
ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4XG3 /

Der
Evangelische Geistliche
im Preußischen Staate.

Der
Evangelische Geistliche
im
Preußischen Staate,
mit besonderer Hinsicht
auf die Provinz Sachsen.

Eine systematische Zusammenstellung
der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche der evangelische Geistliche im Preußischen Staate und besonders in der Provinz Sachsen bei der Führung seines Amtes zu beobachten hat.

Zweite bis zum Anfange des Jahres 1855 bearbeitete und fortgesetzte Auflage.

Von
Johann Friedrich Ehrhardt,
Pfarrer zu Burgwerben und Kriechau, Ephorie Weißenfels.

Halle,
Verlag von Julius Fricke.
1855.

Sr. Hochwürden

dem Königlich Preußischen General-Superintendenten der Provinz Sachsen, Ritter des rothen Adlerordens,

Herrn

Dr. Johann Friedrich Möller

zu

Magdeburg

widmet auch diese erneuerte und fortgesetzte Bearbeitung mit hoher und inniger Verehrung und den herzlichsten Wünschen

der

Verfasser.

Vorwort.

Durch die neue bis zum Anfange dieses Jahres fortgesetzte Bearbeitung dieses Handbuchs wünsche ich wiederum den Herren Geistlichen der Provinz Sachsen eine Hilfe zur sichern Führung ihres Amtes darzubieten. Dem Herrn Sup. Vic. Preuß zu Wiedenbach bei Schleußingen, welcher mir auch die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Erfurt, die in Kirchen-, Pfarr- und Schulangelegenheiten durch die Herren Superintendenten den Geistlichen zugegangen sind, nach ihrem wesentlichen Inhalte mitgetheilt hat, so wie dem Herrn Pfarrer Weber zu Schkortleben, Ephorie Weißenfels, welcher die mühsame Arbeit der Correctur besorgt hat, bezeuge ich zugleich den gebührenden herzlichen Dank für die besondern Verdienste, welche sie sich um diese zweite Auflage erworben haben.

Möge nun auch diese neue Bearbeitung zunächst meinen theuern Amtsbrüdern und dann denen, welche durch ihr Amt an Besorgung kirchlicher und Pfarr- und Schulangelegenheiten Theil zu nehmen verbunden sind, wenn sie dieselbe gebrauchen werden, jede wünschenswerthe Auskunft und Hülfe gewähren.

Burgwerben am 1. März 1855.

Ehrhardt.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Beamter des Staats im Allgemeinen.

Möge nun auch diese neue Bearbeitung zunächst meinen theuern Amtsbrüdern und dann denen, welche durch ihr Amt an Besorgung kirchlicher und Pfarr- und Schulangelegenheiten Theil zu nehmen verbunden sind, wenn sie dieselbe gebrauchen werden, jede wünschenswerthe Auskunft und Hülfe gewähren.

Burgwerben am 1. März 1855.

Ehrhardt.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Beamter des Staats im Allgemeinen.

Sechstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten des Pfarramts.

Erster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit hinsichtlich der Kirchenbücher.

Zweiter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude und Orte.

Dritter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei den angeordneten Kirchencollecten.

Erklärung der vorkommenden Abkürzungen.

Allg. Ger. Ordn. = Allgemeine Gerichtsordnung.

A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten; die römische Ziffer bezeichnet den Theil, die erste deutsche den Titel, die zweite den Paragraph.

Ann. Jahrb. = Die Jahrbücher und Annalen für die preußische Gesetzgebung ꝛc. von v. Kamptz.

Arch. N. = Amelang's Archiv und neues Archiv der preußischen Gesetzgebung von 1799—1805.

C. O. = Cabinetsordre.

C. V. = Consistorial-Verordnung.

Erf. = Amtsblätter der Regierung zu Erfurt; die vorangehende Zahl bezeichnet den Jahrgang, die nachfolgende die Seite.

Instr. = Instruction.

Mgdbg. = Magdeburg vergl. Erfurt.

Mathis = Dessen juristische Monatsschrift von 1805—1811.

Mers. = Merseburg vergl. Erfurt.

Neigebaur = Dessen Volksschulwesen in den preußischen Staaten.

R. V. = Regierungs-Verordnung.

Seger = Dessen Repertorium gesetzlicher Bestimmungen ꝛc.

Stengel = Dessen Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung ꝛc.

Zweiter Abschnitt.
Die innern Angelegenheiten der Volksschule.

Dritter Abschnitt.
Die äußern Angelegenheiten der Volksschule.

Vierter Abschnitt.
Der Privatunterricht.

Erklärung der vorkommenden Abkürzungen.

Allg. Ger. Ordn. = Allgemeine Gerichtsordnung.

A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten; die römische Ziffer bezeichnet den Theil, die erste deutsche den Titel, die zweite den Paragraph.

Ann. Jahrb. = Die Jahrbücher und Annalen für die preußische Gesetzgebung rc. von v. Kamptz.

Arch. N. = Amelang's Archiv und neues Archiv der preußischen Gesetzgebung von 1799—1805.

C. O. = Cabinetsordre.

C. V. = Consistorial-Verordnung.

Erf. = Amtsblätter der Regierung zu Erfurt; die vorangehende Zahl bezeichnet den Jahrgang, die nachfolgende die Seite.

Instr. = Instruction.

Mgdbg. = Magdeburg vergl. Erfurt.

Mathis = Dessen juristische Monatsschrift von 1805—1811.

Mers. = Merseburg vergl. Erfurt.

Reigebaur = Dessen Volksschulwesen in den preußischen Staaten.

R. V. = Regierungs-Verordnung.

Seger = Dessen Repertorium gesetzlicher Bestimmungen rc.

Stengel = Dessen Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung rc.

§. 2.
Wahlfähigkeit zum evangelischen geistlichen Amte.

Zu einem geistlichen Amte können nur Candidaten der Theologie gewählt werden, welche das examen pro licentia concionandi und darauf, aber nicht früher als wenigstens ein Jahr darauf, das examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit bestanden, eine der drei Censuren, vorzüglich gut bestanden, gut bestanden, bestanden, erhalten haben [1]), und für wahlfähig erklärt worden sind [2]), auch mit Vollendung des 25. Lebensjahres das kanonische Alter erreicht haben [3]).

Dispensation vom kanonischen Alter wird nur ertheilt, wenn der Candidat bei der Wahlfähigkeitsprüfung die erste Censur erhalten hat [4]). Gesuche um solche Dispensation, so wie um Erlaß des Zwischenjahres zwischen der ersten und zweiten Prüfung sind jedesmal durch den betreffenden Superintendenten an das Consistorium zu richten, mögen sie von Patronen vacanter Stellen oder von Candidaten des Predigtamtes selbst angebracht werden [5]). Bewerbungen aber um geistliche Stellen bei dem Königlichen Consistorio sollen nicht stattfinden, dasselbe will in der Regel berufen. Dabei soll jedoch den Geistlichen unverwehrt bleiben, ihre geistlichen und leiblichen Nöthe und ihre daran sich knüpfenden Wünsche vor dasselbe zu bringen. Es wird solche Gesuche gewissenhaft prüfen und begründete beachten. In einzelnen Fällen, die aber nur zu den seltenen Ausnahmen gehören können, soll es sogar nicht versagt sein, um eine bestimmte geistliche Stelle nachzusuchen, wo nämlich das Erstreben einer solchen einem gewissenhaften Diener der Kirche und gerade von Gewissens wegen als eine Pflicht erscheint. Die Gesuche dieser wie der vorbemerkten Art sind aber jederzeit durch die Hand der Superintendenten einzureichen [6]).

Die Candidaten, welche zu einer Anstellung zu gelangen wünschen oder dazu von Privatpatronen präsentirt werden, haben

---

1) C. V. Mgdbg. vom 24. Nov. 1853. Mgdbg. S. 443. Mers. S. 345. Erf. S. 373. 2) 1817. Mers. S. 153. Mgdbg. S. 79. 3) 1826. Mgdbg. S. 290. Mers. S. 291. Erf. S. 383. 4) Rescr. v. 19. März 1836. Mgdbg. S. 109. Mers. S. 130. Erf. S. 110. 5) 1828. Mgdbg. S. 179. Mers. S. 260. Erf. S. 244. 6) C. V. Mgdbg. v. 8. Sept. 1854.

außer dem Wahlfähigkeitszeugnisse und dem Zeugnisse über die bestandene erste theologische Prüfung das Zeugniß des Directors über den sechswöchentlichen Besuch eines inländischen Seminars, das Zeugniß des Ephorus über ihre wissenschaftliche Fortbildung, kirchlich praktische Uebungen, Kirchenbesuch, Theilnahme am heiligen Abendmahle, sittlichen Wandel, und, wenn sie nicht innerhalb der Provinz geprüft worden sind, auch das

a) Universitäts-Abgangs-Zeugniß,
b) das Maturitätszeugniß von dem Gymnasio,
c) das Taufzeugniß,
d) das Militärzeugniß,

einzureichen. Diese Zeugnisse a—d mit den pro lic. conc. und pro minist. müssen abschriftlich nebst den Originalien oder alsbald in beglaubigter Abschrift eingereicht werden [1]).

Anm. 1) Der sechswöchentliche Seminarbesuch wird denjenigen Candidaten erlassen, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben, und ein günstiges Zeugniß über ihr abgelegtes Probejahr beibringen, so wie auch Denen, welche das examen pro schola mit dem Prädicate: „Gut" bestanden haben und darüber durch Einreichung ihres Zeugnisses sich ausweisen [2]).

2) Bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militärpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Dienste zu einem geistlichen Amte gewählt werden, ist die Ertheilung des Zeugnisses der Ordination und Confirmation so lange zurückzuhalten, bis das erforderliche Zeugniß beigebracht worden ist [3]). Jedoch ist vom 1. Januar 1855 ab vorerst fünf Jahre lang den Candidaten, welche vor Ablauf des 25. Lebensjahres die erste Prüfung bestanden und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, die gänzliche Befreiung von der Militärdienstpflicht ertheilt worden [4]).

Candidaten, welche außerhalb der Provinz sich aufhalten, aber durch ihre Bildungswege und heimathlichen Verhältnisse mit ihren Versorgungsansprüchen auf diese angewiesen sind, haben sich einen ihrer Heimath nahe wohnenden diesseitigen Ephorus zu erwählen, welchem sie behufs Fortführung ihrer Person in der

---

1) C. V. Mgdbg. v. 22. Jan. 1853. §. 7. 2) l. c. 3) §. 9. 4) Minist.-Beschl. v. 15. Sept. 1854. Mers. S. 300. Mgdbg. S. 455. Erf. S. 300.

Candidatenliste alljährlich bis Ausgang Novembers ein Führungsattest, von dem Ephorus ihres Aufenthalts für sie ausgestellt, und eine von ihnen ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung zuzusenden gehalten sind [1]).

Diejenigen Candidaten, welche durch den Fleiß, womit sie in der theologischen Wissenschaft fortschreiten, durch den Eifer, mit welchem sie der Kirche bei Haltung von Bibelstunden, Besuch der Kranken und Armen, in Beförderung der innern und äußern Missionssache u. s. w. zu dienen sich auszeichnen, sollen bei der Besetzung vacanter Stellen, die sich für sie eignen, besonders ins Auge gefaßt werden [2]).

Kein Candidat ist für ein Pfarramt zu berufen und zu bestätigen, welcher sich seinem Superintendenten nicht vorgestellt und untergeben hat, und in Folge dessen und von demselben die Zeugnisse über seine Fortbildung und seinen tadellosen Lebenswandel nicht beibringen kann [3]).

Prediger können von Privatpatronatsstellen auf Königliche Pfarren nur gegen Revers, und erst dann, wenn sie ihr Amt sechs Jahre verwaltet haben, versetzt werden [4]).

Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften besteht und in derselben eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhält. Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen. Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ausländischen ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privatpatronats behält es bis dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die

---

1) C. V. Mgdbg. v. 7. Jan. 1846. Merf. S. 26. Mgdbg. S. 31. Erf. S. 35. 2) C. V. Mgdbg. v. 22. Jan. 1853. §. 16. 3) §. 20. 4) 1825. Merf. S. 336.

Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten. Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlicher zu einer Pfarrstelle Königlichen Patronats bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten [1]).

Anm. Das curriculum vitae, welches den Gesuchen um eine Predigerstelle bisher beizuschließen war, hat schon der studiosus theologiae, welcher sich zur Prüfung pro licentia concionandi meldet, seinem Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung beizufügen [2]). Selbst Candidaten, die aus einer andern Provinz in der diesseitigen ihren Aufenthalt nehmen, haben dasselbe mit ihren Zeugnissen binnen vier Wochen ihrem Ephorus vorzulegen [3]).

§. 3.

Wahlrecht bei Berufung zum evangelischen geistlichen Amte.

Die Wahl eines Geistlichen kann entweder dem Landesherrn oder einem Privatpatron oder den Gliedern einer Kirchengemeinde zukommen. Von wem sie in den einzelnen Fällen abhängt, ist durch besondere Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt [4]).

1. Königliches Patronat.

Ist das zu besetzende geistliche Amt Königlichen Patronats, hängt mithin die Wahl vom Landesherrn ab, so übt das Consistorium der Provinz das Patronats- oder Wahlrecht aus und ernennt den Geistlichen [5]).

2. Privat-Patronat.

Hat eine Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers [6]). Ist der Patron dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan, so muß er wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen und darf demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, die Vocation nicht versagen [7]).

---

1) C. O. v. 11. April u. C. V. Mgdbg. v. 17. Sept. 1845. Erf. S. 226. Merſ. S. 257. Mgdbg. S. 319. 2) C. V. Mgdbg. v. 22. Jan. 1853. §. 3. 3) §. 19. 4) A. L. R. II. 11. §. 324. 5) Rescr. v. 1. Oct. 1847. Nr. 5. Merſ. S. 267. Erf. 240. Mgdbg. S. 309. 6) A. L. R. l. c. §. 327. 7) §. 340. 341.

In diesem sowohl, wie in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen entgegensetzen kann. Dasselbe findet auch im umgekehrten Falle statt, wenn nach wohl hergebrachter Verfassung dem Patron mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeinde vorgeschlagen werden [1]).

Erhebliche Einwendungen sind, wenn der Bewerber um ein geistliches Amt rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen oder auf andere unerlaubte Weise in dasselbe einzuschleichen gesucht habe, wodurch er auf immer eines solchen Amtes unfähig wird [2]). Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde soll keine Rücksicht genommen werden [3]). Ueber die Erheblichkeit der Einwendungen, wenn der Patron mit der Gemeinde über die Würdigkeit des gewählten Subjects uneins ist, entscheidet, ohne processualische Weitläufigkeiten, die Regierung [4]).

Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an der Besetzung der Pfarre Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. Ist die Mehrheit der Stimmen nicht vorhanden, so hat die Regierung den Patronen aufzugeben, sich binnen einer gewissen, nach den Umständen zu bestimmenden Frist über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen. Erfolgt in dieser Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für dieses Mal der Regierung anheim. Diese muß aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen [5]).

Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron, so muß dieser in der Regel dem Patrone der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das vom letztern gewählte Subject erhebliche Einwendungen machen kann [6]). Auch gibt die Stimme des Patrons der Tochterkirche nicht einmal dann den Ausschlag, wenn die mehreren Patrone der Mutterkirche uneinig sind, son-

1) §. 342. 343. 2) §. 337. 3) §. 338. 4) §. 336. 5) §. 344—347. 6) §. 348.

dern es fällt in diesem Falle die Besetzung der Stelle der Regierung abermals anheim [1]). Nur wenn der Landesherr der Patron von der Tochterkirche ist, hat derselbe und in seinem Namen die Regierung die entscheidende Stimme bei der Wahl und gehet hierinnen sogar dem Patrone der Mutterkirche vor [2]).

Wenn mehrere Patrone blos drei Männer der Gemeinde zur Auswahl vorschlagen, und sich nicht über die Vorzuschlagenden vereinigen können, so wählt wiederum die Regierung für diesen Fall [3]), jedoch also, daß, wenn die Patrone über gar kein vorzuschlagendes Subject einig sind, drei andere, wenn sie aber über ein oder zwei vorzuschlagende Subjecte einig sind, diese auch von der Regierung mit vorgeschlagen und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden [4]).

In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth und die Größe derselben gezählt, in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind [5]).

Auch Frauenzimmer, mögen sie Wittwen oder unverheirathet sein, haben, wenn ihnen das Patronatrecht zukommt, eine geltende Stimme bei der Wahl des Pfarrers [6]).

Das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitze jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatsrecht über christliche Kirchen ruhet so lange, als jüdische Erwerber es besitzen und benutzen, und geschieht die Wahl des Pfarrers in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei [7]).

3. Wahl durch die Gemeinde.

Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde [8]).

---

1) Rescr. v. 12. April 1802. N. Arch. II. S. 424. 2) Stengel I. 85. u. II. 417. 3) A. L. R. l. c. §. 349. 4) §. 350. 351. 5) §. 352. 6) Anh. §. 129. 7) C. O. v. 30. Aug. 1816. Gesetz-S. S. 207. 8) A. L. R. l. c. §. 353.

In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde drei Subjecte vorschlagen [1]), jedoch ihren Vorschlag blos auf solche Männer richten, die der Gemeinde durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind; besonders sollen sie solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen [2]).

Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen ist, ein Stimmrecht [3]), und selbstständige Frauenzimmer (Wittwen und großjährige unverheirathete Frauenspersonen) können das ihrige durch qualificirte Stellvertreter ausüben [4]).

Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmenrechte soll die Wahl nicht aufgehalten werden; auch verliert sie Nichts an ihrer Gültigkeit, wenn auch Jemandem das Stimmrecht in der Folge durch rechtliches Erkenntniß ab= oder zugesprochen wird. Wenn schon Jemand in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht ausgeübt hat, oder zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorausgegangenen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet sein [5]).

Niemand kann sich aber ein Stimmrecht anmaßen, der nicht zur evangelischen Kirche gehört [6]) oder ein jüdischer Glaubensgenosse ist [7]).

Die Stimmenmehrheit giebt bei Wahlen durch die Gemeinde den Ausschlag [8]).

Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Vertrag oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeinde ihre Stimmen unter der Hauptgemeinde zu geben befugt [9]). Sind aber mehrere Pfarrgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeinde in der Regel ihre eigene Stimme [10]).

---

1) §. 354. 2) §. 355. 3) §. 356. 4) Anh. §. 129. Rescr. v. 22. Febr. 1802. R. Arch. II. 332. 5) A. L. R. l. c. §. 357. 358. 363. 6) §. 360. 7) 1816 Gesetz-S. S. 207. 8) A. L. R. II. 11. §. 368. II. 6. §. 54. 9) II. 11. §. 366. 10) §. 367.

Mitglieder blos zugeschlagener (Gast=) Gemeinden nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Antheil [1]). Doch ist, wenn eine solche Gemeinde kein Vertrauen zu dem Gewählten hat, dieses ein erheblicher Grund, auf die Wiederabtrennung anzutragen [2]).

Entsteht bei der Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinden keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinden, gezählt werden [3]). Wenn auch da keine entscheidende Stimmenmehrheit zu finden ist, so gebührt dem Consistorio die Ernennung unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen [4]).

Uebrigens kommt es bei Pfarrwahlen der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren und dabei auf Ruhe und Ordnung zu sehen [5]). Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden, so gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht [6]). Auch ist bei der Wahlhandlung ein Protokoll aufzunehmen und solches der Präsentation beizufügen [7]).

Wenn die Wahl geschehen ist, so muß bei Pfarrstellen, die von Privatpatronen oder Gemeinden besetzt werden, die Genehmigung des betreffenden Consistoriums noch eingeholt werden, ehe der Designirte als gewählt angesehen werden kann. Ist die Genehmigung erfolgt, dann darf dem Designirten die Kanzel zur Probepredigt eröffnet werden [8]).

Die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden betreffend, so ist verordnet [9]):

1) Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht blos, wie bisher, durch die im A. L. R. II. 6. §. 57 vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleich rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienste in der Kirche versammelten

---

1) §. 370. 2) §. 371. 3) §. 368. 4) §. 369. 5) §. 372. 6) §. 373. 7) §. 390. 8) 1826. Merf. S. 95. 9) C. O. v. 23. Jan. 1846. Gesetz-S. S. 23. §. 1.

Gemeinde auf die nachfolgend näher bestimmte Weise bekannt gemacht wird.

2) Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, so wie die Zeit und den Ort der Versammlung angeben. Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage bei dem Hauptgottesdienste geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in so fern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei auf einander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen [1].

3) Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, so wie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angiebt und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft [2].

4) Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung außer deren Verkündigung in der Kirche auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden [3].

5) Die Ordre vom 29. Mai 1829 Gesetz-S. S. 40. wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten wird hierdurch aufgehoben [4].

Mit dem über den Ausfall der angestellten Pfarrwahl einzureichenden Berichte ist 1. die Wahlverhandlung selbst, 2. das gehörig attestirte Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder, 3. die mit der Insinuationsbescheinigung versehene Vorladung zum Wahltermine, wenn sie nicht von der Kanzel geschehen ist, einzuschicken [5].

---

1) §. 2. 2) §. 3. 3) §. 4. 4) §. 5. 5) C. V. Mgdbg. v. 16. Aug. 1849.

§. 4.

Colloquium und Probe des erwählten evangelischen Geistlichen.

1. Colloquium.

Hat der zu einem geistlichen Amte Vocirte noch keine geistliche Stelle bekleidet, so muß er, ehe ihm die Kanzel zur Probepredigt eröffnet werden kann, vor dem Consistorio der Provinz ein öffentliches Colloquium bestehen [1]), wofern seine Vocation nicht vor Ablauf desselben Jahres erfolgt, in welchem er pro ministerio geprüft worden ist [2]). Nach dem Verlauf des Colloquiums und der Entscheidung des Consistoriums wird an den betreffenden Superintendenten das Erforderliche wegen Abnahme der Localprobe verordnet, worauf von diesem selbst die weitern Anordnungen wegen Abhaltung der Probe an den vocirten Prediger oder Candidaten und die betreffenden Kirchengemeinden getroffen werden.

2. Die Probe.

Diese besteht in einer Predigt und Katechisation, welche der Gewählte nach der Anordnung des betreffenden Superintendenten in der Kirche vor der Gemeinde zu halten hat [3]). Sie darf nicht unterbleiben, auch wenn der Erwählte schon vorher in einem geistlichen Amte gestanden hat und ihn die Gemeinde hinlänglich kennt [4]). Auch soll an die Gemeinde nicht die Frage geschehen, ob sie eine Probepredigt von dem designirten Pfarrer haben wolle oder nicht, sondern es ist von der Gemeinde, nachdem die Predigt von der Kanzel abgekündigt ist, deren Erklärung abzuwarten. Erfolgt die Ablehnung, so ist sie nur gültig, wenn von den Kirchenvorstehern in Gemeinschaft mit der Ortsbehörde die ausdrückliche Versicherung gegeben wird, daß die ganze Kirchengemeinde nach mit ihr gepflogener Berathung die Localprobe nicht verlange.

Bei der Localprobe selbst ist bekannt zu machen, daß, sofern etwa Mitglieder der Kirchengemeinde gegen den designirten Pfarrer etwas einzuwenden haben, dieses spätestens bis zum neunten

---

1) C. V. Mgdbg. v. 28. Oct. 1852. Mers. S. 358. Erf. S. 406. Mgdbg. S. 472. 2) C. V. Mgdbg. v. 4. Febr. 1817. Mgdbg. S. 79. Mers. S. 153. 3) A. L. R. II. 11. §. 326. 329. 4) §. 330.

Tage nach der Probe, und ist der Designatus aus einem andern Regierungsbezirke oder dem Auslande, binnen einer längern, höchstens vierwöchentlichen Frist angebracht werden soll [1]).

Der Tag der Probe muß der Gemeinde wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden, und wenn mehrere Kirchen zusammen gehören, muß in der Regel in jeder Kirche eine Probepredigt und Katechisation gehalten werden [2]).

Nach Eingang der Erklärung von Seiten der Gemeinde über den Designatus berichtet der Superintendent über den Ausfall der Probe an das Consistorium und sendet mit den diesfallsigen Verhandlungen, wenn die Stelle Privatpatronats ist, die von dem Privatpatron ausgestellte Vocation des neuen Predigers zur Bestätigung ein. Es muß nämlich demjenigen, welcher von dem Patron oder der Gemeinde zu der erledigten Stelle rechtmäßig erwählt worden ist, eine schriftliche Vocationsurkunde ausgestellt werden, in welcher seine Ernennung zu dem Pfarramte deutlich erklärt, er selbst auf die zu übernehmenden Pflichten hingewiesen, ihm auch das zu dem Predigtamte gewidmete Substantial- und Accidental-Einkommen zugesichert wird [3]).

Der Berufene hat sich über die Annahme der Vocation nach der ihm geschehenen Bekanntmachung zu erklären und muß dieses wenigstens binnen 14 Tagen thun, denn nach Verlauf dieser Frist kann ein Patron und eine Gemeinde zu einer neuen Wahl schreiten [4]).

Die einmal gültig angenommene Vocation kann von dem Berufenen ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden [5]). Werden aber schon vorhandene Gründe nach ausgestellter Vocation bekannt, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, so ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zulässig [6]).

§. 5.
Ordination, Vereidigung, Confirmation und Einführung des evangelischen Geistlichen.

1. Ordination.

Nach der geschehenen Berichterstattung von Seiten des Superintendenten über den Ausfall der Probe und der abgegebenen

1) C. V. Mgdbg. v. 16. Aug. 1849. 2) A. L. R. II. 11. §. 331. 332. 3) §. 374. 4) §. 380. 5) §. 383. 6) §. 384. 385.

zustimmenden Erklärung der betreffenden Kirchengemeinde wird dem erwählten Geistlichen, wenn er noch kein Pfarramt verwaltet hat, vom Consistorio die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen durch die feierliche Einweihung zum Predigtamte, die Ordination, ertheilt. Sie geschieht in der Kirche am Altare in Gegenwart einiger assistirenden Geistlichen [1]) und gehört zu den Amtsverrichtungen des General-Superintendenten der Provinz [2]). Der zu ordinirende Geistliche legt dabei das apostolische Glaubensbekenntniß ab, welches ihm vorgelesen wird. Es werden ihm dann die wichtigen Pflichten, zu deren Uebernahme er sich verbindlich macht, vorgehalten:

1) keine andere Lehre zu predigen und auszubreiten, als welche in den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. Testaments, der alleinigen Glaubensnorm, gegründet und in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen, verzeichnet und in der Augsburgischen Confession wiederholt ist;
2) mit allem Fleiß und aller Treue die Katechismuslehre bei der christlichen Jugend zu treiben, sie als Mitglieder der evangelischen Kirche aufzunehmen und nach der Einsetzung und Anordnung Jesu Christi die heiligen Sacramente auszutheilen;
3) dahin zu streben, daß in der ihm anvertrauten Gemeinde die rechte und gehörige kirchliche Ordnung aufrecht erhalten werde, Gottseligkeit wachse und zunehme, daß er selbst den geistlichen Vorgesetzten gebührende Ehre und Gehorsam erweise;
4) in geistlicher Erkenntniß unausgesetzt fortzuschreiten und als ein rechtschaffner Lehrer Andern mit einem guten Beispiele voranzugehen [3]).

Hat sich der Ordinandus dazu verpflichtet, so wird ihm das Predigtamt überantwortet, die assistirenden Geistlichen legen die Hände auf das Haupt des Ordinirten und der Weihende spricht ein Gebet und den Segen über ihn [4]). Wo es üblich ist, daß

---

1) Agende für die evangel. Kirche II. S. 19. 2) Instruct. f. d. Gen.-Sup. v. 14. Mai 1829. 3) Agende f. d. evangel. Kirche II. S. 22 f. 4) S. 28.

dem Ordinanden unmittelbar nach der Ordination das heilige Abendmahl gereicht werde, kann dies auch ferner geschehen [1]).

2. Vereidigung.

Nach der vollzogenen Ordination wird der Geistliche noch vor das Consistorium beschieden und ihm der Amtseid abgenommen, welcher so lautet:

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Wird ein Geistlicher in einem standesherrlichen Gebiete angestellt, so wird in dem abzulegenden Eide nach den Worten „treu und gehorsam sein" noch eingeschaltet [2]):

auch dem N. Standesherrn, als meiner Standesherrschaft, gebührende Treue, Gehorsam und Achtung erweisen, das Wohl des Landes u. s. w.

3. Confirmation.

Nach Ablegung des Amtseides wird der erwählte Geistliche bestätigt und ihm darüber eine Urkunde ausgestellt, mit Rücksicht auf den confessionellen Rechtsbestand der einzelnen evangelischen Gemeinden der Provinz, wobei die in der Regel und bei allen Gemeinden überhaupt auszusprechende Verpflichtung desgleichen die eigentlich unirten und deutsch-reformirten, der Union beigetretenen Gemeinden, gleich wie die der Union nicht beigetretenen

---

1) S. 30. 2) Rescr. v. 29. Mai 1824. Ann. S. 410.

Gemeinden und die französisch-reformirten Gemeinden, früherem Herkommen gemäß, genau berücksichtigt werden [1]).

4. Einführung.

Die Confirmationsurkunde wird vom Consistorio dem Superintendenten, in dessen Ephorie das Pfarramt gehört, mit dem Auftrage zugesendet, den confirmirten Prediger nun in sein Amt einzuweisen und ihm die Confirmationsurkunde einzuhändigen [2]). Die Handlung der Einweisung in das Amt (Investitur) geschieht in der Regel an einem Sonn- oder Festtage im Hauptgottesdienste am Altare vor der Predigt, in Gegenwart von zwei assistirenden Geistlichen. Am Schlusse der Rede, welche der Superintendent hält, wird von diesem der Einzuführende gefragt, ob er die Pflichten seines Amtes treu erfüllen wolle; und wenn er dies bejahet und den Handschlag darauf gegeben hat, wird er vom Superintendenten zum Prediger und Seelsorger der Gemeinde erklärt, empfängt aus dessen Händen die Vocations- und die Bestätigungsurkunde, die assistirenden Geistlichen sprechen durch Händeauflegen zu ihm ihre Glückwünsche, und Gebet und Segenswunsch endigen die feierliche Handlung [3]). Hierauf hält der neue Prediger seine Antrittspredigt und übernimmt in dieser sein Amt. Was bei dieser Predigt besonders zu beachten und zu meiden ist, lehrt die Homiletik.

Anm. Hat der ernannte Geistliche schon in einem Amte gestanden, ist er daher schon ein Ordinirter und Vereidigter, so wird er bei einer weitern Versetzung und Beförderung nur vom Superintendenten nach gehaltener Localprobe und Eingang der Vocations- und Confirmationsurkunde in das neue Amt eingeführt, auf den von ihm bereits geleisteten Diensteid hingewiesen, und er erklärt dann schriftlich zu Protokoll, daß er sich bei der Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte [4]).

---

1) C. V. Mgdbg. v. 4. Mai 1854. 2) A. L. R. II. 11. §. 404. 405. 3) Schmidt, Wirk. rc. d. Superintenden. S. 69. 4) 1835. Mgdbg. S. 126. 273.

§. 6.

Kosten bei Anstellung eines evangelischen Geistlichen.

Die Kosten bei Besetzung eines geistlichen Amtes, der Vocation, Präsentation, Confirmation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten und Diäten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wenn nicht ein anderes hergebracht ist durch besondere Provinzialverordnungen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Kirchengemeinde bestritten werden [1]). Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen [2]). Auch muß er sich der Regel nach an den Ort seiner Bestimmung auf seine eigenen Kosten hinbegeben [3]). Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindecasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden: da hat es noch ferner dabei sein Bewenden [4]). Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst erwählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen [5]). Ist die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig, so muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen [6]).

Nimmt der Geistliche aber binnen zehn Jahren von Zeit seiner Bestallung einen anderweitigen Ruf an, so ist er alle bei seiner Anstellung und seinem Anzuge erwachsenen Kosten zu erstatten schuldig [7]).

Die Art, wie die Besetzungskosten aufgebracht werden, richtet sich nach jedes Orts Observanz. Im Allgemeinen haben die Anspänner in der Gemeinde die Fuhren zu thun [8]). Die Beiträge in baarem Gelde werden nach Verhältniß des landesherrlichen Steuerfußes ausgebracht von allen Grundstücken [9]), wobei auf dem Lande gewöhnlich ein Haus gleich einer Viertelhufe oder auch zwei Halbhüfner, vier Gärtner, acht Häusler einem

---

1) A. L. R. II. 11. §. 406. 2) §. 407. 3) §. 408. 4) §. 409. 5) §. 410. 6) §. 411. 7) §. 525. 8) L. R. II. 7. §. 38. 41. 9) §. 43. II. 11. §. 734. 737.

Hüfner gleich gerechnet werden [1]). Schutzverwandte in Städten tragen nur ²/₃ von dem, was ein Bürger zu geben hat [2]). Oeffentliche Beamte haben von ihrem Gehalte nur dann beizutragen, wenn sie zu den Communallasten ihres Wohnorts davon jährlich gewisse Procente zu bezahlen haben [3]). Eingepfarrte, außerhalb der Ortsgemeinde haben gleich wie zu andern Gemeindelasten beizutragen [4]). Exemte tragen blos nach Verhältniß ihrer Besitzungen bei [5]), eben so diejenigen, die in zwei Kirchspiele eingepfarrt sind [6]). Zwischen der Mutter- und Tochterkirche findet in der Regel kein Unterschied statt, wenn nicht die Observanz ein anderes mit sich bringt [7]). Jedoch tragen in der Provinz Sachsen in der Regel die Filialgemeinden nur ein Drittheil [8]). Die Mitglieder einer Gastgemeinde entrichten gewöhnlich ein Viertheil, sobald sie nicht an der Wahl des Pfarrers gleich der Pfarrgemeinde Theil nehmen [9]). Unangesessene Einwohner, welche zu einer andern Religionspartei gehören, sind von allen Beiträgen frei [10]).

§. 7.

Uebergabe der Dienstwohnung an den neu angetretenen evangelischen Geistlichen.

Ist der neu angestellte Geistliche in sein Amt getreten, so muß ihm Wohnung und Wirthschaft nach dem vorhandenen Inventario übergeben werden [11]).

Im Betreff der Wohn-, Wirthschafts- und Nebengebäude haben die Kirchenpatrone dafür zu sorgen, daß sie, in so fern nicht der Neubau nöthig ist, durch gründliche Reparaturen in einen dauerhaften, brauch- und bewohnbaren Zustand gesetzt und auf eine den Amtsverhältnissen des Nießbrauchers angemessene Art eingerichtet werden. Die erforderlichen Kosten dazu, mit Ausschluß der Spann- und Handdienste, sind, wo es das Kirchenvermögen gestattet, aus demselben, nach Befinden auf vorgängige Genehmigung der Regierung, zu bestreiten, außerdem

---

1) Schaumburgs sächs. Rechte. S. 385. 2) Declar. v. 11. Decbr. 1809. Mathis VIII. S. 564. 3) Ebend. 4) L. R. II. 11. §. 716. 738. 5) §. 722. 6) §. 739. 7) §. 726. 8) Cod. Aug. I. 861. Regul. vom 18. Febr. 1799. §. 4. 9) A. L. R. II. 11. §. 743. 744. 10) §. 745. 746. 11) §. 822.

aber diejenigen, denen die subsidiarische Aufbringung der Baukosten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten. Die auf diese Weise in den Stand gesetzten Gebäude sind dem neu antretenden Pfarrer, mittelst protocollarischer Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarienverzeichnisses förmlich zu übergeben. Dieser hat auch, seiner eigenen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihm die Dienstgebäude gehörig übergeben werden [1]), da er die kleinern Reparaturen bis auf 3 Thaler an denselben nachher selbst zu tragen hat [2]) und später mit dem Einwande, daß ihm die Dienstwohnung mangelhaft übergeben worden und er daher auch zu kleinen Reparaturen aus früherer Zeit nicht verpflichtet sei, nicht gehört werden kann [3]).

§. 8.

Auseinandersetzung zwischen dem neu angetretenen und dem abgegangenen evangelischen Geistlichen oder dessen Erben und der Pfarrvacanz-Casse.

Wegen Benutzung der zum Pfarramte gehörigen Grundstücke und sonstigen Amtseinkünfte hat jeder neu angetretene Pfarrer eine Uebereinkunft, theils mit dem abgegangenen Pfarrer oder dessen Erben, theils mit der Pfarrvacanz-Casse zu treffen, weil die Pfarrnutzungen und sonstigen Einkünfte zu einer gewissen Zeit gefällig sind und gewöhnlich der abgegangene Pfarrer oder dessen Erben entweder nicht bis zu diesem Termine oder über ihn hinaus das Pfarreinkommen zu genießen haben. Bleibt überdies das Pfarramt noch weiter erledigt, so fallen die während solcher Vacanz ersparten Pfarreinkünfte dem Pfarrvermögen anheim und werden zum künftigen Nutzen des Pfarrers capitalisirt. Auf Observanzen wird hierbei gar keine Rücksicht genommen. Nur die jura privatorum, welche speciell begründet sind, wie die Antheile der Wittwencassen, wenn sie fundationsmäßig schon feststehen, machen eine Ausnahme [4]).

Bei der Auseinandersetzung der concurrirenden Parteien ist zwischen den Amtsgrundstücken und Amtseinkünften zu unterscheiden. Was jene, die Amtsgrundstücke, betrifft, so müssen

---

1) 1820. Merſ. S. 133. 2) A. L. R. l. c. §. 785. 3) 1821. Mgdbg. S. 97. 4) A. L. R. II. 11. §. 852. 1825. Merſ. S. 137.

1. Amtsgrundstücke.

1) die Amtsgebäude und Grundstücke mit allen dazu gehörigen Beilaßstücken nach dem Inventarienverzeichnisse übergeben werden. In Ermangelung eines solchen Verzeichnisses tritt die Vermuthung ein, daß der Nießbraucher alles zur vollständigen Benutzung Erforderliche erhalten habe. Was dazu gehöre, muß nöthigenfalls durch vereidete Sachverständige bestimmt werden [1]).

2) Was im Inventarienverzeichnisse angegeben, aber bei der Rückgabe nicht mehr vorhanden ist, muß von dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben ersetzt werden, wenn es auch durch einen Unglücksfall verloren gegangen wäre [2]).

3) Ist der Werth der Beilaßstücke nicht angegeben, so sind diese Stücke von mittler Güte zu gewähren [3]).

4) Die Beilaßstücke über das Inventarium, die zur vollständigen Benutzung nothwendig sind, verbleiben dem abgegangenen Geistlichen oder dessen Erben [4]).

5) Wegen Verbesserungen kann nur dann eine Vergütung gefordert werden, wenn sie mit Genehmigung des Patrons, Kirchenvorstehers und der Regierung oder nach landesherrlichem Befehl geschehen sind [5]). Die Vergütung erfolgt nach einer gehörig abgelegten Rechnung über die darauf verwendeten Kosten [6]). In diese Rechnung können zwar die aus dem Grundstücke genommenen Materialien, die außerdem hätten verkauft werden können, nicht aber die eigenen Bemühungen dabei und die mit den Gutsgeschirren geleisteten Fuhren in Ansatz gebracht werden [7]).

6) Für solche Anlagen, die ohne Genehmigung der geistlichen Obern gemacht worden sind, oder blos zur Zierde und Bequemlichkeit gereichen, z. B. Gartenhäuser, Bienenhäuser u. dergl., findet keine Vergütung statt, sie können aber zurückgenommen werden, wenn sie der Nachfolger nicht vergüten will; jedoch muß die Sache in den Zustand, in welchem sie sich vorher befand, zurückgebracht werden [8]).

7) Was aus dem Kirchenvermögen oder von der Gemeinde vergütet und dem neuen Geistlichen übergeben wird, wird dem Amtsgrundstücke einverleibt und gehört von da in das Inventa-

1) A. L. R. I. 21. §. 111. 112. 119. 120. 2) §. 121. 3) §. 123. 4) §. 122. 5) II. 11. §. 824. 6) I. 21. §. 125. 7) §. 126. 127. 8) §. 130. 131. Mathis III. S. 273.

rium [1]). Was aber der Amtsnachfolger aus eigenen Mitteln vergütet, das kann von ihm oder seinen Erben dem Nachfolger zur Bezahlung angerechnet werden [2]). Was aber nur Verschönerungen betrifft, steht dem Nachfolger frei, anzunehmen oder zurückzuweisen [3]).

8) Verringerungen des Amtsgrundstücks muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben in so fern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind [4]). Veräußerte Pertinenzstücke aber können entweder vom dritten Besitzer zurückgefordert werden, oder der abgehende Geistliche und dessen Erben sind schuldig, den Werth derselben zu ersetzen [5]). Auch muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung der verfallenen Gebäude [6]), Dämme, Teiche, Gräben, Brücken, Wasserleitungen, Wege, Gehege und Zäune, in so weit ihm deren Unterhaltung oblag und er solche vernachlässigt hat, nach dem Befunde der Sachverständigen erforderlich sind [7]). Hingegen kann wegen anderer, aus vernachlässigter Cultur oder sonstiger unwirthschaftlichen Bewirthschaftung, entstandenen Verringerungen von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben kein Ersatz gefordert werden [8]).

Anm. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie die kleinen Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer aus eigenen Mitteln besorgen [9]). Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzeln genommen nicht über drei Thaler betragen [10]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden [11]). Hat ein Pfarrer durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf dessen eigene Kosten geschehen [12]). Wenn

1) II. 11. §. 825. 2) §. 826. 3) §. 828. 829. 4) A. L. R. I. 21. §. 132. 5) §. 133. 6) 1821. Mgdbg. S. 97. 7) A. L. R. I. 21. §. 134. 135. 8) §. 136. 9) II. 11. §. 784. 10) §. 785. 11) §. 786. 12) §. 798.

namentlich Gehege und Zäune theilweise oder gänzlich eingegangen wären durch Vernachlässigung des Pfarrers, so kann Anspruch auf die Kosten zu deren Wiederherstellung an ihn oder seine Erben gemacht werden [1]).

2. Amtseinkünfte.

In Bezug auf die Amtseinkünfte ist bei der Auseinandersetzung Folgendes zu beobachten:

1) Dem abgehenden Pfarrer gebühren die Amtseinkünfte bis zum Ende des vollen Monats im Jahre, da er sein Amt verwaltet, den Erben des verstorbenen Pfarrers, wenn sie eine Gnadenzeit haben, bis zum Ende des letzten Monats derselben [2]). Was von dieser Zeit an bis zum Antritt des neuen Pfarrers an Pfarreinkünften erübrigt wird, kommt zur Pfarrvacanz-Casse [3]). Der neue Pfarrer genießt die Amtseinkünfte vom ersten Tage des Monats an, in welchem er sein Amt antritt [4]).

2) Das Wirthschaftsjahr wird bei Nutzungen von Grundstücken, die mit Ackerbau und Viehzucht verbunden sind, nach dem Allgemeinen Landrecht zwar vom 1. Juli an gerechnet [5]) und bei Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen bei Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien wo alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablauf des Vierteljahres in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen und Nachlasse des abgehenden Nießbrauchers gerechnet werden, fängt es selbst den 1. Juni an [6]), doch herrschen in Ansehung des Zeitpunktes in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Observanzen. In den ehemals sächsischen Landestheilen soll das Pfarrjahr von Michaelis bis wieder zu Michaelis gerechnet und dieser Termin festgehalten werden, wie es in den Sächsischen Landen von jeher Regel gewesen ist. Bei Besetzung von Privatpatronatstellen hat deshalb der Kirchenpatron so wie der erwählte Pfarrer seine Erklärung und Zustimmung zur Annahme dieses Termins abzugeben [7]). Diejenigen Amtseinkünfte, welche zu Ostern oder Quasimodogeniti erhoben werden, wie das Tranksteuer-Beneficium in den ehemals Königl. Sächsischen erbländischen Landestheilen, werden als den 1. April gefällig angesehen.

---

1) Rescr. v. 14. Juni 1821. 2) A. L. R. I. 21. §. 144. 166. 3) II. 11. §. 852. 4) I. 21. §. 170. 5) A. L. R. I. 7. §. 199. 6) I. 21. §. 171. 7) C. V. Mgdbg. v. 3. Febr. 1852.

3) Hat der abgehende Geistliche die Amtsgrundstücke selbst bewirthschaftet, ist daher der Ertrag derselben zwischen ihm oder seinen Erben und resp. der Pfarrvacanz-Casse oder dem antretenden Geistlichen in Natur zu theilen, so müssen die Theilenden zu den Bestellungskosten und der Aussaat nach dem Verhältniß beitragen, als sie von der Ernte erhalten [1]). Dasselbe gilt auch, wenn das Amtsgrundstück gegen die Hälfte des Ertrags verpachtet ist [2]).

4) Ist das Amtsgrundstück gegen einen baaren Pachtzins verpachtet, so gehört nach Verhältniß der Zeit der Zins den Theilenden [3]). Der neuantretende Pfarrer muß aber den Pacht mit dem Pachter so lange fortsetzen, bis derselbe wenigstens den Genuß von Einer Ernte von allen Feldstücken gezogen oder die Benutzung der Felder nach der Reihe angefangen und beendigt hat [4]).

5) Die Rechnung über die Nutzung der Pfarrländereien hat der abgehende Pfarrer oder dessen Erben zu führen und deren Angaben muß hier auch ohne eidliche Bestärkung so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist [5]).

6) Der Dünger und das auf dem Amtsgrundstücke gewonnene Heu und Stroh von den Zehntgarben darf von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben weder mitgenommen, noch an einen Fremden verkauft werden [6]).

7) Die Obstnutzung wird zu dem Substantialeinkommen gerechnet und der Ertrag als zu Michael gefällig darnach vertheilt. Angepflanzte Bäume aber und Gewächse, wenn sie sich durch ihre Frucht noch nicht bezahlt gemacht haben, werden observanzmäßig vergütet.

8) Eben so bekommt den Fleischzehnt derjenige, der zur Zeit, wenn er fällig ist, das Amt verwaltet. Auch übt derjenige die Fischerei aus, der das Amt verwaltet [7]).

9) Alle übrige Früchte und Erzeugnisse aber werden nach Verhältniß der Zeit vertheilt und gilt dieses auch von den darauf verwendeten Kosten [8]).

---

1) Mathis das. A. L. R. I. 21. §. 158. 2) §. 168. 3) §. 170. 4) II. 11. §. 801. 802. 5) I. 21. §. 165. 6) §. 161—164 u. 451. I. 2. §. 49—51. 7) Mathis III. S. 275. 8) S. 276.

10) Bei dem Holzdeputate wird angenommen, daß es zu Michael im Voraus gegeben werde. Bei dessen Vertheilung ist auf den Bedarf in den einzelnen Monaten im Winter und Sommer billige Rücksicht zu nehmen. Gewöhnlich werden für die sechs Wintermonate $^2/_3$ und die sechs Sommermonate $^1/_3$ gerechnet. Im Sächsischen wurde es ehemals als Gegenstand in usum futurum betrachtet.

11) Die Accidenzien oder Stolgebühren erhält derjenige, der die Amtshandlung verrichtet [1]), sie gebühren daher, wenn Erben eines abgegangenen Pfarrers das Gnadenhalbjahr genießen, und mithin Vacanzprediger für dieselben die vorkommenden Amtsverrichtungen besorgen, so lange die Gnadenzeit dauert, den Erben [2]). Nachher kommen sie dem Prediger zu, der vicarirt.

Zu der ganzen Verhandlung bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte, über welches ein Protokoll aufzunehmen ist, muß ein Stempelbogen zu 15 Sgr. verwendet werden [3]). Der abgeschlossene Vergleich wird dann in drei verschiedenen Exemplaren dem Superintendent und durch diesen der Regierung vorgelegt und hier nach Befinden bestätigt. Eins der eingereichten Exemplare bleibt darauf im Ephoralarchive, und die zwei übrigen empfangen der abgegangene und der angetretene Pfarrer.

Die Kosten der Auseinandersetzung und des Stempels werden von jedem Theile gemeinschaftlich getragen.

Zur Abschließung der Pfarrvergleiche haben im Regierungsbezirke Merseburg die Superintendenten ein besonderes Schema empfangen, das sie anwenden sollen [4]).

§. 9.

Die Parochie eines evangelischen Geistlichen.

Ist ein Prediger in sein Amt eingeführt, so muß er vor Allem den Kreis seiner Amtswirksamkeit, die Parochie (Kirchspiel), d. i. denjenigen District kennen lernen, in welchem die evangelischen Glaubensgenossen zu der oder den Kirchen gewiesen sind, als deren Pfarrer er angestellt ist; dieser bildet seine Kirchengemeinde [5]).

1) A. L. R. II. 11. §. 832. 2) Mathis III. S. 273. 3) 1822. Gesetz-S. 74. 1818. Mgdbg. S. 80. 4) R. B. Merf. v. 18. Jan. 1854. 5) II. 11. §. 237.

Es können an einem Orte mehrere Parochien sein, wie in größeren Städten, wo es auch also mehrere neben einander befindliche Kirchen und an jeder einen Pfarrer entweder ohne oder mit Nebengeistlichen giebt; es können aber auch in eine Kirche mehrere Orte außer dem Kirchorte (Kirchdorf) gewiesen sein, welche eingepfarrte Orte genannt werden. Eben so können mehrere Kirchen zu einer Parochie unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt sein, und heißen diese entweder vereinigte Mutterkirchen (Schwesterkirchen) [1]), oder die eine Kirche ist die Haupt- und ursprüngliche Pfarrkirche, die andern aber sind Nebenkirchen und werden Tochterkirchen genannt [2]).

Von dergleichen vereinigten Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können nach Beschaffenheit der Umstände unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden [3]). Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden [4]). Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen. In zweifelhaftem Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, so ist dies zum Beweise hinreichend, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet [5]).

Auch kommt der Fall nicht selten vor, daß inländische Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder eine inländische Kirche von einem ausländischen Prediger, oder eine ausländische Kirche von einem inländischen Prediger besorgt wird, und ausländische Unterthanen zu einer inländischen Kirche sich halten. In den ersten zwei Fällen gelten da für die Amtswirksamkeit des ausländischen Predigers folgende Regeln:

1) In so fern die Zulässigkeit der kirchlichen Handlung oder deren rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden [6]).

1) §. 246. 2) §. 245. 3) §. 247. 4) §. 248. 5) §. 249—251. 6) §. 254.

2) Auch die Rechte der inländischen mit einer ausländischen verbundenen Kirche sind nach hiesigen Gesetzen zu bestimmen [1]).

3) Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Landen vornehmen, sind sie der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen, müssen schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen Pfarrgebühren sich richten [2]). Weigert sich ein ausländischer Pfarrer, eine Amtshandlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen, so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einem inländischen Geistlichen nachzusuchen [3]).

In wie fern ein inländischer Prediger, der zugleich einer ausländischen Kirche vorstehet oder ausländische Unterthanen zu seinen Eingepfarrten zählt, in den vorbemerkten Fällen nach den ausländischen Gesetzen sich zu richten hat, ergiebt sich für ihn ebenfalls aus den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen er sich genau bekannt zu machen auch verpflichtet ist.

§. 10.

Die Eingepfarrten der Parochie.

Wer innerhalb des Kirchspiels zu den Eingepfarrten gehört, darüber muß der Prediger nicht weniger unterrichtet sein. Als allgemeine Regel gilt: Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt, vorausgesetzt, daß er zu keiner andern Religionspartei gehört [4]). Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet [5]). Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt [6]). Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet [7]), und hat bei kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, als

---

1) §. 256. 2) §. 257. 3) §. 255. 4) §. 260. 5) §. 262. 6) §. 263. 7) §. 264.

Trauungen, Taufen, die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle [1]). (Bei Aufgeboten aber gehört er zu beiden Kirchen.) Sind an einem Orte mehrere Parochien derselben Religionspartei, so bestimmt die Lage des Hauses, wo Jemand seinen Wohnsitz aufgeschlagen, die Parochie, zu der er gehört [2]). Durch einen bloßen, vorübergehenden Aufenthalt, so lange der Vorsatz, den Wohnsitz im Kirchspiele aufzuschlagen, noch nicht erhellt, wird keine Einpfarrung begründet [3]). Die Frau gehört zur Parochie des Mannes, wenn sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniß hat [4]), die Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben [5]). Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält [6]) und findet dieses auch beim unterthänigen Gesinde statt [7]). Eben so gehören Handwerksgesellen und Lehrburschen zu der Parochie ihres Meisters [8]), wenn sie nicht einer andern Religionspartei zugethan sind, denn hierauf ist bei der Entscheidung immer Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Wesen des Pfarrzwanges.

Die Eingepfarrten dürfen in der Regel ihre Religionshandlungen, als: Trauungen, Taufen und Begräbnisse nur durch den Geistlichen ihrer Parochie verrichten lassen [9]). Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern sich nicht entziehen [10]). Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Amtshandlung dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürfte [11]). Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf Seiten des Pfarrers ist, für die Entschädigung desselben gesorgt werden [12]). Giebt aber der Parochialpfarrer die ausdrückliche und schriftliche

1) §. 266. 2) §. 267. 3) §. 268. 4) §. 269. 5) §. 272. 6) §. 275. 7) Anhang §. 127. 8) §. 276. 9) A. L. R. II. 11. §. 418. 10) §. 419. 422. 11) §. 420. 12) §. 421.

Einwilligung (Dimissoriale), welche er übrigens gegen die Entrichtung der ihm zukommenden Gebühren nicht versagen darf, so kann ein Geistlicher einer andern Parochie die Handlung verrichten [1]). Eben so haben die Eingepfarrten in Bezug auf andere Religionshandlungen, namentlich bei der Beichte, dem Abendmahle und der Confirmation sich nur an den Pfarrer ihrer Parochie zu wenden, und ist nur unter ausdrücklicher Bewilligung des ordentlichen Pfarrers oder der Autorisation der geistlichen Obern einem andern Pfarrer gestattet, dergleichen Handlungen zu verrichten [2]).

Für die ehemals sächsischen Landestheile ist provinzialrechtlich der Parochialzwang auf alle Amtshandlungen ohne Unterschied mit gleich rechtlichen Wirkungen zu beziehen [3]).

In größern Städten, in denen sich ein freieres Verhältniß in Bezug auf Beichte, Abendmahl und Confirmation gebildet hat, behält es dabei sein Bewenden [4]).

Ein Pfarrer, welcher den gesetzlichen Vorschriften zuwider eine vor einem andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll fiscalisch um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren bestraft, der gehörige Pfarrer aber von den Eingepfarrten entschädigt werden [5]).

War ehedem die Erlaubniß des Staats erforderlich, wenn bei einem protestantischen Eingepfarrten eine kirchliche Handlung von einem katholischen Geistlichen oder umgekehrt verrichtet werden sollte [6]), so ist jetzt mit Wegfall dieser Staatserlaubniß es der freien Verständigung der betreffenden Geistlichen belassen, wenn dergleichen geistliche Amtshandlungen verrichtet werden sollen, und bedarf es dazu nur der Ausstellung eines Dimissoriales des betreffenden Geistlichen. Es beruht dies auf der Voraussetzung der Reciprocität, daß nämlich der katholische Geistliche ebenfalls in ähnlichen Fällen das Dimissoriale ausstelle, wie der evangelische Geistliche. Da wo eine Nichtbeachtung der evangelischen Pfarrgerechtsame von katholischen Geistlichen klar documentirt vorliegt, ist zwar höhern Orts die volle Freiheit der evangelischen

---

1) §. 428. 429. 2) A. L. R. II. 11. §. 418. C. V. Mgdbg. v. 15. Sept. 1847. 3) Weber Kirchenr. II. S. 732. 4) C. V. Mgdbg. v. 15. Sept. 1847. 5) A. L. R. II. 11. §. 434. 6) §. 431.

Geistlichen anerkannt, auch ohne vorgängiges Dimissoriale Amtshandlungen bei katholischen Eingepfarrten zu verrichten, wenn solche von den Interessenten nachgesucht werden [1]), aber es ist weiter angeordnet worden, daß wenn ein katholischer Geistlicher ohne Dimissoriale des evangelischen Geistlichen eine Amtshandlung bei einem evangelischen Parochianen verrichtet, nachgeforscht werden soll, ob er eigenmächtig oder auf Anordnung der Obern gehandelt habe und soll von dem Falle sofort Anzeige erstattet werden. Der evangelische Geistliche soll demnach ohne Dimissoriale keine Amtshandlung bei einem katholischen Glaubensgenossen verrichten, außer in den vorgezeichneten bestimmten Fällen:

1) bei Einsegnung der gemischten Ehe, wenn die Mitwirkung von den Brautleuten beansprucht wird;
2) bei der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen, sofern der Vater, Vormund, oder sonst berechtigte Erzieher oder Pfleger das Kind zur Taufe durch den evangelischen Geistlichen darbieten;
3) bei der Taufe von Kindern eines katholischen Ehepaares, sofern ein solcher Dringlichkeitsfall vorliegt, daß die Hülfe oder das Dimissoriale des zuständigen römisch-katholischen Pfarrers nicht in Anspruch genommen werden kann.

In denselben Fällen braucht auch der katholische Geistliche kein Dimissoriale.

In allen andern Fällen aber ist es erforderlich, und muß es resp. dem evangelischen und katholischen Pfarrer vorgelegt werden [2]).

Befinden sich in einer Parochie Glieder der sogenannten freien Gemeinden, welche ihren Austritt aus der evangelischen Kirche in den gesetzlichen Formen vollzogen haben, so hat der evangelische Geistliche sie nicht mehr als Parochianen anzusehen, darf daher auch bei diesen keine kirchliche Handlung verrichten oder sie zu einer solchen Handlung zulassen [3]).

---

1) C. V. Mgdbg. v. 17. Juni 1852. 2) C. V. Mgdbg. d. 12. Juli 1853. 3) Ev. Oberkirchenrath v. 10. Juni u. C. V. Mgdbg. v. 19. Juni 1851.

§. 12.

Die Parochialfreiheit.

Frei von dem Parochialzwange sind:

I. alle Militairpersonen, denn diese gehören zur Parochie des Militairpredigers, daher: 1) sämmtliche im activen Dienste befindliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten; 2) die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Officiere, so lange sie den Militairgerichtsstand behalten; 3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen; 4) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militair-Oekonomiebeamten; die Zeughausbeamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten; 6) die Militair-Lazarethbeamten; 7) die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer; 8) die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden; 9) die Gend'armes-Officiere und Gemeine an den Orten, wo ein Garnison- oder Militairprediger angestellt ist, in allen andern Orten gehören sie hingegen zur Civilgemeinde [1]). Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich befindet [2]).

Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassenen Officiere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus der Militairgemeinde. Die Wittwen und Kinder verstorbener Militairpersonen treten mit deren Tode zur Civilgemeinde über [3]).

Dienstboten der Militairpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militairgemeinden [4]).

Die auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind auch während der Dauer ihres Urlaubes zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen, alle auf un-

---

1) §. 278. 1816. Mers. S. 388. 2) Milit. Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832. §. 34. cf. 1823. Mers. S. 99. 3) e. l. §. 35. 4) e. l. §. 36.

bestimmte Zeit Beurlaubten, wie die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben aus der Militairgemeinde. Sie treten in dieselbe wieder ein, nicht mit dem Empfange der Einberufungsordre, sondern mit dem Tage des Abgangs zu ihrem Truppentheile [1]).

Alle active Militairpersonen, auch die vereinzelt stationirten, wie die Gensd'armen, die zu besoldeten Landwehrstämmen gehörigen Individuen, die Commandirten u. s. w. werden für sich und ihre Familien ohne Rücksicht darauf, ob an ihrem Garnisonorte ein mit der Militairseelsorge beauftragter Geistlicher vorhanden ist oder nicht, nach den Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung von dem Geistlichen des Orts oder näher dem Pfarrer des Kirchspiels behandelt. Der Civilgeistliche hat in einem solchen Falle sich nach den Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung zu richten [2]).

Anm. Diese Bestimmungen sind in den Vorschriften über die einzelnen Parochialhandlungen angegeben. Die angeordnete Maßregel, wonach die Seelsorge für einzeln stationirte Militairpersonen bestimmten Geistlichen förmlich übertragen werden sollte, ist deshalb zurückgenommen.

Die nach erfolgter Aushebung und Vereidung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Recruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgten Einstellung, also dem Tage ihres Abgangs zu ihrem Truppentheile, zur Militairgemeinde über [3]).

II. Ausgenommen vom Pfarrzwange sind ferner:

1) Alle zum Civilstande gehörigen königlichen Officianten und andere Personen, welche ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Obergerichte haben [4]), wenn auch dieses seine Gerichtsbarkeit über sie durch eine allgemeine Delegation einem Untergerichte übertragen hat [5]).

2) Sind Landesunterthanen, weil sie einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit

1) C. V. Mgdbg. v. 15. Mai 1851. 2) Rescr. v. 4 Febr. u. C. V. Mgdbg. v. 18. Febr. 1845. 3) Mil. Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832. §. 37. C. V. Mgdbg. v. 15. Mai 1851. 4) L. R. II. 11. §. 283. 5) §. 285.

(dem Untergerichte des Ortes) ausgenommen worden, so haben sie damit auch Freiheit vom bisherigen Pfarrzwange erlangt [1]).

3) Sind gewisse, innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten [2]).

4) Die in einer öffentlichen Armen- und Versorgungsanstalt lebenden Personen und Officianten gehören zur Parochie der bei dieser Anstalt befindlichen Kirche [3]). Die auswärts wohnenden Officianten und Versorgten hingegen sind bei dieser Kirche nicht parochialpflichtig [4]).

Wer vom Pfarrzwange ausgenommen ist, hat in jedem Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt er sich bedienen wolle [5]). Er kann daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen [6]), muß sich aber bei jeder solchen Handlung allen Anordnungen und Abgaben der Kirchenanstalt, deren er sich bedient, unterwerfen. Nur das Aufgebot muß auch bei Eximirten nothwendig in der Pfarrkirche, zu welcher sie ohne Exemtion gehören würden, geschehen [7]).

§. 13.

Die Pflichten des evangelischen Geistlichen als Beamten des Staats überhaupt.

1. Im allgemeinen Wandel.

Ist der Geistliche bei der Kirche und Kirchengemeinde, zu deren Seelsorger er bestellt worden, in sein Amt eingewiesen, so ist er verpflichtet, sich beständig da aufzuhalten, und darf die ihm anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen [8]). Wird er genöthigt, zu verreisen, so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Superintendenten geschehen [9]). Er muß alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten [10]), sich bei Verlust seines Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels befleißigen [11]); auch in gleichgültigen Dingen alle Gelegen-

---

1) §. 286. 2) §. 287. 3) II. 17. §. 78. 4) Ibid. §. 79. 5) II. 11. §. 288. 6) Anh. §. 128. 7) §. 289. 290. 8) A. L. R. II. 11. §. 413. 9) §. 414. Oberpräs. V. Mgdbg. v. 29. Aug. 1845. 10) §. 417. 11) §. 67.

heit zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden[1]), aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten sich enthalten[2]); durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde sich zu erwerben suchen[3]); überhaupt in Lehre und Wandel seinen Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte vorgehen[4]); und auch die Personen, welche zu seiner Familie gehören, zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten[5]).

2. Bei Reisen Sr. Majestät des Königs.

Bei Reisen Sr. Majestät des Königs, wenn sie officiell angekündigt worden sind, haben sich an der Stelle, wo die Umspannung stattfindet oder der Eisenbahnzug anhält, die ersten Pfarrgeistlichen an den Hauptkirchen in ihrer Amtskleidung zur Vorstellung einzufinden, und wenn ihnen dabei besondere Belehrungen wegen ihres Verhaltens bei der Vorstellung wünschenswerth sind, sich deshalb an die Umgebungen Sr. Majestät zu wenden[6]).

3. Theilnahme an öffentlichen Versammlungen u. dergl.

Die Geistlichen sollen in Zeitblättern, welche dem größern Publicum zur Unterhaltung und Besprechung dienen und zu den politischen gehören, nicht hervortreten und Gegenstände verhandeln, welche bei Veranlassungen durch religiöse Spaltungen und theologische Fragen gegeben werden oder auf Spaltungen und Controversen in Sachen der Religion zurückweisen[7]); eben so wenig sollen sie Theil nehmen an öffentlichen vermischten Versammlungen, deren Zweck nicht klar als ein guter vor Augen liegt[8]), und an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition u. dergl. gegen dieselbe unterhalten und betreiben[9]); auch ist ihnen jede Theilnahme an den Versammlungen protestantischer Freunde, so wie der sogenannten freien Gemeinden u. dergl., unter welchem Namen sie auch gehalten werden, untersagt, so bald sie zumal durch die Zahl oder Standesverschiedenheit der Theilnehmer oder auch durch den Ort der Vereinigung

1) §. 68. 2) §. 69. 3) §. 70. 4) §. 71. 5) §. 72. 6) C. V. Mgdbg. d. 18. Decbr. 1846. d. 1. April u. 18. Mai 1847. 7) C. V. Mgdbg. v. 18. Juli u. 14. Decbr. 1844. 8) C. V. Mgdbg. v. 17. April 1845. 9) C. V. Mgdbg. v. 13. Juni 1850. Mers. S. 154.

den Charakter der Volksversammlung annehmen. Daher soll auch keinem Geistlichen der Urlaub zu einer Reise im In- oder Auslande bewilligt werden, wenn nur die dringende Vermuthung vorliegt, daß der Urlaub dazu nachgesucht werde. Gegen die Uebertreter soll als wegen Insubordination mit aller Strenge verfahren werden und wird ihnen selbst Dienstentlassung gedroht [1]). Eben so wenig sollen sich Geistliche an Protesten betheiligen, die in kirchlichen Dingen geschehen [2]).

4. Theilnahme an religiösen Feierlichkeiten der Juden.

Besondere höhere Verordnungen verpflichten den Geistlichen, daß er an gottesdienstlichen und religiösen Feierlichkeiten der Juden nicht auf eine seinem Amte wenig angemessene Weise Theil nehme, da solche Theilnahme zum Erkalten gegen den Werth der christlichen Religion führt [3]).

5. Zolldefraudation.

Der Zolldefraudation soll sich der Geistliche besonders enthalten; macht er sich eines solchen Vergehens schuldig, so wird es nicht nur dem Gesetz gemäß bestraft, sondern hat auch disciplinarische Rüge zur Folge [4]).

6. Jagdpachten und Jagdverbot.

Eben so ist dem Geistlichen nicht erlaubt, Jagdpachten zu übernehmen, oder überhaupt an dem Vergnügen der Jagd, als für seinen Stand unpassend, Theil zu nehmen [5]).

7. Trunkenheit.

Noch mehr soll er sich vor dem Laster der Trunkenheit hüten. Alle unmittelbare und mittelbare Beamte, die diesem Laster ergeben sind, sollen auf dem Wege der Disciplinaruntersuchung ohne Pension des Dienstes entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter derselben, wenn Amtsgenossen auf ihren Amtseid versichern, daß sich ein Beamter zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe erblicken lassen, oder wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht und durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an öffentlichen Orten

1) C. V. Mgdbg. v. 11. 15. 20. Aug. u. Reg.-V. Merſ. v. 29. Aug. 1845. 2) C. V. Mgdbg. v. 25. Sept. 1845. 3) Rescr. v. 9. Juli 1821. 4) Rescr. v. 28. April 1825. 5) C. O. v. 10. Aug. u. Rescr. v. 20. Aug. 1829 Ann. B. 13. 818. C. V. Mgdbg. v. 14. Jan. 1851.

dem Spiele und dem leichtsinnigen Schuldenmachen im Disciplinarwege nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. März 1844 geahndet werden [1]).

9. Benutzung der zum Unterhalt angewiesenen Grundstücke.

Ist dem Geistlichen der Genuß gewisser Grundstücke zu seinem Unterhalte angewiesen worden, so darf er deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen. Außerdem darf er nur unter Genehmigung seiner Obern und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung seines Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. Sonst aber darf er weder für sich selbst, noch durch die in seinem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben [2]).

§. 14.
Die Pflichten des evangelischen Geistlichen in Bezug auf sein Amt im Allgemeinen.

1. Actenschrank.

Was dem Geistlichen bei dem Antritte seines Amtes an Büchern, Acten und sonstigen Schriften und Papieren über die Kirche, Pfarre und Schule seiner Parochie übergeben worden ist, hat er nach einem besondern Inventarienverzeichnisse in das Pfarrarchiv zu übernehmen und sorgfältig aufzubewahren, so daß es jederzeit leicht gefunden werden kann. Es soll dazu in jeder Pfarramtswohnung zur Aufbewahrung dessen ein besonderer, mit hinreichenden Fächern versehener Schrank vorhanden sein, und wo ein solcher noch fehlt, auf Kosten des Kirchenärariums angeschafft werden. Die aufzubewahrenden Gegenstände sind nach den drei Rubriken „Kirche", „Pfarre" und „Schule" zu ordnen, wobei sich die Unterabtheilungen über jeden Hauptgegenstand von selbst ergeben [3]).

Der Schrank muß wenigstens vier Fächer und jedes wieder besondere Unterschiede enthalten. In das eine Fach würden alle die Kirche betreffende Gegenstände a) über das Kirchengebäude und dessen Bauten, das Inventarienverzeichniß; b) über die Rechte und Einkünfte der Kirche; c) über das Kirchrechnungs-

---

1) Gesetz-S. 1844. S. 77. C. O. v. 24. Mai u. C. B. Mgdbg. v. 17. Juni 1844. 2) L. R. II. 11. §. 93—95. 3) 1826. Mers. S. 265.

wesen; d) über die kirchlichen Nachrichten zu legen sein. Das andere dürfte zur Aufnahme der die Pfarre betreffenden Gegenstände dienen a) über das Pfarrgebäude; b) das Pfarrvermögen; c) die pfarramtliche Verwaltung; d) die eingegangenen Atteste über Aufgebote, Trauungen xc., wie auch die Belege zur Autorisation bei Anfertigung stempel- und gebührenfreier Atteste und sonstiges. Das dritte würde für die Schulsachen zu bestimmen sein; a) Schulgebäude; b) Schulvermögen; c) Schulverwaltung; d) geschichtliche Nachrichten über die Schule. In das vierte und unterste Fach könnten die Kirchenbücher, Kirchrechnungsbücher, Lehns-, Zins- und Stuhlregister, Amtsblätter gelegt werden und überhaupt solche Bücher, die mit einem vom Buchbinder gehörig angefertigten Einbande versehen sind.

Je mehrere und verschiedenartigere Papiere und Schriften aufzubewahren sind, desto mehr Abtheilungen muß jedes Fach des Schrankes enthalten.

Damit Nichts im Pfarrarchive verloren gehe oder mit fremdartigen Gegenständen vermischt werde, muß überdies Alles, was zusammen gehört, actenmäßig nach der Reihenfolge des Ein- und Abgangs geheftet, mit einem Umschlage und Titelblatte, worauf der Gegenstand mit einem Buchstaben und einer Nummer angegeben und am untern Ende das Actenstück mit einem vorstehenden, leicht bemerkbaren Papierstreifen versehen sein, auf welchem ebenfalls, wie auf dem Titelblatte, der Gegenstand des Actenstücks angegeben ist. Zur leichtern Auffindung des in den Acten Befindlichen ist wiederum nothwendig, die einzelnen Blätter zu foliiren oder mit fortlaufenden Zahlen am obern Rande rechts zu versehen und ein Repertorium gleich nach dem Titelblatte der Acten anzufertigen.

Ueber sämmtliche Acten, die zum Pfarrarchive gehören, ist dann noch ein Hauptrepertorium nach den verschiedenen Fächern und Abtheilungen anzufertigen, so daß bei jeder Abtheilung ein hinreichender Zwischenraum gelassen wird, um die vielleicht dazu kommenden neuen Acten verzeichnen zu können.

2. Amtsblätter und Missiven.

Durch die Amtsblätter sowohl, als durch die Ephoralmissiven werden dem Geistlichen von Zeit zu Zeit Verordnungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. Die Prediger er-

halten das Amtsblatt der Regierung ihres Bezirks unentgeldlich. Wegen regelmäßiger Abholung desselben von der Post haben sie mit dem Dorfgericht ihrer Parochie Vereinigung zu treffen. Außerdem ist es ihre Pflicht, die einzeln empfangenen Nummern gehörig zu sammeln, jeden Jahrgang, so bald er vollständig ist, einbinden zu lassen und sodann dem Pfarrarchive einzuverleiben. Sollten einem Prediger die Amtsblätter nicht vollständig zugehen, so hat er, wenn seine Bemühungen, das Fehlende zu erhalten, erfolglos bleiben, durch den ihm vorgesetzten Superintendenten davon zeitig der Regierung Anzeige zu machen, damit dieselbe die fehlenden Nummern auf Kosten des Schuldigen ergänzen lassen kann. Unterläßt der Prediger diese Anzeige, so wird der Defect auf seine Kosten ergänzt [1]). Unrichtige Aufbewahrung der Amtsblätter wird mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft [2]).

Die Amtsblatts-Verordnungen haben die Prediger sogleich und nicht erst nach Ankündigung und Erinnerung der Superintendenten zu befolgen. Besonders ist dieses in Ansehung der Collecten der Fall, welche von ihnen gleich nach der Ausschreibung angeordnet werden müssen [3]). Auf eine Entschuldigung, daß ihnen die eine oder die andere Verordnung in den Amtsblättern nicht bekannt geworden sei, kann nicht Rücksicht genommen werden, da die Amtsblätter regelmäßig versandt werden und nur die Abholung derselben entweder verspätet, oder nicht sicher und durch zuverlässige Boten bewirkt worden ist [4]).

Durch die Ephoralmissiven werden nicht weniger eine Menge Verordnungen zur Nachachtung zugefertigt, die theils in das Pfarrarchiv aufzunehmen sind, theils cursiren und darauf im Ephoralarchiv aufbewahrt werden. Damit der Geistliche, der alle diese sowohl durch die Amtsblätter als auch die Missiven zur Beachtung und Befolgung ihm mitgetheilten Verordnungen stets vor Augen haben soll, nicht eine und die andere vergesse; damit auch der Amtsnachfolger gleich Anfangs mit den sein Amt betreffenden Verordnungen jeder Art sich gehörig bekannt mache,

---

1) 1846. Mers. S. 339. 1827. Mgdbg. S. 144. 2) 1819. Mers. S. 399. 1839. Mgdbg. S. 174. 3) 1817. Mgdbg. S. 34. 4) 1828. Mers. S. 337.

ist eine Aufzeichnung und Aufbewahrung ihres wesentlichen Inhaltes nothwendig.

3. Pfarregistrande.

Zu dem Ende ist jeder Pfarrer verpflichtet, ein Buch zu halten (Pfarregistrands), in welches der wesentliche Inhalt der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verordnungen, es sei durch Amtsblatt oder Missive, eingetragen werde. Dieses Buch von unbeschriebenem Papiere wird auf Kosten des Kirchenärarii angeschafft. In dasselbe werden unter fortlaufenden Nummern die bekannt gemachten Verfügungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend, nach ihrem wesentlichen Inhalte und mit Bemerkung der Behörde, von welcher dieselbe gegeben ist, und des Datums und der Jahrzahl eingetragen.

Zum leichtern Auffinden der einzelnen Verfügungen wird an der Seite eines jeden Blattes ein leerer Raum gelassen, auf welchem nicht nur die fortlaufende Nummer, sondern auch der kurze Inhalt der Verfügung zu schreiben ist. Zu demselben Zwecke ist am Ende des Buchs ein Register anzulegen, in dessen Hauptrubriken die dahin gehörigen Verfügungen blos mit ihrem Namen angegeben werden [1]).

4. Dienstjournal.

Da jeder Pfarrer außerdem mannigfaltige amtliche Mittheilungen schriftlich und mündlich giebt oder empfängt, auf welche nicht selten vieles ankommt, so möchte, was durch die Gesetze nicht geboten wird, dennoch die Haltung eines Dienstjournals oder Tagebuchs, in welches alles Eingehende oder Mitzutheilende ganz kurz mit dem wesentlichsten Inhalte bemerkt wird, zumal auf solchen Stellen, wo es dergleichen viel giebt, empfohlen werden. Mancher Nachweis würde damit geschehen und manche Verlegenheit vermindert und verhütet werden. Ein solches Dienstjournal würde seiner Einrichtung nach Aehnlichkeit mit der Pfarregistrande haben und dürfte vielleicht folgende Rubriken enthalten: 1) Laufende Nummer, 2) von wem oder an wen Mittheilung erfolgt ist, 3) Tag der Ausfertigung, wie des Ein- oder Abgangs, 4) Angabe des Inhalts, 5) was darauf geschehen ist, 6) Aufbewahrungsort.

1) Refcr. v. 10. Juni 1826. Ann. B. 10. S. 352. 1826. Mgdbg. S. 260. Merf. S. 265.

5. Protocollaufnahme.

In der Amtsführung des Pfarrers kommen häufig Fälle vor, daß er dieses oder jenes, was ihm mündlich angebracht wird, zu Protocoll nehmen muß. Was daher bei Aufnahme eines Protocolls zu beobachten ist, damit darf er nicht unbekannt sein. Die gesetzlichen Vorschriften darüber sind:

1) Das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesenden Interessenten, nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, muß aus dem Protocolle zu ersehen sein.

2) Muß erhellen, daß das Protocoll den Interessenten vorgelesen, resp. von ihnen durchgelesen, und von ihnen genehmigt worden ist.

3) Wird bei der Vor- und Durchlesung des Protocolls von den Interessenten noch erinnert oder nachgetragen, so muß dergleichen Erinnerung oder Zusatz am Schlusse des Protocolls beigefügt werden. Durchstreichungen oder Zusätze im Protocoll müssen möglichst vermieden werden. Wo es aber die Umstände erfordern und ein am Rande beigefügter Zusatz nicht eine ganz unwesentliche Kleinigkeit betrifft, muß derselbe von den betreffenden Interessenten besonders unterzeichnet werden.

4) Findet sich nichts weiter zu erinnern, so muß das Protocoll von den Interessenten eigenhändig unterschrieben oder mit den in einem solchen Falle statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen (†††) versehen werden, welche, wenn ein Protocollführer zugezogen ist, von diesem, sonst aber von einem als Unterschriftszeugen zuzuziehenden glaubhaften Manne zu attestiren sind.

5) Weigert sich ein Interessent, das Protocoll zu vollziehen, so ist er unter Zuziehung eines glaubhaften Zeugen zu befragen, ob er noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange und alsdann die Unterschrift leisten wolle?

Verharrt er dennoch bei seiner Weigerung, so muß er darüber belehrt werden, daß die Verhandlung auch ohne seine Unterschrift volle Glaubwürdigkeit habe und hierüber ein Vermerk in das Protocoll aufgenommen, letzteres aber von den zugezogenen Zeugen mit vollzogen werden.

6) Erst wenn das Protocoll von den Interessenten vollzogen und geschlossen ist, hat der die Verhandlung leitende oder auf-

nehmende Beamte nebst dem etwa zugezogenen Protocollführer solches ebenfalls zu unterzeichnen und seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnahme der Verhandlung autorisirt gewesen ist, beizufügen, indem gerade darin das Wesen einer protocollarischen Verhandlung mit liegt, daß die Vollziehung der Comparenten durch die Unterschrift des instrumentirenden Beamten beglaubigt werden soll, mithin der Zweck verfehlt wird, wenn, wie in einzelnen Fällen seither geschehen, der protocollirende Beamte seinen Namen vor den Parteien unterschrieben hat [1]).

6. Kirchensiegel.

Bei jeder Pfarrkirche befindet sich ein eigenes Kirchensiegel, welches den Ort oder die Parochie der Kirche bezeichnet. Dieses Siegels hat sich der Pfarrer in allen amtlichen Ausfertigungen, welche die Gültigkeit eines Zeugnisses haben sollen, zu bedienen, weil diese nur dadurch öffentlichen Glauben erhalten. Dieses Kirchensiegel hat der Pfarrer sorgfältig aufzubewahren und unter Verschluß zu halten, damit jeder Mißbrauch und Verlust verhütet werde [2]).

7. Amtskleidung.

Bei Verrichtung aller feierlichen Amtshandlungen, sowohl in als außer der Kirche, hat der Geistliche eine besondere Amtskleidung anzulegen, außerdem daß er überhaupt schwarz bekleidet sein soll. Die Amtstracht der Geistlichen besteht in Folgendem:

1) Es soll über die schwarze Bekleidung eine Robe von leichtem wollenen Zeuge getragen werden, unter Beibehaltung des weißen Halskragens unter dem Kinn; der bisherige Predigermantel aber soll wegfallen, der Kragen soll ein stehender sein. Der Chorrock soll hinten und vorn ein Faltenrock sein mit unterer Weite von 4½ Ellen.

2) Das Haar soll zur Beobachtung einer schicklichen Gleichförmigkeit ungepudert und verschnitten, hinten kurz, vorn aber bis an die Stirn ins Gesicht gekämmt, getragen werden. Geistliche nur, welche über 55 Jahr alt und an Perücken gewöhnt sind, können solche beibehalten.

---

1) 1816. Gesetz-S. S. 203. 1838. Verf. S. 196. 2) 1832. Verf. S. 114.

3) An die Stelle des Hutes, wenn die Amtskleidung getragen wird, soll ein Barett von schwarzem Sammet oder Manchester treten, welches in der Rundung gesteift wird, dessen obere Fläche aber nur aus den flach zusammenzulegenden und mittelst eines breiten Knopfes zusammenzufassenden Falten des überstehenden Sammets oder Manchesters besteht, damit es an dem obern Rande angefaßt werden kann. Es wird unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen oder unter der Hand gehalten; bei heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amtes wird es abgelegt.

4) Hat sich bei gewissen Kirchen noch eine besondere Kleidung als Chorhemde und dergleichen erhalten, so kann diese specielle Amtskleidung in der Art beibehalten werden, daß die bisherigen schwarzen Predigerröcke oder Chorhemden mit Abänderung in der Form der neuen Robe ähnlich gemacht, wo aber weiße Chorhemden üblich, diese mit einer gleichfalls vorzunehmenden, nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen sind. Nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen speciellen Ornat geschehen, z. B. bei Taufen, Trauungen, Leichenbestattungen u. s. w. sollen die Geistlichen solcher Kirche die Robe anlegen.

Diese Bestimmung ist, da hier und da nach Einführung der allgemeinen geistlichen Amtskleidung die besondere Kleidung abgeschafft worden war, neu anbefohlen, so daß die besondere Kleidung selbst da, wo man sie abgeschafft, wieder eingeführt werden soll [1]).

5) Der bisherige kleine Predigermantel, keineswegs aber der weiße Halskragen unter dem Kinn, oder die Ueberschlägelchen, welche ausdrücklich den Geistlichen allein vorbehalten bleiben, soll neben der schwarzen Kleidung die amtliche Kleidung der Küster, wenigstens in den Städten, sein; die andern Diener der Kirche dürfen nur schwarz gekleidet sein und haben einen solchen Mantel nicht nöthig.

6) Bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als: Leichenbegängnissen, Processionen, Präsenta-

---

1) C. O. v. 19. Febr., Rescr. v. 2. März und C. V. Mgdbg. v. 15. März 1822.

tionen u. dergl., auch Krankencommunionen und andern geistlichen Functionen außer der Kirche hat der Prediger die Amtskleidung zu tragen, wie es auch schicklich ist, daß die Prediger, so bald sie in ihren Pfarrkirchen auch nur als Theilnehmer am Gottesdienst sich einfinden, im Chorrock erscheinen.

7) Auch die Candidaten sollen diese Kleidung bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts anlegen, daher in großen Städten dafür Sorge getragen werden soll, daß die Kirchen einen solchen Chorrock für das Bedürfniß derselben anschaffen und in der Sakristei verwahren.

8) Die Anschaffung des Priesterrocks und Baretts darf in der Regel nicht auf Kosten des Kirchenärariums erfolgen, sondern müssen die Geistlichen aus eigenen Mitteln besorgen. Wo die allzu geringen Amtseinkünfte dieses erschweren, soll die Kirchencasse im Falle der Noth hinzutreten. Soll das Kirchenärarium die Kosten tragen, so ist dazu die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich, wobei der Umstand, daß entfernte Filiale zuweilen mehrere Priesterröcke nöthig machen und es schlecht dotirten Pfarrern schwer wird, mehrere aus eigenen Mitteln anzuschaffen, berücksichtigt, und in solchen Fällen, wenn der Zustand der Kirchencasse eine Beihülfe gestattet, diese bei Kirchen Königlichen Patronats nach Umständen bewilligt werden wird, eine Bewilligung, die jedoch nicht Regel werden kann.

Bei Privatpatronatsstellen ist demnach die Einwilligung des Patrons oder seines Stellvertreters erforderlich, bevor höhere Genehmigung, diese Kosten auf die Kirchencasse anzuweisen, nachgesucht wird [1]).

Bei feierlichen Gelegenheiten, an denen Geistliche Antheil nehmen, sollen sie nicht anders als in ihrer Amtskleidung erscheinen [2]).

8. Amtsvorträge und öffentlicher Unterricht.

In den Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte dürfen Geistliche zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht [3]). In

---

1) Rescr. v. 12. Aug. und C. B. Mgdbg. v. 1. Oct. 1816. Mgdbg. S. 439. Erf. S. 467. 1817. Mers. S. 97. R. B. Mers. v. 1. Mai 1844.
2) C. O. v. 6. Oct. u. C. B. Mgdbg. v. 3. Nov. 1824. 3) L. R. II. 11. §. 73.

wie fern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen [1]). Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten [2]). Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt [3]). Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen ins Geheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben [4]). Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden [5]). Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurecht weisen [6]).

9. Amtsverschwiegenheit.

Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit vertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten [7]). Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden [8]). So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen [9]). Wenn er aber außer diesen Fällen es offenbart, so soll er nach Bewandtniß der Umstände mit willkürlicher Geldbuße, mit Amtssuspension oder mit Dienstentsetzung bestraft werden [10]). Auch Verordnungen, welche den Geistlichen von den vorgesetzten Behörden zugefertigt werden, sollen sie nicht in öffentliche Blätter zur Bekanntmachung einrücken lassen [11]).

Ueber Gegenstände amtlicher Verhandlungen, welche zur weitern Bekanntmachung überhaupt nicht, oder doch zur Zeit noch nicht geeignet sind, sollen die Geistlichen die genaueste Verschwiegenheit beobachten [12]); noch weniger sollen Erlasse der Behörden

---

1) §. 74. 2) §. 75. 3) §. 76. 4) §. 77. 5) §. 78. 6) §. 79. 7) §. 80. 8) §. 81. 9) §. 82. 10) Tit. 20. §. 500. C. O. v. 21. Nov. 1835. 11) Rescr. v. 27. Aug. 1824. 12) C. O. v. 22. März 1845.

in Blättern von oppositioneller Richtung behufs der Veröffentlichung eingereicht werden. Die Zuwiderhandelnden werden zur Verantwortung gezogen und ohne Nachsicht nach der Strenge des Gesetzes bestraft [1]).

10. Persönliche Anzüglichkeiten in öffentlichen Vorträgen.

In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten [2]). Schilderungen jedoch der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten [3]). Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden [4]). Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Gesetze der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen [5]).

11. Ausschließung vom Gottesdienste und vom Sacramente.

Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied von der Beiwohnung des Gottesdienstes oder den Sacramenten ausschließen [6]). Findet er Bedenken, Jemand zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken bei Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen [7]). Besteht derselbe dennoch auf seine Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall mit Verschweigung des Namens seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich achten [8]). Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger oder ärgerlicher Kleidung oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen bis auf weitere Verfügung der Behörde zurückweisen [9]). Der einmal Zurückgewiesene muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten [10]).

12. Anhaltung zur Beiwohnung des Gottesdienstes.

Eben so wenig kann ein Geistlicher ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußern Zwang anhalten [11]). Auch zu

---

1) R. B. Merf. v. 20. Sept. 1851. 2) Tit. 11. §. 83. 3) §. 84. 4) §. 85. 5) Tit. 20. §. 501. 6) Tit. 11. §. 86. 7) §. 87. 8) §. 88. 9) §. 89. 10) §. 90. 11) §. 91.

Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen [1]).

§. 15.

Die Rechte und Immunitäten des evangelischen Geistlichen.

1. Freiheit von persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers.

Der Geistliche, dem die Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel obliegt, ist als Beamter des Staats, der Regel nach, von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei [2]). Daher

1) von den directen Beiträgen und Communallasten in Ansehung seiner Amtseinkünfte und seiner Amtswohnung [3]);
2) von Vorspannleistungen mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird [4]);
3) vom Chausseegeld bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien [5]).

Die Geistlichen können auch nicht zur Einquartierung gezogen werden, und ihre Amtswohnungen bleiben auch dann befreit, wenn sie als Nutznießer einen Theil davon vermiethen oder anderweitig benutzen [6]).

Anm. Bis zum Ende des Jahres 1849 genossen die Geistlichen auch die Classensteuerbefreiung. Durch das Gesetz vom 7. December 1849 im 41. St. der Gesetz-S. wegen Aufhebung der Classensteuerbefreiungen sind sie jedoch vom Jahre 1850 an zur Entrichtung der Classensteuer verpflichtet. Eben so bleiben Grundstücke, welche in den Besitz von Geistlichen übergehen und bereits steuerpflichtig sind, es auch ferner [7]).

2. Freiheit von der Uebernahme von Communalämtern und Vormundschaften.

Schon aus der Befreiung des Geistlichen von persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers folgt, daß öffentliche Communalämter ohne seinen Willen ihm nicht übertragen werden können. Es soll aber auch kein Geistlicher ein Nebenamt ohne

---

1) §. 92. 2) A. L. R. II. 11. §. 96. Rescr. v. 27. Febr. 1817. Ann. Bd. I. S. 138. 3) 1822. Gesetz-S. S. 686. §. 10. Gesetz-S. 1853. S. 263. 4) Rescr. v. 27. Febr. 1817. §. 2. 5) 1828. Mers. S. 160. Mers. S. 211. Mgdbg. S. 202. Rescr. v. 21. März u. 26. Decbr. 1831. 6) C. O. v. 21. April 1827. Ann. Bd. II. S. 406. 7) eod. l.

Genehmigung der geistlichen Obern übernehmen [1]). Dieser Genehmigung bedürfen sie daher auch, wenn sie zu Mitgliedern des Gemeinderaths erwählt werden [2]). Zu Schiedsmännern dürfen Geistliche ebenfalls nicht gewählt werden [3]). Auch dürfen sie zu keinem Termine am Sonnabende oder auch dem Tage vor einem Kirchenfeste vorgeladen werden [4]) in so fern nicht ganz dringende Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Vormundschaften für andere Kinder als die ihrer Verwandten und Amtsbrüder zu übernehmen sind sie auch nicht verbunden [5]). Uebernehmen sie aber aus freien Willen Vormundschaften, so müssen sie zuvor die Genehmigung des Provinzialconsistoriums einholen. Die Gesuche deshalb werden stempelfrei durch die betreffenden Superintendenten [6]) angebracht, und ist darinnen anzugeben:

1) ob der Geistliche schon Vormundschaften verwaltet und mit ihnen Vermögensadministration verbunden ist;
2) ob eventualiter mit der zu übernehmenden Vormundschaft eine Vermögensverwaltung und bis zu welchem Betrage verbunden ist;
3) ob die Familienlage und der Berufskreis des Predigers nicht durch die Vormundschaft beschränkt wird [7]).

3. Gerichtsstand.

Nachdem die Exemtionen vom Gerichtsstande durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 [8]) aufgehoben sind, so steht auch der Geistliche zunächst unter dem Gerichte des Kreises, zu welchem sein Wohnort gehört, oder der besondern Kreisgerichtscommission dieses Gerichts, sowohl in Civil- als Criminalsachen, hat mithin den von dieser oder jener Gerichtsbehörde an ihn ergangenen Vorladungen und Erlassen Folge zu leisten und an sie zuerst sich zu wenden.

Ehe gegen einen Geistlichen eine wirkliche Criminaluntersuchung angefangen werden kann, muß vorher bei dem Consistorio

---

1) C. O. v. 25. Aug. 1841. u. Rescr. v. 25. April 1842. 2) Rescr. v. 16. Juli u. R. B. Mers. v. 8. Aug. 1851 Staatsanz. S. 159. 3) Rescr. v. 3. Sept. 1833. 4) 1847. Mers. S. 295. Erf. S. 297. 5) A. L. R. II. 18. §. 213. 6) C. B. Mgdbg. v. 18. Sept. 1833. Mers. S. 210. Erf. S. 214. Mgdbg. S. 244. 7) C. B. Mgdbg. v. 12. Juni 1837. 8) Gesetz-S. 1849. S. 1.

bei Executionen gelassen werden muß, um ihm dadurch die Fortsetzung seines Amtes möglich zu machen [1]).

Nur wenn ein Geistlicher durch Verschwendung und Ausschweifung in seinen verschuldeten Zustand gerathen ist, oder sich unredlicher Handlungen gegen seine Gläubiger schuldig macht — vgl. §. 13, No. 5 — wird er dieser Wohlthat verlustig.

5. Amtsvertretung.

Die Geistlichen sollen zur Vermeidung der Vertretung im Amte sich möglichst in ihren Parochien aufhalten, und wenn sie zu verreisen genöthigt sind, niemals ohne Vorwissen und Genehmigung des Superintendenten ihre Parochie verlassen [2]).

Wird ein Geistlicher auf kurze Zeit außer Stand gesetzt, sein Amt ganz zu verwalten, so kann er mit Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern einen Candidaten zu seiner Erleichterung und Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen, annehmen [3]). Wird er bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten gehindert, so kann er sich durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen [4]). Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, so muß davon dem Superintendenten Anzeige geschehen [5]). Wenn die Vertretung wegen Abwesenheit stattfindet und mehr als einen Sonntag in sich begreift, so ist die Genehmigung der Regierung zu suchen durch den Superintendenten [6]). Dauert die Abwesenheit innerhalb des Landes über 6 und bis auf 8 Wochen und außerhalb bis auf 6 Wochen, so ist der erforderliche Urlaub bei dem Oberpräsidio und ein noch längerer bei dem Ministerio nachzusuchen [7]). Wer den Geistlichen in solchen Fällen vertreten kann, ist durch verschiedene Verordnungen der vorgesetzten Behörde genau bestimmt.

1) In Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher steht, soll die Vormittags- oder Amtspredigt bei dem Hauptgottesdienste Candidaten nicht überlassen werden, außer in den dringendsten

1) Verordn. v. 3. Mai 1804. Mathis I. S. 18. Rescr. v. 28. Febr. u. 26. April 1806. N. Arch. IV. S. 305. 311. 2) Oberpr. V. Mgdbg. vom 29. Aug. 1845. 3) A. L. R. II. 11. §. 506. 515. 4) Ebendas. 5) §. 507. 6) Instr. f. d. Reg. v. 23. Oct. 1817. u. 31. Dec. 1825. §. 3. Gesetz-S. 1817. S. 259. u. 1826. S. 5. 7) Minist.-Rescr. v. 18. Sept. 1829.

Nothfällen, sondern wenn der Pfarrer die ihm zukommende Predigt zu halten verhindert wird und ein Candidat an seine Stelle tritt, so soll dieser Nachmittags und der an derselben Kirche stehende andere Geistliche Vormittags predigen [1]).

2) Wer nicht licentiam concionandi von einem Preußischen Consistorio erlangt hat, den darf kein Prediger bei 5 Thlr. Strafe für sich predigen lassen [2]).

3) Außerhalb des Landes erlangte Licenzen sind erst dann gültig, wenn sie zuvor bei dem Consistorio der Provinz eingereicht und bestätigt worden sind [3]).

4) Soll ein Student der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für einen Geistlichen predigen, so muß er einen von dem Superintendenten der Diöces ausgestellten und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigen; solchen aber, welche die Academie bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu gestatten, bevor sie nicht von einem Königl. Preuß. Consistorium pro licentia concionandi geprüft worden sind, und durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugnisses sich legitimiren können [4]).

5) Studenten und Candidaten der Theologie, so lange sie im Militairdienst sich befinden, dürfen unter keiner Bedingung predigen; die Licenz, welche letztern das Consistorium ertheilt hat, hört während der Dienstzeit auf [5]).

6) Nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen soll die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet sein, als bis sie sich über ihr noch fortdauerndes geistliches Amt oder eventualiter über ihre ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben. Dasselbe gilt auch von solchen Geistlichen, die, wenn sie sich auch für ordinirte Prediger ausgeben, demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, unbekannt sind oder bei denen es ungewiß ist, daß und wo sie sich im Amte befinden [6]).

---

1) 1824. Merſ. S. 369. 2) K. B. Mgdbg. v. 23. Nov. 1819. Mgdbg. S. 520. Erf. 423. Merſ. S. 516. 1829. Mgdbg. S. 244. Erf. 246. 3) Ebendaſ. 4) Ebendaſ. 5) K. B. Mgdbg. vom 11. Septbr. 1822. 6) Reſcr. vom 5. Juli 1821. Annal. Bd. 5. 625. K. B. Mgdbg. vom 14. Aug. 1821.

Amtes entsetzter Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen [1]).

7. Vergütung bei besondern commissarischen Geschäften.

Wenn Geistliche besondere commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten außerhalb ihres Wohnorts verrichten,, so erhalten sie für ihre Diäten und Reisekosten eine fixirte Vergütung. Es erhält nämlich ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet oder demselben gleich zu achten ist, an Diäten täglich $1\frac{1}{2}$ Thlr. und ist zur Reise mit Extrapost und zwar mit drei Pferden berechtigt, für welche er liquidiren kann, er mag nun wirklich mit Extrapost oder mit seinen eigenen Pferden oder sonstiger Gelegenheit gereist sein; nur muß er eine glaubhafte Bescheinigung der die Liquidation festsetzenden Behörde oder deren Calculatur beibringen [2]). Außerdem erhält er auch noch $\frac{1}{2}$ Thlr. Wagenmiethe, $\frac{1}{4}$ Thlr. sogenannte Stationsgelder, die Station zu 2 Meilen gerechnet und an Trinkgeldern $\frac{1}{6}$ Thlr. für die Meile.

Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalte oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden commissarischen Bestimmung oder im Falle einer Beschäftigung als Hülfsarbeiter bei einer andern Behörde oder in einem andern interimistischen Verhältnisse die Wagenmiethe nur für die Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sei denn, daß nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird [3]). Die überdies noch vorkommenden baaren Auslagen, welche mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben, für Chaussee-, Fähr-, Brück- und dergleichen Gelder werden auch vergütet [4]).

Wird ein Geistlicher vom Gericht bei einer Eidesleistung hinzugezogen, und hat er seinen Wohnort am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile, so hat er nach Verordnung vom 29. März 1844. Gesetz-S. S. 73, wenn das Geschäft nicht über 6 Stunden dauert, 1 Thlr. als Minimum zu erhalten. Das Maximum beträgt 2 Thlr., und steht es bei dem Er-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 104. 105. 2) Rescr. v. 28. Febr. 1824. Ann. B. 23. S. 78. 3) Gesetz-S. 1816. S. 113. 4) Rescr. v. 29. März 1817.

messen des Gerichts, die Sätze von 1 Thlr., 1½ Thlr., 2 Thlr. zu bewilligen. Hat der Fiscus die Auslage zu tragen, so wird nur das Minimum bewilligt.

Erfolgt die Zuziehung eines über eine Viertelmeile vom Gerichtsort entfernten Geistlichen, so bekommt der Superintendent 2½ Thlr., die übrigen Geistlichen 2 Thlr. Diäten. Geschieht die Reise auf der Eisenbahn, so bekommt der Superintendent pr. Meile 10 Sgr. und als Entschädigung für das Zu- und Abgehen bei der Eisenbahn zusammen 20 Sgr., die übrigen Geistlichen pr. Meile 7 Sgr. 6 Pf. und als Entschädigung für das Zu- und Abgehen bei der Eisenbahn zusammen 15 Sgr. Auf Landwegen erhält der Superintendent pr. Meile 1 Thlr., die übrigen Geistlichen 15 Sgr.

Wird der Geistliche von den Parteien und nicht vom Gericht zugezogen, so hat er sich wegen seiner Entschädigung an erstere zu halten [1]).

8. Rang des Geistlichen.

Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden. Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse, und für gemeinschaftliche Geschäfte ist bestimmt, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die Generalsuperintendenten aber mit den Regierungsdirectoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen [2]).

§. 16.

Die Rechte und Vergünstigungen der Hinterlassenen der evangelischen Geistlichen.

Nach dem Tode eines Pfarrers kommen den Hinterlassenen desselben manche Vergünstigungen zu, als der Genuß der Einkünfte des Sterbequartals, des Gnadenjahrs, einer oder der andern Wittwenaussteuer oder gewisser Pensionen.

---

1) Verordn. d. Appell. Ger. Nbg. v. 23. Decbr. 1853. 2) Rescr. v. 2. Januar 1817. Ann. B. I. 162.

1. Das Sterbequartal.

Das Sterbequartal begreift den Zeitraum des Vierteljahrs, in welchem der Tod eines Geistlichen erfolgt ist [1]). Es wird dieses aber berechnet vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem ein Geistlicher in sein Amt eingewiesen worden [2]). Wer z. B. im Monat Mai sein Amt angetreten hätte, für den wären das erste Vierteljahr die drei Monate Mai, Juni und Juli, das zweite die drei folgenden, August, September, October u. s. w. Würde ein nach dieser Rechnung in sein Amt eingewiesener Prediger im Mai oder August oder November oder Februar sterben, so hätten seine Hinterlassenen als Sterbequartal auch die beiden folgenden Monate des Vierteljahres zu genießen, stürbe er aber im letzten Monate des Vierteljahres, so ginge auch mit diesem das Sterbequartal zu Ende.

Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu Gute [3]). Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten [4]). Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und seine Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen [5]). Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung zu Gunsten anderer Erben nicht entziehen [6]).

Anm. In den Bezirken, wo die magdeburgische revidirte Kirchenordnung gilt, giebt es zwar kein Sterbequartal, allein es besteht nach Cap. XXII. §. 18. derselben die Observanz, daß, wenn ein Pfarrer in den letzten vier Wochen des Quartals stirbt, das Gnadenhalbjahr erst nach dem Ende des Quartals anfängt, stirbt er aber nach dem Anfange des Quartals, so sollen die wenigen Wochen zur Gnadenzeit gehören.

2. Die Gnadenzeit.

Nach Ablauf des Sterbequartals fängt die Gnadenzeit an [7]). Ihre Dauer ist nicht überall gleich, sondern es kommt hierbei Alles auf die Observanz eines jeden Ortes an [8]). In der Provinz Sachsen ist sie auf ein halbes Jahr bestimmt und soll auf eine Verlängerung nicht angetragen werden [9]). Der Genuß der

1) Mathis III. 277. 2) A. L. R. II. 11. §. 837. 3) §. 833. 4) §. 834. 5) §. 835. 6) §. 836. 7) §. 845. 8) §. 844. 9) Cod. Aug. I. 869. 1817. Mers. 577. 1824. Mers. 284.

Einkünfte während der Gnadenzeit kommt nur der Wittwe und den Kindern eines Pfarrers zu, wenn er in seinem Amte bis an seinen Tod geblieben. Der Wittwe und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt und nur einen Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr [1]). War der Pfarrer noch im Amte geblieben und ihm nur ein Substitut zugeordnet worden, so genießen seine Wittwe und seine Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit [2]).

Die Gnadenzeit gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben [3]). Enkel und blos angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben [4]). Andere können auf eine Gnadenzeit nie Anspruch machen. Auch Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel keine Gnadenzeit fordern, noch weniger geschiedene Frauen [5]). Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen [6]).

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr, sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen [7]). Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahres, so wird der Genuß von den dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt [8]). Genießen nur Kinder das Gnadenjahr und stirbt während des Genusses eins derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu [9]).

Die Stolgebühren gehören der Regel nach nicht zum Gnadenjahr, sondern kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie entrichtet werden müssen, verrichtet hat [10]). Wo es aber hergebracht ist, daß sie auch zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des letztern Befindlichen diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise-

1) A. L. R. II. 11. §. 842. 2) §. 843. 3) §. 839. 4) §. 840. 5) §. 841. 851. 6) §. 846. 847. 7) §. 848. 8) §. 849. 9) §. 850. 10) §. 853.

und Zehrungskosten schadlos halten [1]). Dasselbe sind sie auch in Bezug derjenigen zu leisten verbunden, welche den Gottesdienst versehen [2]).

Auf das Einkommen während der Gnadenzeit kann kein Gläubiger eines verstorbenen Pfarrers Anspruch machen [3]).

Anm. 1. In den ehemals Sächs. Landestheilen wird die Benutzung der Pfarrwohnung ausdrücklich als zum Genuß der Gnadenzeit gehörig aufgeführt [4]). Auch bestimmt hier das Kirchenrecht, daß, wenn eine Wittwe und Kinder die halbjährigen Pfarreinkünfte in der Gnadenzeit genießen, sie nach Anzahl der Häupter, und zwar, daß eins so viel als das andere bekomme, eingetheilt werden [5]) und die Kinder erster und anderer Ehe, ohne Unterschied ihres Standes und Alters, auch ob sie ausgestattet oder nicht, gleichen Antheil daran haben sollen [6]).

Anm. 2. Die magdeburg. revidirte Kirchenordnung bestimmt nach Cap. XXII. §. 20, daß die Einkünfte des Gnadenjahres zur einen Hälfte der Wittwe, zur andern den dazu berechtigten Kindern und Kindeskindern zukomme. Auch wird das. §. 19 ausdrücklich gesagt, daß selbst diejenigen Wittwen das Gnadenjahr genießen sollen, deren verstorbene Ehemänner eine Provision d. i. eine Versorgung für ihre Wittwen erlangt haben.

Anm. 3. Wenn der Erhebungstermin von Gehaltstheilen in Geld oder Naturalien, die aus Königl. Cassen oder Fonds fließen, in die Vacanzzeit fällt, so sind die Quittungen nicht von den Hinterlassenen des Verstorbenen, sondern allezeit nur von dem neu erwählten Prediger auszustellen. Dies kann ohne Nachtheil jederzeit erst nach erfolgter Wiederbesetzung der Stelle geschehen, und es muß dann der Antheil, welcher den Nachgelassenen an jener Zulage zusteht, bei Abschluß des Vergleichs mit dem Amtsnachfolger jedesmal berücksichtigt und berechnet werden [7]).

3. Pension aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Die Wittwen der Geistlichen, welche Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin waren, erheben

1) §. 854. 2) §. 855. 3) C. O. v. 27. April 1816. Gesetz-S. S. 134. 135. Rescr. v. 12. Sept. 1817. u. 15. Nov. 1819. 4) Rescr. vom 18. Nov. 1629. in Corp. Jur. eccles. Sax. S. 564. 5) Decis. XLVIII. v. 1661. in Corp. jur. eccles. Sax. S. 395. 6) Rescr. v. 7. Sept. 1639. Corp. Jur. eccles. Sax. S. 565. 7) 1819. Merf. S. 420.

aus derselben auch jährlich am 1. April und 1. October eine Pension nach dem Betrage, mit welchem ein Geistlicher seine Ehefrau eingekauft hat. Die Pension wird in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Pistolen, deren 33 auf eine Mark gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzt sind, von dem nächsten Zahlungstermine nach dem Absterben des Geistlichen in halbjährigen Ratis, so lange die Wittwe lebt und unverheirathet ist, ausgezahlt [1]).

Jeder Geistliche ist nämlich verpflichtet, seine Ehefrau sogleich nach der erfolgten Verheirathung in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt einzukaufen, und hat bei Nachsuchung des Heirathsconsenses zugleich zu erklären, ob und mit welcher Summe dies geschehen soll [2]).

Vom Beitritt ausgeschlossen sind nur Geistliche über 60 Jahre, und solche, die das vorschriftsmäßige Gesundheitsattest nicht beschaffen können, ingleichen Geistliche von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29 Jahre, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn sie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind als ihre Frauen.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer daher 29 Jahre 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahre alt, wer 29 Jahre und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahre alt gehalten, wobei der Berechnungstermin stets resp. der 1. April oder 1. October ist.

Die zu versichernde Pension kann 25, 50, 75, 100 Thlr. und so mit 25 Thlr. steigend bis 500 Thlr. in Friedrichsd'or betragen; in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Thlr. 15 Sgr. in Golde zu versichern.

Wer der Anstalt beitreten will, hat Behufs seiner Qualification a) seinen eigenen Taufschein, b) den Taufschein seiner

---

1) Reglement v. 28. Dec. 1775. §. 27. 2) Gesetz-S. 1816. S. 214. Mgdbg. S. 417. Erf. 495. C. O. v. 10. Dec. 1816. Ann. Bd. 16. S. 102. — 1817. Mers. S. 100. 1819. Mers. S. 93 f. C. O. v. 17. April 1820. — 1839. Mgdbg. S. 52.

Frau, c) seinen Copulationsschein, d) einen Attest über seinen Gesundheitszustand beizubringen, wozu es keines Stempels bedarf. Die Scheine a, b und c müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat"

versehen, auch die die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sein oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Das Gesundheitsattest muß von einem approbirten praktischen Arzte oder Regimentsarzte ausgestellt und von diesem darin

auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in so weit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwensocietät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Charakters auf ihrer Receptionsnummer, in so fern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sei;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Uebrigens dürfen die Gesundheitsatteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt sein und mithin nach §. 34 des Regle-

ments niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden, indem die Anmeldungen zum Beitritt in den Monaten resp. März und September geschehen.

Was die Zahlungen an die Wittwencasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen, mit diesen gleichen Werth haltenden Pistolen zu leisten, die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Gold gezahlt werden können, in Courant mit 10 Procent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Casse ebenfalls mit 10 Procent Agio in Courant gezahlt werden.

Zum Einkauf wird ein Antrittsgeld gezahlt, das sich durch das Alter des Versicherers, durch die Zeit der Verheirathung, durch die Größe der zu versichernden Pension bestimmt.

Für alle Altersclassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive beträgt bei einer Pensionsversicherung von 25 Thlrn. in Friedrichsd'or, als dem Simplo das Antrittsgeld 40 Thlr. in Friedrichsd'or. Ist der Recipiendus 51 Jahre alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Thlr. in Friedrichsd'or, ist er 52 Jahre alt, 42 Thlr. in Friedrichsd'or u. s. f., so daß bei dem höchsten stattfindenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antrittsgeld 50 Thlr. in Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Thlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt. Diese Bestimmungen ändern sich, so bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension. Ist das Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensionsversicherung aber höher als 300 Thlr., so bleibt es in Absicht der ersten 300 Thlr. bei den Bestimmungen für die verschiedenen Altersclassen; für das Versicherungsquantum über 300 Thlr. aber wird das Duplum an Antrittsgelde erlegt.

Das Antrittsgeld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der Frau, oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antrittsgeld baar zu erlegen. Von Königlichen und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, in so

fern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände ein Wechsel, in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18
Thlr. Capital in Friedrichsd'or, Zinsen à 5 Procent in gleicher Münzsorte.

Drei Monate nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche Generaldirection der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder deren Ordre die Summe von Thlr. in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Procent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt d. d. Berlin, den 28. December 1775. §. 17. und des Publicati vom 25. Mai 1796. No. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechselrecht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 15 Sgr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antrittsgeldes ausgelöst werden.

Wenn das Ehepaar resp. am 1. April oder 1. October, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist, so sind Retardatzinsen von dem Antrittsgelde mit 4 Procent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April oder 1. October nach der Copulation an gerechnet, zu erlegen. — Diese Zinsen sind übrigens stets baar zu bezahlen; und werden bei diesen, so

wie bei den Wechselzinsen, 6 Pf. und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. ist, aber gar nicht gerechnet.

Die halbjährigen Beiträge, die pränumerando, wie die Wechselzinsen so zu zahlen sind, daß die General-Wittwencasse sie im Laufe der Monate resp. März und September erhält, richten sich im Allgemeinen nach der Verschiedenheit des Alters der Recipirten. Ist der Mann nicht über 35 Jahre alt und die Frau nicht über 5 Jahre jünger, so beträgt der Beitrag für 100 Thlr. jährliche Pensionsversicherung jährlich jedesmal 6 Thlr. in Friedrichsd'or, also halbjährlich 3 Thlr. Mit jedem Jahre, so der Mann älter und die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß wenn der Mann 40 Jahre und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Thlr. in Friedrichsd'or jährlich steigt.

Die Beitragsposten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen, und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, werden mit 13⅓ Procent oder 4 Sgr. pro Thlr. berichtigt, wogegen auch bei Zahlungen von Seiten der Casse gleiche Agiovergütung stattfindet [1]). Eben so werden auch 4 Sgr. pro Thlr. berechnet, wenn die Beiträge überhaupt nicht in Goldstücken entrichtet werden.

Die Receptionsangelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königl. und anderer öffentlichen Beamten, daher auch der Prediger, so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten besorgen die Hauptinstituten- und Communalcassen, und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Institutenfonds bestehenden besondern Buchhaltereien [2]).

Jeder Interessent kann die versicherte Pension, in so fern solche noch nicht 500 Thlr. beträgt, erhöhen, so bald er nur das vorschriftsmäßige Gesundheitsattest beibringt. Bei einer solchen Erhöhung wird der Interessent aber sowohl wegen der Retardatzinsen als auch der Beiträge ganz wie ein neu Eintretender behandelt.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitragszahlung erfolgt die Exclusion, wodurch das Antrittsgeld und das

---

1) 1832. Merf. S. 153. 2) Publ. der Wittw.-Anst. v. 16. Januar 1819. Merf. S. 138.

Pensionsrecht der dereinstigen Wittwe verloren gehen und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antrittsgeld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension heruntersetzen will, so ist zwar eine solche Heruntersetzung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf den fünften Theil des Diensteinkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pension zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im Allgemeinen zu jeder Herabsetzung die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Heruntersetzung der Pension auf — Thlr., ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung sodann nebst dem Receptionsscheine einzureichen ist [1]).

Alle Anträge aber an die Anstalt wegen Beitritt und sonst nebst den vollständigen Documenten müssen in jedem Termine bis spätestens den 1. April und 1. October bei der Generaldirection eingehen, weil diese die Aufnahmetermine mit dem 20. Tage der gedachten Monate unbedingt schließt, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen zum nächstfolgenden Termine verweist [2]).

Ist der Tod eines Geistlichen, der Mitglied der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt war, erfolgt, so hat dessen Wittwe den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen und ist dabei die Todesart genau anzugeben.

Ist der Verstorbene eines natürlichen Todes, oder durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben oder wegen eines Verbrechens, woran die Wittwe keinen Theil hat, am Leben gestraft worden, so erhält diese nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des

1) Gen.-Directions-P. v. 18. Mai 1835. Ann. Bd. 19. S. 332. 2) Gen.-Directions-P. v. 24. Nov. 1836. Mers. 310. Erf. 328. Mgdbg. 332.

zweiten Jahres: $^1/_5$, während des dritten Jahres: $^2/_5$, während des vierten Jahres: $^3/_5$, während des fünften Jahres: $^4/_5$, und wenn er nach Ablauf des fünften Jahres stirbt, die ganze Pension.

Hat sich der Verstorbene selbst entleibt, so erhält sie nur die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr nach den vorstehenden Grundsätzen gebührt haben würde.

Ist der Verstorbene eines natürlichen Todes oder durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben, so wird das volle Antrittsgeld, gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheins, im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält die Wittwe diesen gegen Einreichung des Receptionsscheines zurück, wogegen unter allen Umständen, sofern die Reception nach dem 1. October 1796 erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796, die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hierauf wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-Versicherungsschein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten, jedesmal nach dem 1. April und 1. October, ausgezahlt erhält.

Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Copulationsschein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst pon der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die zweite Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der competenten vormundschaftlichen Behörde autorisiren lassen und die Autorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Attest unter derselben außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens, bescheiniget werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu documentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Einer kinderlosen Wittwe steht es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber drei Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheitsattest beibringen muß, und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine sechsjährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahr alt ist, eine vierjährige und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine dreijährige ganze Pension in halbjährigen Raten oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

Sobald die Frau verstirbt, wird das Antrittsgeld an denjenigen, dem es zum Eigenthum verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien ꝛc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptionsscheins zurück.

Im Falle der Ehescheidung ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen.

Bei Aufhebung der Association durch dieselbe wird wie bei dem Tode der Frau verfahren. Trägt jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge, daß das Antrittsgeld in der Casse stehen bleibt und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen wie bei dem Tode

der Frau oder der Ehescheidung statt, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antrittsgeldes, sofern der Mann Eigenthümer gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Societät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstirbt, haben deren nächste Verwandte, Erben rc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen [1]).

Anm. 1. Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ist zwar die Dotation derjenigen evangelischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, mit welchen ein geringeres Diensteinkommen als 400 Thlr. verbunden ist, bis zu einem Einkommen von diesem Betrage verbessert worden [2]); hat aber ein Geistlicher, der im eigentlichen Seelsorger-Amte angestellt ist, auf einer Privatpatronatsstelle noch nicht ein jährliches Einkommen von 400 Thlrn. [3]), so sollen für ihn die Beträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn. aus Staatscassen auf so lange Zeit gezahlt werden, bis seine Einnahme sich auf jenen Betrag erhöht [4]). In diesem Falle hat jedoch der Geistliche das Antrittsgeld immer aus eigenen Mitteln zu zahlen oder zu verzinsen. Um aber der Wohlthat theilhaftig zu werden, hat der Geistliche, der darum nachsucht, seinem bei der betreffenden Regierung anzubringenden Gesuche beizufügen: 1) den Copulationsschein, 2) eine specielle von dem betreffenden Superintendenten attestirte Nachweisung des Diensteinkommens, worinnen bemerkt sein muß, ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt und angegeben worden ist; 3) ein Attest des Superintendenten, daß weder der Suplicant noch dessen Gattin eigenes Vermögen besitzen; 4) der Originalreceptionsschein, aus welchem sich ergiebt, wie hoch der halbjährige Betrag der Beiträge sich beläuft; 5) eine Bescheinigung der Generaldirection der Wittwencasse oder desjenigen Agenten derselben, welcher den Einkauf besorgt hat, um nachzuweisen, wie

---

1) Gen.-Directions-P. v. 18. Nov. 1818. 1819. Mers. S. 93 ff. 2) C.-Präs.-Verordn. v. 12. Decbr. 1845. 3) C. O. v. 17. April 1820. Ann. Bd. 4. S. 480. 4) C. O. v. 16. Decbr. 1816. 1817. Erf. S. 49. Mgdbg. S. 65. Mers. S. 100.

viel an ursprünglich reglementsmäßigen Beiträgen von einer Pension von 100 Thlrn. in dem betreffenden Falle zu zahlen ist [1]).

Anm. 2. Die vorerwähnte Vergünstigung findet aber auf solche Geistliche im Herzogthum Sachsen, welche an der daselbst bestehenden Augusteischen Stiftung Antheil haben, keine Anwendung, indem solche aus dieser Stiftung bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft werden [2]). Zur Erleichterung des Einkaufs so wie zur Entrichtung der halbjährlichen Beiträge, ist für solche Geistliche, die an der erwähnten Stiftung Antheil haben, die allerhöchst genehmigte Einrichtung getroffen, daß der Augusteische Stiftungsfond den Einkauf der sich verheirathenden, zur Stiftung gehörigen receptionsfähigen Geistlichen, mit einer jährlichen Pension von funfzig Thalern in Golde übernimmt, und sowohl das Einkaufscapital, als auch die halbjährlichen Beiträge berichtiget. Die Regierung macht jedem zur Stiftung gehörigen Prediger, bei Ertheilung des Heirathsconsenses zu seiner Verheirathung, die Erforderniſſe besonders bekannt, die zu seiner Aufnahme in die Allgemeine Wittwencasse gehören.

Geistliche, welche auf einer zur Stiftung nicht gehörigen Stelle sich verheirathen, werden, wenn sie bei ihrer Versetzung auf eine dazu gehörige Stelle noch nicht volle fünf Jahre verheirathet, receptionsfähig, und noch nicht Mitglieder der Allgem. Wittwen-Versorgungsanstalt sind, bei letzterer ebenfalls mit einer Pension von 50 Thlr. Gold eingekauft; sind sie aber schon Mitglieder, so übernimmt die Augusteische Stiftung die Zinsen und Beiträge für Höhe einer jährlichen Pension von 50 Thlrn. von dem nächsten Zahlungstermine an. Prediger, die länger als 5 Jahre verheirathet, aber noch nicht Mitglieder der Wittwencasse sind, will die Regierung zwar auch an der Wohlthat der Augusteischen Stiftung nach der neuen Einrichtung Theil nehmen lassen, es müssen dieselben aber die Retardaten, so weit sie nicht für die letzten 5 Jahre ihrer Verheirathung zu bezahlen sind, aus eigenen Mitteln entrichten, indem nur die Retardaten der letzten 5 Jahre aus den Stiftungsfonds berichtiget werden können [3]).

---

1) 1818. Mgdbg. S. 385. 1820. Erf. S. 282. 1821. Mgdbg. S. 57. 1833. Mgdbg. S. 21. 2) 1823. Mers. S. 153. 3) e. l. §. 4.

Geistliche, welche auf eine zur Stiftung nicht gehörige Stelle versetzt werden, müssen der Stiftung das Eintrittscapital, welches dieselbe für sie bezahlt hat, erstatten, und die Zinsen und halbjährlichen Beiträge, vom nächsten Zahlungstermine an gerechnet, selbst berichtigen [1]).

4. Provision aus der Augusteischen Stiftung.

Durch die Augusteische Stiftung, welche für die receptionsfähigen Prediger auf den Pfarrstellen, die an ihr Antheil haben, nach der vorbemerkten Weise sorgt, empfangen die Wittwen und Kinder solcher Geistlichen, denen sie bestimmt ist und der Einkauf und die Entrichtung der halbjährlichen Beiträge in die Wittwencasse aus ihr nicht geschieht, noch besondere jährliche Pensionen.

Das Königl. hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat in Ansehung dieser Stiftung neue Bestimmungen zum Besten der Percipienten festgesetzt [2]):

1) Der Genuß des geordneten Beneficiums fängt mit dem Ersten des Monats an, bis zu welchem der Gnadengenuß der Wittwen und Waisen, rücksichtlich der Amtseinkünfte des verstorbenen Geistlichen dauert.

2) Der Genuß desselben hört mit dem Monate auf, in welchem eine im Genusse stehende Wittwe oder Waise stirbt, oder eine Wittwe sich wieder verheirathet und eine Waise das funfzehnte Jahr ihres Alters vollendet.

3) Die Beneficien sind von und mit dem Trinitatistermin 1821 auf

32 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Superintendenten,
16 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Pfarrers oder Diaconen,
8 Thlr. jährlich für die Waise eines Geistlichen

erhöhet worden.

4) Bei den bisherigen Terminen der Erhebung des Beneficiums Trinitatis und Martini soll es zwar verbleiben; der erstere begreift aber die 6 Monate December bis mit Mai, der letztere die 6 Monate Juni bis mit November in sich.

---

1) e. l. §. 5. 2) Rescr. v. 11. Oct. 1821. Mers. S. 401.

5) Die Provision wird den Wittwen und genußfähigen Waisen, ohne daß es einer besondern Vergünstigung bedarf, in das Ausland verabfolgt.

Die Provision nach den vorangegebenen Sätzen erhalten alle Wittwen und Waisen der Geistlichen, die zur Stiftung gehören, und vor dem 1. Januar 1824 verheirathet waren, ferner die Wittwen der zur Stiftung gehörenden Geistlichen, welche nach dem 1. Januar 1824 sich verheirathen, aber wegen ihrer Gesundheitsumstände oder aus andern Gründen, in die Allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt, nach deren Statuten, nicht aufgenommen werden können; desgleichen die Wittwen derjenigen Geistlichen, welche, schon verheirathet, nach dem 1. Januar 1824 auf eine zur Stiftung gehörige Stelle versetzt worden, aber nicht Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt, und entweder schon 5 Jahre verheirathet sind, oder, bei kürzerer Zeit ihrer Verheirathung, wegen ihrer Gesundheitsumstände oder aus andern Gründen derselben nicht mehr beitreten können; überdies die Waisen aller zur Stiftung gehörigen Geistlichen, ohne Unterschied, ob diese letztern sich vor oder nach dem 1. Januar 1824 verheirathet haben. Sollte ein Geistlicher außerdem so schnell nach seinem Wittwencassen-Beitritt sterben, daß seine Wittwe aus der Allgemeinen Verpflegungsanstalt eine so geringe Pension erhielte, daß diese die feststehende Provision von resp. 32 und 16 Thlrn. nicht erreicht, so wird der erforderliche Nachschuß bis auf diese Höhe aus den Augusteischen Stiftungsfonds nachgezahlt [1]).

Um zum Genusse der geordneten Provision zu gelangen, hat die Wittwe eines verstorbenen Geistlichen für sich, und wenn auch Kinder, welche das 15. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, hinterblieben sind, zugleich für diese bei der betreffenden Behörde um Bewilligung zu bitten und daneben durch pfarrliche Zeugnisse den Todestag ihres Mannes, sowie das Alter der Kinder nachzuweisen. Hat der verstorbene Geistliche keine Wittwe, wohl aber Kinder unter 15 Jahren hinterlassen, so ist das Gesuch von deren Vormunde anzubringen. — Die Wittwe wird sodann mittelst einer schriftlichen Ausfertigung darüber benachrichtigt,

1) 1823. Verf. S. 153. §. 3 u. 6.

von welchem Monate an sie mit ihren Kindern in den Genuß der Provision gesetzt worden ist, und angewiesen, die Quittungen über die fällig gewordenen Beträge der Provision jedesmal nach geordnetem Formular auszustellen. Sind blos genußfähige Kinder vorhanden, so wird deren Vormund in diesem Maaße beschieden.

Schema der Quittung.

Acht Thaler halbjährlicher Betrag der mir endesunterschriebenen Wittwe des gewesenen Pfarrers (Diacon) N. N. zu N. Insp. N. ausgesetzten Provision an jährlich 16 Thlr. sind mir auf die sechs Monate December des vorigen, Januar, Februar, März, April und Mai des jetzigen Jahres Trinitatis gef. (Juni — November jetzigen Jahres, Martini gef.) aus der bei E. Königl. Sächsischen Kirchenrath und Oberconsistorium administrirt werdenden Priesterwittwen- und Waisencasse in
Münzsorten richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N. N. am Mai (November) 18 . .

N. N.

Hat die Wittwe Kinder, welche noch in der Perception dieser Provision stehen, so ist nach den Worten:
„an jährlich 16 Thlr." noch zu setzen, z. B. bei zwei Kindern: und 8 Thaler dergleichen für die mit genanntem meinen Ehemann erzeugten zwei Kinder, namentlich N. N. geb. den
und N. N. geb. den , an jährlich 8 Thlr. für jedes, in Summa 16 Thlr. sind mir auf die sechs ꝛc.

Wenn ein Kind nicht den ganzen Termin mehr, sondern nur noch auf 4 Monate erhält, nach den Worten: an jährlich 16 Thaler und

Sechs Thaler 20 Sgr. dergleichen für die mit genanntem meinen Ehemann erzeugten zwei Kinder, namentlich N. N. geboren den und N. N. geb. den
an jährlich 8 Thaler für jedes, in Summe 14 Thlr. 20 Sgr. sind mir auf die sechs Monate December des vorigen, Januar, Februar, März, April und Mai des jetzigen Jahres, für N. N. nur auf die ersten vier Monate Trinitatis 18 . . gef. u. s. w.

Jede Quittung muß mit einem Zeugnisse des Geistlichen des Aufenthaltsorts versehen sein, daß die Wittwe und die Kinder

sich zur Verfallzeit des quittirten Provisionstermins noch am Leben befunden haben.

Die Wittwen erheben in der Regel zugleich die Provision der Kinder und quittiren darüber; nur wenn keine Wittwe am Leben ist, wird die Provision der Kinder von deren Vormunde erhoben [1]).

Ist eine Predigerwittwe, die im Genusse der Augusteischen Provision gestanden hat, verstorben, so hat der Prediger, in dessen Parochialbezirk sie ihren wesentlichen Aufenthaltsort gehabt, dem betreffenden Ephorat, von welchem dieselbe den Provisionsbetrag gegen Quittung erhoben hat, sofort mittelst stempelfreien Todtenscheins Anzeige zu geben [2]).

Anm. Zur Geschichte der Augusteischen Stiftung. Der wohlthätige Churfürst von Sachsen, August (gest. 1586), hat diese Stiftung durch die Stiftungsurkunde vom 4. April 1583 zur jährlichen Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen jugendlichen Alters von erbländischen ordinirten Geistlichen jeden Ranges gegründet. Sie bestand anfänglich aus 5000 Gulden jährlicher Geldgefälle aus den landesherrlichen Aemtern. Als Zweck wird in der Fundation die Unterstützung „der Wittwen und Waisen wohlverdienter Superintendenten, Pfarrer und Diaconen, wie auch alter, verlebter, schwacher und unvermögender oder kranker Kirchendiener selbst, welche von Jugend auf ihr geistliches Amt wohl verwaltet haben, und ohne ihre Schuld verarmt sind" angegeben. In der Instruction des Oberconsistoriums von dem Jahre 1618 und 1658 wird diese Stiftungscasse auch der Wittwenkasten genannt und die Vermehrung seines Einkommens gewünscht [3]). Später wurde die Benennung der Priester-Wittwen- und Waisencasse gewöhnlich. Dem Oberconsistorium war die Verwaltung übertragen und dieses hatte gleich Anfangs nur einen Theil zur jährlichen Vertheilung unter die Wittwen und Waisen nach einer fixirten Quote bestimmt, den Ueberschuß aber zu Capital gemacht, welches letztere allmählig, der im 17. Jahrhunderte verbliebenen bedeutenden Reste der Geldgefälle und der er-

1) 1821. Erf. S. 518. 2) 1824. Mers. S. 222. 3) Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1. Thl. S. 352.

folgten Erhöhung der Provision in den Jahren 1728 und 1796 ungeachtet, bis zum 5. Juni 1815, als dem Zeitpuncte, wo in Folge des Wiener Friedens diese Casse der Ausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen zu unterwerfen war, bis auf 327,000 Thaler sich vermehrt hatte, von welchem zinsbaren Capitalbestande, Inhalts der geschlossenen Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 nach Anzahl der geistlichen Stellen im Königreiche und im Herzogthum Sachsen $^{48}/_{100}$ an das Herzogthum Sachsen exclus. der in demselben fälligen Amtsgeldgefälle abgetreten worden, die übrigen $^{52}/_{100}$ aber nebst 1968 Thaler jährlicher Amtsgefälle bei dem Königreiche Sachsen verblieben sind.

Die Stiftungsurkunde bestimmte kein Quantum zur Vertheilung, sondern verordnet ausdrücklich, „das Oberconsistorium solle sein Gutachten eröffnen, was und wie es vermeine, daß den künftigen kranken und alten Priestern, auch der Verstorbenen nachgelassenen unvermögenden Wittwen zu ihrem nothdürftigen Unterhalt auf ihr Lebtage, desgleichen deren verwaiseten Kindern zur Ausstattung und Versorgung, und wie lange solche zu reichen sein möchte. Das Oberconsistorium setzte daher anfänglich nur 6 Meißn. Gulden oder 5 Thlr. 6 Ggr. für jede Wittwe ohne Unterschied des Ranges ihres verstorbenen Ehemannes und 2 Meißn. Gulden für jedes Kind, im Jahre 1728 7 Thaler für jede Wittwe und 3 Thaler für jede Waise fest. Seitdem erhielten auch die Wittwen der Superintendenten, deren in der Fundation keineswegs besonders gedacht war, vermöge Rescripts vom 26. Jan. 1728, etwas mehr als die übrigen geistlichen Wittwen, doch unbestimmt nach den Umständen der mehrern oder mindern Bedürftigkeit 12—20 Meißn. Gulden. Im Jahre 1796 wurde die Provision auf 24 Thaler jährlich für die Superintendenten-Wittwen, auf 10 Thlr. für andere geistliche Wittwen und 5 Thaler für jede Waise bis zum vollendeten 14. Jahre erhöhet [1]). Welche neuere Bestimmungen zum Besten der Percipienten im Herzogthum Sachsen durch das Königl. hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten geschehen sind, ist schon vorher angeführt worden.

1) Weber II. S. 526 ff.

5. Besondere Diöcesan-, Begräbniß- und Wittwencassen.

In vielen Diöcesen, zumal im Herzogthum Sachsen, giebt es seit älterer und neuerer Zeit besondere Begräbniß-, Wittwen- und Waisencassen, welche die Geistlichen, die zu einer Diöces gehören, auf vorangegangene höhere Empfehlung und Anordnung [1]) unter sich errichtet haben. Sie sind zum Theil höchsten Orts confirmirt und die Geistlichen sind zum Beitritt bei ihrem Amtsantritte verpflichtet worden, gleichviel ob sie schon verheirathet waren oder nicht. Zur Unterstützung dieser Cassen ist auch durch die höchsten Behörden gleich anfangs ein jährlicher Beitrag aus den Kirchenärarien verwilligt. Bestehen gegenwärtig auch die Diöcesen nicht mehr nach ihrem sonstigen Umfange, so ist doch bei den eingetretenen Trennungen durch die höchsten Behörden bestimmt worden, daß die Verpflichtungen der einzelnen von den bisherigen Diöcesen getrennten Parochien zu den bestehenden Diöcesan-, Prediger-, Wittwen- und Waisencassen nach wie vor fortbestehen [2]).

Die Wittwen und Waisen solcher Geistlichen, die Mitglieder der einen oder der andern dieser Cassen sind, bekommen bei dem Todesfalle der letztern theils gewisse Begräbnißgelder, theils eine Wittwen- und Waisenaussteuer, entweder ein für allemal oder in einem jährlichen Fixo. Die aus den betreffenden Cassen zu empfangenden Gelder gehören ebensowenig als die Einkünfte der Gnadenzeit zum Nachlasse des verstorbenen Geistlichen, sondern sind in der Regel als Eigenthum der Wittwe und Kinder zu separiren. Aber nur wirkliche Wittwen und Waisen, nicht aber Bräute oder gänzlich geschiedene Frauen haben darauf Anspruch. Die vorhandenen Statuten einer jeden solchen Casse geben die nähern Bestimmungen derselben an.

In dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg ist auch an den meisten Orten für die Predigerwittwen durch eigene Wittwenhäuser, die ihnen freie Wohnung darbieten, gesorgt, oder sie empfangen in Ermangelung eines Wittwenhauses Wohnungsgelder theils aus den Kircheneinkünften theils vom Patrone und der Gemeinde [3]).

---

1) Sächs. Kirch. Ordn. Cod. Aug. T. I. S. 824. — Revid. Mgdbg. Kirchenordn. Cap. XV. §. 2. 2) 1831. Mers. S. 85. 1832. Mers. S. 323. 3) Rev. Mgdbg. Kirchenordnung Cap. XV. §. 2 f.

6. Gnadenpension.

Für Wittwen verstorbener Geistlicher, welche keine Pension oder fortlaufende Unterstützung, weder aus der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt, noch sonst aus irgend einem Fond erhalten, auch überhaupt von allen Erhaltungsmitteln völlig entblößt, mithin in der That sehr hülfsbedürftig sind, kann um eine Gnadenpension oder fortlaufende Unterstützung aus Staatsfonds nachgesucht und als maximum auf eine Pensionsbewilligung von jährlich 50 Thlr. für die Wittwe eines Pfarrers, und von 100 Thlr. für die Wittwe eines Superintendenten angetragen werden. Sind minorenne Kinder vorhanden und vermag die Wittwe die Kosten der Erhaltung und Erziehung derselben aus ihren Mitteln nicht zu bestreiten, so kann die Bewilligung eines Erziehungsgeldes von monatlich 1—2 Thlr. bis zum zurückgelegten 17. Jahre der Knaben und dem 15. der Mädchen stattfinden. Damit aber jeder derartige Antrag auf einer genauen pflichtmäßigen Ermittelung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse beruhe und vollständig begründet sei, so ist eine tabellarische Nachweisung nach folgendem Schema aufzustellen und dem Berichte beizufügen [1]).

1) Nummer.
2) Der zu pensionirenden oder zu unterstützenden Individuen
   a) Namen: aa) der Wittwen, bb) der Kinder.
   b) Dienstverhältniß des verstorbenen Ehemannes und Vaters.
   c) Aufenthaltsort. d) Regierungsbezirk. e) Lebensalter: aa) der Wittwe, bb) der Kinder (Tag und Jahr der Geburt nach Taufscheinen).
3) Wo die Kinder sich befinden.
4) Die Wittwe zieht aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, aus Diöcesan-Wittwencassen, oder aus sonstigen Quellen.
5) Vermögensumstände der Hinterbliebenen.
6) Ob und wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des Verstorbenen genießen.

---

1) Rescript v. 28. Febr. 1835. Ann. Bd. 21. S. 670. Rescript v. 21. Aug. 1837. Ann. Bd. 21. S. 668.

7) Des Ehemannes: a) Dienstzeit. Jahre. b) Einkommen. c) Führung.
8) Betrag der in Vorschlag zu bringenden a) Pension für die Wittwe, b) Erziehungsgelder für die Kinder.
9) Motive für die Bewilligung.
10) Bemerkungen.

Zweites Capitel.

Der evangelische Geistliche in seinen verschiedenen Verhältnissen.

Der evangelische Geistliche steht als Beamter des Staats mit bestimmten Staatsbehörden und Beamten in beständiger Verbindung. Einige derselben sind ihm vorgesetzt, er hat sie zu respectiren und ist zur Befolgung ihrer amtlichen Erlasse verpflichtet; mit andern kommt er coordinirt mehr und weniger durch die ihm obliegenden amtlichen Verrichtungen in Berührung; einzelnen Kirchen- und Schulbeamten ist er selbst vorgesetzt. Zur gesetzlichen Amtsführung muß er mit seinen verschiedenen amtlichen Verhältnissen möglichst bekannt sein. Hiervon handelt dieses Capitel.

§. 1.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu dem Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und dem evangelischen Oberkirchenrathe.

Die höchste von Sr. Majestät dem Könige mit der Leitung der innern evangelischen Kirchensachen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 beauftragte und dem Geistlichen vorgesetzte Behörde ist, neben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, der evangelische Ober-Kirchenrath [1]). Er ist an die Stelle

1) 1850. Gesetz-S. Nr. 28. S. 343.

der mit der Leitung der innern evangelischen Kirchensachen beauftragt gewesenen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten getreten. Nach dem Allerhöchsten erlassenen Ressortreglement gehören zum Ressort desselben folgende nach der Instruction vom 23. October 1817, der Allerhöchsten Ordre vom 31. Decbr. 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 den Consistorien überwiesene Angelegenheiten [1]):

1) Das Synodalwesen.

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religionsunterricht nach Maaßgabe des zur Ausführung des Artikels 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu andern als den stiftungsmäßigen Zwecken.

3) Die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg.

4) Die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, so wie die Streitigkeiten über die Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtswegs. In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenrathes.

5) Die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen.

6) Die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen.

7) Die Emeritirungsangelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, so weit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie die vicarische Verwaltung erledigter Aemter.

8) Die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen.

---

1) S. 344 f.

9) Die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niedern Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist.

10) Die Ertheilung kirchlicher Dispensationen.

11) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Gränzen.

12) Die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höhern Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 125) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzialregierungen übertragenen äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so wie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1) Die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen.

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher.

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe.

4) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungs-Rechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

5) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

In folgenden Fällen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes statt:

1) In den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Consistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt.

2) In den nach derselben Verordnung §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also:

a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen;

b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke.

3) Bei Anstellungen oder bei Anordnung commissarischer Beschäftigungen in den Consistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, so wie bei Anstellung der Directoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg.

4) Bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche.

5) In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats.

6) Bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die innern Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten. Die Entscheidungen erfolgen aber im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 2.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu dem Consistorio der Provinz.

Die erste Provinzial-Staatsbehörde des Geistlichen bildet das Königliche Consistorium der Provinz, unter der gemeinsamen Führung des Präsidii und der vereinten Leitung der gesammten Geschäftsverwaltung durch den Generalsuperintendenten und den Consistorialdirector, welche demnach das Präsidium des Königlichen Consistorii bilden [1]). Es hat die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zu besorgen, und theilt sich in zwei Abtheilungen, von denen die eine unter dem Namen Königliches Consistorium die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Königliches Provinzial-Schulcollegium die ihr überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten bearbeitet [2]).

Vor die erste Abtheilung oder das Consistorium im engern Sinne gehören [3]):

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, so weit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist, die Prüfung der Candidaten sowohl pro facultate

---

1) Präs.-Verordn. v. 20. Juni 1853. Mers. S. 174. Erf. S. 160. 2) Instruct. v. 31. Dec. 1825. Gesetz-S. 1826. S. 5. 3) Minist.-Rescr. v. 1. Oct. 1847. Mers. S. 267. Mgdbg. S. 309. Erf. S. 249.

concionandi, welche der Prüfungscommission der Universität zu Halle überwiesen ist, als auch pro ministerio und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; so wie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maßgabe der allgemeinen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist aber in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besondern, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des Generalsuperintendenten in der in §. 26 der Instruction für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vocation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höhern Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schulcollegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der ver-

einigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturstellen und der Antrag auf Ernennung nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorio steht hiernach allein zu:

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitung von Disciplinaruntersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen unter Autorisation des evangelischen Ober-Kirchenraths, resp. des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. Sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amts wegen einzuschreiten befugt sind.

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche, so weit nicht die Superintendenten oder der Generalsuperintendent dazu ermächtigt ist.

11) Die Ertheilung der Heirathsconsense für Geistliche durch die Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controle über den Einkauf in die Wittwencasse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, dem Consistorio zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubi-

6*

läen. Dem Consistorio bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der statistischen Nachrichten über Geistliche und Superintendenten.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Functionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung und Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten.

Von den unter Nr. 15—17 vorkommenden Festsetzungen ist die betreffende Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen und erfolgt bei vereinigten geistlichen und Schulstellen die Festsetzung über die unter Nr. 15—17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies No. 6 wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen No. 5 die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remuneration des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchencasse oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stellung errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung von Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, den Regierungen und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten mit der Maßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent und Correferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Presbyterialordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist; desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindebeamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w. Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Localpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so

bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, so weit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zuläßig und erforderlich sind.

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem evangelischen Ober-Kirchenrathe vorbehalten.

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

29) Die Anordnung von Kirchenvisitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

In so fern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive. Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 3.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu dem Generalsuperintendenten der Provinz.

Seit dem Jahre 1828 ist die Anstellung von Generalsuperintendenten für alle Gebietstheile der Monarchie dergestalt anbefohlen, daß in jeder Provinz einer sein soll [1]). Die für ihre amtliche Wirksamkeit und Stellung erlassene Instruction [2]) belehrt den Geistlichen, in welchem amtlichen Verhältnisse er zu dem Generalsuperintendenten der Provinz steht. Sie sind Geistliche, welche als die Vorgesetzten der in der Provinz befindlichen Superintendentursprengel neben dem Provinzialconsistorio und den

1) 1829. Mgdbg. S. 20. Mers. S. 26. Erf. S. 16. 2) Instruct. v. 14. Mai 1829. Ann. B. 13. S. 279.

Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und sind Mitglieder und Directoren der Consistorien, nehmen in denselben die ersten Stellen ein und haben sich auch, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Directorialgeschäften in den Consistorien zu unterziehen. Sie haben sich mithin als Organe der höchsten geistlichen Behörden zu betrachten und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in ihren Kreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten.

Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: 1) die Lehrart der Geistlichen; 2) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß der eingeführten neuen Kirchenagende genau Folge geleistet werde; 3) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel; 4) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, so weit sie zumal auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen; 5) der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte. 6) Die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche. 7) Die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Einweihung neuer oder erneuerter Kirchengebäude, der Kirchenvisitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Specialsuperintendentur übertragen ist; neu ernannte Superintendenten haben sie persönlich in ihre Ephoralämter einzu-

weisen; sollen den Behufs der Wittwencassen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltenen Versammlungen der Geistlichen in einzelnen Diöcesen von Zeit zu Zeit beiwohnen; bei Berathungen zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt, führen sie den Vorsitz; als Mitglieder der Consistorien nehmen sie an den Prüfungen der Candidaten Antheil; zu ihren Amtsbefugnissen gehört das Ordinationsgeschäft; die jährlichen Conduitenlisten der Geistlichen ihres Bezirks, welche die Specialsuperintendenten durch sie an die Provinzialbehörden einzureichen haben, sollen sie genau prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen versehen; sie können den Sitzungen der Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, stimmfähig beiwohnen; der Präsident hat sie zu allen Berathungen über allgemeine und organische Maßregeln, so wie über Disciplinarstrafen der Geistlichen, die in Untersuchung sind, einzuladen; endlich ist auch bei Wiederbesetzung geistlicher Stellen, Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen das Gutachten der Generalsuperintendenten einzuziehen und ihre Stimme in den Consistorien und Regierungen hat ein solches Gewicht, daß, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht ausfällt und sie bei ihrer Ansicht beharren, die Sache der Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt werden muß.

§. 4.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu der Regierung des Bezirks.

Als vorgesetzte Behörde hat der Geistliche ferner die Regierung des Bezirks, in welchem er angestellt ist, und besonders die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen anzuerkennen. Sie hat alle äußern Angelegenheiten der Kirchen und Volksschulen zu verwalten. Es gehören daher zu den ihrem amtlichen Geschäftskreise überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen, so weit nicht schon in dem vorstehenden 2. §. dieses Capitels unter No. 1—30 die einzelnen Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände [1]:

---

1) Rescr. v. 1. Oct. 1847. Mers. S. 270. Mgdbg. S. 312. Erf. S. 251.

1) Die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen.

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher.

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, vorbehaltlich der dem Consistorio zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich ist.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften. Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsicht- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisencassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten für Geistliche, so wie die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten.

b) Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Cassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so weit nicht nach der besondern Verfassung derselben andere Personen, Corporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches in der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Processen für diese Vermögensverwaltungen, die Genehmigung von Vergleichen, von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken, bei Vertheilung von Kirchensitzen, ferner die Genehmigung oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen, zur Er-

werbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen, die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen, endlich die executivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben.

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderen kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimisticums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neu anziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchencollecten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem evangelischen Ober-Kirchenrathe und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

In allen vorstehend unter No. 1—5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit dem Consistorio in näheres Einvernehmen zu setzen.

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen und ist deshalb jedesmal an den evangelischen Ober-Kirchenrath und an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

6) Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche

Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten No. 1—6, so wie in Beziehung auf das Schulwesen die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise des Consistoriums und der Regierungen gehören:

1) Die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und

2) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

§. 5.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu dem Superintendenten der Diöces.

Der nächste Vorgesetzte, mit welchem der Geistliche am häufigsten in Berührung kommt, ist der Superintendent der Diöces, zu welcher die Parochie des Geistlichen gehört. Der Superintendent ist der untergeordnete Aufseher einer einzelnen Diöces oder eines einzelnen Kreises [Ephorie] [1]). Er steht unter der Direction des Consistoriums, der Regierung und des Generalsuperintendenten der Provinz, und wird von denselben unter Genehmigung des Staats ausgewählt und bestellt [2]). Sein Amt besteht in der Aufsicht über die zu seinem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen [3]). Letztere sind ihm von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig [4]). Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie

1) A. L. R. II. 11. §. 150. 2) §. 151. 3) §. 152. 4) §. 153.

von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude genaue Erkundigung einziehen, und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgesetzten Obern treulich berichten [1]). Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt [2]).

Der Superintendent ist das Organ des Consistoriums, des Generalsuperintendenten und der Abtheilung der Regierung für das Kirchen- und Schulwesen [3]). An ihn gelangen alle Verordnungen dieser Behörden, wenn sie Geistliche betreffen, zuerst, und seine Obliegenheit ist, diese damit bekannt zu machen. Eben so haben die Geistlichen in allen ihren Gesuchen und Eingaben an die vorgenannten hohen Behörden sich in der Regel zuerst an den Superintendenten zu wenden, welcher, wenn es nöthig ist, weiter an die betreffende Behörde berichtet. Nur wenn ein Geistlicher über den Superintendenten sich zu beschweren hat, kann er sich unmittelbar an die höhere Behörde wenden, muß aber alsdann die Bescheide beifügen, worinnen ihm seiner Meinung nach Unrecht geschehen ist. Vorschriftswidrig direct an die höhern Behörden eingehende Eingaben werden ohne Weiteres den Absendern zurückgeschickt [4]).

Im Besondern tritt die Wirksamkeit des Superintendenten ein bei Besetzung geistlicher Stellen. An ihn werden die Bewerbungen um geistliche Stellen zur weitern Beförderung an das Consistorium eingereicht [5]), vor ihm hat der erwählte Geistliche die Probe abzulegen [6]), von ihm wird er nach erfolgter resp. Ordination und Confirmation in das Amt eingeführt [7]), von ihm wird bei der Auseinandersetzung des neu eingeführten und des abgegangenen Pfarrers oder dessen Erben die Verhandlung geführt [8]). An ihn hat ferner der Geistliche die zu bestimmten Terminen an die höhern Behörden einzusendenden Berichte, Listen, Collecten u. dergl. einzureichen, ihm nach dem Jahresschlusse ein Exemplar der gefertigten Kirchrechnung zuzustellen, oder durch den Kirchenrendanten übergeben zu lassen [9]). Da, wo es noch Ob-

---

1) §. 154. 2) §. 155. 3) Gesetz-S. 1717. S. 243. §. 11. 4) R. V. Mgdbg. v. 6. Oct. 1826. 5) C. V. Mgdbg. v. 18. Aug. 1852. 6) A. L. R. II. 11. §. 326. 7) §. 405. 8) §. 823. 9) §. 697.

servanz ist, muß bei ihm zu mehr als drei Taufpathen die Erlaubniß gesucht werden [1]), an ihn wird das Gesuch zur Zusammenziehung des 2. und 3. Aufgebots gerichtet [2]), ihm ist der Uebertritt eines Katholiken zur evangelischen Kirche und umgekehrt anzuzeigen, eben so die Taufe von Juden und Kindern jüdischer Eltern [3]), nur mit seiner Zuziehung dürfen Veränderungen in der Kirche, insbesondere Altarverzierungen, vorgenommen werden [4]), bei ihm ist, wo die Observanz stattfindet, die Genehmigung zur Vergitterung eines Grabes nachzusuchen [5]), an ihn werden die Gesuche um den Consens des Directoriums des Consistoriums bei der Verheirathung eines Geistlichen, so wie zur Uebernahme von Vormundschaften gerichtet [6]), desgleichen die Gesuche um extraordinaire Unterstützungen [7]). Ist ein Geistlicher genöthigt zu verreisen, so kann es, wenn die Abwesenheit nicht über einen Tag dauert, nur mit Genehmigung des Superintendenten geschehen [8]). Bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche hat er durch den Superintendenten die Erlaubniß bei dem Consistorio nachzusuchen, auch wenn der Geistliche zugleich als Schulinspector angestellt ist, bei der Regierung [9]). Im Betreff der Kirchenbücher hat der Geistliche nicht nur bei Kirchenvisitationen, sondern auch bei außerordentlichen Angelegenheiten diese dem Superintendenten vorzulegen, damit er sich von der vorschriftmäßigen Führung derselben überzeuge [10]), auch überhaupt über das Pfarrarchiv die gesetzliche Nachweisung ihm zu geben, worüber ihm die nächste Aufsicht gebührt [11]). Von den kirchlichen Nachrichten, welche gedruckt werden, hat der Geistliche durch den Superintendenten ein Exemplar an das Consistorium einzureichen [12]) und von ungewöhnlichen Ereignissen auf kirchlichem Gebiete Mittheilung zu machen [13]).

---

1) 1817. Merſ. S. 42. 2) 1816. Merſ. S. 292. Erf. S. 319. 3) R. V. Merſ. v. 3. März 1831. 4) 1829. Merſ. S. 34. 5) R. V. Merſ. v. 24. Sept. 1822. Geb. Taxe f. d. Sup. v. 21. April 1832. §. 9. No. 6. 6) C. V. Mgdbg. v. 24. Jan. 1848. C. V. Mgdbg. v. 28. Sept. 1833. Merſ. S. 210. 7) R. V. Merſ. v. 23. März 1840. 8) A. L. R. II. 11. §. 414. 415. 9) C. V. v. 24. Jan. 1848. u. R. V. Erf. v. 25. Juli 1846. 10) 1816. Mgdbg. S. 477. 1820. Merſ. S. 110. 11) 1826. Merſ. S. 265. 12) C. V. Mgdbg. v. 24. Jan. 1848. 13) C. V. Mgdbg. v. 6. Mai 1853.

§. 6.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu dem Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter.

Nach den Preußischen Landesgesetzen giebt es keine besondern Kircheninspectionen, sondern der Kirchenpatron hat sich der Wahrnehmung seiner Gerechtsame in Kirchen- und Schulsachen theils selbst zu unterziehen, theils kann er sie einem Stellvertreter übertragen. Im Jahre 1840 haben daher auch im Regierungsbezirke Merseburg die Kircheninspectionen, wo sie noch bestanden, aufgehört, und ist jene Ordnung eingetreten [1]). Dieser Ordnung gemäß sind bei den Königlichen Patronatsstellen die Landräthe Stellvertreter des Patrons, und die Privatpatrone führen entweder selbst, oder durch von ihnen erwählte Stellvertreter die Aufsicht über die äußern Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen. Mit ihnen kommt der Geistliche in vielfache amtliche Berührung, und hat zur Beachtung deshalb Folgendes zu bemerken.

Dem Patron kommen als Wohlthäter und Erhalter der Kirche gewisse Ehrenrechte zu [2]). Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer ganz selbstständig zu wählen und zu präsentiren [3]). Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chor, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben [4]). Des Patrons und seiner Familie muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden [5]). Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe [6]). Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht stattfinden, so kann der Patron die unentgeldliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern [7]). Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten [8]). Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt [9]). Wo die Kirchentrauer für

---

1) 1840. Mers. S. 167. 2) A. L. R. II. 11. §. 586. 3) §. 587. 4) §. 588. 5) §. 589. 6) §. 590. 7) §. 591. 8) §. 592. 9) §. 593.

den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, gebührt ihm auch diese [1]).

Anm. In den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen soll, wenn der Patron, seine Ehegattin, oder Anverwandte, in linea ascendente, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter und so weiter von beiden Ehegatten hinauf in linea recta, wie auch seine Anverwandte in linea descendente verstorben, wenn nicht die Kinder allzu jung oder die Eltern selbst keine sonderlichen Ceremonien zu machen gesonnen, vier Wochen lang gewöhnlichermaßen geläutet, in linea collaterali aber solches weiter nicht, wenn es anders so hergebracht ist oder verlangt wird, als auf Brüder und Schwestern und deren Gatten und Gattinnen, dafern jene als Wittwen verstorben und den Namen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheirathet haben, extendirt, auch nur vierzehn Tage gelautet werden. Selbst was eingepfarrte Gerichtsherrn betrifft, kann diesen an den Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, sonst aber gar nicht, acht Tage gelautet werden [2]).

In Betreff der dem Patrone zukommenden Aufsicht über die Kirche hat er folgende Rechte und Verbindlichkeiten:

Der Regel nach werden von ihm die Kirchenvorsteher (Verwalter des Kirchenvermögens) bestellt [3]), auch die Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente [4]); will ein Geistlicher sein Amt freiwillig niederlegen, so muß er hiervon dem Patrone eine Anzeige machen [5]); bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß ihm jedesmal Anzeige gemacht werden [6]); es liegt ihm aber auch die Pflicht ob, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen [7]); die Kirchenvorsteher sind in Rücksicht der Verwaltung des Kirchenvermögens seiner besondern und unmittelbaren Aufsicht unterworfen [8]); können ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung ausstehende Capitalien nicht aufkündigen [9]), geschieht die Kündigung vom Schuldner, so muß ihm auch sofort Anzeige erstattet werden [10]); er hat die Anweisung zu ertheilen, an wen die Zahlung geleistet

---

1) §. 594. 2) Corp. Jur. eccl. Sax. Rescr. v. 2. Aug. 1709. u. v. 12. Mai 1713. 3) A. L. R. II. 11. §. 552. 585. 4) §. 556. 5) §. 523. 6) §. 584. 7) §. 700. 8) §. 621. 9) §. 629. 10) §. 630.

werden soll [1]); eben so kann die Ausleihung von Kirchencapitalien nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons geschehen [2]); ihm gebührt die Abnahme der Kirchenrechnung und sie muß auf sein Verlangen in seiner Behausung geschehen [3]); bei Veräußerung eines Kirchenguts ist seine Einwilligung erforderlich [4]); ist die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt, so hat er die Vorsteher in der Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame zu unterstützen [5]); Kirchengrundstücke können nur mit seiner Genehmigung vermiethet oder verpachtet werden [6]); bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen unter seiner Beistimmung geschehen [7]); er ist schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze, auch ein richtiges und vollständiges Wohnungs=, Wirthschafts=, Garten= und Feldinventarium gehalten werde [8]); ist mit Zuziehung des Patrons vom Geistlichen ein Pachtcontract geschlossen und von den geistlichen Obern bestätigt worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden [9]); ist ein Wald zur Pfarre gehörig und in ihm überflüssiges Bauholz vorhanden, so kann solches nur unter Genehmigung des Patrons verkauft werden [10]); wird an den neu antretenden Pfarrer die Wohnung und Wirthschaft übergeben, so ist er hinzuzuziehen [11]); Verbesserungen, für welche ein Pfarrer bei seinem Abgange eine Vergütung wünscht, müssen mit Genehmigung des Patrons geschehen sein [12]).

In allen Fällen aber, wo die Gesetze die Genehmigung der Regierung, als geistlicher Oberbehörde, erfordern, hat der Patron dieselbe einzuholen. Bei den deshalb, oder aus andern Gründen zu erstattenden Berichten und Anfragen bleibt es ihm überlassen, dieselben entweder selbst abzufassen, oder deren Abfassung den Kirchenvorstehern, resp. den Geistlichen, zu übertragen, doch müssen die Berichte der Patrone in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht um Rechte handelt, deren Ausübung denselben allein zusteht, entweder von den Kirchenvorstehern mit unterschrieben, oder doch mit den Erklärungen der letztern beglei=

---

1) §. 632. 2) §. 637. 3) §. 689. 4) §. 647. 5) §. 650. 651. 6) §. 668. 7) §. 680. 8) §. 779. 780. 9) §. 803. 10) §. 807. 11) §. 822. 12) §. 824.

tet werden. Ueberlassen dagegen die Patrone das Geschäft den Kirchenvorstehern, resp. den Geistlichen, so müssen deren Berichte an die Patrone zur Beifügung ihrer Erklärung oder Genehmigung gelangen. Die zu erstattenden Berichte gehen an die Regierung durch die Hand der Superintendenten, welche dieselben entweder, wenn sie dabei nichts zu bemerken finden, mit ihrem Vidi versehen, oder wenn ihnen etwa Aufklärungen oder Vervollständigungen nothwendig erscheinen, diese von den Berichterstattern begehren, und die Berichte alsdann allenfalls mit einem Begleitungsbericht und Auseinandersetzung ihrer Ansichten und der dafür sprechenden Gründe einsenden.

Wollen Patrone, die aus irgend einem Grunde verhindert sind, persönlich die ihnen obliegenden Pflichten und Rechte wahrzunehmen, sich durch geeignete Stellvertreter vertreten lassen, so haben sie solches der Regierung anzuzeigen. Die Vertretung kann jedoch nur auf Kosten der Patrone erfolgen, aber nicht der Kirche. Zur Erleichterung kann aber der Patron die Rechnung gerichtlich (also durch den Justitiar) abnehmen lassen, und dann passiren Gebühren.

Bei den Kirchen Königl. Patronats, bei welchen die Landräthe die Vertreter des Patrons bleiben, findet derselbe Geschäftsgang statt; es bleibt diesen jedoch in den ihnen geeignet scheinenden Fällen die alleinige Berichterstattung vorbehalten [1]).

§. 7.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu dem Kreisgerichte, resp. zu der Kreisgerichts-Commission der Parochie.

Durch das Gesetz von 2. Januar 1849 ist eine völlige Umänderung der Justizbehörden entstanden, die Land- und Stadtgerichte, wie die Patrimonialgerichte sind aufgehoben worden und an deren Stelle Kreisgerichte getreten, zum Theil mit besondern Kreisgerichts-Commissionen [2]). Sie sind die Behörden, mit welchen der Geistliche in vielfache amtliche Berührung kommt. Nach Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes gehört er für seine Per-

1) 1840. Merf. S. 167 ff. 2) Gesetz-S. 1849. S. 1. Merf. S. 65.

son unter das Kreisgericht, in dessen Verzirke sein Wohnort liegt (vgl. Cap. 1. §. 15. 3). An dasselbe oder die mit ihm verbundene Kreisgerichts=Commission hat er am 1. Mai, 1. Septbr., 1. Januar jedes Jahres die Listen der Verstorbenen aus den Orten, die zu dem Gerichtsbezirke gehören, von den letzten vier Monaten einzureichen [1]), nach dem Jahresschlusse das Duplicat des Kirchenbuchs abzugeben [2]), von der Geburt eines jeden angemeldeten unehelich geborenen Kindes Anzeige zu erstatten [3]), bei Verheirathung unter Vormundschaft stehender Verlobter den Consens einzuholen [4]), wenn Jemand zu einer anderweitigen ehelichen Verbindung schreitet, aber Kinder aus der vorigen, durch den Tod oder richterlichen Ausspruch getrennten Ehe hat, ein gerichtliches Attest über die erfolgte Auseinandersetzung oder einen Erlaubnißschein abzuwarten [5]), wenn Geschiedene sich wieder verheirathen wollen, ein Attest des Gerichts über die erlangte Rechtskraft des Scheidungsurtheils sich vorzeigen zu lassen [6]); bei Todesfällen, die eine Bevormundung nöthig machen, ist ohne Verzug an das betreffende Kreisgericht, resp. die Kreisgerichts=Commission, Anzeige zu erstatten [7]), eben so bei gewaltsam erfolgten Todesarten, und darf die Beerdigung solcher Verstorbenen nicht eher erfolgen, als bis die gerichtliche Erlaubniß eingegangen ist [8]), für dasselbe hat er die Angaben über Schul= und Kirchenbesuch und Aufführung in den jährlich einzureichenden vormundschaftlichen Berichten zu bescheinigen [9]), von dem betreffenden Gerichte hat der Geistliche Anzeige zu empfangen, wenn auswärts verunglückte Personen oder Selbstmörder an den Orten, wo sie gerichtlich aufgehoben wurden, beerdigt worden sind [10]), bei Ehe=

---

1) 1821. Mers. S. 236. Erf. S. 283. 1829. Mgdbg. S. 272. 2) A. L. R. II. 11. §. 501—503. 1816. Mgdbg. S. 178. 1825. Mers. S. 204. Erf. S. 313. 326. 3) R. V. Mers. v. 29. Decbr. 1827. und 3. Novbr. 1842. 4) A. L. R. II. 1. §. 49. C. V. Magdbg. vom 5. Novbr. 1853. Mers. S. 320. Erf. S. 346. 5) A. L. R. II. 1. §. 18. 1001. 1838. Mers. S. 366. Justizminist.=Bl. 1843. S. 156. 6) Rescr. v. 6. Jan. 1821. Mgdbg. S. 17. Mers. S. 41. Erf. S. 29. 7) 1823. Mgdbg. S. 237. 1836. Mers. S. 53. Erf. S. 50. 8) A. L. R. II. 11. §. 477. 1818. Mgdbg. S. 204. 272. 1834. Mers. S. 154. 9) 1845. Mgdbg. S. 312. 10) O. L. G. V. Naumburg v. 18. Aug. 1837. Mers. S. 210. Erf. S. 247.

scheidungsprocessen in der Parochie hat der Geistliche über den von ihm gehaltenen Sühnetermin ein Attest an das betreffende Kreisgericht einzureichen [1]), sowohl in Civil- als Criminalsachen kommen Fälle vor, daß bei Eidesleistungen dem Geistlichen der Auftrag zur Vermahnung der Schwörenden ertheilt wird [2]), in Lehns- und Zinssachen oder sonstigen Realforderungen der Kirche, Pfarre oder Schule sind mancherlei Eingaben nicht selten erforderlich, oder empfängt der Geistliche Besitzveränderungs- und andere Notizen [3]).

§. 8.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu den Kreis- und Ortspolizeibehörden.

Die Kreispolizeibehörden, resp. die Königlichen Landräthe, sollen über die Externa der Kirchen, Pfarren und Schulen, nicht nur die Königlichen, sondern auch Privatpatronats eine besondere Aufsicht führen, ja selbst, wenn sie bei ihren Dienstreisen über die innern Angelegenheiten der Schulen Bemerkungen zu machen Gelegenheit haben, davon dem Superintendenten Mittheilung zur Kenntnißnahme und resp. zur weitern Veranlassung machen [4]). Haben Geistliche zum Schutze der öffentlichen Sicherheit Gesuche anzubringen, so haben sie diese zunächst an die Orts- und Kreisbehörden zu richten und dann, wenn solches vergeblich ist, die Dazwischenkunft des Consistoriums zu beantragen [5]). Zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage hat eine Verständigung der drei Regierungen der Provinz Sachsen über den Erlaß gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden und ist unter Aufhebung der frühern Verordnungen Folgendes bestimmt worden [6]):

1) Am Vorabende der nachgenannten kirchlichen Fest- und und Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeinen Buß- und Bettag, Jahrestag dem Andenken der Verstorbenen gewid-

---

1) 1844. Gesetz-S. 183. §. 13. 2) Ger.-Ordn. I. 10. §. 339. 369. 3) II. 1. §. 2. 3. 1827. Mers. S. 281. 4) R. B. Mers. v. 22. Aug. 1851. 5) C. B. Mgdbg. v. 2. Dec. 1852. 6) 1854. Mers. S. 120. Mgdbg. S. 208.

met, und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeten Zeit: an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Bettag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

2) An keinen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden. Oeffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

3) An allen Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Alle Kunst- und andern Schaustellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

4) Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet werden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mitfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

5) Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, so wie selbstständige Gewerbtreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

6) An Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in- und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

Anm. Daher sollen auch Notare und Rechtsanwälte an

diesen Tagen es möglichst vermeiden, öffentliche Geschäfte vorzunehmen, und sollen die Conferenzen und Besprechungen mit ihnen in der Regel nur während der Wochentage, an Sonn- und kirchlichen Feiertagen aber nur aus triftigen, eine Ausnahme rechtfertigenden Gründen und während des Gottesdienstes nur in ganz dringenden, durchaus keinen Aufschub leidenden Fällen stattfinden [1]).

7) Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am ersten Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

8) Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden, und es darf auch in andern Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschobenen oder sonst befestigten, sogenannten Normaluhren sind davon ausgenommen.

9) Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

10) Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

11) An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen

1) Appell.-Ger. Rbg. v. 31. Dec. 1852. 1853. Mers. S. 26. Erf. S. 15. 57.

vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntagsfrühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien so wie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

12) Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und der Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letztern an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur, können, so fern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

13) Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

14) Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien, noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

15) Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

16) In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rück-

sprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

17) An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der andern Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

18) An denjenigen Tagen, in welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

19) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, so weit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. nach sich, in so fern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340 No. 8 des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sollen auch zur Einschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten, um zugleich den vielfachen Klagen der Pfarrer zu begegnen, dafür sorgen, daß in keiner Dorfgemeinde öffentliche Lustbarkeiten öfter als monatlich einmal stattfinden, wo auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Polizeistunde, in der Regel 10 Uhr Abends [1]), streng zu halten ist.

Bei hergebrachten Volksfesten, auch wenn diese in die Pfingstwoche fallen, jedoch mit Ausschluß des ersten Festtages, darf zwei Tage hinter einander, desgleichen zu Kleinpfingsten ein Tag Tanz gehalten und die Polizeistunde ausgedehnt werden.

Eine Ausdehnung der Polizeistunde kann auch bei Erntefesten und Dorfkirmessen stattfinden, welche jedoch in jeder Gemeinde nur einen Tag durch Tanz gefeiert werden dürfen. Das Tanzhalten zur sogenannten Kleinkirmesse ist nicht zu gestatten.

---

1) 1844. Mers. S. 219. §. 4.

In dem Monate, wo hergebrachte Volksfeste oder Pfingstbiere stattfinden, sind keine weitern Tanzlustbarkeiten zulässig [1]).

Die Pfarrer sind verpflichtet und ganz besonders aufgefordert, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieser Vorschriften der Polizeibehörde ohne Ansehung der Person anzuzeigen, und wenn diese hierauf das Geeignete zu verfügen unterlassen sollte, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde zur weitern Veranlassung zu bringen [2]).

Die Polizeibehörde hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte eines Gewerbes Kirchen und Schulen vorhanden sind, und deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Königlichen Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der betreffenden Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei [3]).

Die Polizeibehörde soll auch nicht geschehen lassen, daß Anschläge der Landespolizeiverordnungen Behufs deren Publication an den Kirchthüren erfolgen, und wo dieses bisher üblich war, soll es ferner nicht stattfinden [4]).

Zur Bewirkung einer engern Verbindung der kirchlichen und weltlichen Armenpflege und einer größern Betheiligung der Geistlichen bei den örtlichen bürgerlichen Armenverwaltungen ist vom Consistorio in Verbindung mit der Regierung zu Merseburg angeordnet worden [5]), daß so weit es nicht schon geschehen, fortan sowohl in den Städten als auf dem Lande sämmtliche Geistliche der Parochien bei den Armenverwaltungen betheiligt, insbesondere als Mitglieder zu den bestehenden Armencommissionen zugezogen werden sollen unter nachfolgenden Bestimmungen:

1) Sowohl in den Städten als auf dem Lande verbleibt hierbei die Oberleitung und Schriftführung den Communalbehörden. In den Städten ist die Armenpflege wo möglich nach Bezirken, welche sich der kirchlichen Parochialeintheilung anschließen,

---

1) 1852. Mers. S. 165. 2) 1838. Mers. S. 95—98. C. V. Mgdbg. v. 2. Dec. 1852. 3) Allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. Gesetz-S. S. 49. §. 40. 4) 1847. Mers. S. 21. 5) R. V. Mers. v. 5. Dec. 1853 u. C. V. Mgdbg. v. 3. Jan. 1854.

zu organisiren, und bei der Leitung der Bezirksarmenpflege die Geistlichkeit vorzugsweise zu berücksichtigen. Die der Armenpflege anheimfallenden Personen des Orts sind den Vorstehern der Armenbezirke, ingleichen den betreffenden Geistlichen, so wie den Leitern etwaiger Privatwohlthätigkeitsvereine namhaft zu machen.

Aufgabe der Communalbehörden und der betreffenden Geistlichen ist es, nach Möglichkeit die persönliche Thätigkeit der Privat-Wohlthätigkeitsvereine und mildthätig gesinnten Gemeindemitglieder für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu gewinnen, dagegen aber auch deren besondere Wohlthätigkeitsbestrebungen, in so weit dies die Communalinteressen gestatten, ihrerseits zu unterstützen. Es wird namentlich für die städtischen Armenverwaltungen dringend empfohlen, eine möglichst große Zahl von Gemeindemitgliedern auf dem Wege der kirchlichen, amtlichen und privaten Einwirkung als Gehülfen in der Armenpflege heranzuziehen. Hierbei wird es vorzugsweise darauf ankommen, daß die Armenpfleger die ihrer Pflege speciell anvertrauten Armen moralisch zu fördern suchen, nach Gelegenheit auch in ihren Haushaltungen beschäftigen und ihnen mit milden Gaben helfend zur Seite stehen.

Verbrecherische und arbeitsscheue Arme sind der Polizeibehörde zur vorschriftsmäßigen Ueberwachung und Disciplinirung zu überweisen. Gegen solche ist mit aller Strenge des Gesetzes zu verfahren.

2) In Bezug auf die Verpflegungsart der Armen muß die Gewährung von Arbeitsgelegenheiten, von Naturalunterstützungen, so wie die Verabfolgung von Miethszuschüssen an den Wirth als Regel gelten. Dagegen sind baare Geldspenden möglichst zu vermeiden und jedenfalls nur da zu gewähren, wo ein Mißbrauch solcher nicht zu besorgen steht. In Bezug auf die einigermaßen arbeitsfähigen Armen ist festzuhalten, daß keine Unterstützung ohne einige Gegenleistung in Arbeit gewährt werde.

Es ist daher ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß die arbeitsfähigen, namentlich aber die dem Müßiggange und der Bettelei ergebenen Armen eine ihren Kräften angemessene laufende Beschäftigung zugewiesen erhalten, selbst wenn dies ohne Opfer für die Commune nicht zu erzielen wäre. Die Communen sind befugt, zu diesem Behuf dergleichen Personen zu allen ihren

Kräften angemessenen Arbeiten zu verwenden, oder solche auch achtbaren Gemeindegliedern zur Verrichtung von Privatarbeiten zu überweisen.

Im Falle der Widerspenstigkeit oder Faulheit sind dieselben gemäß §. 119. No. 1. und 2. des Strafgesetzbuches zur richterlichen Bestrafung anzuzeigen. Im Falle erwiesener Bettelei ist auch die Ortspolizeibehörde nach §. 341 des Strafgesetzbuchs und nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852, Gesetz-S. S. 245, zu einer mindestens vorläufigen Straffestsetzung befugt. Erscheint die vorgedachte Art der Beschäftigung im einzelnen Falle nicht zweckmäßig, so ist die Commune nach Maßgabe der Amtsblatts-Verordnung vom 27. Nov. 1851, S. 324, auch berechtigt, dem Unterstützten eine laufende Beschäftigung unter strenger Aufsicht und Verpflegung in einem öffentlichen Armen- oder Arbeitshause anzuweisen. Während des Aufenthalts in den gedachten Anstalten sind gegen die Armen die in der Amtsblatts-Verordnung vom 18. Juli 1851, S. 228, gedachten disciplinarischen Strafmittel anwendbar. Gleiche Befugnisse stehen den Communen auch gegen diejenigen Armen zu, welche blos durch Gewährung freier Wohnung in den öffentlichen Armenhäusern unterstützt werden. Personen dieser Kategorie sind namentlich dann zu den gedachten Arbeiten wenigstens zeitweise heranzuziehen, wenn solche bei vorhandener Arbeitsfähigkeit aus Sorglosigkeit, Liederlichkeit oder aus andern tadelnswerthen Veranlassungen es versäumen, sich ein eigenes Obdach zu verschaffen. Auch ist gegen solche stets das §. 119, No. 3 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Strafverfahren wegen muthwilliger Obdachlosigkeit einzuleiten.

Mit diesen Bestimmungen sollen die Kreisbehörden und Magisträte die Unterbehörden weiter sachgemäß instruiren. Auf gleiche Weise ist vom Consistorio mit der Regierung von Erfurt conferirt und von letzterer dasselbe, wenn auch in anderer Form, doch in gleichem Sinne angeordnet worden [1]).

Mit der Polizeibehörde tritt der Geistliche ferner in Verbindung, wenn Fälle wichtiger und dem Gemeindewesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, so wie plötzlich eingetretener verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle vorkommen. Da liegt

1) C. V. Mgdbg. v. 15. April u. R. V. Erf. v. 14. März 1854.

den Geistlichen die Verpflichtung ob, so bald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erhalten, der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Auch darf die Beerdigung bei solchen verdächtigen Todesfällen nur erst nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden [1]).

Wegen regelmäßiger Abholung der Amtsblätter von der Post haben die Geistlichen auf dem Lande mit den Ortspolizeibehörden eine Vereinigung zu treffen, auch diese auf die Erscheinung solcher Verordnungen aufmerksam zu machen, welche das Gemeindewesen betreffen [2]).

In den Städten gehört überdies jedesmal ein Mitglied des Magistrats und auf dem Lande stets der Ortsrichter zum Schulvorstande, daher der Geistliche auch in dieser Hinsicht in vielfache Berührung mit ihnen kommt [3]).

§. 9.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu den andern an einer Kirche angestellten Geistlichen.

Sind an einer Parochialkirche mehrere Geistliche angestellt, so führt in der Regel der erste den Namen des Pfarrers, die andern heißen Diaconen, der erstere von diesen gewöhnlich Archidiaconus [4]). Das Verhältniß zwischen den verschiedenen Geistlichen an einer Kirche ist, wenn nicht ein Besonderes stattfindet, collegialisch, indem sie mit dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern das Kirchencollegium ausmachen, in welchem jedoch der Pfarrer das Directorium und den Vorsitz hat [5]). Die Gegenstände, welche zur Behandlung des Kirchencollegiums gehören, werden nach der Mehrheit der Stimmen entschieden [6]), welcher sich auch der Pfarrer unterwerfen muß [7]). Ihm kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen [8]). Nur wenn die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathung gleich sind, giebt er durch die Seinige den Ausschlag [9]). Die äußere Ord-

---

1) 1836. Merſ. S. 137. 1854. Merſ. S. 180. 2) 1816. Merſ. S. 339. 1819. Merſ. 398. 1827. Mgdbg. S. 144. 3) 1840. Merſ. S. 172. 176. 4) A. L. R. II. 11. §. 539. 5) §. 156. 6) A. L. R. II. 10. §. 118. 7) §. 110. 8) §. 120. 9) §. 121.

nung aber bei dem Kirchencollegio und was dahin gehört, hängt lediglich von dem Pfarrer ab [1]). Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehoben würde [2]). Ist dem Kirchencollegio eine ausdrückliche Instruction vorgeschrieben, so darf er eigenmächtig nichts ändern [3]). Diese bestimmten Verhältnisse des Pfarrers bei der Stimmensammlung kommen auch dem zu, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt [4]). Dagegen darf dieser in der eingeführten Ordnung nichts ändern [5]).

Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter die bei einer Kirche angestellten mehreren Geistlichen, so wie deren besonderes Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeinde, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt [6]). Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen [7]).

Substituten theilen mit dem Pfarrer gleiche Pflichten und Rechte [8]), nicht aber die sogenannten Pfarr- und Amtsgehülfen (Hülfsprediger), welche von dem Pfarrer zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen, mit Vorwissen und Erlaubniß der geistlichen Obern, angenommen werden. Sie haben sich lediglich nach den Anweisungen des Pfarrers zu richten, und können nach Bestimmung der geschlossenen Uebereinkunft von ihm wieder entlassen werden [9]).

§. 10.

Das amtliche Verhältniß des evangelischen Geistlichen zu den niedern Kirchendienern seiner Kirche.

1. Küster, Cantor, Organist.

Die Stellen des Küsters, Cantors und Organisten an einer Kirche werden der Regel nach von dem Patrone besetzt [10]). Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht

1) §. 122. 2) §. 123. 3) §. 124. 4) §. 125. 5) §. 126. 6) II. 11. §. 540. 7) §. 541. 8) §. 517. 522. 9) §. 515. 521. 10) §. 556.

gebunden [1]). Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt oder sich gröblich wieder ihn vergangen hat [2]). Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung des Küsters und der übrigen Kirchendiener dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letzteren allein, oder auch der ganzen Gemeinde zukommt [3]). Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Superintendenten zur Prüfung wirklich vorgestellt werden [4]). Auch die Anstellung der Cantoren und Organisten darf nicht ohne hinlängliche Prüfung geschehen [5]), und sollen sie darüber ein genügendes Zeugniß beibringen, oder im Falle das von ihnen vorgelegte Zeugniß für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer zu bestimmenden Frist anheischig machen [6]). Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, oder ist ein solcher besonders zu wählen, so muß der Gewählte eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen [7]). Die Gemeinde hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruch, wenn sie erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit und Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjects anzeigen und nachweisen kann [8]). In den meisten Landkirchen ist der Schullehrer zugleich der Küster, Cantor und Organist. Bei dessen Anstellung und Prüfung finden die Vorschriften Anwendung, nach welchen der Schullehrer zu bestellen ist [9]).

Diese Kirchendiener stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten [10]). Ihre Pflichten und Verrichtungen sind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt [11]). Ueber die amtlichen Obliegenheiten und das gesetzliche Verhältniß der Schullehrer überhaupt, und mit Bezug auf die Küster-, Cantor-, Organistendienste, welche sie verrichten, sind im Regierungsbezirke Merseburg eigene Vorschriften gegeben, welche daher auch von solchen Küstern, Cantoren und Organisten

1) §. 557. 2) §. 558. 3) §. 562. 4) §. 564. 5) Rescr. v. 28. Nov. 1827. Ann. Bd. 11. S. 918. 6) Rescr. v. 10. Nov. 1829. 7) A. L. R. II. 11. §. 559. 8) §. 560. 9) §. 561. 10) §. 566. 11) §. 565.

zu beobachten sind, die nicht zugleich die Stelle des Schullehrers bekleiden [1]). Was hierher gehört, besteht in Nachfolgendem:

1) Der Prediger ist überall als Localinspector ihr nächster Vorgesetzter in Kirchensachen [2]).

2) Sie sind daher dem ihnen vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und haben sich in Allem, was ihre Amtsführung betrifft, an ihn zu wenden [3]).

3) Sollten sie glauben, daß ihnen von ihrem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, so müssen sie zwar demungeachtet Folge leisten, es steht ihnen aber frei, demnächst Anzeige davon bei dem Superintendenten der Diöcese zu machen [4]).

4) In allen Angelegenheiten, welche durch Hülfe und Vermittelung des Ortspredigers nicht beseitigt werden können, ist ihre nächste Behörde der Patron und Superintendent [5]).

5) Beim Kirchendienste dürfen sie sich nie, auch nicht bei einem einzelnen Geschäfte, vertreten lassen, wenn sie nicht die Erlaubniß des Predigers eingeholt haben [6]).

6) Die Kirchendiener sollen bei dem öffentlichen Gottesdienste so wie bei andern kirchlichen Amtsverrichtungen, nur in schwarzer Kleidung erscheinen; der Küster überdies, wenigstens in den Städten, mit dem kleinern Predigermantel [7]).

7) Der Organist soll bei dem Orgelspielen Alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet und zum Ausgange nie Volkslieder, Märsche, Tänze u. dergl. spielen [8]).

8) Die Kirchenlieder soll der Kirchendiener, dem es obliegt, vom Prediger zu der von diesem bestimmten Zeit selbst abholen, und, ohne besondere Behinderung und diesfallsige Entschuldigung sie nicht von Andern abholen lassen [9]).

9) Während des Gottesdienstes sollen sie sich nicht aus der Kirche entfernen, der Schullehrer soll zugleich über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen [10]).

10) Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde soll der Küster denselben in schwarzer Kleidung begleiten und die vasa sacra tragen. Ist der Schullehrer zugleich Küster, so wird

---

1) Instr. v. 1. März 1822. Neigebaur S. 131. 2) §. 1. 3) §. 2. 4) §. 3. 5) §. 4. 6) §. 5. 7) §. 6. 1816, Mgdbg. S. 439. 1817. Merſ. S. 97. 8) §. 7. 9) §. 8. 10) §. 9.

der Prediger darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wenn irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen [1]).

11) Wo nur ein Prediger ist, zumal auf dem Lande, und derselbe verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen oder mit der Schuljugend zu katechisiren [2]).

12) In keinem Falle darf der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers in besondern Fällen [3]).

13) Beim Vorlesen oder Katechisiren in der Kirche darf der Schullehrer die Kanzel und den Altar nicht betreten [4]).

Die Civilküster haben auch den Militärpredigern bei ihren Garnisonbereisungen auf deren Requisition bei der Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion die erforderliche Hülfe gegen eine Remuneration von 15 Sgr. für jeden Gottesdienst zu leisten, und der Ortspfarrer hat dem Küster aufzugeben, der gedachten Requisition, wenn sie erfolgt, gebührend zu genügen [5]).

Uebrigens haben die genannten Kirchendiener an den Immunitäten der Geistlichen in Bezug auf Dienstwohnung, Dienstgrundstücke, persönliche Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers Antheil [6]).

2. Glöckner, Bälgetreter, Kirchväter, Kirchenvoigt, Todtengräber.

Für das Glockenlauten haben in den mehresten Städten die Küster und auf dem Lande die Schullehrer, die zugleich die Küsterstelle versehen, zu sorgen, und es hängt von ihnen ab, wem sie das Lauten übertragen; an einzelnen Orten giebt es besondere Glöckner. Diese, wie die Bälgetreter, Kirchenvoigte, Todtengräber werden in der Regel auch von dem Patron angestellt und kommen bei ihrer Anstellung alle diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche bei der Bestellung des Küsters zu beobachten sind. Als Kirchendiener stehen sie, wie dies von selbst folgt, ebenfalls unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers [7]).

---

1) §. 10. 2) §. 11. 3) §. 12. 4) §. 13. 5) Rescr. v. 17. Febr. 1825. Mers. S. 148. 6) A. L. R. II. 11. §. 775. 776. Rescr. v. 21. März 1831. Ann. B. 15. S. 109. cf. Cap. 1. §. 15. 7) A. L. R. I. c. §. 556. 560.

Eben so verhält es sich mit der Anstellung und den Dienstobliegenheiten der Kirchväter (Cymbelträger). Wo nicht, wie dies in der Regel auf dem Lande der Fall ist, jedes ansässig gewordene Mitglied der Parochie damit zugleich die Verbindlichkeit hat, das Kirchvateramt nach der geordneten Reihenfolge zu übernehmen, wenn gegen seinen Wandel nichts zu erinnern ist, da wird der Kirchvater ebenfalls von dem Patron unter Zuziehung des Pfarrers oder vom Kirchenvorstande gewählt, und empfängt für seine Dienstleistungen eine gewisse Besoldung.

3. Kirchenvorsteher.

Die Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patrone bestellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde unter Genehmigung der Kirchenverwaltung [1]).

Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amtes, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden [2]). Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern erwählt werden [3]). Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles Das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt und der Bürgergemeinden insonderheit verordnet ist [4]). Die Wahl kann nämlich nur abgelehnt werden, wenn die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen [5]). Daher können alle Militärpersonen, welche wirklich dienen, alle Räthe in Königlichen Collegien, alle Dirigenten und Bürgermeister in Städten, Königliche Domänenpächter und Beamte, wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher beträchtlicher Cassen, alle die 60 Jahre alt sind, nicht zur Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes angehalten werden [6]); auch befreien davon anhaltende Krankheitszufälle, der Umstand, daß Jemand 5 und mehr unversorgte Kinder hat, andere wichtige Aemter bekleidet, Lehrer in Schulen ist [7]). Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens 2 Vorsteher bestellt werden [8]). Der

1) A. L. R. II. 11. §. 552. 2) §. 553. 3) §. 554. 4) §. 555. 5) II. 6. §. 161. 6) II. 18. §. 208. 7) §. 210—213. 8) II. 11. §. 624. 1823. Mgdbg. S. 425. 1824. Mgdbg. S. 158. 1835. Merf. S. 167.

erwählte Vorsteher wird zu seinem Amte mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet, nachdem er vorher an seine Verpflichtungen erinnert worden ist, oder legt selbst einen förmlichen Eid ab, wie dieses im Reg.-Bez. Magdeburg gewöhnlich ist [1]), der so lautet: „Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Kirchenvorsteher zu N. N. angenommen und bestellt worden bin, ich alle Pflichten, welche mit diesem Amte nach den Gesetzen verbunden sind oder mir künftig auferlegt werden möchten, getreu und redlich nach allen meinen Kräften erfüllen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und von dem ernannten Kirchenvorsteher unterschrieben.

Ist der Kirchenvorsteher zugleich Rendant, das Kirchenvermögen, dessen Verwaltung er übernimmt, ein bedeutendes, so pflegt von ihm eine Caution verlangt zu werden [2]), außerdem verbürgt er sich im Allgemeinen mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Richtigkeit der Casse [3]).

Die Kirchenvorsteher sind zur Verwaltung des Kirchenvermögens verpflichtet, wobei sie indessen fast überall der Aufsicht des Patrons unterliegen und an dessen Genehmigung oder Erklärung gebunden sind [4]). Ihre Obliegenheiten sind:

1) Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, ohne die übrigen darüber verfügen könne [5]).

2) Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen [6]).

3) Mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, sollen sie ausstehende Kirchencapitalien aufkündigen [7]).

4) Hat der Patron die Zahlung eines gekündigten Kirchen-

1) R. B. Mgb. v. 10. Oct. 1832. 2) R. B. Mgdb. v. 6. Mai 1825. 3) 1824. Mers. S. 70. 4) 1840. Mers. S. 169. 5) A. L. R. II. 11. §. 625. 6) §. 626. 7) §. 629.

capitals an die Kirchenvorsteher gewiesen, so haben sie die Zahlung anzunehmen und derselben gemäß Quittung auszustellen [1]).

5) Mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers sollen sie Kirchencapitalien ausleihen [2]) und auch, wenn es erforderlich ist, Capitalien für die Kirche aufnehmen [3]).

6) Sollen Kirchengrundstücke veräußert oder in Erbpacht gegeben werden, so haben sie an den Verhandlungen darüber Antheil zu nehmen [4]).

7) Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern, unter Unterstützung von Seiten des Patrons in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame ob [5]).

8) Sie haben dafür zu sorgen, daß die bestimmten Einkünfte der Kirche richtig und ohne Reste eingehen [6]).

9) Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen [7]).

10) Wo die Vermiethung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern, und bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen oder durch das Loos besorgt werden [8]).

11) Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt [9]). In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen [10]).

12) Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine bestimmt, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen [11]).

---

1) §. 632. 633. 2) §. 637. 3) §. 645. 4) §. 647. 649. 5) §. 650. 651. 6) §. 664. 7) §. 668. 8) §. 676. 680. 9) §. 686. 10) §. 687. 11) §. 688.

13) Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen [1]).

14) Die Aufsicht über Bauten an den kirchlichen Gebäuden und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob [2]).

15) Die Kirchenvorsteher mit dem Patrone sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze [3]). Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde [4]).

16) Soll ein Pfarramtsnachfolger an den Pachtcontract des Vorgängers gebunden werden, so ist derselbe mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern zu schließen [5]).

17) Die Vorsteher können das zur Pfarre gehörige überflüssige Bauholz unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten verkaufen und das gelösete Geld zinsbar anlegen [6]).

18) Zur Uebergabe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude an den Pfarrer ist auch die Anwesenheit der Kirchenvorsteher erforderlich [7]).

Die Kirchenvorsteher sind als Verwalter des Kirchenvermögens gehalten, die dabei vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu übernehmen. Wo es aber, besonders auf dem Lande, an tauglichen, in der schriftlichen Darstellung und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Ortsgeistliche sich nicht entbrechen, die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorkommende Schreiberei nebst dem Rechnungswesen zu besorgen [8]).

Was also von den Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern [9]).

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 ist eine neue Kirchengemeinde-Ordnung aufgestellt und deren Einführung den

1) §. 699. 2) §. 755. 3) §. 779. 4) §. 780. 5) §. 803. 6) §. 807. 7) §. 822. 8) §. 627. 1840. Mers. S. 169. 9) A. L. R. II. 11. §. 628.

evangelischen Gemeinden empfohlen worden, von denen auch viele sie angenommen haben. Nach ihr werden die kirchlichen Gemeindeangelegenheiten von einem Gemeindekirchenrath, bestehend aus dem Pfarrer und mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind, geleitet werden. Die Grundzüge dieser neuen Ordnung in 15 §§. sollen sich in jedem Pfarrarchiv befinden, worauf hier verwiesen wird. Wo diese neue Kirchenordnung eingeführt ist, bleiben die Kirchenvorsteher auch bei den Kirchen-Privatpatronats dem Kirchenpatron in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich [1]).

---

1) R. B. Merſ. v. 10. Jan. 1852.

Drittes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Prediger.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bezieht sich zuerst und am allermeisten auf den Unterricht in der Religion, den er zu ertheilen bestellt ist [1]. Ihm liegt ob: 1) an den Sonn- und Festtagen, an bestimmten Wochenkirchtagen und bei andern allgemeinen und besondern Veranlassungen, nach gesetzlichen Anordnungen, öffentliche, zusammenhängende, religiöse Vorträge zu halten, welche theils Predigten heißen, bei deren Haltung der Geistliche fast nur in der Kirche von der Kanzel, nach Anleitung einer biblischen Stelle spricht, theils Reden genannt werden, wenn der Geistliche sich nicht der Kanzel und der Predigtform bedient; 2) durch kirchliche Unterredungen mit den Erwachsenen oder der Schuljugend (Katechisationen); 3) in Andachtsübungen, welche den Namen Betstunden führen, religiöse Erbauung zu befördern; 4) den Kindern, welche sich dem Alter der Confirmation nähern, so wie den Confirmanden selbst einen längern Religionsunterricht zu geben.

Anm. Weil die Amtsthätigkeit des Geistlichen durch das Predigen am häufigsten in Anspruch genommen wird, so wird er in manchen Gegenden überhaupt Prediger genannt.

---

1) §. 59. 320.

Der Geistliche hat als Prediger rücksichtlich der angegebenen Bestimmungen vielfache gesetzliche Anordnungen zu beachten.

§. 1.

Die Sonn-, Fest- und Wochenkirchtage, an denen gepredigt werden soll.

Jeder Sonn- und Festtag wird in der Regel Vor- und Nachmittags durch öffentlichen Gottesdienst gefeiert, und in jedem dieser Gottesdienste soll nach der allgemeinen Kirchenordnung gepredigt werden. Ist an einer Kirche mehr als ein Geistlicher angestellt, so darf hiervon gar keine Ausnahme stattfinden. Im Vormittags- oder Hauptgottesdienste ist der erste Geistliche der Kirche, als der Pfarrer, verbunden, die Predigt als seine Amtspredigt selbst zu halten und soll, wenn er daran verhindert wird, seine Stelle nie ein Candidat, außer in den dringendsten Nothfällen, vertreten, sondern der andere Geistliche, dem die Nachmittagspredigt obliegt, im Vormittagsgottesdienste, und der Candidat Nachmittags predigen [1]). In den Kirchen aber, wo nur ein Geistlicher angestellt ist, wird, außer an bestimmten Festtagen, und wo nicht örtliche Bestimmungen ein Anderes vorschreiben, gewöhnlich nur einmal und zwar im Vormittagsgottesdienste gepredigt.

In Bezug auf die Feste, welche kirchlich begangen werden und zwar mit Predigt, unterscheiden die Gesetze die großen oder hohen von den übrigen [2]). Zu jenen werden 1) das Weihnachts-, 2) Oster-, 3) Pfingstfest, 4) der Charfreitag, 5) der allgemeine Buß- und Bettag und 6) der dem Andenken an die Verstorbenen gewidmete Jahrestag (das Todtenfest) gerechnet.

Die drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden überall zwei Tage festlich durch öffentlichen Gottesdienst Vor- und Nachmittags begangen, nachdem die in den evangelischen Kirchen sämmtlicher vormals sächsischer Landestheile noch üblich gewesene kirchliche Feier des dritten Feiertags aufgehoben worden ist [3]). An diesen Festtagen soll nicht nur Vormit-

1) 1824. Mers. S. 369. 2) C. O. v. 14. März 1818. Mgdb. S. 136. Mers. S. 177. 3) C. O. v. 28. Juni 1826. Mers. S. 348. Mgdb. S. 351. Erf. S. 454.

tags, sondern auch und ohne Ausnahme, wenigstens am ersten Feiertage, Nachmittags gepredigt werden, wo es nicht hergebracht ist, daß auch am zweiten Feiertage Nachmittags noch eine Predigt gehalten wird. An einzelnen Orten sind bei der Feier dieser Feste noch sogenannte Christ- oder Festmetten üblich, die nach R. V. Mers. v. 18. Decbr. 1829 beibehalten werden können, jedoch auf die Frühstunden zu verlegen sind. Auch in diesem Gottesdienste, wo er noch stattfindet, ist eine Predigt zu halten.

Der Charfreitag, dieser für jeden Christen wichtige Feiertag [1]), wird durch zweimaligen Gottesdienst begangen als eins der höchsten Kirchenfeste. Die Prediger sollen zugleich ihre Gemeinden von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Tages belehren. Gebieten auch nicht die gesetzlichen Anordnungen, daß an diesem Festtage an den Orten, wo nur ein Geistlicher fungirt, Nachmittags gepredigt werden soll, so fordert die Wichtigkeit und Heiligkeit des Tages von selbst, daß jeder Geistliche auch im Nachmittags-Gottesdienste durch einen angemessenen Vortrag die Erbauung seiner Gemeinde befördere.

Der allgemeine Buß- und Bettag, welcher jährlich einmal, die Mittwoch nach dem Sonntage Jubilate, begangen wird [2]), fordert, wie der Charfreitag, seiner Bestimmung wegen nicht nur einen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst, sondern auch zweimaliges Predigen.

Das Fest zur feierlichen Erinnerung an die Verstorbenen [3]), angeordnet im Jahre 1816, welches die Bestimmung hat, nicht allein der im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen zu gedenken, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen zu erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, wird am letzten Sonntage des Kirchenjahres gefeiert und ist der Feier des Charfreitags gleich gesetzt.

Die übrigen Feste, welche durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst festlich begangen werden, sind:

1) Der Neujahrstag den 1. Januar.

2) Das Fest der Himmelfahrt Christi, den 40. Tag nach Ostern. Beide werden gleich andern hohen Festtagen, am Tage,

1) C. V. Mgdb. v. 27. März 1821. Mers. S. 198. 427. Erf. S. 240. 2) 1816. Mers. S. 11. 1817. Erf. S. 178. Mers. S. 219. 3) K. O. v. 17. Nov. 1816. 1817. Mgdbg. S. 17. Erf. S. 21. Mers. S. 114.

an dem sie fallen, besonders gefeiert und wird nach vorhergegangener Abkündigung Vor- und Nachmittags gewöhnlicher Gottesdienst gehalten [1]).

3) Das Erntedankfest, welches den nächsten Sonntag nach Michaelis gefeiert wird, soll in der Regel auch in den vormals sächsischen Landestheilen an diesem Sonntage gefeiert werden [2]). Da aber nach der frühern Observanz in den einzelnen Gemeinden nach deren Wunsch nachgelassen war, daß sie ein besonderes Erntedankfest sogleich nach vollbrachter Ernte halten konnten, so wurde angeordnet, daß die Feier dieses Festes wenigstens in einer Diöces an einem und demselben Sonntage stattfinden möchte [3]). Weil aber auch dieses nicht befriedigte, so ist die Wahl des Sonntags zur Feier des Erntedankfestes der gewissenhaften Erwägung der einzelnen Geistlichen wieder überlassen worden [4]). Die Dankpredigt selbst wird, je nachdem es Observanz ist, an einigen Orten im Vormittags-Gottesdienste, an andern im Nachmittags-Gottesdienste gehalten, im letztern Falle darf aber die Vormittagspredigt im Hauptgottesdienste nicht wegfallen. In der allgemeinen, den Sonntag nach Michael fallenden Erntefeier soll auch da, wo eine besondere Feier vorausgegangen ist, in weiterer Beziehung gedankt werden [5]).

Kirchlich wird nur durch festlichen Vormittags-Gottesdienst mit Predigt das Kirchweihfest, da wo eine besondere Feier desselben üblich ist, begangen. Es fällt jedesmal an einem Montage, doch nicht überall an einem und demselben Tage. Der angehende Geistliche muß sich daher über den Tag der Feier in seiner Parochie unterrichten. Wo es jedoch den Montag vor dem ersten Adventssonntage oder den Tag nach dem Gedächtniß der Verstorbenen fällt, soll es acht Tage früher begangen werden, damit es nicht störend auf die feierliche Erinnerung an die Verstorbenen zurückwirkt. Aus demselben Grunde soll auch die hin und wieder übliche Nachfeier desselben auf den nächstfallenden Sonn- und Montag unterbleiben [6]).

1) Rescr. v. 19. März 1789. Raabe Bd. 13. S. 178. 2) 1824. Mers. S. 379. 3) C. V. Mgdbg. v. 6. Mai 1852. 4) C. V. Mgdbg. v. 30. Septbr. 1852. 5) C. V. Mgdbg. v. 12. Juli 1847. 6) 1819. Mers. S. 445. 1822. Mers. S. 316.

Das Reformationsfest, welches früher nur als ein halber Feiertag begangen wurde, soll in allen evangelischen Kirchen als ein ganzer Festtag alljährlich, und zwar, wenn der 31. October auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, sonst aber an dem zunächst folgenden Sonntage gefeiert werden. Wo das Fest bisher am 31. October selbst gefeiert worden ist, da behält es dabei sein Bewenden, bis die Gemeinde selbst eine Veränderung nach der vorbezeichneten Regel wünscht. Das Fest wird den Sonntag acht Tage vorher von der Kanzel verkündigt und die Gemeinde zur würdigen Feier eingeladen. Uebrigens soll die Feier nicht als eine Gelegenheit gebraucht werden, um im Geiste überhebender oder gehässiger Polemik andere Confessionen herabzusetzen [1]).

Eine besondere Feier des Epiphaniasfestes den 6. Januar, der drei Marientage, Mariä Reinigung, den 2. Februar, Mariä Verkündigung, den 25. März, Mariä Heimsuchung, den 2. Juli, des Johannistages, den 24. Juni, des Michaelistages, den 29. Septbr., findet in den frühern preußischen Landestheilen nicht statt, sondern ihre Feier ist allenthalben auf den nächsten Sonntag zu verlegen [2]). In den vormals sächsischen Landestheilen soll an den Tagen, an welchen sie früher kirchlich Vor- und Nachmittags gefeiert worden sind, ein öffentlicher Wochengottesdienst, es sei Vor- oder Nachmittags, je nachdem es die Localverhältnisse gestatten, verrichtet und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchem Tage jedem Mitgliede der Gemeinde überlassen werden. Ebenso soll es mit den Aposteltagen gehalten sein [3]). Sehr viele Gemeinden haben bei ihren Pfarrern aber selbst darauf angetragen, daß dieser öffentliche Wochengottesdienst wegen Mangel an Theilnahme auch unterbleibe und jene Tage am zunächst folgenden Sonntage in der Predigt erwähnt werden. So wird es gegenwärtig an vielen Orten gehalten.

Der grüne Donnerstag, welcher an vielen Orten zugleich der Tag der ersten Abendmahlsfeier der confirmirten jungen Christen ist, wird meistentheils auch da als ein halber Festtag begangen und der Geistliche hat nur da nicht zu predigen, wo

---

1) Rescr. v. 22. Aug. 1844. C. B. Mgdbg. v. 3. Octbr. 1845. 2) Edict v. 12. März 1754. Raabe 1. B. Abth. 2. S. 341. 3) 1826. Mers. S. 348. Mgdbg. S. 351. Erf. S. 454.

es üblich ist, daß die Abendmahlsfeier ohne Predigt gehalten wird [1]).

Die denkwürdigen Tage: 1) der Schlacht bei Leipzig (18. October 1813), 2) der Einnahme von Paris (31. März 1814), 3) der Schlacht bei belle Alliance (18. Juni 1815) sollen als vaterländische Festtage angesehen und, wenn sie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am Sonntage darauf durch eine angemessene Erinnerung daran, in der Predigt, gefeiert werden, daß diese Erinnerung in den christlichen Gemeinden Glaubenssinn und Vaterlandsliebe aufs Neue erwecke [2]).

In sehr vielen Städten und in manchen großen Dörfern wird regelmäßig in jeder Woche, an irgend einem Tage oder selbst an mehrern, Wochengottesdienst, Vormittags mit Predigt und Abendmahlsfeier, gehalten [3]).

Besondere Wochengottesdienste, in denen der Geistliche zu predigen hat, sind außerdem zur Advents- und Fastenzeit überall nach alter Kirchenordnung eingeführt und noch jetzt gewöhnlich, an einzelnen Orten sogar an mehrern Tagen der Woche.

Anm. Nach eigenem Ermessen darf kein Geistlicher in seiner Gemeinde ein Dank- oder Trauerfest mit Gottesdienst und Predigt anordnen [4]).

Zur Geburtstagsfeier des Königs kann eine gottesdienstliche Andacht angeordnet werden, ohne daß die Genehmigung nachgesucht wird, sie darf aber nicht über die Gränzen der liturgischen Andacht gehen, sondern nur mit Dankgebet und Fürbitte gehalten werden [5]).

§. 2.

Allgemeine und besondere Veranlassungen, bei welchen gepredigt werden soll.

Zur Beförderung der Erkenntniß des hohen Werths der Schulen und zur Vermahnung der Eltern, daß sie ihre Kinder mit allem Fleiß zum Schulbesuch anhalten, sollen nach alter Kir-

---

1) C. V. Mgdbg. v. 10. Juli 1828. 2) 1816. Mgdbg. S. 363. Mers. S. 380. Erf. S. 403. 3) Corp. Jur. eccl. Sax. Gen.-Art. §. 3. 4) R. V. Mers. v. 26. Octbr. 1816. 5) Rescr. v. 13. Decbr. 1845 u. C. V. Mgdbg. v. 9. Septbr. 1853.

chenordnung jährlich Schulpredigten am Sonntage Misericord. Dom. und am Michaelissonntage gehalten und soll zugleich der Umstand erwähnt werden, daß so viele Kinder den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden müssen, weshalb auf die Entfernung dieser traurigen Erscheinung besonders hingewirkt werden soll, auch durch häusliche Aufsicht und Erziehung [1]).

Die früher am 23. Trinitatissonntage zu haltende Eidespredigt soll zwar an diesem Tage wegfallen, aber die Geistlichen sollen auch, ohne daß es vorgeschrieben wird, aus ihrem geistlichen Amte selbst Veranlassung nehmen, nicht allein die Pflicht der Wahrhaftigkeit, sondern auch die Bedeutung und Heiligkeit des Eides ihren Gemeinden vorzuhalten und an das Herz zu legen [2]). Am 10. Trinitatissonntage soll der Geistliche in der Predigt zur Fürbitte und Mitwirkung für die Bekehrung des Volks Israel erwärmen und im Nachmittags-Gottesdienste soll nach alter kirchlicher Sitte die Geschichte der Zerstörung Jerusalems vorgelesen werden [3]).

Es kommen Jubelfeste allgemeiner wichtiger religiöser, kirchlicher und anderer Ereignisse, die durch festlichen Gottesdienst begangen werden, wie das Jubelfest der Reformation, der Ueberreichung der Augsburgischen Confession, des im Jahre 1555 erfolgten Religionsfriedens und ähnlicher wichtiger Begebenheiten. Es kommen vaterländische wichtige Begebenheiten, wie der Regierungsantritt des Königs, welcher eine Huldigungspredigt, der Tod des Regenten, welcher eine Gedächtnißpredigt, nach vorausgegangener Anordnung der vorgesetzten geistlichen Behörden, zu halten auffordert. In Zeiten des Kriegs werden nach gewonnenen Schlachten Sieges- und Dankespredigten, nach wiederhergestelltem Frieden Friedensdankpredigten angeordnet. Bei andern großen, frohen und traurigen Ereignissen, wie bei weit um sich greifenden ansteckenden Krankheiten, in Zeiten drückender Theuerung und dergleichen anderer Fälle werden sowohl Predigten zur Ermuthigung, Ermahnung und Warnung, als auch nach erfolgter Hülfe und Rettung, Dankespredigten veranlaßt.

---

1) Sächs. Part. Schul-Ordn. 1580. Pars. III. Schulregl. v. 1763. §. 9. Rescr. v. 11. Juli 1828. 2) C. B. Mgdbg. v. 14. März 1847. 3) Oberk. Rth. v. 10. Mai u. C. B. Mgdbg. v. 1. Juni 1853.

Jedoch können Localverhältnisse eine Verlängerung erforderlich machen, und dann ist eine Ausnahme gestattet [1]). Auch soll den Wünschen der Gemeinde hierbei nachgegeben werden [2]).

§. 4.

Die Reden, welche der evangelische Geistliche zu halten hat.

1. Taufreden.

So oft der Geistliche eine Taufe verrichtet, hat er wenigstens in einer kurzen Anrede und Ermahnung vor derselben sich an die Taufzeugen zu wenden [3]), oder kann überhaupt statt der in dem Taufformular enthaltenen Ansprache eine selbst verfaßte Rede halten, und wird ihm dies unbedingt gestattet, sobald sie dem Wesen nach nur mit den Grundbegriffen der evangelischen Kirche übereinstimmt [4]). Wenn eine Taufe im Hause verrichtet wird, erwartet man gewöhnlich auch, daß der Geistliche eine Taufrede halte. Unter besondern Umständen, wenn vielleicht die Mutter des Kindes in Folge der Entbindung lebensgefährlich krank oder selbst gestorben, oder der Vater vorher schon gestorben ist, oder bei einer Proselytentaufe wird der Geistliche unaufgefordert durch eine angemessene Rede die Taufhandlung erbaulich zu machen suchen.

2. Confirmationsreden.

Die Confirmationshandlung fordert den Geistlichen auch auf, eine Rede an die Confirmanden zu halten, in welcher er sie auf die Heiligkeit des Taufbundes und auf die Gnade, die Gott ihnen durch denselben erwiesen, so wie auf die Nothwendigkeit, treu darinnen zu beharren bis ans Ende, aufmerksam machen soll [5]). Je empfänglicher hierbei die Herzen der Zuhörer für gute und bleibende Eindrücke sind, desto mehr hat der Geistliche Ursache, solche Reden mit vorzüglichem Fleiße auszuarbeiten und zu sorgen, daß seine Rede weniger die Abhandlung eines allgemeinen Hauptsatzes, aber viel Individuelles enthalte.

3. Beichtreden.

Die Vorbereitung zur Feier des heiligen Abendmahls, die Beichte, gebietet wiederum dem Geistlichen eine Rede zu halten.

1) Ebendas. S. 20. 2) Rescr. v. 24. März 1824. 3) Agende II. S. 3. 4) S. 54. 5) S. 8.

Diese, die nicht über eine halbe Stunde währen muß, soll das allgemeine Sündenverderben unseres Geschlechts und seine Wirkungen vorstellen; wie durch Abweichung von Gott alle Seligkeit verscherzt, doch, vermöge der theuern Versöhnung Jesu, Gnade angeboten, und allen bußfertigen Sündern mitgetheilt wird. Es muß sich in diesem Vortrage auch die Beschaffenheit einer wahren Besserung und eines lebendigen Glaubens verständlich und zart ausgedrückt finden, und die deutliche Hinweisung darauf, daß ohne diese Eigenschaften keine Sündenvergebung, keine Theilhaftigkeit an Jesu Sache gewonnen werden kann; hingegen uns, wenn das Herz bußfertig und voll Zuversicht auf Jesu Verdienst ist, Barmherzigkeit und Verzeihung widerfährt [1]).

Bei Privat- und Krankencommunionen (Berichtung) ist, gleich wie in der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle im Allgemeinen, auch eine vorbereitende Rede zu halten [2]), in welcher aber der Geistliche sich vorzüglich der Kürze befleißigen muß, um den Kranken nicht zu ermüden.

4. Traureden.

Die Trauung Verlobter veranlaßt ebenfalls den Geistlichen eine Anrede an die Versammlung zu richten, worinnen mit Beziehung auf der Sache angemessene Schriftstellen, ganz kurz von der Heiligkeit des Ehestandes und den gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, und einer dem Willen Gottes gemäßen Führung der Ehe gehandelt werden soll [3]). Oft wünschen selbst Brautpaare mit einer besondern Rede getrauet zu werden, und dem Geistlichen ist es nicht verboten, ihren Wünschen nachzukommen. In seltenen Fällen hat der Geistliche auch bei der Einsegnung einer 50jährigen Ehe eine Rede zu halten. Der Geistliche wird zuweilen selbst bei Verlobungsfeierlichkeiten veranlaßt, eine Rede an die zu Verlobenden (Verlobungsrede) zu halten. Diese Reden haben der Natur der Sache gemäß mit Traureden viele Aehnlichkeit. Als äußerer Gebrauch findet dabei statt, daß die, welche verlobt werden, sich Ringe oder Mahlschätze gegenseitig überreichen.

5. Begräbnißreden.

Häufig sind bei Beerdigungen Reden zu halten (Leichen-, Begräbnißreden, Sermone, Abdankungsreden). Der Geistliche

1) Ebendas. I. S. 33. 2) II. S. 15. 3) S. 11.

spricht dabei entweder in der Kirche vor dem Altare oder außerhalb der Kirche, auf dem Gottesacker, oder vor dem Trauerhause, oder auch in einzelnen Fällen in einem Zimmer des Trauerhauses. An manchen Orten ist es überdies hergebrachte Sitte, daß in dergleichen Reden die vornehmsten Lebensumstände des Verstorbenen namentlich erwähnt werden. Aehnlich diesen Reden sind die sogenannten Parentationen, Standreden, welche mehr Lobreden auf Verstorbene sind, und daher auch nur stattfinden sollen in den Fällen, wo von den Verstorbenen zu loben ist. Sie folgen gewöhnlich der vorhergehaltenen Leichenpredigt nach und werden vor dem Altare gehalten. Zwischen Begräbnißrede und Sermon wird an vielen Orten der Unterschied gemacht, daß die erstere am Grabe, der zweite in der Kirche gehalten wird. Ebenso wird die Standrede von der Parentation unterschieden und jene vor dem Trauerhause, diese in der Kirche gehalten; in jener läßt der Geistliche den Verstorbenen den letzten Abschied nehmen.

Die Agende weiset den Reden, die an den Gräbern gehalten werden, ihre Stelle nach dem bei Beerdigungen vorgeschriebenen Gebete an [1]).

6. Sühnereden.

Zuweilen hat der Geistliche an der Gerichtsstätte oder in seiner Amtswohnung einem uneinigen Ehepaare die religiösen und moralischen Gründe zur Aussöhnung an das Herz zu legen, und er hat den Versuch zur Sühne, die er bewirken soll, mit einer Rede einzuleiten und zu endigen [2]).

7. Eidesvermahnungen.

Bei Eidesleistungen vor Gericht wird die Mitwirkung des Geistlichen nicht selten in Anspruch genommen und ihm die Vermahnung des Schwörenden aufgetragen, er hat daher eine Rede zu halten, die gewöhnlich Eidesvermahnung genannt wird [3]). Der Geistliche soll hier aber nicht erst am Tage der Eidesleistung, sondern schon vorher die erforderliche zweckmäßige Mahnung und Warnung an Den richten, welcher zum Schwur sich erboten hat [4]).

1) S. 18. 2) Ger.-Ordn. I. 40. §. 24. 26. u. Anhang §. 289. 3) Ger.-Ordn. I. 10. §. 369. Crim.-Ordn. §. 339. 4) C. V. Mgdbg. v. 14. März 1847.

Bevor zur Vereidigung der ausgehobenen militärpflichtigen Ersatzmannschaften an dem Orte ihrer Einstellung geschritten wird, sollen diese, wo es angeht, confessionsweise in den Kirchen durch den Geistlichen zur Eidesleistung vorbereitet werden [1]).

8. Weihereden.

Sind einzelne kirchliche Gegenstände in einer Kirchengemeinde neu angeschafft worden, wie Glocken, Orgel, Kanzel, Taufstein, Altar u. a. oder ist ein neuer Gottesacker angelegt worden, so pflegen Weihereden behufs derselben gehalten zu werden und geschieht dies durch den Ortsprediger, sofern diese Handlung seitens der Gemeinde nicht ausdrücklich vom Superintendent verlangt wird [2]).

9. Reden zur Geburtstagsfeier des Königs.

Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs soll auch durch eine besondere Schulfeier begangen werden. Die Schuljugend soll daher, auch wenn dieser Tag in die Ferien fallen sollte, nach zeitig vorausgegangener Ankündigung in der Schule versammelt und unter Theilnahme der dazu geladenen Orts- und Schulvorstände und Gemeindeglieder von dem Geistlichen, resp. dem Schullehrer über die Bedeutung des Tages in historischer und religiöser Weise zu bleibendem Eindrucke belehrt, zu frommen und vaterländischen Gefühlen erhoben und darinnen befestigt, die Liebe zum König aber, als das stärkste, das Preußische Volk von Alters her am meisten schmückende und zu heldenmüthiger Aufopferung stählende Band, den Gemüthern eingepflanzt werden. Die Sache des Geistlichen ist es, diese Absichten durch eine zweckmäßige Rede und Ansprache zu fördern [3]).

§. 5.

Aeußere Einrichtung der vom evangelischen Geistlichen zu haltenden Reden.

In jeder Rede, welche ein evangelischer Geistlicher als solcher hält, muß, wie in seiner Predigt, der Grundbegriff der evangelischen Kirche festgehalten werden. Daß der Rede eine biblische Stelle als Text unterliege, wird nur unter Umständen bei der

---

1) C. O. v. 26. Novbr. 1846. 2) Gesetz-S. 1832. S. 138. §. 9.
3) R. B. Merſ. v. 27. Decbr. 1851. Erf. v. 12. Mai 1852.

Anrede in der Taufe und bei dem Begräbniß empfohlen [1]). Bei der Menge passender Stellen der heiligen Schrift zu jeder Art von geistlichen Amtsreden und bei der Kraft, mit welcher solche Stellen wirken, wird es jedoch immer am angemessensten sein, wenn die Rede an einen biblischen Text sich bindet, gleich wie die Predigt. Kürze ist aber in der Rede mehr zu empfehlen als Länge [2]). Uebrigens hat in der Behandlung des Stoffes, sowie in der äußern Gestaltung der Rede der Geistliche völlige Freiheit. Da aber jede Rede, wenn sie Eindruck machen soll, viel Individuelles haben muß und deshalb diejenigen, zu welchen geredet wird, auch angeredet werden, so schreibt sowohl die Agende, als auch die Observanz die Anrede in der zweiten Person vor [3]), deren sich der Geistliche mit den wenigsten Ausnahmen stets bedienen soll.

§. 6.

Die kirchlichen Katechisationen, welche der evangelische Geistliche zu halten hat.

Die alte Kirchenordnung, wie die neuern Gesetze schreiben vor, daß Katechisationen in der Kirche (Katechismus-Examina, Katechismuslehre) fleißig des Sonntags im Nachmittags-Gottesdienste gehalten werden, wo möglich alle Sonntage, und nur, wo Filialkirchen sind, so oft als es geschehen kann, alternirend in der mater und filia [4]). Die Pastores in Städten und Dörfern, heißt es darüber in der Sächsischen Kirchenordnung, sollen dazu besonders das junge Volk, die Kinder, Knechte und Mägde fordern und die Eltern, Herren und Frauen ernstlich ermahnen, daß sie dieselben fleißig zu solcher Auslegung des Katechismi schicken [5]). Nach den neuern gesetzlichen Bestimmungen können zwar Confirmirte zur Theilnahme an den Kirchenkatechisationen nicht gezwungen werden, es wird aber vom Geistlichen erwartet, daß er sie ohnedies zum Erscheinen dabei bewegen und bestimmen werde [6]). Auch sollen die jungen Leute dazu die Bibel mitbringen, vorkommende Bibelstellen aufschlagen und vorlesen; es soll

---

1) Agende II. S. 3. 18. 2) I. S. 33. II. S. 3. 3) I. S. 35. II. S. 9. 12. 45. 57. 4) Corp. jur. eccles. Sax. Resol. No. 80. Beilage B. C. B. Mgdbg. v. 10. Sept. 1829 u. 28. Decbr. 1837. 5) Gen.-Art. IV. Vom Katechismo. 6) C. B. v. 28. Decbr. 1837.

ihnen zuweilen ein biblischer Abschnitt zum häuslichen Durchlesen aufgegeben und in der Kirche abgefragt werden; eben so sollen die Hauptstücke häufig in Erinnerung gebracht, biblische Sprüche, Liederverse und Kirchenlieder auswendig gelernt werden [1]). Dem Gesetz gemäß ist der Geistliche in den Kirchenkatechisationen, die an den gewöhnlichen Sonntagen vorkommen, nur an die Schuljugend gewiesen, es wird ihm aber in seiner Stellung zur Gemeinde leicht gelingen, auch die erwachsene Jugend, ohne gesetzlichen Zwang zur öftern und abwechselnden Theilnahme zu vermögen, wenn er zumal dabei nicht die Forderungen an sie richtet, welche er an die Schuljugend zu machen berechtiget ist, auch die Unterredung selbst anziehend und erbaulich macht, und vor Allem nicht über die Gebühr verlängert.

Die Katechisationen mit der der Schule entwachsenen Jugend werden den Geistlichen ganz besonders empfohlen und sollen sie diese regelmäßig halten und nicht von andern Amtsverrichtungen abhängig machen [2]).

Außer den genannten Kirchenkatechisationen giebt es noch, zumal auf dem Lande, an den meisten Orten zur Fastenzeit, Fastenexamina, hie und da auch zur Adventszeit, Adventsexamina, welche nicht blos mit den Jüngern sondern auch den Bejahrtern, nach Verschiedenheit des Geschlechts, an den eintretenden Sonntagen im Nachmittags-Gottesdienste gehalten werden, so daß zuerst die Männer, dann die Frauen, darauf die Jünglinge und zuletzt die Jungfrauen erscheinen. Wie es die Observanz mit sich bringt, darnach hat der Geistliche sich zu richten.

Eine der feierlichsten Kirchenkatechisationen, welche dem Geistlichen obliegen, ist das Examen mit den Confirmanden, das deren Confirmation vorhergehet und entweder den Sonntag zuvor, was am zweckmäßigsten scheint, oder am Tage der Confirmation selbst gehalten wird [3]).

So oft übrigens Kirchenkatechisationen gehalten werden, sammeln sich die dazu Erscheinenden am Altarplatze, so daß die Jünglinge und Knaben auf der rechten und die Jungfrauen und Mädchen auf der linken Seite sich aufstellen.

---

1) C. V. Mgdbg. v. 26. Nov. 1840. 2) C. V. Mgdbg. v. 3. Jan. 1848. 3) Agende II. S. 7.

Nur in dem Fastenexamen der Frauen bleiben diese gewöhnlich an ihren Plätzen und gehet der Geistliche zu ihnen in der Reihefolge, wie sie sitzen.

§. 7.

Die Betstunden, welche der evangelische Geistliche zu halten hat.

In jeder Kirche, an welcher ein Geistlicher angestellt ist, ist eine größere oder kleinere Zahl von Betstunden d. i. solcher öffentlicher allgemeiner gottesdienstlicher Versammlungen zu halten, in denen der Geistliche durch Vorlesung einer biblischen Stelle, und nachfolgender an vielen Orten eingeführter Erklärung derselben, so wie durch Gebet die Erbauung der Versammelten zu fördern sucht. — In der Regel bestehet in den Kirchen, an welchen nur ein Geistlicher ist, der Nachmittags-Gottesdienst an den gewöhnlichen Sonn- und den Festtagen, die nicht zu den großen gehören, an den meisten Orten auch an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, in einer solchen Betstunde.

In manchen Städten, wo an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, fängt sogar die Sonntagsfeier mit einem Frühgottesdienste (Metten) an, der dem Hauptgottesdienste vorangehet und seiner Beschaffenheit nach nur eine Morgenbetstunde ist. Fast in allen Städten pflegt überdies am Sonnabend und in manchen selbst den Tag vor jedem Festtage, besonders den großen Festen, Nachmittags eine Betstunde gehalten zu werden.

Außerdem giebt es in der Regel in jeder Stadt und hie und da auch auf dem Lande bestimmte Wochenbetstunden, deren Zahl sonst noch größer war, sich aber im Laufe der Zeit bei der fast ganz aufgehörten Theilnahme der Gemeinde vermindert hat. Wie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, darnach muß der Geistliche sich richten, da hierüber allgemein feststehende Gesetze nicht gegeben werden können.

Nicht weniger giebt es zur Advents- und Fastenzeit an sehr vielen Orten besondere Betstunden; auch wird am Vorabende vor dem jährlichen Bußtage eine Betstunde fast überall gehalten.

Anm. In Filialkirchen hat, außer den Sonntagen, an welchen Communion gehalten wird, in der Regel der Schullehrer

in der Filialgemeinde, und wenn dieser ein unconfirmirter (Kinderlehrer) ist, der Schullehrer in der Hauptgemeinde die Betstunde daselbst zu halten, dem Geistlichen liegt aber stets die Besorgung derselben in der Hauptgemeinde und nur an den Communionsonntagen in der Filialkirche herkömmlich ob, und ist dann der Schullehrer in der Hauptgemeinde zum Halten der Betstunde in der Kirche daselbst verbunden.

Das Halten der früher geordneten Betstunden ist zur Beförderung christlichen Lebens und Wandels den Geistlichen zur besondern Nachachtung neu empfohlen worden [1]).

Wo Betstunden bei dem Ernteanfange gebräuchlich sind, soll diese fromme Sitte sorgfältig erhalten und für die Landleute möglichst erbaulich gemacht werden [2]).

§. 8.

Der Religionsunterricht, welchen der evangelische Geistliche den Katechumenen und Confirmanden zu ertheilen hat.

Ehe junge Christen confirmirt werden können, haben sie einen besondern Unterricht durch den Pfarrer oder, wenn mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, durch einen derselben, welchen das Vertrauen ihrer Angehörigen dazu erwählt hat, zu empfangen. Dieser Unterricht zerfällt in zwei Theile und ist ein längerer, welcher der Katechumenenunterricht, und ein kürzerer, welcher der Confirmandenunterricht heißt [3]). Jener soll das ganze Jahr hindurch, dieser sechs Wochen lang bis zur Confirmation ertheilt werden.

Es darf durchaus kein Kind confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungsunterricht genossen hat. Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen, welchen die Katechumenen empfangen, ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nöthig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber, welchen nur

---

1) C. V. Mgdbg. d. 28. Decbr. 1837. 2) C. V. Mgdbg. v. 12. Juni 1847. 3) Rescr. v. 17. Febr. 1821. C. V. Mgdbg. v. 25. Oct. 1822. 1825. Mers. S. 192.

die Confirmanden empfangen, sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr überladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann.

Ist bei jenem und diesem Unterrichte eine Trennung der Katechumenen und Confirmanden wegen ihrer Menge nothwendig, oder hält der Geistliche eine Absonderung der Geschlechter für erforderlich, so sind die Stunden zu verdoppeln [1]).

Gestatten örtliche Verhältnisse nicht, daß der Katechumenenunterricht zwei Semester hindurch ertheilt werden kann, so sind die Unterrichtsstunden von Michaelis an zu verdoppeln, der besondere Confirmandenunterricht muß aber stets sechs Wochen vor Ostern beginnen [2]).

Für eine jede Parochie sind nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen über den Anfang des Unterrichts genaue und unabänderliche Bestimmungen zu treffen. Am wenigsten darf der Anfang erst zu Martini oder gar in der Adventszeit geschehen. Oertlichen Schwierigkeiten muß nicht leicht nachgegeben werden. Finden sich solche, zumalen in Filialen, so sollen die Kinder die Schule desto länger besuchen [3]). Sollten es ja örtliche Verhältnisse unvermeidlich machen, daß der Katechumenenunterricht später als mit dem Eintritte des Winterhalbjahres angefangen wird, so kann dies nur mit Vorwissen des Superintendenten geschehen und unter der Bedingung, daß die Zahl der wöchentlichen Vorbereitungsstunden alsdann verhältnißmäßig vermehrt wird [4]).

Die häufig getroffene Einrichtung, nach welcher die Confirmanden nicht bloß des nächsten, sondern auch des zunächst folgenden Jahres zu dem Katechumenenunterrichte gezogen werden, wird nicht nur sehr gebilligt, sondern auch deren allgemeine Einführung, so weit es die Umstände gestatten, anempfohlen [5]).

Kinder aus fremden Parochien darf ein Geistlicher, ohne Consens des Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, zum Confirmationsunterrichte nicht annehmen. Hält sich aber ein Kind wesentlich als Glied einer Familie, oder in einer Schul- oder Pensionsanstalt in einer Parochie auf, so bedarf es keines

1) e. l. 2) C. V. Mgdb. v. 6. März 1830. 3) C. V. Mgdb. v. 28. Decbr. 1837. 4) 1825. Mers. S. 192. 5) e. l.

Consenses. Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern und den Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufenthaltsorte bis zur Confirmation fortsetzen, so muß es in die neue Parochie ein Attest seines bisherigen Pfarrers über den von ihm genossenen Confirmandenunterricht mitbringen und vorzeigen, damit der Pfarrer, welcher den Unterricht fortsetzt und beendigt, die Ueberzeugung erlange, daß die vorgeschriebene gesetzliche Zeit der Theilnahme am Unterricht beobachtet sei [1]).

Die Kinder, welche zum Katechumenen- und Confirmandenunterrichte zugelassen werden wollen, müssen übrigens fertig und richtig lesen können, sich auch schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichtes erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt haben [2]). Fehlet es ihnen an diesen Erforderniſſen und vielleicht nur wegen früherer Versäumnisse in der Schule, so sind sie selbst bei dem erreichten confirmationsfähigen Alter zurückzuweisen. Nur in Fällen, welche wegen natürlicher Unfähigkeit zum Erlernen des Lesens Bedenken erregen, ist an den Superintendent Anzeige zu erstatten. In solchen seltenen Fällen muß aber wenigstens dafür gesorgt werden, daß das Gemüth des Katechumenen für religiöse Vorstellungen und Gefühle gebildet werde und sein Wille die Richtung auf das, was vor Gott und Menschen recht ist, nehme [3]).

Damit der Geistliche über das Alter der Katechumenen, die nicht in seiner Parochie geboren sind, die nöthige Gewißheit empfange, so ist erforderlich, daß solche ihm bei dem Anfange des Unterrichts ein Taufzeugniß vorlegen.

Im Betreff des Ortes, wo der Unterricht ertheilt werden soll, ist bestimmt, daß da, wo die Prediger mehrere Schulen haben und es in den Pfarrhäusern an Raum gebricht, der Religionsunterricht in den Kirchen gegeben und nur bei sehr kalter Witterung ausgesetzt oder unter Vermittelung der Ortspolizeibehörde ein Local ausgemittelt werden soll, zu dessen Heizung die Commun verbunden ist [4]). Bringt indessen der Geistliche den

---

1) 1826. Mers. S. 94. 2) 1818. Mers. S. 70. 1825. Mgdb. S. 260. Erf. S. 338. 3) 1829. Mers. S. 409. 4) C. V. Mgdb. v. 25. Octbr. 1822.

von ihm zu ertheilenden Unterricht in ein passendes Verhältniß zu dem Unterrichte des Lehrers in der Schule und verlegt er ihn auf die Stunden, wo dieser geschlossen ist, so bleibt das Schullocal immer der schicklichste Ort zur Ertheilung des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts.

Bei demselben sollen Prediger und Schullehrer möglichst ein und dasselbe Lehrbuch anwenden [1]; verboten ist dabei der Gebrauch der Katechismen von Parisius und Dinter, dafür soll überall und fortwährend der kleine lutherische Katechismus in Anwendung kommen und in den Händen der Katechumenen und Confirmanden bleiben. Dazu werden noch Spruchbücher empfohlen. In jeder Diöces soll aber das eine und dasselbe eingeführt werden [2].

Ueber den ertheilten Religions- und Confirmandenunterricht ist aus jeder Parochie nach einer gehaltenen Kirchenvisitation dem Kirchenvisitationsprotokolle eine Tabelle über denselben, wie er seit der letzten Visitation ertheilt worden ist, nach folgendem Schema beizufügen [3]:

---

1) C. V. Mgdbg. v. 28. Decbr. 1837. 2) C. V. Mgdbg. v. 7. Mai 1852. 3) C. V. Mgdbg. v. 20. Decbr. 1826 u. v. 7. Septbr. 1843.

Bericht
über den Religions- und Confirmandenunterricht der Geistlichen in der Ephorie N. N.
vom Jahre 18.. — 18..
Parochie N. N.

1. Name des Orts und des Predigers.	2. Zahl der confirmirten Kinder		3. Ob diese Kinder von ihrem 12. Jahre an unausgesetzt den Religionsunterricht des Predigers genossen haben.
	Knaben.	Mädchen.	

4. In wie viel Stunden wöchentlich dieser Religionsunterricht ertheilt worden ist.		5. Wann neben diesem Religionsunterrichte der nähere Confirmandenunterricht begonnen hat.	6. In wie viel Stunden wöchentlich der nähere Confirmandenunterricht ertheilt worden ist.
von Ostern bis Michaelis.	von Michaelis bis Ostern.		

7. Wo der allgemeine Religionsunterricht, und wo der nähere Confirmandenunterricht ertheilt worden ist.	8. Wie es bei dem einen und dem andern Unterrichte mit den Kindern der Filialgemeinde gehalten ist.	9. Ob der Prediger jeden Sonntag Nachmittag und auf dem Filiale Sonntag um Sonntag alternirend mit der Mutterkirche katechisirt hat.

10. Nach welchem Lehrbuche der allgemeine Religionsunterricht und der nähere Confirmandenunterricht gegeben worden ist.	11. Besondere Bemerkungen des Geistlichen.	12. Besondere Bemerkungen des Ephorus.

Zu diesem Berichte ist ein ganzer Bogen zu verwenden, auf dessen Außenseite der Titel, innerhalb auf beide Seiten die Rubriken 1—10 und auf die letzte Seite die Rubriken 11 und 12 gestellt werden. Zur Erleichterung sind gedruckte Schemata aufgestellt worden.

Viertes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Liturg.

Zu den ferneren Obliegenheiten des evangelischen Geistlichen gehört die Verwaltung und Besorgung aller kirchlichen und mit kirchlichen Gebräuchen verbundenen Amtshandlungen, bei deren Verrichtung er sich zugleich der vorgeschriebenen Amtskleidung (vgl. Cap. 1 §. 14, 7) bedienen soll, als: des öffentlichen Gottesdienstes und was mit ihm in Verbindung steht, der vorkommenden Taufen, der geordneten Confirmationshandlung, der Beichte und des heiligen Abendmahls, der beantragten Trauungen, der eintretenden Beerdigungen. Worauf der Geistliche hierbei zu achten hat, lehrt ihn hauptsächlich die eingeführte Kirchenagende in der Provinz Sachsen, die Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen, mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen. Berlin 1829. Liturgia, ordo agendi, daher für den Geistlichen in dieser Beziehung die Benennung Liturg. Dieser Theil der geistlichen Amtswirksamkeit erfordert wegen der Formen, die zu beachten sind, eine besondere Genauigkeit.

§. 1.

Die Amtspflichten bei dem öffentlichen Gottesdienste im Allgemeinen.

Wegen der äußern Form und Feier desselben kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen [1]). Doch müssen

---

1) A. L. R. II. 11. §. 46.

diese Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden [1]), wobei nach dem Grundsatze verfahren wird, daß jede Kirchengesellschaft verpflichtet ist, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen [2]). Nach erfolgter Genehmigung haben jene Anordnungen mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit [3]). Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden [4]).

Die Kirche, als das der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes gewidmete Gebäude, ist der Ort, wo derselbe ausschließend gehalten werden soll [5]).

Jede gottesdienstliche Versammlung in ihr wird durch Glockenlauten angekündigt, der Sonn- und Festtag schon den Tag vorher, der erstere entweder mit einer oder allen Glocken, je nachdem es Observanz ist, der andere stets mit allen Glocken eingeläutet; hie und da wird selbst am Abend vor dem Wochenkirchtage mit einer Glocke geläutet und der eintretende Kirchtag angekündigt. Die großen Kirchenfeste (vgl. Cap. 3. §. 1) müssen stets am Vorabende eingeläutet werden und ist dieses Lauten, wo es noch nicht stattfinden sollte, von dem Prediger anzuordnen [6]).

Die Stunde, in welcher dieses Lauten geschieht, ist in den Städten gewöhnlich Nachmittags 2 Uhr, auf dem Lande gegen Abend. An einzelnen Orten ist noch ein besonderes Lauten in der Weihnachts- und Neujahrsnacht üblich. Es darf beibehalten werden, nur muß in der Kirche während des Lautens Alles ruhig zugehen [7]).

Am Tage des öffentlichen Gottesdienstes selbst wird die Stunde des Anfanges an den Sonn- und Festtagen Vormittags fast überall durch ein in drei nach bestimmten Pausen und Absätzen (Pulsen) folgendes Lauten, am Sonntage die beiden erstenmale mit einer Glocke, das drittemal mit allen Glocken, am Festtage aber jedesmal mit allen Glocken angekündigt; Nachmittags geschieht es gewöhnlich einmal unmittelbar vorher, wenn

---

1) A. L. R. II. 11. §. 47. 2) §. 13. 3) §. 48. 4) §. 49. 5) §. 18. 6) 1818. Erf. S. 14. Mgdbg. S. 17. 136. Mers. S. 24. 177. 7) 1826. Mers. S. 54.

der Gottesdienst anfängt, an manchen Orten jedoch auch dreimal, wie Vormittags. Zu Wochenkirchen und Betstunden wird, je nachdem es hergebracht ist, einmal oder dreimal geläutet.

Die Anfangsstunde des Gottesdienstes, besonders Vormittags, richtet sich an sehr vielen Orten nach der Jahreszeit. Die Bestimmung oder Umänderung derselben stehet schon nach alter Kirchenordnung nicht in der Willkühr des Predigers [1]), sondern es ist dazu auch die Zustimmung des Patrons der Kirche und der Gemeinde erforderlich. Machen unvermeidliche Fälle ausnahmsweise eine Abänderung nothwendig, so muß es Sonntags zuvor von der Kanzel vermeldet werden.

Die Dauer des Gottesdienstes anlangend, so ist im Allgemeinen der kürzere dem längern vorzuziehen, und soll der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht das Zeitmaaß Einer oder höchstens Einer und einer halben Stunde überschreiten [2]).

Bei dem Gottesdienste selbst, der einfach, dem Evangelio gemäß, würdevoll und erbaulich sein soll, ist jeder der evangelischen Kirche fremder Prunk untersagt, und sollen insbesondere Unziemlichkeiten bei einer Festfeier und das Absingen anderer als Kirchenlieder nicht vorkommen [3]).

Auf dem Altare, der mit einem passenden Behange und einer dergleichen Decke versehen sein soll, sollen in der Mitte das Crucifix, zu dessen beiden Seiten Leuchter mit Wachskerzen, vor ihm die große Bibel sich befinden [4]). Ueberdies soll am Charfreitage und bei der Feier des jährlichen Kirchenfestes zum Andenken an die Verstorbenen der Altar schwarz behangen werden und sollen während des Gottesdienstes die Wachskerzen brennen [5]). In der Regel sollen diese auch im Vormittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen und, wenigstens an den großen Kirchenfesten, während der Liturgie, brennen [6]).

Die Gesänge, welche gesungen werden, sind jedesmal aus dem eingeführten Gesangbuche zu wählen und hat der Geistliche

---

1) Corp. Jur. eccles. Sax. General. Art. III. Revid. Synod. Dekret. §. 5. 2) Agende f. die Prov. Sachsen. Thl. 1. S. 20. 3) Rescr. v. 13. Novbr. 1815. 4) Agende I. S. 20. 5) 1817. Mgdb. S. 17. Erf. S. 21. Mers. S. 114. 6) Rescr. v. 20. Jan. 1817. Ann. Bd. I. S. 118.

bei der Wahl an manchen Orten noch besonders auf die Observanz zu achten, nach welcher gewisse feststehende Lieder an Communion- oder Festtagen gesungen werden. Der Geistliche hat die Lieder, welche gesungen werden, wenigstens den Tag vorher zu wählen, damit sie zeitig genug abgeholet und eingesehen werden können.

Soll ein neues Gesangbuch eingeführt werden, so muß dazu die Autorisation vom evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilt, resp. vom Consistorio unter Erstattung eines Gutachtens beantragt werden.

Auch zur Aufnahme von Veränderungen in bereits eingeführte Gesangbücher ist die Genehmigung des Consistoriums erforderlich; deshalb hat die Ephoralbehörde davon Anzeige zu erstatten, auch das Concept zu den Veränderungen und einen Abdruck des alten Gesangbuches vorzulegen.

Bei dem unveränderten Abdruck einer neuen Auflage bedarf es zwar keiner besondern vorgängigen Genehmigung, aber es ist ein Abdruck der neuen Auflage dem Consistorio vorzulegen [1]).

In den allermeisten Kirchen befinden sich Orgeln, welche die Bestimmung haben, den Gesang zur Erhöhung der Andacht zu begleiten, daher in jedem Gottesdienste, wenigstens an Sonn- und Festtagen, gespielt werden. Schwiegen sie früher in den vormals Sächsischen Kirchen an den Bußtagen und am Charfreitage, so ist schon in dem Jahre 1810 durch die vorgesetzten kirchlichen Behörden daselbst angeordnet worden, daß die Orgel an den Bußtagen, so wie an andern Tagen, wo sie bisher geschwiegen habe, den Gesang der bessern Leitung wegen unter der Bedingung begleiten solle, daß sich die Orgelspieler der möglichsten Kürze bei dem Vor- und Zwischenspiele befleißigen möchten. In den Stadtkirchen sind bei dem Hauptgottesdienste an den Festtagen, hier und dort selbst an den Sonntagen auch sogenannte Kirchenmusiken üblich, die oft auch in Landkirchen wenigstens an besondern festlichen Tagen stattfinden.

---

1) C. V. Mgdbg. v. 21. Octbr. 1852.

§. 2.

Die Amtspflichten bei dem Vormittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen.

Die Ordnung des Vormittags-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen ist [1]:

1) Gesang der Gemeinde (Eingangslied); oder ein kurzes Präludium der Orgel, sollte es vorgezogen werden, den Gesang der Gemeinde erst nach dem Sündenbekenntnisse folgen zu lassen.
2) Liturgie.
3) Haupt- oder Predigtlied.
4) Predigt.
5) Vermeldungen.
6) Segen.
7) Schlußgesang.

Es ist die gewöhnlichste Form, daß der Gottesdienst mit einem Eingangsliede nach kurzem Präludium der Orgel anfängt, häufig wird dazu ein Morgenlied gewählt. An manchen Orten giebt es auch, wenn mit dem Vormittags-Gottesdienste die Feier des heiligen Abendmahls verbunden wird, ein fest bestimmtes Eingangslied. Der angehende Geistliche muß sich daher gleich anfangs belehren, wie es in seiner Kirche Observanz ist.

Der Geistliche tritt während des Gesanges im priesterlichen Ornate vor den Altar und hält ein stilles Vorbereitungsgebet. Nach Endigung desselben wendet er sich gegen die Versammlung, welche aufsteht und in gebührender Ehrerbietung so lange stehen bleibt, bis die Altargebete und Chöre beendiget sind. Nur bei alten, kränklichen oder schwächlichen Personen findet hiervon eine Ausnahme statt.

Nach dem Schlusse des Gesanges folgt die Liturgie, d. i. der amtirende Geistliche verliest die in der Agende vorgeschriebenen Altargebete, die hergebrachten Bibelstellen (Evangelien oder Episteln, oder beide zugleich auf einander folgend) und der Chor stimmt die ebenfalls vorgeschriebenen Chöre dazu an.

Die Liturgie selbst kann auf dreifache Art gehalten werden, entweder vollständig mit Chören [2], oder abgekürzt mit Chö-

1) Agende 1. Thl. S. 1 ff. 2) ebendas.

ren [1]), oder im Auszuge ohne Chöre [2]). Der Gebrauch der beiden Auszüge aus der Liturgie wird unbeschränkt frei gestellt; nur ist zu beachten, daß, wo gute Sängerchöre vorhanden sind oder allmählig gebildet werden, die größere Liturgie in der Regel wenigstens an den hohen Festen Anwendung finden möge [3]). Da sich diese Auszüge indeß nur auf das Allerwesentlichste der Liturgie beschränken, so darf in keinem Falle noch etwas Mehreres ausgelassen werden; vielmehr stehet es dem Geistlichen allezeit frei, von den übrigen Sprüchen und Gebeten der vollständigen Liturgie in der Art Gebrauch zu machen, wie es die Vorschrift besagt [4]). Der willkührliche Gebrauch aber der Agende, besonders die Auslassung des Glaubensbekenntnisses soll nie stattfinden [5]). Eine Abweichung ist nur am Feste zur Erinnerung an die Verstorbenen gestattet, wo dem Geistlichen nach der mit Rücksicht auf den Zweck der Feier zu wählenden Intonation, die Entwerfung oder Auswahl des zu sprechenden feierlichen Altargebetes überlassen bleibt [6]).

Wo es an einem vierstimmigen gut eingeübten Chorgesang, der ohne Begleitung der Orgel wirklich zur Erhöhung der Erbauung der Gemeinde beitragen kann, fehlt, sollen die Chorgesänge überall unter Orgelbegleitung von der Gemeinde selbst oder in Gemeinschaft mit dem Chore ausgeführt erfolgen [7]).

Wenn Candidaten den Geistlichen im Predigen vertreten, so ist ihnen das Halten der Liturgie auch verstattet, jedoch nur nach dem Auszuge ohne Chöre [8]).

Predigt der Geistliche über das Sonn- oder Festtagsevangelium oder die Epistel, so brauchen diese in der Liturgie nicht verlesen zu werden, oder geschieht es hier, so wird die verlesene Perikope nicht wieder von der Kanzel verkündigt [9]).

Anstatt des darauf folgenden Apostolischen Glaubensbekenntnisses, welches zu verlesen ist, kann auch von der Gemeinde das Lied: Wir glauben all' an einen Gott, gesungen werden [10]). Während des Gesanges kann der Geistliche entweder in die Sakristei zurückkehren oder sich in der Nähe des Altars niedersetzen.

---

1) S. 27. 2) S. 22. 3) S. 26. 4) ebendas. 5) C. V. Mgdb. v. 20. Febr. 1843. 6) Rescr. v. 20. Oct. 1817. 7) Verordn. v. Ober-Kirchenr. v. 23. Febr. 1852. 8) Rescr. v. 3. Aug. 1833. 9) Agende 1. Thl. S. 5. 10) S. 7.

Im letzten Falle wird ein Stuhl zur rechten Seite des Altars an die Wand gestellt, so daß sich der Geistliche mit dem Gesichte demselben zu wendet [1]).

Das allgemeine Kirchengebet und das Unser Vater beschließt die Liturgie. Im allgemeinen Kirchengebete für den König u. s. w. soll also gebetet werden: Laß, o Herr, deine Gnade groß werden über den König, unsern Herrn, über die Königin, seine Gemahlin, über den Prinzen und die Prinzessin von Preußen, über sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen und alle die dem Königlichen Hause anverwandt und zugethan sind 2c. [2]). Indessen kann auch nach dem dreimaligen Amen des Chors, das den Glauben beschließt, sogleich der Gesang der Gemeinde (das Predigtlied), und dann die Predigt selbst folgen. In diesem Falle tritt der Geistliche bei dem Gebrauche der vollständigen Liturgie nach Beendigung der Predigt und einem kurzen Liede wieder vor den Altar, wo er mit dem Spruche nach dem Glauben aus der Liturgie wieder anhebt und bis zum Schlußsegen fortfährt [3]), bei dem Gebrauche der abgekürzten Liturgie wird das allgemeine Gebet, das Gebet des Herrn und der Segen von der Kanzel gesprochen, unmittelbar nach Beendigung der Predigt [4]). In das allgemeine Kirchengebet werden zuweilen noch bei besondern Ereignissen Einschaltungen angeordnet. Zum Gebrauche an Kirchenfesten und bei andern besondern Veranlassungen sind in der Agende überdies Gebete, Sprüche u. s. w. aus mehreren ältern Agenden zusammen getragen, deren sich also der Geistliche dann zu bedienen hat [5]). Insbesondere findet am jährlichen Bußtage im Vormittags-Gottesdienste in sehr vielen, zumal ehemals sächsischen Kirchen, die Observanz statt, daß an die Stelle des allgemeinen Kirchengebets die Litaney tritt, wie sie im Gesangbuche enthalten ist. Wo gute Singchöre sind, pflegen die Gegenstände der Bitten in manchen Kirchen von einigen Choristen vor dem Altarplatze knieend gesungen und die Bitten selbst vom Chore der Gemeinde mit Gesang hinzugefügt zu werden; an andern liest der Geistliche die Gegenstände der Bitten am Altare laut und deutlich vor, und der Chor und die Gemeinde pflegt die Bitten

1) S. 1. 2) Verordn. d. Gen.-Sup. v. 16. Nov. 1843. 3) S. 11. 4) S. 26 u. 31. 5) S. 37 ff.

unter Begleitung der Orgel zu singen, an noch andern Orten liest der Geistliche die ganze Liturgie und der Chor singt am Schlusse nur ein dreimaliges Amen.

Das Unser Vater xc. wird am Bußtage, sowohl im Vormittags- als im Nachmittags-Gottesdienste, nach dem Schlusse der Predigt knieend, unter Anschlagen mit einer Glocke, gebetet, indem in vielen Kirchen noch das Gebet: „Herr, höre meine Worte, merke auf meine Rede; vernimm mein Schreien, mein König und mein Gott; denn ich will vor dir beten" (Ps. 5, 2. 3.) vorangeschickt wird. Nach dem Unser Vater xc. folgt gewöhnlich noch das Gebet: „Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme Dich über mich! Herr Gott, Sohn, Du Weltheiland, erbarme Dich über mich! Herr Gott, heiliger Geist, Du höchster Tröster in aller Noth, erbarme Dich über mich! Du heilige und hochgelobte Dreieinigkeit, erbarme Dich über mich, sei mir gnädig und gieb mir Deinen Frieden! Amen."

Die Gemeinde betet diese Gebete ebenfalls knieend, wozu sie vorher vom Prediger aufgefordert wird. Außerdem wird drei oder neun Mal mit der Glocke angeschlagen.

In Kirchen, wo mehr als ein Geistlicher angestellt ist, pflegt auch ein anderer als der, welcher gepredigt hat, am Altare knieend diese Gebete zu sprechen. Nach dem Schlusse derselben folgt wie gewöhnlich der Segenswunsch.

Der Liturgie folgt, wie schon bemerkt worden ist, das Predigtlied und die Predigt. An diese schließen sich die kirchlichen Vermeldungen an. Anzeigen, die sich auf den Gottesdienst beziehen, geschehen vor dem Segen am Schlusse der Predigt. Ueber die Stelle, welche den übrigen Bekanntmachungen, Aufgeboten u. s. w. anzuweisen ist, hat nach den jedesmaligen Localverhältnissen das Consistorium zu bestimmen [1]. In vielen Kirchen folgen diese Bekanntmachungen sogleich nach dem Schlusse der Predigt, in einigen wird zuvor noch ein Liedervers gesungen. Die Bekanntmachungen hat in den Städten gewöhnlich der Küster aufzuschreiben und dem Geistlichen zu überreichen, auf dem Lande werden sie meistentheils vom letztern selbst aufgeschrieben. Im erstern Falle muß der Geistliche sie vorher genau durchsehen, daß

1) Ebendas. S. 20.

keine Unrichtigkeit vorkommt, indem die Versammelten in der Regel auf diese Bekanntmachungen besonders aufmerksam sind und die etwa vorkommenden Verstöße leicht dem Geistlichen zur Last legen.

Die Ordnung, in welcher die Bekanntmachungen mitgetheilt werden, ist im Allgemeinen diese: 1) Aufgebote. 2) Danksagungen für Ehefrauen, welche niedergekommen und entbunden worden sind. 3) Danksagungen für Ehefrauen, welche nach einer Niederkunft und vergangener Wochenzeit zur Kirche gehen. 4) Bekanntmachungen der eingetretenen Todesfälle. 5) Bekanntmachung der den nächsten Sonntag zu haltenden Communion, wenn diese nicht jeden Sonntag gehalten wird. 6) Bekanntmachung eines im Laufe der Woche oder den Sonntag darauf fallenden Festes. 7) Bekanntmachung der den Sonntag darauf zu haltenden Collecte und Wiederholung dieser Bekanntmachung am Sonntag der zu haltenden Collecte. 8) Fürbitte für die Communicanten. Hierzu kommt observanzmäßig am Neujahrstage die Bekanntmachung sämmtlicher Communicanten, Aufgebotenen und Getrauten, Geborenen und Verstorbenen des vollendeten Jahres, welche gewöhnlich allen andern Bekanntmachungen vorangeht.

Vom Sonntage Rogate an beginnen Fürbitten für die Früchte des Landes und während der Erntezeit Gebete um Förderung und Segen bei den Erntearbeiten. Beide Fürbitten können entweder am Schlusse der Predigt geschehen oder in das allgemeine Kirchengebet nach den Worten: „Segne uns und alle königlichen Länder" eingeschaltet werden.

Der Tag der öffentlichen Schulprüfung wird in der Regel auch den Sonntag zuvor von der Kanzel bekannt gemacht. Zuweilen werden Fürbitten für bedenkliche Kranke gewünscht. Sie geschehen auf der Kanzel nach der Predigt und folgen den Fürbitten für die Communicanten.

Vermählungen, die in der Königlichen Familie stattgefunden haben, werden ebenfalls bekannt gemacht, und gehen sie gewöhnlich allen andern Bekanntmachungen vorher. Desgleichen werden bei einer zu erwartenden Niederkunft der Gemahlin eines Gliedes des Königlichen Hauses Fürbitten nach vorausgegangener höherer Anordnung angestellt und auf gleiche Weise

folgt nach der Niederkunft ein Dankgebet. Beides geschieht von der Kanzel und unter den Bekanntmachungen zuerst, oder kann auch in das allgemeine Kirchengebet nach den Worten „zum beständigen Segen und christlichen Vorbilde" eingeschaltet werden. Ebenso werden auch Todesfälle in der Königlichen Familie nach ergangener höherer Anordnung von der Kanzel nach der Predigt bekannt gemacht, wozu gewöhnlich ein besonderes Formular mitgetheilt wird.

Sind die Kammern zusammen getreten, so werden nach ergangener Anordnung Gebete für sie gethan.

Zur Zeit des Krieges pflegen auf höhere Anordnung Fürbitten für die Heere und nach errungenen Siegen Dankgebete veranstaltet zu werden, die gewöhnlich auch allen übrigen Bekanntmachungen vorangehen.

Anm. 1. Ueber die Abfassung der gewöhnlichen Bekanntmachungen wird an den betreffenden Orten das Nöthige bemerkt werden.

Anm. 2. Sonst war es gewöhnlich, daß auch die Publication landesherrlicher Verordnungen, das Vorlesen gewisser Mandate an bestimmten Sonntagen jährlich erfolgte, auch sonst Abkündigungen geschahen, welche mit kirchlichen Angelegenheiten in gar keiner Verbindung stehen, z. B. Auctionen u. dergl. Davon sind die Geistlichen entbunden worden [1]). Daher soll auch die Bekanntmachung der Termine zur Einnahme der den Grundherrschaften, Kirchen, Geistlichen und Schullehrern gehörigen Zinsfrüchte nicht mehr von den Kanzeln geschehen, sondern in den Städten durch die Wochenblätter und auf dem Lande durch die Ortsvorgesetzten erfolgen [2]). Aus demselben Grunde darf auch die Publication der Subhastationspatente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben nicht mehr in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel stattfinden [3]).

Anm. 3. Damit keine Kanzelbekanntmachung übersehen wird, auch jede in der bestehenden Ordnung erfolgt, so müssen sie in ein Buch vorher eingetragen werden, wo möglich schon den Tag zuvor, um Uebereilungen zu verhüten.

1) C. O. v. 9. Sept. 1811. 2) 1816. Erf. S. 439. 3) C. O. vom 20. Aug. 1825. Gesetz-S. S. 220.

Den Kanzelbekanntmachungen folgt der feierliche Segenswunsch, dem in einigen Kirchen noch das Gebet des Herrn vorausgeschickt wird, wenn auch dieses schon in der Liturgie am Altare gebetet worden ist. Die Gemeinde hört beides stehend und der Geistliche fordert zuvor sie auf, sich deshalb zu erheben. Der Chor antwortet darauf durch das dreimalige Amen, der Geistliche verläßt die Kanzel und der Gottesdienst wird mit einem Schlußgesang geendet.

Ist jedoch Communion nach der Predigt im Vormittags-Gottesdienste, so pflegt in vielen Kirchen der Segen am Altare erst nach der Communion und dem vorausgegangenen Abendmahlsgebet gesprochen zu werden, und der Prediger schließt in diesem Falle auf der Kanzel mit einem andern beliebigen Segenswunsche. Wird überhaupt der Segen vor dem Altare ertheilt, so steht es frei, demselben nach Umständen eine der Collecten, S. 71—85 der Agende, gesprochen oder gesungen vorangehen zu lassen [1]).

§. 3.

Die Amtspflichten bei dem Nachmittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen.

Die Agende enthält hierüber keine besondern Vorschriften, sondern läßt zu, daß, bis nähere Bestimmungen erfolgt sein werden, in den Gemeinden fortwährend die bisher nach den ältern Agenden im Gebrauche gewesenen Gebete und Formulare angewendet werden [2]). Die durch die ältere Kirchenordnung bestimmte Form ist im Allgemeinen:

1) Gesang.
2) Predigt.
3) Gebet.
4) Gesang.
5) Collecte, Gebet, Segenswunsch.
6) Schlußgesang.

Ein Orgelpräludium eröffnet den Gottesdienst, darauf folgt der Gesang eines Haupt- oder Predigtliedes, nach welchem in sehr vielen Kirchen noch ein kleineres Lied gesungen zu werden

1) Agende 1. Thl. S. 12. 2) Ebend. S. 21.

pflegt, z. B. Liebster Jesu, wir sind hier rc. Herr Jesu Christ, dich zu uns rc. Der Prediger besteigt bei dem letzten Verse die Kanzel und hält nach dem Schlusse desselben die Predigt, wie im Vormittags-Gottesdienste, entweder über die epistolische Perikope oder einen andern Text. Nach deren Beendigung wird ein allgemeines Kirchengebet, wie deren die ältern Agenden für den Nachmittags-Gottesdienst enthalten, gelesen, an dessen Stelle oft auch ein passendes Lied aus dem eingeführten Gesangbuche gewählt wird, hierauf folgt ein lautes oder stilles Gebet, das Unser Vater rc., und ein beliebiger Segenswunsch, und der Prediger verläßt die Kanzel. Es erfolgt hierauf noch ein kurzer Gesang, vor dessen Ende der Prediger an den Altar tritt, nach dem Schlusse, mit dem Gesichte dem Altare zugewendet, eine in der ältern Agende befindliche passende Collecte intonirt, welche der Chor beantwortet, daran ein Gebet knüpft, welches auch singend vorgetragen zu werden pflegt, das der Chor mit Amen beantwortet, während des der Geistliche sich der Gemeinde zuwendet, worauf der feierliche Segenswunsch ebenfalls singend verkündigt wird, den der Chor wieder durch den Gesang des Amen beantwortet. Mit einem kurzen, stillen Gebete verläßt sodann der Prediger den Altar. Ein Schlußgesang, gewöhnlich eines einzigen Verses, beendigt den Gottesdienst.

Anm. 1. Bisweilen halten Wöchnerinnen im Nachmittags-Gottesdienste oder in Betstunden den Kirchgang. In diesem Falle pflegt die Danksagung zwischen das allgemeine Kirchengebet und das Unser Vater eingeschaltet zu werden.

Anm. 2. Entbehrte ein Geistlicher eine gute Stimme zum Gesang, so würde es vorzuziehen sein, daß er Collecte, Gebet und Segen spreche und dem Chore nur die Beantwortung mit Gesang überlasse.

§. 4.

Die Amtspflichten bei dem Wochengottesdienste.

Auch hierüber giebt die Agende keine Vorschriften, daher die in der alten Kirchenordnung und durch die Observanz hergebrachte äußere Form bei dem gewöhnlichen Wochen-Gottesdienste stattfindet. Diese ist:

1) Gesang.

2) Predigt.
3) Gebet.
4) Gesang.
5) Collecte, Gebet, Segenswunsch.
6) Schlußgesang.

Sie ist im Allgemeinen dieselbe wie im Nachmittags-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen, nur mit dem Unterschiede, daß mit einem Morgenliede gewöhnlich der Gottesdienst anfängt und an dieses sich das Haupt- oder Predigtlied anschließt. Auch ist nicht überall die Orgelbegleitung dabei gewöhnlich.

§. 5.

Die Amtspflichten bei den Betstunden.

Die Ordnung sowohl an den Sonntags- als Wochenbetstunden ist dieselbe:

1) Gesang.
2) Vorlesung einer biblischen Stelle mit nachfolgendem Gebet.
3) Gesang.
4) Collecte, Gebet und Segenswunsch.
5) Schlußgesang.

In den Sonntagsbetstunden pflegt die Orgel den Gesang zu begleiten, sie schweigt aber in der Regel in den Wochentagen. — Es wird ein Lied gesungen, vor dessen Schluß der Geistliche an das am Altarplatze befindliche Lesepult tritt. In manchen Kirchen auf dem Lande geht diesem Gesange ein sogenanntes Tischlied voran. Nach Beendigung des Gesanges hebt der Geistliche mit einem kurzen Gebete oder Glückwunsch an, verliest darauf eine biblische Stelle, mit Angabe des Buches, wo sie sich befindet, welche die Versammelten stehend anzuhören pflegen, danach ein Betstunden-Gebet, spricht, wie am Bußtage zu geschehen pflegt (vgl. Cap. IV. §. 2), das Unser Vater mit dem darauf folgenden Gebet: Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme Dich *rc.*, wozu mit einer Glocke entweder drei oder neun Mal angeschlagen wird, und schließt mit einem kurzen, beliebigen Segenswunsche. Es folgt nun wieder ein kürzerer Gesang und nach dessen Beendigung am Altare die Intonation der Collecte, des Gebets und des Segens-

wunsches, worauf ein Schlußgesang eines Verses die Betstunde schließt.

§. 6.

Die Amtspflichten bei der Taufhandlung.

Die Taufe darf nur von Demjenigen, welcher die Ordination zu einem geistlichen Amte erhalten hat, verrichtet werden; mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe, bei angedroheter Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen [1]).

Die Geburt eines Kindes ist ungesäumt und wenigstens innerhalb 48 Stunden, nachdem sie erfolgt ist, dem betreffenden Pfarrer anzuzeigen, wie in einzelnen Regierungsbezirken ausdrücklich angeordnet ist.

Der Geistliche hat, wenn eine Taufe in seiner Parochie angemeldet wird, zu fragen: 1) nach dem Tage und der Stunde der Geburt; 2) nach dem Tauftage; 3) nach dem Taufnamen, den das Kind erhalten soll; 4) nach dem Namen und den bürgerlichen Verhältnissen des Vaters; 5) nach dem Namen der Mutter, ihrer Abstammung und ob sie die erste oder resp. zweite, dritte Frau des Vaters ist; 6) nach den Taufpathen, ihrem Alter, ihrem Stande, ihrer kirchlichen Confession und ihrem Aufenthaltsorte; 7) bei der Niederkunft von Frauenspersonen außer der Ehe, ob jene unter gehörigem Beistande und nicht heimlich geschehen ist [2]).

1. Pfarrer, dem die Taufe zukommt.

In der Regel wird die Taufhandlung von dem Pfarrer verrichtet, zu dessen Parochie der Vater des Kindes gehört [3]), auch dann, wenn die Mutter nicht zu der evangelischen Kirche sich bekennt [4]). Wie es überhaupt mit der Taufe von Kindern aus gemischter Ehe sich verhält und in wie fern entweder der evangelische oder der katholische Pfarrer sie verrichten darf, erhellt aus Capitel 1. §. 11. über das Wesen des Pfarrzwangs.

Bei unehelichen Kindern kommt die Taufe dem Pfarrer der Mutter zu [5]). Da uneheliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer anderen Religionspartei zugethan ist, bis zum geendigten 14. Lebensjahre in der christlichen Religion erzogen

---

1) A. L. R. II. 10. §. 79. Gesetz-S. 1834. S. 60. 2) 1838. Erf. S. 34. 170. 1841. Mgdbg. S. 127. 201. 3) A. L. R. II. 11. §. 446. 4) Rescr. v. 12. Oct. 1804. Raabe Bd. 8. S. 188. 5) A. L. R. II. 11. §. 448.

werden müssen, dieses auch der Fall ist, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer anderen Religionspartei zugethan ist, so hat der Pfarrer der Parochie, wo die Niederkunft erfolgt ist, auch die Taufe zu verrichten [1]).

Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer an dem Orte der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten [2]).

2. Zeit, innerhalb welcher die Taufe geschehen soll.

Getauft wird jedes neugeborene Kind christlicher Eltern, und soll die Taufe längstens 6 Wochen nach der Geburt geschehen [3]). Die Anmeldung der Geburt eines Kindes bei dem Geistlichen wegen der Taufe ist die Pflicht des Vaters, oder in dessen Ermangelung der Hebamme, und muß auch, wegen Führung des Kirchenbuchs, möglichst bald geschehen [4]). Wenn Eltern oder Vormünder die Taufe ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen über die Zeit von 6 Wochen hinausverschieben, so sind die betreffenden Geistlichen verpflichtet, ihnen Vorstellungen deshalb zu machen. Bei Nichtbeachtung derselben haben sie dem Superintendenten Anzeige zur weitern Berichterstattung an das Consistorium zu thun [5]).

3. Ort der Taufe.

Jede Taufe soll in der Regel in der Kirche am Taufsteine geschehen, und darf nur bei strenger Kälte in der erwärmten Sakristei oder in der Pfarr- oder Schulwohnung verrichtet werden [6]). Es bedarf jedoch auch zur Haustaufe, da in kirchlichen Dispensationssachen nach den Vorschriften des A. L. R. verfahren wird und darinnen kein Verbot stattfindet, keiner Erlaubniß [7]). Ist aber nach besonderem Herkommen an einem Orte ein Anderes gültig, so soll es dabei bleiben [8]). Wird wegen der Schwachheit eines neugeborenen Kindes die Taufe ohne Zeitverlust erforderlich, so ist der Pfarrer selbst verpflichtet, die Handlung im Hause, wo das Kind sich befindet, zu verrichten.

---

1) A. L. R. II. 2. §. 642. 643. Rescr. vom 31. Decbr. 1834. Ann. Bd. 44. S. 353. 2) A. L. R. II. 11. §. 450. 3) Anh. §. 131. 4) II. 11. §. 486. C. V. Mgdbg. v. 29. Novbr. 1817. 5) Mgdbg. S. 575. C. V. v. 7. Juli 1818. Mgdbg. S. 261. Erf. S. 231. Mers. S. 279. Rescr. v. 23. Febr. 1802. 6) Rescr. v. 22. Decbr. 1828. 7) 1817 Mers. S. 42. C. O. v. 9. April 1819. Erf. S. 159. 210. Mers. S. 263. 8) C. V. Mgdbg. v. 8. Jan. 1846.

4. Tageszeit der Taufe.

Die gewöhnliche Tageszeit, wann ein Kind in der Kirche getauft wird, umfaßt die Nachmittagsstunden von 2 Uhr an. Als Regel gilt, daß die Taufhandlung in der Kirche am hellen Tage vollbracht werde. Bei Haustaufen richtet sich die Stunde nach dem Uebereinkommen des Pfarrers mit den Betheiligten, wobei jener stets billige Wünsche der letztern beachten wird, insofern er und der ihn begleitende Küster dadurch nicht von andern Amtsverrichtungen abgehalten werden.

Der Geistliche halte übrigens, zumal bei Kirchentaufen, streng darauf, daß die Taufhandlung zu der bestimmten Stunde vollbracht werde, damit nicht durch Verzögerungen, insbesondere in größern Parochien oder bei Filialen andere Handlungen warten dürfen.

5. Taufname.

Hinsichtlich des Namens, der dem Kinde in der Taufe gegeben wird, soll nur die Beilegung solcher Namen gestattet werden, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder falls sie neu gebildet sind, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben, daher Namen entgegengesetzter Art von den Pfarrern zurückgewiesen werden müssen, wenn wirklich der Fall eintreten sollte, daß die Beilegung derselben von unverständigen oder leichtfertigen Aeltern verlangt würde. Auch Familiennamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden [1]). In zweifelhaften Fällen hat der Pfarrer die Entscheidung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen [2]).

Alle außer der Ehe erzeugte Kinder sollen nur auf den Namen der Mutter getauft und nach der Mutter genannt werden [3]).

Eine Aenderung der einem Kinde bei der Taufe beigelegten und in das Kirchenbuch eingetragenen Namen darf aus keiner Ursache gestattet werden; doch bleibt es den Aeltern, welchen die dem Kinde ertheilten Namen mißfallen, unbenommen, dasselbe an-

1) Rescr. v. 28. Oct. u. C. B. Mgdbg. v. 12. Nov. 1816. Mers. S. 463. Mgdbg. S. 483. Erf. S. 495. 2) C. B. Mgdbg. v. 31. März 1836. Mgdbg. S. 93. Erf. S. 98. Mers. S. 117. 3) Rescr. v. 22. April 1815. Mgdbg. S. 70. Mers. S. 90. Erf. S. 100.

ders zu nennen, wenn sie darauf ein, die möglichen Inconvenienzen im bürgerlichen Leben nicht achtendes Gewicht legen [1]).

6. Taufzeugen.

Bei jeder Taufhandlung sollen von den Aeltern erwählte Taufzeugen (Pathen) zugegen sein. In der Regel dürfen nur drei erwählt werden und sind für jeden über diese Zahl mehr 7 Sgr. 6 Pfg. Dispensationsgebühren zu entrichten [2]). Für die Diöces Magdeburg ist zur Beschränkung der Taufpathen bestimmt, daß in jedem Dispensationsgesuche die sämmtlichen Pathen, deren Zuziehung beabsichtigt wird, nach Namen, Stand und Wohnung, unter Beifügung des Verhältnisses, in welchem sie als Verwandte, Freunde u. s. w. zu den Taufältern stehen, einzeln aufgeführt werden, daß das Gesuch spätestens 8 Tage vor der Taufe bei dem Consistorio eingereicht werde, um die Möglichkeit einer Rückfrage oder Erkundigung offen zu lassen, daß auch der Name der mit der Einladung der Pathen beauftragten Hebamme angegeben werde [3]).

In den ehemals sächsischen Landestheilen findet observanzmäßig diese Beschränkung nicht statt, die Zahl der Taufpathen bleibt hier den Aeltern frei gestellt; diese Freiheit darf aber nicht über die Gebühr willkührlich ausgedehnt werden, um etwa dadurch einen pecuniären Gewinn zu erlangen [4]).

Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, dürfen nicht als Zeugen zugelassen werden, nur confirmirte Christen [5]). Sind Taufzeugen aus einer fremden Parochie gewählt und noch jung, auch dem Pfarrer, welcher die Taufhandlung verrichtet, unbekannt, so hat sich dieser deshalb den Confirmationsschein vorzeigen zu lassen [6]).

Eigenmächtig darf der Geistliche ein confirmirtes Kirchenmitglied, selbst wenn es ein Kirchen- oder Abendmahlsverächter wäre, als Taufzeugen nicht zurückweisen. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er dieses demselben in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. Besteht derselbe dennoch auf seine Zulassung,

---

1) 1827. Mgdbg. S. 171. 2) C. V. Mgdbg. v. 19. Nov. 1816. Mgdbg. S. 505. C. V. Mgdbg. v. 15. Sept. 1846. Merf. S. 206. Erf. S. 195. Mgdbg. S. 220. 3) C. V. Mgdbg. v. 29. Jan. 1852. Mgdbg. S. 39. 4) C. V. Mgdbg. v. 26. Juli 1852. 5) 1821. Mgdbg. S. 122. Merf. S. 243. Erf. S. 311. C. V. Mgdbg. v. 25. Aug. 1851. 6) Rscr. v. 12. März 1827. Merf. S. 146.

so hat der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens den geistlichen Obern anzuzeigen und nach deren Entscheidung sich zu richten [1]). Vgl. Cap. 1. §. 14. 11.

Bordellwirthe aber und öffentliche Dirnen dürfen nicht als Taufzeugen zugelassen werden, verlangen es dergleichen Personen dennoch, so hat der Geistliche an das Consistorium zu berichten [2]). Wer aus der evangelischen Kirche förmlich geschieden ist und einer der sogenannten freien Gemeinden sich angeschlossen hat, kann auch nicht mehr als Taufzeuge zu einer evangelischen Taufhandlung zugelassen werden. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist daher bei der Anmeldung einer Taufe und der Anzeige der Taufpathen zu achten, und sollen dergleichen Ausgeschiedene nicht angemeldet werden. Deshalb sind dem betreffenden Geistlichen, resp. Küster, wenigstens 2 Tage vor dem Taufacte die Namen der Pathen zuzustellen, daß er sich überzeuge, es sei kein solcher gewählt. Auch in das Kirchenbuch dürfen ihre Namen nicht eingetragen werden. Drängen sie sich dennoch hinzu und wird durch sie die Taufhandlung gestört, so hat der betreffende Geistliche der Königl. Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und Abschrift davon dem Superintendenten zur weitern Einreichung an das Consistorium zuzustellen [3]).

Wer nicht zum Christenthume sich bekennt, ein jüdischer Glaubensgenosse also, kann selbstredend nicht Taufzeuge bei einer evangelisch-christlichen Taufhandlung sein. Ob ein Katholik bei einem Kinde evangelischer Aeltern als Taufpathe zugelassen werden kann, ist wohl nicht zu bezweifeln, da das apostolische Glaubensbekenntniß, auf welches das Kind getauft wird, auch in der katholischen Kirche gültig ist. Ein solcher Taufzeuge hat sein eigenes Gewissen zu fragen, ob er trotz seines kirchlichen Bekenntnisses seine Zustimmung geben darf, daß das Kind in der evangelischen Kirche zum Christenthume geweiht werde.

Aeltern von sieben Söhnen, welche in einer und derselben Ehe erzeugt sind, können, wenn bei der Geburt des siebenten die sechs vorhergeborenen noch am Leben sind, mit einem Gesuche um Annahme einer Pathenstelle Seitens Sr. Majestät des Königs bei

---

1) Allg. L. R. II. 11. §. 86. f. 2) C. V. Mgdbg. v. 27. Decbr. 1842. 3) Verordn. des Ober-Kirchenr. v. 10. Juni 1851. u. C. V. Mgdbg. v. 19. Juni u. 22. Aug. 1851.

Taufe und in Gegenwart von Taufzeugen. Je ungewöhnlicher aber eine solche Handlung ist, desto mehr wird der Geistliche durch christliche Ansprache und Rede sie feierlich machen. Die Anfrage nach Verlesung des Glaubensbekenntnisses wird an den Proselyten selbst gerichtet. Ein Formular zu dieser Handlung findet sich in der Sächs. Kirchenagende vom Jahre 1812. S. 210 f.

Anm. Auch die Kinder der Freigemeindler sind bei dem Rücktritt der Eltern in die evangelische Kirche zu taufen, wenn sie auch in die Civilregister eingetragen sind oder ein Sprecher in einer freien Gemeinde sie getauft hat [1]).

10. Danksagungen.

Mit der Taufe eines jeden ehelichen Kindes sind übrigens zwei Danksagungen in der Kirche verbunden; die eine erfolgt am nächsten Sonntage, nachdem die Entbindung einer Ehefrau dem Geistlichen angezeigt ist, die andere, wenn sie zum ersten Male wieder in die Kirche kommt, den Kirchgang hält. In den größeren Städten werden die Namen der entbundenen oder zur Kirche gehenden Ehefrauen nicht genannt, sondern es wird nur angegeben, vielleicht mit Nennung der Straße oder Gasse der Wohnung, daß eine oder mehrere Ehefrauen durch Gottes Gnade glücklich entbunden worden oder nach vergangener Wochenzeit zur Kirche gehen. An kleinern Orten und zumal auf dem Lande wird der Name des Ehemannes mit Angabe seines Standes oder Gewerbes genannt, auch bei Danksagungen für glückliche Entbindung der Tag derselben, das Geschlecht der Kinder und der Tauftag, wenn er schon vergangen oder doch bestimmt ist, angegeben, außerdem bemerkt, daß das oder die Kinder nächstens getauft werden sollen, wenn nicht etwa die Niederkunft mit einem todtgeborenen Kinde erfolgt ist. Den Danksagungen wird gewöhnlich noch ein kurzes Gebet (votum), in welchem Dank und Bitten für die Mutter und das Kind ausgesprochen werden, hinzugefügt.

Die übliche Form der Danksagung nach einer Niederkunft ist: Es soll eine christliche Danksagung geschehen für eine (2 od. 3) Ehefrau unserer Gemeinde, welche durch Gottes gnädigen Beistand glücklich entbunden worden ist (sind), deren Kind (Kinder) nächstens die heilige Taufe empfangen soll (sollen) ꝛc.

---

1) C. V. Mgdbg. v. 25. Sept. 1854.

Wir sollen heute dem gütigen Vater im Himmel danken für des N. N. (Nachbars und Einwohners) hier Ehefrau, welche durch seine Gnade am vergangenen N.Tage glücklich von einem Sohne (einer Tochter) entbunden worden ist, der (die) nächstens (künftigen N.Tag) die heilige Taufe empfangen soll (am N.Tage darauf die heilige Taufe empfangen hat).

Bei einem todtgeborenen Kinde: Wir sollen heute dem allgütigen Vater im Himmel danken für des N. N. Ehefrau, welche durch seine Gnade am vergangenen N.Tage zwar glücklich, jedoch von einem todten Kinde entbunden worden ist, welches den N.Tag darauf (in der Stille) christlich auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt worden ist (werden soll).

Die gewöhnliche Form der Danksagung bei einem Kirchgange ist: Eine christliche Danksagung sollen wir thun für eine Ehefrau unserer Gemeinde, welche mit ihrem Kinde durch Gottes Gnade in ihrer bisherigen Wochenzeit glücklich behütet worden ist, so daß sie heute hat ihren Kirchgang halten können; oder: Wir danken heute auch dem allgütigen Vater im Himmel für des N. N. Ehefrau, welche mit ihrem Kinde durch seine Gnade ꝛc. Wäre das Kind während der Wochenzeit gestorben, so würde hinzugefügt werden: welche, obschon mit Verlust ihres Kindes, durch Gottes ꝛc. Bei dem Kirchgange nach der Entbindung von einem todtgeborenen Kinde wird nur bemerkt, daß die Mutter durch Gottes Gnade behütet worden ꝛc.

An verschiedenen Orten ist außer den Danksagungen auch eine sogenannte Einsegnung der Mutter und des Kindes gewöhnlich. Beide erscheinen entweder in der Kirche oder der Amtswohnung des Geistlichen, oder dieser findet sich in der Wohnung jener ein, und er spricht über beide ein kurzes Gebet mit dem Segenswunsche.

Für Personen, die außer der Ehe niedergekommen sind, wird hergebrachter Weise weder eine Danksagung für die Entbindung noch bei dem Kirchgange verrichtet.

§. 7.

Die Amtspflichten bei der Confirmationshandlung.

1. Confirmationszeit.

Die Confirmation, die kirchliche Handlung, in welcher junge Christen durch Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses und Gelüb-

des ihren Taufbund feierlich erneuern und die Befugniß erlangen, an der Feier des Abendmahls des Herrn und an allen Segnungen und Rechten der evangelischen Christen Theil zu nehmen, findet jährlich nur einmal und zwar zur Osterzeit statt, an den mehrsten Orten am Sonntage Palmarum, an andern am Sonntage Quasimodogeniti [1]). Soll Ausnahmsweise zu einer andern Zeit eine Confirmation vorgenommen werden, so ist dazu die Erlaubniß des Consistoriums erforderlich; wird jedoch durch plötzliches Erkranken eines oder mehrerer schon hinlänglich unterrichteter Confirmanden eine solche unvermeidlich, so hat der betreffende nur das Gutachten des Superintendenten einzuholen [2]).

2. Bedingungen zur Confirmationszulassung.

Die Bedingungen, unter welchen ein Kind confirmirt werden kann, sind 1) Volljährigkeit, d. h. Erfüllung des 14. Lebensjahres bis zum letzten Juni [3]). Kinder aus gemischter Ehe dürfen aber, wenn sie nicht in der Religion ihres Vaters erzogen werden, vor zurückgelegten 14. Lebensjahre nicht confirmirt werden [4]). Jedes Kind, das in einer andern Parochie als der, wo es confirmirt werden soll, geboren ist, hat deshalb zur Erlangung völliger Gewißheit über sein Alter ein stempelfreies Attest beizubringen, 2) Tüchtigkeit und erforderliche Reife. Hierzu wird als Minimum erfordert: deutliche Erkenntniß der Hauptlehren des Christenthums und des evangelischen Glaubensbekenntnisses, Kenntniß der biblischen Bücher und der Hauptmomente der biblischen Geschichte, Fertigkeit im richtigen Lesen, nothdürftige Kenntniß des Schreibens, auch des Kopf- und Tafelrechnens, ein fleißiger Schulbesuch und ein, in sittlicher Hinsicht kein erhebliches Bedenken erregendes Verhalten. Zur Vermeidung aller Dunkelheiten und Mißverständnisse und aller schwankenden Ausdrücke sollen bei Bestimmung des Urtheils die Bezeichnungen dienen [5]):

a) vollkommen tüchtig oder resp. ausgezeichnet,
b) tüchtig,
c) genügend,
d) ungenügend oder resp. ganz unwissend.

---

1) 1821. Mers. S. 427. Erf. S. 558. 2) R. B. Mgdbg. v. 23. Juni 1836. 3) C. B. Mgdbg. v. 29. Nov. 1853. 1854. Mers. S. 112. Erf. S. 168. Mgdbg. S. 246. 4) A. L. R. II. 2. §. 83. 5) R. B. Mers. v. 23. Mai 1823. R. B. Mgdbg. v. 3. Mai 1826. Erf. v. 11. Juli 1826. C. B. Mgdbg. v. 8. Jan. 1846.

Die Geistlichen sollen streng auf diese Bedingungen halten, und wenn ein Kind, ob es schon das 14. Lebensjahr überschritten hat, noch nicht die erforderlichen Religionskenntnisse besitzt, namentlich noch nicht fertig und richtig lesen oder nothdürftig schreiben kann, es nicht zur Confirmation annehmen. Sind die Aeltern mit der Entscheidung des Pfarrers nicht zufrieden, so steht ihnen frei das Kind durch den Superintendenten prüfen zu lassen. Nur wenn bei unausgesetztem Schulbesuche Kinder geringe natürliche Fähigkeiten gezeigt haben, zum Erlernen des Lesens Bedenken erregen und bei längerem Schulbesuche kein glücklicherer Erfolg zu erwarten ist, darf nachgelassen werden, und ist an den betreffenden Superintendenten Anzeige zu erstatten. In solchen seltenen Fällen muß aber wenigstens dafür gesorgt werden, daß das Gemüth des Katechumenen für religiöse Vorstellungen und Gefühle gebildet worden sei und sein Wille die Richtung auf das, was vor Gott und Menschen Recht ist, genommen habe. Solche, denen nicht einmal die nothdürftigsten Kenntnisse der Religion und der Begriff von der Wichtigkeit und der Heiligkeit des Eidschwures beizubringen möglich ist, dürfen gar nicht zur Confirmation gelassen werden. Das von einzelnen Katechumenen wegen früherer Schulversäumnisse bereits erreichte höhere Alter gestattet es aber in keinem Falle, sie ohne die vom Gesetze geforderten nothwendigen Kenntnisse aus der Schule zu entlassen, sondern es ist hier auf das Gesetz im A. L. R. II., 12, §. 46 streng zu halten, wo es heißt: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat [1]." Daher ist auch bei der Confirmation der Taubstummen, zu deren Unterweisung gegenwärtig so viel geschieht, nach den allgemeinen Gesetzen zu verfahren.

In dem Gesuche, welches von einem Geistlichen wegen Zulassung zur Confirmation solcher Katechumenen, denen es an natürlichen Fähigkeiten mangelt, einzureichen ist, sind folgende Rubriken in tabellarischer Form auszufüllen. 1) Laufende Nr.; 2) Name der Parochie; 3) Vor- und Zuname der Kinder;

1) 1818. Merſ. S. 70. 1825. Mgdbg. S. 260. Erf. S. 338. 1829. Merſ. S. 409. R. V. Mgdb. v. 12. Juli 1833. u. C. V. Mgdb. v. 28. Dec. 1837.

4) Wohnort derselben; 5) Jahr und Tag der Geburt derselben; 6) Stand und Verhältnisse der Aeltern der Kinder; 7) Wie weit die Kinder in den Schul- und Religionskenntnissen gekommen sind, und was ihnen in dieser Hinsicht noch abgeht, auch ob sie den Confirmanden-Unterricht während zweier Semester genossen haben; 8) Ursache des Mangels der nöthigen Kenntnisse und Gutachten des Pfarrers, ob die Umstände einen längeren Schulbesuch zulassen, und ob davon Nutzen zu erwarten ist; 9) Gutachten des Superintendenten; 10) Bemerkungen [1].

3. Auswärtige Confirmanden.

Sollen Kinder aus einem Kirchspiele des Herzogthums Sachsen von einem Pfarrer und in einer Kirche des angrenzenden Königreichs Sachsen confirmirt oder zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, so haben sie von dem betreffenden diesseitigen Pfarrer die, durch die hier in Betreff der Confirmations-Fähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung schriftlich beizubringen, ohne welche jene angewiesen sind keine diesseitigen Katechumenen anzunehmen. Ein gleiches Verfahren haben auch die Pfarrer in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen mit dem Königreich Sachsen grenzenden Parochien, in Ansehung der zu jenseitigen Kirchspielen gehörigen Katechumenen zu beobachten und keine derselben ohne schriftliche Genehmigung des jenseitigen Predigers zur Confirmation oder zum ersten Genusse des heiligen Abendmahls zuzulassen [2].

Katechumenen, die aus dem Preußischen sind und im Herzogthum Gotha von einem dortigen Geistlichen confirmirt werden wollen, müssen das 14. Jahr zurückgelegt haben und sich darüber durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen, und die Confirmation darf zu keiner andern Zeit als zu Ostern geschehen [3].

Im Großherzogthum Weimar darf kein Kind confirmirt werden, wenn es nicht vor dem 1. October das 14. Jahr erfüllt hat. Darnach haben sich die Prediger auch in der Provinz Sachsen hinsichtlich der Kinder aus dem Weimarischen zu richten [4].

Anm. Bis zum Jahre 1854 durfte für Katechumenen, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatten, um venia aetatis

---

1) R. B. Mgdb. v. 17. Febr. 1835. 2) 1826. Merſ. S. 94. 3) 1825. Erf. S. 25. 4) R. B. Merſ. v. 24. Sept. 1822. u. 6. Juni 1833.

nachgesucht werden, von da ab sind aber Alters=Dispensationen nicht mehr zulässig [1]).

4. Weigerung der Aeltern wegen Confirmation ihrer Kinder.

Träte der Fall ein, daß Aeltern ihre Kinder confirmiren zu lassen verabsäumten, so weiset schon die gesetzliche Bestimmung [2]) den Geistlichen an, durch Hülfe der bürgerlichen Obrigkeit nöthigen Falls die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Indem überdies durch eine Allerhöchste Cabinets=Ordre [3]) befohlen worden, daß die Ortsgeistlichen auf diesen Gegenstand gehörige Aufmerksamkeit richten sollen, damit Kinder nicht ohne allen Schul= und Religionsunterricht aufwachsen und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen, so liegt auch hierin für den Geistlichen die Verpflichtung, solche Aeltern eventual. zwangsweise durch die Obrigkeit zu ihrer Pflicht zu führen. Aus diesem Grunde sollen auch solche Kinder, welche im Auslande unreif zur Confirmation zugelassen worden sind, durch gesetzliche Zwangsmittel zum weitern Schulbesuch angehalten und in den ihnen fehlenden Gegenständen, namentlich in der Religion separat durch den Ortsgeistlichen unterrichtet werden [4]), auch der Schulvorstand dabei seinen ganzen Einfluß geltend machen [5]).

Daher sollen auch Dienstherrschaften, Gewerbetreibende und Künstler solche Kinder, welchen bei übrigens reifem Alter die Zulassung zur Confirmation aus gesetzlichem Grunde verweigert werden muß, nur unter der Bedingung in Lehre und Dienst nehmen dürfen, daß dieselben den ihnen noch fehlenden Unterricht so lange als nöthig erhalten, um dann confirmirt zu werden. Contravenienten haben eine Strafe von 5 Thlrn. oder im Unvermögensfalle eine achttägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen [6]).

5. Confirmationshandlung.

Die Confirmationshandlung erfolgt nach geendigtem Unterrichte der Confirmanden und nach vorangegangener Abkündigung von der Kanzel. Die Confirmanden, Knaben und Mädchen, stellen sich dazu in zwei Reihen, dem Altare gegenüber, auf.

1) C. V. Mgdbg. v. 29. Nov. 1853. 2) A. L. R. II. 12. §. 46. 3) C. O. v. 18. Juni 1828. Mgdbg. S. 229. Erf. S. 313. Mers. S. 306. 4) Rescr. v. 21. April 1834. Ann. Bd. 19. S. 390. 5) Rescr. v. 25. Septbr. 1837. 6) 1838. Mers. S. 10.

Ein passender Confirmationsgesang macht den Anfang, bei dessen Schluß der Geistliche vor den Altar tritt und die Handlung mit einer Rede eröffnet. Mit einem passenden Uebergange fordert er dann die Confirmanden auf, öffentliche Rechenschaft zu geben über die Gründe ihres christlichen Glaubens, worauf das Examen vor der anwesenden Versammlung seinen Anfang nimmt. In der Prüfung werden die wichtigsten christlichen Hauptstücke und die Glaubensartikel im Zusammenhange kurz durchgegangen. Nachdem dieses geschehen, fordert der Geistliche zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Erneuerung des Gelübdes, das schon in der Taufe gegeben ist, auf, und richtet an die Confirmanden die Fragen, wie sie die Agende Th. II. S. 9 f. angiebt. Sind diese beantwortet, so hält der Geistliche an die Confirmanden noch eine kurze Ermunterungsrede, nach welcher sie, vor dem Altar niederknieend, den Segen durch Auflegung der Hände empfangen. Nach der Einsegnung heißt der Geistliche die Confirmanden niederknieen, betet mit ihnen das Unser Vater rc. und schließt die ganze Handlung mit dem feierlichen Segenswunsche: Der Herr segne euch rc. Die Confirmanden erheben sich wieder und mit einem Gesang der Versammlung endet die Feier [1]).

Wo es Sitte ist, daß die öffentliche Prüfung der Confirmanden in der Kirche an einem der Confirmation vorhergehenden Tage besonders vorgenommen wird, da kann es auch ferner so bleiben [2]). Es soll sogar, wo es sich thun läßt, ohne Anstoß zu erregen, die Prüfung an einem vorhergehenden Tage gehalten werden [3]). Auch scheint es überhaupt zweckmäßiger zu sein, die Prüfung von der Confirmation zu trennen, damit diese feierliche Handlung nicht zu sehr verlängert, die Andacht der Confirmanden durch den Gedanken an die Prüfung nicht gestört, auch der Confirmationstag selbst auf eine passende Weise würdig eingeleitet werde. Auch ist an vielen Orten, wo die Prüfung besonders gehalten wird, die erfreuliche Erfahrung gemacht worden, daß die Gemeindeglieder, wenn zumal der Geistliche die Prüfung mit einigen erwecklichen Worten begleitet, lebendigen Antheil nehmen und in großer Anzahl zugegen sind. Nur stelle der Geistliche die Prüfung am Sonntage und nicht an einem Wochenkirchtage an. Wird die

1) Agende Thl. II. S. 7. 11. 2) S. 7. 3) C. B. Mgdbg. v. 13. September 1836.

Prüfung vor dem Confirmationstage vorgenommen, so wird solches den Sonntag vorher in dem Vormittags-Gottesdienste der Gemeinde von der Kanzel verkündigt.

An vielen Orten unterbleibt observanzmäßig am Confirmations-Sonntage die Predigt und vertritt die Confirmationsrede deren Stelle, wenn nämlich die Handlung im Vormittags- und nicht im Nachmittags-Gottesdienste geschieht. Im ersten Falle ist die Ordnung des Gottesdienstes wie an jedem andern Sonntage Vormittags, nur mit dem Unterschiede, daß anstatt der Predigt die Confirmationshandlung folgt, und nach deren gänzlichen Beendigung die Vermeldungen geschehen.

Nicht selten pflegen Geistliche noch besondere Feierlichkeiten mit der Confirmation zu verbinden. Sie lassen vielleicht die Confirmanden in der Schule oder Pfarrwohnung sich versammeln und führen sie im feierlichen Zuge unter Glockengeläute in die Kirche an den Altarplatz, der zu diesem Tage besonders geschmückt ist, lassen einzelne im Namen der übrigen das Glaubensbekenntniß laut sprechen, oder es von allen in einem passenden Gesange wiederholen, rufen bei der Einsegnung einem jeden Confirmanden eine biblische Stelle als Wahlspruch für das fernere Leben zu, oder lassen jeden eine solche Stelle selbst wählen und laut sprechen u. s. w. Es tritt kein Gesetz diesem verbietend entgegen; aber der Geistliche wird immer darauf Acht nehmen müssen, daß alles Aufsehen und aller nur die Schaulust erregende Prunk vermieden werde, daß jede Handlung der evangelischen Kirche einfach, würdevoll und erbaulich sei.

Was die Confirmanden in den Filialgemeinden betrifft, so werden sie in vielen Parochien in der Mutterkirche zugleich mit den dortigen Katechumenen confirmirt, in andern pflegt nach hergebrachter Observanz für sie eine besondere Confirmationsfeier in der Filialkirche veranstaltet zu werden, wenn wenigstens drei Confirmanden vorhanden sind. Der Geistliche richte sich hier, um jeden Anstoß zu verhüten, genau nach der Observanz, weil in der Regel die Filialgemeinden durch Abweichung von derselben sich bitter gekränkt fühlen.

6. Confirmationsschein.

Ist die Confirmation vorüber, so ertheilt der Prediger jedem confirmirten Kinde unentgeldlich und unaufgefordert einen Con-

fordern, und diejenigen, welche sich über ihre bereits erfolgte Confirmation in keiner Art auszuweisen vermögen, unverzüglich den betreffenden Ortsgeistlichen namhaft machen. Letztere sind alsdann verpflichtet, solchen Personen nicht allein den Genuß des heiligen Abendmahls zu verweigern, sondern auch nähere Erkundigungen über dieselben bei deren vorigem Seelsorger ungesäumt einzuziehen, und nach Befinden sie durch die Schule oder durch eigenen Religionsunterricht zur Bestätigung ihres Glaubensbekenntnisses tüchtig zu machen.. Aus diesem Grunde sollen auch die Geistlichen denjenigen Personen, welche ihre Parochie verlassen, einen sogenannten Beicht- oder Abendmahlsschein auf Erfordern unter Beidrückung des Kirchensiegels ertheilen [1]).

Wer berechtigt ist, das heilige Abendmahl zu empfangen, den darf der Geistliche nicht zurückweisen [2]) (vgl. Cap. I. §. 14. No. 11.). Ob wegen Verbrechen Angeklagte zum Abendmahl zugelassen werden können, kommt auf die obwaltenden Umstände an. In zweifelhaften Fällen muß der Geistliche die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Personen, die in Processe verwickelt sind, können ebenfalls nicht zurückgewiesen werden, daher auch solche nicht, die in einem Ehescheidungsprocesse sich befinden. Eben so darf ein Taubstummer, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, nicht abgewiesen werden. Nur diejenigen, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Trunkenheit, anstößiger und ärgerlicher Kleidung, Schwachsinnigkeit, das heilige Abendmahl unwürdig und zum Anstoße der Gemeinde empfangen würden, sind bis auf weitere Verfügung der Behörde zurückzuweisen [3]). Der Geistliche hat aber auch kein Recht, ein Mitglied der Gemeinde zum Gebrauch des heiligen Abendmahls durch äußern Zwang anzuhalten [4]).

2. Dimissoriale zur Feier bei einem andern Geistlichen.

Will aber ein Gemeindeglied, weil es mit seinem Parochus im Streite liegt, oder aus einem andern Grunde bei einem andern Geistlichen das heilige Abendmahl empfangen, so

1) 1838. Verf. S. 10. 2) A. L. R. II. 11. §. 86. 3) §. 90. 4) §. 91.

muß es das erforderliche Dimissoriale bei seinem Parochus nachsuchen, welches dieser nicht verweigern darf, weil den Parochianen jede mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Freiheit, ihrem Gewissen und innern Bedürfnisse zu folgen, gestattet werden muß. Sollten jedoch Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeinde durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermocht würden, sich in großer Anzahl der Seelsorge ihres Pfarrers zu entziehen und zu einem auswärtigen zu wenden, so soll dieses nicht geduldet werden, und der Pfarrer an den Superintendent und dieser an die höhere Behörde berichten [1]).

In den Städten, wo mehrere Parochien und Kirchen sind, ist es größtentheils nachgelassen, in welcher Kirche Jemand das heilige Abendmahl empfangen will.

3. Wie oft die Haltung der Feier des heiligen Abendmahls geschieht.

Wie oft das heilige Abendmahl gehalten wird, richtet sich nach der Größe der Gemeinden, in größern Städten geschieht es an jedem Sonn- und Festtage, außerdem noch an bestimmten Wochenkirchtagen, in kleinern Landgemeinden zu bestimmten Zeiten, und wird die eintretende Abendmahlsfeier des Sonntags vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Die Antheil Nehmenden haben sich dazu vorher anzumelden; entweder bei dem Küster oder dem Pfarrer, je nachdem es Observanz ist. — In der Regel geschieht die Feier öffentlich, d. i. in der versammelten Gemeinde, sogenannte Privatcommunionen, die entweder an keinem Kirchtage, oder doch vor oder nach beendigtem Gottesdienste, mit einer oder einzelnen Personen oder auch Familien, die sich vereinigt haben, gehalten werden, dürfen nur unter besondern Umständen stattfinden.

4. Beichte.

Der Abendmahlsfeier geht die Beichte vorher, d. i. die besondere Vorbereitung, in welcher der Zweck und die Bedeutung der Handlung auseinander gesetzt, jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Nach der bestehenden Kirchenordnung darf Niemand zur Feier des heiligen Abendmahls hinzu gelassen werden, ohne vorher gebeichtet zu haben. Die Beichten-

1) Rescr. v. 9. Dec. 1816. Haupt B. 1. S. 311.

den sollen sich vorher bei ihrem Pfarrer wo möglich selbst melden, und sollen die Geistlichen dahin wirken, daß ohne vorhergegangene Meldung Niemand zur Beichte komme [1]). In den Städten wird gewöhnlich die Beichte am Tage der Abendmahlsfeier selbst, entweder vor dem Anfange des Gottesdienstes oder der Feier unmittelbar gehalten, in den Landkirchen geschieht es meistentheils den Tag vorher. Beides ist gestattet [2]), obschon gewünscht wird, daß die Beichthandlung wo möglich nie mit der Abendmahlsfeier so verbunden werde, daß diese auf jene unmittelbar folge, sondern daß sie Tags vorher gehalten werden möchte [3]).

Sie ist entweder allgemeine oder Privat-Beichte [4]). In jener hält der Geistliche vor dem Altare oder von der Kanzel herab eine Vorbereitungsrede zur Feier des heiligen Abendmahls an alle Theilnehmende zusammen, in dieser spricht er im Beichtstuhle, wenn einer vorhanden oder in der Sakristei zu jedem Communicanten besonders. Die allgemeine Beichte ist die gewöhnliche und soll in der Ordnung geschehen, daß der Gottesdienst mit Absingung eines Liedes der Gemeinde anfängt [5]). Der Geistliche tritt bei dem Schlusse des Gesanges vor den Altar, oder besteigt die Kanzel und hält nach Beendigung des Gesanges die Beichtrede. Hierauf spricht er das Sündenbekenntniß und die Absolution, wie in der Agende Theil I. S. 34 f. steht. Den Schluß macht das Unser Vater und der Segen, nach welchem die Gemeinde noch einen Vers singt.

Wo die allgemeine Beichte den Tag vor der Communion gehalten wird, ist in vielen Kirchen hergebracht, daß nach dem Gesange des Liedes, mit welchem die Handlung anfängt, der Geistliche eine Stelle aus der Bibel, gewöhnlich aus einem Psalm, oder einen ganzen Psalm vorliest, darauf das Unser Vater rc. und das Herr Gott, Vater im Himmel rc., wie in den Betstunden geschieht (vgl. §. 6) betet, was in andern Kirchen jedoch wieder nicht stattfindet, dann der abermalige Gesang von einem oder zwei Versen folgt, während welches die Beichtenden an den Altarplatz sich versammeln, und nun erst die Beichtrede

---

1) C. V. Mgdbg. v. 16. April 1852. 2) Agende I. S. 33. 3) Rescr. v. 7. Jan. 1830. 4) Agende I. S. 36. 5) S. 33.

gehalten und das Sündenbekenntniß und die Absolution gesprochen werden. Auch die Stunde der Beichte ist nicht an jedem Orte gleich, indem sie an einigen Orten Vormittags, an andern Mittags gehalten wird.

Die Privatbeichte unterscheidet sich von der allgemeinen dadurch, daß der Beichtende selbst ein Sündenbekenntniß ablegt, und der Geistliche nach einer kurzen Ansprache die Absolution hinzufügt. Sich der Privatbeichte zu bedienen, ist Jedem freigestellt [1]).

Die Privatbeichte pflegt von sehr vielen Geistlichen bei den jungen Christen, welche zum ersten Male an der Feier des heiligen Abendmahls Antheil nehmen, beibehalten zu werden, obschon andere es vorziehen, auch bei ihnen die allgemeine Beichte anzuwenden, sie aber eine Stelle am Altarplatze einnehmen zu lassen, welche sie von den andern Beichtenden trennt, und in der Beichtrede an sie besondere Worte der Lehre und Ermahnung zu richten.

Der Geistliche muß sich nach der in der Parochie eingeführten Weise richten und in der Umänderung der Form vorsichtig handeln, um nicht Anstoß zu erregen.

Daß übrigens der Geistliche, wenn ihm von einem Beichtkinde im Vertrauen etwas entdeckt wird, verbunden ist, Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) zu beweisen, ist Cap. I. §. 14. No. 9. bemerkt worden.

5. Abendmahlsfeier.

Was die Abendmahlsfeier selbst betrifft, so wird sie im Vormittags-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen nach der Predigt am Altare gehalten [2]), wiewohl sie in Stadtkirchen auch schon vor dem Anfange des Vormittags-Gottesdienstes gehalten zu werden pflegt. Auf dem Altare müssen dazu die Patene mit den nöthigen Hostien, und der Kelch, und die Gefäße (Kannen) mit dem erforderlichen Weinbedarf aufgestellt sein. Beide stehen in der Regel bis zur Handlung auf der linken Seite des Altars. Der Geistliche hat dabei besonders darauf zu sehen, daß sie völlig reinlich aufgestellt werden, daß auch das Gefäß mit dem Weine ein schickliches sei, nicht etwa eine gläserne Weinflasche oder Aehnliches. Fehlte es in seiner Kirche an einem passenden

---

1) Agende I. S. 36. 2) S. 12.

Weingefäße, so müßte er dem Uebelstande sofort abzuhelfen suchen.

Da die in jeder Gemeinde übliche Materie des Brodes bei der Austheilung des Abendmahls auch da, wo die Union erfolgt ist, beibehalten werden kann, und die Hostien, wo sie gebraucht werden und deren Verwandlung in Brod nicht gewünscht wird, ferner angewendet werden können [1]), so muß der Geistliche sich wohl hüten, gegen den Willen der Gemeinde hierin eine Aenderung vorzunehmen. Auch darf eine andere Flüssigkeit als Wein nicht gebraucht werden. Der Geistliche sehe dabei auch darauf, daß nicht etwa trüber, oder gar kahnichter Wein aufgesetzt werde. Eben so muß er dafür sorgen, daß Nichts in den Wein oder auf die Hostien falle und sie beschmutze. Geschähe es ja, so muß er es schnell mit Hülfe eines kleinen silbernen Löffels oder eines ähnlichen Instrumentes, das zu diesem Behufe auf dem Altare sich befindet, ohne alles Aufsehen entfernen.

Wird das Abendmahl im öffentlichen Gottesdienste nach der Predigt gehalten, so treten bei dem Anfange des Gesanges gewöhnlich eines Verses, die Communicanten an den Altar, in einigen Kirchen beiderlei Geschlechts zusammen, die des weiblichen mitten vor den Altar, die des männlichen an die linke Seite desselben; in andern Kirchen erscheinen nur die des männlichen Geschlechts und die weiblichen Communicanten bleiben auf ihren Sitzen, stehen jedoch in denselben während der Gebete und der Consecration zur Abendmahlsfeier. In vielen Kirchen findet dabei gemäß früheren Gesetzen die Ordnung statt, daß die männlichen Communicanten nach dem Alter und der Verheirathung vortreten, so daß die Greise zuerst, dann die verheiratheten jüngern Männer, zuletzt die unverheiratheten, auch wieder nach ihrem Alter erscheinen, daher die zuletzt confirmirten auch die letzten werden. Bei dem weiblichen Geschlechte gehen dagegen die Jungfrauen voran, diesen folgen die, welche, obschon unverehelicht, doch keine Jungfrauen mehr sind, darauf kommen die verehelichten Frauen und die Wittwen und Bejahrtesten machen den Beschluß [2]).

---

1) G. O. v. 7. April u. Rescr. v. 5. Mai 1830. 2) Corp. jur. Sax. Gen.-Art. VIII.

Sind die Communicanten am Altare versammelt, so tritt noch während des Gesanges der Geistliche, welcher das heilige Abendmahl administrirt, vor den Altar, stellt die Abendmahlsgefäße auf die hergebrachte Weise an die ihnen bestimmte Stelle, gewöhnlich die Patene mit den schon vorher abgezählten Hostien und dem etwa noch vorhandenen Hostienbehältniß rechts, und den Kelch, den er mit Wein anfüllt, nebst dem Gefäße, worin der etwa noch nöthige sich befindet, das er jedoch öffnet, links, wendet sich beim Schlusse des Gesangs zu den Communicanten und hält an sie eine der vorgeschriebenen Anreden [1]). Nach deren Ende fordert er auf, daß die Communicanten niederknieen und die Einsetzungsworte vernehmen sollen [2]). Der Geistliche wendet sich nun wieder gegen den Altar und betet das Unser Vater mit den darauf folgenden Einsetzungsworten, oder spricht, wo es herkömmlich ist, diese zuerst, und betet darauf das Unser Vater [3]). Eben so kann, wo das Unser Vater und die Einsetzungsworte abgesungen zu werden pflegen, dieses ferner stattfinden [4]). Bei dem Sprechen oder Absingen der Einsetzungsworte wird, wenn die Stelle kommt: „das ist mein Leib", bei dem Worte Leib ein Kreuz über die Hostien, und wenn die Stelle kommt: „das ist mein Blut", bei dem Worte Blut ein Kreuz über den Wein gemacht [5]). Sind die Einsetzungsworte gesprochen oder gesungen, so wendet sich der Geistliche wieder gegen die Versammlung und spricht: „der Friede des Herrn sei mit euch Allen", worauf der Chor antworten kann: „und mit deinem Geiste"; darauf verliest er noch das vorgeschriebene kurze Gebet, welches der Chor mit dreimaligem Amen beantwortet [6]).

Unter dem nun folgenden Gesange des Chors: O Lamm Gottes rc., oder des Liedes: O Lamm Gottes rc. oder eines andern passenden Abendmahlsliedes nimmt die Austheilung des heiligen Abendmahls ihren Anfang und wird unter Gesang bis an das Ende fortgesetzt [7]).

Die Communicanten treten zwei und zwei an die Seite des Altars, wo der Geistliche vor ihnen die doppelten Hostien bricht und Jedem eine mit den Worten reicht: Nehmet hin und esset,

---

1) Agende Th. I. S. 12. 95. 2) S. 15. 3) Ebendas. 4) S. 21. 5) S. 15. 6) S. 16. 7) S. 17.

spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. Ist mehr als ein Geistlicher zur Administration des heiligen Abendmahls gegenwärtig, so treten die Communicanten auf gleiche Weise, um den Altar gehend, an die Seite, wo der andere Geistliche ihnen den Kelch austheilt. Er reicht ihnen diesen dar mit den Worten: Nehmet hin und trinket Alle daraus, spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus: Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird; solches thut zu meinem Gedächtniß [1]). Diese Worte darf der Geistliche nicht verändern, da es feierliche Einsetzungsworte Christi sind. Es würde Tadel verdienen, wenn er vielleicht, das Ansehen der Person berücksichtigend, zu einem Communicanten sprechen wollte: Nehmen Sie hin rc. Am Tische des Herrn ist kein Unterschied.

Spendet nur ein Geistlicher das heilige Abendmahl, so reicht er, bei einer größern Zahl, erst den männlichen Communicanten nach der Reihe das Brod, diese stellen sich darauf wieder vor dem Altare auf und treten, wenn die Austheilung zu Ende ist, um den Altar abermals herumgehend, an die Seite, wo der Kelch aufgestellt ist, der Geistliche reicht ihnen darauf diesen und sie treten nun wieder vor den Altar oder gehen auf ihre Sitze zurück. Eben so geschieht darauf mit den weiblichen Communicanten, nur mit dem Unterschiede, daß diese nach empfangenem Kelche in der Regel sich wieder vor dem Altare aufstellen und daselbst bis zum Ende der Feier stehen bleiben. Sollten unerwartet die Hostien oder der Wein oder Beides zugleich nicht zureichen, so hat der Geistliche den noch hinzukommenden Bedarf vor der Austheilung durch abermaliges Gebet des Unser Vater rc. und Sprechen oder Singen der Einsetzungsworte zu consecriren. Damit dieses aber möglichst verhütet werde, so überzeuge sich der Geistliche zeitig genug, daß für beides hinlänglich gesorgt, und wegen unvorhergesehener Fälle einige Hostien mehr als nöthig vorhanden sind.

Nach beendigter Communion spricht der Geistliche, nachdem er sich wieder zur Versammlung gewendet hat, das vorgeschrie-

---

1) Agende Th. 1. S. 17.

bene Gebet [1]) und den Segenswunsch, der Chor antwortet durch Gesang des dreimaligen Amen und der nun noch folgende Gesang der Gemeinde beschließt die Feier. — Dem Segen kann auch noch der Dankspruch, gelesen oder gesungen, vorangehen: Danket und lobet den Herrn! Dem Herrn sei Dank und Lob! Beuget euere Herzen und empfanget den Segen [2]).

In manchen Kirchen ist bei der Feier des heiligen Abendmahls das Tüchelchen (Fächele) halten noch gewöhnlich, welches entweder von Schulknaben, die dazu hier und da mit einer besondern Kleidung versehen werden, oder auch von Erwachsenen, gewöhnlich den Kirchvätern, geschieht. Sie stehen zur Seite des Geistlichen und halten den Communicanten, wenn sie das Brod und den Wein empfangen, ein Tuch unter.

An manchen Orten ist es auch Observanz, daß der Geistliche bei Austheilung des heiligen Abendmahls mit einem sogenannten Chorhemde (Album) bekleidet ist.

Nimmt der Geistliche an der Abendmahlsfeier Theil, so darf er sich nicht selbst Brod und Wein reichen [3]), sondern soll es von einem andern Geistlichen empfangen.

Die Ausgabe für Hostien und Wein wird aus dem Kirchenärario bestritten.

Für die an der öffentlichen Feier des heiligen Abendmahls Antheil nehmenden Gemeindeglieder geschieht nach der Predigt auch eine Fürbitte.

6. Privatcommunion.

Bei der **Privatcommunion** findet im Allgemeinen dieselbe Ordnung statt, wie bei der öffentlichen; nur fällt dabei aller Gesang weg. In Hinsicht derjenigen, welche privatim das heilige Abendmahl empfangen, ist jedoch zu beachten, daß sehr oft Alte, Kranke, Schwache u. dergl., obschon sie an der allgemeinen Beichte Theil genommen haben, doch, wenn die öffentliche Feier des heiligen Abendmahls erst den Tag darauf erfolgt, von dem Geistlichen es unmittelbar nach gehaltener Beichte begehren, abgespeiset zu werden. Solche Gesuche kommen häufig in den Landgemeinden vor und zumal von Parochianen aus ein-

1) S. 18. 96. 2) S. 19. 3) Verordn. v. 16. Mai 1697. Seger I. S. 87.

gepfarrten Dörfern. Der Geistliche, welcher ihnen in Berücksichtigung der Umstände gern willfahren wird, verfährt bei einer solchen Abendmahlsfeier gleich als geschähe sie öffentlich.

Haben sich einzelne Personen oder Familien zu einer Privatcommunion vereinigt und die Umstände, unter welchen sie sie wünschen, rathen dem Geistlichen, den Wünschen nachzukommen, so geht die allgemeine Beichte in der durch das Gesetz bestimmten Weise vorher, und an sie schließt sich unmittelbar die Abendmahlsfeier an, in welcher ebenfalls Alles beobachtet wird, was für die öffentliche Feier geordnet ist. Eine besondere Art der Privatcommunion ist die Hauscommunion (Berichtung). Kranke, Schwache und Gebrechliche, die nicht zur Kirche kommen können, wünschen oft, durch die Feier des heiligen Abendmahls sich zu stärken oder bei der Nähe des Todes zu beruhigen. Der Geistliche wird ersucht, ihnen in ihrer Wohnung das Abendmahl zu reichen, sie zu berichten. Er ist verbunden, zu allen Kranken seiner Gemeinde zu gehen, wenn das Gesuch an ihn gerichtet worden ist, und der Zweck der Abendmahlsreichung nur einigermaßen erreicht werden kann. Auch in ansteckenden Krankheiten und selbst in Pestzeiten darf er sich seinen Beichtkindern nicht entziehen [1]. Ausnahme findet nur statt, wenn der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft und seiner Sinne verloren hat. Würde er in einem solchen Falle von unverständigen Anverwandten dennoch gerufen, so hat er ihnen auf bescheidene Weise begreiflich zu machen, daß seine Gegenwart ganz unnütz sei. Er verspreche aber willig zu kommen, so bald der Kranke den Gebrauch der Vernunft und der Sinne wieder erlangt haben wird.

Würde der Geistliche in eine Krankenstube gerufen, in welcher, wie ihm bekannt ist, die erforderliche Reinlichkeit mangelt, so mache er vorsichtig bei der Bestellung der Berichtung darauf aufmerksam, daß dafür gesorgt und nöthigenfalls geräuchert werde. Bei den Aermern fehlt es zuweilen an Räuchermitteln, da biete er um seiner selbst willen dergleichen an.

Zu jeder Berichtung begleitet den Geistlichen der Küster, welcher die Agende und den Kelch (Krankenkelch) mit Patene

---

1) Verordn. v. 6. Sept. 1731. Declar. v. 16. Jan. u. 9. Juni 1732. Seger I. S. 86.

und Hostia trägt [1]). In jeder Kirche soll ein besonderer Kelch zum Gebrauche bei Krankencommunionen vorhanden sein. Den Wein haben die Angehörigen des Kranken zu besorgen. Nur bei gänzlichem Unvermögen wird er aus dem Kirchenärario bezahlt [2]). In der Krankenstube findet der Geistliche in der Regel schon bei seiner Ankunft einen Tisch zur Handlung vorbereitet, indem ein weißes Tuch über ihn ausgebreitet ist, zuweilen auch zwei Lichter anstatt der Wachskerzen aufgestellt und angezündet sind. Hat der begleitende Küster die vasa sacra aufgestellt, so beginnt der Geistliche die Handlung, indem er eine kurze Anrede an den Kranken hält. Nicht selten spricht zuvor der Kranke selbst ein Beichtgebet. Ein herzlicher Zuspruch des Geistlichen, wenn er zumal dabei passender, bekannter biblischer Sprüche und Liederverse sich bedient, ist hier mehr am rechten Orte, als eine wohldurchdachte und gut stylisirte Rede. Kürze ist in der Ansprache vor Allem zu empfehlen, da Kranke und Schwache selten für lange Vorträge empfänglich sind. Hat der Kranke nicht schon das Beichtgebet gesprochen, so läßt es der Geistliche seiner Anrede folgen und verfährt wie bei der allgemeinen Beichte [3]).

Wäre ein Kranker zu berichten, der das Gehör entbehrt, so kann der Geistliche nicht zu diesem sprechen, der ihn nicht versteht, sondern er wird seine Ansprache an die anwesenden Angehörigen des Kranken richten, aber den Stoff von ihm nehmen. In diesem Falle stelle er sich so, daß der Kranke sein Gesicht vollkommen sehen und die Stellungen seines Mundes und seine Gesichtszüge wahrnehmen kann. Dadurch wird er fähig, doch einigermaßen zu verstehen, und bemerkt er dazu die Rührung der Seinigen, so wird dadurch auch ihm Erbauung gewährt.

Nach der Beichthandlung des Kranken soll der Geistliche zur Abendmahlsreichung mit der fernern Anrede übergehen: Der Herr stärke Dein Herz mit seiner Gnade und lasse das Gedächtniß des Todes Jesu, welches Du jetzt begehen willst, Deinen Glauben besiegeln, Deine Liebe beleben und fest machen Deine Hoffnung zum ewigen Leben. Vor dem Tische, auf welchem die vasa sacra

---

1) Schull.-Instr. Mers. v. 1. März 1822. §. 10. 2) Verordn. v. 26. Septbr. und 31. Decbr. 1737. Seger I. S. 87. 3) Agende II. S. 15.

stehen, wird darauf der apostolische Glaube gelesen, daran schließen sich die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls, das Gebet des Herrn und die Vorlesung des Liedes: „O Lamm Gottes" ꝛc. Nun wird das heilige Abendmahl auf die gewöhnliche Weise gereicht und die Handlung mit dem Dankgebete aus der Liturgie und dem Segen geschlossen. Je nachdem die Kräfte des Kranken es gestatten, steht es dem Geistlichen völlig frei, dieser Communion in Gemäßheit des eigentlichen Communionformulars eine größere Ausdehnung zu geben [1]). An manchen Orten ist es hergebracht, daß zum Schlusse der Krankenberichtung einige passende Verse aus dem eingeführten Gesangbuche gesungen werden.

7. Communicantenverzeichniß.

Die Namen aller Communicanten, auch derjenigen, welche berichtet werden, hat der Geistliche in ein Buch (Confitentenbuch) zu verzeichnen, mit Angabe der Zeit, wann sie das heilige Abendmahl empfangen haben. Bei dem Jahresschlusse wird die ganze Summe der Communicanten des Jahres zusammen gezogen und am Neujahrstage der Gemeinde in den Neujahrsbekanntmachungen mitgetheilt, wobei auch gewöhnlich ist, die jungen Christen, welche confirmirt worden sind und zum ersten Male communicirt haben, so wie die Berichteten besonders anzuführen, und das Verhältniß der Zahl der vorjährigen Communicanten zu der des vorhergegangenen Jahres anzugeben. Auch ist das Verzeichniß der sämmtlichen Communicanten des vollendeten Jahres mit Angabe der Confirmirten nach Zahl und Geschlecht in den ersten Tagen des neuen Jahres dem Superintendenten einzureichen.

§. 9.

Die Amtspflichten bei Aufgeboten.

Wenn Glieder in der Gemeinde eines Geistlichen sich verheirathen wollen, so haben sie ihm, in so fern ihm die Trauung zukommt, zeitig ihr Vorhaben zur Veranstaltung des gesetzlichen kirchlichen Aufgebots und der darauf folgenden Trauung anzuzeigen. Er hat zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen die eheliche Verbindung, so wie das damit verbundene Auf-

1) Ebendas.

gebot und die nachfolgende Trauung stattfinden kann. Er muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind [1]). Die Amtswirksamkeit des Geistlichen ist hier mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden, und er hat mit allem Fleiß darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze erfüllt werden und er keine Verantwortung sich zuziehe.

Nöthige Untersuchung vor einem Aufgebote.

Jedes Brautpaar, das aufgeboten und getraut zu werden wünscht, hat bei dem Pfarrer, dem die Trauung zukommt, sein Gesuch anzubringen, und zwar persönlich, weil es vor demselben besondere Erklärungen auch über seine freie Einwilligung zur Ehe [2]) abzugeben hat. Der betreffende Pfarrer hat darauf die erforderlichen Untersuchungen über die Zulässigkeit des Gesuchs anzustellen und deshalb zu fragen:

1) nach Namen und Abstammung der Verlobten;
2) nach ihrem Alter;
3) nach ihrer Verwandtschaft;
4) nach der Einwilligung, welche zur Verheirathung erforderlich ist;
5) nach dem religiösen Bekenntniß;
6) ob das Brautpaar schon verheirathet gewesen ist oder nicht;
7) ob die Braut schon vor der Ehe Kinder geboren hat;
8) nach dem bisherigen Aufenthaltsorte der Verlobten;
9) nach den erforderlichen Zeugnissen.

1. Name und Abstammung der Verlobten.

Die Verlobten haben ihre Vor- und Zunamen genau anzugeben, ihren Stand, so wie die Vor- und Zunamen der Eltern, von denen sie abstammen, deren Stand, auch die wie vielsten Söhne und Töchter erster oder der nachfolgenden Ehe sie sind, ob die Eltern noch lebend oder verstorben sind. Bei Verlobten, die außer der Ehe geboren sind, ist es vorzüglich nothwendig, daß der Pfarrer ihren richtigen Namen erfahre, da es sich nicht selten zuträgt, daß sie im täglichen und gewöhnlichen Leben mit dem Namen des angeblichen Vaters oder einen andern selbst von

---

1) A. L. R. II. 11. §. 440. 2) II. 1. §. 38.

dem Orte ihrer Geburt und anderer zufälligen Umstände genannt werden, was vor dem Gesetze keine Gültigkeit hat.

2. Alter der Verlobten.

Im Betreff des Alters der Verlobten ist zu beachten:

1) Mannspersonen dürfen nicht vor zurückgelegtem achtzehnten und Frauenspersonen nicht vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre heirathen [1]). Jedoch kann der Mannsperson eine frühere eheliche Verbindung vom vormundschaftlichen Gerichte gestattet werden, wenn es dieselbe der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet für zuträglich hält und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem 18. Jahre widerrufen werden kann [2]).

2) Mannspersonen, welche sich in dem Alter von 20—25 Jahren befinden und ihre Militärpflicht im stehenden Heere noch nicht geleistet haben, hat der Geistliche bei dem Anbringen des Aufgebots ausdrücklich zu erinnern, daß sie durch ihre Verheirathung ihrer Militärpflicht nicht überhoben werden. Es ist über die diesfallsige Verhandlung ein Protocoll aufzunehmen, das der Bräutigam eigenhändig zu vollziehen hat, wozu es jedoch keines Stempels bedarf [3]).

3) Verlobte, welche noch nicht das 24. Jahr vollendet haben, deren Väter aber verstorben sind, die daher unter Vormundschaft stehen, sind zu bedeuten, daß sie zu ihrer Verheirathung den Consens des vormundschaftlichen Gerichts beizubringen haben [4]).

3. Verwandtschaft der Verlobten.

Sind Verlobte mit einander verwandt, so hat der Geistliche zunächst den Grad der Verwandtschaft zu erforschen, denn nach Verhältniß desselben sind Verheirathungen a) unbedingt verbotene, b) bedingt verbotene, c) unbedingt erlaubte.

Unbedingt verboten sind nämlich Verheirathungen:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, daher zwischen leiblichen Eltern, Großeltern, Kindern und Enkeln [5]);

---

1) A. L. R. II. 1. §. 37. 2) Anh. §. 66. 3) C. O. v. 4. Sept. u. Rescr. v. 19. Oct. 1831. Mers. S. 391. Erf. S. 420. Mgdbg. S. 464. 1845. Erf. S. 15. Mgdbg. S. 233. 1849. Erf. S. 23. 1851. Mgdbg. S. 473. 4) C. B. Mgdbg. v. 15. Dec. 1818. 1819. Mgdbg. S. 101. 1820. Erf. S. 217. Mers. S. 264. 5) A. L. R. II. 1. §. 3.

2) zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern [1];

3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades [2]) und wenn auch die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Schwiegereltern entstand, durch den Tod oder richterlichen Ausspruch getrennt worden ist. Die Wiederverheirathung ist auch dann unbedingt verboten, wenn das Verhältniß der die eheliche Verbindung suchenden Person zu dem Ascendenten oder Descendenten des frühern Ehegatten auf einer unehelichen Zeugung beruht [3];

4) zwischen einer Wittwe und dem gerichtlich constatirten Schwängerer ihrer Tochter [4].

In allen diesen Fällen findet nie eine Dispensation statt [5]. Der Geistliche, der ein Gesuch dieser Art fördert, hat eine Ordnungsstrafe von 2 Thlrn. zu gewärtigen [6]. Er soll vielmehr durch Belehrung und Abmahnung den vorkommenden Gesuchen zur Heirath zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vorbeugen, und insbesondere über die Unzulässigkeit einer solchen beabsichtigten Eheschließung, über die unbedingte Erfolglosigkeit des Dispensationsgesuches und über die Strafen belehren, mit welchen der geschlechtliche Umgang zwischen Stiefeltern und Stiefkindern criminalgesetzlich belegt ist. Zugleich haben die Geistlichen in solchen Fällen, wo sich eine der betheiligten Personen noch unter Vormundschaft befindet, eine Anzeige des ihnen bekannt gewordenen Vorhabens an die vormundschaftliche Behörde behufs etwa geeigneter Maßnahmen zu erstatten. Diese Bestimmungen gelten mit Einschluß auch der Fälle, wo eine Eheschließung zwischen einem gewesenen Ehegatten und dem mit einem andern Vater oder einer andern Mutter vor der bestandenen Ehe erzeugten unehelichen Kinde des andern Gatten beabsichtigt wird, da der im §. 62 des Anhangs im A. L. R. II. 1. §. 9. ausgesprochene Vorbehalt Allerhöchster Dispensationsertheilung zu solchen Eheschließungen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Januar 1838 aufgehoben ist [7].

---

1) Ebendas. §. 4. 2) §. 5. 3) §. 6. 1844. Gesetz-S. S. 47. 4) Rescr. v. 5. Sept. 1835. Ann. Bd. 19. S. 696. 5) §. 10. 6) C. B. Mgdbg. v. 17. Febr. 1830. 7) C. O. v. 5. März u. Rescr. v. 7. Juli 1842.

Verboten, aber nach erhaltener Dispensation gestattet, sind Verheirathungen zwischen Personen, bei denen ein respectus parentelae statt hat, daher

1) zwischen dem Neffen und der leiblichen Schwester des Vaters oder der Mutter oder der Großeltern, wenn die letztere an Jahren älter ist als der erstere. Die Dispensation ertheilt das Consistorium [1];

2) zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, so lange der Adoptionsnexus nicht gerichtlich und mit Genehmigung aller Interessenten wieder aufgehoben ist [2];

3) zwischen einem Vormund oder einem seiner Kinder mit seinem Pflegebefohlenen, wenn nicht die Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vorhergegangen ist [3]. Auf Curatoren aber, welche Pflegebefohlenen blos zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten [4].

Unbedingt erlaubt ist die Ehe in allen übrigen Graden der Verwandtschaft. Daher kann Jemand auch die Stieftochter seiner verstorbenen Frau heirathen, da sie nicht seine Stieftochter ist, was sie nur wäre, wenn sie die rechte Tochter der Frau aus der ersten Ehe wäre [5].

4. Erforderliche Einwilligung.

In Hinsicht der zur Verheirathung erforderlichen Einwilligung ist vom Geistlichen nicht zu unterlassen, bei allen Verlobten, deren Eltern noch leben, die Einwilligung dieser, und wenn diese verstorben und jene noch minorenn sind, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts; bei Individuen, die in Königlichen Civil- oder Militärdiensten stehen, die Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörden, bei Adeligen unter besondern Umständen die höhere Genehmigung, bei Ausländern in gewissen Fällen die Erlaubniß ihrer Landesregierung zu fordern.

1) Die elterliche Einwilligung betreffend, so bedürfen eheliche Kinder bei ihrer Verheirathung jederzeit die Einwilligung ihres leiblichen Vaters, mögen sie Inländer, Colonisten oder

---

1) A. L. R. II. 1. §. 8. Instr. f. d. Consistorien v. 23. Oct. 1817.
2) §. 13. II. 2. §. 714. Rescr. v. 27. Jan. 1796. Mathis II. S. 1. §. 3.
3) A. L. R. II. 1. §. 14. 4) §. 15. 5) Rescr. v. 30. Juni 1814.

Ausländer sein [1]). Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen [2]). Bei adoptirten und solchen Kindern, die von ihren Eltern verlassen und von andern aufgenommen worden sind, tritt der Adoptiv- oder Pflegevater an die Stelle des leiblichen [3]). So lange der Adoptiv- oder Pflegevater lebt, ist auch seine Einwilligung allein nöthig, und erst nach seinem Tode ist die der leiblichen Eltern zu suchen [4]).

Ist der Vater eines ehelichen Kindes schon verstorben und dieses noch minderjährig oder das Kind außer der Ehe erzeugt und noch minderjährig, so wird die Einwilligung der Mutter und des Vormundes und die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfordert [5]).

Bei solchen majorennen Kindern ist zwar der Heirathsconsens der Mutter nicht erforderlich, mit Rücksicht auf die Pietät und die gesetzliche Befugniß der Mutter, das ohne ihre Einwilligung heirathende Kind gesetzlich bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, soll aber der Geistliche auf die Rechte der Mutter hinweisen und zu deren Beachtung ermahnen [6]).

Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden [7]). Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben [8]). Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite den von der Mutter Seite vor [9]).

Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht vorhanden wäre [10]). Leben die Eltern oder Großeltern außerhalb Europa, so kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch Verzug der Heirath leiden würde, die Einwilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden [11]).

---

1) A. L. R. II. 1. §. 45. Rescr. v. 7. Juni 1827. 2) §. 46. 3) §. 47. 48. 4) Rescr. v. 10. Jan. 1803. R. Archiv III. S. 27. 5) A. L. R. II. 1. §. 49. 6) C. B. Mgdbg. v. 26. Sept. 1854. 7) A. L. R. II. 1. §. 50. 8) §. 51. 9) §. 52. 10) §. 56. 11) §. 57.

Verweigern Eltern ohne erhebliche Gründe die Einwilligung, so giebt sie die ordentliche Obrigkeit der Eltern nach vorgängig erhobener Klage [1]). Erheblich sind die Gründe, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein werde, entsteht [2]): wenn es dem Ehepaare an dem nothwendigen Auskommen zu fehlen scheint [3]); wenn der andere Theil zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt wird [4]); der Verschwendung, Trunkenheit oder sonst einem groben Laster ergeben ist [5]); schon vorher einmal geschieden und für den schuldigen Theil erklärt worden ist [6]); mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist [7]); oder endlich, wenn eine Person vom Adel oder dem höhern Bürgerstande mit einer Person, die zum Bauern- oder niedern Bürgerstande gehört, sich verheirathen will [8]). Eltern und Großeltern können auch ihre Einwilligung alsdann verweigern, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen und Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden sind [9]), oder die Kinder, die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Verlobung, Heirath, Entführung oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben [10]).

Wird in solchen Fällen die ordentliche Obrigkeit von den Kindern angerufen, so müssen die Eltern und Großeltern gehört und ihre Gründe untersucht werden [11]). Es erfolgt darauf entweder die Supplirung des elterlichen Consenses oder die Abweisung der klagenden Kinder durch ein förmliches Urtel, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen; wenn aber das Kind in dem Instructionstermine dem Willen der Eltern sich fügt, so erfolgt die Entscheidung blos durch ein Decret [12]).

Wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Consens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, so ist der Pfarrer verpflichtet, Aufgebot und Trauung auszusetzen, bis die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erfolgt ist [13]). Auch ist die Einwilligung des Vaters und wenn dieser verstorben ist, der

1) Ebendas. §. 68. Allg. Ger.-Ordn. I. 40. §. 13—19. 2) A. L. R. II. 1. §. 59. 3) §. 60. 4) §. 61. 5) §. 62. 6) §. 63. 7) §. 64. 8) §. 65. 9) §. 66. 10) §. 67. 11) Ger.-Ordn. I. 40. §. 18. 12) §. 16. 13) Rescr. v. 15. Mai 1844 u. 12. Nov. 1847. Erf. S. 283.

Mutter erforderlich, so bald die Kinder noch minorenn sind, mag auch eine Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch erfolgt und mögen die Kinder, die in dieser Ehe geboren wurden, getrennt worden sein [1]).

2) Die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts ist erforderlich bei vaterlosen Waisen, die noch nicht majorenn sind, d. h. das 24. Jahr noch nicht vollendet haben, daher noch unter Vormundschaft stehen [2]). Da nicht blos Kinder, deren Väter gestorben sind, sondern auch alle uneheliche Vormünder haben müssen, so ist auch bei der Verheirathung der letztern, wenn sie noch minorenn sind, die gerichtliche Einwilligung erforderlich. Solche dürfen nicht eher aufgeboten oder getrauet werden, als bis die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts dem Geistlichen von dem Vormunde schriftlich vorgelegt worden ist. Jeder Contraventionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. geahndet [3]); auch soll der Geistliche nach Befinden sogar unnachsichtlich zur fiscalischen Untersuchung gezogen werden, welche nach dem A. L. R. II. 20. §. 503 selbst die Cassation und Amtsentsetzung zur Folge haben kann [4]). Was von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind [5]).

Sollen Ehen zwischen Vormündern oder deren Kindern und den Pflegebefohlenen geschlossen werden, so ist ebenfalls die Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich [6]).

3) Königliche Civilbeamte, Geistliche, Lehrer an höhern und Gymnasialanstalten, Militairpersonen bedürfen bei Verheirathungen die Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörden. Im Betreff der Civilbeamten ist durch das Königliche Staatsministerium bestimmt:

daß nur die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Eheconsenses von ihren Chefs im Sinne des §. 70 des Anhanges zum All-

---

1) A. L. R. II. 1. §. 45. 46. 2) Allg. Ger.-Ordn. §. 54. 72. 1819. Mgdbg. S. 101. 1820. Erf. S. 217. Merf. S. 264. 1825. Merf. S. 398. 3) 1826. Merf. S. 387. 1831. Mgdbg. S. 416. 4) 1829. Merf. S. 337. 5) A. L. R. II. 1. §. 55. 6) §. 14.

gemeinen Preußischen Landrechte für verpflichtet erachtet werden sollen.

Alle mit dieser Bestimmung nicht im Einklange stehende, bisher veröffentlichte Bestimmungen sind daher als aufgehoben zu betrachten [1]). In Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen können bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nur aufgenommen werden:

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind;
b) die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen;
c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl auf Königlichen, als auf Privatpatronaten angestellten Geistlichen;
d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen [2]).

Kein Geistlicher darf einen der vorgenannten Civilbeamten aufbieten und trauen, bevor ihm von demselben der schriftliche, von seinem vorgesetzten Chef ausgefertigte Heirathsconsens vorgelegt worden ist. Contraventionsfälle werden durch nachdrückliche Ordnungsstrafen gerügt [3]).

Aus den vorstehenden Bestimmungen folgt, daß die nur im mittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, wie die Justizcommissarien als solche keines Heirathsconsenses bedürfen und die im Betreff ihrer erlassene Circularverfügung des Königlichen Hohen Justizministerii vom 11. Januar 1838 wegen Beibringung des Consenses ihres vorgesetzten Chefs zu ihrer Verheirathung [4]),

---

1) Beschluß des Staatsminist. vom 17. August 1339. Mers. S. 306. 2) Gen.-Dir. d. Allgem. Wittw.-Verpfleg.-Anst. vom 11. Jan. 1839. Mers. S. 38. 3) 1819. Erf. S. 360. Mers. S. 441. Mgdbg. S. 458. 1832. Mgdbg. S. 251. Mers. S. 347. 1833. Erf. S. 137. 4) 1839. Mers. S. 196. Erf. S. 328.

zu den aufgehobenen Bestimmungen gehört. Eben so bedürfen auch Lehrer an gewöhnlichen, nicht höhern Stadt- oder Bürgerschulen keines Consenses zu ihrer Verheirathung [1]).

Militairpersonen haben bei ihrer Verheirathung, und zwar: Officiere die unmittelbare Erlaubniß des Königs, Unterofficiere, Soldaten und alle Diejenigen, welche zur Fahne geschworen haben und im activen Dienste sich befinden, den Consens ihres Commandeurs; Militairbeamte aber, wozu auch die Gensd'armen gehören, die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Militairbehörde schriftlich vorzulegen [2]). Auch keiner von denen, welcher von einer Garnisoncompagnie mit Urlaub auf unbestimmte Zeit entlassen worden sind, darf ohne Consens seiner Militairbehörde aufgeboten oder getraut werden. Nur die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr sind davon ausgenommen [3]), so wie die Militairpflichtigen, wenn sie ausgehoben, aber noch nicht zu ihrem Truppentheile abgegangen sind. Alle solche Beurlaubte, sie mögen Kriegsreservisten, Landwehrmänner oder Militairpflichtige sein, da sie erst mit dem Tage des Abgangs zu ihrem Truppentheile in die Militairgemeinde eintreten, bedürfen, wenn sie sich vorher verheirathen wollen, keines Consenses. Nach ihrem Eintritte aber gehört die Untersuchung wegen Aufgebot und Trauung vor den Militairprediger oder den mit der Seelsorge der Militairpersonen beauftragten Civilgeistlichen [4]).

Die Bergleute, zu denen alle die Individuen gehören, welche als wirklich fortdauernde Berg-, Hütten- und Salinenofficianten und Arbeiter angestellt, als solche in die bestehenden Knappschaftsinstitute als Mitglieder aufgenommen sind und einen regelmäßigen Lohn erhalten, dürfen auch, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern, weder aufgeboten noch getrauet werden, wenn sie nicht zuvor einen, den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde unmittelbar beigebracht haben [5]).

---

1) 1833. Mers. S. 157. 2) Milit. Kirchenordn. §. 64. 3) 1837. Mers. S. 290. Mgdbg. S. 278. Erf. S. 305. 4) C. B. Mgdbg. vom 15. Mai 1851. Staatsanz. S. 185. Milit. Kirchenordn. §. 37. 5) Rescr. v. 15. April 1817. 1831. Mers. S. 414. C. O. v. 29. Mai 1833. Mers. S. 195. Erf. S. 196. Mgdbg. S. 220.

4) Wenn adelige Mannspersonen mit Frauenspersonen aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande sich verheirathen, so bedarf es dazu der Dispensation des Landes-Justizcollegii der Provinz unter Einwilligung von drei der nächsten Anverwandten männlichen oder weiblichen Geschlechts des Mannes desselben Namens und Standes, und wenn die letztere nicht zu beschaffen ist, unmittelbarer Dispensation des Landesherrn [1]). Zum höhern Bürgerstande werden gerechnet: alle öffentliche Beamte mit Ausschluß der geringen Subalternen, welche der Ortsobrigkeit unterworfen sind, Gelehrte, angesehene Künstler, Kaufleute, Unternehmer von Fabriken und diejenigen, welche mit diesen gleiche Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft genießen [2]). Wenn ein Adeliger aber seinen Adel niedergelegt hat, so bedarf es bei einer Verheirathung mit einer Person aus dem Bauer- oder niedern Bürgerstande keiner Dispensation [3]). Auch ist diese nicht nöthig, wenn adelige Töchter mit Personen geringern Standes sich verheirathen [4]).

5) Wenn Ausländer eine Ehe in den hiesigen Landen eingehen wollen, so gilt folgende gesetzliche Bestimmung [5]):

1) Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

2) Die Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

3) Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen

---

1) A. L. R. II. 1. §. 30. 32. Rescr. v. 20. Febr. 1832. 2) A. L. R. II. 1. §. 31. 3) Rescr. v. 28. Juli 1816. Kamptz VIII. S. 243. 4) Rescr. v. 7. April 1810. Mathis IX. Bd. S. 413. 5) Gesetz-S. 1854. S. 123. u. C. B. Mgdbg. v. 11. Mai 1854.

das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit Geldbuße bis zu 100 Thalern bestraft werden.

4) Die Verordnung vom 28. April 1841, Gesetz-S. S. 121, ist aufgehoben.

Das Königliche Consistorium zu Magdeburg macht die genaueste Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften sämmtlichen Geistlichen seines Amtsbereichs um so mehr zur Pflicht, als Zuwiderhandlungen dagegen nach §. 3 eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach sich ziehen.

Der Geistliche ist verpflichtet, vor jedem Aufgebot und jeder Trauung sich amtlich zu vergewissern, ob etwa der Bräutigam nach den Preußischen Gesetzen als ein Ausländer zu erachten und ob daher das vorgeschriebene Attest zu erfordern ist. Bloße Versicherungen des Bräutigams oder seiner Angehörigen sind hierbei nicht ausreichend, und im Zweifel über irgend eine in Betracht kommende Thatsache thut der Geistliche wohl, eine Auskunft vom Kreis-Landrathsamte nachzusuchen, insbesondere auch im Fall eines Bedenkens über die gehörige Beglaubigung des unter 1 bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde des Ausländers.

Insbesondere ist bei Eingehung einer Ehe eines Ausländers mit einer Inländerin im Betreff gewisser Staaten auf dortige gesetzliche Bestimmungen genaue Rücksicht zu nehmen, und zwar:

1) Der Unterthanen aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. Die von diesen außerhalb Landes eingegangenen Ehen werden in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist. Mit der Anerkennung der Ehe ist auch die Aufnahme etwa vorhandener unehelicher Kinder daselbst verbunden [1]).

2) Der Unterthanen aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau, die noch nicht der Militairpflicht entbunden sind. Kein junger Mann, wenn er nicht gänzlich von der Militairaushebung befreit ist, entweder das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht

---

1) Rescr. v. 21. April 1837. Mgdbg. S. 37. Erf. S. 121. Mers. S. 125. 1843. Mgdbg. S. 171.

hat, oder seinem gezogenen Loose nach zur ersten Hälfte derjenigen gehört, die noch zur gewöhnlichen Aushebung pflichtig sind, oder in Folge seiner Loosnummer hätte zur Einstellung kommen sollen und nur nach §. 10 des Militairaushebungs-Gesetzes vorläufig von der Einstellung befreit geblieben ist, darf sich verheirathen. Geschähe es dennoch im Auslande, so wird die geschlossene Ehe für nichtig erklärt und die in derselben erzeugten Kinder werden eben so wenig als deren Mutter im Lande als Unterthanen geduldet [1]).

3) Der Unterthanen aus dem Königreiche Bayern. Diesen ist streng verboten, Ehen außerhalb Landes einzugehen. Wer sich des Verbots ungeachtet außerhalb Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit Gefängnißstrafe belegt werden [2]).

4) Der Belgischen und Preußischen Unterthanen. Da ist die Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen, daß die im Fall einer Eheschließung in einem der beiden Landesgebieten beizubringenden Geburtsscheine, Consense und sonstigen Documente und Atteste aus dem andern Landesgebiete hinreichen als beglaubigt, wenn sie durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, oder dem Chef des Verwaltungsbezirks, in dem sie aufgenommen wurden, legalisirt sind [3]).

5) Der Unterthanen aus dem Herzogthum Braunschweig. Diese bedürfen zu ihrer einzugehenden Ehe einer, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von dem Kreisamte zu ertheilenden Bescheinigung, daß der einzugehenden Ehe in polizeilicher Hinsicht kein Hinderniß entgegenstehe [4]).

6) Der Unterthanen aus dem Herzogthum Gotha. Zur Gültigkeit einer von Personen, die das 24. Jahr noch nicht zurück gelegt haben, einzugehenden Ehe ist ein obrigkeitlicher Consens erforderlich, ohne welchen die Ehe für ungültig erachtet und die Aufnahme der Eheleute verweigert wird [5]). Ueberdies ist bei Trauungen, sowohl im Inlande als auch in Beziehung auf das Ausland der Pfarrer der Braut competent [6]).

---

1) 1828. Mers. S. 75. 2) 1821. Mgdbg. S. 361. Erf. S. 531. 1822. Mers. S. 4. 1836. Mers. S. 315. Mgdbg. S. 316. Erf. S. 316. 3) 1851. Mgdbg. S. 473. 4) Herzogl. Braunschw. Verordn. v. 8. Nov. 1830. Ann. Bd. 15. S. 248. 5) 1824. Mers. S. 174. 6) 1819. Erf. S. 226.

7) Der Unterthanen aus dem Canton Graubündten. Gemäß der dortigen gesetzlichen Bestimmung wird keine im Auslande ohne Bewilligung der heimathlichen Regierung erfolgte Trauung bündtnerischer Angehöriger als gültig angesehen, und daher die geschlossene Ehe nicht anerkannt [1]).

8) Der Unterthanen aus dem Königreiche Großbritannien. Wenn Unterthanen daher im diesseitigen Lande eine Ehe eingehen und sie ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nicht beibringen können, daß es ihnen nach dortigen Gesetzen erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei ihrer Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme der Frau und der in der Ehe mit ihr erzeugten Kinder dort nichts im Wege steht, so sind die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, in den geeigneten Fällen Dispensation zu ertheilen. Bei der Nachsuchung deshalb sind jedesmal die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, insbesondere ihre etwaigen verwandtschaftlichen Beziehungen genau anzugeben, und ist zugleich anzuzeigen, ob einer von beiden Theilen bereits früher in einer Ehe gestanden hat und ob im Falle einer erfolgten Scheidung der andere Ehegatte sich noch am Leben befindet [2]).

9) Der Unterthanen aus dem Kurfürstenthum Hessen. Wenn ein zur gerichtlichen Eheanzeige verpflichteter Inländer ohne die Bescheinigung des Staatsrathes oder beziehungsweise des Kreisamtes über seine Erwerbsfähigkeit, oder ein Angestellter ohne den gesetzlich erforderten Heirathsconsens im Auslande sich verheirathet, so wird ein Heimathsrecht der angetraueten Ausländerin und der von ihr geborenen Kinder nicht erlangt [3]).

10) Der Unterthanen aus dem Herzogthum Meiningen. Die außerhalb eingegangene Ehe ist nicht gültig, wenn nicht zuvor die gerichtliche Genehmigung erfolgt und das Aufgebot dort geschehen ist [4]).

11) Der Unterthanen aus dem Oestreichischen. Alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs, während ihres Ausblei-

---

1) 1836. Mers. S. 315. Erf. S. 316. Mgdbg. S. 317. 2) 1844. Mers. S. 29. Rescr. v. 29. Nov. 1844. 3) Rescr. v. 18. Dec. 1835. Ann. Bd. 19. S. 1008. 4) 1839. Erf. S. 173.

bens im Auslande, geschlossenen Ehen werden als ungültig erklärt und getrennt, so bald die Verheiratheten in das Oestreichische zurückkehren. Dieses ist bei Abschließung solcher Ehen zu beachten, auch wenn jene östreichischen Unterthanen sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darinnen aufgehalten haben sollten [1]).

12) Der Unterthanen aus dem Großherzogthum Oldenburg. Alle Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever, männlichen Geschlechts, dürfen sich vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre ohne landesherrliche Genehmigung nicht verheirathen [2]).

13) Der Unterthanen aus dem Fürstenthum Waldeck. Kein dortiger Unterthan darf sich im Auslande oder durch einen auswärtigen Geistlichen im Fürstenthume selbst ohne Genehmigung des Consistoriums trauen lassen [3]).

14) Der Unterthanen aus dem Großherzogthum Weimar. Die im Auslande getrauet werden, müssen in ihrer Heimath aufgeboten werden. Uebrigens ist dort die Trauung zulässig, wenn der diesseitige Geistliche den Proclamationsschein ausgestellt hat. Dieser hat daher vor Ausstellung desselben genau darauf zu achten, daß keine bürgerlichen und canonischen Hindernisse vorhanden sind [4]).

15) Der Unterthanen aus dem Königreiche Würtemberg. Eine jede Trauung eines Würtembergischen Unterthanen, von welchem Religionstheile er auch sein möge, welche ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, wird für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig erklärt [5]).

Anm. Da alle vorher erwähnte gesetzliche Bestimmungen nur von Ausländern reden, die sich mit Inländerinnen verheirathen, aber nicht von Inländern, die sich mit Ausländerinnen verheirathen, so folgt von selbst, daß im letztern Falle außer den allgemeinen Erfordernissen es keiner besondern Genehmigung

---

1) 1822. Merf. S. 228. Mgdbg. S. 230. Erf. S. 560. 2) Rescr. v. 12. Dec. 1833. Ann. Bd. 17. S. 783. 3) Rescr. v. 18. Dec. 1835. Ann. Bd. 19. S. 1008. 4) 1831. Merf. S. 254. 1830. Erf. S. 95. 5) 1830. Mgdbg. S. 59. Merf. S. 57. Erf. S. 97. 1836. Merf. S. 315. Mgdbg. S. 316. Erf. S. 316.

von Seiten der betreffenden Landesregierung bedarf, in so fern der Ausländerin nur bei der diesseitigen Aufnahme nichts im Wege steht.

5. Religiöses Bekenntniß der Verlobten.

Das religiöse Bekenntniß der Verlobten hat der Geistliche zu erfragen, weil die Verehelichung eines Christen mit einer solchen Person, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion gehindert ist, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen, also mit einem Juden, nicht geschlossen werden darf [1]). Es müßte sogar, wenn ein Ehegatte vor der Trauung zur christlichen Religion übergetreten und getraut worden wäre, während der Ehe aber sie wieder verließe, darauf zu derselben zurückkehrte, die Trauung wiederholt werden [2]). Auch wenn Personen aus der evangelischen Kirche geschieden und an die sogenannten Freien Gemeinden sich angeschlossen, und diesen Anschluß vor dem competenten Gerichte erklärt haben, hat der Geistliche seine Mitwirkung bei dem Aufgebot und der Trauung derselben zu versagen, und dies selbst wenn auch nur ein Theil der freien Gemeinde angehört und die Braut sich noch in der evangelischen Kirche befindet [3]).

6. Erfordernisse, wenn Verlobte schon verheirathet waren.

Die Untersuchung, ob Verlobte schon verheirathet gewesen sind oder nicht, gehört bei dem Anbringen eines Aufgebots mit darauf folgender Trauung auch zu den Gegenständen, worüber sich der Geistliche Gewißheit verschaffen muß.

Während einer noch bestehenden Ehe kann keine anderweitige gültige eingegangen werden [4]). Die erstere muß zuvor getrennt worden sein, dieses kann geschehen durch den Tod des einen Ehegatten oder den richterlichen Ausspruch (Ehescheidung). Hat der Tod die Trennung herbeigeführt, so muß ein Wittwer wenigstens sechs Wochen nach dem Tode der Frau warten, ehe er wieder heirathen darf [5]), eine Wittwe aber darf vor Ablauf von neun Monaten nach der Trennung der vorigen Ehe und wenn sie aus derselben geständlich oder notorisch schwanger sich befindet, vor ihrer Verbindung zu keiner zweiten Ehe schreiten [6]).

1) A. L. R. II. 1. §. 36. 939. 2) Archiv 1. S. 286. 3) E. B. Mgdbg. vom 22. Aug. 1851. 4) A. L. R. II. 1. §. 16. 5) §. 24. 6) §. 19. 20.

Im erstern Falle kann jedoch Dispensation, aber nicht vor Ablauf dreier Monate nach der vorigen Ehe, bei der betreffenden Gerichtsbehörde gesucht werden [1]).

Wenn Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden sind, so hat der sich wieder verheirathende Theil sich zuvor mit diesen gerichtlich auseinanderzusetzen [2]). Der Geistliche, welchem das Aufgebot und die Trauung obliegt, hat sich daher ein gerichtliches Attest über die erfolgte Auseinandersetzung, oder, wenn eine solche Nachweisung nicht erfolgt, einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vorlegen zu lassen [3]). Wird aber von den betreffenden Personen ein von dem vormundschaftlichen Gerichte bestätigter Erbreceß vorgelegt, so ist kein weiterer Erlaubnißschein nöthig [4]). Ergiebt sich aus dem vorgelegten Erbreceß, daß der zur zweiten Ehe schreitende Vater, welcher Grundstücke besitzt, mit diesen für das Vermögen der Kinder erster Ehe noch keine Sicherheit bestellt habe, so ist der Pfarrer verbunden, dem vormundschaftlichen Gerichte vor der zu vollziehenden zweiten Ehe in Zeiten Kenntniß zu geben [5]).

Die gewöhnliche Meinung, als bedürfe es eines Consenses des vormundschaftlichen Gerichts nur wenn die erste Ehe durch den Tod getrennt worden und minorenne Kinder vorhanden sind, ist nach einer Entscheidung des Justizministeriums vom 19. Juni 1843 (Justizminist.-Blatt 1843. S. 156. No. 101.) nicht richtig, denn dieser Entscheidung zufolge ist ein solcher Consens auch erforderlich, wenn die erste Ehe durch gerichtliches Urtheil getrennt worden und ein gerichtlich geschiedener Ehegatte zu einer anderweitigen Verheirathung schreitet, aber minorenne Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind. Der Geistliche hat sich lediglich an die Vorschrift im A. L. R. II. 1. §. 18 zu halten, ohne eine ohnehin nicht gegründete Unterscheidung machen zu dürfen.

Ist eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt worden, so kann eine zweite Ehe nicht eher eingegangen werden, als bis das Ehescheidungserkenntniß mit dem Zeugnisse er-

---

1) A. L. R. II. 1. §. 22. Anh. §. 64. Rescr. v. 10. Dec. 1819. Ann. Bd. 14. S. 173. 2) A. L. R. II. 1. §. 18. 3) C. V. Mgdbg. v. 19. Dec. 1816. 1817. Mgdbg. S. 18. 4) 1838. Mers. S. 366. 5) A. L. R. II. 2. §. 187. Anh. §. 89. 1839. Mers. S. 197.

langter Rechtskraft, d. i. der richterlichen schriftlichen Bestätigung der Gültigkeit des Urtheils, von dem Gerichte, vor welchem der Ehescheidungsproceß anhängig war, versehen ist. Dieses Zeugniß muß daher dem Geistlichen vor Schließung der zweiten Ehe vorgelegt werden, und ohne dasselbe darf er kein Aufgebot einleiten [1]). Ein geschiedener Mann kann übrigens nach dem beigebrachten Zeugnisse der Rechtskraft sogleich heirathen [2]), der geschiedenen Frau gestattet es das Gesetz nicht vor Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an, oder wenn sie aus der vorigen Ehe schwanger ist, nicht vor der Entbindung. Doch ist Dispensation, wie bei Wittwen, zulässig [3]), wenn nicht der geschiedenen Ehefrau im Urtheil die Wiederverheirathung verboten ist [4]).

Ist die Ehe wegen Ehebruch getrennt worden, und waren mit dem verübten Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so ist eine Verheirathung zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, sogar auch, wenn die Ehe noch durch den Tod getrennt worden wäre, unbedingt verboten [5]).

Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben und nur hierdurch oder durch ihren verdächtigen Umgang und gestifteten Unfrieden Anlaß zur Trennung der vorhergehenden Ehe gegeben haben, wofern es als Grund der Scheidung vom Gericht aufgeführt und gerügt worden ist, bedürfen zu ihrer Verheirathung richterlicher Dispensation [6]).

Ist die Person, welche ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte heirathen will, nicht diejenige, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben hat, so ist dem geschiedenen Ehegatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung durch Ausstellung eines Attestes, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen wolle, nicht diejenige sei, auf welche das Eheverbot A. L. R. II. 1. §. 25. 26 Anwendung findet, von dem Richter

---

1) Rescr. v. 6. Jan. 1821. Ann. Bd. 17. S. 253. 1821. Mgdbg. S. 17. Erf. S. 29. Mers. S. 41. 2) A. L. R. II. 1. §. 24. 3) §. 19. 20. 22. 23. Anh. §. 64. 4) §. 21. 5) §. 28. 29. 937. 6) §. 25. 26. Rescr. v. 28. April u. 15. Mai 1803.

zu ertheilen. Eine Dispensation ist in diesem Falle nicht nothwendig [1]).

Hat ein Ehemann seine Ehefrau verlassen, entweder freiwillig, oder, weil er der Militairpflicht folgend, aus dem Kriege nicht zurückgekehrt ist, so muß um die gerichtliche Trennung der Ehe oder Todeserklärung des Mannes nachgesucht werden, wenn die Ehefrau sich wieder verheirathen will. Die Trennung der Ehe wegen Desertion kann in der Regel, wenn der Mann aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt hat, nur nach einem Zeitraume von zehn Jahren seit der Entfernung [2]), wenn die Gründe der Entfernung unbekannt sind, nach zwei Jahren [3]), und wenn die Absicht, nie zurückkehren zu wollen, klar [4]), oder der Ehemann als Soldat, Kriegsbeamter, Marketender, Schanzarbeiter und Dienstbote eines Officiers aus dem Kriege nicht zurück gekommen ist, nach einem Jahre erfolgen [5]). Nur bei einem entwichenen Soldaten, und wenn der Mann wegen eines Zucht- haus- oder Festungsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens die Flucht genommen, kann die Vorladung zum Behuf der Ehescheidung sogleich erfolgen [6]).

Sucht eine im Auslande geschiedene Person um die Trauung bei einem inländischen Geistlichen nach, so hat dieser zuvor den Consens des Königlichen Consistoriums einzuholen, damit genügende Ueberzeugung erlangt werde, daß keine Ehehindernisse obwalten und die Trauung nicht etwa darum im Inlande nachgesucht werde, um die derselben im Auslande entgegen stehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird an den Geistlichen, welche sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich gerügt [7]).

7. Gesetzliche Vorschriften, wenn eine Braut schon vor der Ehe Kinder geboren.

Ob eine Braut schon vor der Ehe Kinder geboren hat, darauf hat ferner die Erforschung des Geistlichen sich zu richten, wenn ein Aufgebot und eine Trauung angebracht wird. So oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer

---

1) Rescr. v. 19. März 1841. Justizminist.-Blatt 3. Jahrg. S. 140.
2) A. L. R. II. 1. §. 692. 3) §. 693. 4) §. 690. 5) C. O. v. 13. Jan. 1817. Gesetz-S. S. 15. 6) A. L. R. Anh. §. 80. Ger.-Ordn. Anh. §. 295.
7) C. O. v. 13. Mai u. Rescr. v. 14. Juli 1842.

der Ehe von ihr geborene Kinder hat, hat der Geistliche den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protocoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken [1]). Können die betheiligten Personen nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder auch nur ihren Namen schreiben, bedürfen sie daher Behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes, so darf der Geistliche bei der in Rede stehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft sich nicht damit begnügen, selbst den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen beizufügen, sondern der Schreibebeistand hat die Richtigkeit der Unterzeichnung durch seine Unterschrift zu bezeugen [2]).

8. Bisheriger Aufenthaltsort der Verlobten.

Ueber den bisherigen Aufenthaltsort der Verlobten hat der Geistliche ebenfalls Erkundigung einzuziehen, wenn sie sich zum Aufgebot melden. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden [3]). Mit Aufhebung der frühern gesetzlichen Bestimmungen ist auch für Dienstboten und Gesellen geordnet, daß sie in der Parochie ihrer Herrschaft und im Fall sie noch kein Jahr an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sind, auch an denjenigen Orten aufgeboten werden, wo sie sich das letzte Jahr aufgehalten haben [4]). Wer nach Erfüllung seiner Militairpflicht heirathet, aber noch nicht ein Jahr wieder an seinem Wohnorte sich befindet, muß auch an seinem bisherigen Garnisonorte aufgeboten werden [5]).

Ausländer, die vom Staate hereingezogen, oder überhaupt innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genom-

---

1) Rescr. v. 5. Octbr. 1838. Mers. S. 321. 361. Erf. S. 354. 2) Rescr. v. 4. März 1839. Mers. S. 95. 1855. Mers. S. 62. 3) A. L. R. II. 1. §. 141. 4) G. O. v. 16. März 1818. Gesetz=S. S. 20. Mers. S. 361. 5) R. B. Mers. v. 30. Septbr. 1836

men haben (Colonisten[1]), sind zwar vom vorschriftmäßigen Aufgebot in ihrer Heimath, nicht aber von der Einwilligung der Aeltern dispensirt[2]). Erklären solche Brautleute, daß die Aeltern todt sind, so bedarf es keines Todesscheines, außer wenn der Geistliche Ursache hat, die Wahrheit ihrer Angabe zu bezweifeln. Haben sie sich dabei noch kein Jahr in hiesigen Landen aufgehalten, und können wegen Entfernung von ihrem Vaterlande oder wegen anderer Umstände die erforderlichen Zeugnisse der Ledigkeit und der Abwesenheit sonstiger Ehehindernisse nicht beigebracht werden, hat der Geistliche sich von ihren persönlichen Verhältnissen in so weit unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob deren Angaben über die in Rede stehenden Verhältnisse Glauben verdienen oder nicht[3]), so genügt ein Eid[4]), (Ledigkeits-Eid), den der Geistliche abzunehmen verpflichtet ist[5]), und der also lautet:

„Ich, N. N., schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß ich anderwärts nicht verheirathet bin (die Ehe nicht förmlich versprochen habe, nicht verheirathet bin, noch gewesen bin), wie auch, daß mir kein sonstiges Ehehinderniß bekannt, so wahr mir Gott helfe zur Seligkeit, durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen[6]).

Bei Katholiken schließt die Formel also[7]):

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Ueber die Eidesleistung wird ein Protocoll aufgenommen, das der Geistliche, wenn es der eingewanderte Ausländer unterschrieben hat, dem Kirchenbuche beifügt[8]). Der Geistliche thut wohl, wenn er hier in nur einigermaaßen bedenklichen Fällen die Entscheidung der höhern Behörde zu seiner Sicherheit einholt[9]).

9. Erforderliche Zeugnisse zum Aufgebote.

Damit der Geistliche hinsichtlich der bisher angegebenen Gegenstände der Untersuchung über die Zulässigkeit einer Ehe die

---

1) Rescr. v. 13. Febr. 1828. Mgdb. S. 53. Erf. S. 53. Mers. S. 154. 2) A. L. R. Anh. §. 68. Rescr. v. 14. Jan. 1819. Ann. Bd. 2. S. 96. 3) Rescr. v. 27. Jun. 1827. Ann. Bd. 11. S. 408. 4) A. L. R. Anh. §. 68. 5) Circular v. 4. Juni 1766. 6) Seger I. S. 97. 7) C. O. v. 5. Aug. 1835. Gesetz-S. S. 182. 8) Rescr. v. 13. Febr. u. 24. April 1828. Mgdb. S. 53. Erf. S. 53. Mers. S. 154. 9) 1826. Mgdbg. S. 404.

möglichste Gewißheit erlange, so muß er, wenn sein eigenes Kirchenbuch die erforderlichen Notizen nicht darbietet, von den zum Aufgebot und zur Trauung sich Meldenden die nöthigen Atteste fordern, als:

1) die Geburtsscheine (Taufatteste);

2) den Todtenschein der Aeltern, wenn diese verstorben sind;

3) den vormundschaftlichen Consens bei minorennen vaterlosen Waisen;

4) die Genehmigung der Behörde bei denen, welche ihrer bedürfen;

5) bei solchen, die bereits verheirathet waren, außer dem Geburtsscheine, den Todtenschein des letzten Ehegatten oder, wenn die vorherige Ehe richterlich getrennt worden ist, die Ehescheidungsurkunde mit dem Zeugnisse der erlangten Rechtskraft;

6) wenn die noch lebenden Aeltern oder wer äußerdem als Verwandter die Einwilligung zu geben hat, wegen ihrer Entfernung vom Wohnorte des betreffenden Geistlichen sie nicht mündlich geben können eine schriftliche, entweder von dem Gerichte oder dem Geistlichen ihres Wohnorts ausgestellte und mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung.

Die auf das Aufgebot und die Trauung bezüglichen Notizen dürfen nur auf den Grund solcher Atteste, welche aus den Kirchenbüchern, die öffentliche Glaubwürdigkeit haben, als pfarramtliche Extracte genommen sind, angenommen und eingetragen werden. Eine bloße pfarramtliche Correspondenz reicht nicht hin. Nur wenn der Prediger aus seinen eigenen Kirchenbüchern die erforderlichen Notizen sich verschaffen kann, ist das Attest nicht nöthig. Auch müssen die Atteste als Beläge für die Richtigkeit der Notizen und zur Legitimation des Predigers in dem Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Wenn die Rückgabe eines solchen Attestes an die betreffende Person gewünscht wird, weil die Wiederbeibringung desselben mit großen Schwierigkeiten oder Unkosten verbunden ist, so kann es durch eine beglaubigte Abschrift auf dem vorschriftmäßigen Stempelbogen ersetzt werden [1]).

---

1) R. V. Verf. v. 29. Juli 1846.

10. Verpflichtung zur Untersuchung der bisher angegebenen Gegenstände wegen Aufgebot und Trauung.

Die vorbemerkte Untersuchung hat zwar zunächst der Geistliche anzustellen, welchem die Trauung zukommt, bei dem daher auch das Gesuch zum Aufgebot zuerst angebracht wird, allein das Gesetz gebietet [1]): Jeder Pfarrer ohne Unterschied, der aufbietet, hat sich nach den etwa vorhandenen Ehehindernissen zu erkundigen und durch Nachfrage über die Verhältnisse des andern Theils sich eine glaubhafte Ueberzeugung zu verschaffen. Daher ist es eine unrichtige Ansicht, wenn ein Geistlicher glaubt, es bedürfe in den Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verschiedenen Parochien nachgesucht wird, für jeden Pfarrer, um das Aufgebot zu verrichten, nur eines Nachweises der Nichtexistenz von Anständen gegen die beabsichtigte Eheschließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der seiner eigenen Parochie angehört, und es sei die Legitimationsprüfung hinsichtlich des andern Theils, so wie auch die Rücksichtnahme auf die etwaigen wirklich am Tage liegenden Anstandsgründe in der Person jenes Verlobten dem dortseitigen Pfarrer zu überlassen [2]). Es folgt daraus, daß jeder Geistliche, der ein Aufgebot besorgt, jene Untersuchungen anzustellen und sich durch die erforderlichen ihm vorgelegten Zeugnisse von der Zulässigkeit desselben zu überzeugen hat.

Wenn der Geistliche, bei welchem, als dem Pfarrer der Braut, das Gesuch um das Aufgebot angebracht wird, den Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft hat und Alles in Ordnung findet, so nimmt er das Anbringen an und verfügt darnach. Der eigenen Sicherheit wegen ist, wenn auch das Gesetz es nicht vorschreibt, doch stets zu rathen, daß er ein Protocoll darüber aufnimmt, die Gegenstände der Untersuchung und deren Erledigung berührt, es von den sämmtlichen Comparenten durch ihre Unterschrift vollziehen läßt, und es mit den aufzubewahrenden erforderlichen Attesten den von ihm zu haltenden Acten über Aufgebote und Trauungen einverleibt.

Schemata zu aufzunehmenden Protocollen findet der Geistliche in mehreren Druckereien käuflich, unter anderen im Eckartshause bei Eckartsberga, auch in der Frickeschen Druckerei zu Querfurt.

---

1) A. L. R. II. 11. §. 146. 2) Rescr. v. 26. März u. C. V. Mgdb. v. 15. April 1842.

11. Vollbringung des Aufgebots der Verlobten.

Das Aufgebot muß der Trauung stets vorangehen [1]) und darf auch bei der Wiederverheirathung geschiedener Eheleute nicht unterbleiben [2]). Es besteht in der öffentlichen Bekanntmachung (Proclamation) der beschlossenen ehelichen Verbindung des Brautpaars und muß drei auf einander folgende Sonntage im Hauptgottesdienste der Gemeinde von der Kanzel geschehen [3]). Der Vor- und Zuname, so wie der Stand beider Theile, auch der Vor- und Zuname und der Stand der Väter und in Bezug auf die Braut selbst der Mutter muß genannt werden [4]). Ist die Braut nicht überführt mit einer Mannsperson außerehelichen Umgang gehabt zu haben, und erklärt sie sich selbst noch für eine Jungfrau, und ist der Bräutigam keines außerehelichen Umgangs mit einer Frauensperson überführt, und erklärt er sich noch für einen Junggesellen, so muß auch beiden dieses Ehrenprädicat im Aufgebot ertheilt werden [5]). Haben beide mit ihrer Erklärung eine falsche Aussage gemacht und den Geistlichen und die Gemeinde hintergangen, so ist es zwar unzulässig, daß Geistliche in solchen Fällen Geldbußen erheben, da die Entscheidung darüber nur den Gerichten zukommt, daß der öffentliche Widerruf jener Ehrenprädicate unter Nennung der betreffenden Personen erfolge, da dies gegen die Landesgesetze verstößt, daß die gedachten Ehrenprädicate ganz weggelassen oder doch clausulirende Zusätze, wie „angeblich" und dergleichen hinzugefügt werden, da die Beilegung des Prädicats von Alters her üblich ist; ergiebt sich aber später aus zu frühzeitiger Entbindung (durch Aussage der Hebamme muß dies zweifellos feststehen) daß die Ehe in Unehren und Unkeuschheit begonnen und die Ehrenprädicate mit Unrecht in Anspruch genommen sind, so kann, wo wohlbegründete Observanzen von Alters her eine bestimmte kirchliche Sitte in den oben bezeichneten Gränzen gebildet haben, es auch ferner dabei bleiben. Namentlich gilt dies von dem Fortfall bei der Danksagung für dergleichen Entbindungen. Jedenfalls ist aber auch hier, wie in allen Fällen, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde von solchen Fällen Kenntniß

1) A. L. R. II. 1. §. 138. 2) Rescr. v. 10. Novbr. 1800: N. Arch. I. S. 433. 3) A. L. R. II. 1. §. 151. 4) §. 150. R. B. Mers. v. 28. Jul. 1845. 5) Mathis VIII. S. 54.

erhält. Daher wird als das Angemessenste empfohlen, daß am Neujahrstage alljährlich unter der der Gemeinde zu gebenden Uebersicht über die sie betreffenden Ereignisse des verflossenen Jahres, die Zahl derjenigen, doch ohne Nennung der Namen, von der Kanzel unter Widerruf der Ehrenprädicate bekannt gemacht werde, welche ihre Ehe in Unkeuschheit begonnen und zugleich den Geistlichen und die Gemeinde hintergangen haben. Diese Bekanntmachung ist mit einer der Kanzel und Oeffentlichkeit angemessenen eindringlichen Ermahnung zur Keuschheit und Wahrhaftigkeit zu verbinden. Zugleich ist bei dieser Gelegenheit die Gemeinde jedesmal darauf hinzuweisen, daß Jeder, der das die Prädicate der Unbescholtenheit enthaltende Aufgebots-Protocoll unterschreibe, als ein solcher angesehen werden müsse, der jene Prädicate beim Aufgebote für sich in Anspruch nehme und daß er daher im Falle der Täuschung in die Zahl derer aufgenommen werden müsse, für welche die Ehrenprädicate zu widerrufen sind [1]).

Das Aufgebot muß in der Parochie beider Verlobten geschehen [2]). Sind sie aus verschiedenen Parochien, so hat deshalb der Pfarrer der Braut, oder welchem die Trauung zukommt, eine Aufforderung an den betreffenden Pfarrer wegen Veranstaltung des Aufgebots an den anzugebenden Sonntagen (Präsentations-Schreiben) zeitig genug schriftlich zu erlassen. In dem Gesuche um Bewirkung des Aufgebots sind die Vor- und Zunamen und der Stand der Verlobten so wie das Alter, und wenn sie noch unverheirathet gewesen, die Vor- und Zunamen der Aeltern und ihres Standes mit Bemerkung, ob sie die einzigen oder zweiten, dritten u. s. w. resp. Sohn und Tochter, erster oder zweiter u. s. w. Ehe sind, damit das Aufgebot gleichmäßig in den verschiedenen Kirchen geschehe. Auch ist erforderlichen Falls mit Beilegung der nöthigen Atteste zu bemerken, daß und wie die Ehehindernisse beseitigt sind, und zuletzt um Ausstellung des Testimonii integritatis (Ledigkeitszeugniß) nach dem 3. Aufgebot, wenn kein Ehehinderniß eingetreten, zu ersuchen, damit die Trauung erfolgen kann. Mit dem Kirchensiegel ist zugleich die Unterschrift des präsentirenden Pfarrers zu versehen. Zu diesem Schreiben bedarf es keines Stempels.

---

1) C. V. Mgdbg. v. 20. October 1847. 2) A. L. R. II. 1. §. 139.

Die übliche Form des Präsentationsschreibens ist z. B.:
Nachbenannte:

Carl Friedrich Richter, des Johann Georg Richter, NE. hier, ehel. zweiter Sohn, NE. hier, ein Junggesell, geboren den 3. Mai 1809 und

Jungfrau Wilhelmine Köhler, des Adam Köhlers NE. und Gemeinderichters hier ehel. jüngste Tochter, geboren den 18. Juni 1816

haben ihre Verlobung vor dem unterzeichneten Parochialpfarrer der Braut angezeigt und um das gesetzliche dreimalige Aufgebot am 9., 10., 11. Trinitatis-Sonntage und darauf folgende Trauung nachgesucht. Aus den über ihr Anbringen angestellten Untersuchungen in Betreff ihrer Verwandtschaft, ihres Alters, der erforderlichen Einwilligung, ihrer Ledigkeit und des religiösen Bekenntnisses hat sich ergeben, daß etwas Ehehinderliches ihrem Vorhaben nicht entgegenstehet. Da aber der Bräutigam noch kein Jahr seinen wesentlichen Wohnort hier hat, vorher aber, seiner Angabe nach, 2 Jahre in N. in Diensten gewesen und solches durch ein gehöriges Zeugniß bestätigt worden ist, so ist das Aufgebot der Verlobten in der dasigen Kirche erforderlich.

Ew. werden daher hierdurch ersucht, dasselbige ebenfalls an den vorgenannten Sonntagen zu veranstalten, wenn Ihnen nicht irgend ein Ehehinderniß bekannt ist, und nach dem ungehindert vollbrachten dritten Aufgebote das Ledigkeitszeugniß dem Bräutigam auszustellen und mir zukommen zu lassen.

N. N. den rc.

(L. S.) N. N.
Pfarrer rc.

Wer noch kein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß, wie schon Nr. 8 bemerkt ist, ohne Ausnahme in der Kirche seines vormaligen Wohnortes, daher auch das Gesinde, wenn es noch kein Jahr an seinem Dienstorte sich befindet, in der Parochie welcher es das letzte Jahr sich aufgehalten hat, und wer im ersten Jahre nach Erfüllung seiner Militairpflicht heirathet, in der Parochie seines bisherigen Garnisonortes, desgleichen ein Auswärtiger, der eine Inländerin heirathet, jedesmal in der Parochie seiner Heimath aufgeboten werden.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Personen, ohne

Unterschied des Geschlechts und der Confession, werden von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proclamirt. Das Aufgebot einer Militairperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet [1]).

Die auf bestimmte Zeit beurlaubten oder auf weniger als ein Jahr nach einem andern Orte commandirten und daher fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen werden in der Kirche und von den Geistlichen ihrer eigentlichen Garnison aufgeboten [2]).

Fremde Officiere, die im hiesigen Lande heirathen wollen, dürfen ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements gar nicht aufgeboten werden [3]).

Die ehemalige Befreiung des Adels vom öffentlichen Aufgebote ist aufgehoben [4]), und gilt auch hier die allgemeine gesetzliche Bestimmung [5]).

12. Dispensation vom Aufgebot.

Das 2. und 3. Aufgebot kann nach der vom Superintendent im Namen des Consistoriums ertheilten Erlaubniß zusammengezogen werden. Die Ertheilung der Dispensation dazu findet aber nur in den Fällen statt, wo zur Gestattung einer Ausnahme von der Regel schickliche und dringliche Gründe, die genau anzugeben sind, vorliegen, Bedenken aber, welche auf die gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot und zur Trauung oder etwa auf Rechnung eines Dritten sich beziehen könnten, nicht entgegenstehen. Wo die Armuth der Extrahenten nicht offenbar ist, ist von Seiten des Superintendenten der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. anzuwenden. Als Ephoralgebühren sind 1 Thlr. und an gewissen Orten, wie in Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, ist außerdem der bestimmte Gebührenantheil für besondere Institute zu entrichten [6]).

Dispensation zum einmaligen Aufgebote wird vom evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilt [7]). Dispensation von allem Auf-

---

1) Milit. Kirchen-Ordn. §. 61. 2) §. 66. C. B. Mgdbg. v. 18. Febr. 1845. 3) A. L. R. II. 11. §. 445. 4) C. O. v. 2. Aug. 1821. 5) A. L. R. II. 1. §. 138. 6) C. B. Mgdbg. v. 8. Jan. u. 6. Nov. 1846. 7) 1850. Gesetz-S. S. 344. Nr. 10.

gebote ertheilt der König und ist jeder Fall der Ertheilung dieser Dispensation sogleich dem Superintendent anzuzeigen [1]).

Das Aufgebot ist zu jeder Zeit erlaubt und giebt es im Allgemeinen keine verbotene Zeit (tempus clausum) mehr [2]). Nur in manchen Bezirken, wie in Magdeburg, besteht noch die Observanz daß in der Advents- und Fastenzeit ohne Dispensation nicht aufgeboten und getraut werden kann. Observanzmäßig wird auch am 2. Weihnachtsfeiertage, wenn er mitten in der Woche fällt, gleich wie an einem Sonntage das Aufgebot vollbracht.

Wenn wegen plötzlicher Todesgefahr oder wegen einer von Seiten des Bräutigams in Angelegenheiten des Staats schnell anzutretenden langwierigen oder gefährlichen Reise, wobei zum Aufgebot oder zur Einholung der Dispensation und Verfügung der Vorgesetzten keine Zeit mehr übrig ist, die Trauung beschleunigt werden muß, so kann solche, wenn sonst keine bedenklichen Umstände obwalten, ohne Aufgebot und Dispensation geschehen [3]). Der Geistliche muß sich hier im erstern Falle zu seiner Sicherheit durch ein ärztliches Zeugniß, das er zu fordern hat, über den Zustand des Kranken möglichste Gewißheit verschaffen, ehe er die Trauung verrichtet. Für Militairpersonen hat im Falle eines ganz nahen Marsches oder bei einer plötzlichen Krankheit der Regiments- oder Bataillons-Commandeur das Recht, das dreimalige Aufgebot zu erlassen. In diesem Falle hat auch die Braut, wenn sie zur Civilgemeinde gehört, eine besondere Erlaubniß nicht nöthig [4]).

Das Aufgebot hat bis sechs Wochen nach dem dritten Aufgebote Gültigkeit, erfolgt dann nicht die Trauung, so muß es von neuem geschehen. Nur bei Krankheiten und andern unvorhergesehenen Umständen, Hindernissen und Zufällen, die einen längern Aufschub nöthig machen, kann eine verhältnißmäßige Nachfrist gesucht werden [5]).

Durch das Aufgebot erhalten die Verlobten, gleichwie durch ein förmliches Ehegelöbniß [6]) gegenseitig das Recht auf Vollzieh-

---

1) Rescr. v. 31. März 1819. R. B. Mers. v. 23. Juli 1842. 2) C. O. v. 9. April 1819. Mers. S. 263. Erf. S. 159. 210. 3) A. L. R. II. 1. §. 136. 137. 4) Milit. Kirch.-Ordn. §. 65. 5) C. O. v. 22. Febr. 1804. 6) A. L. R. II. 1. §. 92. Anh. §. 67.

ung der Ehe zu bringen, und Niemand darf wider den Willen des andern Theils zurücktreten [1]). Willigen aber beide Theile in die Auflösung ihres Ehegelöbnisses während des Aufgebots ein, so wird von dem Geistlichen unter Zuziehung einiger Zeugen ein Protocoll aufgenommen, das mit der Namens-Unterschrift beider Theile und der Zeugen versehen und vom Pfarrer gleichfalls unterschrieben und mit dem Dienstsiegel besiegelt wird, worinnen aber ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die Richtvollziehung der Ehe ihr beiderseitiger freier Wille sei [2]).

Ist in dem Vertrage wegen Vollziehung der Ehe nichts bestimmt und wird nach dem Aufgebote von den Verlobten die Ehe nicht durch Trauung vollzogen, so braucht ein Theil auf den andern nur zwei Jahre zu warten [3]); geschieht aber von einem Theile binnen dieser Zeit eine Aufforderung zur Vollziehung der Ehe, so erlischt die Klage auf Erfüllung des Ehegelöbnisses erst nach Verfluß eines Jahres von der letzten Aufforderung an [4]).

Uebliche Form des Aufgebots.

Es haben sich nachbenannte Personen verlobt und werden heute zum ersten Male aufgeboten:

der Junggesell: Johann Carl Böttcher, des Mstr. Friedrich Gottlob Böttcher, NE. und Hufschmieds hier ehel. zweiter Sohn, NE. hier — und Jungfrau Friederike Petzold, des Christian Friedrich Petzold, NE. und Gerichtschöppens hier ehel. älteste Tochter.

Hat Jemand etwas Gegründetes wider dieses Vorhaben einzuwehden, der thue es zur rechten Zeit und am rechten Orte. (Hierauf folgt noch ein kurzer Wunsch für die Verlobten).

Es haben sich ꝛc.

Carl Christian Winkler, Einwohner hier, ein Wittwer und Frau Dorothea Lange, eine Geschiedene, des Gottfried Lange, NE. hier ehel. ältere Tochter ꝛc.

13. Einspruch.

Wer gegen die Verheirathung zweier Personen während des Aufgebots etwas einzuwenden hat, Einspruch thut, hat die Sache bei dem Gericht des Beklagten anzubringen, welches darauf nach

1) A. L. R. II. 1. §. 99. 2) Kegels Oh. Conf. Ges. S. 54. 3) A. L. R. II. 1. §. 97. 4) §. 130.

Befinden dem Geistlichen aufgiebt, daß er mit dem Aufgebote und der Trauung innehalte, bis die Sache entschieden ist, wovon das Gericht ihn in Kenntniß setzt [1]). Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen [2]). Wird dem Pfarrer ein förmliches, gerichtlich oder vor einem Notar. oder auf dem Lande vor dem Dorfgericht geschlossenes Ehegelöbniß vorgelegt [3]), so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort innehalten [4]). Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß der Klaggrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot und die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden [5]). Wird der Einspruch zurückgenommen oder durch Urtheil und Recht abgewiesen [6]) und ist dieses dem Geistlichen von dem Gerichte des Beklagten angezeigt, so kann er mit Aufgebot und Trauung fortfahren. Die Entscheidung über den Einspruch gehört jedesmal vor die ordentliche Obrigkeit dessen, welcher der Verklagte bei der Sache ist [7]), der Geistliche hat sich daher nur nach deren Entscheidung zu richten.

§. 10.

Die Amtspflichten bei Trauungen.

Ist das Aufgebot ungehindert geschehen oder sind die eingetretenen Hindernisse beseitigt und dies dem Pfarrer, dem die Trauung zukommt, gültig angezeigt worden, dann erst kann sie erfolgen und die Ehe vollgültig werden [8]). Ehe sie aber geschieht, müssen alle beizubringende Bescheinigungen und resp. das Ledigkeitszeugniß, wenn das Aufgebot noch in einer andern Parochie verrichtet worden ist, in den Händen des trauenden Pfarrers sein [9]). Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet eine Trauung vollzieht, wird mit Cassation bestraft [10]).

---

1) A. L. R. II. 1. §. 160. 2) §. 158. 3) §. 82. 83. 4) §. 159. 5) §. 160. 6) §. 166. 7) §. 161. u. Ger. Ord. Anh. §. 37. u. 288. 8) A. L. R. II. 1. §. 136. 9) 1826. Mgdbg. S. 421. 10) A. L. R. II. 20. §. 503. Verordn. v. Ober-Kirchenr. v. 14. Novbr. 1850.

1. Pfarrer, dem die Trauung gebührt.

Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut [1]). Die wegen der Competenz des Pfarrers bei Trauungen früher bestandenen Observanzen haben aufgehört und kommen nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über diesen Gegenstand in Anwendung und dienen zur allgemeinen Norm [2]).

Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu [3]). Dasselbe findet statt, wenn ein Theil zur deutsch-lutherischen, der andere zur französischen Gemeinde gehört [4]). Ist an dem Orte der Braut, wenn sie zur französischen Gemeinde gehört, keine französisch-reformirte Kirche, so steht es ihr frei, sich durch einen fremden Geistlichen ihrer Confession trauen zu lassen, wenn der Geistliche des Wohnorts, dem das Aufgebot zukam, die Trauung nicht verrichten soll [5]).

Ist ein Theil reformirt, der andere lutherisch, so traut der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit erfolgt [6]). Ist an dem Wohnorte der Braut kein Prediger ihrer Confession, so steht es ihr frei, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren einen Erlaßschein (Dimissoriale) und ein Zeugniß, daß kein Ehehinderniß vorhanden ist, von dem Pfarrer ihres Wohnorts zu fordern und ihren Geistlichen kommen zu lassen oder zu ihm zu reisen, um von ihm getraut zu werden [7]).

Wenn der eine Theil zur evangelischen, der andere zur katholischen Kirche gehört, also bei gemischten Ehen, gebührt die Trauung dem Pfarrer der Braut [8]); jedoch kann der katholische Bräutigam auch von seinem Pfarrer die Einsegnung noch bewirken lassen [9]).

Nimmt ein katholischer Geistlicher Anstand, eine Ehe, welche nach den Gesetzen des Staats erlaubt, aber nach den Bestimmungen seiner Kirche verboten ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden ist, durch Trauung zu vollziehen, so kann das Consistorium sowohl

1) A. L. R. II. 11. §. 435. 2) Rescr. v. 2. Decbr. 1816. 1817. Mgdbg. S. 19. Erf. S. 37. Mers. S. 99. 3) A. L. R. II. 11. §. 436. 4) Reglem. v. 8. Jun. 1775 u. Rescr. v. 24. Decbr. 1809. 5) Reglem. v. 8. Jun. 1775. §. 10. 6) Stengel Rep. II. S. 69. 7) Rescr. v. 12. März 1761. 8) A. L. R. II. 11. §. 431. 435. 9) C. B. Mgdb. v. 3. Aug. 1828.

Aufgebot als Trauung einem andern Pfarrer, selbst von einer verschiedenen Religionspartei, auftragen, da es keinen Unterschied macht, ob nur ein oder beide Theile der katholischen Kirche zugethan sind [1]).

Zur Trauung katholischer Dissidenten durch einen evangelischen Geistlichen muß die Ermächtigung bei dem Consistorio nachgesucht werden [2]).

Zu Trauungen der Glieder freier Gemeinden darf der evangelische Geistliche gar nicht mitwirken, auch wenn nur der Bräutigam ihnen angehört, die Braut aber noch in der evangelischen Kirche sich befindet [3]). Kehren solche, welche durch Civiltrauung copulirt sind, zur evangelischen Kirche zurück, so bedarf es keiner kirchlichen Trauung, der Geistliche soll mit der Versicherung sich begnügen, daß sie ihre Ehe mit Gottes Beistand als eine christliche und evangelische führen wollen [4]).

Gehört der Bräutigam zur Militairgemeinde, so kommt die Trauung dem Militair-Geistlichen zu. Gehört die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde, so geschieht die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams, wenn letzterer kein Dimissoriale ertheilt [5]).

2. Trauung Minorenner und Majorenner.

Minorenne unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen können nur durch eine geschlossene Ehe oder durch förmliche Auswanderung den Wohnsitz ihrer Aeltern verlassen. Die Trauung derselben kommt daher dem Pfarrer des älterlichen Wohnsitzes auch dann zu, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes an den Wohnort ihres Bräutigams gezogen ist [6]).

Da auch eine großjährige unverheirathete Tochter noch fort unter väterlicher Gewalt steht [7]) und aus ihr nur durch ausdrückliche Erklärung des Vaters entlassen werden kann, so gehört sie, so lange diese Erklärung nicht erfolgt ist, zur Parochie ihrer Ael-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 442. 443. u. Anh. §. 130. 2) Rescr. v. 17. Mai 1845. 3) C. V. Mgdbg. v. 22. Aug. 1851. 4) Ober-Kirchenr. v. 29. Januar 1853. 5) Milit. Kirch.-Ordn. 1832. §. 62. 6) Rescr. v. 19. Jan. 1843. Mers. S. 35. Erf. S. 30. 7) A. L. R. II. 1. §. 230.

tern und kann für sich keinen eigenen Wohnsitz begründen. Die Trauung einer solchen gebührt daher auch dem Pfarrer der väterlichen Parochie und kommt nur, wenn sie durch ausdrückliche väterliche Erklärung der väterlichen Gewalt entlassen ihren eigenen Wohnsitz oder diesen bei dem Bräutigam begründet hat, dessen Pfarrer zu [1]. Darnach ist die gesetzliche Bestimmung, daß jede nach begonnenem Aufgebote eintretende wirkliche Veränderung des Wohnsitzes der Braut die pfarramtliche Berechtigung zur Trauung auf den Pfarrer des neuen Wohnsitzes überträgt, zu bemessen und anzuwenden. Der Umstand, daß die Braut vor der Trauung in die Wohnung des Bräutigams zieht, verändert allein noch nicht die Competenz des Pfarrers zur Trauung. Es kommt alles auf die näheren thatsächlichen Umstände an, worüber sich keine ausreichende Anweisung für jeden einzelnen Fall geben läßt. Großjährige, keiner väterlichen Gewalt mehr unterworfene Töchter, entweder weil der Vater sie ausdrücklich seiner Gewalt entlassen hat, oder weil sie schon verheirathet gewesen sind, oder der Vater verstorben ist, können dagegen nach alleiniger Willensbestimmung ihren Wohnsitz vor der Hochzeit verändern [2]) und nach Maßgabe der Circularverfügung vom 23. September 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getrauet werden.

3. Trauung der Dienstboten.

Der angezogenen Circularverfügung zufolge sind bei der Trauung dienender Personen, folgende Bestimmungen von dem Geistlichen zu beachten:

1) Giebt eine dienende Frauensperson vor der Trauung blos ihr Dienstverhältniß auf, bleibt sie aber noch an dem Dienstorte, so kommt dem Pfarrer daselbst die Trauung zu.

2) Verläßt sie dagegen den Dienstort und begiebt sie sich dahin, wo sie künftig als Ehefrau leben will, so kommt es darauf an, ob sie noch minorenn oder majorenn ist, und wird sie im erstern Falle nach den nur erwähnten Bestimmungen über Minorenne und Großjährige an dem Wohnsitze ihrer Aeltern, wenn diese auch schon gestorben wären, im zweiten, wenn sie mit Bewilligung

---

1) C. V. Mgdbg. v. 29. Juni 1848. Mers. S. 176. Mgdbg. S. 195.
2) A. L. R. II. 1. §. 228.

des noch lebenden Vaters ihren eigenen Wohnsitz gewählt hat, daselbst getrauet werden [1]).

Da das Gesetz Aufgebot und Trauung nicht als einen Act ansieht, so ist außerdem, wer als majorenn das Recht hat, zwischen dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz zu verändern und es thut, auch nicht verpflichtet, sich in der Parochie seines vorigen Wohnortes trauen zu lassen oder dem Geistlichen daselbst Trauungsgebühren zu entrichten. Wenn daher auch minorenne Bräute erst zwischen dem Aufgebote und der Trauung ihren bisherigen Dienstort verlassen, so kommt dem Pfarrer daselbst die Trauung dennoch nicht zu, sondern dem des Ortes, wohin sie als minorenne gehören.

4. Trauung durch einen andern als den competenten Pfarrer.

Soll die Trauung von einem andern als dem competenten Pfarrer und in einer anderen als der Parochialkirche verrichtet werden, so bedarf es dazu der Erlaubniß des zur Trauung eigentlich berechtigten Pfarrers (Dimissoriale). Dieses darf gegen Empfang der gesetzlichen Gebühren nicht versagt, muß aber schriftlich ertheilt werden [2]).

In einem solchen Dimissoriale sind, wie in dem Präsentationsschreiben bei einem Aufgebote, die Vor- und Zunamen sowie der Stand und das Alter der Verlobten und die Vor- und Zunamen und der Stand der Eltern anzugeben, dann zu bemerken, wo und wann sie aufgeboten und daß das Aufgebot ohne Hinderung geschehen, daß sonst kein Hinderniß der Trauung vorhanden und daß die Verlobten in einer andern Parochie getrauet zu werden wünschen, wozu die Erlaubniß durch das Dimissoriale ertheilt wird, nachdem die jura stolae entrichtet worden sind. Der Gültigkeit wegen ist es außer der Unterschrift des Pfarrers mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Uebliche Form des Dimissoriale.

Die Nachbenannten (Angabe der Vor- und Zunamen ꝛc., wie im Präsentationsschreiben) sind in der hiesigen (sowie in der) Kirche (zu B.) gesetzlich drei Mal an dem 9., 10., 11. Trinitatissonntage aufgeboten worden, und wünschen in der Kirche zu N.

---

1) Rescr. v. 23. Septbr. 1819. Erf. S. 371. Mgdbg. S. 474. Mers. S. 484. 1831. Mers. S. 65. 2) A. L. R. II. 11. §. 427—429.

getrauet zu werden. Da der Willfahrung des deshalb geschehenen Ansuchens nichts im Wege steht, auch die jura stolae hier entrichtet sind, so wird hiermit das zur Trauung erforderliche Dimissoriale ausgestellt.

Bw. den N. N.

(L. S.) Pfarrer.

5. Ort der Trauung.

Die Trauung geschieht der Regel nach in der Kirche. Zu Haustrauungen bedarf es im Regierungsbezirke Magdeburg der vom Superintendent im Namen der Regierung zu ertheilenden Dispensation, welche jedoch ohne triftige Gründe nicht ertheilt werden soll, und wenn dieselbe etwa wegen Kränklichkeit der Brautleute oder der Aeltern derselben nachgesucht wird, so muß durch ein beizubringendes ärztliches Attest dargethan werden, daß die betreffenden Personen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit nicht in der Kirche anwesend sein können [1]). In den ehemals sächsischen Landestheilen bedarf es aber observanzmäßig keiner Dispensation zur Haustrauung [2]). Nur Trauungen in öffentlichen Gasthäusern mit alleiniger Ausnahme der wirklichen Bewohner derselben sind verboten, und wird dazu auch keine Dispensation ertheilt [3]).

6. Zeit der Trauung.

Eine allgemein verbotene Zeit zu Trauungen giebt es nicht, sie können daher in den ehemals sächsischen Landestheilen auch in der Advents- und Fastenzeit stattfinden [4]). Nur im ehemaligen Herzogthum Magdeburg, im Stifte Quedlinburg und in einigen anderen Gegenden dauert nach alter Observanz und nach den Provinzial-Kirchenordnungen die Beschränkung fort, daß in der Advents- und Fastenzeit ohne Dispensation, welche der Superintendent im Namen des Consistoriums ertheilt, keine Trauung geschehen darf [5]).

7. Form der Trauung.

Die Handlung der Trauung in der Kirche ist entweder eine öffentliche oder stille.

---

1) R. V. Mgdbg. v. 30. April 1833. 1840. Mgdbg. S. 92. 2) C. O. v. 9. April 1819. Mers. S. 263. Erf. S. 159. 210. 1829. Mers. S. 141. 3) Rescr. v. 4. Juli 1826. 4) C. O. v. 9. April 1819. Mers. S. 274. 5) 1832. Mgdbg. S. 215.

Geschieht die Trauung öffentlich, so hebt sie mit Gesang eines passenden Liedes an, nach dessen Beendigung das Brautpaar an den Altar vor den trauenden Geistlichen tritt, der nun den Trauact vollbringt, indem er ihn auf Verlangen mit einer Traurede einleitet oder nach einem der in der Agende befindlichen Formulare [1]) verrichtet. Wesentlich sind bei dieser Handlung

1) die Frage [2]), welche der Geistliche zuerst an den Bräutigam mit Nennung seines Vor- und Zunamens, und, wenn er noch ledig ist, unter Beifügung des Titels Junggesell, richtet, ob er seine ebenfalls mit Vor- und Zunamen und resp. Jungfrau zu benennende Braut zu seiner Gattin haben wolle ꝛc. Hat dieser die Frage laut und deutlich mit Ja beantwortet, so wendet sich der Geistliche an die Braut und fragt auf dieselbe Weise, ob sie ihren Bräutigam zu ihrem Gatten haben ꝛc. wolle. Hat auch diese die Frage mit Ja beantwortet, so folgt
2) das Wechseln der Trauringe oder anstatt derselben, wenn das Brautpaar damit nicht versehen ist, der Traumünzen (Mahlschätze) als Unterpfand. Der Geistliche fordert zu deren Darreichung auf, läßt sie sich auf die Agende legen und giebt das Unterpfand der Braut dem Bräutigam und das des Bräutigams der Braut. Darnach folgt
3) die Darreichung der rechten Hand, wozu der trauende Geistliche ebenfalls das Brautpaar auffordert.

Ist dieses geschehen, so bestätigt der Geistliche nach der Agende [3]) die Ehe, indem er das Brautpaar für ehelich verbunden erklärt und die Worte über dasselbe mit drei Kreuzen spricht: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Mit einem Gebet, dem Unser Vater und dem Segenswunsche wird die Handlung vollendet [4]). Das Brautpaar hört dieses knieend an, daher der Geistliche, ehe er anfängt zu beten, es auffordert, sich zu demüthigen und niederzuknien, wozu gewöhnlich eine Fußbank an den Altarplatz vor das Brautpaar hingestellt ist.

Wenn auf diese Weise die Trauung vollbracht ist, so folgt wiederum ein kurzer Gesang, dann Collecte, Gebet und Segen, ein Schlußgesang endigt die ganze Feier.

1) Agende für die Provinz Sachsen Thl. II. S. 11. 58. 2) S. 45. Nr. 3. 4. 3) S. 12. 60. 4) S. 46.

Hier und dort ist es gewöhnlich, daß das Brautpaar nach der Trauung nicht eher vom Altare weggehet, als bis ihm der Geistliche noch einen Wunsch oder eine Ermahnung still zugesprochen hat. Wo diese Sitte stattfindet, ändere der Geistliche nichts, sie giebt ihm zuweilen Gelegenheit, in den heiligsten Augenblicken ein recht nothwendiges und heilsames Wort zu sagen, ohne daß das Brautpaar öffentlich beschämt wird.

Solchen öffentlichen Trauungen pflegen zuweilen Traupredigten voranzugehen. Wenn eine solche Predigt damit verbunden ist, so folgt sie unmittelbar nach dem Gesange des ersten Liedes, den Inhalt bietet das eheliche Leben dar, und am Schlusse der Predigt folgt ein Gebet für das zu trauende Paar. Nach der Predigt wird wieder ein kurzer Gesang angestimmt und die Trauung geschieht, wie vorher beschrieben ist.

Auf dem Lande wird zuweilen der Geistliche mit dem Schullehrer aufgefordert, das Brautpaar aus dem Hochzeitshause in die Kirche zu geleiten. In diesem Falle darf er nicht unterlassen, bei seiner Ankunft das Brautpaar, welches ihn erwartet, zuerst mit einigen wohlmeinenden Worten zu begrüßen und sich sodann an die Eltern und Großeltern, wenn deren noch vorhanden sind, auf ähnliche Weise zu wenden. Ist die Versammlung bereit, so fordert er zum Gang in die Kirche auf, und er geleitet nun die Braut, während der Schullehrer mit dem Bräutigam ihm folgt. Häufig geschieht dieser Gang unter Begleitung von Musik. Da lasse der Geistliche nicht zu, daß etwas anderes als ein passender Choral geblasen wird, denn es geht in die Kirche und der Gang ist ernst, wobei sich weder ein Marsch noch viel weniger ein Tanz geziemt, wie unverständige Musikanten nicht selten blasen wollen. Ist man in der Kirche angekommen, so entläßt er die Braut an den ihr bestimmten Sitz, und der Gottesdienst hebt an. Soll die Begleitung aus der Kirche auch in die Wohnung geschehen, so erfolgt sie auf dieselbe Weise, wie der Gang zur Kirche.

Solche öffentliche Trauungen finden auf dem Lande gewöhnlich Sonntags in der Nachmittagsbetstunde Statt und vertreten diese, wobei das sonst in ihr gewöhnliche Verlesen einer biblischen Stelle mit darauf folgendem Gebete unterbleibt.

Bei stillen Trauungen fällt aller Gesang weg und die Handlung wird in der vorbeschriebenen Weise sogleich vollbracht,

wenn das Brautpaar in der Kirche angekommen ist und ein stilles Gebet verrichtet hat.

Bei einer Trauung im Hause, die in der Regel still geschieht, gilt dieselbe Ordnung wie in der Kirche.

8. Besondere Abgaben bei Trauungen.

Uebrigens sind von jeder Trauung resp. 3 Sgr. 9 Pf. und 2 Sgr. als der geringste Satz zur Unterstützung in den Hebammen=Fond zu entrichten [1]).

Außerdem sind in den vormals Sächsischen Theilen im Regierungsbezirke Merseburg von jeder Trauung bei Personen aus dem Bürger= und Bauernstande $2^1/_2$ Sgr. bei Honoratioren und Graduirten 20 Sgr. und bei charakterisirten Personen 1 Thlr. 10 Sgr. zum allgemeinen Schulfond zu entrichten [2]).

9. Nachweisung über gemischte Ehen.

Ueber die geschlossenen gemischten Ehen ist auch am Schlusse des Jahres eine Nachweisung an den Superintendent einzureichen nach folgendem Schema [3]):

Wohnort der Verbundenen.	Zahl der im Jahre 18.. geschlossenen gemischten Ehen,	
	wo der Bräutigam evangelisch, die Braut katholisch gewesen.	wo der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch gewesen.

10. Ehe zur linken Hand.

Was bei Schließung einer Ehe überhaupt vorgeschrieben ist, das findet im Allgemeinen auch statt bei Schließung einer Ehe zur linken Hand (ad morganaticam). Es wird darunter diejenige verstanden, wo die Frau nicht alle Standes= und Familienrechte des Ehemanns erlangt [4]), dessen Namen nicht führen darf und an seinem Range und Titel keinen Antheil nimmt, sondern den Rang und den Namen behält, den sie vor der Ehe zur linken Hand hatte [5]).

Zu einer solchen Verbindung wird allezeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert [6]), und dieselbe kann nur von

---

1) Rescr. v. 28. Jan. 1817. Mers. S. 210. 1839. Erf. S. 263. 2) 1827. Mers. S. 265. 3) R. V. Mers. v. 13. Nov. 1840. 4) A. L. R. II. 1. §. 835. 5) §. 863. 6) §. 836.

einer Mannsperson höhern Standes aus erheblichen Gründen nachgesucht werden [1]). Außerdem setzt eine solche Ehe jederzeit einen schriftlichen Contract voraus [2]), worinnen der Verlobten eine gewisse Abfindung zu ihrem Unterhalte, entweder in Capitalien oder jährlichen Renten, auf den Fall der getrennten Ehe, nicht nur bestimmt, sondern zugleich auch sicher gestellt wird [3]), und vor Errichtung eines solchen Contracts soll die Erlaubniß zur Vollstreckung der Ehe nicht erfolgen [4]). Dieser Contract ist stets dem Oberlandesgerichte der Provinz zur Bestätigung vorzulegen und beiden Theilen über dessen Festhaltung ein Handschlag abzunehmen [5]). Zur Schließung einer solchen Ehe ist ebenfalls die Einwilligung der Eltern und Vormünder beider Theile erforderlich [6]), und sie darf nie vom Gericht ergänzt werden [7]). Eben so muß ihr das Aufgebot vorher gehen [8]), und dann ist sie durch die Trauung zu vollziehen [9]), welche aber nur an die linke Hand des Bräutigams geschieht [10]). Bei dem Aufgebote ist es hinreichend, daß der Name des Bräutigams ohne Angabe der Braut, oder der Name der Braut ohne Angabe des Bräutigams genannt werde [11]).

Bei der Eintragung der erfolgten Trauung muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden sei [12]).

Eine solche Ehe kann auch in eine vollgültige verwandelt werden [13]). Dazu ist aber wiederum die ausdrückliche Erlaubniß des Königs und eine förmliche Erklärung vor dem Oberlandesgerichte der Provinz erforderlich [14]). Ein Aufgebot ist dann so wenig als eine nochmalige Trauung nothwendig [15]). Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer zur Eintragung in das Kirchenbuch Anzeige geschehen [16]).

11. Einsegnung eines 50jährigen Ehepaares.

Es trägt sich zuweilen zu, daß ein Ehepaar nach 50jährigem Bestehen seiner Ehe seinen Trauungstag durch eine kirchliche Feier zu begehen wünscht, der Geistliche daher aufgefordert wird, die Handlung zu leiten, das Ehepaar einzusegnen,

---

1) A. L. R. II. 1. §. 837 ff. 2) §. 846 ff. 3) §. 849 f. 4) §. 852. 5) §. 858. 6) §. 844. 7) §. 845. 8) §. 855. 9) §. 860. 10) Ebend. 11) §. 856. 12) §. 861. 13) §. 909. 14) §. 912. 15) §. 917. 16) §. 918.

wie es genannt wird. Gesetzliche Vorschriften über die Art einer solchen Feier giebt es nicht. Daß es aber in diesem Falle keiner neuen förmlichen Trauung bedarf, ist klar, denn das Ehepaar ist bei Eingehung seiner Ehe vor 50 Jahren für das ganze Leben getraut worden. Die Handlung muß sich vielmehr auf eine feierliche der Sache angemessene Anrede an dasselbe beschränken. Das Ehepaar ist, umgeben von Kindern, Enkeln, Verwandten und Freunden, in die Kirche gekommen, hat am Altare sitzend oder stehend, je nachdem es seine Kräfte erlauben, Platz genommen. Ein kurzer Gesang leite die Handlung ein, und der Geistliche stelle darauf vom Altare in einer herzlichen Rede dem Jubelpaare die ganze vergangene Zeit seines Ehestandes mit den wichtigsten Ereignissen vor die Seele hin, weise auf Gottes unveränderliche Güte, belebe das Gefühl des herzlichen Dankes, erinnere die Angehörigen des Jubelpaares, was sie ihm zu verdanken haben, erwecke in ihnen die dankbare Liebe und stärke so in dem Jubelpaare selbst freudige Hoffnung. Mit einem Gebete für dasselbe, was es, wenn es die körperliche Beschaffenheit gestattet, vielleicht knieend vernehmen kann, und mit dem feierlichen Segenswunsche unter Auflegung der Hände schließe der Geistliche die Feier, worauf ein kurzer Gesang die ganze Handlung beendige.

Ein Formular zur Einsegnung 50jähriger Ehegatten befindet sich in der Sächsischen Agende Theil II. S. 328.

§. 11.

Die Amtspflichten bei Beerdigungen.

Die Beerdigung der Verstorbenen in einer jeden Parochie gehört ebenfalls zu den Handlungen, bei welchen die Amtswirksamkeit des Geistlichen eintritt. Daher ist ihm von jedem in seiner Parochie erfolgten Todesfalle Anzeige zu erstatten, und hat auch er in sehr vielen Fällen Anzeigen deshalb zu machen. Bei den Beerdigungen selbst, die unter seiner Aufsicht und resp. Leitung erfolgen, hat er in Hinsicht der Zeit, des Orts, der Form, der Vermeldung des Todesfalles, der Kosten der Beerdigung, in gewissen Fällen mancherlei gesetzliche Bestimmungen und Observanzen zu beachten.

1. Todesanzeigen an und von dem Pfarrer.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden [1]), das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind [2]), selbst von todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen [3]), nicht weniger ist auch jeder Todesfall bei denen, welche einer blos geduldeten Religionspartei zugethan sind, ihm anzuzeigen [4]). Der hinterlassenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, ihn anzuzeigen [5]). Die Anzeige muß binnen 12 Stunden nach erfolgtem Todesfalle geschehen [6]).

Der Geistliche hat, wenn ihm die Anzeige geschieht, zu fragen: 1) nach dem Vor- und Zunamen; 2) den bürgerlichen Verhältnissen; 3) dem Alter des Verstorbenen; 4) nach dem Tage und der Stunde des Todes; 5) nach der Ursache des Todes; 6) ob ein Arzt hinzugezogen sei, ob immer oder in den letzten 48 Stunden; 7) nach dem Tage des Begräbnisses; 8) ob der Verstorbene verheirathet war und Kinder hinterlassen hat.

Wenn verunglückte Personen oder Selbstmörder an den Orten, wo sie von den Polizei- oder Gerichtspersonen aufgehoben worden, beerdigt worden sind, so ist dem betreffenden Geistlichen sowohl davon, als von den durch die Untersuchungen bekannt gewordenen Verhältnissen des Verstorbenen durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde Behufs Eintragung in das Kirchenbuch Nachricht zu geben [7]).

Dagegen ist auch der Geistliche verpflichtet, bei verschiedenen Todesfällen, so bald ihm davon Anzeige gemacht ist, weitere Anzeige an die betreffenden Behörden zu erstatten, nämlich:

a) von jedem Todesfalle, der eine Versiegelung ex officio oder eine Bevormundung veranlaßt, wenn ein Vater gestorben ist, der Kinder hinterläßt, die noch nicht das 24. Jahr vollendet haben, also noch minorenn sind, oder wenn diese Kinder zwar majorenn, jedoch abwesend sind, oder wenn wahn- oder

---

1) A. L. R. II. 11. §. 469. 2) §. 470. 3) §. 471. 4) §. 496. 5) §. 473. 6) Rescr. v. 10. Mai 1819. 7) 1925. Mers. S. 346. 1837. Mers. S. 210.

blödsinnige, oder aus andern Gründen unter Vormundschaft zu setzende Erben concurriren, oder wenn der Verstorbene schon unter Vormundschaft stehende Kinder hinterläßt [1]). Die Anzeige geschieht an das betreffende Gericht resp. Gerichtscommission und ist sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung veranstaltet ist, zu dieser Anzeige verpflichtet [2]).

b) Von jedem gewaltsamen Todesfalle, so wie den bei Besichtigung des Todten sich ergebenden Vermuthungen eines gewaltsamen Todes. Vor erfolgter gerichtlicher Untersuchung und ertheilter gerichtlicher schriftlicher Erlaubniß darf auch weder das Begräbniß noch die Abfahrt des Todten gestattet werden [3]).

c) Von jedem Todesfalle, wo Verdacht vorhanden ist, daß er in Folge einer drohenden ansteckenden Krankheit erfolgt sei. Die diesfallsige Anzeige wird an die Polizeibehörde gerichtet und die Beerdigung darf mit der Erlaubniß derselben stattfinden [4]).

d) Von dem Todesfalle eines jeden Fremden, dessen Heimath unbekannt ist, an die nächste Gerichtsbehörde [5]).

e) Von dem Todesfalle eines Geistlichen oder Schullehrers an die betreffende geistliche Behörde und sind die von dem Verstorbenen etwa inne gehabten Insignien von Orden und Ehrenzeichen mit einzusenden [6]).

2. Beerdigungszeit.

Alle verstorbene Personen, sie mögen plötzlich, oder auf einem Krankenlager hingestorben sein, müssen noch drei Tage nach ihrem Ableben über der Erde bleiben und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn die wirklichen Todeszeichen vorhanden sind, beerdigt werden [7]). Auch darf die Beerdigung selbst nach Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben nicht eher erfolgen, als bis die Leichenschau entweder von einem Arzte oder Wundarzte, oder von einer angestellten oder concessionirten Leichenwäscherin oder von zwei zuverlässigen und erfahrenen, nicht zur

---

1) A. L. R. II. 11. §. 478. 1823. Mgdbg. S. 237. 1829. Mgdbg. S. 239. 1836. Erf. S. 50. Mers. S. 53. C. V. Mgdbg. v. 20. Febr. 1850. Mers. S. 61. Erf. S. 60. 2) A. L. R. II. 11. §. 480. 3) §. 477. 1818. Mgdbg. S. 204. 272. 1834. Mers. S. 157. 4) 1836. Mers. S. 167. 5) A. L. R. II. 11. §. 495. 6) 1818. Mgdbg. S. 80. 1837. Mgdbg. S. 51. 7) Verordn. v. 1. Nov. 1787. A. L. R. II. 11. §. 475.

Familie des Verstorbenen gehörigen Männern abgehalten und die Bescheinigung darüber ertheilt ist. Wenn es, wie dies während ansteckender Epidemien sich häufig ereignen kann, nothwendig ist, daß die Leiche vor Ablauf von 72 Stunden beerdigt werde, so darf dies nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, resp. auf dem Lande des Ortschulzen, nach vorhergegangener Leichenschau geschehen [1]).

3. Beerdigungsort.

Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in seiner Parochie begraben werden [2]). Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an demselben Orte, so kann der Pfarrer seines Kirchspiels verlangen, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe [3]). Stirbt er aber an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben oder in seine Parochie zurückbringen lassen wollen [4]). Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen [5]). Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist [6]). Außer den Fällen, wo Jemand außer seiner Parochie, es sei an demselben oder an einem andern Orte, gestorben ist, müssen nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden [7]). Doch haben letztere, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die nach der Verfassung jedes Ortes von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind [8]). Soll eine Leiche auf bloßes Verlangen der Hinterbliebenen außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie außer den gewöhnlichen Gebühren auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, bezahlen [9]).

Wird eine Leiche durch ein Kirchspiel gebracht, ohne dort beerdigt zu werden, so kann der Pfarrer weder für sich noch die

---

1) Rescr. v. 2. März 1827. 1828. Verf. S. 15. 1854. Verf. S. 180. 2) A. L. R. II. 11. §. 453. 3) §. 454. 4) §. 455. 5) §. 456. 6) §. 457. 7) §. 458. 8) §. 459. 9) §. 460.

Kirche Gebühren fordern [1]); werden aber von einem Pfarrer bei der Durchfuhre gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten verlangt, so kann er für sich und die Kirche Gebühren nach der Taxe seines Orts fordern [2]).

Niemand darf in der Regel anderswo, als auf dem Gottesacker, dem gemeinschaftlichen Begräbnißplatze der Verstorbenen in einer Parochie beerdigt werden [3]) und gilt dies sogar bei todtgeborenen Kindern, bei denen jedoch der Pfarrer allein schon eine Ausnahme gestatten kann [4]). Soll ein Verstorbener auf einer andern Stelle als dem öffentlichen Gottesacker beerdigt werden, so ist dazu die Erlaubniß des Consistoriums erforderlich [5]), in dessen Auftrage die Regierung die Erlaubniß ertheilt, in den ehemals Sächsischen Landestheilen in deren Namen der Superintendent [6]). In Kirchen aber und bewohnten Gegenden der Städte soll keine Leiche beerdigt werden [7]). Dies gilt aber nicht von den Kirchhöfen auf dem platten Lande [8]). Auch wird dadurch nicht die Beisetzung der Leichen in besondern, mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung stehenden Gewölben verstanden, deren Abstellung zwar auch wünschenswerth ist, gegen welche sich aber mit einem unbedingten Verbote nicht einschreiten läßt [9]).

Von der Beerdigung auf den öffentlichen Begräbnißplätzen sind auch die Selbstmörder nicht ausgenommen, nur gehen sie der Ceremonien verlustig, mit denen Leute von ihrem Stande und Range im Tode geehrt zu werden pflegen [10]). Geistliche und Schullehrer sollen zugleich dahin arbeiten, daß sie bei der Beerdigung auch nicht beschimpft werden [11]).

Nur derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen, oder welcher stirbt, nachdem er bereits zum Tode verurtheilt ist, soll nach Befinden des den Proceß führenden Gerichts bei Nacht von den Leuten des Scharfrichters verscharrt werden außerhalb des Gottesackers [12]).

---

1) A. L. R. II. 11. §. 465. 2) §. 466. 3) §. 186. 4) §. 472. 5) Instr. f. d. Consist. v. 23. Oct. 1817. Gesetz-S. S. 238. 6) 1816. Mers. S. 293. 7) A. L. R. II. 11. §. 184. 1820. Mers. S. 250. 8) Rescr. v. 18. Juni 1819. Ann. Bd. 3. S. 115. 9) Rescr. v. 22. Nov. 1832. Ann. Bd. 16. S. 927. 10) A. L. R. II. 20. §. 803. 11) R. B. Mers. v. 20. Aug. 1829. 12) A. L. R. II. 20. §. 804. Crim.-Ordn. §. 550.

Wenn fremde Confessionsverwandte in einer evangelischen Gemeinde gestorben sind und hier keinen eigenen Begräbnißplatz haben, so werden sie auf dem der evangelischen Gemeinde beerdigt, denn die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Begräbnißplätze, das Begräbniß nicht versagen [1]). Wo der Begräbnißplatz erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde ohne Unterschied der Religion auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen [2]) Daher darf auch den in einer Gemeinde wohnenden jüdischen Glaubensgenossen, wenn sie daselbst keinen eigenen Gottesacker haben, der gemeinschaftliche Begräbnißplatz nicht versagt werden. Wollen sie aber einen Verstorbenen nach dem nächsten Orte, wo ein jüdischer Todtenacker sich befindet, bringen lassen, so müssen sie dazu die Erlaubniß der Polizeibehörde nachsuchen, die ihnen aber nur dann ertheilt wird, wenn Seitens der Gesundheitspolizei nichts Erhebliches entgegen steht, namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist [3]).

4. Beerdigungsform.

Die Agende enthält über das Begräbniß die Bestimmungen [4]), daß der Geistliche, in so fern der Verstorbene oder seine Hinterbliebenen die religiöse Feier des Begräbnisses begehrt haben, vor oder am Eingange des Kirchhofes die Leiche empfängt; worauf der Gesang eines passenden Sterbeliedes, durch den Chor gesungen, beginnt und die Procession unter Glockengeläute zur Grabstätte geht. Nachdem hier der Sarg eingesenkt worden, wirft der Geistliche zu dreien Malen Erde auf den Sarg, welches auch von den anwesenden Leidtragenden geschehen kann, und spricht: „Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du wieder werden. (1. Mos. 3, 19.) Jesus Christus unser Erlöser wird dich auferwecken am jüngsten Tage.“ Dann fährt der Geistliche fort, nach vorgeschriebener Weise zu beten [5]), wobei er sich auch des Gebets aus der Liturgie zur Gedächtnißfeier der Todten be-

1) A. L. R. II. 11. §. 189. 2) §. 190. 3) Rescr. v. 1. Sept. 1818. Ann. Bd. 2. S. 728. 4) Agende Thl. II. S. 16—18. 5) S. 17.

dienen kann [1]), dem alsdann die Responsorien vorangehen müssen. Nach dem Gebete ist es dem Geistlichen frei gelassen, noch einige Trostsprüche aus der heiligen Schrift anzuführen und nach Umständen mit einigen Worten zu begleiten. Endlich spricht der Prediger das Gebet des Herrn und den Segen. Soll zum Schluß gesungen werden, so geschieht dies vor Aussprechung des Segens [2]).

An den Orten, wo es üblich ist oder gewünscht wird, daß der Geistliche die Leiche vom Sterbehause bis zum Bestattungsorte begleite, kann dieses auch fernerhin stattfinden; so wie auch hierbei die etwa gebräuchlichen Gebete und Sterbelieder beibehalten werden können. Eben so daß nach dem Begräbnisse die Versammlung noch in die Kirche gehe [3]).

Es ist damit nachgelassen, daß die bei Begräbnissen an jedem Orte üblichen, sonst mit keinem Gesetze streitenden Gebräuche und Feierlichkeiten beibehalten werden können; daher geschehen auch fortwährend die Beerdigungen nach der bisher üblich gewesenen Weise an den meisten Orten. Der Praxis nach theilen sie sich im Allgemeinen in zwei Arten, öffentliche und stille, beide wieder, in den Städten zumal, in Beerdigungen mit der Viertel-, kleinen halben, großen halben, ganzen Schule u. s. w., je nachdem es hergebracht ist.

Die gesetzlichen und herkömmlichen Feierlichkeiten des öffentlichen Begräbnisses bestehen 1) im Lauten der Glocken, 2) in Begleitung der Leiche durch die Kirchen- und Schuldiener mit der Schule und der Gemeinde, 3) in dem Gesange geistlicher Lieder und in einem Ministerialact, den der Geistliche verrichtet. In specieller Hinsicht sind aber auch diese einzelnen Handlungen nach Localobservanzen sehr verschieden und von einander abweichend, es unterscheiden sich namentlich in den Städten die Beerdigungen in mancher Hinsicht von denen auf dem Lande.

Bei jeder öffentlichen Beerdigung wird auf dem Lande überall, in den Städten meistentheils am Tage, vor der Beerdigung während einer Vormittagsstunde in drei Pulsen vorgelautet. Zur Beerdigungszeit selbst, die wiederum durch Glockenlauten angezeigt wird, begiebt sich der oder die Geistlichen, welche die Leiche

1) Agende Thl. I. S. 62. 2) Thl. II. S. 18. 3) S. 16. 17.

zu begleiten haben, mit den Schuldienern und der Schule vor das Sterbehaus, wo nach Befinden ein oder zwei Lieder gesungen werden, worauf der Sarg gehoben und der Verstorbene unter Gesang nach dem Gottesacker gebracht wird. Bei Beerdigungen in eingepfarrten Orten pflegt entweder die Leiche vom Orte selbst abgeholt zu werden, oder sie wird bis zu einer bestimmten Stelle der Parochie (Leichenplatz) gebracht, und der Geistliche mit der Schule nimmt sie da in Empfang. Ist der Sarg eingesenkt worden, so folgt gewöhnlich vorerst die in der Agende vorgeschriebene Handlung des dreimaligen Erdewerfens auf den Sarg, mit den vorgeschriebenen Worten und dem Gebete der Agende [1]). Was weiter geschieht, richtet sich nach der gewünschten Beerdigungsart. Diese kann nämlich mit dem Segen, mit Rede, mit Sermon, mit Predigt, mit Predigt und Parentation oder mit Standrede, Predigt und Parentation gewünscht werden.

1) Geschieht die Beerdigung mit dem Segen, so spricht oder intonirt der Geistliche, wenn unter Gesang das Grab ganz oder theilweise mit Erde ausgefüllt, oder an manchen Orten, ehe dieses erfolgt ist, eine passende Collecte mit Gebet und Segen unter den erforderlichen Responsorien des Chores. Mit dem Segen pflegen meistentheils Kinder begraben zu werden.

2) Bei der Beerdigung mit Rede spricht der Geistliche, wenn der Sarg in das Grab gesenkt worden und die Vorschrift der Agende beobachtet ist, am Grabe die gewünschte Rede, worauf alles Uebrige wie bei einer Segensleiche geschieht.

3) Die Beerdigung mit Sermon unterscheidet sich von der vorhergehenden Weise nur dadurch, daß nach Einsenkung des Sarges, dem in der Agende vorgeschriebenen Ministerialact und Bedeckung des Grabes, die Trauerversammlung in die Kirche geht, wo nach dem Gesang eines Liedes der Geistliche die Rede am Altare hält, worauf nach abermaligem Gesange Collecte, Gebet und Segen wiederum am Altare gesprochen oder gesungen wird.

4) Die Beerdigung mit Predigt geschieht auf gleiche Weise, nur tritt an die Stelle des Sermons eine förmliche Predigt,

1) Th. II. S. 17.

nach deren Beendigung der entweder vom Geistlichen oder Schullehrer abgefaßte Lebenslauf des Verstorbenen verlesen und mit dem Gebete des Unser Vater und einem beliebigen Segenswunsche geschlossen wird, worauf wieder Gesang und dann Collecte, Gebet und Segenswunsch folgt.

5) Kommt zur Beerdigung mit Predigt noch eine Parentation (Lobrede), so folgt diese nach der Predigt und einem kurzen Gesange am Altare, worauf das Uebrige wie vorher geschieht.

6) Bei einer Beerdigung mit Standrede, Predigt und Parentation wird die erstere nach dem üblichen Gesange vor dem Sterbehause daselbst gehalten, daher auch gewöhnlich Hofrede genannt, worauf nach abermaligem Gesange die Beerdigung in der vorgeschriebenen Maße weiter folgt.

Bei der in der Beerdigungsweise stattfindenden großen Verschiedenheit muß sich der angehende Geistliche gleich Anfangs genau unterrichten, wie es in seiner Parochie üblich ist.

In dem Lebenslaufe des Verstorbenen sind die historischen Umstände, als: Name und Stand des Verstorbenen, der Eltern, Geburts- und Tauftag und Jahr, die Namen der Pathen, Erziehung, Unterricht, Confirmation, erwählter Beruf, Verheirathung mit Benennung des Gatten, Zeit des Aufgebots und der Trauung und Ort, wo beides erfolgt ist, Kinder, die er hinterlassen, besondere Schicksale, moralische Eigenschaften, jedoch ohne schmeichlerische Lobeserhebung, aber auch mit liebreicher Schonung in Erwähnung seiner Schwächen und Mängel, letzte Schicksale und Tod zu erwähnen.

Hat der Schullehrer den Lebenslauf zu verfertigen, so sehe der Geistliche ihn vor der Beerdigung durch, damit, wenn etwas zu ändern wäre, es noch zur rechten Zeit geschehe.

An einzelnen Orten ist auch eine sogenannte kurze Bedankung nach der Rede, dem Sermon oder der Predigt und Verlesung des Lebenslaufs üblich, welche der Geistliche im Namen der Hinterlassenen des Verstorbenen an die Begleiter spricht, und in welcher theils die Liebe, die sie dem Verstorbenen durch ihre Begleitung erwiesen, theils die Anerkennung dieser Liebe von Seiten der Hinterlassenen berührt und mit herzlichen Wünschen für die Begleiter geschlossen wird.

Die gewöhnliche Tageszeit bei öffentlichen Beerdigungen ist von Mittags 12 bis 2 Uhr Nachmittags.

Zu den Feierlichkeiten, die in der Kirche stattfinden, pflegt auch resp. der Altar und die Kanzel schwarz behangen zu werden.

Die stillen Beerdigungen sind wiederum zweierlei Art, entweder solche, die ohne Gesang und Begleitung der Schule, aber doch unter Begleitung des Geistlichen, oder solche, die selbst ohne Begleitung des Geistlichen stattfinden. Bei jenen, welche am häufigsten in den Städten vorkommen, wird der Geistliche aufgefordert, die Leiche amtlich zu begleiten und am Grabe eine Rede zu halten. Nicht selten wird dabei von dem dazu eigens bestellten Sängerchore am Grabe ein Gesang ausgeführt, oder es tritt an dessen Stelle selbst zuweilen eine passende Instrumentalmusik. Bei ganz stillen Beerdigungen ist der Geistliche gewöhnlich gar nicht zugegen; doch ist an einigen Orten hergebracht, daß er auch da mit dem Küster die Leiche auf dem Gottesacker empfängt und nach Einsenkung des Sarges ein kurzes Gebet und das Unser Vater und den Segen spricht. Solche ganz stille Beerdigungen können zu jeder Tageszeit geschehen und bedarf es dazu keiner Dispensation [1]). Wer an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr, das Faulfieber, die Cholera zu zählen sind, verstorben ist, soll vorschriftsmäßig in aller Frühe und Stille beerdigt werden [2]). Auch soll die öffentliche Ausstellung solcher Leichen insbesondere, so wie überhaupt aller andern, desgleichen das Oeffnen der Särge auf dem Gottesacker gänzlich, unter Androhung von 5—10 Thaler Strafe und nach Befinden von Criminaluntersuchung gegen die Contravenienten, unterbleiben [3]).

Den Geistlichen soll die Theilnahme an jeder Beerdigungsfeier auch ohne Rücksicht auf die Abstufung von Gebühren empfohlen sein [4]).

---

1) C. O. v. 9. April 1819. Mers. S. 263. Erf. S. 159. 2) 1819. Mers. S. 389. 3) C. O. v. 28. Sept. 1810. Mathis IX. S. 427. 1819. Mers. S. 389. 1822. Mers. S. 25. 4) C. B. Mgdbg. v. 3. Jan. 1848. Ober-Kirchenr. v. 29. März 1853.

Laien dürfen an den Gräbern keine Grabreden halten, wollen sie als Verwandte und Freunde Verstorbener deren Gedächtniß ehren, so steht ihnen dieses nur im Trauerhause frei [1]).

Bei der Beerdigung eines fremden Confessionsverwandten und wenn an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen befindet, wobei ein Geistlicher fungirt, ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Begräbnißplatze der andern Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen. Außer diesem Falle steht es in der Wahl der Nachbleibenden, entweder mit dem einer andern Confession angehörigen Geistlichen, deren Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Confession herbei zu holen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zum Grabe getragen wird [2]).

Den Dienern der freien Gemeinden ist irgend welche amtliche Thätigkeit bei der Beerdigung eines Mitgliedes derselben auf dem Gottesacker einer evangelischen Gemeinde nicht zu gestatten. Ist aber der Begräbnißplatz Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, so findet obige Bestimmung keine Anwendung [3]).

5. Vermeldung des Todesfalles.

Ist dem Geistlichen ein eingetretener Todesfall angezeigt, so hat er ihn, es möge die Beerdigung schon erfolgt sein oder noch stattfinden, den Sonntag darauf im Vormittags-Gottesdienste von der Kanzel nach der Predigt der Gemeinde zu vermelden. Dabei sind der Vor- und Zuname, die bürgerlichen Verhältnisse, der Todestag, das Alter des Verstorbenen, der Tag und die Art seiner Beerdigung anzugeben. Eine der dabei üblichen Formen ist: Es entschlief (verschied) nach Gottes heiligem Rath am vergangenen N-Tage N. N. ꝛc. im 00. Lebensjahre und wird (ist) dessen (deren) entseelter Körper den N-Tag mit (Sermon ꝛc., in der Stille) auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt werden (worden). An die Vermeldung wird noch ein Wort des

1) C. V. Mgdbg. v. 13. März 1847. 2) Minist. Rescr. v. 18. März 1841. 3) C. V. Mgdbg. v. 19. Juni 1851.

Lobes über den Verstorbenen, des Trostes an die Hinterlassenen, der Lehre und Mahnung an die Versammelten überhaupt, je nachdem es die Umstände mit sich bringen, hinzugefügt. Auch wird in den Städten, besonders wo stille Beerdigungen gewöhnlicher als öffentliche sind, zuweilen auch auf Verlangen der Hinterlassenen sogar ein Lebenslauf des Verstorbenen nach der Vermeldung verlesen, welchen der Geistliche dazu angefertigt hat.

6. Beerdigungskosten in gewissen Fällen.

Die Beerdigungskosten für Militairpersonen dürfen nur nach etatsmäßigen Sätzen, wie sie bei den nächsten Garnisonen stattfinden, berechnet werden [1]).

Für das Begräbniß wirklich armer Personen, welche an dem Orte, wo sie ihren festen Wohnsitz haben, verstorben sind, dürfen keine Stolgebühren gefordert werden [2]). Die Beerdigungskosten werden aus den öffentlichen Armenfonds getragen, und dürfen in der Regel Einen Thaler nicht übersteigen. Hat indessen die Staatscasse die Kosten zu tragen, so bleibt es der Beurtheilung und Anordnung der Regierung überlassen, in welcher Art die Beerdigung erfolgen soll. Will eine Gemeinde oder ein Armenverband bei Bewilligung von Ausgaben für die Beerdigung eines Armen über das nothwendig Erforderliche hinausgehen, so bleibt es deren eigener Entschließung überlassen [3]).

Die Beerdigungskosten für aufgefundene Leichname werden aus deren Vermögen genommen, und, wenn dies nicht zureicht, aus derjenigen Armencasse, aus welcher die Verpflegung des Verstorbenen, wenn er am Leben geblieben wäre und der öffentlichen Unterstützung bedurft hätte, hätte bestritten werden müssen. Im letztern Falle ist sie daher ebenfalls gebührenfrei [4]). Daher werden auch für die Beerdigung auswärtiger Armer, wenn sie in einer fremden Parochie begraben werden, keine Gebühren gezahlt [5]).

Die Beerdigungskosten für arme verstorbene Inquisiten dürfen auch nicht über Einen Thaler betragen, daher passiren auch für den Geistlichen keine Beerdigungsgebühren [6]).

---

1) Rescr. v. 8. Febr. 1838. Erf. S. 191. 2) Rescr. v. 21. Mai 1828. Ann. Bd. 12. S. 494. 1834. Mers. S. 219. 3) 1845. Mgdbg. S. 369. 4) Rescr. v. 5. Jan. 1825. Mers. S. 53. 5) 1831. Mers. S. 130. 6) Rescr. v. 26. Mai 1825. Ann. Bd. 9. S. 449.

Für Beerdigung eines Selbstmörders auf dem öffentlichen Begräbnißplatze sind die gesetzlichen Gebühren nach Stand und Rang zu zahlen, wie bei denen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind und still beerdigt werden. Nur notorisch arme Selbstmörder werden gebührenfrei beerdigt [1]).

Stirbt eine Geschwächte während der Wochenzeit, so muß der Schwängerer die Begräbnißkosten tragen, wenn sie nicht aus ihrem Nachlasse bestritten werden können [2]).

Stirbt ein uneheliches Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden gewesen ist, so hat derselbe die Begräbnißkosten zu tragen und die ausgelegten der Mutter zu erstatten [3]).

Ist ein Gemeinschuldner vor dem Ausbruche des Concurses verstorben, so kommen die auf dessen Beerdigung verwendeten nothwendigen Kosten, worunter jedoch die für Leichenpredigt und Parentation nicht gehören, in die zweite Classe [4]). Verstirbt er aber nach ausgebrochenem Concurse, so ist die Creditmasse nicht schuldig, für seine Beerdigung zu sorgen [5]),

1) R. B. Merf. v. 24. Oct. 1836. 2) A. L. R. II. 1. §. 1018. 3) Anh. §. 84. 4) Ger.-Ordn. I. 50. §. 382. 5) §. 306.

Fünftes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Seelsorger in besondern Fällen.

Dem Geistlichen, als dem bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion berufenen Lehrer [1]), liegt ob, den religiösen und sittlichen Zustand seiner Gemeinde nach Möglichkeit zu verbessern, und deshalb auch einzelnen Gemeindegliedern nach ihren verschiedenen Bedürfnissen und Gemüthszuständen in besondern Fällen mit Belehrung, Zurechtweisung, Trost und gutem Rathe überhaupt beizustehen, er soll Seelsorger, wie im Allgemeinen, so auch in allen vorkommenden Fällen, in seiner Kirchengemeinde sein. Die Seelsorge (cura animarum) ist die schwierigste, aber auch die segensreichste Aufgabe eines christlichen Geistlichen. Sie setzt eine genaue Kenntniß der einzelnen Glieder seiner Gemeinde, die uneigennützigste Liebe zu denselben und ein volles unbedingtes Vertrauen voraus, welches er sich durch Lehre und Vorbild erworben haben muß, und welches dem Geistlichen vorzüglich zu Theil wird, der eine Reihe von Jahren bei einer Gemeinde das geistliche Amt verwaltet hat. Es sind dabei nicht selten große Hindernisse zu bekämpfen, die bald in dem religiösen Indifferentismus, bald in der geistigen Flachheit überhaupt ihren Grund haben. Je schwieriger die besondere Seelsorge ist, desto belohnender ist sie, und der Geistliche, welcher die Schwierigkeiten nicht scheut, verbreitet den höchsten Segen und sammelt sich

1) A. L. R. II. 11. §. 59.

selbst die beglückendsten Erfahrungen. Darum soll der Geistliche ihr seinen ganzen Eifer widmen. Dahin weist ihn auch der Name, so wie die Bestimmung des Amtes, das er verwaltet. Was die religiöse und sittliche Bildung in seiner Gemeinde fördert und was sie hindert oder erschwert, das soll er sorgfältig beachten, damit er verständig und geschickt das vorhandene Gute erhalte, vermehre und befestige, die Uebelstände aber, so viel es möglich ist, entferne. Er kann diesen Zweck nicht erreichen, wenn er nicht zugleich den einzelnen Gemeindegliedern seine Wirksamkeit widmet, Irrende und Zweifelnde zu belehren, Fehlende und Lasterhafte auf den bessern Weg zurückzuführen, Leidende zu trösten, Schwermüthige zu beruhigen, auf Kranke wohlthätig einzuwirken, uneinige und getrennte Eheleute zu versöhnen und zu vereinigen, Schwörende zu vermahnen, und bringt es seine Stellung mit sich, der Verbrecher und Gefangenen sich liebreich anzunehmen und selbst dem zum Tode verurtheilten Missethäter, wenn er zu ihm gerufen wird, menschenfreundlich als christlicher Religionslehrer zu nützen bemüht ist.

Was der Geistliche bei diesem Theile seiner Berufsthätigkeit zu thun hat, und wie er seinem Amte Genüge leiste, darüber lassen sich für jeden einzelnen Fall keine besondern Gesetze und Vorschriften ertheilen. Strenge Wahrheit und schonende Liebe sind die Regel, welche den Geistlichen leiten müssen. Umgang mit erfahrenen Amtsbrüdern, eigene Erfahrung und eine gute psychologische Kenntniß werden ihm außerdem von großem Nutzen sein. Was im Allgemeinen dem Geistlichen durch Gesetze und Verordnungen zur Beobachtung vorgeschrieben ist, ist zum Theil in den Pflichten des Geistlichen im Bezug auf sein Amt im Allgemeinen begriffen (Cap. 1. §. 14. 8—12); aber auch andere gesetzliche Vorschriften und Weisungen, so weit sie die Beschaffenheit der Sache zu geben vermag, sollen zum rechten Verhalten in der besondern Seelsorge überhaupt, so wie in einzelnen Fällen dem Geistlichen empfohlen sein, und zwar:

§. 1.

Ueber die besondere Seelsorge im Allgemeinen.

In Folge der wahrgenommenen, anscheinend zunehmenden Entsittlichung des Volks, so wie der sinkenden Achtung für das

Christenthum und seine heiligen Anstalten, wird den Geistlichen empfohlen, daß ihre Seelsorge insbesondere auf die einzelnen Familien und Glieder der Gemeinden gerichtet sein soll, bei denen sich Mangel an christlicher Gesinnung offenbare und unsittliches Verhalten und Vergehungen davon zeugen, oder bei denen Zwiespalt in ehelichen Verhältnissen oder vernachlässigte Kinderzucht den Pfarrer zu verdoppelter Thätigkeit auffordern. Daher sollen sie in den ihnen anvertrauten Gemeinden ganz besonders an der Verbesserung des Religionsunterrichtes der Jugend fortwährend eifrig arbeiten und darauf hinwirken, daß durch ihn das sittliche Gefühl und die christliche Gesinnung der Jugend fester begründet werde. Zu Förderung dieser Erfolge sollen sie vor Allem auch in ihrem ganzen Wandel und Verhalten ihren Eingepfarrten mit einem guten Beispiele vorangehen. Es wird zugleich auf die schwere Verantwortung hingewiesen, welcher diejenigen sich aussetzen, die sich, namentlich in ihrer seelsorgerischen Wirksamkeit, durch die Hindernisse, welche dieselbe jetzt überall, vorzüglich in den Städten, findet, zurückschrecken und zur Vernachlässigung dieser ihrer wichtigen Berufspflicht verleiten lassen [1]), sollen deshalb auch auf Spinnstuben, wo sich deren finden, eine besondere Aufmerksamkeit richten, daß sie nicht unsittliche Wirkungen haben und specielle Fälle sofort anzeigen [2]).

1. Fortbildungsschulen.

Um den aus der Schule entlassenen und zu deren Besuch nicht mehr verpflichteten jungen Leuten durch einige wöchentliche Unterrichtsstunden den Besitz des Erlernten zu sichern und in religiöser und sittlicher Beziehung fortdauernd auf sie einzuwirken und sie auf angemessene Weise noch mit Kenntnissen zu bereichern, welche auch für die einfachsten Lebensverhältnisse sich ihnen als nützlich und heilsam bewähren, wird die Einführung von Sonntags- und Fortbildungsschulen empfohlen, deren Theilnahme aber das Werk der freien Entschließung aller dabei Betheiligten sein soll [3]). Wenn auch eine durchgehende Einheit in der Errichtung der fraglichen Schulen nicht anzustreben sein wird, vielmehr

1) C. V. Mgdbg. v. 27. Nov. 1837. 2) C. V. Mgdbg. v. 23. Oct. 1839. 3) R. V. Mers. v. 24. Juli u. Mgdbg. v. 25. Oct. 1844. Mgdbg. S. 357.

die Mannichfaltigkeit der Auffassung und Ausführung der Aufgabe dieser Schulen die wesentliche Bedingung zu sein scheint, unter welcher sie als Anstalten gedeihen können, deren Mitglieder zwanglos zusammentreten und deren Leiter aus innern Beweggründen sich der Sache nicht ohne Opfer widmen, so wird doch diese besondere Seelsorge nicht ohne gesegnete Früchte bleiben, obschon den örtlichen Bedingungen und Kräften möglichst freier Raum gestattet, jede Gelegenheit zur Förderung der Sache aber unausgesetzt benutzt wird, um den Sinn dafür mehr und mehr zu wecken und zu beleben. Auch wird es von Nutzen sein, wenn in den Lehrer- und Predigerconferenzen die Erfahrungen über die Früchte der verschiedenen Behandlung der Fortbildungsschulen gegenseitig mitgetheilt werden [1]).

2. Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine.

Die Sache der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine wird den Geistlichen auf gleiche Weise als Gegenstand der besondern Seelsorge empfohlen. Diese Angelegenheit soll sich durch die gesammte Geistlichkeit verbreiten und dadurch immer ausgedehnter, kräftiger und anhaltender wirken. Ort, Zeit und Form der geistlichen Mitwirkung zu den Vereinszwecken schicklich zu wählen, bleibt der pastoralen Ein- und Umsicht jedes Einzelnen überlassen. Es wird aber das Vertrauen gehegt, daß man durchgängig dienlich finden werde, in dieser Angelegenheit seltener auf der Kanzel, als im Bereich der speciellen Seelsorge sich auszusprechen, auch die Gewissen nicht zu binden und zu beschweren. Als einer der wesentlichen Zielpunkte stellt sich heraus, daß die durch die Kirche geheiligten Familienacte der Taufe, der Trauung, des Begräbnisses vor der Entheiligung gesichert werden, welche sie durch die Unsitte des Branntweintrinkens in den untern Ständen bisher vielfältig nicht ohne Unehre für die Kirche erlitten haben. Von dergleichen Genuß soll insbesondere die unerwachsene Jugend zurückgehalten werden. Die Elementarlehrer sollen mit den Pfarrern einverstanden sein und in ihrer eigenen Amtssphäre durch Wort und That nach besten Vermögen zu gleichem Zwecke zu wirken sich bemühen [2]).

---

1) R. V. Erf. v. 27. Juni 1846. 2) C. V. Mgdbg. v. 16. Sept. 1843.

3. Innere Missionsvereine.

Das bisher Erwähnte gehört wohl als ein wesentlicher Theil zum Berufe eines jeden einzelnen Geistlichen, ist mithin seine Mission an die Gemeinde, in deren Mitte er zum Seelsorger berufen ist. Indessen haben sich zur Förderung des christlichen Glaubens und Wandels auch seit mehreren Jahren Geistliche und Laien vereinigt und besondere Vereine gebildet, um für die hochwichtige Angelegenheit mit vereinten Kräften weitere und vermehrte Sorge zu tragen. Die Theilnahme an diesen Vereinen kann zwar als eine freie durch besondere Verordnungen nicht geboten werden, aber wie sie schon alles Empfehlenswerthe in sich selbst trägt, so wird sie auch durch die geistlichen Behörden empfohlen [1]). Der Geistliche daher, welchem an der Förderung des geistigen Wohls seiner und anderer ihm nahen Gemeinden gelegen ist, wird nicht unterlassen, sich dabei zu betheiligen und jede ihm dargebotene Gelegenheit zu benutzen, daß auch auf diesem Wege das Reich Gottes und Christi wachse.

4. Bibelstunden und Bibelgesellschaften.

Zur immer weitern Verbreitung und Kräftigung des evangelisch-christlichen Sinnes und Wandels dienen nach der Erfahrung als ein äußerst wohlthätiges Mittel die Bibelstunden, wie sie genannt werden. Erwachsene und Unerwachsene versammeln sich außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes in der Kirche oder Schule zu dem Zwecke, mit der heiligen Schrift und ihren göttlichen Wahrheiten durch den Unterricht des Geistlichen immer bekannter zu werden. Dieser, welcher die Versammlung leitet, wählt irgend ein biblisches Buch, liest einen einzelnen Abschnitt vor, legt ihn aus und macht ihn für das Leben fruchtbar. Wo es nur die örtlichen Verhältnisse gestatten, sollte der Geistliche nicht unterlassen, wenigstens wöchentlich, zumal in der Winterzeit, eine Stunde dazu zu widmen, um Alle, die darnach verlangen, immer tiefer in die göttlichen Offenbarungen der heiligen Schrift zu führen. Mindestens sollten die Betstunden dazu mehr benutzt und dadurch erbaulicher gemacht werden. Auf diese Weise wird nicht nur die christliche besondere Seelsorge vielfach gefördert, es wird zugleich den Bibelgesellschaften ihr Wirkungs-

---

1) C. V. Mgdbg. v. 22. Jan. 1853. §. 16.

kreis mehr und mehr geebnet. Der Wunsch nach dem Besitz der heiligen Schrift wird in steigender Allgemeinheit und in immer stärkerem Maße hervortreten. So arbeitet der Geistliche auf diese Weise für die Zwecke der Bibelgesellschaften, die seit Jahren ebenfalls zur Aufhülfe und Förderung christlichen Glaubens und Wandels fast in jedem größern und kleinern Kreise gestiftet worden sind, und an denen sich zu betheiligen er nicht unterlassen kann, wenn ihm anders das Amt eines evangelisch-christlichen Seelsorgers am Herzen liegt. Beide Vereine, die Bibelstunden wie die Bibelgesellschaften, werden daher auch von oben her auf jede Weise empfohlen und gefördert [1]).

5. Gemeindebibliotheken.

Je mehr die Leselust in den Stadt- und Landgemeinden sich verbreitet, desto mehr findet der Geistliche Veranlassung, darauf einzuwirken, daß nicht allein unterhaltende, sondern auch wahrhaft nützliche und geistiges und sittliches Leben fördernde Schriften gewählt werden. Es liegt hier Vieles in seiner Hand zur Gründung und Unterhaltung eigener Gemeindebibliotheken beizutragen. An Empfehlungen dieser Sache wie der zu wählenden und zu brauchenden Schriften selbst fehlt es nicht [2]). Ueberflüssig ist es aber, zu bemerken, daß auch diese erwähnte Mitwirkung als ein Theil der besondern geistlichen Seelsorge angesehen werden muß.

§. 2.

Die Seelsorge bei vorkommenden Concubinaten.

Eine besondere Sorge soll der Geistliche darauf richten, daß Concubinate in seiner Parochie beseitigt und die betreffenden Personen entweder zur Eingehung der Ehe oder doch zum Aufgeben eines fernern sündlichen Zusammenlebens bestimmt werden. Im Wege der besondern Seelsorge kann allein die Heilung dieses sittlichen Schadens bewirkt werden. Bleibt der seelsorgerische Zuspruch ohne Erfolg, dann erst sollen die Mittel der kirchlichen Zucht eintreten, insbesondere der Kirchenvorsteher oder einiger Glieder des Gemeinderaths, wo ein solcher besteht; ferner Warnung und An-

---

1) C. V. Mgdbg. v. 22. Jan. 1853. §. 16. 2) C. V. Mgdbg. v. 8. Febr. 1853.

kündigung eines nöthigen Falls zu beantragenden Ausschlusses von der Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahles. Ein solches Ausschließen davon darf aber nur mit Genehmigung des Consistoriums erfolgen, welche durch Vermittlung des Superintendenten nachzusuchen ist. Wenn alle diese kirchlichen Mittel vergeblich geblieben sind, dann erst ist es an der Zeit, das Einschreiten der bürgerlichen Obrigkeit gegen Concubinate zu beantragen und als nothwendige Schutzwehr der öffentlichen Sittlichkeit in Anwendung zu bringen. Concubinate nämlich, welche zum öffentlichen Aergerniß gereichen, bei denen nicht zugleich gesetzliche Ehehindernisse einer Eheschließung der betheiligten Personen entgegenstehen, sollen polizeilich getrennt werden, so fern dieser Zweck im Wege des seelsorgerlichen Zuspruchs und der Ermahnung nicht erreicht werden kann. Concubinate aber solcher Personen, deren Verheirathung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, wie das Zusammenleben von Ehebrechern nach erfolgter Trennung der Ehe des Ehebruchs wegen, sollen die Polizeibehörden gar nicht dulden, sondern nöthigen Falles durch gesetzliche Zwangsmittel dagegen einschreiten. Aber auch dann noch sollen die Geistlichen nicht aufhören, den durch die Zucht des staatlichen Gesetzes vielleicht zugänglicher gewordenen Herzen der Verirrten das Evangelium nahe zu bringen und ihnen durch Rath und Hülfe beizustehen, auch ihnen, wo es die Verhältnisse fordern, die Trauung z. B. durch Erlaß der Traugebühren zu erleichtern [1]). Ausländer, welche als Gewerbegehülfen und dergleichen während ihres Aufenthalts in den hiesigen Landen im Concubinate leben, sollen gar nicht geduldet werden [2]).

§. 3.

Die Seelsorge für uneheliche Kinder.

Die Pfarrgeistlichen haben bei jeder durch die Taufe des Kindes zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt sorgfältig, jedoch ohne alle Nachforschung des Schwängerers und anderer Familienverhältnisse, sich zu erkundigen, ob für die Pflege und Erziehung des Kindes hinreichend gesorgt sei, auch von der Geburt und Taufe eines jeden unehelichen Kindes dem persönlichen

1) C. V. Mgdbg. v. 20. April 1854. 2) 1852. Erf. S. 461.

Richter der Mutter innerhalb 8 Tagen Anzeige unter Angabe der Taufzeugen zu machen, und darinnen, so fern ihnen bekannt ist, ob die Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, hierüber das Nöthige zu bemerken. Sie sollen überdies von den Verhältnissen des unehelichen Kindes fortgesetzt Kenntniß nehmen und bei Veränderungen derselben sogleich bei dem vormundschaftlichen Gerichte hiervon Anzeige machen, die Einwirkung der Vormünder möglichst beobachten, die Gerichte von Vernachlässigungen möglichst in Kenntniß setzen, und bei Veränderungen des Aufenthalts der Pflegeältern dem Pfarrer der Parochie, wohin sie gehen, Nachricht geben [1]).

Sobald nämlich das Dasein eines unehelichen Kindes dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muß dasselbe dem Kinde von Amts wegen einen Vormund bestellen [2]). Dieser muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen und mit beiden Aeltern wegen dessen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, verabreden [3]). Der Vormund ist befugt und schuldig, darauf zu sehen, daß die getroffene Einrichtung befolgt werde, und wenn dieses nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen [4]). Daher sollen auch die Ortspolizeibehörden ihr Augenmerk darauf richten, ob unehelichen Kindern armer Mütter ein Vormund bestellt ist, und wenn ihnen das Gegentheil bekannt wird, davon dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige erstatten. Werden dergleichen uneheliche Säuglinge von ihren Müttern andern Personen zum Aufziehen übergeben, so haben die Vormünder von der Art ihrer Erhaltung sich zu überzeugen. Wenn die Pflegeeltern ihre Pflicht verabsäumen und die Vormünder nicht auf bessere Verpflegung Bedacht nehmen, so sollen die Ortspolizeibehörden davon das vormundschaftliche Gericht in Kenntniß setzen [5]).

Zur Erreichung dieser Zwecke wird den Geistlichen empfohlen, daß sie sich besondere Verzeichnisse von den unehelich gebornen Kindern behufs der genauen Controle anlegen, welche auch den

---

1) Rescr. v. 16. Juni 1827. Ann. Bd. 11. S. 671. R. B. Mers. v. 29. Decbr. 1827. 1833. Mgdbg. S. 86. R. B. Mers. v. 3. Novbr. 1842.
2) A. L. R. II. 2. §. 64. 3) §. 615. 4) §. 616. 5) 1839. Mers. S. 73.

Amtsnachfolgern zur Leitung dienen können [1]). Deshalb sollen sie dem persönlichen Richter eines unehelichen Kindes auch dann Anzeige erstatten: 1) wenn der mütterliche Großvater die Aufsicht über sein uneheliches Enkelkind vernachlässigt oder wenn er gestorben ist; 2) wenn die Mutter gestorben oder durch Heirath oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt geschieden ist [2]).

§. 4.
Die Seelsorge für die Jugend in besonderen Fällen.

1. Taubstumme.

Für die Taubstummen wird zwar in der Provinz Sachsen durch besondere von Seiten des Staats errichtete Lehranstalten, bei den Schullehrer-Seminarien, so wie durch Privatanstalten, möglichst gesorgt [3]), bevor aber solche Unglückliche in die gedachten Anstalten aufgenommen werden können, soll schon für ihre Unterweisung an ihren Aufenthaltsorten gesorgt werden. Sie sollen daher von ihrem 6. Jahre an die Ortsschule besuchen und hier so viel als möglich ohne Störung der andern Schüler mit Schreiben der Buchstaben und dergleichen beschäftigt werden [4]). Damit zugleich eine fortlaufende Uebersicht über die Zahl der vorhandenen taubstummen Kinder und dasjenige, was zu deren geistiger und moralischer Bildung Seitens ihrer Aeltern und Pfleger geschieht, erlangt und ein bestimmtes Urtheil erhalten werde, in wie weit die zu diesem Zwecke Seitens der Staatsbehörden getroffenen Veranstaltungen dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen, so haben die Geistlichen theils sogleich nach dem Anfange des Jahres, wie im Regierungsbezirk Merseburg [5]), theils in den Schuljahrsberichten, wie im Regierungsbezirk Erfurt [6]), besondere Nachweisungen einzureichen, wozu im Regierungsbezirk Merseburg das nachfolgende Schema dienen soll. In dem Urtheile über die taubstummen Kinder soll besonders darauf geachtet werden, daß nicht etwa solche, deren geistige Entwicklung in einem noch sehr geringen Grade bemerkbar ist, als Blödsinnige betrachtet oder um-

---

1) R. B. Merſ. v. 29. Decbr. 1827. 2) 1838. Mgdbg. S. 179. 3) Prov. Schulcoll. Mgdbg. v. 23. Aug. 1834. Merſ. S. 249. 4) R. B. Merſ. v. 10. März 1832 u. v. 29. October 1851. 5) R. B. Merſ. v. 10. Jan. 1848. 6) R. B. Erf. v. 18. Novbr. 1836 u. 23. April 1846.

gekehrt letztere in das Verzeichniß der Taubstummen aufgenommen werden. In zweifelhaften Fällen ist dies zu vermerken.

Schema:

Tabellarische Uebersicht der in der Parochie N. N. vorhandenen taubstummen Kinder vom 5. bis zum 16. Lebensjahre, und der Lehrer, von welchen dieselben unterrichtet werden.

No.	1.	2.	3.	4.	5.
	a) Vor- und Familienname des Kindes. b) Name und Stand des Vaters und Pflegers.	Alter des Kindes.	Wohn- und Schulort desselben.	Angabe des Taubstummen-Instituts, worinnen das Kind untergebracht ist.	Wenn es nicht in einem Institute ist, Name des Lehrers, welcher es unterrichtet.

6.	7.	8.	9.
Ob das Kind überhaupt und resp. wie lange es bereits unterrichtet wird.	Datum des Wahlfähigkeitszeugnisses des Lehrers und Angabe des Seminars, auf dem er gebildet.	Ob der Lehrer nur zur Aufnahme in ein Taubstummeninstitut vorbereitet od. d. Kinder allein vollständig ausbildet.	Wie viel Taubstumme der Lehrer überhaupt bis jetzt vorbereitet oder selbstständig ausgebildet hat.

10.	11.	12.
In welchen Gegenständen unterrichtet der Lehrer die Kinder.	Urtheil über den Erfolg des Unterrichts, wobei mit zu erwähnen, ob das Kind im Reden und Absehen der Lautsprache geübt ist.	Zweifel über die Taubstummheit oder Blödsinnigkeit des Kindes.

2. Unmündige vaterlose Waisen.

Die angemessene Erziehung und Beaufsichtigung der vater- und älternlosen unmündigen Waisen ist in der neuern Zeit ein Gegenstand besonderer Fürsorge geworden und hat die Aufmerksamkeit der damit betrauten Behörden in erhöhtem Maße auf sich gezogen, auch ist dabei wiederholt die thätige Mitwirkung der Geistlichen und Seelsorger dafür in Anspruch genommen. Diese sollen besonders darauf achten, daß dieselben Schule und Kirche gehörig besuchen, bei ordentlichen Leuten untergebracht werden, einen sittlichen Wandel führen, sich nicht bettelnd und vagabondirend herumtreiben, den Wirthshäusern und Tanzböden fern bleiben. Die Geistlichen sollen deshalb auch die Mütter und Vormünder in ihrer Pflichterfüllung unterstützen. Die Vormünder sollen daher

auch den Weisungen der Geistlichen im Betreff der Erziehung, in so fern dagegen nicht besondere Bedenken obwalten, Folge leisten und wichtige Ausstellungen gegen den Lebenswandel der Kuranden ihnen, wie dem Gericht ohne Säumniß anzeigen. Die jährlich einzureichenden Erziehungsberichte haben die Ortspfarrer durchzugehen, zu prüfen, mit den ihnen nöthigen Zusätzen und Bemerkungen in der letzten Colonne des Berichts zu versehen und resp. die Richtigkeit der Angaben der Vormünder zu bescheinigen [1]). Diese Anordnungen waren zuerst für das platte Land getroffen und haben sich hier als besonders zweckmäßig bewährt, daher sollen sie nun auch in den Städten zur Anwendung kommen [2]). Von den Geistlichen in ihnen wird vorausgesetzt, daß sie sich aus freiem Eifer den Mühwaltungen gern unterziehen werden, welche von ihrer Seite zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erwartet werden, die Mitwirkung wird ihnen noch besonders an das Herz gelegt und zur Pflicht gemacht [3]).

Außerdem sind gegenwärtig noch zwei die Waisenpflege berührende Punkte geordnet worden, welche der Aufmerksamkeit der Geistlichen besonders empfohlen werden. Der erste betrifft die Mitwirkung der Geistlichen bei der Auswahl der Vormünder. Zur Sicherung der zu treffenden Wahl und Ernennung eines Vormundes für Minorenne Seitens der vormundschaftlichen Gerichte soll die gutachtliche Bezeichnung einer geeigneten Persönlichkeit durch den betreffenden Geistlichen unter Beachtung der bestehenden Gesetze vorangehen. Sobald daher innerhalb einer Parochie durch Todesfall oder aus andern gesetzlichen Gründen Veranlassung zur Einleitung einer Vormundschaft über Minorenne gegeben ist, hat der betreffende Geistliche bei der amtlichen Anzeige des Falles auch diejenige Person vorzuschlagen, welche unter den obwaltenden Umständen vorzugsweise geeignet erscheint, die Vormundschaft über die Waisen zu führen. Zu dem Ende hat der Geistliche mit den Angehörigen und eintretenden Falls mit der Ortsbehörde zur Herbeiführung eines Einverständnisses vorher in Berathung zu treten. Findet sich kein Einverständniß, so hat der Geistliche seine Beden-

1) Oberld.-Ger. Rbg. v. 19. Nov. u. R. B. Mers. v. 18. Decbr. 1841. Mers. S. 305. 2) Appell. Rbg. v. 4. Juli u. R. B. Mers. v. 22. Juli 1853. Mers. S. 207. 3) C. B. Mgdbg. v. 23. Aug. 1853. Mers. S. 249.

ken dem vormundschaftlichen Gerichte auszuführen und die Person zu bezeichnen, welche nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu Uebernahme der Vormundschaft am geeignetsten sein würde[1]).

Hierbei hat aber der Geistliche zu beachten a) das vormundschaftliche Gericht wählt den Vormund aus[2]); b) der Vormund muß innerhalb des Gerichtsbezirks wohnen[3]); c) bei der Wahl ist auf die Verwandten besonders der Mutter und diejenigen, welche der Vater selbst bestimmt hat, Rücksicht zu nehmen[4]); d) diejenigen, welche der Vater nicht gewollt hat, und solche, welche Gläubiger oder Schuldner eines Pflegebefohlenen sind, oder sonst ein besonderes Interesse haben, in der Regel auch Stiefväter dürfen nicht gewählt werden[5]), e) die Anzeige des Todesfalles eines Vaters, wo unmündige Kinder sind, darf wegen Ernennung des Vormundes nicht verzögert werden und zugleich ist auch die Zustimmung des Vorgeschlagenen anzugeben. Das Zweite, was der Aufmerksamkeit der Geistlichen besonders empfohlen wird, betrifft die geistliche Fürsorge für die aus fremden Parochien anziehenden Minorennen, welche als Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter oder in sonstigen Verhältnissen ihren Aufenthalt nehmen und dadurch der näheren Aufsicht ihrer Vormünder und Angehörigen wie des eignen Seelsorgers entzogen werden. Sie fallen der seelsorgerischen Aufsicht und Pflege der Parochie ihres neuen Aufenthaltsortes anheim und wird diese sich in demselben um so treuer zu erweisen haben, jemehr sich diese Minorennen in einer versuchungsreichen Lage befinden und oft rath- und hülflos dastehen. Solche fremdanziehende, unter Vormundschaft stehende minderjährige Personen sollen daher alsbald nach der polizeilichen Anmeldung den competenten Pfarrern nahmhaft gemacht werden, und wird von den letztern erwartet, daß sie sich solcher Waisen in rechter Liebe annehmen, auf die Herstellung eines Vertrauens und beichtväterlichen Verhältnisses zu denselben hinwirken und ihnen in allen Wegen mit Rath und That behülflich seien[6]).

Ueberdies soll in allen Fällen, wo es sich um Unterbringung von Waisenkindern auf Kosten einer Gemeinde oder anderer öffentlicher, unter Oberaufsicht der Regierung stehenden Fonds handelt, außer dem Vormunde der betreffende Geistliche behufs deren Er-

1) C. V. Mgdbg. v. 2. Novbr. 1854. 2) A. L. R. II. 18. §. 110. 3) §. 150. 4) §. 143. 127. 5) §. 14 u. 147. 6) C. V. Mgdbg. v. 2. Novbr. 1854.

ziehung zu Rathe gezogen werden, damit die möglichste Gewähr für eine christliche und sittliche Erziehung gewonnen werde [1]).

3. Die Waisenmädchen aus dem Militair-Waisenhause zu Pretzsch.

Damit die Mädchen, welche aus dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch entlassen sind, auch nach ihrem Austritte aus der Anstalt und für die Zeit ihres Dienstverhältnisses unter dem Einflusse einer besondern Aufsicht und christlichen Leitung stehen, so sollen die Ortsprediger, in deren Parochien die Waisenmädchen sich in Diensten befinden, und, falls in derselben Parochie mehrere Prediger angestellt sind, der Erste unter ihnen sich dieser Aufsicht unterziehen. Was den Predigern hierbei obliegt, ist, so weit sich das Wesen und der Umfang ihrer Verpflichtungen im Allgemeinen und wörtlich bezeichnen läßt, in der Instruction enthalten, welche dem für jedes, in dem Waisenhause zu Pretzsch erzogene Waisenmädchen bestimmten „Dienstaufführungsbuche" angeheftet ist. In diesem Buche ist auch in der Rubrik: Bedingung u. s. w. ausgedrückt worden, wozu die der Aufsicht der Geistlichen untergebenen Waisenmädchen in Beziehung auf dieselbe verpflichtet sind. Den betreffenden Geistlichen wird, sobald ein aus der Anstalt entlassenes Mädchen in ihre Parochie eintritt, das auf dasselbe lautende Dienstaufführungsbuch von der Direction der Anstalt entweder unmittelbar oder durch den betreffenden Superintendenten zugesendet [2]).

4. Jugendliche Verbrecher.

Mit dem möglichsten Eifer soll ferner der Geistliche dahin wirken, daß Verbrechen im jugendlichen Alter verhütet, daß wirkliche junge Verbrecher, auf die er einwirken kann, wieder für das Rechte und Gute gewonnen werden. Zu dem Ende soll der Geistliche den Quellen nachspüren, aus denen sie fließen, und, wo er kann, sie verstopfen, der Ansteckung vorbeugen und alles beitragen, daß die früh verirrten Unglücklichen selbst, wo möglich von der Bahn des Lasters und Verbrechens noch zurückgebracht werden. Weil nach den gemachten Erfahrungen solche Verbrechen häufig ihren Grund in dem Unglücke der unehelichen Geburt, in den schlechten Beispielen der Eltern, in der Vernachlässigung des Schul- und besonders Religions-Unterrichts, in der vagabondirenden Lebensweise, in dem frühen Hingeben der Kinder zu Dien-

1) 1852. Erf. S. 37. 2) 1835. Mgdbg. S. 298. 1836. Mers. S. 22.

sten, besonders Hirtendiensten, in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit haben, so sollen die Geistlichen, je nachdem ihre amtliche Stellung ihnen dazu die Macht und Gelegenheit giebt, dafür sorgen, daß 1) unehelichen Kindern (vgl. Nr. 2.) nicht nur Vormünder, sondern auch solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern, daß auch die Kinder, wenn sie nicht bei der Mutter bleiben können, in guten und christlich gesinnten Familien untergebracht, und durch diese zum Schulunterrichte gehörig angehalten werden; 2) daß offenbar schlechten Eltern, wenn ihre Bemühungen und auch die der Polizeiobrigkeiten nicht fruchten, die Erziehung genommen, und die Kinder in besseren Familien oder in guten Anstalten untergebracht werden; 3) daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs streng durchgeführt werden, sondern daß sie auch den ihnen obliegenden Religionsunterricht der Katechumenen anhaltend und pflichtmäßig besorgen; 4) daß sie das Viehhüten durch Kinder zum Nachtheile des Schulbesuchs, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht dulden, in allen Fällen aber auf die in Dienste gegebenen oder in Fabriken arbeitenden Kinder mit besonderer Wachsamkeit achten; 5) daß sie zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich Verirrten auf jede ihnen mögliche Weise beitragen, daher besonders in den Schulen durch ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, diesem schrecklichen Uebel zu steuern bemüht sind. Weil die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen so schwierig ist, und es nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit erfordert, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen, so wird vor dem lieblosen oder ungeduldigen oder unverständigen Eifer besonders gewarnt, welcher den Zweck zerstört, statt Offenheit und Reue — Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schamhaftigkeit verletzen, und gerade zur Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen. Da vor allen Andern die

Geistlichen bei dem Religionsunterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung specieller Seelsorge Anlaß und Pflicht zu der allererfolgreichsten Einwirkung haben, so sollen sie auch ihren ganzen Einfluß darauf verwenden.

Bei jugendlichen Verbrechern soll auch in jedem einzelnen Falle genau nachgeforscht werden, welche Schuld etwa außer den Eltern, Pflegeeltern u. s. w., die Lehrer und Geistlichen durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung zu ziehen [1]); daher sollen auch Lehrer, Schulvorstände und Geistliche, wenn sie bemerken oder erfahren, daß eine Person im jugendlichen Alter Hang zu Verbrechen zeige, den Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrschaften und der verpflichteten Behörde Anzeige davon machen [2]).

Die Geistlichen haben zugleich die Controle des Betragens jugendlicher Verbrecher, die nicht in Besserungs-Anstalten untergebracht sind, zu führen, auch über sie bis zum vollendeten sechzehnten Jahre vierteljährig an die Polizeibehörde zu berichten [3]).

§. 5.

Die Seelsorge zur Aussöhnung uneiniger und auf Trennung der Ehe klagender Eheleute.

Der Einfluß des Geistlichen in seiner Gemeinde, sobald er nur deren Vertrauen gewonnen hat, vermag sehr viel auch zur Beseitigung der Zwistigkeiten im ehelichen und häuslichen Leben. Als Seelsorger ist er dazu verpflichtet, in solchen Zwisten, wenn sie zu seiner Kenntniß gekommen sind, einzuschreiten und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen. Bei kluger Beachtung dessen, was ihm hier die Verhältnisse und die Umstände der uneinigen Ehegatten und Hausgenossen rathen, wird er oft den Frieden wieder herstellen, ehe es zu einer förmlichen Klage der uneinigen Eheleute auf richterliche Trennung der Ehe kommt. Sind jene Versuche mißglückt und wird die Ehescheidung beantragt, so wird seine amtliche Wirksamkeit zuerst in Anspruch genommen. Durch Allerhöchste C. Ordre vom 28. Juni 1844 ist in Bezug darauf angeordnet worden [4]):

1) Rescr. v. 2. Octbr. 1826. Ann. Bd. 10. S. 1060. R. B. Merf. v. 26. Jan. 1827. 2) 1826. Merf. S. 250. 3) Rescr. v. 11. Septbr. 1832. 4) 1844. Gesetz-S. S. 183.

1) Der Geistliche hat auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtiget, die Sühne zu versuchen. Es bedarf dazu nicht zuvor einer Requisition von Seiten des Gerichts, wohin die Ehescheidungs-Sache gehört, oder einer Aufforderung von den Rechtsbeiständen der Parteien, sondern der erste Antrag geschieht bei dem Geistlichen von dem provocirenden Ehegatten, der sich persönlich bei dem Geistlichen zu melden hat; Gesuche durch einen Rechtsanwalt kann der Geistliche unberücksichtigt lassen. Das Gericht nimmt die Klage nicht eher an, als bis durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen ist, daß er die Sühne versucht hat, der Versuch aber fruchtlos geblieben sei [1]).

2) Beide Theile sind verbunden sich zu diesem Sühneversuche vor dem Geistlichen zu stellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Klage betrachtet [2]).

3) Bei gemischten Ehen ist jeder Theil verbunden, nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen. Das Attest wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt [3]).

4) Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist. Vier Monate sind die längste Frist. Es kann auch früher ertheilt werden, wenn sich bestimmt ergeben hat, daß vom Sühneversuch kein Erfolg zu erwarten ist. Das Attest ist vom Geistlichen mit dem Zusatze als Seelsorger der Parteien oder des einen Theils zu bezeichnen [4]).

5) Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuches [5]).

6) Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn es zulässig ist, oder durch Commissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung der Geistlichen vornehmen [6]).

---

1) Gesetz-S. §. 10. 1846. Justizminist. Blatt. S. 203. C. V. Mgdbg. v. 6. Febr. 1847. 2) Gesetz-S. §. 11. 3) Gesetz-S. §. 12. 4) Gesetz-S. §. 13. 1846. Justizminist. Blatt. S. 178. 5) Gesetz-S. §. 15. 6) §. 38.

7) In gesetzlich dazu geeigneten Fällen kann die Regulirung eines Interimisticums bei dem Ehegericht nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zwecke des Sühneversuchs erfolgt ist. Der Geistliche hat auf Verlangen ein Attest zu ertheilen, daß bei ihm der Antrag zum Sühneversuch geschehen ist [1]).

8) Wird bei einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt oder erreichbar ist, das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den competenten Geistlichen oder, so fern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen binnen einer dafür zu bestimmenden Frist die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen [2]).

9) Bleibt der Versuch fruchtlos und ist auch von dem Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anbefohlen, ohne daß der Befehl befolgt worden, dann findet erst die Ehescheidungsklage statt, welcher aber ein geistlicher Sühneversuch vorangehen muß [3]).

Nicht selten wird Ehezwist durch Verhetzung, Ohrenbläserei und andere unerlaubte Mittel herbeigeführt oder wenigstens vergrößert; in solchem Falle belehre er theils die uneinigen Eheleute, daß sie sich haben täuschen lassen, theils warne er den oder die ihm bekannt gewordenen Friedensstörer und mache erforderlichen Falls dem Gericht davon Anzeige [4]). Oft ist ungerechter Argwohn, der Schein der gebrochenen ehelichen Treue, die Ursache der Uneinigkeit, und es wird ihm leicht den Wahn zu nehmen. Niemals lasse er sich aber von dem klagenden Theile einnehmen, sondern er höre erst den Beklagten. Ist es möglich eine Aussöhnung zu bewirken, wovon der Geistliche sich nach erlangter Einsicht in die Sachlage bald überzeugen kann, so thut er wohl, wenn er vor dem angesetzten Termine zur Sühne jede Partei einzeln hört und sich dadurch in den Stand setzt, zu beurtheilen, welcher von beiden Theilen der schuldige sei, oder ob beide mehr und weniger die Schuld tragen. Nach gehöriger Untersuchung halte er jedem Theile aber nicht im strafenden Tone, sondern mit

1) Gesetz-S. §. 55. 2) Gesetz-S. §. 62. 3) Gesetz-S. §. 63—65. 4) Gesetz-S. §. 30.

Liebe und unter Anführung der Gründe vor, worinnen er gefehlt und sich zu ändern habe, und dann erst bemühe er sich, eine Aussöhnung zu bewirken, die ihm in vielen Fällen nicht mißlingen wird.

Daß der Geistliche in dem Sühneversuche die Parteien zugleich an die Heiligkeit der Ehe, an die Pflichten, die sie gegenseitig vor dem Traualtar übernommen haben, an die Zeit, wo sie bei gegenseitiger liebevoller Erfüllung dieser Pflichten sich glücklich fühlten und in Frieden und Einigkeit lebten, erinnere, daß er ihnen die bedenklichen Folgen vorhalte, welche die Trennung der Ehe, wenn sie beharrlich verlangt wird, haben könne und werde, insbesondere ihre Kinder und deren Schicksal bei der Trennung der Ehe ihnen recht zu Herzen führe, ist nicht nöthig zu erwähnen.

Der Geistliche lasse sich die Mühe und Zeit nicht verdrießen bei dem Versuche zur Sühne, wenn er auch nicht sobald gelingen will, er wiederhole sogar unter besondern Umständen seine Bemühungen und setze einen zweiten Termin an, wenn er nur einige Hoffnung zur Wiedervereinigung fassen darf.

Ist eine Aussöhnung zu Stande gekommen, so gebe der Geistliche mit Hinweisung auf die Quellen, woraus der Ehezwist entstanden war, Belehrungen und Ermahnungen für die Zukunft, empfehle neue gegenseitige Aufrichtigkeit und liebevolles neues Vertrauen, und befestige die bewirkte Aussöhnung durch wiederholte stille Besuche der Versöhnten in ihrem Hauskreise.

Ist es nicht möglich eine Aussöhnung herbeizuführen, so spreche der Geistliche in Worten des Bedauerns und der Wehmuth über das Schicksal, das sie sich selbst bereiten, noch zu ihren Herzen, werde aber nicht Richter des einen oder des andern Theils. In einzelnen seltenen Fällen kann der Geistliche selbst in der traurigen Lage sein, die Fortsetzung der Ehe wegen ganz besonderer Umstände nicht anrathen zu dürfen, da müssen sich seine Belehrungen und Ermahnungen auf die Verfassung und Lage eines jeden einzelnen Theils beschränken. Ueber die ganze Verhandlung wird zuletzt ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Geistliche so wohl seine Vorhaltungen als auch die gegenseitigen Aeußerungen der beiden uneinigen Eheleute niederschreibt. Auf den Grund dieses Protokolls faßt er darauf seinen Bericht an das Gericht ab, und theilt diesem den Erfolg seiner Bemühungen mit.

Geistliche dürfen übrigens über die ihnen beim Sühneversuche in Ehescheidungsprocessen von den Parteien gemachten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieselben anvertraut hat, als Zeugen nicht vernommen werden [1]).

§. 6.

Die Seelsorge bei Vermahnung der vor Gericht Schwörenden.

Von Gerichts wegen werden den Geistlichen zuweilen Admonitionen bei Eidesleistungen in Civil- oder Criminal-Sachen [2]) aufgetragen. Sie sollen hierbei mit der gewissenhaftesten Treue verfahren und alles das Ihrige thun, um den Schwörenden in diejenige Stimmung zu setzen, welche die Heiligkeit der Handlung sowohl selbst, als der beabsichtigte Zweck derselben fordert. Wie der Geistliche die Vermahnung einzurichten habe, können die Gesetze nicht beschreiben. Es folgt aber aus der Natur der Sache, daß er 1) sich vor Allem überzeuge, ob auch der, welcher einen Eid ablegen will, den nöthigen Unterricht über das Schwören überhaupt empfangen habe und wisse, was ein Eid bedeute; im entgegengesetzten Falle würde noch ein Unterricht darüber vorhergehen müssen; 2) daß er durch Einsicht in die Acten alle Umstände der obwaltenden Sache gehörig kennen lerne und erfahre, was eigentlich beschworen werden soll, damit er solches dem Schwörenden recht deutlich auseinandersetze, denn Manche, die einen Eid schwören wollen, wissen oft selbst nicht genau, was sie eigentlich bekräftigen sollen, oder sie haben jesuitische reservationes mentales, und der Geistliche hat dahin zu wirken, daß er ihnen jeden Vorwand zu irgend einer Beschönigung und Rechtfertigung nehme; 3) daß er von der Denk- und Sinnesweise, den äußern und innern Verhältnissen des Schwörenden eine genaue Kenntniß erlange, um darnach seine Vermahnung einzurichten und so eindringlich als möglich zu sprechen; 4) daß er besonders den Schwörenden auf die Werthlosigkeit des äußern und irdischen Gewinns hinweise, wenn er sich verleiten lassen möchte deshalb gar einen

---

1) Rescr. v. 26. Juni 1841. Justizminist.-Blatt. 3. Jahrg. S. 219.
2) Ger.-Ordn. I. 10. §. 369. Crim.-Ordn. §. 339.

Meineid zu schwören, daß er die schrecklichen Folgen ihm vorhalte, die der Meineid nach sich zieht und daß derselbe leicht an den Tag kommen könne und früher oder später werde. Durch sinnliche Eindrücke zugleich auf das Gemüth des Schwörenden zu wirken, z. B. durch Hinweisung auf Personen, die dem Schwörenden recht theuer sind, das hat nicht selten schon Meineide verhütet [1]).

Da übrigens Eidesvermahnungen in der Regel an der Gerichtsstätte geschehen, so ist es Sache des Gerichts, daß auch das Local, in welchem der Eid abgelegt wird, der Handlung angemessen beschaffen sei, wie auch die höhern Anordnungen vorschreiben, daß alle Zuschauer, die dabei nicht betheiligt sind, entfernt werden [2]).

Der Geistliche erhält für seine Bemühungen im Schwörungstermine an Gebühren 20 Sgr. bis 2 Thlr., außerdem aber, wenn er deßhalb reisen muß, 15 Sgr. Meilengebühren, 20 Sgr. tägliche Zehrung und das verlegte Fuhrlohn und Trinkgeld [3]).

§. 7.

Die Seelsorge des Geistlichen bei Kranken.

Zu Haus- und Krankenbesuchen darf der Geistliche sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen [4]), jedoch bringt es sein Beruf mit sich, daß er nach zuvor eingezogener Erkundigung bei den Angehörigen eines Kranken ohne vorausgegange Aufforderung zu ihm gehe. Es sollen aber die Pfarrer die kranken, betrübten und bekümmerten Christen öfters, zumal bei zu befürchtendem Tode besuchen und trösten und ihnen auf ihr Begehr das heilige Abendmahl reichen, und dieses nicht aus Nachlässigkeit oder Rachgier und Widerwillen gegen jemand unterlassen, auch eben so bereit sein, den Armen in solchen Fällen zu dienen wie den Reichen, und wenn sie bei Kranken in den Häusern große Armuth verspüren, Hunger oder andere Gebrechen, sollen sie dahin wirken, daß ihnen geholfen werde. Sie sollen aber die Kranken nicht mit langen verdrießlichen Predigten beschweren, sondern sie mehr mit etlichen kurzen Sprüchen erinnern und lehren und trösten.

---

1) Burk. Evang. Pastoraltheol. in Beispielen. II. S. 206. 2) A. G. O. Thl. I. 10. Anh. §. 92. 93. 3) Regul. v. 28. Febr. 1816. Gesetz-S. S. 115 f. 4) A. L. R. II. 11. §. 92.

Dieses sollen sie nicht bis auf die Letzte sparen, sondern auch unberufen zu ihnen gehen [1]). Der Geistliche ist verbunden zu allen Kranken in seiner Parochie, an welchen der Zweck seines Besuchs noch einigermaßen erreicht werden kann, zu gehen, und dies auch in ansteckenden Krankheiten.

Bei Krankenbesuchen empfiehlt dem Geistlichen schon die Klugheit, daß er Rücksicht nehme auf die körperlichen Umstände des Kranken, damit er nicht etwa durch unbedachtsame Aeußerungen die Genesung erschwere; daß er durch zu lange oder häufige Besuche nicht beschwerlich werde; daß er nicht als Todesbote, sondern mehr als Freund erscheine. Bei Kranken insbesondere, deren vorausgegangener Lebenswandel tadelhaft war, halte er nicht sogleich die Tröstungen der Religion vor, noch suche er durch Drohungen und Strafreden zu erschüttern, er suche vielmehr durch Worte der Liebe und Theilnahme das Vertrauen des Kranken zu gewinnen, erinnere ihn im Allgemeinen an die Wohlthaten, durch welche ihn Gott beglückt hat, an die Pflicht der Liebe und Dankbarkeit, zu welcher deshalb der Mensch verbunden ist, und führe ihn auf diese Weise dahin, daß er selbst anfängt sich zu prüfen; gelingt das nicht nach Wunsch, so trete der Geistliche durch Hinweisung auf die fehlerhafte Sinnes- und Lebensweise anderer Tadelnswerthen der eigenen Verfassung des Kranken näher und führe ihn zur Selbsterkenntniß. Hat diese Reue zur Folge, nun erst rede der Geistliche Worte zur Beruhigung.

Würde der Geistliche zu einem Kranken gerufen, der schon ein Sterbender ist, so können entweder zu diesem noch einzelne kurze Tröstungen gesprochen werden oder im Fall er dafür nicht mehr empfänglich ist, wünschen oft die Anverwandten seine Einsegnung, d. i. ein Gebet für ihn, das mit der Ertheilung des Segenswunsches endiget.

Gemüthskranke bedürfen vorzüglich der Hülfe des Geistlichen und häufig verweiset der Arzt solche Unglückliche an die geistliche Seelsorge. Da suche der Geistliche die wahre Ursache der Krankheit zu erforschen, was am sichersten durch genaue Erkundigung nach dem vorausgegangenen Lebenswandel des Leidenden glücken

---

1) Corp. Jur. Sax. eccles. 1773. S. 50 u. 385. Revid. Mgdbg. Kirchenordn. 1739. Cap. XII. S. 95.

wird, dann bemühe er sich durch theilnehmende Liebe das Vertrauen zu gewinnen, benutze in der Unterredung zweckmäßige Sprüche aus der heiligen Schrift und Liederverse aus dem Gesangbuche, insbesondere solche, deren Bekanntschaft er bei dem Kranken annehmen darf, setze ihm Bibelstellen, die er vielleicht gemißdeutet hat, in das rechte Licht, und correspondire in seinem Bemühen fleißig mit dem Arzte.

Zuweilen haben Sterbende etwas auf ihrem Gewissen, was sie dem Geistlichen mittheilen; da halte er ihnen der Wahrheit gemäß mit Ernst vor, was sie bekannt haben und füge dann erst, wenn in ihnen die Reue recht erweckt worden, Worte zur Beruhigung hinzu.

Wenn Abendmahlsverächter auf dem Sterbebette noch Sehnsucht nach dem heiligen Abendmahl haben, darf es ihnen unbedingt nicht verweigert werden, vielmehr ist es ihnen zu reichen, wenn nach vorheriger Hinweisung auf die frühere Verirrung und ernster Belehrung die Reue unverkennbar ist.

§. 8.

Die Seelsorge bei Gefangenen und aus dem Gefängniß Entlassenen.

Auf vorausgegangene Aufforderung, oder wenigstens mit Genehmigung der betreffenden Gerichtsbehörde soll der Geistliche sich auch der Seelsorge für Gefangene unterziehen [1]). An den Orten, wo Inquisitoriate oder Strafanstalten sich befinden, sollen selbst besondere Gottesdienste und Erbauungsstunden für die Gefangenen stattfinden, welche entweder von besondern Geistlichen oder den damit beauftragten Parochialgeistlichen gehalten werden, und ist zur Förderung der Andachtsübungen durch besondere Verordnungen selbst gesorgt [2]).

Bei der Seelsorge für Gefangene ist zu unterscheiden die Erbauung für mehrere zugleich, wie in den Gefangenhäusern und Besserungsanstalten, und der Besuch bei einzelnen Gefangenen. Die Grundsätze, welche dabei im Allgemeinen zu beachten sind, sind dieselben, wie bei der Seelsorge für jugendliche Ver-

---

1) Crim.-Ordn. §. 32. 33. 2) Rescr. v. 10. Juni 1823. Ann. Bd. 7. S. 659.

brecher. (§. 4.) Der Geistliche muß, um Gutes zu wirken, Alles vermeiden, was die gewöhnlich ohnehin schon verhärteten Gemüther noch mehr reizen und verstockter machen kann, er wird also nicht streng verdammen, sondern erwägen, daß er als Freund und nicht selten als der einzige Freund derselben sein Amt verwaltet, er wird als solcher ihr Vertrauen zu gewinnen sich bemühen, ihnen ernste Aufmerksamkeit schenken, mit strenger Redlichkeit und Wahrheitsliebe zu ihnen sprechen, aber auch die zarte Schonung nicht vergessen, die zum Bewußtsein der Schuld Gekommenen, mit Reue Erfüllten, beruhigen und den Eifer zur Besserung neu beleben und stärken.

Um dieses aber zu können, muß er sich mit dem Gemüthszustande und dem ganzen Verhalten der Gefangenen, ihrer vorausgegangenen Lebensweise, ihrer Erziehung und Unterweisung u. s. w. möglichst bekannt machen, vorzüglich deshalb die über die Gefangenen geführten Acten durchlesen, muß zuweilen mit jedem Einzelnen besonders sich unterreden, überhaupt aber viel Geduld beweisen, denn nicht selten legen einzelne solcher Menschen große Schwierigkeiten in den Weg, andere vereiteln wenigstens auf lange Zeit alle Mühe. Sind besondere Gottesdienste vom Staate geordnet, so muß jeder Gefangene sich dieser Ordnung fügen und der Geistliche verwaltet nur sein Amt. Was aber einzelne Gefangene betrifft, so muß der Geistliche selbst erwägen, wie oft es gut sei, den Besuch zu wiederholen, er darf dem Gefangenen sich nicht wider seinen Willen aufdringen, noch mehr muß er sich hüten, durch Ueberredung vielleicht Geständnisse zu entlocken, wodurch er schnell das Vertrauen des Gefangenen verlieren würde.

Damit auch die aus den Gefängnissen, Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen nicht ohne besondere Aufsicht und Sorge zu ihrer Besserung bleiben, so haben sich Vereine zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrlosten Unmündigen, gebildet (im Regierungsbezirk Merseburg seit dem 4. Mai 1840). Auf die Mitwirkung der Geistlichen wird dabei besonders gerechnet [1]). Was der Geistliche

1) 1840. Mers. S. 159. f. 1841. Mers. S. 74.

zur Förderung des wohlthätigen Zwecks thun kann und soll, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird durch die Kreisvereine näher bezeichnet, die in Verbindung mit dem Hauptvereine des Regierungsbezirks sich gebildet haben.

Der Dienst der rettenden Liebe in Erweisung christlicher Fürsorge für die Gefangenen und entlassenen Sträflinge wird den Geistlichen noch besonders ans Herz gelegt. Die jährlich steigende Zahl der Verbrecher liefert ein Zeugniß von der wachsenden Zucht- und Sittenlosigkeit, namentlich in den niedern Schichten des Volks. Die sich häufenden Verbrechen, besonders des Meineids und der fleischlichen Sünden, deuten auf tief eingerissene Unsittlichkeit und Gottentfremdung. Die große Menge der nach verbüßter Strafe rückfällig werdenden Verbrecher weist anklagend darauf hin, wie selten und schwach noch immer den Gefallenen die erbarmende, helfende Hand entgegenkommend gereicht wird. Die Seelsorger der Strafanstalten berichten über die erschreckende Unwissenheit der Eingelieferten im christlichen Glauben und im Worte Gottes, so daß selbst unter den Jüngern bis zum 30. Lebensjahre sich nur wenige finden, welche noch eine Erinnerung an die Hauptstücke des Katechismus und die wichtigsten Sprüche der heiligen Schrift beiwohnt. Sie klagen besonders auch über den Mangel an Unterstützung, welche ihnen in ihrer schweren Sorge für die Seelen dieser Unglücklichen nach deren Entlassung zu Theil wird, selbst da, wo in denselben ein herzliches Verlangen nach dem rechten Wege erweckt worden und es nur des behütenden Auges und der helfenden Hand bedürfte, um sie weiter darauf zu führen und zu erhalten. Die Geistlichen werden zunächst an die Pflicht vorbeugender Sorgfalt erinnert, welche den schwachen Gemeindegliedern, die durch Trunk, Spiel, Leichtsinn, Faulheit, schlechten Umgang oder sonst in Gefahr schweben, auf den Weg des Verbrechens zu gerathen und verloren zu gehen, lebendig sich zu erweisen, ihnen mit aller Treue und Sorgfalt der Seelsorge nachzugehen, sie anzurufen, zu warnen und zu strafen hat, und mit Rath und That ihnen behülflich zu sein, um sie von den gefährlichen Banden, die sie umstrickt halten, wieder frei zu machen.

Ist ein solches Glied der Gemeinde aber dem Verbrechen und der Strafe des Gesetzes verfallen, so kommt es darauf an,

dem Seelsorger des Strafortes in der auf denselben nun übergehenden geistlichen Pflege mit allen Kräften behülflich zu sein, auch ein Band mit dem Gefangenen selbst zu künftiger seelsorgerischer Einwirkung zu knüpfen oder zu befestigen.

In erster Beziehung ist es wichtig, daß der Geistliche der Heimath dem Seelsorger der Strafanstalt von der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eingelieferten und von allen Umständen, welche für die seelsorgerische Anfassung von Bedeutung sind, bald und genaue Mittheilung mache, indem durch solche Kenntniß dem Seelsorger der Anstalt nicht allein die Herzen zugänglicher, sondern demselben auch unendliche Mühe und Zeit erspart werden, welche sonst gewöhnlich zuerst damit verloren gehen, die Lügengewebe zu durchdringen und zu zerreißen, womit sich Verbrecher so gern umgeben.

In letzter Beziehung bietet, auch wo die Entfernung vom Straforte dem Geistlichen der Heimath einen persönlichen Verkehr mit dem Gefangenen nicht gestattet, in der Regel dessen hülflos zurück gebliebene Familie eine Gelegenheit, die Verbindung mit jenem zu erhalten und eine geistliche Einwirkung für die Zukunft vorzubereiten. Es wird in den meisten Fällen darauf ankommen, die zurück gebliebenen Weiber und Kinder durch Trost und Zuspruch und Erwirkung thätiger Unterstützung Seitens der Gemeinde davor zu bewahren, selbst an Leib und Seele zu verderben, andererseits aber nichts so geeignet sein, auf den Gefangenen wohlthuend und heilsam zu wirken, als die Erfahrung, daß trotz seines Verschuldens die erbarmende Liebe der Seinen nicht vergessen hat. Der Weg zu dem Herzen auch des verstocktesten und für jede andere Einwirkung verschlossenen Verbrechers pflegt von dieser Seite her noch zugänglich zu sein. Es wird sich darum empfehlen, daß der Geistliche der Heimath auch von Zeit zu Zeit dem Gefangenen durch die Hand seines zeitigen Seelsorgers Nachricht über die Lage seiner Angehörigen zugehen läßt und Gelegenheit nimmt, daran den eigenen geistlichen Zuspruch, wenn auch nur schriftlich, zu knüpfen. Damit der Strafgefangene, wenn er der Strafanstalt entlassen ist, nicht verlassen sei, ist es besonders die Sache des Geistlichen dahin zu wirken, daß ihm nach seiner Heimkehr die Gelegenheit zur Beschäftigung und zum ehrlichen Erwerbe menschenfreundlich geboten werde und daß ihn

nicht die bittere verstockende Erfahrung treffe, ein Ausgestoßener aus der Gemeinschaft zu sein. Zur thätigen Mithülfe wird der Geistliche auch christliche Gemeindegenossen erwärmen und sie willig machen, solchen Entlassenen Arbeit, Unterstützung und Aufsicht zu gewähren.

In manchen größern Städten haben zur Beschäftigung entlassener Sträflinge und zu ihrer geistlichen wie leiblichen Unterstützung sich besondere Gefängnißvereine gebildet. Den Geistlichen wird es an das Herz gelegt, sich die Bildung solcher Vereine nach dem Vorbilde der bereits in gesegneter Wirksamkeit bestehenden und unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse angelegen sein zu lassen.

An Orten selbst, wo sich Gefängnisse und Strafanstalten befinden, kann durch geordnetes Vorlesen aus geeigneten Schriften und durch Unterredungen den Gefangenen Belehrung, Trost und Erquickung gebracht werden, wie dieses in einer der größern Strafanstalten der Provinz von Männern, Frauen und Jungfrauen, die sich dazu vereinigt haben, geschieht. An andern Orten sucht man den Gefangenen an arbeitsfreien Sonntagen eine heilsame Beschäftigung zu gewähren, indem man sie mit Bibeln und Gesangbüchern versorgt, auch Gefängnißbibliotheken errichtet. Dieses alles enthält Andeutungen, wie sich die Theilnahme für Gefangene und Entlassene zu bewähren hat und worauf die Geistlichen nach Umständen ihre Aufmerksamkeit zu richten haben [1].

§. 9.

Die Seelsorge für Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind.

Die Verbrecher, welche zum Tode verurtheilt sind, sollen von einem Geistlichen auf ihr Ende vorbereitet werden [2]. Da gewöhnlich zwischen der Publication und Vollziehung des Todesurtheils nur einige Tage sind, so wird die Amtswirksamkeit des Geistlichen darum desto schwieriger. Im Allgemeinen werden bei einer solchen Vorbereitung zum Tode dieselben Regeln beobachtet werden müssen, welche bei der Seelsorge für Gefangene zu befolgen sind. Der Geistliche muß sich überdies vorsehen, daß er den Verurtheilten nicht durch übertriebene Geschäftigkeit in einen

1) C. V. Mgdbg. v. 18. Sept. 1854. 2) Crim.-Ordn. §. 545.

gereizten Zustand versetze oder unzeitig selig spreche, so daß er seine Strafe nicht mehr als solche ansieht.

Die Begleitung des Missethäters zum Richtplatz von einem Geistlichen findet im Allgemeinen nicht statt [1]); wird jedoch vom Seelsorger in Verbindung mit dem Wunsche des Verurtheilten eine solche Begleitung beantragt, so behält sich des Königs Majestät die Bewilligung des Antrags in jedem einzelnen Falle selbst vor [2]).

§. 10.

Die Seelsorge bei außerkirchlichen Zusammenkünften.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts kann jeder Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen [3]); aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten [4]). Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen aber auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden [5]). Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden [6]). Zu dem häuslichen Gottesdienste soll aber nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, Conventikel, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten sein [7]). Diejenigen, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen, sollen in eine Strafe von 1—50 Thaler Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden [8]). Der Geistliche hat daher auf diese außerkirchlichen Zusammenkünfte, daß sie nicht die Grenzen des häuslichen Gottesdienstes den vorstehenden Bestimmungen gemäß überschreiten, in seiner Gemeinde zu achten und vorkommenden Falls Anzeige

---

1) C. O. v. 27. Febr. 1829. u. 30. Jan. 1839. 2) C. O. v. 19. Dec. 1842. 3) A. L. R. II. 11. §. 7. 4) §. 8. 5) §. 9. 6) §. 10. 7) C. O. v. 9. März 1834. Ann. Bd. 18. S. 76. 8) 1834. Mers. S. 101. 1836. Erf. S. 339. 1837. Mgdbg. S. 80.

an den Superintendenten zu machen. Auch die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, Contraventionen zur Kenntniß des betreffenden Landraths zu bringen, welcher in erster Instanz, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierungen, erkennt. In Halle verbleibt die Entscheidung dem Magistrat, in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla gebührt sie den gräflichen Kanzeleien [1]).

Wollen außerdem Insassen sich an einem Orte zu außerkirchlicher Erbauung vereinigen, so haben sie die Erlaubniß dazu nicht nur bei dem Königlichen Consistorio nachzusuchen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen diese Erlaubniß ihnen ertheilt worden ist, gewissenhaft zu erfüllen [2]). Der Ortsprediger ist verpflichtet, den Versammlungen (Conventikeln) von Zeit zu Zeit beizuwohnen, daher ihm die Zeit und der Ort der Vereine bekannt gemacht werden muß, die Mitglieder dürfen aus Gesangbüchern singen und gedruckte Predigten lesen, aber keine selbstverfaßten halten. In allen bedenklichen Fällen ist sofort Anzeige zu erstatten [3]).

§. 11.

Die Seelsorge bei Verbreitung von Erbauungsschriften, bei öffentlichen Darstellungen aus der Bibel und bei dem Confessionswechsel.

Das Hausiren mit christlichen Erbauungsschriften ist im Allgemeinen unbedingt verboten. Den Vereinen zur Verbreitung solcher Schriften ist jedoch gestattet, sich dazu besonderer Colporteure zu bedienen. Dazu sollen aber nur Personen gewählt werden, welche der Regierung präsentirt und zugleich als unbescholten und zuverlässig bekannt einen Erlaubnißschein zur Verbreitung von Erbauungsschriften erhalten haben. An dem Orte, wohin sie kommen, sollen sie sich überdies bei dem Pfarrer melden [4]).

Oeffentliche Darstellungen von Gegenständen aus der Bibel, z. B. auf Marionettentheatern sind durchaus verboten [5]).

---

1) 1836. Merf. S. 53. 2) vgl. §. 4. 3) R. B. Merf. v. 10. Sept. 1830. 4) Minist.-Rescr. v. 23. Jan. u. R. B. Merf. v. 19. Febr. 1851. 5) 1833. Merf. S. 214.

Was den Confessionswechsel betrifft, so soll jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, die Wahl der Religionspartei, zu der er sich halten will, freistehen [1]). Der Uebergang von einer Religionspartei zur andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung [2]). Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, z. B. am heiligen Abendmahle, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt [3]). Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen [4]). Ist ein Uebertritt erfolgt, so ist von dem Geistlichen, welcher diesen bewirkt hat, eine Anzeige der Regierung zu erstatten und in derselben anzugeben in tabellarischer Form [5]):

No.	Name			Tag der Aufnahme.	Des Uebergetretenen Wohnort, Name, Alter, Stand.	Anzeige, ob er verheirathet ist und ob und wie viel Kinder derselbe hat.	Bekannt gewordene Gründe des Confessionswechsels.	Name des Geistlichen, dessen Parochie der Convertit vor dem Uebertritte angehört hat.
	der Inspection.	des Kirchspiels.	des Geistlichen, der den Convertiten in seine Gemeinde aufgenommen und Anzeige davon gemacht hat.					

Wenn ein Bekenner der evangelischen Kirche zur katholischen übertritt, wo es auch geschehe, so hat der Pfarrer der Parochie, in welcher dieser Fall geschieht, sogleich Anzeige an den Superintendenten zu machen [6]).

Den Missionarien zur Bekehrung der Juden, welche theils von der Berliner, theils von der Missionsgesellschaft in England in die Provinzen des Landes geschickt werden, soll zwar bei der Ausübung ihres Geschäfts kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, sie müssen sich jedoch streng in den Grenzen ihres Geschäfts halten und dürfen christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben die Pfarrer, welche ihre Meinung nicht theilen, nicht als Irrlehrer verdächtigen, widrigenfalls ihr Auf-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 40. 2) §. 41. 3) §. 42. 4) §. 43. 5) 1832. Mgdbg. S. 23. Refcr. v. 8. Juli 1836. u. R. B. Merf. v. 25. Juli 1836. 6) R. B. Merf. v. 18. April 1840.

trag nicht nur sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie verhängt werden wird [1]). Sie sollen daher auch nur da zugelassen werden, wo Juden sind [2]). Was außerdem bei dem Uebertritte eines Juden zum Christenthume als gesetzliche Bestimmung zu beachten ist, ist im Cap. IV. §. 6. No. 9. die Proselytentaufe bemerkt worden.

In dem seltenen Falle, daß ein Christ zur jüdischen Religion übertreten wollte, sind sämmtliche evangelische Geistliche angewiesen, ein solches Mitglied ihrer Gemeinde zweckmäßig zu belehren und dringend zu ermahnen, und wenn diese Belehrungen und Ermahnungen erfolglos bleiben, auf Verlangen ein von dem ihnen vorgesetzten Superintendenten beglaubigtes Zeugniß auszustellen, daß das belehrte und ermahnte Mitglied aus der Gemeinschaft der Christen entlassen worden sei. Die Rabbiner oder Aeltesten und Vorsteher der jüdischen Religionsgesellschaft dürfen ohne ein solches Zeugniß keinen Christen, der übertreten will, aufnehmen [3]).

Seit mehreren Jahren haben sich in der evangelischen Kirche besondere Vereine gebildet, die unter der Benennung freier Gemeinden bestehen wollen, aber als aus der evangelischen Kirche Ausgeschiedene betrachtet werden müssen. Sie dürfen eben so wenig an irgend einer kirchlichen Handlung, z. B. als Taufzeugen, Theil nehmen, als der evangelische Geistliche selbst eine kirchliche Handlung bei ihnen verrichten darf. Giebt aber ein solcher Freigemeindler den Wunsch des Rücktritts in die evangelische Kirche zu erkennen und hat sich der evangelische Geistliche von der Aufrichtigkeit der Versicherung überzeugt, so soll er die Aussage schriftlich aufnehmen und unterschreiben lassen, und soll dies Verfahren hinreichen [4]). Ist die Wiederaufnahme erfolgt, so hat der Pfarrer zugleich nach dem Gericht zu fragen, bei welchem der Austritt angemeldet worden war, und diesem Anzeige zu erstatten, damit der Name des Zurückgetretenen in den dortigen Civilstandsregistern wieder ausgelöscht werde [5]).

---

1) C. O. v. 31. März 1833. Rescr. v. 22. April 1833. Erf. S. 110. Ann. Bd. 17. S. 387. 2) Rescr. v. 31. Mai 1834. 3) Rescr. v. 28. Dec. 1834. R. B. Mers. v. 5. Febr. 1835. 4) C. B. Mgdbg. v. 22. August 1851. 5) C. B. Mgdbg. v. 22. März u. Ober-Kirchenr. v. 12. Juli 1853.

Gehen Personen aus der evangelischen Landeskirche zu der Gemeinschaft der von ihr getrennten Lutheraner über, so haben sie von ihrem Austritte dem Kirchencollegio, resp. dem Pfarrer, Anzeige zu machen. So lange dies nicht geschehen ist, werden sie als jener noch angehörig angesehen [1]).

1) Ober-Kirchenr. v. 10. Mai 1853.

Sechstes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten des Pfarramtes.

Die Wirksamkeit des evangelischen Geistlichen beschränkt sich, der ihm vom Staate angewiesenen Stellung zufolge, nicht auf die Angelegenheiten allein, welche unmittelbar und wesentlich zu seinem Berufe gehören, sondern es liegt ihm auch die Besorgung und die völlige oder theilweise Beaufsichtigung und Verwaltung anderer Gegenstände ob, welche Anordnungen des Staats mit seinem Amte verbunden haben. Dahin gehört die Führung der Kirchenbücher, die Beaufsichtigung der geistlichen Gebäude und Orte, die Besorgung der angeordneten Kirchencollecten, die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens, die Sorge für das Pfarreinkommen, die Beachtung mehrer gesetzlicher Vorschriften bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrverbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit hinsichtlich der Kirchenbücher.

Die Kirchenbücher begreifen diejenigen Bücher, in welche die erforderlichen Nachrichten von den in einer Kirchengemeinde vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen, im Regierungs-

Bezirke Magdeburg und Erfurt auch den Communionen und Confirmationen [1]) eingetragen werden. Sie werden doppelt geführt, und heißt das erstere das Original- oder Hauptkirchenbuch, das andere das Duplicat. Aus dem ersteren sind jährlich ein- oder mehrmals besondere Extrakte zu fertigen und bei mancherlei vorkommenden Fällen Atteste auszustellen. In dem einen Falle wie in dem andern hat der Geistliche besondere gesetzliche Bestimmungen und zu verschiedenen Zeiten erlassene Verordnungen zu beobachten.

§. 1.

Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher im Allgemeinen.

Für jede Parochialkirche, sie sei eine mater oder filia, ist ein besonderes Kirchenbuch zu führen. Wo bisher die sächsischen Formulare noch dazu angewendet wurden, sind vom Jahre 1855 die angeordneten zu gebrauchen [2]). Es wird in tabellarischer Form angelegt; die zu diesem Behufe gedruckten und rubricirten Bogen, so viel deren erforderlich sind, werden auf Kosten des Kirchenärariums angeschafft. Aus diesen Bogen sind die Kirchenbücher dergestalt zusammenzusetzen, daß in Ansehung des Hauptbuchs für jede Art der einzutragenden Gegenstände ein eigener, in Kalbleder oder Pergament dauerhaft gebundener, etwa auf 10 bis 15 Jahre ausreichender Band, jedes Blatt paginirt, oben rechts auf jeder Seite durch Namenszeichnung des gegenwärtigen Predigers paraphirt, die Seitenzahl der Bogen auf einem, dem Buche vorzubindenden weißen Blatte, welches zum Titel dient, mit Buchstaben angemerkt und am Ende mit einem Register nach der Ordnung der Buchstaben des Alphabets, welches gleich vom Anfange an auf einer verhältnißmäßigen, hinten anzubindenden Anzahl weißer Bogen anzufertigen ist, versehen wird [3]). Die für jede Art der einzutragenden Gegenstände angelegten besondern Bände werden gewöhnlich noch mit Buchstaben, derjenige für die Taufnachrichten mit Lit. A., derjenige

1) C. V. Mgdbg. v. 14. Dec. 1816. Mgdbg. S. 477. 1833. Erf. S. 249. 2) R. V. Merf. v. 2. Nov. 1854. 3) C. V. Mgdbg. v. 14. Dec. 1816.

für die Trauungsanzeigen mit Lit. B., derjenige für die Todesanzeigen mit Lit. C. bezeichnet. In kleinern Gemeinden, dergleichen es auf dem Lande häufig giebt, pflegen die für jede Art der einzutragenden Gegenstände erforderlichen Bogen gewöhnlich in einen Band zusammengeheftet zu werden.

Die Eintragung der vorkommenden Handlungen muß sogleich, wenn sie angezeigt oder geschehen sind, erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt und Alles deutlich und leserlich, die Namen daher auch mit lateinischer Schrift, nach der Zeitfolge eingeschrieben werden [1]). Das Aufsparen der Eintragung auf gewisse Zeit soll unter keinen Umständen stattfinden [2]).

Verrichtet ein Civilgeistlicher Amtshandlungen bei Personen, die zur Militairgemeinde gehören, ohne mit besonderer Militairseelsorge beauftragt zu sein, so werden diese in dessen Civilkirchenbuch gleich wie die übrigen eingetragen. Am Schlusse des Jahres aber hat er abschriftlich dem Militairprediger, zu dessen Gemeinde jene Personen eigentlich gehören, die erforderlichen Anzeigen zur Eintragung in sein Kirchenbuch zu machen. Der Militairgeistliche ist bei allen im Divisionsverbande stehenden Mannschaften, also auch bei den besoldeten Landwehrmännern, der Divisionsprediger, bei den andern, z. B. den Gensd'armen, der Corpsprediger [3]).

Die Trauungen, welche evangelische Pfarrer bei katholischen Dissidenten verrichten, sind ebenfalls in das Kirchenbuch einzutragen, aber dies darf nicht geschehen, wenn ein Geistlicher der Dissidenten selbst die Trauung verrichtet hat. Eben so müssen die bei den Dissidenten vorkommenden Geburten und Sterbefälle von den Betheiligten dem evangelischen Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk der Vater oder nach Unterschied die Mutter des Kindes wohnt, oder wenn sie verstorben sind, ihren Wohnsitz gehabt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden, und hat die Ortsbehörde darüber zu wachen [4]).

Wenn sich entweder gleich nach erfolgter Eintragung der kirchlichen Nachrichten in das Kirchenbuch oder im Laufe der Zeit

---

1) A. L. R. II. 11. §. 481. 482. 2) 1833. Erf. S. 249. 3) C. V. Mgdbg. v. 18. Febr. 1845. Milit. Kirchenordn. §. 42. 4) Rescr. vom 17. Mai 1845.

ergiebt, daß Unrichtigkeiten in die Angaben eingeschlichen sind, so dürfen solche Unrichtigkeiten nie durch Correcturen oder Rasuren beseitigt werden, vielmehr hat derjenige Pfarrer, welcher dergleichen Fehler entdeckt, die Umstände, auf welchen die Entdeckung beruht, auf einem besondern Bogen niederzuschreiben, und die Personen, durch deren Zeugniß die Berichtigung festgestellt werden kann, protocollarisch zu vernehmen, diese Niederschreibungen und Verhandlungen aber dem Kirchenbuche anzuheften und an der betreffenden Stelle des Kirchenbuchs nur eine Note anzubringen, in welcher auf die Anlage verwiesen wird [1]).

Bei Eintragung der Aufgebote und Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, Stand, Wohnort, ingleichen das Alter beider Verlobter, auch ob sie schon verheirathet gewesen sind oder nicht, ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen oder nicht, verzeichnet werden [2]). Stehen die Verlobten oder einer von ihnen noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden [3]). Im Falle der bejahenden Antwort ist auch der Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder anzugeben. Ist ein Theil schon verheirathet gewesen, so ist anzugeben, auf welche Weise die gerichtliche Auseinandersetzung mit den Kindern des verstorbenen Gatten nachgewiesen worden, oder bei vorausgegangener gerichtlicher Trennung der Ehe das Datum des Erkenntnisses und des Attestes darüber, daß das Scheidungsurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Im Falle der Dispensation vom dritten Aufgebote oder des einmaligen Aufgebots ist die Angabe des Dispensationsscheins nicht zu unterlassen.

Hinsichtlich der Heirathsconsense ist bei den Einwilligungen der Amtsvorgesetzten und der vormundschaftlichen Behörde das Datum derselben, bei den desfallsigen Erklärungen der Eltern aber aufzuzeichnen: ob solche in Person oder in beglaubigter Form abgegeben worden.

Bei Ehen zur linken Hand muß dies ausdrücklich im Kirchenbuche bemerkt werden. Wird eine solche Ehe später in eine

1) 1833. Erf. S. 249. 2) A. L. R. II. 11. §. 483. 3) §. 484.

vollgültige verwandelt, so ist auf gehörige Anzeige an derselben Stelle des Kirchenbuchs eine Notiz einzutragen [1]). Alles nach beifolgendem Schema:

1. No.	2. Vor=, Zu= u. Geschlechtsname, auch Stand, Wohnort und Confession des Bräutigams.	3. Vor= und Zuname des Vaters und der Mutter, auch Stand und Wohnort des erstern.	4. Alter des Bräutigams.

5. Ob Eltern oder der Vormund die Einwilligung gegeben, und wie solches geschehen.	6. Ob er schon verehelicht gewesen, und wie die Ehe getrennt worden.	7. Vor=, Zu= und Geschlechtsname, auch Confession der Braut.	8. Vor= und Zuname des Vaters und der Mutter, auch Stand und Wohnort des erstern.	9. Alter der Braut.

10. Ob Eltern oder der Vormund die Einwilligung gegeben, und wie solches geschehen.	11. Ob sie schon verehelicht gewesen und wie die Ehe getrennt worden.	12. Aufgebote, wann und wo solche geschehen sind.	13. Tag der Trauung mit Buchstaben und Zahlen, Ort u. Art derselben.	14. Name des Predigers, der die Trauung verrichtet.

Bei Geburten und Taufen müssen der Vor=, Zu= und Geschlechtsname und der Stand der Eltern, so wie der Wohnort, bei dem Namen der Mutter auch was für eine Geborene sie ist, der Tag der Taufe und ob dieselbe in der Kirche oder in der Wohnung geschehen, ingleichen der Name, Stand und Aufenthalt der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, eingetragen [2]), auch die Angabe der Eltern oder in deren Ermangelung der Hebamme, von dem Tage und der Stunde der Geburt, bemerkt werden [3]).

1) A. L. R. II. 1. §. 861. 918. 2) II. 11. §. 485. 3) §. 486.

Die Eintragung eines todtgebornen unzeitigen Kindes ist nur in den Fällen für angemessen zu achten, wo angenommen werden darf, daß die organische Entwicklung eines solchen Kindes bis zur Lebensfähigkeit vorgeschritten gewesen sei [1]), und wenn das Kind auf dem Gottesacker beerdigt worden ist. Auch ist das Geschlecht des Kindes anzugeben.

Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer dabei bewenden lassen [2]). Giebt der Vater aber sich selbst als solchen an, und verlangt er, genannt zu werden, so soll dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden. Der Pfarrer hat eine solche Erklärung des Vaters protocollarisch aufzunehmen, das Protocoll dem Kirchenbuche anzuheften und in der Note darauf hinzuweisen. Das Kind aber wird nur unter dem Namen der Mutter in das Kirchenbuch eingetragen [3]). Bei dem Namen der Mutter ist ihr Stand, so wie der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort ihres Vaters anzugeben. Eben dies gilt auch bei der Eintragung unehelicher Kinder verwittweter oder geschiedener Frauen.

Daß ein neugebornes Kind, dessen Mutter in einer noch nicht durch richterlichen Ausspruch getrennten Ehe lebt, oder erst seit einem Zeitraume von noch nicht neun Monaten von ihrem Ehegatten durch gerichtliches Erkenntniß oder durch den Tod getrennt worden ist, einen außerehelichen Vater habe, dazu berechtigen weder die Angabe noch das außergerichtliche Eingeständniß, es darf daher ein solches Kind nicht als ein uneheliches in das Kirchenbuch eingetragen werden.

Wenn der, welcher sich zum Vater eines unehelichen Kindes bekannt hat, sich hernach mit der Mutter desselben verheirathet und die geschehene Verheirathung entweder aus dem Copulationsregister der Parochie hervorgeht, oder durch ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen wird, so ist mit Bezug darauf im Taufbuche zu vermerken, daß das Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sei [4]).

Der Pfarrer hat deshalb den Vater vor der Trauung zu

---

1) 1833. Erf. S. 249. 2) A. L. R. II. 11. §. 437. 3) C. O. v. 14. April 1816. Merſ. S. 90. Mgdbg. S. 70. Erf. S. 100. 1828. Merſ. S. 215. 4) 1833. Erf. S. 249.

Protocoll zu vernehmen, ob er dieses Kind, und wenn mehrere vorhanden sind, ob er diese, oder welche von ihnen als von ihm erzeugt anerkenne. Die deßfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder Falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken [1]).

Auch wenn in den Kirchenbüchern Veränderungen oder Nachträge überhaupt eingetragen werden müssen, nachdem bereits das Duplicat den Gerichtsbehörden übergeben worden, ist solches unter wörtlicher Mittheilung des Nachtragsvermerk der betreffenden Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen, in das Duplicat wörtlich denselben Vermerk einzurücken [2]).

Wenn unbekannte Personen ihre Kinder zum Taufen und zur Eintragung eines Namens in das Kirchenbuch anmelden oder anmelden lassen, so hat sich der Geistliche Gewißheit über die Identität des Namens und der Person durch möglichste Erkundigung bei der Polizei oder sonst zu verschaffen [3]).

Behauptet Jemand, daß ein falscher Name in das Kirchenbuch eingetragen sei, so hat er dem Pfarrer entweder die darüber sprechenden Beweisurkunden vorzulegen, oder in deren Ermangelung die Personen anzugeben, durch deren Zeugniß die Richtigkeit einer solchen Behauptung dargethan wird. Sind die producirten Urkunden glaubhaft, so ist dies genügend zur Beifügung des später angeführten Vermerks, die angegebenen Zeugen aber sind durch den Pfarrer, oder wenn sie sich an einem andern Orte befinden, durch den Pfarrer des Orts ihres Aufenthalts, welcher darum unter Mittheilung der einzelnen Umstände zu ersuchen ist, über die zu ermittelnden Thatsachen zu vernehmen. Die Zeugen aber müssen dem vernehmenden Pfarrer entweder von Person bekannt, oder durch eine andere ihm bekannte Person für die, für welche sie sich ausgeben, in dem Vernehmungsprotocolle anerkannt sein. Sie haben durch ihre unter das Protocoll eigenhändig zu setzende Unterschriften zu beurkunden:

1) Rescr. v. 5. Oct. 1838. Mers. S. 321. 2) Oberl.-Ger.-Verordn. Naumburg v. 19. Jan. 1844. Mers. S. 26. 3) R. B. Mers. v. 24. Febr. 1821.

1) daß die angebliche Mutter des Kindes wirklich die Mutter desselben sei;
2) daß sie früher bei der Eintragung in das Kirchenbuch einen falschen Namen angegeben habe;
3) daß sie wirklich den Namen führt, welcher neuerdings angegeben ist.

Ergiebt sich so die Richtigkeit der Angabe, daß die Eintragung des Namens im Kirchenbuche unrichtig erfolgt ist, so ist ad marginem des Kirchenbuchs eine Notiz zu setzen, daß nach dem loco congruo eingehefteten Verhandlungen nicht der in das Kirchenbuch eingetragene, sondern der nachher ermittelte Name (der hier vollständig anzugeben ist) der richtige sei [1]).

Die Proselytentaufen sind unter besondern Nummern und auf besondern Blättern, die dem Kirchenbuche beigefügt werden, einzutragen und dabei die nachstehenden Rubriken zum Grunde zu legen [2]):

1) bisheriger Name des Proselyten;
2) dessen Wohn- oder dermaliger Aufenthaltsort;
3) Geburtsort;
4) Name der Eltern, } nach seiner oder der Eltern Angabe;
5) Alter des Proselyten, } nach seiner oder der Eltern Angabe;
6) die Namen, welche der Proselyt in der Taufe empfangen hat;
7) der beim Uebertritte angenommene Familienname, in so fern derselbe von der höhern Polizeibehörde genehmigt und dieses nachgewiesen worden;
8) Tag und Ort der Taufhandlung;
9) Name des Geistlichen, der den Unterricht besorgt und die Taufe verrichtet hat.

Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden [3]). Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussage glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden [4]).

---

1) R. B. Merf. v. 26. Febr. 1829. 2) Refcr. v. 14. Mai 1829. Ann. Bd. 13. S. 292. 3) A. L. R. II. 11. §. 492. 4) §. 493.

Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden [1]). Nicht nur der Geschlechtsname, sondern auch der Vorname des Verstorbenen ist in das Kirchenbuch einzutragen.

Bei todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern ist mit der Bemerkung dieses Umstandes der Name, Stand und Wohnort der Eltern anzugeben.

In Bezug auf den Stand wird bei Verstorbenen, welche noch keine bürgerliche Selbstständigkeit hatten, der Name, Stand und Wohnort des Vaters, bei Unehelichen der der Mutter angegeben. Auch der Ort, wo der Todesfall erfolgt ist, desgleichen der Tag und der Ort, so wie die Art der Beerdigung ist in das Kirchenbuch einzutragen.

Bei der Angabe der Krankheit ist zu bemerken, ob der Verstorbene überhaupt oder in den letzten 48 Stunden einen approbirten Arzt oder Wundarzt gehabt hat [2]).

Bei Eintragung der Todtenanzeigen in Cholerafällen sind diese besonders zu bezeichnen, weil nach den in dem Kirchenbuche angemeldeten Anzeigen solcher Todesfälle die Aufstellung des Verzeichnisses der an der Cholera Verstorbenen sich richtet oder ein Vacatschein eingereicht wird. Wird ein in Folge der Cholera eingetretener Todesfall nur vermuthet, aber nicht angezeigt, so hat sich der Pfarrer genauer davon zu unterrichten und deshalb mit dem ärztlichen Personal in Verbindung zu setzen [3]).

Bei der Eintragung der Confirmirten sind 1) die Zahl, 2) Vor- und Zuname der Confirmirten, 3) ihr Alter, 4) der Tag der Confirmation, 5) der Stand und die Confession des Vaters, so wie 6) dessen Wohnort anzugeben [4]).

Bei der Eintragung der Communicanten sind nachfolgende Rubriken zu beachten [5]):

1.	2.	3.	4.
Nummern			Sonn- und Festtage, an welchen Communionen gehalten werden.
der sämmtlichen Personen.	Männliche.	Weibliche.	

1) A. L. R. II. 11. §. 494. 2) C. V. Mgdbg. v. 12. Nov. 1816. S. 477. 3) R. V. Merſ. v. 23. Dec. 1852. 4) und 5) 1833. Erf. S. 249.

schlossen, von dem Geistlichen mit dem Hauptbuche verglichen, die befundene Uebereinstimmung darunter mit Beidrückung des Dienstsiegels bezeugt und sodann bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt [1]). Eine Trennung des Kirchenbuchs aber nach den verschiedenen Gerichten eines Orts ist nicht zulässig [2]). In den Fällen, wenn mehrere zu einer Kirche gehörende Häuser oder Orte unter verschiedenen Gerichtsämtern oder Patrimonialgerichten stehen, hat dasjenige Gerichtsamt oder Patrimonialgericht, in dessen Jurisdiction die Parochialkirche liegt, und in dem Falle, wenn ein Ort theils unter einem Gerichtsamte, theils unter einem oder mehrern Patrimonialgerichten steht, das Gerichtsamt das vom Pfarrer einzureichende Duplicat aufzubewahren [3]). Im Reg. Bez. Erfurt wird das Duplicat bei dem Untergerichte aufbewahrt, in dessen Bezirk der Pfarrer wohnt [4]). Im Reg. Bez. Magdeburg werden die Duplicate aber von den betreffenden Geistlichen nicht unmittelbar an die Gerichte abgeliefert, sondern zuvor an den Superintendenten zur Revision abgegeben und sodann durch letztern an die Gerichte weiter befördert [5]). Da in den Reg. Bez. Merseburg und Erfurt die Gerichtsämter am 1. Februar jeden Jahres den Königl. Regierungen anzuzeigen haben, von welchen Kirchen die Duplicate des vergangenen Jahres eingesandt worden sind, so haben sich darnach die Geistlichen wegen der Einsendung zu achten [6]).

§. 4.

Die Extracte, welche der evangelische Geistliche aus dem Hauptkirchenbuche zu verschiedenen Zeiten zu fertigen und einzureichen hat.

Der Geistliche welcher das Hauptkirchenbuch führt, hat im Laufe des Jahres zu verschiedenen Zeiten aus demselben gewisse Auszüge anzufertigen und einzureichen. Diese sind:

1) die Listen der Verstorbenen. Sie werden jährlich

---

1) A. L. R. II. 11. §. 502. 503. 1825. Mers. S. 204. Erf. S. 313. 326. 1828. Mers. S. 227. Erf. S. 221. 2) C. V. v. 20. Juni 1816. Mgdbg. S. 178. 3) 1828. Mers. S. 307. Rescr. v. 2. Febr. 1841. Justiz-Minist.-Blatt 3. Jahrg. S. 87. 4) 1839. Erf. S. 97. 5) R. V. Mgdbg. v. 19. Sept. 1826. 6) 1834. Erf. S. 63. Mers. S. 83.

dreimal und zwar in den ersten acht Tagen des Monats Mai, September und Januar gefertigt, und, wenn am Wohnorte des Geistlichen keine Postannahme sich befindet, dem Ortsschulzen eingehändigt, dem es obliegt, sie an die betreffende Gerichtsbehörde zu befördern [1]). Sie enthalten jedesmal eine vollständige Liste der in dem verflossenen Tertiale, daher vom 1. Januar bis 30. April, vom 1. Mai bis 31. August, vom 1. September bis 31. December gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein; auch dürfen die Verstorbenen nicht weggelassen werden, von welchen der Geistliche gleich bei dem geschehenen Todesfalle aus irgend einem Grunde Anzeige erstattet hat. Die Liste wird nach folgendem Schema angefertigt:

Liste
der im I. (II. III.) Tertiale 18.. zu N. Verstorbenen.

No.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.

Die letzte Rubrik wird von dem Gericht ausgefüllt, in sie hat daher der Geistliche nichts einzutragen.

Fällt im Laufe eines Tertials kein Todesfall in einer Parochie vor, so hat der Geistliche dies in gleicher Frist dem Gericht durch einen Vacatschein anzuzeigen. Es bedarf dabei nicht des vorgeschriebenen Schemas, sondern es wird Beispielsweise in folgender Art die Anzeige gefertigt.

Daß im I. (II. III.) Tertial 18.. zu N. Niemand verstorben sei, wird durch diesen

Vacat-Schein

vorschriftmäßig angezeigt.

Die Liste wie der Vacat-Schein ist zur Bezeugung der Richtigkeit mit der gehörigen Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Die Unterlassung der Einsendung der Todtenlisten zur gehörigen Zeit zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thaler, welche von der Regierung bestimmt wird, nach sich [2]).

1) 1843. Mers. S. 244. 2) 1816. Mers. S. 235. 1821. Mers. S. 236. Erf. S. 283. 1828. Erf. S. 277. 1829. Erf. S. 255. Mgdbg. S. 277. 1842. O. L. G. B. Naumb. v. 4. Nov. Mers. S. 306.

schlossen, von dem Geistlichen mit dem Hauptbuche verglichen, die befundene Uebereinstimmung darunter mit Beidrückung des Dienstsiegels bezeugt und sodann bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt [1]). Eine Trennung des Kirchenbuchs aber nach den verschiedenen Gerichten eines Orts ist nicht zulässig [2]). In den Fällen, wenn mehrere zu einer Kirche gehörende Häuser oder Orte unter verschiedenen Gerichtsämtern oder Patrimonialgerichten stehen, hat dasjenige Gerichtsamt oder Patrimonialgericht, in dessen Jurisdiction die Parochialkirche liegt, und in dem Falle, wenn ein Ort theils unter einem Gerichtsamte, theils unter einem oder mehrern Patrimonialgerichten steht, das Gerichtsamt das vom Pfarrer einzureichende Duplicat aufzubewahren [3]). Im Reg. Bez. Erfurt wird das Duplicat bei dem Untergerichte aufbewahrt, in dessen Bezirk der Pfarrer wohnt [4]). Im Reg. Bez. Magdeburg werden die Duplicate aber von den betreffenden Geistlichen nicht unmittelbar an die Gerichte abgeliefert, sondern zuvor an den Superintendenten zur Revision abgegeben und sodann durch letztern an die Gerichte weiter befördert [5]). Da in den Reg. Bez. Merseburg und Erfurt die Gerichtsämter am 1. Februar jeden Jahres den Königl. Regierungen anzuzeigen haben, von welchen Kirchen die Duplicate des vergangenen Jahres eingesandt worden sind, so haben sich darnach die Geistlichen wegen der Einsendung zu achten [6]).

§. 4.

Die Extracte, welche der evangelische Geistliche aus dem Hauptkirchenbuche zu verschiedenen Zeiten zu fertigen und einzureichen hat.

Der Geistliche welcher das Hauptkirchenbuch führt, hat im Laufe des Jahres zu verschiedenen Zeiten aus demselben gewisse Auszüge anzufertigen und einzureichen. Diese sind:

1) die Listen der Verstorbenen. Sie werden jährlich

---

1) A. L. R. II. 11. §. 502. 503. 1825. Mers. S. 204. Erf. S. 313. 326. 1828. Mers. S. 227. Erf. S. 221. 2) C. B. v. 20. Juni 1816. Mgdbg. S. 178. 3) 1828. Mers. S. 307. Rescr. v. 2. Febr. 1841. Justiz-Minist.-Blatt 3. Jahrg. S. 87. 4) 1839. Erf. S. 97. 5) R. B. Mgdbg. v. 19. Sept. 1826. 6) 1834. Erf. S. 63. Mers. S. 83.



dreimal und zwar in den ersten acht Tagen des Monats Mai, September und Januar gefertigt, und, wenn am Wohnorte des Geistlichen keine Postannahme sich befindet, dem Ortsschulzen eingehändigt, dem es obliegt, sie an die betreffende Gerichtsbehörde zu befördern [1]). Sie enthalten jedesmal eine vollständige Liste der in dem verflossenen Tertiale, daher vom 1. Januar bis 30. April, vom 1. Mai bis 31. August, vom 1. September bis 31. December gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein; auch dürfen die Verstorbenen nicht weggelassen werden, von welchen der Geistliche gleich bei dem geschehenen Todesfalle aus irgend einem Grunde Anzeige erstattet hat. Die Liste wird nach folgendem Schema angefertigt:

Liste

der im I. (II. III.) Tertiale 18.. zu N. Verstorbenen.

No.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschaftsstempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.

Die letzte Rubrik wird von dem Gericht ausgefüllt, in sie hat daher der Geistliche nichts einzutragen.

Fällt im Laufe eines Tertials kein Todesfall in einer Parochie vor, so hat der Geistliche dies in gleicher Frist dem Gericht durch einen Vacatschein anzuzeigen. Es bedarf dabei nicht des vorgeschriebenen Schemas, sondern es wird Beispielsweise in folgender Art die Anzeige gefertigt.

Daß im I. (II. III.) Tertial 18.. zu N. Niemand verstorben sei, wird durch diesen

Vacat-Schein

vorschriftmäßig angezeigt.

Die Liste wie der Vacat-Schein ist zur Bezeugung der Richtigkeit mit der gehörigen Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Die Unterlassung der Einsendung der Todtenlisten zur gehörigen Zeit zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thaler, welche von der Regierung bestimmt wird, nach sich [2]).

1) 1843. Mers. S. 244. 2) 1816. Mers. S. 235. 1821. Mers. S. 236. Erf. S. 283. 1828. Erf. S. 277. 1829. Erf. S. 255. Mgdbg. S 277. 1842. O. L. G. B. Naumb. v. 4. Nov. Mers. S. 306.

an die Kreisbehörde abliefert. Die Geistlichen haben die bezüglichen Extracte aus den Kirchenbüchern sorgfältig und gewissenhaft anzufertigen, damit sie gegen jede Verantwortung gesichert sind [1]).

7) Behufs der Anfertigung der Impflisten durch den Ortsvorsteher ist aus dem Kirchenbuche jährlich ein Verzeichniß der im vorhergegangenen Jahre Geborenen anzufertigen, wozu das Formular von jenen mitgetheilt wird [2]).

§. 5.

Die Atteste, welche der evangelische Geistliche in vielerlei Fällen aus dem Hauptkirchenbuche anzufertigen hat.

In sehr vielen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden Atteste aus dem Kirchenbuche erfordert, welche der Geistliche auf Verlangen anzufertigen hat. Sie sind Extracte, welche nicht aus dem Duplicate sondern dem Hauptkirchenbuche, und nur in dessen Ermangelung aus jenem, ertheilt, auch allein von dem Pfarrer, der das Kirchenbuch führt, ausgestellt werden dürfen [3]). Sie müssen genau mit dem Inhalte des Kirchenbuchs übereinstimmen, das Datum, worauf es ankommt, ist nicht nur mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben auszudrücken, auch darf darinnen weder corrigirt noch radirt sein, und der Pfarrer muß sie außer seiner Unterschrift mit dem in seinen Händen befindlichen Kirchensiegel versehen [4]). Ueberdies ist im Atteste jederzeit zu bemerken, zu welchem Behuf es ausgestellt worden ist [5]).

In der Regel ist zu jedem Atteste ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen erforderlich und mehrere Atteste bedürfen auch verschiedener Stempelbogen [6]). Erstrecken sie sich aber über mehrere Geburts- oder Todesfälle einer und derselben Familie und werden sie von einem und demselben Prediger, uno actu, d. h. gleichzeitig und mit einem Male ausgefertigt, so sind sie nur dem einfachen Stempel unterworfen und werden mithin auf einem einzigen Stempelbogen von 15 Sgr. zusammengefaßt. Wenn je-

---

1) C. V. Mgdbg. v. 18. Febr. 1817. Mgdbg. S. 109. 1818. Mgdbg. S. 136. 1828. Merf. S. 93. 2) 1845. Merf. S. 292. 3) A. L. R. II. 11. §. 504. 1816. Mgdbg. S. 277. 4) A. L. R. II. 11. §. 505. 5) Jahrb. III. S. 118. 6) 1820. Merf. S. 1. Stempelges. 1822. Gesetz-S. S. 74. 1827. Erf. S. 58. 1832. Mgdbg. S. 195. 1833. Merf. S. 31.

doch verschiedene Prediger dergleichen Zeugnisse ausstellen, so ist von jedem der tarifmäßige Stempel anzuwenden [1]).

Die Ausfertigungen müssen auf das Stempelpapier selbst geschrieben sein und ist das Umschlagen desselben um einen andern Bogen, worauf das Attest geschrieben ist, oder das Nachbringen durchaus nicht gestattet. Daher findet der Vermerk bei dergleichen Ausfertigungen „der Stempel ist umzuschlagen", keine Entschuldigung, und schützen Bezeichnungen solcher Art nicht vor der Strafe [2]).

Da Geistliche zuweilen Geburtsscheine behufs Beitritts in eine Lebensversicherungs-Anstalt, ohne Anwendung des gesetzlichen Stempels ausstellen, so ist zur besondern Nachachtung verordnet, daß sie stempelpflichtig sind [3]).

Ohne Stempel, mithin stempelfrei werden Atteste ausgestellt:

1) bei Gegenständen, deren Werth nach Geld geschätzt, nicht 50 Thaler Silbergeld erreicht, z. B. bei armen Verlassenschaften, Assecuranzen, Processen [4]).

2) bei Verhandlungen solcher Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, bei Armenattesten. Es muß aber deshalb den Geistlichen ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Armuthsattest, worunter eine Bescheinigung resp. des Magistrats, des Landraths oder sonstiger Polizeigerichtsvorstände zu verstehen ist, beigebracht werden [5]).

3) bei Nachweisungen zur Berechtigung von Genüssen gewisser Wohlthaten, Stiftungen und anderer Dispositionen für Dürftige, z. B. bei Nachsuchung um außerordentliche Unterstützungen oder Pensionen [6]), zur Aufnahme in die Königlichen Seminarien [7]), in Kleinkinderschulangelegenheiten [8]);

4) bei Verhandlungen in armen Pupillen-Sachen. Die Atteste sind jedoch mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen [9]).

---

1) 1821. Merf. S. 272. 1840. Merf. S. 114. 1839. Mgdbg. S. 117. 2) C. V. Mgdbg. v. 28. Octbr. 1853. Merf. S. 319. Erf. S. 345. Mgdbg. S. 417. 3) R. V. Merf. v. 16. Septbr. 1853. 4) Stempelges. v. 1822. §. 3. 5) Rescr. v. 30. Novbr. 1847. 6) 1822. Gesetz-S. S. 74. 7) 1839. Merf. S. 354. 1840. Erf. S. 2. Mgdbg. S. 15. 8) 1840. Mgdbg. S. 168. 1841. Erf. S. 126. 9) Rescr. v. 16. Juli 1838. Merf. S. 274. 295. Mgdbg. S. 251. 273. Erf. S. 227. 246.

2) Nach dem Jahresschlusse ist eine Bevölkerungsliste über das vollendete Jahr anzufertigen. Das Schema dazu wird auf 5 Jahre ausreichend dem Geistlichen durch den Superintendenten zugestellt. In diese Liste werden aber nicht die Getauften, Getraueten und Verstorbenen aufgenommen, von denen nur die Anzeige im Kirchenbuche vermerkt worden, der Fall aber in einer andern Parochie geschehen ist, denn der Geistliche, welcher die Handlung wirklich verrichtet hat, hat solche Fälle in die Bevölkerungsliste einzutragen. Hierher gehören auch die Handlungen, welche in Folge eines Dimissoriale verrichtet werden [1]). Auch die Fälle, wo ein Civilgeistlicher bei activen Militairpersonen kirchliche Handlungen verrichtet hat, werden nicht in die Liste aufgenommen, sondern da sie dem Militairprediger, sobald sie geschehen sind, zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden, so liegt es diesem ob, sie aufzuführen [2]). Eben so wenig werden jüdische Proselyten in die Liste der Geborenen aufgenommen, da sie die Zahl der Geborenen nicht vermehren [3]).

Die nicht in das Kirchenbuch eingetragenen actus ministeriales bei den sogenannten Dissidenten und Freigemeindlern werden in die Liste derjenigen christlichen Kirche gesetzt, von welcher sie ausgeschieden sind. Die dazu erforderlichen Nachrichten sind von den Gerichten, bei welchen sie in die Civilregister eingetragen sind zu extrahiren oder von den betreffenden Gemeindebehörden zu ertheilen [4]).

Bei der Anfertigung der Bevölkerungsliste ist mit der äußersten Genauigkeit zu verfahren, zumal in der Rubrik der Gestorbenen, damit alle Angaben genau mit einander übereinstimmen [5]).

Die angefertigte Liste wird in den ersten 8 Tagen des Monats Januar dem Superintendenten überreicht, welcher sie nach gemachtem Gebrauche dem Geistlichen zurückstellt, der sie darauf zur weitern Ausfüllung auf das folgende Jahr sorgfältig aufzubewahren hat.

3) Ueber die während des Jahres in einer Parochie vorge-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 497. C. B. Mgdbg. v. 14. Decbr. 1816. Mgdbg. S. 477. 2) Milit. Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832. §. 48. 3) Rescr. v. 14. Mai 1829. Ann. Bd. 13. S. 292. 4) R. B. Mers. v. 28. Oct. 1852. 5) 1825. Mers. S. 441.

doch verschiedene Prediger dergleichen Zeugnisse ausstellen, so ist von jedem der tarifmäßige Stempel anzuwenden [1]).

Die Ausfertigungen müssen auf das Stempelpapier selbst geschrieben sein und ist das Umschlagen desselben um einen andern Bogen, worauf das Attest geschrieben ist, oder das Nachbringen durchaus nicht gestattet. Daher findet der Vermerk bei dergleichen Ausfertigungen „der Stempel ist umzuschlagen", keine Entschuldigung, und schützen Bezeichnungen solcher Art nicht vor der Strafe [2]).

Da Geistliche zuweilen Geburtsscheine behufs Beitritts in eine Lebensversicherungs-Anstalt, ohne Anwendung des gesetzlichen Stempels ausstellen, so ist zur besondern Nachachtung verordnet, daß sie stempelpflichtig sind [3]).

Ohne Stempel, mithin stempelfrei werden Atteste ausgestellt:

1) bei Gegenständen, deren Werth nach Geld geschätzt, nicht 50 Thaler Silbergeld erreicht, z. B. bei armen Verlassenschaften, Assecuranzen, Processen [4]).

2) bei Verhandlungen solcher Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, bei Armenattesten. Es muß aber deshalb den Geistlichen ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Armuthsattest, worunter eine Bescheinigung resp. des Magistrats, des Landraths oder sonstiger Polizeigerichtsvorstände zu verstehen ist, beigebracht werden [5]).

3) bei Nachweisungen zur Berechtigung von Genüssen gewisser Wohlthaten, Stiftungen und anderer Dispositionen für Dürftige, z. B. bei Nachsuchung um außerordentliche Unterstützungen oder Pensionen [6]), zur Aufnahme in die Königlichen Seminarien [7]), in Kleinkinderschulangelegenheiten [8]);

4) bei Verhandlungen in armen Pupillen-Sachen. Die Atteste sind jedoch mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen [9]).

---

1) 1821. Mers. S. 272. 1840. Mers. S. 114. 1839. Mgdbg. S. 117. 2) C. B. Mgdbg. v. 28. Octbr. 1853. Mers. S. 319. Erf. S. 345. Mgdbg. S. 417. 3) R. B. Mers. v. 16. Septbr. 1853. 4) Stempelges. v. 1822. §. 3. 5) Rescr. v. 30. Novbr. 1847. 6) 1822. Gesetz-S. S. 74. 7) 1839. Mers. S. 354. 1840. Erf. S. 2. Mgdbg. S. 15. 8) 1840. Mgdbg. S. 168. 1841. Erf. S. 126. 9) Rescr. v. 16. Juli 1838. Mers. S. 274. 295. Mgdbg. S. 251. 273. Erf. S. 227. 246.

5) wenn über 60 Jahre alte Personen um Befreiung von der Classensteuer nachsuchen [1]).

6) bei Bescheinigungen der Quittungen von Pensionairen [2]);

7) zum Einkauf in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, so wie in die von Graf Schulenburgische allgemeine Wittwen-pensions- und Unterstützungs-Casse [3]);

8) für Militairpflichtige zur Berichtigung der Stammrollen, nicht aber bei Gesuchen zum Austritt aus dem Militairdienst [4]), für Wandernde zur Erlangung eines Wanderpasses [5]);

9) für die hinterbliebenen Wittwen verstorbener Invaliden oder pensionirter oder auf Wartegeld gesetzter Individuen zur Erhebung des Sterbe- und Gnadenmonats [6]);

10) für Hebammenschülerinnen zur Aufnahme in das Hebammeninstitut und zur Anstellung derselben [7]);

11) für Ausländer, welche in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Hospitälern, Gefängnissen, Lehr-, Erwerb- oder milden, Invalid- oder Strafinstituten und dergleichen, oder an einem Orte sterben, wo sie keine Verwandten oder Bekannten haben, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, weshalb derselbe vom Prediger von Amtswegen ausgefertigt, an das nächste Gericht eingereicht wird [8]). Dieses ist besonders zu beachten bei Todtenscheinen für Dänische, Schwedische und Norwegische Unterthanen, die hier gestorben sind, wobei zugleich die am Sterbeorte bekannten Verhältnisse des Verstorbenen mit zu bemerken sind [9]);

12) wenn Atteste aller Art durch gesandtschaftliche Verwendung nachgesucht werden [10]).

13) die nöthigen Altersbescheinigungen für Confirmanden, behufs ihrer Zulassung zur Confirmation.

---

1) Rescr. v. 19. Febr. 1835. 2) Jahrb. III. S. 118. 3) Reglem. v. 28. Decbr. 1775. §. 15. C. B. Mgdbg. v. 12. Mai 1842. 4) Rescr. v. 15. Juli 1827. 1839. Mers. S. 48. Erf. S. 82. Mgdbg. S. 136. 5) 1836. Mers. S. 293. 6) 1817. Mers. S. 171. 1829. Mgdbg. S. 12. 7) 1816. Mers. S. 112. Erf. S. 129. 1819. Mers. S. 182. 8) Rescr. v. 27. Decbr. 1836 1837. Erf. S. 26. Mgdbg. S. 37 u. 88. Mers. S. 172. 9) 1846. Erf. S. 212. Mers. S. 215. Mgdbg. S. 263. 1848. Mers. S. 25. Erf. S. 35 u. 100. Mgdbg. S. 70. 10) 1836. Mers. S. 279. Mgdbg. S. 270.

14) die Proklamationsatteste und Dimissorialien zur Trauung außerhalb der Parochie [1]);

15) die Bescheinigungen, die zur Vervollständigung der Kirchenbücher erforderlich sind und durch amtlichen Briefwechsel eingezogen werden [2]).

Wird ein Attest stempelfrei ausgestellt, so hat der Geistliche mit kurzen Worten den Grund der Stempelfreiheit zu bemerken; z. B.: Gegenwärtiges Attest ist lediglich zum Gebrauche bei einem Processe, dessen Gegenstand weniger als 50 Thaler beträgt, ausgestellt worden. Dieser Vermerk ist aber jedesmal im Atteste selbst, nicht aber am Rande oder oben in der Ecke zu schreiben [3]).

An Militairpflichtige, die ausgetreten sind, und auch an solche, welche bereits das militairpflichtige Alter überschritten haben, und bei denen es zweifelhaft ist, ob sie den gesetzlichen militairischen Bestimmungen nachgekommen sind, darf vom Geistlichen kein Attest ausgestellt werden, wenn nicht zuvor vom Landrath des Kreises die Genehmigung des Gesuches beigebracht ist. Bedarf ein Dritter in seiner eigenen Angelegenheit ein dergleichen Attest, worüber er sich aber durch gerichtliche Bescheinigung auszuweisen hat, so kann es diesem gereicht werden, es ist aber der Vermerk, für wen und wozu es ausgestellt worden ist, hinzuzufügen [4]).

Die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit kirchlicher Atteste bei denjenigen Parochien betreffend, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Gebiete getheilt worden sind, haben die betreffenden Geistlichen besonders zu beachten, wie es

1) mit der Verwendung der Stempel und

2) mit den Ausfertigungsgebühren

zu halten ist.

Ad 1. dienen die Gesetze des Staats, welchem derjenige der ein Kirchenzeugniß verlangt, als Unterthan angehört, zur Norm.

Sämmtliche an der Grenze wohnende Preußische Pfarrer,

---

1) 1817. Mers. S. 172. 2) Ann. 1833. S. 952. 3) 1827. Erf. S. 58. 1833. Mers. S. 31. 1840. Erf. S. 43. 4) R. B. Mers. v. 8. Juni 1836.

deren Parochie sich zugleich über einzelne Theile des Königl. Sächs. Gebiets erstreckt, sind unentgeldlich in den Besitz eines Exemplars oder Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, so wie der dortigen Gesetzsammlung vom Jahre 1840 ab gesetzt worden. Die diesseitigen Geistlichen haben sich hiernach bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der für ihre, dem Königreiche Sachsen als Unterthanen angehörige, Parochianen auszustellende Atteste nach den in jenen Sammlungen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zu achten. Besonders müssen sie auf folgende für das Königreich Sachsen geltende Bestimmungen Acht haben:

Zu den Kirchen-Attesten, so wie zu den etwanigen sonstigen amtlichen Schriften der Geistlichen, ist jedesmal ein Stempelbogen zu $2^1/_2$ Silbergroschen zu verwenden. Lediglich die in Bezug auf die Militairpflicht auszustellenden Geburtsscheine, die den confirmirten Kindern zu ertheilenden Confirmationsscheine und die Schul-Entlassungsscheine für nicht evangelische Kinder sind stempelfrei. Die Pfarrer haben sich bei Ausstellung solcher stempelpflichtiger Atteste des im Königreiche Sachsen eingeführten Stempelpapiers zu bedienen, und bleibt ihnen unbenommen, die Extrahenten zur Herbeischaffung des erforderlichen Stempelbogens zu veranlassen.

Ad 2., die zu erhebenden Gebühren betreffend, behält es dagegen bei dem in den einzelnen Parochien üblichen Herkommen in den beiderseitigen Staaten sein Bewenden, und haben auch die dem Königreiche Sachsen als Unterthanen angehörigen Parochianen an die diesseitigen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten. Die Gebührenfreiheit findet in Armen-Sachen und in allen Fällen, wo die Atteste stempelfrei sind, statt. Nur bei den behufs der Militairpflicht auszustellenden Geburtsscheinen werden nach der Königl. Sächs. Gesetzgebung dem Geistlichen drei gute Groschen entrichtet. Die Forterhebung dieser Gebühr wird daher auch diesseits gestattet [1]).

Die im Allgemeinen bei Ausstellung der Kirchenatteste übliche Form ist: z. B. bei einem Taufatteste:

Auf den Grund (Laut) der Taufnachrichten im hiesigen Kirchenbuche Vol. Fol. No. wird behufs (Angabe des Zwecks, wozu das Attest ausgestellt wird) hierdurch bescheiniget, daß im

1) Rescr. v. 15. Decbr. 1843. 1844. Mers. S. 13.

Jahre Eintausend achthundert ... am (Tag, Stunde, Monat) dem (Vor- und Zunamen und Stand des Vaters) von seiner Ehefrau N. N. ein Sohn (eine Tochter) geboren worden ist, welcher (welche) in der den (Tag und Monat) erfolgten heiligen Taufe den Namen

N. N.

empfangen hat.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(L. S.)

Unterschrift.

Im Fall das Attest ohne Stempel ausgestellt wird, so wird vor der Angabe des Ortes, Datums, Monats und Jahres der Grund hinzugefügt; z. B.

Dieses Attest ist in Gemäßheit der Mittheilung des Königl. Kreisgerichts zu N. vom 18.. als zu einer Verlassenschaft unter 50 Thalern gehörig stempelfrei ausgestellt worden.

Die den Militairpflichtigen, zur Berichtigung der Stammrollen, auszustellenden Taufatteste werden unentgeldlich nach folgendem Schema ausgefertigt, das gewöhnlich gedruckt in mehreren Exemplaren im Pfarrarchive vorhanden sein soll [1]:

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Taufregister und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die (Vornamen der Mutter) verehelichte ... geborene ... in (außer) der Ehe mit dem (Vor- und Zunamen des Vaters) zu N. im N. Kreise am (Geburtstag) ten des (Angabe des Jahres) ten Jahres nach Chr. Geb. einen Knaben geboren hat, der in der heil. Taufe am ... ten (Monat) 18.. die Namen .... erhalten hat. Dieses unentgeldlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zwecke gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgefertigt zu N. den (Tag) ten (Monat) 18..

N. N.

Pfarrer des Orts.

In Taufzeugnissen für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirte Kinder kann die unehe-

---

1) Rescr. v. 15. Juli 1827. Ann. Bd. 11. S. 666. 1827. Mgdbg. S. 223. Mers. S. 256.

liche Geburt derselben mit Stillschweigen übergangen werden, wofern 1) zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes die Vaterschaft des außerehelichen Vaters auf sein ausdrückliches Verlangen in das Taufbuch eingetragen worden und entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; oder

2) jene Eintragung von dem außerehelichen Vater nicht verlangt und deshalb auch nicht erfolgt ist, der Pfarrer aber den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernommen oder ein gerichtliches Anerkenntniß über diese Vaterschaft erhalten hat.

Jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß hat der Pfarrer zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen, wobei sie als Beweisstücke verbleiben müssen; eben so in beiden Fällen ad No. 1. und 2. in dem Kirchenbuche einen Vermerk, welcher den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angiebt, zu machen und in das auszustellende Taufzeugniß mit aufzunehmen [1]).

Das Formular zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist, lautet [2]):

Der (Die) am .... (Tag, Monat, Jahr) geborene Sohn (Tochter) des .. (Vatersnamen) und seiner Ehefrau .. (Mutternamen) (hier folgt der im Kirchenbuche gemachte Vermerk) ist nach Aussage des Taufbuchs der .. (Ortsname) Kirche am .. (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen

(Taufnamen)

empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheiniget.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

Unterschrift.

---

1) Rescr. v. 23. August 1819. Erf. S. 345. Mers. S. 410. Mgdbg. S. 437. Rescr. v. 30. Septbr. 1831. Mers. S. 358. Mgdbg. S. 427.
2) Ebendas.

Wenn die Vaterschaft auf die ad 2 erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, so hat sich der Pfarrer auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs zu beschränken, und es den Interessenten zu überlassen, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen [1]).

Nach dem vorliegenden Formulare können auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden [2]).

Trauzeugnisse werden gewöhnlich in nachfolgender Weise ausgestellt:

Auf den Grund (Laut) der Traunngsanzeigen im hiesigen Kirchenbuche Vol. fol. No. wird hierdurch behufs (Angabe des Zwecks) bescheiniget, daß im Jahre Eintausend achthundert.... am (Tag der Trauung) N. N. (Name des Bräutigams, wie er im Kirchenbuche eingetragen) mit N. N. (Name der Braut auf gleiche Weise) nach dem dreimaligen Aufgebote an den Sonntagen (Angabe der Sonntage) in den Kirchen, (Angabe der Kirchen, in welchen das Aufgebot geschehen (resp. mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu N. N. vom (Datum, Monat, Jahr), in der hiesigen Kirche .. (Art der Trauung) getrauet worden ist.

N. N. Ort, Datum, Monat, Jahr.

(L. S.) Unterschrift.

Todtenscheine werden gewöhnlich also ausgestellt:

Auf den Grund (Laut) der Todesanzeigen im hiesigen Kirchenbuche Vol. fol. No. wird behufs (Angabe des Zwecks) hierdurch bescheiniget, das am ... (Tag und Stunde, Monat) des Jahres .... (Name des Verstorbenen und Angabe der bürgerlichen Verhältnisse) Jahr Monate alt an .. (Angabe der Ursache des Todes) verstorben und den .. (Tag der Beerdigung) mit (Form der Beerdigung) auf den hiesigen Gottesacker beerdigt worden ist.

N. N. Ort, Datum, Jahr.

(L. S.) Unterschrift.

---

1) Rescr. v. 23. August 1819. Erf. S. 345. Mers. S. 410. Mgdbg. S. 437. Rescr. v. 30. Septbr. 1831. Mers. S. 358. Mgdbg. S. 427.
2) Ebendas.

War der Verstorbene verheirathet, und hat er Kinder hinterlassen, so ist noch den Worten „beerdigt worden ist" hinzuzufügen: auch nachbenannte mit seiner Ehefrau N. N (Name derselben) erzeugte (ihrem Ehemanne N. N. [Name desselben] geborene Kinder:

1) } Angabe der Namen derselben
2) }

hinterlassen hat.

Todtenschein für Militairpflichtige.

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Todten-Register und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt, daß N. N. (Vor- und Zuname) zu N. (Name des Orts) im N. (Name des Kreises) Kreise am N. N. (Angabe des Tages und Monats) des N. N. (Angabe des Jahres) ten Jahres nach Christi Geburt an N. N. (Angabe der Ursache des Todes) verstorben und am N. N. (Angabe des Tages, Monats und Jahres) begraben worden ist.

Dieses unentgeldlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zwecke gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgefertigt zu N. N. den ten N. N.

Unterschrift
Pfarrer des Orts.

Formular zum Lebensattest unter den Quittungen der Pensionaire:

Daß der pensionirte N. N. noch am Leben, N. sein wesentlicher Wohnort und dieser innerhalb der Preußischen Staaten gelegen sei, wird hiermit amtlich attestirt.

N. N. den .... 18..

(L. S.) Unterschrift.

In den Attesten für Hebammenaspiranten ist noch besonders anzugeben, daß sie nicht außerehelich geboren sind und daß sie sich stets eines ehrbaren Wandels befleißiget haben [1]).

---

1) R. B. Verf. v. 22. Novbr. 1850 u. 23. Aug. 1851.

Zweiter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des Geistlichen hinsichtlich der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude und Orte.

Die von den aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Ausübung ihres Gottesdienstes errichteten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehn [1]). Ueber alle kirchliche Gebäude und Orte einer Parochie führt der Pfarrer die nächste Aufsicht als Local-Inspector, und unter ihm erst die Kirchenvorsteher [2]). Was daher die Einrichtung der Kirchengebäude, deren Benutzung und Unterhaltung, die Baulichkeiten, so wie die Bestreitung der Baukosten, die kirchlichen Geräthschaften, den Kirchhof, die Pfarrgebäude, die Predigerwittwenhäuser, wo deren vorhanden sind, betrifft, das alles gehört in den Kreis der Gegenstände, wofür er Sorge tragen soll, weshalb er eine genaue Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen darüber nicht entbehren kann.

§. 1.

Die Einrichtung der Kirchengebäude.

In jeder Kirche soll nach alter Anordnung der Altar an dem einen Ende gegen Morgen gerichtet und die Kanzel an einem Pfeiler seitwärts gestellt sein. Diese Einrichtung muß unveränderlich beibehalten und bei jedem Neubau einer Kirche beobachtet werden [3]).

Außerdem ist besonders für Licht in der Kirche zu sorgen, daher alle zu dunklen Farben beim Anstrich der Wände, Decken, Kirchstühle ꝛc., hohe Brüstungen und Vorschläge, so wie verdunkelnde Bäume vor den Fenstern der Kirche vermieden werden müssen. Eben so muß für die Reinigung der Luft in der Kirche Sorge getragen und den Fenstern eine solche Einrichtung gegeben werden, daß wenigstens einige derselben bei Ueberfüllung der

---

1) A. L. R. II. 11. §. 18. 2) §. 699. 3) C. O. v. 21. Aug. 1822. Ann. S. 646. Mers. S. 350.

Kirche oder sonst entstandener dumpfer Luft geöffnet werden können [1]).

Zur Verhütung alles Schmuzes und aller Unsauberkeit sollen die Küster wenigstens aller vier Wochen die Kirche abstäuben und fegen [2]). Die Magdeb. revid. Kirchenordnung ordnet darüber an, die Kirchen sollen allezeit vor den Feiertagen, auch alle Sonnabende durch die Küster oder die Ihrigen gereinigt werden [3]).

Jemehr das Reinigen der Kirchen von den damit beauftragten Küstern häufig verabsäumt wird, je widriger der Anblick mancher Kirchen durch ihren Schmuz ist, desto strenger muß der Pfarrer auf ihre Reinlichhaltung bedacht sein, weil selbst solche Unreinlichkeit oft als Vorwand des Nichtbesuchs der Kirche angeführt wird.

Auf gleiche Weise ist auch für die Reinlichhaltung der kirchlichen Geräthschaften, insbesondere der bei der Abendmahls- und Taufhandlung nöthigen, zu sorgen, müssen anstößige Gegenstände entfernt, unpassende Verzierungen vermieden werden. Daher sollen auch ohne Einwilligung der betreffenden Superintendenten keine Denkzeichen in den Kirchen aufgestellt, noch andere Verzierungen, besonders an Kanzeln und Altären, vorgenommen werden [4]).

Auf dem Altare sollen nur eine Bibel in Quart, ein Crucifix in der Mitte, und zu dessen beiden Seiten zwei Leuchter mit Wachskerzen sich befinden.

Altar, Kanzel und Taufstein sind nach alter Kirchenordnung überdies mit einer passenden Bekleidung zu versehen, für deren Erhaltung und Reinlichkeit zu sorgen nicht unterlassen werden darf.

Alte Taufsteine, auch wenn sie nicht mehr im Gebrauch sind, sollen als Denkmäler der Vorzeit erhalten und an anständiger Stelle aufbewahrt werden. Insbesondere soll dem alten Taufsteine, wo kein anderer vorhanden ist, die ihm ursprünglich gebührende Stelle wiedergegeben, und bei dem Vorhandensein mehrerer

---

1) Ann. 1833. S. 953. 2) Haupt II. 509. 3) Mgdbg. revid. Kirchen-Ordn. Cap. 28. §. 10. 4) 1816. Mgdbg. S. 378. 1829. Mgdbg. S. 30. Merſ. S. 34. Erf. S. 70.

unter Berichterstattung in Erwägung gezogen werden, welcher von ihnen zur fernern Benutzung und Zierde der Kirche am besten geeignet sei [1]).

§. 2.

Die Benutzung der Kirchengebäude.

Kirchengebäude, welche nur zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen auch nur dazu, aber nicht zu andern Zwecken verwendet werden [2]). Sollen musikalische Aufführungen in ihnen geschehen, so ist nicht nur die Einwilligung der betreffenden Gemeinde, sondern auch die Erlaubniß der geistlichen Obern erforderlich. Diese wird aber nur unter der Einschränkung gegeben, daß dabei nichts vorgehe, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirche zu andächtigen Versammlungen entgegen ist [3]). Deshalb ist zuvor auch die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte [4]). Auch darf bei solchen musikalischen Aufführungen ein Eintrittsgeld nicht gefordert und entrichtet werden, weil dadurch die Heiligkeit der Kirche profanirt wird. Nur aus ganz speciellen Gründen und ausnahmsweise soll der Gebrauch einer Kirche zur Aufführung einer geistlichen Musik gegen Eintrittsgeld gestattet werden, weshalb in jedem Falle besonders angefragt werden soll [5]).

Zu politischen Versammlungen darf eine Kirche gar nicht benutzt werden [6]). Eben so ist der Gebrauch der Kirchen, Kirchthürme und Kirchböden zur Aufbewahrung von Holz, Stroh und Lebensmitteln gänzlich verboten [7]). Auch sollen Brod-, Fleisch- und andere Kramladen an die Kirchthüren nicht gebaut werden [8]). Gleichermaßen ist das Aufhängen von Verordnungen an Kirchthüren [9]) und die öffentliche Bekanntmachung derselben durch Ortsbehörden vor den Kirchthüren verboten [10]). Am wenigsten dürfen Kirchen zu Freistätten für Verbrecher dienen [11]). Will aber die

1) Oberpräs. Verordn. v. 2. Oct. 1844. 2) A. L. R. II. 11. §. 173. 3) Rescr. v. 17. April 1806. 4) C. V. Mgdbg. v. 4. Septbr. 1841. Mgdbg. S. 243. 5) 1816. Mers. S. 364. Mgdbg. S. 371. Erf. S. 376. 6) C. V. Mgdbg. v. 8. Decbr. 1848. 7) 1819. Mgdbg. S. 473. 8) Verordn. v. 14. Octbr. 1809. Merkels Com. zum A. L. R. II. 11. §. 473. 9) 1847. Mgdbg. S. 3. Mers. S. 21. 10) 1821. Mgdbg. S. 226. 11) A. L. R. II. 11. §. 175.

weltliche Obrigkeit diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen, so hat sie alles unnöthige Aufsehen zu vermeiden, ihr Vorhaben den Pfarrer anzuzeigen, und sich die Thüren der Kirche, wenn sie verschlossen sind, von dem, der die Schlüssel in den Händen hat, öffnen zu lassen [1]).

Hat eine evangelische Kirchengesellschaft keine Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen kann, in der Nähe, so soll diejenige, welche eine solche besitzt, der andern die Theilnahme nicht versagen [2]).

Da wo das Militair keine eigene Garnisonkirche hat, soll auch der Militair-Gottesdienst in der Civilkirche jederzeit mit gehalten werden, so wie es vom Consistorio im Einverständnisse mit dem Generalcommando bestimmt ist, und sollen dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze angewiesen werden. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militair-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden [3]).

In Kirchen, wo ein Simultangottesdienst zweier evangelischer Gemeinden stattfindet, darf die Abnehmung der zur Ausschmückung des Altars dienenden Gegenstände nach Beendigung des Gottesdienstes der ersten Gemeinde nur da geschehen, wo die zweite Gemeinde dies ausdrücklich wünscht, jedoch muß dabei immer mit möglichster Schonung und in zarter Rücksicht auf die Stimmung der vorhergehenden Gemeinde verfahren werden [4]).

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, darf keine die andere durch ihren Gottesdienst stören und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen [5]). Auch müssen die Rechte einer jeden Partei hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden [6]). Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe [7]). Die näheren Maaßgaben

---

1) Instr. v. 20. März 1815. Jahrb. V. S. 38. 2) A. L. R. II. 11. §. 39. 3) C. O. v. 18. Mai 1816. Mers. S. 203. Milit. Kirchenordn. v. 12. Febr. 1832. §. 51 u. 53. 4) Rescr. v. 23. Mai 1828. Ann. Bd. 12. S. 367. 5) A. L. R. II. 11. §. 192. 6) §. 309. 7) §. 310.

wegen Ausübung dieser Rechte müssen bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden [1]). Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen ist, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen [2]). Wird aber darüber gestritten, ob die eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter [3]). Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenseitigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe [4]). Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen [5]). Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden, so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe [6]). So lange aber eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei der jedesmaligen Ausübung einer bisher nicht gewöhnlich gewesenen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen [7]).

Katholischen Dissidenten und freien Gemeinden darf der Mitgebrauch evangelischer Kirchen nicht eingeräumt werden [8]).

§. 3.

Die Unterhaltung der Kirchengebäude.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen [9]). Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden [10]). Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die

---

1) A. L. R. II. 11. §. 311. 2) §. 312. 3) §. 313. 4) §. 314. 5) §. 315. 6) §. 316. 7) 317. 8) C. V. v. 30. April u. C. V. Mgdbg. v. 19. Juli 1845 u. 22. Aug. 1851. 9) A. L. R. II. 11. §. 699. 10) §. 700.

Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers ohne weitere Rückfrage veranstalten [1]). Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten davon Anzeige gemacht werden [2]). Nach Aufhebung der Kircheninspectionen wird die Anzeige bei Königlichen Patronatskirchen an den Landrath, bei denen Privatpatronats an den Patron oder dessen Stellvertreter eingereicht. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Thaler betragen und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen [3]). Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als 50 Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert [4]). Diesen muß der Superintendent, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen [5]). Ist von einem neüen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß ohne Unterschied der Fälle die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden [6]). Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen [7]). In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen [8]). Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll [9]).

Diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen werden jedoch durch besondere Regierungsverordnungen in den verschiedenen Regierungsbezirken vielfach modificirt. Daher im Regierungsbezirk Magdeburg bei Baulichkeiten besonders verordnet ist [10]):

1) Baulichkeiten an den Kirchengebäuden, welche sich im Betrage höchstens bis auf 5 Thaler erstrecken, dürfen die Kir-

---

1) §. 701. 2) §. 702. 3) §. 703. 4) §. 704. 5) §. 705. 6) §. 706. 7) §. 707. 8) §. 708. 9) §. 709. 10) Schmidt, Wirkungskreis ꝛc. des Superint. S. 166. f.

chenvorsteher mit Vorwissen des Pfarrers ohne besondere Anfrage bewirken.

2) Bei Bauten an geistlichen Gebäuden Königlichen Patronats, welche über 5 Thaler kosten, bis zum Betrage von 100 Thalern, hat der Kirchenvorstand vor der Ausführung unter Beilegung der von geeigneten Werkmeistern angefertigten Anschläge die Genehmigung der Kreis- und Diöcesanbehörde nachzusuchen, und zugleich das Nöthige über die Casse, woraus der Bau zu bestreiten ist, so wie über die Sufficienz derselben und über die von der Gemeinde etwa zu leistenden Beiträge, so wie Hand- und Spanndienste zu bemerken. Dies Gesuch wird bei dem Superintendenten eingereicht und mit dessen Gutachten begleitet dem Landrathe zugesandt, welcher die Anschläge von den Kreis-Baubeamten revidiren und festsetzen läßt, und hierauf in Gemeinschaft mit dem Superintendenten den betreffenden Kirchenvorstand zur Ausführung des Baues innerhalb der Grenzen des festgesetzten Anschlags autorisirt. Ist der Bau vollendet, so hat der Kirchenvorstand unter Einreichung des Anschlags und der Rechnung dies zu melden, worauf der Bauinspector die Rechnung und nöthigenfalls auch den Bau selbst revidirt und die Kreis- und Diöcesanbehörde die Autorisation zur Zahlung des vom Baubeamten festgesetzten Kostenbetrags ertheilt. Um unnöthige Schreiberei zu verhüten, soll in der Regel über alle in dem bevorstehenden Jahre bei einer Gemeinde nöthig werdenden geistlichen Bauten von dem betreffenden Kirchenvorstande am Schlusse des Jahres eine Bautabelle eingereicht werden, und nur bei Bauten, welche durch plötzliche Zufälle herbeigeführt werden, und wobei Gefahr im Verzuge ist, kann deren Genehmigung in dem Laufe des Jahres nachgesucht werden.

3) Geistliche Bauten über 100 Thaler und auch alle geringeren, zu denen der Fiscus hinzutreten muß, können nur von der Königlichen Regierung genehmigt werden, an welche deshalb im Monat Januar jedes Jahres von jeder Kirchengemeinde, wo es nöthig, eine besondere vom Landrath und Superintendenten vollzogene Bautabelle in duplo einzureichen ist. Muß bei der Insufficienz des Kirchenärariums die Gemeinde einen Theil der Kosten tragen, so sind auf Veranstaltung des Landraths nach

vorgeschriebener Weise [1]) Gemeinderepräsentanten zu wählen, welche das Nothwendigkeitsprotocoll mit unterschreiben müssen [2]). Nach erhaltener Bautabelle ertheilt die Königliche Regierung dem Kreis-Baubeamten den Auftrag, bei seinen amtlichen Reisen den Gegenstand des Baues an Ort und Stelle zu besichtigen und einen Anschlag oder ein Erläuterungsprotocoll darüber anzufertigen [3]), auch wo es nöthig ist mit den betreffenden Werkmeistern oder Unternehmern des Baues, welche gewöhnlich nach einem vom Landrathe angestellten Licitationstermine unter den Mindestfordernden ausgewählt werden, einen Contract aufzusetzen, welcher von den betreffenden Kirchenvorstehern oder Gemeinderepräsentanten mit vollzogen und von der Königlichen Regierung bestätigt werden muß [4]). Der Bau selbst kann dann gewöhnlich erst im nächsten Jahre erfolgen. Die Unternehmer der Bauten dürfen aber nicht eigenmächtig von den ihnen angegebenen Anschlägen abweichen, welche daher mit Bedacht anzufertigen und mit Sorgfalt zu prüfen sind [5]). Nach vollendetem Bau wird derselbe von dem Baubeamten abgenommen, die Rechnungen werden nach den wiederum einzureichenden Anschlägen revidirt und der Kostenbetrag auf die betreffende Casse von der Königlichen Regierung angewiesen.

Ueber das Verfahren bei geistlichen Bauten ist im Regierungsbezirk Merseburg verordnet:

1) Alle Neu- und Reparaturbauten an geistlichen, Schul- und Institutsgebäuden, die ganz oder zum Theil aus Königlichen oder andern öffentlichen Cassen bezahlt werden, sind von den Interessenten in den drei ersten Monaten des Jahres, spätestens bis zum 1. April, bei der Königlichen Regierung anzumelden. Die auf diese Weise bis zum 1. April angemeldeten Bauten, wenn sie nach vorgängiger Erörterung für nothwendig erachtet worden, werden im Laufe des nächstfolgenden Jahres zur Ausführung gebracht. Anmeldungen, die nach dem 1. April eingehen, können erst ein Jahr später, und also, wenn z. B. eine Anmeldung den 2. April 1844 einginge, erst im Jahre 1846

---

1) 1828. Mgdbg. S. 265. 2) 1830. Mgdbg. S. 2. 3) C. B. Mgdb. v. 7. Nov. 1817. 4) Rescr. v. 30. Decbr. 1823. Ann. 1823. S. 830. 5) 1821. Mgdbg. S. 319. Rescr. v. 14. Aug. 1830. Reigebaur S. 233.

ausgeführt werden. In außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen, z. B. bei Brand- oder Wasserschäden u. s. w., behält sich die Regierung die Beurtheilung: ob eine Ausnahme von dieser allgemeinen Anordnung statthaft sei, vor.

2) Die zur vorgeschriebenen Zeit zur Kenntniß der Regierung gekommenen Anzeigen der Baugegenstände werden im Laufe der Monate April und Mai den betreffenden Königlichen Baubeamten zugefertigt. Diesen liegt es ob, während der Sommermonate bei ihren Baubereisungen die zur Anfertigung der Bauanschläge nöthigen Notizen an Ort und Stelle aufzunehmen, die Bauanschläge selbst aber mit den dazu gehörigen Erläuterungsprotocollen spätestens den 1. October jeden Jahres zur Revision an die Regierung einzusenden.

3) Die Königlichen Baubeamten haben den betreffenden Kircheninspectionen von der anberaumten Localexpedition Nachricht zu geben, bei der Expedition selbst die sämmtlichen Interessenten und zwar resp. die Prediger, Schullehrer und Kirchenvorstände, die baupflichtigen Gemeinden aber ohne Ausnahme durch ihre gesetzmäßigen Repräsentanten zuzuziehen und das Erläuterungsprotocoll zum Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Baues durch Namensunterschrift der Interessenten vollziehen zu lassen [1]).

Diese Vorschriften sind nicht nur wiederholt in Erinnerung gebracht [2]), sondern es ist darüber noch angeordnet worden, daß auch alle, lediglich auf Kosten von Communen oder Privaten auszuführenden Neubauten oder größern Reparaturen an geistlichen, Schul- und Institutsgebäuden im Jahre vor der Ausführung der Regierung angezeigt werden, und tritt im Nichtbeachtungsfalle gleichfalls das vorerwähnte Verfahren ein [3]).

Die Königliche Regierung zu Erfurt hat über das Verfahren bei Neubauten oder Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vorgeschrieben [4]):

1) Den Presbyterien liegt ob, dahin zu sehen, daß die Kirchen- und Pfarrgebäude, so wie den Schulvorständen, daß die Schulgebäude jederzeit in ordentlichem baulichen Zustande erhalten

---

1) 1827. Mers. S. 320. 2) 1829. Mers. S. 26. 1831. Mers. S. 18. 1832. Mers. S. 40. 1833. Mers. S. 11. 3) 1838. Mers. S. 146. 4) 1821. Erf. S. 169.

werden, und die Superintendenten haben bei Gelegenheit der alle drei Jahre vorzunehmenden Kirchenvisitationen besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Presbyterien in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten nachgekommen sind.

2) Bei kleinen Reparaturen kommen lediglich die erwähnten Vorschriften des A. L. R. II. 11. §. 700 u. s. w. in Anwendung. Ist aber ein Beitrag aus Königlichen oder Gemeindecassen erforderlich, so muß die Bewilligung dieses Beitrags bei der Regierung, oder die Zustimmung der Gemeinde nachgesucht werden.

3) Bei Neubanten oder Reparaturen über 50 Thaler muß die Genehmigung der Regierung eingeholt, und damit diese ertheilt werden kann, folgendes Verfahren der Wichtigkeit der Sache wegen beobachtet werden.

Bei Privatpatronat-Kirchen muß

a) von dem Presbyterium, dessen Mitglied ohnehin der Patron ist, die Nothwendigkeit der Reparatur oder des Neubaues, besonders ob eine Reparatur der billigen Kosten halber oder ein Neubau, und in diesem Falle aus welchen Gründen? vorzuziehen sei, geprüft, auch

b) erwogen werden, in welcher Art der Neubau stattfinden soll, wobei besonders auf die nach dem Bedürfniß und dem Zweck des Gebäudes, demselben zu gebende Einrichtung und auf andere dabei in Betracht kommende Umstände, z. B. ob massiv, oder mit andern Materialien zu bauen, ob die bisherige Baustätte beizubehalten u. s. w. zu sehen ist. Ferner muß

c) die bisherige Observanz bei diesen Bauten angegeben werden, ob und wie weit nämlich diese Bauten bisher lediglich und allein aus dem Kirchenvermögen bestritten worden sind, oder in wie weit etwa besondere Leistungen dabei von dem einen oder dem andern Theile stattgefunden haben, ob der Patron oder die Gemeinde das erforderliche Bauholz aus ihren Waldungen oder außer denselben, so wie sonstige Materialien zum voraus geliefert; ferner ob die Gemeinde Hand- und Spanndienste, und in welcher Art geleistet hat, auch in welchem Maße die Kosten für die übrigen sachverständigen Arbeiten bei dem Bau aufgebracht worden sind. Besonders muß dies jedesmal geschehen, wenn etwa die Kirchencasse die früher zu Bauten geleisteten Beiträge

nicht mehr zu tragen vermag, welches durch Vorlegung der Kirchenrechnungen darzuthun ist. Bei der Bestimmung, ob die Kirche unvermögend sei, die Baukosten zu tragen, muß darauf gesehen werden, ob die Kirchencasse, wenn dieses geschieht, dadurch außer Stand gesetzt wird, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken oder nicht. Capitalien der Kirche können daher nur so weit verwendet werden, als das übrig bleibende Vermögen zu dem obigen Zwecke ausreicht. Dagegen können, falls die Kirche keine Capitalien besitzt, aber doch einen jährlichen Ueberschuß liefert, Anlehne aufgenommen werden, jedoch nur in so weit, als sich nachweisen läßt, daß dieses Anlehen mit Zinsen in einem bestimmten Zeitraume aus den Ueberschüssen wieder zu tilgen ist. Hierüber müssen in der Verhandlung die geeigneten Vorschläge gemacht werden. Wegen derjenigen Kosten, welche auf diese Weise nicht zu decken sind, muß bestimmt werden, in welcher Art solche auf den Patron und die Gemeinden zu vertheilen sind. Sollte hierbei Streit über die rücksichtlich dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten statthabende Observanz entstehen, so muß aus den ältern Matrikeln und Nachrichten, welche über frühere Bauten vorhanden sind, das Nöthige ermittelt und müssen diese Matrikeln und Nachrichten beigefügt werden, damit die Regierung im Stande ist, die im A. L. R. II. 11. §. 703. angeordnete gütliche Regulirung der Sache einzuleiten und nöthigenfalls zu bestimmen, in welcher Art mit Vorbehalt der Rechte beider Theile, die Ausführung des Baues geschehen soll.

Ueber diese Punkte sub a. bis c. muß jedesmal eine gemeinschaftliche Berathung zwischen dem Patron und dem Presbyterium erfolgen, und eine von den Interessenten zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen werden. Falls eine Filialkirche bei dem Bau mit Beiträgen und sonstigen Leistungen verpflichtet ist, muß der Vorstand dieser Kirche bei der Berathung hinzugezogen werden. Sobald die Punkte a. und b. berathen sind, muß

d) ein Sachverständiger veranlaßt werden, einen Anschlag über die Ausführung des Baues und der dazu erforderlichen Kosten anzufertigen, und wenn dieser eingereicht ist und die Kosten hiernach zu übersehen sind, muß

e) von dem Patron und dem Presbyterium in einer beson-

dern Verhandlung angegeben werden, wie die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen sind, und

f) in welcher Art die Ausführung des Baues erfolgen soll, ob nämlich der Bau lediglich auf Rechnung geschehen, oder ob Materialien und Arbeiten, oder gewisse Arten derselben in Entreprise gegeben werden sollen, welches in der Regel die zweckmäßigste Ausführungsart sein wird, in welchem letztern Falle ein Entwurf der Bedingungen des Entreprise-Contracts, zu welchem Zwecke den Superintendenten Normalbedingungen mitgetheilt werden sollen, beizufügen ist.

Sofern die Beiträge aus der Gemeindecasse entnommen oder durch Vertheilung auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden, sind bei der Berathung über die Punkte ad e. und f. auch die Gemeindevorstände der beitragenden Gemeinde zuzuziehen, welche nöthigen Falls eine Berathschlagung der Gemeindeversammlung über die Beschaffung der Geldmittel zu veranlassen haben.

Es ist zu erwarten, daß die Patrone es sich angelegen sein lassen werden, gemeinschaftlich mit den Predigern diese Verhandlungen zu leiten, da ohnehin diese Patronatkirchen unter ihrer besondern Obhut stehen.

4) Alle diese Verhandlungen müssen dem Superintendenten eingereicht werden, welcher die Vollständigkeit derselben und die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge prüft und das Ganze, mit seinem Gutachten begleitet, der sogleich zu erwähnenden Nachweisung beifügt.

Wenn die Kosten aus Gemeindecassen zu bestreiten, oder durch Beiträge von den Eingepfarrten aufzubringen sind, müssen solche zuvor dem Landrath zur Beifügung seiner Bemerkungen oder etwanigen Erinnerungen vorgelegt werden.

Die diesfälligen ganz vollständigen Verhandlungen müssen jedesmal im Monat December mittelst einer die Bauten in der ganzen Diöces umfassenden Nachweisung der Regierung eingereicht werden, damit der Königliche Districts-Baubeamte zeitig veranlaßt werden kann, bei seiner im Frühjahr eintretenden Bereisung des Baukreises die gefertigten Kostenanschläge an Ort und Stelle zu prüfen und festzustellen. Eine Ausnahme von diesem Termine bewirken besonders eilige, und namentlich durch unvor-

hergesehene Fälle, als Brand-, Gewitter- und Wasserschäden u. s. w. herbeigeführte dringende Bauten und Reparaturen, und können sodann die behufigen Verhandlungen auch außer jenem Termine zur sofortigen Veranlassung des weiter Nöthigen eingereicht werden.

5) Bei Königlichen Patronatkirchen findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt; nur müssen, wenn die obigen Punkte ad a. und c. erledigt sind, die Verhandlungen sofort dem Superintendenten eingereicht werden, welcher sie dem Landrathe mittheilt. Dieser hat aus dem Gesichtspunkte des Verhältnisses, in welchem der Staat als Patron zu der Kirche steht, darauf zu sehen, daß eben so zweckmäßig, als mit der nach Umständen thunlichen Kostenersparniß der beabsichtigte Neubau oder die Reparatur ausgeführt werden könne, auch die angegebenen Bauverpflichtungen zu prüfen, nöthigen Falls deren Berichtigung, Falls die sub c. gemachten Angaben nicht mit der bestehenden Observanz übereinstimmen sollten, zu veranlassen und das Anerkenntniß der betreffenden Gemeinde zu bewirken. Zugleich hat der Landrath den Königlichen Districts-Baubeamten zu requiriren, den Bau bei seiner nächsten Bereisung oder in schleunigen Fällen sofort zu veranschlagen, in welcher Hinsicht es jedoch bei der bestehenden Vorschrift sein Bewenden behält, daß bei solchen Bauten und Reparaturen, bei welchen der Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thalern erreicht, die von approbirten Handwerkern aufzunehmenden und von Baubeamten zu revidirenden Anschläge genügen. Dieser Anschlag muß alsdann dem Presbyterium vorgelegt werden, um die ad e. und f. angegebenen Berathschlagungen zu veranlassen. Die diesfallsige Verfügung ist gemeinschaftlich von dem Landrathe und dem Superintendenten zu erlassen, und müssen die der im December einzureichenden Nachweisung beizufügenden Verhandlungen, mit der Zustimmung des Landraths versehen sein.

6) Die Regierung wird nach erfolgter Prüfung der gemachten Vorschläge ihre Entscheidung über die Zweckmäßigkeit derselben und die Ausführung ertheilen, auch sofern eine Verbindlichkeit der landesherrlichen Casse vorhanden ist, den dieselbe betreffenden Theil der Kosten übernehmen. Wenn wegen des Baues Entreprise-Contracte zu schließen sind, so müssen solche jedesmal

von den dabei Betheiligten, also von dem Presbyterium, dem Patron und den Gemeinden, welche Beiträge zu leisten haben, vollzogen, und bei einem Baue bis zu 200 Thaler dem Landrathe und Superintendenten, bei einer höhern Summe aber der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Königlichen Patronatkirchen wird indessen der Contract in Beziehung auf das Patronatverhältniß von dem Landrathe mit vollzogen und der Regierung zur Bestätigung eingereicht.

7) Sobald der Bau vollendet, von den Districts-Baubeamten revidirt und gegen die Ausführung nichts zu erinnern gefunden ist, muß von dem Kirchenvorstande, welcher nach der Gesetzstelle A. L. R. II. 11. §. 757. (die Aufsicht über den Bau, die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob) auch die Aufsicht über den Bau zu führen und die Beiträge dazu einzusammeln hat, Rechnung über die aufgelaufenen Kosten gelegt und dem Superintendenten eingereicht werden, welcher solche bei Privatpatronat-Kirchen mit Zuziehung des Patrons, bei Königlichen Patronatkirchen aber, oder wo Beiträge aus Gemeindecassen erfolgen, mit Zuziehung des Landraths prüft. Findet sich dabei nichts zu erinnern, so sind der Landrath und der Superintendent ermächtigt, sofern die Kosten unter 200 Thaler betragen, die nöthigen Ausgabeverfügungen sofort an die Kirchen- und Gemeindecassen Namens der Regierung zu erlassen. Belaufen sich aber die Kosten höher und sind die Beiträge aus der Königlichen Casse zu leisten, so müssen die Verhandlungen der Regierung zur Prüfung und Ertheilung der nöthigen Ausgabeanweisungen vorgelegt werden.

Endlich wird

8) hinsichtlich der so häufig vorkommenden Fälle,

daß bei einem unzulänglichen Kirchenvermögen, oder wenn die Gemeinde zur Uebernahme der Kosten des Baues verpflichtet ist, — statt zu prüfen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Kosten zu beschaffen sind — der Antrag auf eine Collecte oder auf Uebernahme der Kosten durch Staatscassen geschieht, ohne daß eine Verbindlichkeit des Staats wegen dieser Kosten besteht, noch bemerkt, daß dergleichen Anträge ganz unzulässig sind. Als erste Bedingung, unter welcher bei vorkommenden Bauten und Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäu-

den eine Collecte bewilligt werden kann, hat das Königliche Ministerium festgesetzt, daß der Bau nicht durch den Verfall des Gebäudes im Laufe der Zeit, sondern durch einen besondern Unglücksfall oder ungewöhnliche Naturereignisse herbeigeführt sei, und keine sonstigen Mittel vorhanden seien, die Kosten dafür zu beschaffen. Eine außerordentliche Unterstützung aus Staatscassen kann nur in sehr dringenden Fällen erfolgen, indem die Staatscasse nicht im Stande ist, die so häufig eingehenden Anträge zu befriedigen. Dagegen wird die Regierung der einen wie der andern Gemeinde, welche augenblicklich die Kosten aufzubringen außer Stande ist, durch ein vorzuschießendes Capital aus irgend einer milden Stiftung zu Hülfe kommen, wenn sie sich verpflichtet, jährlich den zehnten Theil des Capitals zurückzuzahlen, woran dann zuerst der Betrag der Zinsen mit 5 Procent abgezogen und der Ueberschuß zur allmäligen Tilgung des Capitals berechnet wird. In allen diesen Fällen muß aber die Gemeinde in einem besonders auszustellenden Reverse anerkennen, daß ihr diese Unterstützung nicht in Folge einer Verpflichtung, sondern einer Vergünstigung gewährt worden.

Will eine Gemeinde um eine von des Königs Majestät zu bewilligende Geldunterstützung zu kirchlichen Bauten nachsuchen, so muß das Gesuch durch ein wahrhaft dringendes Bedürfniß und eine wirkliche Bedürftigkeit der Betheiligten gerechtfertigt werden; die Gemeinden werden deshalb auch gewarnt, nicht leichtsinnig dergleichen Bauten eher anzufangen, ehe sie sich nicht des Besitzes der dazu erforderlichen Geldmittel vollständig versichert haben. Von den Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen ist überdies eine ausführliche Anweisung wegen der Bedingungen erlassen [1]), welche nothwendig erfüllt werden müssen, ehe die Berücksichtigung eines solchen Gesuchs in Erwägung genommen werden kann und die Ermittelungen gehen jederzeit durch die Hände der Kreis-Landräthe. An diese müssen daher auch die Gesuche der Gemeinden, mögen ihre Kirchen Königlichen oder Privatpatronats sein, gerichtet und überreicht werden [2]). Auch gehört zu den Bedingun-

---

1) Rescr. v. 2. Novbr. 1837 u. 12. Septbr. 1842. 2) 1838. Mers. S. 28.

gen der Nachweis, daß die bittende Gemeinde eine Baucasse errichtet habe. Vgl. §. 4.

Ist zur Ausführung eines kirchlichen Baues ein Königliches Gnadengeschenk bewilligt worden, so sind dabei besondere Bestimmungen, durch die Königliche Regierung zu Merseburg bekannt gemacht, zu beobachten [1]):

1) In Städten, wo ein von der Königlichen Oberbaudeputation examinirter Bauconducteur als Stadtbaumeister angestellt ist, concurrirt dieser bei solchen Bauten in technischer Beziehung allein. In Städten, wo ein solcher besonderer Stadtbaumeister nicht fungirt, und auf dem Lande, sowohl in unmittelbaren als in mittelbaren Ortschaften steht dem Kreis-Bauinspector die technische Controle über den Bau zu.

2) Bei Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen, so wie bei Parochial- und Communalschulen bleiben die Kirchenvorsteher, resp. Schulvorsteher, zur speciellen Beaufsichtigung des Baues verpflichet. Bei besonders wichtigen Bauten, oder wenn den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern, die zu einer wirksamen Aufsicht nöthigen Eigenschaften abgehen, werden besondere Baucommissionen, bestehend aus den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und einigen hierzu geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gebildet. Ob die Bildung einer solchen Baucommission erforderlich ist, hat auf dem Lande, ohne Unterschied, ob die Kirche Königlichen oder Privatpatronats ist, oder gar keinen Patron hat, der Landrath, in den Städten der Magistrat zu entscheiden. Die Wahl der Mitglieder derselben steht derjenigen Instanz zu, welche die Kirchenvorsteher, resp. Schulvorsteher, bestellt.

3) Die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher, resp. die Baucommissionen, haben über die anschlagsmäßige Ausführung des Baues zu wachen, und namentlich darauf zu sehen, daß die Baumaterialien, insbesondere Holz, Kalk, Steine und Eisen, in anschlagsmäßiger Quantität und Qualität angeliefert und verwendet werden. Ferner haben sie dem Bauinspector, wo kein Stadtbaumeister angestellt ist, von dem Beginne des Baues und periodisch von den Fortschritten desselben Nachricht zu geben, so wie von dem Eintritte gewisser Stadien im Baue, so rechtzeitig Anzeige

---

1) 1842. Mers. S. 278 f.

zu machen, daß der Baubeamte nöthigen Falls dazu eintreffen kann.

Als solche Stadien sind namentlich zu betrachten:

1) die Vollendung der Fundamentgräben;
2) die Aufführung der Etagemauern und die Fertigung der Zulage;
3) der Moment, bevor das Dach eingedeckt, die Mauern berappt und die Fachwände ausgemauert sind, so daß das Holzwerk noch völlig sichtbar ist;
4) die Vollendung des Baues.

Wenn der Baubeamte es wünscht, so müssen resp. die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher und die Baucommission ihm auch von andern Momenten der Bauausführung Anzeige machen. Eben so hat er zu bestimmen, in welchen Zwischenräumen die periodischen Anzeigen über das allmälige Fortschreiten des Baues erstattet werden sollen.

4) Sobald bei der Regierung die höhere Genehmigung zur Verabreichung eines Gnadengeschenks für Städte oder Landgemeinden eingeht, werden die Anschläge, Zeichnungen und Erläuterungsprotocolle in der Regel dem betreffenden Kreis-Bauinspector zur Information durch den betreffenden Landrath zugefertigt, welcher seinerseits die Abschließung der Contracte, unter Zuziehung des Kreis-Baubeamten, veranlaßt, und in solchen Fällen, in welchen die Königliche Regierung sich eine Bestätigung derselben vorbehält, letztere zu diesem Ende ihr eingereicht.

5) Wenn in einer Stadt ein besonderer Stadtbaumeister angestellt ist, so werden die gedachten Bauausarbeitungen dem Magistrate zur diesfälligen weitern Veranlassung zugesendet, worauf der Stadtbaumeister den Bau in Specialaufsicht nimmt.

6) In allen übrigen Fällen führt der Kreis-Bauinspector die obere technische Aufsicht. Diese hat er dadurch zu führen, daß er so oft als möglich, und wenn es thunlich ist, in den ihm resp. von den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern oder der Baucommission angezeigten Stadien der Ausführung den Bau besucht, und sich von der zweckmäßigen Leitung desselben überzeugt. Namentlich aber liegt ihm die Abnahme des vollendeten Baues ob. Bei wichtigeren Bauten behält sich die Regierung vor, den Bauinspector zur speciellen Revision des Baues in den vier oben

bezeichneten und etwa sonst nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Baues zweckmäßig erscheinenden Stadien anzuweisen.

7) Wenn der Bauinspector bei seinen Revisionen gegen die anschlagsmäßige oder kunstgerechte Ausführung etwas zu erinnern oder eine Abweichung von dem Anschlage nöthig findet, so hat er, ohne auf dem Bauplatze eine Anweisung zu ertheilen, der Königlichen Regierung Anzeige davon zu machen. Zu gleicher Zeit hat er aber resp. den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern oder der Baucommission und dem Landrathe, resp. dem Magistrate den Inhalt der Anzeige schriftlich mitzutheilen.

Den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und der Baucommission bleibt es nach den Umständen überlassen, entweder bevor die Regierungsverfügung eingegangen ist die Erinnerung durch Abhülfe der Mängel zu erledigen, oder, wenn sie die Fortsetzung des Baues auf eigene Gefahr bedenklich finden, die Arbeiten bis zum Eingange der höhern Entscheidung zu sistiren. Eigenmächtige Abweichungen von dem genehmigten Plane dürfen gar nicht geschehen, auch soll wo möglich die Auszahlung des bewilligten Gnadengeschenks nicht eher erfolgen, als bis der Districts-Baubeamte den Bau abgenommen und die anschlagsmäßige Ausführung desselben bezeugt hat [1]).

Zur Vermeidung grober Verstöße bei Bauten evangelischer Kirchen sind den Königlichen Bauinspectoren vier Hefte von Entwürfen zu Kirchengebäuden zugestellt worden, wovon in vorkommenden Fällen bei Bauangelegenheiten Gebrauch gemacht werden soll [2]). Dazu sind noch besondere Anweisungen und Erläuterungen über die gegebenen Vorschriften gekommen, welche bei den Baubeamten, den Superintendenten und den Landrathsämtern sich befinden, und sollen jene genau beobachtet werden [3]).

Zur Unterhaltung der Kirchengebäude ist überdies noch angeordnet, daß die Umfassungswände der Kirchen von Gras, welches die Wände feucht macht, frei zu erhalten und so weit thunlich rings herum mit einer Kies- oder Sandschüttung versehen werden sollen [4]).

---

1) Rescr. v. 26. August 1843. 2) R. B. Mers. v. 9. Juni 1845. Erf. S. 131. 3) Rescr. v. 8. Novbr. 1852 u. R. B. Mers. v. 22. April 1853. 4) R. B. Erf. v. 4. Juli 1846.

Weil die ungenaue und verschiedenartige Fassung der **Bauunternehmungsverträge** auch bei geistlichen Instituten nicht selten Streitigkeiten veranlaßt, so hat die Königliche Regierung zu Merseburg das nachfolgende Muster eines solchen Vertrags, dem die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Merseburg 1843 S. 175 f. aufgestellten Bedingungen zum Grunde liegen, aufgestellt, das in allen vorkommenden Fällen in Anwendung gebracht werden soll [1]):

Zwischen dem N. N. und dem N. N. ist mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung folgender Entreprise-Contract geschlossen worden.

§. 1. Es übernimmt nämlich der N. N. nach dem dem Hauptexemplar dieses Contracts in beglaubigter Abschrift anliegenden, ihm deutlich vorgelesenen Kostenanschlage und der ihm zur Einsicht mitgetheilten und erklärten Zeichnung für (Angabe der Gemeinde) die Ausführung des vom Anschlags Pos. . . . bis incl. Pos. . . . zu (Quantum des Betrags) veranschlagten Baues und verspricht denselben unfehlbar vor dem (Angabe des Termins) tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

§. 2. Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehmer nur dann zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, der Antrag auf diese Fristverlängerung zeitig eingeht und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verlängerung ohne Nachtheil gestatten.

§. 3. Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlags und der Zeichnung ohne Zustimmung des den Bau leitenden Beamten nicht abzuweichen und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 4. Finden mit Genehmigung des gedachten Beamten Aenderungen oder Erweiterungen bei der Ausführung statt, wird demnach mehr oder weniger angeliefert oder angefertigt als veranschlagt war, so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen, und wenn der Anschlag Gegenstände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreis-Baubeamten in Uebereinstimmung mit diesen fest zu setzenden Preisen, — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch ein-

---

1) R. V. Mers. v. 5. Febr. 1845.

verstanden erklärt — berechnet und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrags zur Contractsumme erhöht oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche Mehrarbeiten ist zunächst der Betrag des Anschlagstitels: Insgemein, bestimmt, der deshalb von der Verdingung ausgeschlossen bleibt. Läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nicht ausreicht, so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht werden. Diese Nachanschläge erhalten ebenfalls gleiche Preisansätze wie der Hauptanschlag; es kann aber der Entrepreneur bei Ausführung dieser Arbeiten gleichfalls nur eine Summe fordern, welche zu dem ganzen Betrage des Nachanschlags in gleichem Verhältnisse steht, wie die Haupt-Entreprise-Summe zu dem Betrage des Hauptanschlags.

§. 5. Wenn der Unternehmer nach der Beurtheilung des Kreis-Baubeamten oder des Bauraths der Königlichen Regierung das Bauwerk anschlagswidrig ausführt oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung nach Wahl der Königlichen Regierung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher durch die späte Vollendung erwächst. Der festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung wird, unter Entsagung auf den Rechtsweg, durch administrative Execution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, eingezogen.

§. 6. Wenn zu dem Baue freies Holz angewiesen wird, macht der Unternehmer sich verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er deshalb allein der contrahirenden Behörde verhaftet bleibt. Im Fall ihm solches verabfolgt werden soll, hat er dem den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, da dieser bei der Revision nur Arbeiten annehmen darf, welche mit gutem Material ausgeführt sind, und verbunden ist, alle aus mangelhaftem Holze gefertigten Gegenstände zu verwerfen, das Holz mag dazu von dem Unternehmer geliefert, oder demselben übergeben sein.

§. 7. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffent-

liche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde. Nöthigenfalls hat er auch für die Erleuchtung der Baustelle bei Nacht zu sorgen. Eben so ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstigen Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

§. 8. Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte oder die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien, die Beschaffenheit des Baugrundes an jeder Stelle des Bauplatzes und die Tiefe und Stärke der Fundamente beurtheilen können. Sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände nicht mehr gestatten, so hat er davon die Anzeige zu machen, wenn diese Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

§. 9. Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht beendigt werden können, so ist der Unternehmer verbunden, die vorräthigen Materialien gegen Regen und Witterung zu schützen, die nicht geschlossenen oder gedeckten Mauern mit Stroh und einen Fuß stark mit Erde zu bedecken und diese Bedeckung mit schweren Materialien zu belasten. Ueberhaupt hat Unternehmer alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung zu schützen und den desfallsigen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten Folge zu leisten.

§. 10. Im 30. Stück des Amtsblattes hiesiger Regierung vom Jahre 1843 ist eine Anweisung ertheilt, wie dem Entstehen des Holzschwammes vorzubeugen ist. Der Unternehmer hat die darinnen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere den äußeren Verputz, der, zur Förderung des Austrocknens der Mauern und Wände, erst im zweiten oder dritten Jahre nach Beendigung des Baues ausgeführt werden soll, nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Baubeamten anzubringen, insofern es überhaupt nicht vorgezogen werden sollte, den äußern Verputz ganz fortzulassen. Bei Aufführung des Mauerwerks darf kein Theil der Mauer um mehrere Fuß höher als ein anderer aufgeführt werden, mit welchem er in unmittelbarer Verbindung steht; die Ausführung muß vielmehr gleichzeitig und in gehörigem Zusammenhange geschehen.

§. 11. Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverlässige und geschickte Arbeiter anzustellen; in deren Ermangelung der leitende Baubeamte befugt ist, qualificirte Subjecte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen und diejenigen zurück zu weisen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen.

§. 12. Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt, so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die den betreffenden Beamten gesetzlich zustehenden Reisekosten und Diäten, so wie die Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

§. 13. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maaßgabe der Kostenanschläge gut und solid geleistet werden. Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet,

a) das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken zu liefern. Wenn nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, so kann eine Waldkante nachgesehen werden, die jedoch nur in einer unvollständigen Ecke bestehen darf, welche nach Abschälung der Borke und des Splintes, — die sich überhaupt an keinem Holzstücke mehr finden dürfen — nur höchstens $1/4$ der Breite und Höhe beträgt. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste mittelst genau schließender Zapfen ꝛc. nach den besten Constructionsmethoden mit einander verbunden und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz muß trocken und geradfaserig sein.

b) Die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein und keine Beimischung von Kalk oder Steinen enthalten.

c) Die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder Geschiebe, die Hausteine dürfen nicht blätterig, noch mit Verwitterungskrusten versehen sein.

d) Es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche, mit Rücksicht auf den Anschlag, der Baubeamte vorschreibt und der Unternehmer muß auf Verlangen desselben die Farben unter Aufsicht zubereiten.

e) Das Gewicht der verwendeten Metalle und anderer Gegenstände, welche im Anschlage nach dem Gewichte angegeben sind, ist durch glaubhafte Wagescheine nachzuweisen.

§. 14. Von Ziegeln und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und Schlössern, vom Glase, vom Anstriche xc. sind Probestücke zu liefern und nach deren Guterkennung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues darnach zu bewirken.

§. 15. Wenn in den Anschlägen die Gerüste und sonstigen Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß der Unternehmer dieselben auf seine Kosten liefern und im Stande erhalten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

§. 16. Für die gehörige Güte und anschlagsmäßige Verwendung der Baumaterialien, (einschließlich des dem Entrepreneur etwa zu liefernden Bauholzes, in so fern er bei der Uebernahme keine Einwendungen gegen dessen Qualität geltend gemacht hat,) ist derselbe verantwortlich und unterwirft sich in dieser Beziehung ebenfalls der Beurtheilung und den Anordnungen des Kreis-Baubeamten oder dessen, dem sonst die Leitung des Baues übertragen ist, wobei zugleich festgesetzt wird, daß der Unternehmer, wenn er die nach dem Anschlage erforderlichen Baumaterialien nicht gehörig verwendet, den Vertrag nachträglich vollständig erfüllen, außerdem aber nach der Wahl des Fiscus den doppelten wirklichen Werth der fehlenden oder nicht gehörig verwendeten Materialien als eine Conventionalstrafe bezahlen oder jeden durch sein vertragswidriges Verfahren entstandenen Schaden ersetzen muß.

§. 17. Uebrigens bleibt der Bauunternehmer dem Fiscus nach den gesetzlichen Bestimmungen verhaftet, und es kommen namentlich die Bestimmungen der §§. 968 und 969 I. 11. des A. L. R. zur Anwendung, wobei jedoch noch ausdrücklich verabredet wird, daß, wenn sich ein Fehler, welcher Art er auch sein möge, innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Abnahme des Baues zeigt, die Vermuthung dafür sprechen soll, daß dieser Fehler durch ein vertretbares Versehen des Unternehmers herbeigeführt sei. Ob ein solches Versehen vorhanden, hat in jedem Falle der betreffende Baubeamte und in höherer Instanz die Königliche Regierung zu entscheiden. Der Unternehmer verzichtet ausdrücklich auf jede Berufung anderer Sachverständiger, selbst für den Fall eines Processes.

Anmerk. Die angezogenen §§. lauten:

§. 968. Ist der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen

worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 18. Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem den Bau leitenden Beamten über die Ausführung des übernommenen Baues oder der Lieferung werden, unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, von der Königlichen Regierung entschieden.

§. 19. Der Unternehmer stellt auf Verlangen eine Caution von einem Drittheil der Entreprise-Summe entweder baar oder durch Bürgschaft einer im hiesigen Regierungsbezirke ansässigen, hinlänglich sichern Person, welche sich als Selbstschuldner verpflichtet. Diese Sicherheitsleistung muß so lange fortbestehen, als der Unternehmer für die Dauer des von ihm übernommenen Baues Gewähr geleistet hat.

§. 20. Die §. 1 erwähnte Contracts-Summe empfängt der Unternehmer bei anschlagsmäßiger und tüchtiger Ausführung in Courant, gegen dessen vom betreffenden Baubeamten mit dem Autorisationsvermerk versehenen Quittung von — — in folgenden Terminen als: — — —

§. 21. Die Bekanntmachungskosten des Verdinges und die gesetzlichen Stempelgebühren hat der Unternehmer zu tragen und sich auch auf seine eigenen Kosten eine Abschrift des Anschlags und der Vorbedingungen des Verdinges, so wie eine Copie der Zeichnung zu verschaffen, welche sich auf der Baustelle vorfinden müssen. Die Originale bleiben in den Händen des Baubeamten.

§. 22. Unternehmer entsagt allen Einwendungen gegen diesen Contract, insonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe, nicht binde, auch begiebt sich derselbe aller aus dem Grunde zu machenden Nachforschungen, weil er mit der Con-

tractsumme den Bau nicht habe ausführen können, auf das Rechtsbeständigste.

§. 23. Beide Theile haben diesen Contract, zum Zeichen ihrer Anerkennung in doppelter Ausfertigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen N. N.

Damit auch die Baudenkmale in Kirchen und die in ihnen befindlichen Holzschnitzwerke und ähnliche, welche häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet zum Schmuck der Altare dienen, möglichst conservirt werden, so darf ohne vorhergegangene Anzeige und höhere Genehmigung keine Veränderung damit vorgenommen werden [1]).

Wenn übrigens Kirchen umgebaut oder restaurirt werden, sollen sie jederzeit ihren bisherigen Namen beibehalten, bei Erbauung neuer Kirchen aber ist in jedem einzelnen Falle über den der Kirche zu gebenden Namen Behufs dessen Genehmigung an das Consistorium zu berichten [2]).

§. 4.

Die Bestreitung der Baukosten.

Den Gemeinden, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen besitzen und denen daher bei nothwendig gewordenen Bauten an den geistlichen Gebäuden, die Verbindlichkeit ihre Kirchen subsidiarisch zu vertreten obliegt, wird vorgeschlagen, eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaucasse, oder auch nach Maaßgabe der Umstände jede solche Baucasse von der andern getrennt, unter sich zu errichten und in dieser durch verhältnißmäßige jährliche Bei-

---

1) Rescr. v. 8. Sept. 1853 u. 17. März 1854 u. R. B. Mers. v. 28. März 1854. 2) C. O. v. 20. Jan. u. C. B. Mgdbg. v. 1. März 1855. Mers. S. 110.

träge im voraus die zum Bau ihrer geistlichen Gebäude erforderlichen Summen, so weit sie ihnen rechtlich zur Last fallen oder wenigstens einen Theil derselben aufzusammeln. Die Ortsgeistlichen sollen sich deshalb mit den Gemeinden berathen und ihnen die erforderlichen Notizen an die Hand geben, welcher jährliche Beitrag muthmaßlich, nach den Localverhältnissen, erforderlich sein wird, um eintretenden Falls das Bedürfniß der Gemeinden wenigstens zum Theil zu decken [1]).

Die Superintendenten sollen selbst über das Vorhandensein solcher Baucassen in den jedesmaligen Kirchen-Visitations-Verhandlungen nähere Auskunft ertheilen [2]).

Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden [3]). Insoweit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung [4]). Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden [5]). Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann [6]). Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten [7]). Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen wie bei Gemeindediensten [8]).

Anm. Die Leistung der gemeinen Spanndienste bei Gemeindearbeiten geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f. an jedem Orte eingetheilt werden. Die Handdienste werden hingegen nach der Zahl der hierzu verpflichteten Wirthe vertheilt. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Ver-

---

1) 1822. Merſ. S. 306. 1825. Merſ. S. 183. 1840. Mgdbg. S. 264. 2) 1840. Merſ. S. 191. 3) A. L. R. II. 11. §. 710. 4) §. 711. 5) §. 712. 6) §. 713. 7) §. 714. 8) §. 715.

hältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht [1]). Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen [2]). Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach den auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt [3]). Zu unentgeldlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauten und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet [4]). Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen [5]). Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden [6]). Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet [7]).

Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen [8]). Daher sind auch die Forenser beitragspflichtig. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, müssen dazu Beitrag leisten [9]). Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen [10]). Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereiniget, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen [11]). Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen

---

1) A. L. R. II. 7. §. 41—43. 2) 11. §. 716. 3) §. 717. 4) §. 718. 5) §. 719. 6) §. 720. 7) §. 721. 8) §. 722. 9) §. 723. 10) §. 724. 11) §. 725.

Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet [1]. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatsrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben, so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden [2]. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethauses, in einer entlegenen Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden [3]. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden [4]. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Betrag derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet [5]. Der Geldbeitrag wird bei Landkirchen zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten [6]. Besitzt der Patron Rustikal-Hufen im Kirchspiele, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei [7]. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind, so tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte [8]. Rittergüter ohne Patronatsrecht werden wie andere Rusticalbesitzungen zur Beitragspflichtigkeit gezogen. Der Geldbeitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt [9]. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen [10]. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrags dieser Grundstücke entrichten [11]. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach dem im Steuerkatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt [12]. Darnach richten sich die

---

1) A. L. R. II. 11. §. 726. 2) §. 727. 3) §. 728. 4) §. 729. 5) §. 730. 6) §. 731. 7) §. 732. 8) §. 733. 9) §. 734. 10) §. 735. 11) §. 736. 12) §. 737.

Beiträge der Forenser. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen [1]). Wer in zwei Kirchspiele eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei [2]). Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen [3]). Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden [4]). Sind Filiale oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde, zum Beitrage gezogen [5]). Filiale, welche in der Mutterkirche geistliche Wohlthaten genießen, contribuiren observanzmäßig den dritten Theil. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat [6]). Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnahme an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen [7]). Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen [8]). Außer diesem Falle sind sie zwar in der Regel zu Beiträgen nicht verpflichtet [9]), es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen wider deren Willen nicht erhöhet werden, sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen [10]). Gleiche Grund-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 738. 2) §. 739. 3) §. 740. 4) §. 741. 5) §. 742. 6) §. 743. 7) §. 744. 8) §. 745. 9) §. 746. 10) §. 747.

säße gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste [1]). Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher eingepfarrten Gemeindeglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden [2]). Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen [3]). Sind gar keine andern Mittel den Ausfall zu decken vorhanden, so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden [4]). Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können, so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen [5]). Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander, als Mutterkirchen [6]). Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patron und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden [7]). So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein [8]). Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet, doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen [9]). Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob [10]). Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen [11]).

---

1) A. L. R. II. 11. §. 748. 2) §. 749. 3) §. 750. 4) §. 751. 5) §. 752. 6) §. 753. 7) §. 754. 8) §. 755. 9) §. 756. 10) §. 757. 11) §. 758.

Auch während eines über die Verbindlichkeit oder das Quantum des Beitrags entstandenen Processes, muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden [1]). Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte nebst Zinsen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden [2]).

Anm. 1. Ist in eine Stadtgemeinde eine Dorfgemeinde eingepfarrt, so werden derselben Spann- und Handdienste zugetheilt und ihr an den Geldbeiträgen, die sie zu leisten hat, zu gut gerechnet [3]).

Anm. 2. Baumaterialien, als Holz, Steine, Kalk, welche der Patron oder die Gemeinde selbst hat, müssen, wenn diese Dinge der Kirche mangeln, von ihnen zum Bau geliefert werden. Der Einwand der Verjährung findet hierbei nicht statt. Jedem Theile aber wird der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gut gerechnet [4]).

Anm. 3. In der Provinz Sachsen werden 2 Halbhüfner, 4 Gärtner, 8 Häusler einem Ganzhüfner gleichgerechnet [5]).

Anm. 4. Protestantische Kirchenmitglieder tragen zu katholischen Kirchen- und Pfarrbauten, wenn sie sich deren Kirche nicht bedienen, nicht bei [6]).

Anm. 5. Die Juden sind gehalten alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnortes obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen [7]).

Wo der Fiscus nicht vermöge des Patronatsrechts zu Kirchenbauten verpflichtet ist beizutragen, da hat er zu solchen Beiträgen keine Verbindlichkeit. Die Beitragspflicht zu geistlichen Bauten ist nämlich keine reine, auf jeden Besitzer übergehende, Real-, sondern nur eine Parochial-Last, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe über-

1) A. L. R. II. 11. §. 759. 2) §. 760. 3) Matthis III. S. 266. 4) Rescr. v. 19. Septbr. 1806. Matthis X. S. 34. 5) Matthis III. S 264 f. 6) C. O. v. 3. Jun. 1806. 7) Edict vom 11. März 1812. §. 15.

nehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiscus steht aber in keiner Parochial-Verbindung und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden. Eben so kann der Fiscus auch nicht zu irgend einer Parochie gehören, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiscalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiscus sie zu vertreten. Daher sind alle Ansprüche an den Fiscus als Eingepfarrten zurückzuweisen [1]).

Die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende, und bisher gewährte, freie Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer aus den Staatsforsten gehört zu den Ausnahmefällen, in denen nichts geändert wird. Dagegen dürfen alle übrigen Holzverabreichungen, namentlich an solche Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen taxmäßige Zahlung stattfinden [2]).

Wenn ein Rittergut, mit welchem ein Patronatsrecht verbunden ist, vererbpachtet und das letztere von demselben getrennt wird, so tritt der Erbpächter in die Kategorie der übrigen Eingepfarrten und kann jener eine Befreiung von der gesetzlichen Verbindlichkeit in Ansehung der Baukosten-Beiträge nur durch Verjährung oder einen sonstigen Rechtstitel erlangen. Da in dem angegebenen Falle die Heranziehung des Erbpächters nicht aus dem Communal- sondern Parochialverbande fließt, so kann der Beitrag desselben nicht der Gemeinde allein zu gute gerechnet werden, vielmehr muß er den sämmtlichen Parochianen in gleicher Art zur Erleichterung dienen, gerade als ob zu der bisherigen Parochie eine neue Einpfarrung erfolgt wäre und ist hiernach bei der Repartition der Beiträge zu verfahren [3]).

In den Parochien, wo das Magdeburgische Provinzialrecht in Kraft ist, hat, wo die der Kirche eigenen Mittel nicht hinlänglich sind die nöthigen Baukosten zu leisten, der Patron die Materialien zum Bau herzugeben, die Gemeinde und Eingepfarrten aber die Fuhren und Handdienste zu übernehmen. Es gilt dies auch von den Orten Königl. Patronats. Zu den Materialien

---

1) Rescr. v. 18. Jan. 1822. Ann. Bd. 6. S. 114 u. Rescr. v. 24. Aug. 1823. Ann. Bd. 7. S. 626. 2) Rescr. v. 3. Febr. 1825. Reigebaur S. 227. 3) Rescr. v. 21. Octbr. 1818. Ann. Bd. 2. S. 1040.

sind nicht nur Holz, Steine und Kalk, sondern auch alles übrige Erforderliche zu rechnen [1]). Auch gehören hier die Pfarrwittwenäcker zu den geistlichen Grundstücken, welche keine Beiträge zu Kirchenbauten geben [2]).

Ueber die Beitragspflicht der Ritterguts- und anderer Grundbesitzer in den vormals Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, mit Ausschluß des Amtes Walter-Nienburg ist durch C. O. vom 11. November 1844 verordnet worden [3]):

§. 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft verbunden, so entscheidet die Lage des Hauptcomplexus der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§. 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und andere Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen.

§. 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§. 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den in §. 3 bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen.

§. 5. Zur Bestimmung des Maaßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach §. 4 zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochialleistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnende Individuen über 14 Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der

1) Mgdbg. rev. Kirchenordn. v. 1739. S. 197. v. Klewitz, Mgdbg. Prov. Recht. S. 229. 2) Ebendas. S. 222. 3) 1844. Gesetz-S. S. 42.

Kopfzahl zu vertheilen, und wird hiernach der Antheil berechnet, welchem der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte mit zu tragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zur Confession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Confession nur dann, wenn für die verschiedenen Confessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Confession besonders zu sorgen haben.

§. 6. In Ansehung der andern Hälfte der Parochialleistungen wird angenommen, daß sie auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach folgender Bestimmung bei. Liegen steuerfreie Grundstücke außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten derjenigen Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§. 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, so wie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochial-Lasten dauernd befreite Grundstücke, kommen dem steuerfreien Ritterguts-Lande nicht mit in Anschlag.

b) Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke, so weit solche nach lit. a. beitragspflichtig sind. Anger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Garten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt.

c) Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theile ihres Flächeninhalts zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einen Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden.

d) Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts mit Einschluß der Hausgärten wird einen Flächenraum von sieben und einen halben Morgen Artland gleichgeachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als ein Haus in Anschlag kommen.

§. 8. Von der nach den Bestimmungen des §. 7 ermittelten Beitragsquote des steuerfreien Areals des Ritterguts ist ein Viertheil oder 25 Procent in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertheile dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Drittheile der auf den Grundbesitz zu ertheilenden Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammengenommen niemals mehr als zwei Drittheile einer Beitragshälfte zu tragen. Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetrennte Parcellen nicht über.

§. 9. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maaße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochiallasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des Königreichs Westphalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Ritterutsländereien nur nach dem in den §§. 6—8 festgesetztem Verhältnisse bei.

§. 10. Die nach Verhältniß des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnorts und der Confession zu entrichten.

§. 11. Die in den §§. 4—10 vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, so fern nicht eine anderweitige Einigung stattfindet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochiallasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§. 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden, (Mutter-, Filial- oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser Verordnung festgesetztem Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinde bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§. 13. Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere

Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochialleistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner des Ritterguts seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule oder doch in den letzten zehn Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besondern Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältniß der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besondern Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichtetem Theile der Gesammtparochie, unter Anwendung der in den §§. 4 — 10 ertheilten Vorschriften, fest zu setzen.

§. 14. Außer den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Beiträgen zu den Parochiallasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weitern Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in die Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitze haften, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 15. Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit Ritterguts-Eigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochien aber bisher in gleichem Verhältnisse, wie die Rittergüter gestanden haben. Auf diese Güter, ingleichen auf die zu den landesherrlichen Domainen gehörenden Güter finden die Vorschriften der §§. 1 — 14 gleichmäßige Anwendung.

§. 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, so wie diejenigen der im §. 15 gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatsrecht zusteht, sind, gleich den andern Parochianen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochial-Einrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, und in demselben Maaße, wie jene bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchrechnungen zuzuziehen.

§. 17. Befindet sich in einer Parochie außer der Parochial-Kirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von dem Rit-

tergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung, vielmehr bleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisherigen Rechtsverhältnisse.

§. 18. Die nach §. 4—13 anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der denselben gleich zu achtenden Güter §. 15 zu ermitteln, auf die Vertheilung der von den andern Parochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letztern Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnorts des Besitzers oder dessen Confession, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Lasten beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

§. 19. Sind einem von Parochial-Leistungen bisher frei gebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser Verordnung errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Abrechnung zu bringen.

§. 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- und Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeiten dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind.

§. 21. Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher freigebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Hörung der Betheiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Betheiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, so weit nach den allgemeinen Landesgesetzen (A. L. R. II. 11. §. 709. C. O. v. 19. Juni 1836. Gesetz-S. S. 198) der

Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochial-Leistungen zulässig ist.

§. 22. Die gegenwärtige Verordnung findet fortan auf Parochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publication dieser Verordnung dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Specialobservanzen ist dagegen nicht zulässig.

Anm. zu §. 21. Die interimistische Regulirung des Beitragsverhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bausachen kann mit rechtlicher Wirkung bis zu dem Zeitpunkte stattfinden, wo der Bau beginnen soll. Indessen ist es auch zulässig eine nachträgliche provisorische Festsetzung folgen zu lassen, da auch die Bezahlung der Baumaterialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterliegenden Geschäfts gehört und die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung in keine nachtheilige Lage versetzt werden, vielmehr ihnen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage geboten wird, von welcher aus sie beurtheilen können, ob die Beschreitung des Rechtsweges ihrem Interesse entspricht.

Wenn aus besondern Gründen alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, in einzelnen Fällen nicht haben beobachtet werden können, so unterliegt das Beitragsverhältniß der Regulirung durch die Verwaltungsbehörde so lang, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder die Vertheilung der Baubeiträge und Leistungen handelt.

Wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch hinzugekommene rechtliche private Vorgänge modificirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten bezahlt sind, hat die Verwaltungsbehörde keinen Beruf, solche Verhandlungen in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen [1]).

Die Königlichen Baubeamten haben für Ermittelungen, Ausarbeitungen und Reisen in geistlichen und Schulbauangelegenheit-

1) Minist.-Rescr. Berlin v. 19. Aug. 1851.

ten in gewissen Fällen Entschädigung zu empfangen, andere aber ex officio zu besorgen [1]).

Folgende Arbeiten haben sie unentgeldlich zu besorgen, auch die damit verbundenen Reisen ohne eine Entschädigung vorzunehmen.

1) Sobald der Staat, in Folge der bestehenden Verfassung oder im Wege der Gnade, einen Beitrag zu den geistlichen und Schulbauten liefert, müssen die Bauinspectoren nicht blos alle Pläne, Kostenanschläge, Revisionsprotocolle oder sonstige erforderlich werdende Ausarbeitungen unentgeldlich besorgen, sondern auch den Bau während der Ausführung in dem Maaße überwachen, daß sie die Ueberzeugung von der sorgfältigen Bearbeitung aller Theile, überhaupt von einer gelungenen Vollendung desselben sich verschaffen.

2) Wird kein Beitrag Seitens des Staats zur Ausführung eines solchen Baues geleistet, sondern fällt die Bestreitung der Kosten lediglich einer Commune oder einem Privatpatrone zur Last, so erstreckt sich die von dem Bauinspector unentgeldlich vorzunehmende Prüfung des Planes und Anschlages, bevor er der Königlichen Regierung vorgelegt wird,

a) auf die Anordnung des Baues im Ganzen und die Construction seiner einzelnen Theile und seiner innern Einrichtung, damit die Königliche Regierung als Oberaufsichtsbehörde der Communen und geistlichen Institute, beurtheilen kann, ob der Bau auch seiner Bestimmung völlig entspricht, diese Bestimmung in seiner äußern Gestalt zu erkennen ist, dieselbe wenigstens keinen störenden Eindruck macht, ob die Baumaterialien, mit Rücksicht auf die Localität, zweckmäßig gewählt sind, die Constructionen den Regeln der Kunst und die Preise im Allgemeinen den Localverhältnissen entsprechen. Untersuchungen über die Wahl eines Bauplatzes, über die Stellung der Gebäude, über die Frage, ob es vorzuziehen sei, neu zu bauen oder zu repariren oder ein anderes Gebäude für diesen Zweck zu erwerben, gehören zu dieser Prüfung, bei welcher zugleich darauf zu achten ist, ob die im Amtsbl. 1843. S. 178 f. empfohlenen Mittel gegen den Hausschwamm gehörig berücksichtiget sind.

b) Hat der Bauinspector bei geistlichen und Schulbauten der Communen oder Privatpatrone das Project in baupolizeilicher

1) R. B. Mers. v. 27. Febr. 1845.

Hinsicht zu prüfen, um zu beurtheilen, ob die Construction der Feuerungsanlagen, auch schon vorhandenen, zu irgend einer Gefahr und die Stärke der Mauern, Wände und Holzverbandstücke, die Construction der Hänge- und Sparrgewerke, der Glockenstühle Thurmspitzen, Gewölbe 2c. zu irgend einer Besorgniß Veranlassung geben kann, ob auf die Unterstützung der Wände, der Emporen in den Kirchen, der Treppen 2c. gehörig Bedacht genommen ist, ob die Dächer nach den bestehenden Bestimmungen mit zulässigem Material bedeckt werden sollen, ob massive Giebel und Brandmauern da angebracht sind, wo sie erforderlich werden, ob keine Hindernisse des freien Verkehrs auf den Straßen, besonders in den Städten vorkommen, ob die Stellung der Gebäude den localen Verhältnissen angemessen ist, und insbesondere bei Backöfen, in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht nachtheilige Folgen eintreten können. Endlich

c) ist bei Prüfung der Pläne zu den Bauten der Communen 2c. Seitens der Bauinspectoren noch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Bestimmungen im Amtsbl. 1844 S. 49 wegen Erhaltung der Kunstdenkmäler gehörig beachtet sind. Um den Bauinspectoren die Prüfung der Baupläne in dieser Weise möglichst zu erleichtern, sind dieselben durch die betreffenden Communen oder Privatpatrone zeitig davon in Kenntniß zu setzen, wenn die Ausführung eines Baues beabsichtiget wird, damit sie sich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen mit den Localverhältnissen bekannt machen können und besondere Reisen so viel als möglich vermieden werden.

Es sind denselben ferner die zu prüfenden Pläne und Anschläge so vollständig bearbeitet vorzulegen, daß sie aus denselben alle Constructionen zu beurtheilen im Stande sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Baubeamte befugt, dieselben unter Andeutung der noch zu ergänzenden Mängel zur Umarbeitung zurückzugeben.

Dem Baubeamten gebührt die Entschädigung für seine Reisen und Bemühungen, wenn durch ihn die Umarbeitung der Pläne und Anschläge von der Commun oder dem Privatpatrone gewünscht, oder sie ihm von der Königlichen Regierung aufgetragen wird, weil die Commun dieselbe nicht bewerkstelligt. Dasselbe ist ferner der Fall, wenn die Nichtbeachtung der ertheilten Anweisungen eine Untersuchung an Ort und Stelle durch den Baubeamten nöthig macht. Auch ist derselbe nicht verbunden, die Abänderun-

gen in der Berechnung des Anschlags vorzunehmen, die dadurch entstehen, daß er Mauerstärken, Fundamenttiefen, Materialansätze, Materialienpreise anders bestimmt und berechnet. Für diese Umarbeitung hat vielmehr die Commun zu sorgen oder den Baubeamten dafür zu entschädigen, wenn sie ihn um diese Berechnung ersucht. Im Gegensatz zu den vorstehend als unentgeldlich zu liefernden bezeichneten Arbeiten müssen alle Special-Ausarbeitungen für geistliche rc. Bauten, die im Interesse der Communen oder Privatpatronate verlangt werden, selbst solche nicht ausgeschlossen, bei welchen dem Fiscus das Patronatsrecht zusteht, ohne daß er jedoch einen Beitrag zu den Kosten zu tragen hätte, dem Baubeamten vergütet werden. Selbst dann, wenn eine Commun, um Bauunterstützungsanträge zu begründen, einen Königlichen Baubeamten um Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen ersucht, ist sie verpflichtet, denselben dafür zu entschädigen, so wie es ihm zusteht, das Gesuch abzulehnen. Verlangt jedoch die Königliche Behörde, zur Beurtheilung eines solchen Gesuchs, Anschläge und Zeichnungen des beabsichtigten Baues oder die Revision der von einem Werkmeister aufgestellten Ausarbeitungen von dem betreffenden Bauinspector, so muß dieser sie unentgeldlich besorgen. Auch die Revisionen der ausgeführten geistlichen und Schulbauten, zu welchen ein Beitrag vom Staate nicht geleistet worden ist, müssen den Königlichen Baubeamten vergütet werden. Dagegen ist ihnen zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit ihrer Reisen, die geistlichen und Schulbauten und insbesondere die im Bau begriffenen Gebäude, ohne Ausnahme, ob sie Eigenthum des Staats, der Communen oder Privatpatrone sind, genau zu besichtigen, die betreffenden Ortsbehörden oder den Pfarrer, bei Neubauten außerdem auch noch den Unternehmer auf vorkommende Mängel aufmerksam zu machen, ihren technischen Rath über die Abstellung derselben gleich mitzutheilen und den betreffenden Landrath oder bei Privatpatronatsgebäuden den Superintendenten davon schriftlich zu benachrichtigen. Findet der Baubeamte bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes, daß zur Abstellung dieser Mängel nichts geschieht, so hat er der Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen. Die Diäten, welche dem Baubeamten zu gewähren sind, betragen 1½ Rthlr. und an Reisekosten steht ihm eine Entschädigung von 15 Sgr. per Meile zu. Es muß dem-

selben jedoch ein höherer Preis und selbst Extrapost vergütet werden, wenn er den Nachweis liefert, daß sie erforderlich gewesen sind.

Im Interesse der Communen und Privatpatrone ist nach den vorausgehenden Festsetzungen zu wünschen, daß dergleichen Ausarbeitungen, welche nicht zu den unentgeldlichen Dienstleistungen der Bauinspectoren gehören, insbesondere die größern und wichtigern, dennoch ihnen oder andern Baubeamten gegen Remuneration übertragen werden, so weit dies ihre Dienstgeschäfte zulassen. Es bedarf dann, wenn auch ein anderer Baubeamter den Plan aufstellt, der Revision des Kreis-Bauinspectors nicht mehr, die Bearbeitung des Gegenstandes wird dadurch vereinfacht und gefördert. Bei der höhern Ausbildung der Baubeamten in ihrem Fache, und da denselben in der neuesten Zeit noch besondere Entwürfe der Königlichen Ober-Baudeputation zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten als Vorbilder mitgetheilt sind, ist auch anzunehmen, daß die Pläne gründlicher, zweckmäßiger und geschmackvoller bearbeitet werden, als wenn man diese Entwürfe rc. den Bauhandwerkern überläßt, nicht zu gedenken, daß von den letztern, die häufig zugleich die Unternehmer des Baues sind, eher eine Uebersetzung der Preise und Materialquantitäten zu besorgen ist, als von den Baubeamten, die bei der Ausführung gar kein persönliches Interesse haben.

Anm. Von Bauten an geistlichen Gebäuden über 50 Rthl. hat der Geistliche am Jahresschlusse ein Verzeichniß an den Superintendenten einzureichen, um 1) den Gegenstand des Baues, 2) den Kostenbetrag, 3) die Fonds, aus denen die Kosten bestritten sind, anzugeben.

In den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen ist über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in der alten Sächsischen Kirchenordnung nichts bestimmt, was wiedersprechende Entscheidungen der verschiedenen competenten Gerichtshöfe veranlaßt hat. Um die Proceßführung zu ersparen, war daher die Suspension der Processe darüber anbefohlen [1], jedoch auch wieder aufgehoben worden [2]. Die neuern Processe sind übrigens fast jedesmal dahin entschieden worden, daß die Patrone und Gerichtsherrschaften zur Beitragspflichtigkeit verurtheilt worden sind.

1) C. O. v. 31. März 1829. Mers. S. 245. 267. Erf. S. 226.
2) Rescr. v. 21. Mai 1838. Jurist. Centralbl. S. 702.

§. 5.

Die Kirchengeräthe.

Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte [1]). Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräußert werden [2]). Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen [3]). Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des A. L. R. statt [4]). Rühren nämlich die Geräthschaften aus Stiftungen her, so dürfen sie ohne Genehmigung des Stifters zu einem andern Gebrauche nicht bestimmt werden. Ist der Stifter bereits verstorben, so muß der Staat für die Erreichung der Absicht desselben so viel als möglich sorgen, und wenn er dies nicht kann oder will, können die Erben des Stifters die Stiftungsgeräthe zurücknehmen. Jedenfalls aber muß bei einer zu treffenden Veränderung die Corporation mit ihrem Gutachten gehört und darf von diesem, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden [5]).

Werthvolle Gegenstände, die einer Kirche angehören, sollen wo möglich nicht verkauft werden. Ist es nothwendig, so ist Anzeige an die höhere Behörde zu thun, damit sie für vaterländische Kunstsammlungen gekauft werden [6]). Unbrauchbare Utensilien aber von geringem Werthe können vom Kirchenvorstande entweder gegen öffentliches Meistgebot oder eine von Sachverständigen festgestellte Taxe verkauft werden [7]). Aus Kirchenbibliotheken soll aber ohne höhere Autorisation nichts veräußert werden [8]). Eben so sollen Glasgemälde in Kirchen, welche noch im Gebrauche sind, nicht daraus genommen werden. Nur bei verfallenen Kirchen ist es nach darum bei dem Oberpräsidio der Provinz nachgesuchter Genehmigung zulässig [9]).

---

1) A. L. R. II. 11. §. 179. 2) §. 180. Gesetz-S. 1817. S. 260. 3) §. 181. 4) §. 182. 5) A. L. R. II. 6. 73 f. 6) Rescr. v. 21. Aug. 1841. 7) R. B. Mgdbg. v. 6. Jan. 1831. 8) Rescr. v. 13. Jul. 1811. Haupt II. S. 97. 9) C. B. Mgdbg. v. 1. Aug. 1820.

Um der Sorge für die Erhaltung der im öffentlichen Besitz befindlichen Denkmäler eine feste Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes derselben mehr zu verbreiten und die zu ihrer Conservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Principien zurückzuführen, ist ein Conservator der Denkmäler in der ganzen Monarchie ernannt. Daher ist von jeder beabsichtigten Aenderung eines Kunstdenkmales auch in Kirchen an die betreffende Königliche Regierung vorher Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, so fern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergleichen handelt. Eben so ist von jedem neu aufgefundenen Gegenstande dieser Art ungesäumt Anzeige zu machen und die nähere Bestimmung darüber zu erwarten. Gleichzeitig ist auch der Generaldirection der Königlichen Museen, wenn diese über das Vorhandensein oder die Beschaffenheit von Werken der Art sich zu unterrichten wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren [1]).

Der Pfarrer hat für ein genaues Inventarium der Kirchengeräthschaften, deren Aufbewahrung durch die Kirchväter, Küster oder Kirchenvorsteher und dafür zu sorgen, daß sie nicht gemißbraucht, deteriorirt werden und abhanden kommen.

Das Inventarienverzeichniß enthält drei Rubriken, von denen die erstere den Bestand des frühern, die zweite und dritte den Zu- und Abgang des zunächst abgelaufenen Jahres enthalten. Die verschiedenen Titel, unter welchen sie aufgeführt werden können, sind: 1) die vasa sacra mit Angabe des Gewichts; 2) die Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; 3) der Altarschmuck (Leuchter und Crucifix); 4) die der Kirche gehörigen Bücher; 5) Schränke, Tische, Stühle, in so fern sie in der Kirche nicht an andern Gegenständen befestigt sind; 6) Becken und andere zu Einsammlungen von Geldern bestimmte Behältnisse; 7) Kirchen- und Kirchhofs-Reinigungs-Utensilien [2]). Im Regierungsbezirk Magdeburg ist nachgegeben, daß das Kirchen-Inventarium nicht hinter jede Kirchenrechnung angefertigt werde, wie eigentlich die Vor-

1) 1844. Mers. S. 49. Minist. Rescr. v. 17. März 1854. 2) R. B. Mgdbg. d. 5. Octbr. 1830.

schrift ist, sondern als ein für sich bestehendes Ganzes zugleich mit der Rechnung eingereicht und so eingerichtet werde, daß es für mehrere Jahre dient [1]).

Verschiedene kirchliche Geräthschaften treten ganz besonders in den Kreis der Gegenstände, welche die amtliche Thätigkeit des Pfarrers fordern, dahin gehören vor allen die Kirchenstellen und Kirchenstühle. Im Allgemeinen ist darüber gesetzlich bestimmt. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern [2]). Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen, doch haben die erstern den Vorzug [3]). Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen [4]). Das Vermiethen der Kirchenstellen soll auch niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen [5]). Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen oder durch das Loos besorgt werden [6]). Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen und zum Gebrauche einräumen, auch sie auf ihre Nachkommen vererben [7]). Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen an Andere übertragen [8]). Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück [9]). Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm auf keine Weise Andern überlassen werden [10]). Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über [11]).

Zur rechten Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eine genaue Kenntniß der Kirchstühle nach ihren verschiedenen Arten, ihrer Anlegung oder Veränderung, und ihrer Verlösung erforderlich. Die Kirchenstellen (Kirchenstühle, Kirchenstände) sind

1) R. V. Mgdbg. v. 9. Septbr. 1835. 2) A. L. R. II. 11. §. 676. 3) §. 677. 4) §. 678. 5) §. 679. 6) §. 680. 7) §. 681. 8) §. 682. 9) §. 683. 10) §. 684. 11) §. 685.

1) ordinaire oder gemeine Männer- und Weibersitze 2) mit Grundstücken oder Häusern verbundene, 3) Amts- oder Officialstühle 4) besonders concessionirte, erbliche in Glasstühlen, auf Emporkirchen, in Betstuben oder Capellen.

Hinsichtlich der Errichtung oder Veränderung solcher Kirchstühle ohne Ausnahme; so kann dieselbe nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchenvorsteher geschehen und in zweifelhaften Fällen nicht ohne die Entscheidung des Patrons. Bei der Errichtung oder Veränderung von Kirchenständen muß zugleich darauf gesehen werden, daß dadurch andern Ständen weder die Aussicht nach der Kanzel und dem Altar, so wie den ausgehängten Liedertafeln, noch das gehörige Licht genommen, noch das Hören der Predigt erschwert oder auch die Gänge behindert werden [1]).

Was nun die ordinairen oder gemeinen Kirchenstellen betrifft, so sind sie Eigenthum der Kirche und die Kosten für ihre Anlegung und Unterhaltung hat in der Regel das Kirchenärarium zu tragen. Die Kirche überläßt den persönlichen Besitz und Gebrauch derselben bei dem öffentlichen Gottesdienste den einzelnen Mitgliedern der Kirchfahrt, Manns- und Frauenspersonen gegen ein gewisses Lösegeld in dem Maaße, daß im Falle des Todes des Besitzers oder bei sonstiger Wiedererledigung des Besitzes den Intestaterben (gesetzlichen Erben), mithin den Blutsverwandten des vorigen Inhabers des Kirchstuhls das Vorzugsrecht auf die anderweitige Lösung und Zuschreibung zusteht. Es entscheidet dabei die Nähe des Verwandtschaftsgrades und ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft vom Vater oder der Mutter herrührt; an den vacanten Männersitz hat der nächste männliche Anverwandte, an den vacanten Weibersitz die nächste weibliche Anverwandte das nächste Recht. Sie müssen sich jedoch während der gesetzlichen Frist, in der Regel innerhalb vier Wochen, nach eingetretener Erledigung dazu gehörig gemeldet haben, ist dieses unterlassen, oder sind nähere Anverwandte nicht vorhanden, so wird der erledigte Sitz an jedes andere Gemeindeglied, welches sich dazu gebührend gemeldet hat und ihn bedarf, verlöst.

Nur wirklichen Mitgliedern der Kirchfahrt, d. i. solchen, die in der Parochie wohnhaft sind, mögen sie volljährig

1) Corp. Jur. eccles. Sax. Gen. Art. 36. §. 1. 2.

oder minorenn sein, kommt der Besitz und Gebrauch erledigter Kirchenstellen zu, nicht aber fremden Parochianen, wenn sie dem vorigen Besitzer auch noch so nahe verwandt sind. Sind die nächsten Verwandten noch minorenn oder noch nicht einmal confirmirt, so dürfen sie dennoch nicht von der Lösung des Stuhls ausgeschlossen werden. Wer nur eine Zeit lang aus seiner Parochie abwesend ist, kann seinen Sitz behalten oder nach seiner Rückkehr einen andern, wozu er als Verwandter berechtigt ist, lösen. Bei temporärer Entfernung kann aber der Sitz interimistisch bis zur Rückkehr erlöst werden. Bei gleichen Berechtigten, die zu gleicher Zeit oder verschieden sich gemeldet haben, entscheiden die besondern Umstände derselben, wenn z. B. zwei Brüder wären, und jeder eine Tochter hätte, für welche sie einen Sitz wünschten, die eine Tochter noch nicht, die andere aber schon confirmirt wäre, so würde bei gleichem Bedürfniß und Recht ihn doch die letztere erhalten müssen [1]). Außer solchen Fällen entscheidet das Loos, wenn sich mehrere Gleichberechtigte zu gleicher Zeit gemeldet haben; haben sie sich aber zu verschiedenen Zeiten gemeldet, so bekommt den Sitz Derjenige, welcher zuerst sich gemeldet hat. Für Minorenne haben die überlebenden Eltern oder der Vormund sich in der gehörigen Frist zu melden. Ist die Anmeldung zum Sitz für einen Minorennen unterlassen worden, so steht ihm nach erlangter Volljährigkeit und binnen der ersten vier Jahre die Rechtswohlthat der Wiederherstellung in den vorigen Stand zu.

Die Verlösungsfrist von vier Wochen nach der Erledigung des Kirchenstuhles hat der Pfarrer stets abzuwarten, und unter besondern Umständen muß sogar die Frist verlängert werden, z. B. wenn ein Stuhlberechtigter zufällig während dieser Zeit abwesend und zu weit entfernt wäre, als daß er zur rechten Zeit wiederkehren könnte. Ist ein Sitz freiwillig an die Kirche zurück gegeben, so ist der Fall den Anverwandten bekannt zu machen, damit sie sich während der gesetzlichen Frist melden können.

Ein Männerstuhl soll in der Regel nur einer Mannsperson und ein Frauenssitz nur einer Frauensperson zugeschrieben werden; würde jedoch ein Sitz erledigt, wo keine nahen männlichen

---

1) Carpzov., Jurisprud. eccl. S. 177 f.

oder weiblichen Verwandten des vorigen Besitzers in der Parochie vorhanden sind, oder sich in der gesetzlichen Frist gemeldet haben, so kann er den Wittwern und Wittwen auf eine gewisse Zeit, höchstens ein bis zwei Jahre bis zu ihrer etwanigen Wiederverheirathung zur Verlösung für den künftigen Gatten vorbehalten oder ihnen auf diesen Fall verlöst werden. Machen jedoch Kinder oder Enkel, Geschwister oder deren Kinder ihre diesfallsigen Ansprüche geltend, so darf dies nicht geschehen. In der Regel soll jedes wirkliche Mitglied der Kirchfahrt nur einen seinem Geschlechte angemessenen Kirchstuhl haben; daher muß der Inhaber eines Stuhls, wenn er als Verwandter einen andern löst, den bisher besessenen zur Weiterverlösung an die Kirche zurückgeben. Unter besondern Umständen, bei zahlreichen Familien und wenn kein Mangel an Kirchstühlen vorhanden ist, kann eine Ausnahme geschehen.

Eine Vermiethung oder ein Verkauf eines Kirchensitzes zum Besten des Inhabers ist nicht gestattet. Dagegen ist eine Cession oder Vertauschung auf die Besitzzeit des dermaligen Inhabers, welche unter besondern Umständen geschieht, an sich nicht unerlaubt noch untersagt, da sie weder die Rechte der Kirche, noch die Ansprüche der nächsten Verwandten benachtheiligt. Zur Bewahrung dieser Rechte und eventuellen Ansprüche, so wie zur Verhütung von Streitigkeiten thut aber der Pfarrer wohl, wenn er den Fall im Stuhlregister bemerkt, oder auch sich einen Revers ausstellen läßt.

Die Verlösung des Kirchstuhls geschieht nur auf des Besitzers Leben und niemals erblich [1]).

In mehreren Parochien ist die Observanz, daß Kirchenstühle mit Grundstücken oder Häusern verbunden sind. Sie werden in diesem Falle zu den einzelnen bewohnten Grundstücken der Parochianen an Güter und Häuser verlöst und verschrieben, so daß der Besitz mit dem Eigenthum des Grundstücks auf jeden neuen Besitzer übergeht, jedoch in der Regel gegen Entrichtung gewisser Lösegebühren an die Kirche (Kanon). Von den Gütern können diese Stühle nicht getrennt werden, nur können Verkäufer

1) Mgdbg. revid. Kirchenordn. XXVI. §. 10—12. Corp. Jur. Sax. Gen. Art. §. 36. Revid. Gen. Decr. §. 85.

oder Auszügler sich auf Lebenszeit den Sitz vorbehalten. Ohne einen solchen Vorbehalt geht der Sitz auf den Besitzer des Grundstücks über. Bei neuen Häusern, die auf den Grund und Boden eines solchen Grundstücks angelegt werden, kommt es auf den Contract mit dem Gutsbesitzer an. Die Lösegebühren für solche Stühle an die Kirche müssen gewöhnlich binnen drei Monaten entrichtet werden.

Amts- oder Officialstühle sind zur Benutzung für bestimmte und benannte Beamte des Staats bestimmt, so lange sie in die Kategorie solcher Beamten gehören.

Besonders concessionirte und erbliche Stühle, Betstuben, Kapellen gründen sich, was ihre Errichtung und Vorrechte anlangt, auf besondere Concessionen der vorgesetzten Kirchenbehörde. Die Fundationsurkunde muß bei dem ordentlichen Richter des Oberhaupts der Familie, welche einen solchen Stuhl besitzt, errichtet, von den geistlichen Obern bestätigt sein, und die Bestimmungen über den Besitz und die Vererbung nachweisen [1]). Die Kapellen der Kirchenpatrone und in manchen Kirchspielen auch der eingepfarrten Rittergutsbesitzer und Gerichtsherren, welche von Alters her ohne Concession bestehen, ausgenommen, werden ebenfalls bei jedem Falle der Besitzveränderung bestimmte Lösegelder gezahlt, die in den meisten Fällen in der Concession angegeben sind, oder durch die Observanz bestimmt werden. Bei Erwerbung erblicher Stühle findet die Verjährung statt, und zwar von 44 Jahren gegen die Kirche und von 30 Jahren gegen einen Privatmann [2]). Bei dem Uebergange derselben an Andere kommt es hauptsächlich auf den Inhalt der Concession an. Die Lösungsfrist ist drei Monate. Unterbleibt die Meldung und die Entrichtung der festgesetzten Lösegebühren selbst nach geschehener Erinnerung, so wird die Kapelle oder der Stuhl als der Kirche anheim gefallen angesehen. In zweifelhaften Fällen, und wo die Cessionsurkunde nicht ausreicht, muß an die geistlichen Obern berichtet werden.

Die Erbauung und Unterhaltung der erblichen Familienkirchstühle liegt ihren Besitzern ob, welche, wenn der Bau nöthig ist, durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden können.

---

1) A. L. R. II. 4. §. 62. 63. 2) I. 9. §. 625. 629. und 632.

Die Modalität des Baues haben jederzeit die geistlichen Obern zu bestimmen [1]).

Wenn die Erben oder Familienglieder, denen ein Kirchstuhl zugefallen ist, unbekannt sind, so kann deshalb, wie in andern Fällen, ein Edictalproceß bei dem Oberlandgerichte, wohin die Kirche gehört, eröffnet werden [2]).

Im Concurse ist ein Verkauf von solchen Kirchstühlen nur in so fern ausführbar, als er durch etwanige besondere Localverfügungen begünstigt und durch keinen Widerspruch der Kirchenvorsteher behindert wird. Dagegen ist die Vermiethung solcher Kirchenstellen an Andere zum Besten der Concursmasse zulässig [3]).

Bei entstehenden Streitigkeiten über Kirchenstühle gehört die Entscheidung, wenn die Streitenden mit der Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde sich nicht begnügen, vor die ordentlichen Gerichtsbehörden, und folglich, wenn die Kirche verklagt ist, vor das Oberlandgericht, die interimistische Verfügung aber über den einstweiligen Gebrauch des Kirchenstuhls ist von den geistlichen Obern zu erbitten.

Ueber sämmtliche Kirchstühle hat der Pfarrer ein genaues, nach Nummern geordnetes Register zu führen oder wenigstens sorgfältig zu beaufsichtigen und fortzuführen, damit es in den häufig vorkommenden zweifelhaften Fällen des Besitzes oder Anspruchs als regelmäßige Basis der Entscheidung angenommen werden kann. Jede Verlösung mit Angabe des Betrags muß daher in diesem Register genau bemerkt werden [4]).

Anm. In manchen Parochieen giebt es noch ganz besondere rechtsgültige Observanzen im Betreff der Kirchenstühle, womit sich der Pfarrer nothwendigerweise gleich bei dem Antritte seines Amtes bekannt machen muß.

Die Kirchenorgeln sind ein zweiter Gegenstand, welcher unter den kirchlichen Geräthschaften die besondere Beaufsichtigung des Pfarrers erfordert. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen darüber im Allgemeinen Landrecht ist durch besondere Ver-

---

1) Hellbach's Grundsätze rc. S. 31 f. 2) A. L. R. II. §. 777. Neues Archiv I. S. 24 f. 3) Rescr. v. 25. Oct. 1817. Jahrb. Bd. 10. S. 238. 4) Weber, System. Darstellung rc. Bd. II. S. 894 f.

ordnungen und Verfügungen bekannt gemacht. Dem Patron liegt eine Beitragsverpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung in der Regel nicht ob, es ist vielmehr Sache der Gemeinde, den erforderlichen Kostenbetrag nach für Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. Auf Anträge zu Beiträgen des Fiscus für diesen Zweck kann nur ausnahmsweise und in ganz besondern Fällen unter jedesmal speciell einzuholender Genehmigung des Ministers eingegangen werden [1]).

Damit bei Neubauten oder bedeutenden Reparaturen der Kirchenorgeln der Willkür nicht zu viel überlassen werde, so ist zuvor eine genaue Anzeige davon mit Beifügung der vorhandenen Anschläge und Dispositionen an die betreffende Regierung zu erstatten [2]).

Die Kirchenvorstände und Presbyterien sollen überdies 1) zur Revision und Reparatur resp. zum Neubau einer Orgel nur solche Orgelbauer zulassen, welche von der Königlichen Regierung als tüchtige und zuverlässige Werkmeister anerkannt worden sind; 2) ist dafür zu sorgen, daß die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden oder wiederherzustellenden Orgelwerken, so wie die Abnahme der fertigen Arbeiten in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverständigen gründlich revidirt werden; 3) sollen die Kirchenvorstände mit Abhülfe kleiner Schäden nicht zögern, damit nicht durch Versäumnisse eine Hauptreparatur des Orgelwerks nöthig oder dasselbe ganz unbrauchbar werde; 4) ist den Kirchenvorständen überlassen, mit einem von der Königlichen Regierung dazu approbirten Orgelbauer über die alljährliche Revision, Reparatur und Stimmung der Orgel auf gewisse Zeit zu contrahiren und dafür nach Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks ein Fixum auszusetzen, welches aus den Kirchenmitteln zu entnehmen ist; 5) die Kirchenvorstände haben bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgeln wie der Kirchengebäude gewissenhaft anzugeben; 6) sämmtliche Organisten haben von der innern Beschaffenheit des Orgelwerks sich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie gering-

1) Rescr. v. 19. Dec. 1823. Ann. Bd. 7. S. 842. 2) 1819. Mers. S. 511. 1841. Mgdbg. S. 357.

fügig sie auch erscheinen mögen, sogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichst gesichert werde; 7) deshalb ist darauf zu sehen, daß der Organist nicht blos die Orgel zu spielen verstehe, sondern auch von dem innern Bau die nöthige Kenntniß besitze, um etwanige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können [1]).

Die Orgeln, welche neu gebaut oder wesentlich verändert werden, sollen nach dazu besonders angefertigten Stimmgabeln in den richtigen Kammerton gesetzt werden. Bei Abnahme solcher Orgelwerke ist dies stets zu beachten, weshalb auch diese Abnahme immer bei mittler Temperatur, weder zu kalter noch zu heißer Witterung, geschehen soll. Bei jedem Neubau, oder einem bedeutenden Herstellungsbau ist daher in dem aufzunehmenden Vertrage die Bedingung ausdrücklich aufzunehmen, daß das Werk in die vorgeschriebene Tonhöhe einzustimmen sei, daher der Orgelbauer mit der fertigen Orgel zugleich eine richtige Stimmgabel übergeben soll, welche als Zubehör der Orgel von dem Pfarrer oder Organisten aufzubewahren und bei dem künftigen Durchstimmen der Orgel zum Grunde zu legen ist. Um ferner jede Verstümmelung der Pfeifen zu verhüten, ist bei der Einleitung und Abnahme der Bauten vorzüglich auf den Zustand des Pfeifwerks zu achten und darauf zu sehen, daß Orgelbauten nur tüchtigen, von der Königlichen Regierung empfohlenen Werkmeistern und die gewissenhafte Abnahme der Orgel einem dazu befähigten Sachverständigen, wofür die überschläglichen Kosten in dem Anschlage allemal auszuwerfen sind, übertragen werden.

Um der beständigen Instandhaltung der Orgelwerke desto gewisser zu sein, sind mit orgelbauverständigen Organisten oder mit Orgelbauern selbst Verträge abzuschließen, wonach sie gegen eine aus der Kirchencasse oder von denen, die zur Unterhaltung der Orgeln sonst verbunden sind, zu zahlende angemessene jährliche Entschädigung verpflichtet werden, alljährlich zu bestimmten Zeiten die Orgelwerke zu stimmen, deren Zustand zu untersuchen, kleinere Schadhaftigkeiten herzustellen und besonders eine Reinigung derselben zu bewirken.

---

1) Rescr. v. 13. April 1842.

Die Aufsicht über jeden auszuführenden Orgelbau gebührt den Kirchenvorstehern. Da diese aber selten die hierzu nöthige auch nur oberflächliche Sachkenntniß besitzen, so sind die Organisten allemal zu Mitaufsehern über den Bau zu ernennen und den Orgelbauern als solche bekannt zu machen. Ihnen liegt es ob, sich von der anschlags- und kunstgemäßen Ausführung der Arbeiten in beständiger Kenntniß zu erhalten, namentlich sich von der Anwendung guter Baustoffe und sorgfältiger Arbeit an denjenigen Theilen des Orgelwerks Ueberzeugung zu verschaffen, welche nach Vollendung des Werks nicht mehr sichtbar sind und daher nicht wohl geprüft werden können, wie z. B. mit Veraderung der Bälge, dem innern Baue der Windladen der Fall ist, um dem bauabnehmenden Beamten hierüber vollständige mündliche und schriftliche Auskunft geben und demselben überhaupt bei der Abnahme zur Hand sein zu können.

Zur Abnahme muß entweder ein anderer Orgelbauer oder aber ein bekanntermaßen auch im Orgelfache bewanderter Organist genommen werden. Die Königliche Regierung behält sich daher in jedem einzelnen Falle vor zu bestimmen, ob dem bei der Ueberreichung des Anschlags allemal besonders zu benennenden und vorzuschlagenden oder welchem andern Sachverständigen die Abnahme des Baues übertragen werden soll. Für die Kosten dieser Abnahme ist in den Anschlägen ein angemessener Pauschbetrag auszuwerfen, wobei in der Regel 1½ Thlr. Tagegelder 15 Sgr. Meilengebühren und 1—5 Thlr. Abnahmegebühren anzusetzen sind.

Den Anschlägen auf Ausbesserung und Wiederherstellung alter Orgelwerke ist allemal eine Bescheinigung des betreffenden Organisten, welcher von dem Zustande seines Instrumentes eine hinreichende Kenntniß haben muß, oder eines von dem Anschlagsfertiger verschiedenen Sachkundigen darüber beizufügen, daß die an dem Pfeifwerk und sonst veranschlagten Mängel wirklich vorhanden und der Herstellung bedürftig sind.

Ehe zur Veranschlagung eines Orgelneubaues geschritten wird, ist der Königlichen Regierung nicht nur eine Zeichnung des Orgelgehäuses, nachdem solche dem Bezirksbauinspector zur Prüfung vorgelegen, sondern auch eine Disposition des zu errichtenden Werks einzureichen und über den innern Bau der Kirche in

akustischer Hinsicht und sonst Alles anzugeben, was nöthig ist, um die vorgeschlagene Zahl und Art der Stimmen und überhaupt die Zweckmäßigkeit der Disposition beurtheilen und bestimmen zu können. Erst nachdem Disposition und Zeichnung genehmigt sind, ist zur Veranschlagung zu schreiten.

Damit die Organisten die hinreichende Kenntniß von der Orgel und ihrer Einrichtung erlangen, wird ihnen das Lesen des Werks von Seidel: Die Orgel und ihr Bau, empfohlen, und soll dieses Werk aus den Kirchencassen angeschafft werden [1]).

Zu Bauverträgen für Orgelbauten wird ein Schema aufgestellt [2]), welches mit dem §. 3 die Unterhaltung der Kirchengebäude aufgeführten Schema für Bauunternehmungscontracte in mehrern §§. und zwar vom Anfange bis incl. 5 übereinstimmt; eben so entspricht §. 9 dem dort aufgestellten §. 12, §. 11 dem §. 15. Die §§. 13, 14, 15, 16 sind gleichlautend mit §. 17, 18, 19, 20 und ist nur am Schlusse §. 16 hinzuzufügen: „Zwei Monate nach diesen Fristen muß die Zahlung erfolgt sein." Die drei letzten §§. 18—20 lauten wie dort die §§. 21—23. Hier werden daher nur die abweichenden, nämlich die §§. 6—8, 10, 12, 17 aufgeführt werden.

§. 6. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstigen Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu entfernen und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt wird.

§. 7. Unternehmer muß den Bau so leiten, daß die zur Aufsicht erwählten Personen die Baumaterialien bei jedem Theile des Bauwerks in Augenschein nehmen und prüfen können.

Solche Gegenstände daher, welche nach Vollendung des Baues von dem bauabnehmenden Beamten nicht mehr besichtigt werden können, wie z. B. die Veraderung der Bälge, die innere Construction der Windladen, sind rechtzeitig den Bauaufsehern zur Ansicht vorzuzeigen, damit dieselben über deren anschlagsmäßige Tüchtigkeit eine Bescheinigung ausfertigen und dem Bauabnehmer darüber vollständige Auskunft ertheilen können.

§. 8. Der Unternehmer hat Alles anzuwenden, auch für seine Leute dafür einzustehen, damit das Bauwerk möglichst vor

---

1) R. V. Merf. v. 15. Febr. 1846. 2) Ebendas.

den Nachtheilen der Witterung oder anderer Naturereignisse, namentlich des Feuers, das öfters bei Ausführung der Arbeiten gebraucht wird, bewahrt bleibe.

§. 10. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maßgabe der Kostenanschläge gut und tüchtig und den Vorschriften der Orgelbaukunst gemäß untadelhaft ausgeführt und geleistet werden. Insbesondere muß die Arbeit, zumal an dem Pfeifwerk, sauber und sorgfältig sein, das anzuwendende Metall das vorgeschriebene Gewicht haben, das Holz muß gesund, trocken gradfaserig und ohne schädliche Aeste sein.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, entweder Probepfeifen zu liefern, oder den Kirchenvorstand und die genannten Bauaufseher davon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, wenn er in dem Bauorte den Guß der zinnernen Pfeifen vorzunehmen gedenkt, damit dieselben (mit einem Zinngießermeister) sich von der richtigen Metallmischung überzeugen können, so wie ferner bei der Abnahme des Baues auf Verlangen des Bauabnehmers eine oder mehrere Pfeifen herauszunehmen und wieder einzusetzen, auch behufs der anzustellenden Kugelprobe aus den einzelnen Pfeifen Metallstückchen herauszuschneiden und wieder einzulöthen, damit auch der bauabnehmende Beamte das veranschlagsmäßige Gewicht und die vorgeschriebene Mischung prüfen kann.

Das Gehäuse ist genau nach der Zeichnung zu fertigen und anzustreichen, wobei die anzubringende Vergoldung durch Gelb angedeutet wird.

§. 12. Für die gehörige Güte und anschlagsmäßige Verwendung der Baustoffe ist derselbe verantwortlich, und unterwirft sich in dieser Beziehung lediglich der Beurtheilung und den Anordnungen Dessen, dem die Leitung und Abnahme des Baues übertragen ist, und der Königlichen Regierung, wobei zugleich festgesetzt wird, daß der Unternehmer, wenn er die nach dem Anschlage und den Erfordernissen der Kunst erforderlichen Baumaterialien nicht gehörig verwendet, den Vertrag nachträglich vollständig erfüllen, außerdem aber nach der Wahl des Bauherrn den doppelten wirklichen Werth der fehlenden oder nicht gehörig verwendeten Materialien, als eine Conventionalstrafe bezahlen, oder jeden durch sein vertragswidriges Verfahren entstandenen Schaden ersetzen muß.

§. 17. Dem Unternehmer wird für ihn und seine Leute an dem Orte der Aufstellung freie Wohnung und Kost, jedoch unter keinen Umständen länger als — Wochen gewährt.

Eben so werden ihm zur Herbeischaffung und Rückführung seiner Leute und Materialien bei Beginn und Beendigung des Baues die nöthigen Fuhren gestellt.

Anm. Wenn die Parochien einer Diöces sich vereinigten und mit einem approbirten Orgelbaumeister über die jährliche Revision, Reparatur und Stimmung der Orgeln auf gewisse Zeit vereint accordirten, so würden mit geringeren Kosten und sicherer die Orgeln in gutem Stande erhalten werden können.

Das Kirchengeläute ist ein fernerer Gegenstand der Aufsicht des Pfarrers. Das Kirchengeläute wird allezeit für ein Zubehör der Kirche, bei welcher es sich befindet, angesehen. Der Kirchengesellschaft, welcher also die Kirche gehört, gehören auch die Glocken [1]). An manchen Orten hat jedoch eine andere Kirchengesellschaft als die, welcher die Kirche gehört, nach Verträgen oder hergebrachter Observanz den Mitgebrauch der Glocken [2]). In diesem Falle ist bestimmt, daß dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden darf [3]).

In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurmes beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab [4]). Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe [5]). Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, keinen Beitrag zur Unterhaltung desselben fordern [6]). Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr als die Mitglieder derjenigen,

---

1) A. L. R. II. 11. §. 3. 2) §. 191. 3) §. 192. 4) §. 766. 5) §. 767. 6) §. 768.

welcher das Kirchengeläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen [1]). Ist der Mitgebrauch ganz unentgeldlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen Erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben demselben Verhältnisse wie Letztere beitragen [2]). Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen, also daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft eine von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten [3]).

In der Beaufsichtigung der Glocken ist besonders auch darauf zu sehen, daß die Augen und Zapfen der Axe nicht zu sehr abgenutzt werden, damit die Glocken bei dem Lauten nicht herabfallen. Deshalb soll von dem Kirchenvorstande jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit eine genaue Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen angestellt werden [4]).

Auch soll das Lauten der Glocken nicht durch Knaben, sondern durch Erwachsene besorgt, und sollen deshalb den Küstern tüchtige Gehülfen beigegeben werden, welche das Lauten an Sonn- und Festtagen besorgen [5]).

Wo bisher Morgens und Abends geläutet worden ist, soll es beibehalten werden, aber nicht an gewisse Stunden gebunden sein, sondern als ein Zeichen zum Gebet bei Auf- und Untergang der Sonne geschehen [6]).

Der Gebrauch der Kirchenglocken zu andern als kirchlichen Zwecken ist zwar an sich nicht verboten, wie bei nahen Feuersgefahren, wenn gestürmt werden soll; wenn aber eine solche Anwendung der Kirchenglocken stattfinden soll, so muß der Ortskirchenbehörde, resp. dem Pfarrer davon zuvor Anzeige gemacht werden [7]).

Nächst den Glocken steht auch die Kirchthurmuhr, wo sich eine solche befindet, unter der Aufsicht des Pfarrers. Die Beschaffung und Erhaltung der Kirchthurmuhren ist nach der herr-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 769. 2) §. 770. 3) §. 771. 4) 1824. Merf. S. 18. Mgdbg. S. 45. 5) 1818. Erf. S. 141. R. B. Merf. v. 6. April 1824. Ann. 1833. S. 382. 6) Rescr. v. 13. Jan. 1817. Mgdbg. S. 64. 7) C. B. Mgdbg. v. 8. Dec. 1848.

schenden Observanz entweder von der Kirchencasse, oder der Gemeindecasse, oder von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten. Wo sich keine Observanz gebildet hat, ist die Sorge für die Thurmuhr Sache der Gemeinde [1]).

Die Abendmahlsgeräthe betreffend ist es wünschenswerth, daß sie nicht aus Neusilber (eine Metallmischung, die sehr leicht oxydirt und dann giftige Metallkalke erzeugt) gefertigt sind. Wo es dennoch geschieht, ist die größte Vorsicht anzuwenden. Die Geistlichen haben deshalb darüber zu wachen, daß die genannten Gefäße, zu denen auch solche mit schwacher Vergoldung und Versilberung, die sich bald abnutzt, gehören, jedesmal vor und nach dem Gebrauche durch die betreffenden Kirchendiener sorgfältig nachgesehen und gereinigt werden, der Wein in denselben nur während der Austheilung sich befinde, darauf aber die sorgsamste Austrocknung vorgenommen und nicht eher wieder Wein zum Verbrauche hineingegossen werde, bevor nicht die genaueste Untersuchung die Abwesenheit von Grünspahnflecken bekundet hat und das Gefäß selber mit einem trockenen Tuche sorgsam ausgerieben worden ist, nachdem es vorher schon mit Kreide oder einem andern unschädlichen Putzpulver vollständig gereinigt worden war [2]).

§. 6.

Der Kirchhof und Begräbnißplatz.

Kirchhöfe und Begräbnißplätze waren ehemals, als jene auch zu den Begräbnißplätzen gebraucht wurden, gleichbedeutende Worte. Nachdem jedoch das Begraben in Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, wegen hieraus entstehender Gefahr für die Gesundheit verboten worden ist (vgl. Cap. IV. §. 11. No. 3.), so sind nur noch auf den Dörfern häufig die Kirchhöfe zugleich die Begräbnißplätze; in Städten hingegen müssen die Begräbnißplätze (Gottesäcker) vor den Thoren angelegt sein, und wenn auch die Höfe um die Kirchen in den Städten fortdauern, so dürfen sie doch nicht mehr zu Begräbnißplätzen dienen. Was solche Kirchhöfe betrifft, so gelten sie in der Regel als Zubehör

---

1) R. V. Mgdbg. v. 26. Juni 1823. 2) R. V. Erf. v. 26. Febr. 1844.

der Kirchen. Was daher bei der Kirche selbst stattfindet, das ist auch auf den Kirchhof anwendbar. Die Unterhaltung seiner Einfassung liegt in der Regel nicht dem Kirchenpatron, sondern der Kirchengemeinde ob, oder das Kirchenvermögen hat die Unterhaltungskosten zu tragen [1]).

Die Nutzung dieser Kirchhöfe gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften [2]). In vielen Parochien aber hat observanzmäßig entweder der Pfarrer oder der Schullehrer oder jener mit diesem zugleich die Nutzung.

Wenn der Kirchhof zugleich als Begräbnißort dient, wie dieses häufig auf dem Lande der Fall ist, überdies von der Kirche entfernt liegt, so macht es einen Unterschied, ob er auf einem der Kirche ursprünglich gehörigen oder von ihr angekauften Platze angelegt worden ist, oder ob die Gemeinde den Platz dazu hergegeben und erkauft hat. Im ersten Falle gilt er ebenfalls für ein Zubehör der Kirche und hat diese, wenn sie für die Grabstätten eine Bezahlung bekommt, ihn aus der Kirchencasse zu unterhalten [3]). Im zweiten Falle ist er ein Gemeindegut und jedes Mitglied derselben kann auch ohne Unterschied der Religion auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen [4]), wogegen auf dem der Kirche gehörigen Gottesacker nur dann die Mitglieder einer fremden Religionsgesellschaft ein Grab bekommen müssen, wenn für sie kein anderer Begräbnißplatz vorhanden ist, in diesem Falle sind nämlich alle im Staate aufgenommene Religionsparteien einander wechselseitig das Begräbniß auf ihrem Gottesacker zu gestatten verbunden [5]).

Die Verlegung der Begräbnißplätze, von den Kirchen entfernt, auf den Dörfern kann nicht erzwungen werden [6]); auch braucht ein bereits außerhalb der Stadtmauern verlegter Begräbnißort deshalb, weil er nicht von allen menschlichen Wohnungen entfernt liegt, nicht weiter verlegt zu werden [7]).

Wenn ein Begräbnißplatz aus der Stadt vor das Thor gelegt wird, so sind Denen, welche bisher erbliche oder Familiengrüfte auf dem Kirchhofe in der Stadt hatten, andere schickliche

---

1) A. L. R. II. 11. §. 763. 2) §. 818. 3) §. 761. 762. 4) §. 190. 5) §. 189. 6) Rescr. v. 30. Nov. 1832. Ann. Bd. 16. S. 926. 7) Rescr. v. 19. Febr. 1823. Ann. Bd. 7. S. 84 f.

Plätze dazu auf dem neuen Gottesacker unentgeldlich anzuweisen [1]). Bei einer solchen Verlegung hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Gottesacker anlegen und dagegen die Einnahme von den Grabstellen beziehen will. Geschieht dies nicht und besorgt die Gemeinde die Anlegung, so müssen die Kosten wie jede andere Communlast von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine örtliche Observanz ein Anderes hierüber festgesetzt hat [2]).

Die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes, welche nur aus erheblichen Ursachen und unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Ortes stattfinden darf [3]), wird in der Regel von der Kirchengemeinde besorgt, und kommt dabei das Patronatsverhältniß nicht füglich in Betracht [4]). Durch dergleichen Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten nichts von ihren bisherigen Gebühren entzogen werden [5]). Die Begräbnißplätze sind durch Mauern, lebendige Zäune oder Wände zu befriedigen [6]). Ihre Reinlichhaltung und daß besonders kein Vieh darauf getrieben und gehütet werde, wird durch die alte Kirchenordnung, so wie neuere Verordnungen zur Pflicht gemacht [7]). Bei Anlegung von Chausseen müssen die Begräbnißplätze möglichst geschont werden, auch soll keine Chaussee über sie geführt werden [8]).

Um bei Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes den erforderlichen Flächenraum zu bestimmen, sind von mehreren Regierungen besondere Anweisungen mitgetheilt worden. Man rechnet auf ein Grab mit den nöthigen Zwischenräumen und weil über die Hälfte der Sterbefälle unter 12 Jahren erfolgen, 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, demnach 35 Quadratfuß. Da im Durchschnitt von 30 Menschen jährlich einer stirbt, so hat eine Gemeinde von 300 Mitgliedern jährlich 10 Todesfälle im Durchschnitt. Für diese würde mit Ausschluß der Wege ein Flächenraum von 350 Quadratfuß und im Sandboden bei zehnjährigem Umlaufe 3500 Quadratfuß, im Lehmboden bei zwanzigjährigem

1) A. L. R. II. 11. §. 185. 2) Rescr. v. 18. Juni 1819. Ann. Bd. 3. S. 416. 3) A. L. R. II. 11. §. 764. 4) §. 763. 5) §. 765. 6) 1818. Mers. S. 313. 7) 1822. Mgdbg. S. 292. 8) Rescr. v. 13. Jan. 1833. Ann. Bd. 17. S. 214.

Umlaufe 7000 Quadratfuß, im Moor- oder Thonboden 10,500 Quadratfuß erforderlich sein.

Wünschenswerth ist, daß das Begraben nach der Reihe allgemein geschehe, die Räume zu Gräbern für Erwachsene und Kinder getrennt, die einzelnen Grabstellen mit Nummern bezeichnet und hierüber Register geführt und an allen Orten bestimmte Grabmacher angenommen werden [1]). Damit die Kirchhöfe und Begräbnißplätze ein freundliches Ansehen gewinnen, ist die Königliche Regierung nicht abgeneigt, auf geschehenen Antrag außerordentliche Zuschüsse aus dem Kirchenärario zu bewilligen, auch wohl den Gesammtbetrag, wenn er nicht zu bedeutend ist, auf dasselbe anzuweisen. Bei Kirchen Privatpatronats ist dazu vorher die Zustimmung der Patrone einzuholen [2]).

Anm. Die Judengemeinden in den Städten, in welchen kein besonderer jüdischer Begräbnißplatz ist, müssen sich einen solchen beschaffen. Die Verpflichtung hierzu ist eine unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo noch keine jüdischen Begräbnißplätze sind [3]).

Ist der Begräbnißplatz zugleich Kirchhof, so dürfen die Grabstellen nicht ganz in der Nähe der Kirchenfundamente angelegt werden, wodurch für diese leicht eine Gefahr entstehen kann. Auch sollen die Polizeibehörden diese Angelegenheit controliren, und wenn Bedenklichkeiten entstehen, das Gutachten Sachverständiger darüber erfordern, welche Entfernung mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, auf die Beschaffenheit des Bodens und auf die Construction der einzelnen Kirchen mindestens beobachtet werden muß [4]).

Daß die Gräber für Erwachsene drei Ellen und für Kinder zwei Ellen tief gemacht werden, gebietet schon jede ältere Kirchenordnung, von mehreren Regierungen ist auch dieses Gebot in Erinnerung gebracht worden [5]).

---

1) R. V. Erf. v. 24. Juli und 8. Decbr. 1846. 2) R. R. Merf. v. 10. März 1844. 3) Rescr. v. 1. Septbr. 1818. Ann. Bd. 2. S. 728. 4) 1828. Mgdbg. S. 66. 1839. Mgdbg. S. 229. 5) Revid. Synod. Gen. Decr. §. 43. Mgdbg. revid. Kirchenordn. Cap. 13. §. 9. 1824. Liegnitz. S. 239. R. V. Koblenz vom 1. März 1828. Annal. Bd. 12. S. 147.

In niedrigem, morastigem Torf- und reinem Thonboden findet erst in 25—30 Jahren eine gänzliche Verwesung statt, in Lehmboden erst nach 20 Jahren, in Kalk- und Sandboden nach 10 Jahren. Hierauf ist bei den Gräbern Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht vor der Zeit wieder geöffnet werden. Die Gebeine von Todten bei solchen Oeffnungen, die herausgegraben werden, müssen wieder in die Erde gebracht werden [1]).

Vergitterungen der Gräber der Verstorbenen dürfen nur mit Concession der Superintendenten, wo es Observanz ist, geschehen [2]). Leichensteine können an den meisten Orten, ohne daß eine besondere Erlaubniß nöthig ist, zumal wenn der Gottesacker Eigenthum der Gemeinde ist, gesetzt werden. Der Pfarrer aber hat dafür zu sorgen, daß die Inschriften nicht unpassend und incorrect sind, weshalb sie ihm vorher vorgelegt werden müssen [3]).

Die Veräußerung außer Gebrauch gesetzter geschlossener öffentlicher Begräbnißplätze darf in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit der erfolgten Schließung gestattet werden. Zu einer ausnahmsweise frühern Bewilligung ist die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber auch noch bei dem Ministerio des Innern rc. einzuholen. Die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graserwerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise soll dadurch nicht beschränkt werden [4]).

Die Schließung eines Gottesackers führt übrigens nicht mit sich die Schließung der daselbst befindlichen Erbbegräbnisse und verbleibt vielmehr deren Gebrauch den Besitzern [5]).

Die Gras- und Obstnutzung auf den Begräbnißplätzen kommt auf dem Lande theils dem Pfarrer, theils dem Küster, theils Beiden zugleich, je nachdem es die Observanz mit sich bringt, zu.

Bei Erb- und Familienbegräbnissen finden dieselben Rechte statt, wie bei erblichen oder Familien-Kirchenstühlen.

---

1) Mgdbg. revid. Kirchenordn. Cap. 13. §. 11. 2) R. B. Merf. v. 24. Sept. 1822. Gesetz-S. 1832. S. 138 f. 3) 1821. Mgdbg. S. 267. 4) Rescr. v. 28. Jan. 1830. Mgdbg. S. 57. Merf. S. 70. Erf. S. 106. 5) Rescr. v. 19. Febr. 1823. Ann. S. 84.

(Vgl. §. 5.) Es kann zwar in einer solchen Gruft einem Fremden ein Platz für Bezahlung oder unentgeldlich eingeräumt werden, aber sie dürfen weder verkauft noch verschenkt noch Jemandem in einem Testamente zugewendet werden, sondern wenn die Nachkommenschaft des Eigenthümers oder die Familie, der sie gehört hat, ausgestorben oder von dem Orte, ohne sich weiter zur Gemeinde zu halten, weggezogen ist, so fällt sie an die Kirche [1]). Wenn eine solche Gruft zu einem Grundstücke gehört, so geht ihr Besitz zwar mit dem Grundstücke auf jeden Besitzer desselben über, aber trennbar von dem Grundstücke ist sie nicht [2]). Wer eine Erb- oder Familiengruft besitzt, muß nothwendig auch für deren Unterhaltung sorgen.

Die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen verbleiben an und für sich im kirchlichen Eigenthum und das Recht des Acquirenten an einer solchen Begräbnißstelle beschränkt sich nur auf die für ihn und seine Erben geltende ausschließende Befugniß dortiger Leichenbestattungen, sie ist also nur zum bestimmten Gebrauche verliehen und kann an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, nicht übertragen werden. Es kann daher auch nie eine Subhastation derselben stattfinden. Die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse anlangend, so erlischt im Allgemeinen das Recht nur dann, wenn keine Erbberechtigten zu der Stelle mehr vorhanden sind. Wenn verschlossene Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren veräußert werden sollen, so folgt hieraus nicht, daß noch 40 Jahre von dem Tode des zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloschenen Familie fortdauere, diese Bestimmung ist vielmehr aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ergangen. Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann nur die Wegschaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung verbleiben. Ob den Testaments-Erben dieselben Rechte einzuräumen sind als den Intestaterben, hängt von der ersten Verleihung ab [3]).

---

1) A. L. R. II. 11. §. 681—683. 2) §. 685. 3) Rescr. v. 7. Dec. 1841. Justizminist.-Blatt Jahrg. 4. S. 7.

§. 7.
Die Pfarrgebäude.

Die Geistlichen, so wie die sonstigen Kirchenbedienten, welche besondere Dienstwohnungen haben, sind bei deren Benutzung nach den bestehenden Gesetzen und Observanzen sich zu richten verbunden. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen [1]). Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drei und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen [2]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden [3]). Dies ist aber nicht dahin zu deuten, daß auch neue Thüren und Fenster u. dergl., wenn deren Reparatur nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, vom Geistlichen und Schullehrer angeschafft werden sollen, da das Gesetz die Unterhaltung und Reparatur von einem Neubau sehr bestimmt unterscheidet. Es ist aber die Sache Derer, welchen die Baulast obliegt, ihr Recht hierbei und ihren Vortheil wahrzunehmen [4]). Diese Bestimmungen haben auch auf die Geistlichen und Schulbedienten Anwendung, welchen vom Staate als Patron Dienstwohnungen beigelegt sind [5]).

Auch zu den größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschafts-Nothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben [6]). Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen [7]). Wo darüber keine besondern gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen ge-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 784. 2) §. 785. 3) §. 786. 4) Rescr. v. 9. Dec. 1833. Ann. Bd. 18. S. 702. 5) Regulativ v. 20. Oct. 1822. §. 17. Ann. Bd. 7. S. 3. 6) A. L. R. II. 11. §. 787. 7) §. 788.

nommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden [1]). Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt [2]). Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben [3]). Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, so bald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht [4]). Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht größer werden lassen [5]). Die geistlichen Obern müssen bei Gelegenheit der Visitationen die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit auch in diesem Stücke ernstlich anhalten lassen [6]). Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen [7]). Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen [8]). Damit die Dienstwohnungen der Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener bei dem Amtsantritte derselben gründlich reparirt übergeben werden und ihnen auf den Grund bestehender Gesetze nicht ungerecht zugemuthet werde, Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hat die Regierung zu Merseburg für den dasigen Bezirk bestimmt [9]):

1) Wenn das Amt eines Predigers, Schullehrers oder andern Kirchendieners, zu dem eine freie Dienstwohnung gehört, zur Erledigung kommt, so haben die Kirchen- und Schulinspectionen (Kirchen- und Schulpatrone) dafür zu sorgen,

---

1) §. 789. 2) §. 790. 3) §. 791. 4) §. 792. 5) §. 796. 6) §. 797. 7) §. 798. 8) §. 799. 9) 1820. Mers. S. 133.

daß die dem neu Antretenden zu überweisenden Wohn=, Wirthschafts= und Nebengebäude, in so fern der Neubau nicht nöthig ist, durch gründliche Reparaturen in einen dauerhaften brauch= und bewohnbaren Zustand gesetzt, und auf eine den Amtsverhältnissen der Nießbraucher angemessene Art eingerichtet werden.

2) Wo es das Kirchenvermögen gestattet, sind die erforderlichen Kosten mit Ausschluß der Spann= und Handdienste aus demselben, nach Befinden auf unsere vorgängige Genehmigung zu bestreiten, außerdem aber diejenigen, denen die subsidiarische Aufbringung der Baukosten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten.

3) Die auf diese Weise in den Stand gesetzten Gebäude sind den neu antretenden Kirchen= und Schuldienern mittelst protocollarischer Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarienverzeichnisses förmlich zu übergeben.

4) Die Kirchen= und Schulinspectionen (Patrone) haben Veranstaltung zu treffen, daß die übergebenen Gebäude öfters und wenigstens halbjährig revidirt werden, damit kleinen Schadhaftigkeiten in Zeiten abgeholfen werde, und nicht durch Vernachlässigung derselben große Reparaturen entstehen.

5) Diese Bestimmungen sind streng und pünktlich zu befolgen, wenn künftig die gesetzlichen Vorschriften des A. L. R. II. 11. §. 784—786 gegen die Nießbraucher in Anspruch genommen werden sollen; daher haben letztere, ihrer eigenen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihnen ihre Dienstgebäude gehörig übergeben werden, und bleiben die Kircheninspectionen (Patrone) dafür, daß dieses geschehen, verantwortlich.

Auch die Regierung zu Magdeburg hat deshalb verordnet, daß Prediger, Küster und andere Kirchenbediente die mit ihren Stellungen verbundenen Dienstwohnungen von ihren Vorgängern oder deren Erben nach einem Inventarienverzeichnisse zu übernehmen haben, um sich so zu überzeugen, ob und welche denselben noch zur Last fallende Reparaturen zu bewirken sind, und sie können später mit dem Einwande, daß ihnen die Dienstwohnung mangelhaft übergeben worden, und sie daher zu kleinen

Reparaturen aus früherer Zeit nicht verpflichtet seien, nicht gehört werden [1]).

§. 8.

Die Predigerwittwenhäuser.

Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchencasse, noch der Patron, oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden [2]). Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe gegen den ihr zukommenden Genuß der freien Wohnung getragen werden [3]). Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeinde selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung Alles, was von der Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist [4]).

Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchen landesherrlichen Patronats, welche die Miethe von Predigerwittwenhäusern, im Falle keine Wittwe vorhanden ist, zu beziehen und die Gebäude im baulichen Stande zu erhalten haben, dürfen die jährlich einkommende Miethe nicht zu andern, der Kirche obliegenden Ausgaben verwenden, sondern müssen diese Einnahme, so weit solche nicht zur baulichen Erhaltung des Pfarrwittwenhauses erforderlich ist, sammeln, die gesammelten Bestände von Zeit zu Zeit als einen Baufonds für das Pfarrwittwenthum zinsbar belegen, und über die Einnahme und Ausgabe alljährlich besondere Rechnung aufstellen, welche mit den Kirchenrechnungen zur Abnahme und Revision vorzulegen ist. Die Beobachtung eines gleichen Verfahrens wird auch hinsichtlich der Kirchen nicht landesherrlichen Patronats den Kirchenvorständen mit Genehmigung der Kirchenpatrone empfohlen [5]).

---

1) 1821. Mgdbg. S. 97. 2) A. L. R. II. 11. §. 793. 3) §. 794. 4) §. 795. 5) R. V. Mgdbg. v. 15. Sept. 1837. Ann. Bd. 21. S. 671.

Dritter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen bei den angeordneten Kirchencollecten.

§. 1.

Die verschiedenen Arten von Kirchencollecten.

Es giebt theils feststehende (jährlich wiederkehrende), theils außerordentliche (nur einmal bewilligte) Kirchencollecten, die entweder bei dem Ministerio oder unmittelbar bei dem Könige nachgesucht und bewilligt worden sind [1]). Die ersteren werden fortdauernd in bestimmten Zeiträumen gehalten, einige in der ganzen Provinz, wie in Sachsen die vier Collecten für arme Studirende zu Halle, die Collecte für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin [2]), andere nur in einem Regierungsbezirke, als 1) im Regierungsbezirke Magdeburg die Collecte am 1. Advent für die Zwangsarbeitsanstalt zu Großensalza [3]), 2) im Regierungsbezirke Merseburg drei Collecten für wohlthätige Zwecke an den ersten Sonntagen im März, Juli, November; zwei Collecten für die Heil- und Versorgungsanstalten am 1. Pfingsttage und 1. Advent; eine Collecte für das Waisenhaus zu Langendorf am Neujahrstage; eine Collecte für den allgemeinen Schulfonds am ersten Sonntage im September [4]); eine für den Verein zur Besserung der entlassenen Strafgefangenen am Ostersonntage [5]); eine zum Besten der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Schullehrer am zweiten Sonntage im Monat August [6]). — An einzelnen Orten giebt es sogar noch besondere Collecten, die vielleicht nur in einem Kreise gehalten werden.

---

1) A. L. R. II. 11. §. 750. 2) 1826. Mgdbg. S. 391. 1827. Mers. S. 6. 3) 1818. Mgdbg. S. 337. 4) 1827. Mers. S. 14. 5) 1841. Mers. S. 12. 6) 1841. Mers. S. 122.

Der Geistliche muß sich gleich bei dem Antritte seines Amtes mit den in seiner Kirche zu haltenden jährlichen Kirchencollecten bekannt machen, um keine zu versäumen.

Außerordentliche Kirchencollecten werden auf besondere Veranlassung und in Folge höherer Verfügung durch die Königlichen Regierungen in den Amtsblättern bekannt gemacht, worauf der Geistliche, ohne eine weitere Verfügung zu erwarten, zur Veranstaltung derselben die nöthige Einleitung trifft [1]).

§. 2.

Die Einsammlung der Kirchencollecten.

Jede Collecte wird acht Tage vorher, also am Sonntage vor demjenigen, an welchem sie gehalten werden soll, nach der Predigt im Vormittags-Gottesdienste zweckmäßig von der Kanzel herab der Gemeinde angezeigt und empfohlen. Bei den feststehenden Collecten sind die Sonn- oder Festtage dazu genau durch die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt (vgl. §. 1); bei den außerordentlichen richtet es sich nach der Empfangnahme des Amtsblattes, in welchem eine dergleichen Collecte angeordnet ist, tritt nicht etwa eine feststehende Collecte dazwischen, so erfolgt die Bekanntmachung sogleich den Sonntag nach der Empfangnahme.

Am Sonntage, da die Collecte gehalten wird, wird die Abkündigung und Empfehlung des Zweckes derselben wiederholt, worauf die Einsammlung am Schlusse des Gottesdienstes in der Art erfolgt, daß entweder verschlossene, jedoch mit einer Oeffnung versehene und auf ein hölzernes Gestell oder ähnliche Vorrichtung gesetzte Becken oder Teller oder dergleichen Gefäße vor den Kirchthüren ausgesetzt sind, oder daß an jeder Kirchthüre zwei dazu bestimmte Personen den Herausgehenden die Becken oder ein anderes Gefäß vorhalten.

Sogleich nach der Sammlung wird das eingekommene Geld von dem Prediger mit Zuziehung eines Kirchenvorstehers, des Küsters oder Cymbelträgers, gezählt und die Scheidemünze über

---

1) C. V. Mgdbg. v. 3. Jan. 1817.

2 Sgr. 5 Pf. in Courant verwechselt. Sind ausländische Münzsorten eingekommen, so werden diese besonders gepackt und auf dem anzufertigenden Lieferscheine, den der Prediger und einer der anwesenden Kirchendiener unterschreibt, bemerkt.

Ist gar Nichts eingegangen, so unterzeichnen Beide einen Vacatschein.

Bei jeder Kirche ist zugleich ein eigenes Collectenbuch zu halten, in welches sogleich das eingegangene Geld mit der Angabe des Zweckes eingetragen wird [1]).

Bei der Abkündigung der drei Collecten für wohlthätige Zwecke im Regierungsbezirke Merseburg sollen die Geistlichen insbesondere die Gemeinden darauf aufmerksam machen, daß sie zum Fonds für Hülfsbedürftige bestimmt sind und dieser Fonds zur Unterstützung für Schullehrer und Schullehrerwittwen verwendet wird [2]).

§. 3.

Die Einsendung der Kirchencollecten.

Die Einsendung der Collecten muß in der Regel ohne besondere Boten und Kosten in der nächsten Woche nach der Einsammlung [3]), spätestens aber drei Wochen vom Tage der ersten Abkündigung, also binnen 14 Tagen nach Abhaltung der Collecte, bei Einem Thaler Ordnungsstrafe, wenn ein Prediger diesen Termin nicht einhält, erfolgen [4]). Die eingegangene Summe oder resp. der Vacatschein wird mit dem Collectenbuche und dem Lieferschein an den Superintendenten abgeliefert, welcher darüber in das Collectenbuch quittirt und es darauf an den Prediger zurückgiebt, die Collectengelder aber, die in der Diöces eingegangen sind, an die betreffende Behörde sendet.

In mehreren Diöcesen haben die Superintendenten die Einrichtung getroffen, daß sie die etwa gehaltenen Collecten durch den Cursor bei der Zusendung der Missiven im Anfange des Monats einsammeln lassen, indem sie zugleich einen Lieferschein

---

1) 1822. Mgdbg. S. 260. 1827. Mers. S. 6. 2) R. V. Mers. v. 15. Dec. 1846. 3) 1818. Mgdbg. S. 201. 4) 1827. Mers. S. 6. und R. V. Mgdbg. v. 18. Nov. 1826.

mitschicken, in welchen jeder Geistliche den eingegangenen Betrag am gehörigen Orte einträgt und zugleich den Lieferschein, den er selbst angefertigt hat, dem Cursor übergiebt.

Für die Geistlichen, die weit entfernt und abgelegen von dem Superintendenten wohnen, auch selten Gelegenheit zu ihm haben, ist diese Einrichtung eine große Erleichterung.

Theilweise Ablieferungen von Collectengeldern finden nicht statt [1]). Den durch die Post beförderten Collectengeldern kommt Portofreiheit zu, wenn auf den Briefen das Rubrum Collectengelder angegeben und die Briefe selbst mit dem Dienstsiegel versehen sind [2]).

Vierter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit des evangelischen Geistlichen hinsichtlich des Kirchenvermögens.

§. 1.

Die Bestandtheile, die Beaufsichtigung, Verwaltung und Aufbewahrung des Kirchenvermögens überhaupt.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind [3]), mithin auch die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und Einkünfte, welche zur Unterhaltung der Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind. Die Oberaufsicht und Direction darüber hat der Staat [4]), welcher berechtigt ist, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden [5]), dem es daher auch zukommt, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus

---

1) 1822. Mgdbg. S. 26. 2) 1817. Mgdbg. S. 299. 3) A. L. R. II. 11. §. 160. 4) §. 161. 5) §. 162.

Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen [1]). Die besondere Aufsicht hat die Regierung, welcher die Sorge für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, obliegt [2]). Unter ihrer Aufsicht liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens den Kirchencollegien ob [3]).

Die Mitglieder des Kirchencollegiums, zunächst der Kirchenrendant, haben dafür zu sorgen, daß die bestimmten Einkünfte richtig und ohne Rest eingehen [4]). Es dauern zwar die Zehnten und andere Kirchenabgaben, wenn das Grundstück, worauf sie haften, in Concurs verfällt, so lange derselbe währt, fort [5]), und die zweijährigen oder doch vor Ablauf der zwei Jahre eingeklagten Rückstände davon, wenn der Proceß bis zum Ausbruche des Concurses fortgesetzt ist, kommen in die zweite Classe in Ansatz [6]), aber die ältern Reste gehören erst in die vierte Classe; haben daher die Kirchenvorsteher ältere Reste aufwachsen lassen, die beim Concurse leer ausgehen, so sind sie der Kirche deshalb verhaftet [7]).

Da die Kirchengesellschaften in Ansehung der mit ihnen selbst oder ihren Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen genießen [8]), so müssen die Vorsteher bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind [9]). Für allen durch ihre Schuld erwachsenen Schaden sind sie verantwortlich, daher müssen sie in allen vorkommenden wichtigen Fällen bei den geistlichen Obern Belehrung und Genehmigung erbitten.

Der Pfarrer soll zwar, besonders auf dem Lande, wo es an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern mangelt, sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen zu besorgen [10]); jedoch soll er nicht die unmittelbare Administration

---

1) A. L. R. II. 11. §. 163. 2) §. 167. 168. 3) §. 217. 4) §. 664. 5) Ger.-Ordn. I. 50. §. 270. 6) §. 357. A. L. R. II. 11. §. 229. 7) Ger.-Ordn. I. c. §. 404. 8) A. L. R. II. 11. §. 228. 9) §. 623. 10) §. 627.

des Kirchenvermögens übernehmen, sondern nur in den vorgenannten Dingen Beistand leisten, wenn nicht etwa eine auf Stiftungsverordnungen oder sonstiger specieller Verpflichtung beruhende eigene Verwaltung kirchlicher Fonds ihm obliegt [1]).

Damit das Kirchenvermögen genau aufgezeichnet werde, sind vollständige Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln, wo deren noch nicht vorhanden und vollständig sind, anzufertigen. Ueber die Form und den Inhalt der Matrikeln und über das Verfahren bei der Aufnahme derselben hat die Regierung zu Erfurt besondere Anweisungen ertheilt [2]); eben so die Regierung zu Merseburg [3]).

Die sichere Verwahrung des Kirchenvermögens betreffend, so müssen die Kirchenvorsteher die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen könne [4]). Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester (Superintendent) gegenwärtig dem Patrone nach den Umständen bestimmt werden [5]). Um aller besondern Verantwortung überhoben zu sein, übernehme der Pfarrer nicht die Aufbewahrung des Kirchenkastens in seiner Wohnung, wenn sie nicht die möglichste Sicherheit gewährt.

Wenn ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaßregeln dennoch Kirchendiebstähle vorkommen, so müssen die betreffenden Kirchenvorstände sofort Anzeige an den Patron unter Einreichung eines die gestohlenen Gegenstände genau bezeichnenden speciellen Verzeichnisses machen, welcher unter Einsendung desselben der Regierung unverzüglich, behufs der der Polizeibehörde zu machenden Mittheilung, Bericht zu erstatten hat [6]).

Kirchengrundstücke sollen wo möglich in die Hypothekenbücher

---

1) Rescr. v. 16. Febr. 1832. Ann. Bd. 16. S. 98. 2) 1824. Erf. S. 275. 1834. Erf. S. 409. 3) 1827. Merf. S. 120. R. B. Merf. v. 24. Oct. 1838. 4) A. L. R. II. 11. §. 625. 1816. Merf. S. 387. 1823. Mgdbg. S. 325. 5) §. 626. 6) 1831. Mgdbg. S. 93.

eingetragen und ihr Besitztitel berichtiget werden. Wo die Erwerbsurkunden nicht mehr vorhanden sind, ist der ununterbrochene Besitz in den letzten 44 Jahren nachzuweisen, wobei auch Mitglieder der Kirchengemeinde als Zeugen angenommen werden [1]).

§. 2.

Die Erwerbung des Kirchenvermögens.

Das Kirchenvermögen kann theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, theils durch gewisse kirchliche Einnahmen erworben werden.

Was Schenkungen und Vermächtnisse betrifft, die der Kirche zugewendet werden sollen, so sind darüber mehrere gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

1) Die Genehmigung zur Erwerbung von Realitäten für Kirchen und Schulen ist bei jedem Erwerbe von Grundstücken bei dem geistlichen Ministerio nachzusuchen [2]).

2) Ausländischen Kirchen oder Klöstern darf, ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Königs selbst, nichts geschenkt, vermacht oder überhaupt zugeeignet und verabfolgt werden [3]) bei Strafe des doppelten Ersatzes, welche den trifft, auf dessen Veranlassung die Sache der ausländischen Kirche verabfolgt worden ist [4]).

3) Auch inländische Kirchen dürfen Geschenke und Vermächtnisse ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung nicht annehmen und dieselben erlangen erst durch diese Genehmigung und von dem Tage an, wo sie erfolgt, Kraft und Gültigkeit [5]). Deshalb haben die Kirchenvorsteher zuvor von jeder Zuwendung zu einer Kirche Anzeige zu machen [6]). Die Genehmigung zu einer Zuwendung bis zur Höhe von 1000 Thalern giebt die betreffende Regierung, bei einer Zuwendung darüber ist die allerhöchste Genehmigung durch die Regierung zu suchen. Bei Zuwendungen unter 1000

---

1) R. B. Mgdbg. v. 3. Dec. 1831. 2) Rescr. v. 15. März 1832. Ann. S. 100. 3) A. L. R. II. 11. §. 195. 4) §. 196. 5) §. 197 f. Rescr. v. 9. März 1834. Ann. Bd. 18. S. 997. 6) Anhang §. 125.

Thaler ist mit größter Sorgfalt zu prüfen und jedesmal anzugeben, ob belastende Bedingungen damit verbunden sind. Vor der Entscheidung darüber darf die Annahme der Zuwendung nicht erfolgen [1]).

4) Mehrere Zuwendungen von einerlei Person, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedene Kirchen gemacht worden, sind zusammen zu rechnen und ist hiernach zu bestimmen, ob sie die Summe von 1000 Thaler übersteigen oder nicht [2]).

5) Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Leistung, so wird der Betrag derselben mit 4% zu Capital gerechnet [3]).

6) Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden [4]).

7) In allen Fällen, wo die landesherrliche Genehmigung zur Annahme resp. Verabfolgung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen nachzusuchen ist, muß genau untersucht werden,

1) ob das Vermögen des betreffenden Instituts ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen übermäßig vermehrt werde,
2) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfniß überschreite,
3) ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei,
4) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige, oder
5) eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde [5]).

8) Ist ein Geschenk oder Legat mehreren Kirchen gewidmet,

---

1) 1833. Gesetz-S. S. 49. 1834. Mers. S. 318. Erf. S. 105. 2) A. L. R. II. 11. §. 201, 203. 3) 1833. Gesetz-S. 49. §. 3. 4) §. 4. 5) C. O. v. 1. Febr. 1834. Erf. S. 149.

so wird es unter diese nach der klar ausgedrückten oder doch wahrscheinlichen Absicht des Gebers vertheilt, jedoch kann das geistliche Departement, wenn es der bestimmten Absicht des Gebers nicht geradezu entgegen läuft, auch eine ungleiche Vertheilung des Geschenks oder Legats nach deren Bedürfniß anordnen [1]).

9) Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten und nicht hinlänglich besoldeten Geistlichen und Kirchendiener oder zur Wiederherstellung eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes gewidmet ist, so soll die Genehmigung des Staats auf den Betrag bis zur wirklichen Nothdurft erfolgen [2]). Zur Anlegung einer neuen Kirche aber findet diese Genehmigung zu einer höhern Summe nur in so weit statt, als überhaupt der Bau einer neuen Kirche für nöthig und nützlich erachtet wird. Dasselbe gilt auch bei der Annahme einer höhern Summe zur Wiederherstellung einer schon vorhandenen oder verfallenen Kirche [3]).

10) Was Jemand an Sachen und Effecten aus eigenem Vorrathe zur Verzierung einer Kirche schenkt oder vermacht, dazu soll gleichfalls die Genehmigung nicht versagt werden, daferne nemlich aus den Umständen nicht etwa die Absicht, das Gesetz zu vereiteln, hervorgehet [4]).

11) Dergleichen Schenkungen können bis zur erfolgten Bestätigung und außerdem, wie alle andere Geschenke, wenn sie außergerichtlich gemacht worden, binnen sechs Monaten, ingleichen wegen Uebermaaß, Verletzung im Pflichttheil, entzogener Alimente, geschmälerter Competenz nachgeborener Kinder und wegen eines binnen Jahresfrist entstehenden Concurses widerrufen werden [5]). Auch finden von den Vermächtnissen an Kirchen und milde Stiftungen die gewöhnlichen Abzüge, wie bei andern Vermächtnissen statt, wenn der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, zur Ergänzung des Pflichttheils und zur Berichtigung der übrigen Legate nicht hinreicht [6]). So weit das einer Kirche gemachte Geschenk oder Legat nicht genehmigt wird, fällt es an den Geber, an dessen Erben oder in den Nachlaß zurück [7]).

---

1) A. L. R. II. 11. §. 204. 205. 2) §. 208. 209. 3) §. 210. 211. 4) §. 212. 5) §. 199. 211. I. 11. §. 1089 f. 6) I. 12. §. 334. 7) II. 11. §. 216.

Die andere Art der Erwerbung des Kirchenvermögens besteht in gewissen kirchlichen Einkünften. Hierzu gehören:

I. Das Pachtgeld von Aeckern, Gärten und Wiesen, welche die Kirche besitzt.

Gehören einer Kirche solche Grundstücke eigenthümlich, so ist die gewöhnliche Benutzungsart derselben die Verpachtung entweder durch Zeit- oder Erbpacht.

Die Kirchenvorsteher können eine Verpachtung der Kirchengüter eigenmächtig nicht vornehmen, sondern sind verbunden bei Zeitpächten die Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums dazu zu suchen [1]; bei Erbverpachtungen aber oder Austhuung gegen einen jährlichen Erbzins ist die Einwilligung der Regierung erforderlich [2].

Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Zeit-Pacht muß allemal öffentlich geschehen [3] und zwar sechs Monate zuvor, ehe das Grundstück pachtlos wird. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, 50 Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als auf sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hinter einander von der Kanzel geschieht (drei Wochen lang durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde bekannt gemacht wird [4]). Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern ohne Dazwischenkunft der Gerichte oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden [5]. Soll aber das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben 50 Thaler, so muß, außer der vorerwähnten Bekanntmachung, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen vorhergehen [6].

Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die

1) §. 668. 2) 649. 3) §. 669. 4) §. 670. 5) §. 671. 6) §. 672.

Genehmigung der geistlichen Obern (Regierung) eingeholt werden [1]). Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig [2]). Nach Befinden der Umstände kann jedoch die öffentliche Versteigerung ganz unterbleiben und die Verpachtung aus freier Hand geschehen, daferne die geistlichen Obern genehmigen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Superintendenten und Prediger die Subhastation unterbleiben könne, und in diesem Falle entstehet aus der Unterlassung der Versteigerung keine Ungültigkeit des Pachtes [3]). Wenn ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden kann, so sind die Eingepfarrten der Gemeinde, wo nicht ein anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegenen Grundstücke gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erntekosten zu bearbeiten und die Früchte davon einzusammeln [4]).

In wie fern bei diesen Vermiethungen und Verpachtungen ein schriftlicher Vertrag erforderlich sei, ist nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinses zu bestimmen [5]). Soll der Contract auf länger als ein Jahr dauern, so giebt dennoch nur der Betrag einer einjährigen Miethe oder Verpachtung den Maaßstab zur Bestimmung, in wie fern es eines schriftlichen Contractes bedürfe [6]). Ist in Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrags bedarf, derselbe blos mündlich geschlossen, aber durch die Uebergabe schon vollzogen worden, so ist er nur auf ein Jahr gültig [7]).

Eines schriftlichen Vertrages bedarf es so lange nicht, als bei einem einjährigen oder mehrjährigen Pacht- oder Miethzinse der Betrag die Summe von 50 Thaler nicht erreicht und kein Stempel erforderlich ist [8]).

Es sind nämlich wegen des anzuwendenden Stempels besondere gesetzliche Bestimmungen zu befolgen [9]).

1) Bei Abschluß der Pachtverträge wird der Stempel auf ein-

---

1) §. 673. 2) §. 674. 3) Anh. §. 126. 4) §. 675. 5) A. L. R. I. 21. §. 267. 6) §. 268. 7) §. 269. 8) Stempelges. v. 1822. Gesetz-S. S. 61. 9) Ebend.

mal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht zu zahlen ist. Wurde also der Contract auf sechs Jahre geschlossen, so muß der Pachtzins von allen sechs Jahren zusammengerechnet und hiervon der festgesetzte Stempelsatz entrichtet werden.

2) Beläuft sich der Gesammtbetrag noch nicht auf 50 Thaler, so ist der Contract stempelfrei. Erreicht er diese Summe oder übersteigt er sie, so ist der Stempel nach folgender Tabelle zu entrichten [1]:

Von 50 Thlr.	. . . .	5 Sgr.	300 Thlr.	— 350 Thlr.	1 Thlr. 5 Sgr.
„ 50 „	— 100 Thlr.	10 „	350 „	— 400 „	1 „ 10 „
„ 100 „	— 150 „	15 „	400 „	— 450 „	1 „ 15 „
„ 150 „	— 200 „	20 „	450 „	— 500 „	1 „ 20 „
„ 200 „	— 250 „	25 „	500 „	— 550 „	1 „ 25 „
„ 250 „	— 300 „	1 Thlr.	550 „	— 600 „	2 „ — „

u. s. w.

3) Alles, was der Pächter etwa außer dem Pachtgelde noch vertragsmäßig liefert, z. B. an Korn oder andern Naturalien, muß dem Pachtgelde zugerechnet werden.

4) Zehn Thaler Gold gelten für 11 Thaler Silbergeld.

5) Zu den beglaubigten Abschriften oder Nebenexemplaren der Pachtcontracte (die im Kirchenarchiv aufbewahrt werden) ist ein Stempel von 15 Sgr. zu nehmen. Ist jedoch zum Hauptexemplar nur ein geringerer Stempel als 15 Sgr. nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift [2].

Die Kosten des Stempels nebst andern durch Abhaltung des Verpachtungstermins und Anfertigung der Contracte erwachsenen Kosten, z. B. für öffentliche Bekanntmachung, Copialien und dergl. müssen vom Pächter getragen werden, oder werden, wenn es mehrere sind, auf die verschiedenen Pächter gleichmäßig vertheilt.

Damit die den Pächtern oder Kirchencassen erwachsenden Gebühren oder Diäten nicht zu viel werden, so sollen die Verpachtungstermine in der Regel nicht vom Superintendenten, son-

---

1) 1822. Mgdbg. S. 103. 2) Stempelges. 1822. Gesetz-S. S. 59. 60. 73.

dern vom Prediger des Orts und Kirchenvorstande abgehalten werden. Ist das erstere nothwendig, so sollen die Diäten nicht vom Pächter, sondern aus der Kirchencasse gezahlt werden. Auch sollen die bei Verpachtung von Kirchenäckern hier und da üblichen Contractsgebühren, deren Entrichtung gemeiniglich den Pächtern auferlegt wird, ganz wegfallen [1]).

Ist der Termin abgehalten, so sendet der Kirchenvorstand das Licitationsprotocoll, das von den drei Bestbietenden mit unterschrieben werden muß, nebst dem Nachweise über die ordnungsmäßig geschehene Bekanntmachung mit seinem Gutachten über die Zahlungsfähigkeit der Licitanten und mit dem frühern Pachtcontracte oder mit Angabe über das frühere Pachtquantum an die Kreis- und Diöcesanbehörde ein, welche, von der Regierung autorisirt, die ordnungsmäßig geschehene Verpachtung von Grundstücken, wo die Pachtperiode einen Zeitraum von 6 Jahren nicht übersteigt, nach Befinden bestätigt [2]). Diese bestimmt damit, für welche Pächter die Pachtcontracte ausgefertigt werden.

In der Provinz Sachsen ist dem Superintendenten für Durchsicht und Prüfung der Verhandlungen wegen Verpachtung und Licitation von Grundstücken der Kirchen bis zu 50 Thaler des jährlichen Ertrags eine Ephoralgebühr von 10 Sgr., bis zu 100 Thaler des Ertrags 20 Sgr. und wenn das jährliche Pachtquantum über 100 Thaler beträgt 1 Thaler bewilligt [3]).

Die auf den zu verpachtenden Grundstücken haftenden Abgaben und Lasten trägt gewöhnlich der Pächter, so wie er auch bei Unglücksfällen während seiner Pachtzeit keinen Ersatz fordern darf.

Die Pachtcontracte über Kirchenländereien sollen nach folgendem Schema abgeschlossen werden [4]):

Zwischen dem Prediger und Kirchenvorstande zu ... als Verpächter, und dem N. N. als Pächter ist nachstehender Pachtcontract, auf den Grund des unterm .... abgehaltenen Licitationsprotocolls und der von der Königlichen Regierung, Abthei-

---

1) R. B. Mgdbg. v. 6. Juli 1826. 2) R. B. Mgdbg. v. 18. April 1822. 3) Gebührentaxe. Gesetz-S. S. 138. 4) 1818. Mgdbg. S. 284. 1825. Mgdbg. S. 293.

lung für das Kirchen- und Schulwesen unterm . . vorläufig ertheilten Genehmigung, errichtet und vollzogen worden.

Art. 1. Es verpachtet nämlich der Prediger und Kirchenvorstand zu . . . die der Kirche zu . . gehörigen . . . belegenen (in der Anlage näher specificirten) Aecker auf . . . nach einander folgende Jahre, als vom . . . . Eintausend achthundert . . . bis dahin Eintausend achthundert . . . und zwar in Bausch und Bogen, ohne Gewährleistung der Größe und des Umfangs, oder des Ertrags der verpachteten Grundstücke.

Art. 2. Pächter entrichtet für den Genuß der verpachteten . . . ein jährliches Pachtgeld von Thlr. Sgr. Pf. schreibe . . . Thaler . . . Silbergroschen . . . Pfennige in Preußischem nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 ausgeprägten Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or (Courant) und zahlt dasselbe auf seine Gefahr und Kosten jährlich in halbjährigen Terminen pränumerando den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres [Angabe der Casse, in welche gezahlt wird] baar ein.

Art. 3. Außerdem trägt Pächter, ohne deshalb einen Abzug vom Pachtgelde zu machen, oder sonstige Entschädigung zu fordern, alle während der Pachtzeit von den verpachteten Grundstücken zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Einquartierungen, Fuhren, Lasten und Abgaben, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, bereits existiren, oder noch neu hinzukommen, beim Abschluß des Contracts bekannt sein oder nicht, ohne Unterschied zwischen Zeit des Friedens oder Krieges.

Art. 4. Pächter nutzt und gebraucht die verpachteten Aecker (Wiesen) während der Pachtzeit als guter Hauswirth, muß solche gehörig bearbeiten, pflügen, düngen und ordnungsmäßig bestellen und auch dahin sehen, daß davon nichts abgepflügt noch sonst geschmälert oder verkürzt werde, noch weniger aber darf er sie mit eigenthümlichen oder sonst erpachteten Aeckern zusammen pflügen lassen, und auch ohne Vorwissen und Einwilligung der verpachtenden Behörde weder im Ganzen noch theilweise verafterpachten.

Art. 5. Remission an Pachtgelde findet nicht statt, so wenig wegen vorhergesehener, als wegen unvorhergesehener Unglücksfälle. Für den Fall eines während der Pachtzeit entstandenen Krieges begiebt sich der Pächter der Befugniß, den Contract innerhalb der Pachtzeit aufzukündigen ausdrücklich, und leistet auch wegen erlittener

Kriegsschäden aller Art auf jeden Nachlaß am Pachtzinse Verzicht.

Art. 5. Wegen der nach Endigung der Pacht in den verpachteten Grundstücken etwa befindlichen Meliorationen hält sich Pächter, falls die Grundstücke von neuem verpachtet sind, lediglich an seinen Nachfolger, und muß sich deshalb, ohne Zuthun der Verpächter mit diesem auseinander setzen; jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden.

Art. 6. Nach eben diesen Sätzen erfolgt die Vergütung der erweislichen Meliorationen von Seiten der Verpächter selbst, falls die Aecker nicht wieder verpachtet sein sollten.

Art. 7. Wird das Pachtgeld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, oder der Contract in einem sonstigen Punkte nicht erfüllt, so ist der Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt, daß Pächter alsdann mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahres die Pacht aufgeben muß, zu kündigen, und die verpachteten Grundstücke auf seine Gefahr und Kosten anderweit meistbietend verpachten zu lassen, auch den etwanigen Ausfall an dem Pachtgelde nebst Kosten so fort für die Dauer der ganzen Pachtzeit vorausbezahlt zu verlangen.

Art. 8. Verstirbt der Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit, so sind seine Erben dennoch verpflichtet, den Contract bis zudem darin für den Ablauf der Pacht festgesetzten Zeitpunkte auszuhalten und in allen Stücken zu erfüllen, wogegen es der verpachtenden Behörde freisteht, in dem vorausgesetzten Falle von dem Contracte, jedoch unter Beobachtung der deshalb im §. 369. und 370. Thl. I. Tit. 21. des A. L. R. bestimmten Modalitäten auch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit abzugehen.

Art. 9. Pächter trägt die Kosten der Verpachtung, auch der gerichtlichen Vollziehung des Pachtcontracts, falls solche für nöthig erachtet würde, allein.

Art. 10. Pächter bleibt bis zur erfolgten Bestätigung des Contracts von Seiten der vorgesetzten Behörde, an diesen Contract gebunden, ohne aus demselben ein Recht zu haben, wenn die gedachte Bestätigung versagt werden sollte. Vorstehender Contract ist von beiden Theilen genehmigt, und in zwei= (drei=) facher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen u. s. w.

Anm. A. L. R. I. 21. §. 369. 370. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen. Doch finden alsdann, wegen der für Verbesserungen zu leistenden Vergütigung die Vorschriften des §. 283 f. Anwendung.

A. L. R. I. 21. §. 283. Muß die Pacht, ohne Verschulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden, so kann der Pächter für die auch ohne besondere Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbesserungen eine verhältnißmäßige Vergütigung fordern.

§. 284. Wenn nämlich der Pächter nachweisen kann, daß er in dem ersten Drittel der contractmäßigen Pachtzeit Verbesserungen, deren Nutzen sich erst in spätern Jahren äußern kann, gemacht habe, so sollen die Kosten auf die Jahre, welche die Pacht, vermöge des Contracts, nach Ablauf des ersten Drittels noch hätte dauern sollen, vertheilt und der auf die noch rückständigen Jahre kommende Antheil dem Pächter erstattet werden.

§. 285. Wenn also z. B. ein Pächter, welcher auf Neun Jahre gepachtet hat, in den ersten Drei Jahren Tausend Thaler auf dergleichen Meliorationen verwendet hätte und die Pacht nach dem Ablaufe des Sechsten Jahres räumen müßte, so ist er annoch Fünfhundert Thaler Meliorationskosten zu fordern berechtiget.

Die Bestätigung der Pachtcontracte, bei denen eine Kirche die eine der beiden contrahirenden Parteien, und deren Bestätigung Seitens einer Staatsbehörde nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts erforderlich ist, erfolgt sportelfrei [1]).

Erbverpachtungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken, wovon sich noch unterscheidet die Austhuung eines Grundstücks in Erbzins, dürfen nicht ohne Genehmigung des Patrons, des Predigers und Kirchenvorstandes, und bei Pfarr-, Küster- und Schulgrundstücken nicht ohne Genehmigung des zeitigen Nutznießers vorgenommen werden, bei Austhuung eines dergleichen Grundstücks in Erbzins ist auch, weil diese eine Veräußerung d. h. eine Eigenthumsübertragung in sich schließt, die Zuziehung von Gemeinderepräsentanten erforderlich [2]).

---

1) Taxordnung v. 25. April 1825. Gesetz-S. S. 133. §. 11. 2) Rescr. v. 22. Aug. 1833. Ann. Bd. 17. S. 643.

Die Erbverpachtung oder die Austhuung in Erbzins pflegt in solchen Fällen beantragt zu werden, wo eine vortheilhafte Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung durch die Localverhältnisse besonders erschwert wird, und die Erbpacht so überwiegenden Gewinn gegen die bisherige Benutzung gewährt, daß mit Wahrscheinlichkeit auch, bei einer für die Folge eintretenden höhern Cultur des Bodens eine Verletzung der betreffenden Kirchen, Pfarreien und Schulen nicht zu befürchten steht. Das Verfahren dabei ist folgendes:

1) Wenn eine Vererbpachtung beabsichtiget wird, und derjenige, welcher solche zunächst in Anregung bringt, sich der Zustimmung der erforderlichen Interessenten vorläufig versichert hat, muß vor allen Dingen von den zu verpachtenden Grundstücken eine gerichtliche Taxe aufgenommen und diese bei der Verpachtung zum Grunde gelegt werden.

2) Die Vererbpachtung geschieht öffentlich an den Meistbietenden im gerichtlichen Wege, nach den jedesmal, mit Beachtung der besondern Umstände, festzusetzenden, von dem Patron und den übrigen Interessenten genehmigten Bedingungen.

Wegen der Wahl der erforderlichen Gemeinderepräsentanten ist dabei auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, welche lauten:

Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden [1]). Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, einen gültigen Schluß abfassen [2]). Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll [3]).

3) In der Regel ist der Erbpachtskanon, worauf das Gebot der Erbpachtslustigen zu richten ist, in Getreide zu stipuliren, welches jedoch nicht in natura, sondern nach den jedesmaligen Martini-Marktpreisen der nächsten Stadt in Gelde abgeführt wird.

4) Außer dem Erbpachtskanon ist in der Regel ein, vom Erbpächter sofort, beim Antritt der Erbpacht baar zu entrichtendes,

---

1) A. L. R. II. 6. §. 53. 2) §. 54. 3) §. 55.

Erbstandsgeld, welches unwiderrufliches Eigenthum des vererbpachtenden Instituts wird, auszubedingen.

5) Das Aufgebot geschieht jederzeit unter dem Vorbehalt der von der Regierung zu ertheilenden Genehmigung.

6) Sind besondere Gründe vorhanden, welche statt des öffentlichen Aufgebots eine Vererbpachtung aus freier Hand rathsam oder wünschenswerth machen, welches besonders bei kleinern Objecten der Fall sein kann, so ist deshalb unter Beifügung der gerichtlichen Taxe und der vom Patron und den sonstigen Interessenten genehmigten Bedingungen, an die Regierung ausführlich zu berichten, und wird diese dann bestimmen, ob die Erbverpachtung aus freier Hand zulässig, oder das öffentliche Aufgebot noch erforderlich sei.

7) Wenn nach vorgängiger Licitation die Ertheilung des Zuschlags oder, in dem unter 6 vorausgesetzten Falle, die Vererbpachtung aus freier Hand, die vorläufige Genehmigung der Regierung erhalten hat, ist der Erbpachtscontract, mit Zuziehung des Patrons und der übrigen Interessenten, gerichtlich abzuschließen, und die Ausfertigungen desselben sind zur Beifügung der förmlichen Bestätigung an die Regierung einzusenden.

8) Die Uebernahme sämmtlicher durch die Verpachtung entstehender Kosten, mit Inbegriff der Kosten der gerichtlichen Abschätzung, muß jederzeit dem Erbpächter zur Bedingung gemacht werden [1]).

II. Miethzins von den einer Kirche gehörigen Gebäuden und Kirchstühlen.

Bei Vermiethung der einer Kirche gehörigen Gebäude, z. B. der Predigerwittwenhäuser, wenn keine Wittwe vorhanden ist, gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Verpachtung. Das Gesetz macht aber zwischen Vermiethung und Verpachtung den Unterschied, daß jene nur den Gebrauch, diese nächst dem Gebrauche auch die Benutzung der Sache in sich begreift [2]).

Die Einnahme von Kirchstühlen ist entweder eine jährliche oder tritt nur ein bei der Verlösung eines vacant gewordenen Sitzes. Der Geistliche hat, wenn der Kirchenvorsteher die Verlösung besorgt, diesen hinsichtlich der Einnahme zu controliren,

1) 1827. Mgdbg. S. 134. 2) A. L. R. I. 21. §. 258. 259.

damit er auch in der Kirchrechnung die Richtigkeit der eingenommenen Beträge der Wahrheit gemäß bescheinigen kann. Wird das Stuhlregister am Ende noch mit einem besondern Register versehen, welches in tabellarischer Form die Rubriken enthält:

No.	Nummer des Stuhls.	Angabe, ob Männer- oder Weiberstuhl.	Name des Besitzers.	Betrag.		
				Thlr.	Sgr.	Pfg.

und in welches jede geschehene Verlösung eingetragen wird, so läßt sich jederzeit die Nachweisung leicht geben.

III. Einnahme von Waldungen und Fischereien.

Besitzt eine Kirche Waldungen, so muß die Benutzung nach den Regeln der Forstordnung geschehen. Vom Herkommen hängt es ab, ob und wie viel Brennholz jährlich an die Kirchenbeamten verabfolgt, das zu nöthigen Bauten erforderliche Bauholz daraus genommen, oder überflüssiges Holz mit Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii oder in deren Ermangelung der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten verkauft werden kann [1]).

Gehören zu einer Kirche Fischereien, und kommt der Ertrag keinen Kirchen- und Schulbeamten zu, so müssen sie wie die Ländereien zum Besten der Kirche verpachtet werden [2]).

IV. Einnahme von Erbzinsen und Lehnen.

An den meisten Orten sind eine jährlich bestimmte Kircheneinnahme gewisse Erbzinsen von Gebäuden, Feldern, Gärten, Wiesen und andern Grundstücken. Der Betrag wird theils in Geld, theils in Naturalien entrichtet. Darüber ist ein genaues Register zu führen, welches nicht nur die Namen der Zinspflichtigen (Censiten), sondern auch die Bezeichnung des Grundstücks, seines Gehalts, seiner Lage, und der Flurbuchs-Nummern enthalten muß. Außerdem muß jede eingetretene und dem Geistlichen von den betreffenden Gerichten bekannt gemachte Besitzveränderung sorgfältig angemerkt und auf der Besitz-Veränderungsnotiz nachgewiesen werden. Dergleigleichen Notizen sind gehörig zu sammeln und zu einem Actenstück zu heften. Zur Einnahme dieser Erbzinsen giebt es an den meisten Orten einen bestimmten unveränderlichen Termin, welcher

1) A. L. R. II. 11. §. 807. 2) §. 668.

den Censiten in der Regel bekannt ist. Wo dieses nicht der Fall ist, muß der Tag der Einnahme durch öffentliche Bekanntmachung den Censiten angekündigt werden. Der Kirchenvorsteher hat unter der Aufsicht des Pfarrers die Einnahme zu besorgen, und es ist hier und da selbst Observanz, daß sie in der Pfarrwohnung gehalten wird. Die etwa bleibenden Reste müssen im zweiten Jahre eingetrieben werden, widrigenfalls der Rendant dafür haften muß [1]).

Häufig sind die an die Kirche erbzinsenden Grundstücke derselben auch lehnspflichtig, d. i. es ist von ihnen bei vorkommenden Besitzveränderungen (Vererbungen, Verkauf, Tausch und dergl.) eine Abgabe (Lehn) an die Kirche zu entrichten. Sie ist entweder ein- für allemal fest bestimmt, gesetzte Lehn, oder richtet sich nach dem wahren Werthe des Grundstücks und wird in der Regel bei Feldgrundstücken zu 5 pCt. und bei Brandgütern (Häusern u. dergl.) zu $2\frac{1}{2}$ pCt. berechnet. Ist hinsichtlich eines der Kirche lehnspflichtigen Grundstücks eine Besitzveränderung eingetreten, so giebt das betreffende Gericht entweder dem Pfarrer oder Kirchenvorsteher davon eine Besitzveränderungsnotiz, und nun wird die Lehn eingezogen. Der Lehnspflichtige empfängt über deren Abstattung einen mit dem Kirchensiegel versehenen und gewöhnlich vom Pfarrer selbst ausgestellten Lehnbrief (Lehnschein, Erbzinsbrief) zu seiner Legitimation. Diese Lehnbriefe sind nicht als Verträge zu betrachten, sondern bezwecken nur die Aufrechterhaltung der erbzinslichen Rechte an den auf neue Besitzer übergegangenen Erbzinsgütern; daher unterliegen, sobald der Werth des Gegenstandes 50 Thaler beträgt, die Lehnbriefe dem Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. und resp. 5 Sgr. Als Gegenstand des Lehnscheins ist aber nicht das Grundstück, sondern es sind als solcher nur die auf demselben haftenden, aus dem Erbzins-Verhältnisse entspringenden Prästationen an den Erbzinsherrn (Kanon, Lehnwaare rc.) anzusehen. Um daher zu ermitteln, ob der Gegenstand stempelpflichtig sei oder nicht, müssen sämmtliche Prästationen dieser Art nach den über die Ablösung derselben bestehenden Vorschriften (nach dem 25fachen Betrage) capitalisirt werden; wenn der sich hiernach ergebende Capitalwerth 50 Thlr. oder mehr beträgt, so

---

1) §. 664.

ist zu dem Lehnschein ein Stempelbogen von 15 Sgr. anzuwenden, in so fern nicht die obwaltenden Verhältnisse, deren Erwägung der ausfertigenden Behörde überlassen bleibt, nach Maaßgabe des Stempeltarifs, die Anwendung des geringern Stempels von 5 Sgr. rechtfertigen. Im entgegengesetzten Falle erfolgt die Ausfertigung stempelfrei. Die Ausfertigungsgebühren richten sich nach der Observanz [1]).

Zur Sicherung der Rechte der Kirche im Betreff der ihr lehn- und zinspflichtigen Grundstücke hat der Geistliche ein genaues Lehnbuch zu führen, in welches jeder Lehnschein, der ausgefertigt wird, eingetragen, auch der Betrag der entrichteten Lehn anzumerken ist.

Der auszustellende Lehnschein muß übrigens enthalten:

1) die Namen des vorigen und nunmehrigen Besitzers des lehnspflichtigen Grundstücks;
2) den Grund der eingetretenen Besitzveränderung, und die Angabe der gerichtlichen Notiz;
3) eine genaue Bezeichnung des Grundstücks;
4) das Lehnsverhältniß zur Kirche mit Angabe des jährlich zu entrichtenden Erbzinses;
5) eine Bescheinigung des entrichtenden Lehngeldes;
6) die Benennung der Kirche, in deren Namen die Lehn ertheilt wird.

Eine bestimmte Form bei Ausfertigung des Lehnscheins wird durch das Gesetz nicht vorgeschrieben; die gewöhnliche Form ist:

Nachdem laut Besitzveränderungs-Notiz des N.-Gerichts zu vom 18.. der N. N. von N. N.

[Bezeichnung des Grundstücks nach Gehalt, Lage und Flurbuchsnummern], welches der Kirche zu N bei jeder Besitzveränderung mit 5 pCt. ($2\frac{1}{2}$ pCt.) des wahren Werths lehnt (die festgesetzte Lehn von — — entrichtet) auch jährlich zu [Angabe des Termins] Thlr. Sgr. Pfg. an Erbzins derselben zu entrichten verpflichtet ist,

übernommen hat, so ist derselbe nach der gesetzlich entrichteten Lehn an Thlr. — —, im Namen der Kirche N. mit diesem

---

1) 1832. Merf. S. 240.

Grundstücke beliehen und ihm dieser Lehnschein unter Pfarramtshand und Siegel ausgestellt worden.

N. N. den 18

(L. S.) Unterschrift.

V. Unschlitt-, Fleisch-, Wachs- und andere Zinsen.

An vielen Kirchen werden auch Unschlitt-, Fleisch-, Wachs- und andere Zinsen jährlich entrichtet. Sie rühren aus den Zeiten her, wo die Kirche für Eingepfarrte Vieh, z. B. Kühe, Schafe u. dergl. kaufte und deren Benutzung gegen einen jährlichen Erbzins überließ. Für eine Kuh wird an vielen Orten 17 Sgr. 6 Pfg., an andern 5 Sgr., für ein Schaf 1 Sgr. 8 Pfg. oder 1 Sgr. 3 Pfg. entrichtet. Diese Abgabe ist gegenwärtig auf die Wohnhäuser der Censiten im Hypothekenbuche eingetragen. Der Einnahmetermin ist wie bei Erbzinsen. Manche Kirchen haben und üben noch das Recht, das angekaufte Vieh von den Nutznießern in natura wieder zu fordern oder den Werth sich zahlen zu lassen. Manchen Kirchen kommt ein Pfannenzins für die im Ortsbierbrauhause befindliche Pfanne zu, welche vordem aus dem Kirchenvermögen angekauft worden und unterhalten wird, wofür der Kirche, so oft gebrauet wird, oder jährlich eine bestimmte Abgabe entrichtet werden muß.

VI. Einnahme vom Kirchenzehnten.

Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden [1]). Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt, er kann aber auch von der Kirche erworben und besessen werden [2]). Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind [3]).

Erwerbung des Zehntrechts.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben [4]). Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle

1) A. L. R. II. 11. §. 857. 2) §. 858. 3) §. 860. 4) §. 861.

Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſein [1]), er muß alſo einen 44jährigen ruhigen Beſitzſtand darthun. Alle, auch über Pfarr= und Kirchenzehnten entſtehende Streitigkeiten, gehören zur Entſcheidung des weltlichen Richters [2]).

Umfang deſſelben.

Sobald ausgemittelt iſt, daß dem Zehntberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr= oder Kirchenzehnten beſitzt, das Zehntrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieſer Feldmark gelegenen Grundſtücke demſelben unterworfen ſind [3]). Zehntſteine beweiſen kein allgemeines Zehntrecht, ſondern nur, daß derjenige, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt ſei [4]). Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt oder zehntfreie Wieſen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart deſſelben oder deſſen Bevollmächtigten das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmale abſondern [5]). Hat er dies nicht beobachtet, ſo iſt die Vermuthung wider ihn, und er muß bei entſtehendem Streite die Grenzen des zehntfreien Landes völlig nachweiſen [6]).

Erlöſchung des Zehntrechts.

Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntbezirks gelegenen Grundſtückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten [7]). Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit 10 Jahren im ruhigen Beſitze der Zehntfreiheit befindet, ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtücks entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben [8]). Kann aber die zehntpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andere Art nachgewieſen werden, ſo geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen 44jährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen verloren [9]). Dort heißt es nämlich: „Auch das Recht jährliche Leiſtungen oder Abgaben von der Perſon oder dem Grundſtücke eines Andern zu for=

1) A. L. R. II. 11. §. 862. 2) §. 864. 3) §. 865. 4) §. 866. 5) §. 867. 6) §. 868. 7) §. 869. 8) §. 870. 9) §. 871.

dern, kann durch den blossen Nichtgebrauch verjährt werden [1]). Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer, während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus andern Umständen klar erhellt, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden [2]). Rechte auf unbewegliche Sachen, die in das Hypothekenbuch eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch auslöschen, noch kann ein denselben entgegenstehendes Recht, mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden [3]). Wenn der Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstückes für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist, so ruht inzwischen das Zehntrecht, und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen [4]). Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet [5]). Der Zehnte besteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte [6]).

Vom Großzehnten.

Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden [7]). Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden [8]). Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle [9]). Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich benutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten [10]). Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht stattfinden, so muß der Zehntpflichtige eben so viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem

---

1) A. L. R. I. 9. §. 509. 2) §. 510. 3) §. 511. 4) II. 11. §. 872. 5) §. 873. 6) §. 874. 7) §. 875. 8) §. 876. 9) §. 877. 10) §. 878.

Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten [1]). Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, sind der Regel nach zehntfrei [2]). Hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird, so muß er den Zehntberechtigten deshalb entschädigen [3]). Sowohl, ob eine solche dem Zehntberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall beträgt, muß, wenn kein gütliches Abkommen stattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden [4]). Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen [5]). Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch [6]). Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten [7]). Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrags von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden [8]). Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß dieselbe jedes Jahr nach der Vorschrift des §. 879 bestimmt werden [9]). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung [10]). Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte so oft sie wirklich bestellt sind zu entrichten [11]).

Vom Neulande.

Kirchen- und Pfarrzehnten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen und andern

1) §. 879. 2) §. 880. 3) §. 881. 4) §. 882. 5) §. 883. 6) §. 884. 7) §. 885. 8) §. 886. 9) §. 887. 10) §. 888. 11) §. 889.

ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehntdistricte liegen, gefordert werden [1]); es kommt aber dem Besitzer ein zwölfjährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten [2]). Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehntbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt [3]).

Art der Entrichtung des Großzehnten.

Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden [4]). Der Empfänger muß denselben auf dem Felde aus den aufgesetzten Garben oder Haufen wie sie folgen annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen [5]). Auch kann er von einem Acker auf einen andern des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen [6]). Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will [7]). Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten [8]). Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken aus einander genommen und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde [9]). Der Zehntberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehnter in der Nähe bestellen und denselben dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen [10]). Sobald dem Zehntberechtigten oder dessen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden [11]). Der Zehntpflichtige ist nicht schuldig, länger als 12 Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten [12]). Vielmehr kann er alsdann in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen auf Kosten des Berechtigten den Zehnten selbst ausstoßen und auf

1) §. 890. 2) §. 891. 3) §. 893. 4) §. 894. 5) §. 895. 6) §. 896. 7) §. 897. 8) §. 898. 9) §. 899. 10) §. 900. 11) §. 901. 12) §. 902.

dem Felde liegen lassen [1]). Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn oder dessen Abzehntner nur 6 Stunden vor dem Einfahren geschieht [2]). Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann [3]). Säumt der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden [4]). Sind aber mit Vernachlässigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstoßung des Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe den Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden [5]). Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen, so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf 10 Garben Eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf 20 Garben Eine Garbe mehr abliefern [6]). Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen [7]).

Vom Kleinzehnten.

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden [8]). Weder am Groß- noch Kleinzehnten kann der Zehntpflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß fordern [9]). Weder bei dem Verkaufe der Zehntfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehntrechts gebührt dem Zehntpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht [10]). Eben das gilt, wenn das Zehntrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird [11]). Wenn hingegen das Zehntrecht über eine ganze Feldflur oder auch nur über einzelne in derselben gelegene Grundstücke für sich allein verkauft werden soll, so kommt im ersten Falle der Ge-

1) §. 903. 2) §. 904. 3) §. 905. 4) §. 906. 5) §. 907. 6) §. 908. 7) §. 909. 8) §. 910. 9) §. 911. 10) §. 912. 11) §. 913.

meinde, so wie im letzten dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu [1]).

Vom Blutzehnten.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört [2]). Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt und darnach das zehnte Stück geliefert werden [3]). Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt [4]). Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Ortes Herkommen bestimmt [5]). Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehntberechtigte nicht eher als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher als bis sie abgesogen sind und Federvieh, erst wenn es besiedert ist, anzunehmen verbunden [6]). Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittler Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden [7]).

Vom Sackzehnten.

Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnte [8]). Wenn erhellt, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte [9]). Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen und ersterer seit diesem Widerspruche durch rechtsverjährte Zeit den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt [10]). Der Sackzehnte muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden [11]). Doch ist der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden [12]). Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem

1) §. 914. 2) §. 915. 3) §. 916. 4) §. 917. 5) §. 918.
6) §. 919. 7) §. 920. 8) §. 922. 9) §. 923. 10) §. 924.
11) §. 925. 12) §. 926.

Maße geschehen [1]). Die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen [2]). Ist der Zehntpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des A. L. R. Anwendung [3]), wo es heißt: Der Zehntberechtigte hat die Wahl, ob er nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung oder deren Werth nach dem am Verfalltage gestandenen mittlern Marktpreise nebst Zögerungszinsen vom Verfalltage an fordern will [4]). Hat der Zehntpflichtige totalen Miswachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehnten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Samen, Brod, Speisung des Gesindes und Futterung, dazu noch hinreichen [5]). Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in Winter-, oder nur in den Sommerfrüchten ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte nach Verhältniß eben dieser Preise abliefern [6]). Der Zehntpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten [7]). Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remission fordern will, muß denselben sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Verpächter anzeigen [8]). Dem Verpächter steht frei, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Besichtigung zu überzeugen oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung darüber nach Vorschrift der Proceßordnung anzutragen [9]). Befindet sich der Verpächter außerhalb der Provinz und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwiesen, so muß der Pächter, indem er die vorgeschriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Untersuchung selbst antragen [10]). Hat der Pächter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen,

---

1) §. 927. 2) §. 928. 3) §. 929. 4) II. 7. §. 479. 480. 5) II. 11. §. 930. 6) §. 931. 7) §. 932. 8) I. 21. §. 480. 9) §. 481. 10) §. 482.

so kann er in der Folge unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalles keinen Nachlaß weiter verlangen [1]). Auch findet keine von den vorher angegebenen Befugnissen statt, wenn der Zehntpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat [2]). Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehnten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung [3]).

Vom Geldzehnten.

Wenn der Zehntberechtigte statt des Naturalzehnten eine beständige gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so finden die Vorschriften des §. 923 u. 924 Anwendung [4]). Ein solcher Zehntpflichtiger kann wegen erlittener Unglücksfälle nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Kanons zu statten kommt [5]). Hat das Gut ohne Verschulden des Besitzers in einem oder dem andern Jahre weniger eingebracht als der Zins beträgt, so kann der Erbzinsmann blos Nachsicht fordern [6]). Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Guts durch Zufall oder höhere Gewalt beraubt worden [7]). Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden, so hat es dabei sein Bewenden [8]). Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben, so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden [9]). Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstückes wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so weit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalles noch nicht verseffen oder fällig war, entledigt [10]). Ist der Zins nicht von einem ganzen Grundstücke in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von einzelnen, darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besonderer Zins vorbedungen worden, so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theiles oder

---

1) §. 483. 2) II. 11. §. 933. 3) §. 934. 4) §. 935. 5) §. 936. 6) I. 18. §. 759. 7) §. 760. 8) §. 761. 9) §. 762. 10) §. 763.

Stückes die Befreiung von dem dafür zu erlegenden Zinse nach sich [1]).

Aufhebung des Zehntrechts.

Eine Veräußerung oder ausdrückliche Entsagung des einer Kirche gehörigen oder einem Geistlichen gebührenden Zehntrechts setzt jederzeit die hinzukommende Genehmigung der Regierung voraus, und kann diese Genehmigung nur dann erfolgen, wenn der überwiegende Nutzen davon für die Kirche oder geistliche Stelle einleuchtend ist [2]). Deshalb ist auch der an Kirchen, Schulen und Geistliche zu entrichtende Zehnte ausdrücklich von der Ablösung ausgenommen [3]).

Wenn der Fall eintritt, daß die Kirche ein ihr zehntpflichtiges Grundstück erwirbt, so zieht diese Vereinigung des Berechtigten oder Verpflichteten in einer Person nicht, wie in andern Fällen, die Aufhebung und den Wegfall des Zehntrechts nach sich, sondern es ruht nur, so lange die Kirche das Grundstück besitzt [4]). Hingegen erlischt die Zehntpflichtigkeit eines Grundstücks, dessen Eigenthum die zehntberechtigte Kirche erlangt, wenn diesem Rechte ein besonderer Vertrag zum Grunde liegt [5]).

Was in dem bisher Erwähnten der Groß- und Kleinzehnte genannt worden ist, hat in den ehemals Sächsischen Landestheilen den Namen Fruchtzehnt, und ist nicht gerade der zehnte, sondern hier und da ein mehrerer oder wenigerer Theil der auf den Parochialgrundstücken erbaueten Früchte oder sonst erzeugten Naturalproducte, welche nach der Localverfassung ohne Abzug der Unkosten abgegeben werden. Sind die Zehntfelder in Gemüse-, Baum-, Hopfen- oder Weingärten umgewandelt worden, so muß nicht minder von den darinnen erbauten Früchten der Zehnte entrichtet werden [6]). Auch auf das Obst der etwa auf Zehntäckern stehenden Bäume wird das Zehntrecht ausgedehnt, jedoch nicht auf die Substanz der Bäume selbst, die dem Eigenthümer verbleiben [7]).

Bei dem Fruchtzehnten wird der Garben- und Sackzehnte unterschieden. Jener ist an den meisten Orten auf eine gewisse

1) §. 770. 2) II. 11. §. 220. 221. 3) 1811. Gesetz-S. S. 157. 4) A. L. R. I. 16. §. 479 f. 5) §. 482. 6) Corp. Jur. eccles. Sax. Gen.-Art. §. 22. Rev. Syn. Decr. §. 61. 7) eod. loc.

Anzahl Schocke, Mandeln und Garben von den verschiedenen Fruchtarten gesetzt und soll auf dem Zehntfelde nach dem an jedem Orte eingeführten Maße oder eisernen Reifen abgeliefert werden [1]). In der Regel ist anzunehmen, daß der Garbenzehnte sich auch auf die Sommerfrüchte erstrecke. Der Sackzehnte ist eigentlich ein Aversionalquantum des Zehnten, aber von sonstigen Getreidezinsen zu unterscheiden, die als bloßer Kanon von Grundstücken gegeben werden. Beide Abgaben sind, wo nicht ein Anderes wirklich hergebracht ist, an Ort und Stelle zu liefern und zwar unausgesondert in so guten und tüchtigen Körnern, als wirklich geerntet sind, mit Beobachtung des bestimmten und herkömmlichen rechten Maßes. Der Decemberechtigte hat daher ein solches als Inventarienstück zu übernehmen. In der Regel wird nur gestrichen gemessen, nicht gehäuft, in so fern letzteres nicht auf ausdrücklichen Urkunden oder constatirtem Herkommen beruht. Auch muß es zur festgesetzten oder üblichen Zeit abgeliefert werden und soll der Ortsrichter oder Schöppe gegenwärtig sein [2]).

VII. Zinseneinnahme von ausgeliehenen Capitalien.

Ein großer Theil des Kirchenvermögens besteht gewöhnlich in Capitalien, welche theils aus Stiftungen, theils aus Ueberschüssen der Kircheneinkünfte gewonnen und gegen jährliche bestimmte Zinsen ausgeliehen werden. Sowohl bei der Ausleihung der Kirchencapitale, als auch der Zinsenerhebung und Rückzahlung sind besondere gesetzliche Bestimmungen vom Geistlichen, in so fern er bei diesen Geschäften mitzuwirken hat, zu befolgen.

Was zuerst das A. L. R. über die Ausleihung von Kirchencapitalien vorschreibt und auch im Herzogthum Sachsen volle Anwendung findet, daher von Allen, die mit Ausleihung von Kirchencapitalien zu thun haben, befolgt werden soll [3]), ist:

1) Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten

---

1) Gen.-Art. 22. Syn. Decr. §. 59. 2) Gen.-Art. 21. Syn. Decr. §. 58. 3) 1822. Verf. S. 317.

der Kirche sorgen [1]). Findet sich zur hypothekarischen Ausleihung keine sichere Gelegenheit, so sollen die vorhandenen Bestände schon von 25 Thalern zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden [2]). Die Kirchenvorstände, welche einen solchen Bestand vier Wochen unbenutzt in der Casse liegen lassen, sind verbunden, der Casse die Zinsen mit 4 Procent aus eigenen Mitteln zu ersetzen [3]). Auch convertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Creditinstitute, Kur- und Neumärkische ständische Obligationen können angekauft werden [4]).

Die für Kirchen und geistliche Institute angekauften Papiere sind jedesmal außer Cours zu setzen. Konnte dieses früher schon durch die Localkirchenverwaltung geschehen, so soll es nun nur durch die Königlichen Landräthe oder Superintendenten erfolgen, weil in andern Staaten, besonders im Königreiche Sachsen, jenes nicht als hinreichend anerkannt wird [5]).

Soll die Ausleihung auf Grundstücke erfolgen, so darf es nicht anders als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter geschehen [6]), mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers [7]). In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Superintendenten angezeigt werden [8]). Beträgt das auszuleihende Capital mehr als 50 Thaler, so muß er bei der betreffenden Regierung darüber anfragen [9]).

Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Superintendent auch bei einer niedern Summe die Sicherheit bedenklich findet [10]). Dem Patron selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher bei eigener Vertretung ohne besondere Genehmigung der Regierung keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen [11]). Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii oder auch dem Pfarrer gegeben werden sollen [12]). Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicher-

---

1) A. L. R. II. 11. §. 634. 2) C. O. v. 3. Mai 1821. Gesetz-S. S. 46. 3) 1828. Verf. S. 22. 1833. Erl. S. 118. 4) 1838. Gesetz-S. S. 280. 5) R. V. Verf. v. 13. Juni 1851. 6) A. L. R. II. 11. §. 636. 7) §. 637. 8) §. 638. 9) §. 639. 10) §. 640. 11) §. 641. 12) §. 642.

heit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne willigen [1]). An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigener Vertretung, Darlehen aus dem Kirchenvermögen machen [2]).

Sind Capitalien ohne Beobachtung dieser Vorschriften ausgeliehen, so werden sie von dem Ausleiher beigetrieben, und bleibt ihm nur überlassen, sie von dem Schuldner wieder einzuziehen [3]). Sollen unter höherer Genehmigung Kirchengelder dem Patron oder einem Mitgliede des Kirchencollegiums oder dem Pfarrer geliehen werden, so kann dies nur geschehen gegen die Hälfte des Werths der dafür zur Hypothek einzusetzenden Grundstücke und bei den Darlehnen an Andere auf eingetragene Hypothek, bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths. Der Werth der zu verpfändenden Grundstücke muß jederzeit durch gerichtlich angefertigte Hypothekenscheine, aus welchen der Erwerbpreis erhellet, oder durch gerichtliche Taxen nachgewiesen werden. Alle Gesuche um Genehmigung zu Ausleihungen, welche nicht auf vorstehende Weise begründet sind, werden auf Kosten des Nachsuchenden zurückgewiesen [4]).

Die Administratoren der Kirchencapitalien sollen deshalb auch kein Gesuch annehmen oder an die Regierung befördern, bevor nicht alle auf das Gesuch Bezug habende Documente vorliegen. Damit zugleich völlige Gewißheit erlangt wird, daß das Darlehn zur ersten Hypothek zu stehen komme, auch die Hälfte des Werths des Grundstücks nicht übersteige, so ist der consentirenden Behörde der Hypothekenschein des zu verpfändenden Grundstücks mit vorzulegen [5]). Bei Einsendung von Hypothekeninstrumenten, welche Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen gehören, ist, wenn solche Portofreiheit genießen sollen, die Rubrikinstrumente zur Sicherheitsprüfung: Kirchen- (Schul- und milde Stiftungs-) Angelegenheiten betreffend, zu gebrauchen [6]).

---

1) §. 644. 2) §. 645. 3) 1818. Mgdbg. S. 55. 4) 1825. Mgdbg. S. 384. 5) 1827. Mgdbg. S. 3. Mers. S. 18. 6) Rescr. v. 3. Decbr. 1825. 1826. Mers. S. 12.

Nicht weniger soll bei den Anträgen auf Genehmigung zur Ausleihung von Kirchencapitalien jedesmal angezeigt werden, wodurch das Capital zur Ausleihung disponibel geworden ist [1]). Eben so müssen die betreffenden Documente und die Namen des Schuldners genau und richtig angegeben und in zweifelhaften Fällen die Obligationen mit vorgelegt werden [2]).

Zur genauen Ermittelung des Werths der zu verpfändenden Realitäten im Vergleiche zu dem auszuleihenden Capitale sind ländliche Grundstücke und Häuser genau von einander zu unterscheiden. Steht bei den erstern der letzte Kaufpreis fest, so kann derselbe als ein das Interesse der darleihenden Kirche gehörig sichernder Maßstab des Werths des Grundstücks in der Regel angenommen werden. Dieser letzte Kaufpreis ist bei Gesuchen um Genehmigung jederzeit als Maßstab des Werths festzuhalten. Muß aus besondern Ursachen, z. B. weil das zu verpfändende Grundstück erweislich seit langer Zeit gar nicht, oder wie dies bei Verkaufsverträgen zwischen Eltern und Kindern stattfindet, zu einem geringern als dem wahren Werthe verkauft worden, auf die Taxe zurückgegangen werden, so muß dieselbe ganz in das Detail gehen und sich über alle Verhältnisse des zu verpfändenden Grundstücks verbreiten, auch von einem als tüchtig bekannten Oekonomen aufgestellt oder wenigstens revidirt sein.

Bei Darlehnen auf Häuser kann wegen der Zufälle, denen dieselben unterliegen, eine selbst noch so genaue Taxe und selbst der letzte Kaufpreis eine Sicherheit nicht gewähren. Das Ausleihen auf bloße Häuser ist daher nur in so weit zu gestatten, als das zu bewilligende Darlehn durch die Hälfte der Summe, mit welcher das Haus in der Brandcasse versichert steht, sicher gestellt ist. In solchen Fällen müssen aber da, wo keine Zwangspflicht zur Feuerassecuranz stattfindet, alle diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche das Feuersocietätsreglement des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1338, §. 12, 13, und die Verordnung über Ausführung dieses Reglements §. 10, 16 [3]), so wie das Reglement über die Provinzial-Städte-

1) 1832. Mgdbg. S. 296. 2) 1834. Mgdbg. S. 340. 3) 1838. Gesetz-S. S. 201 f.

Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838, §. 13, 14, und die diesfällige Ausführungsverordnung §. 7, 14 [1]) den Gläubigern zur Sicherstellung der Feuerversicherung der ihnen zur Hypothek bestellten Gebäude an die Hand geben. Deshalb ist auch das über die Sicherstellung der auf Häuser ausgeliehenen Pupillencapitalien erlassene Rescript [2]) zur analogen Anwendung rücksichtlich der auf Häuser ausgeliehenen Kirchencapitalien zu beachten [3]). Demgemäß ist die Eintragung der auf Häuser ausgeliehenen Capitalien in das Feuersocietätscataster zur Verwahrung des Hypothekenrechts erforderlich [4]).

Sollten vorräthige Bestandgelder der Kirchencassen, die entbehrlich sind, sogleich gar nicht ausgeliehen werden können, so können sie auch bei der Königlichen Bank zu Magdeburg gegen 2½ Procent belegt werden. Solchen an die Bank zu sendenden Kirchengeldern steht die Portofreiheit zu, wenn sie von den Kirchenadministrationen, wohin auch die Prediger und Kirchenvorsteher zu rechnen sind, mit dem Amtssiegel und dem Rubro „Kirchencapitalien" versehen, zur Post gegeben werden. Die Einziehung solcher Capitalien von der Bank kann jederzeit erfolgen [5]).

Zu Capitalien übrigens, welche die Kirchen vom Jahre 1571 bis 1749 in Conventionsgelde ausgeliehen haben, muß das nach den verschiedenen auf einander folgenden Münzfüßen zu berechnende Agio hinzugerechnet werden, nämlich auf jeden Thaler

1) vom Anfange des Jahres 1571 bis zu Ende des Septembers 1667. — „ 11 gGr. 6⅔ Pf. Cour. = 14 Sgr. 5⅓ Pf.
2) vom 1. October 1667 bis Ende des Februar 1690. — „ 6 gGr. 5⁴⁰⁄₇₀ Pf. Cour. = 8 Sgr. 1¹⁄₅₆ Pf.
3) vom 1. März 1690 bis zum Ende des Jahres 1749. — „ 2 gGr. 8 Pf. Cour. = 3 Sgr. 4 Pf.

Die Capitalien, welche eine Kirche aus jener Zeit besitzt und nach den verschiedenen Münzfüßen noch nicht erhöht sein sollten, sind durch Hinzurechnung des Agio zu erhöhen und in die

---

1) 1838. Gesetz-S. S. 381. 2) 1838. Mers. S. 327. 3) 1839. Mers. S. 69. 4) 1840. Mers. S. 37. 91. 5) 1817. Mgdbg. S. 171.

Kirchenrechnungen einzutragen. Auch sind darnach die Zinsen zu erheben, und muß bei Rückzahlung solcher Capitalien das Agio nach jenen Sätzen zugleich gezahlt werden, wenn es nicht schon erhöht wäre [1]).

Alle Darlehen aus einer Kirche von 1750 an, bei welchen ein Anderes nicht ausdrücklich angegeben ist, sind als in Conventionsgeld gemacht zu betrachten. Bei der Zinsenzahlung sowohl als bei Rückzahlung des Capitals ist daher auch Conventionsgeld zu gewähren, außerdem 3 Procent Aufgeld zu geben, daher von Einem Thaler — 11 Spf., und wenn die Summe unter einem Thaler — 12 Spf. Der Bruchtheil von ½ Pf. und darüber wird für voll genommen, unter ½ Pf. nicht berechnet [2]).

Die Zinsen von den auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien werden gewöhnlich auf ein Jahr zum Termin der Kirchenzinseinnahme entrichtet. Reste sollen nicht aufkommen, mehr als zweijährige Reste darf der Rendant gar nicht dulden, weil bei entstehendem Concurse nur diese mit dem Capitale gleiche Rechte haben, längere, wenn sie verloren gehen, der Rendant ersetzen muß. Wenn daher die Zinsen nicht pünktlich gezahlt werden, so hat der Rendant Anzeige zu machen und sich zur gerichtlichen Beitreibung autorisiren zu lassen [3]).

Im Betreff der Zinsenzahlung von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen Papieren muß der Rendant die festgesetzten Zahlungstermine beachten, und bei Verausgabung neuer Zinscoupons die Anweisung der betreffenden Behörde über die Einsendung der Schuldscheine genau befolgen. Die Zeit der Einsendung wird durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht. Die Staatsschuldscheine werden dann portofrei an die Regierungs-Hauptcasse gesendet, mittelst einer speciellen Nachweisung, in welcher die Nummer, die Litera, der Betrag, und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede darauf folgende Gattung für sich nach der Nummer, und bei mehreren von gleichen Nummern und gleichem Betrage nach der Reihenfolge der Litera geordnet werden müssen, nach folgendem Schema [4]):

---

1) 1824. Mers. S. 249. 2) R. B. Mers. v. 29. Juli 1828. 3) A. L. R. II. 11. §. 231. 652. Ger.-Ordn. I. 50. §. 357. 4) 1838. Mers. S. 333 f.

Nachweisung
über Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der Zins-Coupons Series ...
Eingereicht von d ...
wohnhaft zu ...

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nummer.	Litera.	Betrag. Thlr.	Summe für jede Classe. Thlr.

Rücksichtlich der Bankzinsen ist zu beobachten, daß sie auch am Schlusse jedes Jahres eingezogen und die Quittung darüber vom Kirchencollegio unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß [1]).

Wie die Ausleihung, so ist auch die Kündigung, Zurückzahlung und Empfangnahme von Kirchencapitalien an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden.

Sollen ausgelooste Staatsschuldscheine und andere öffentliche Papiere gezahlt, oder überhaupt dergleichen in klingende Münze verwandelt werden, so muß dieselbe Behörde, welche sie außer Cours gesetzt hat, oder die an deren Stelle getretene, sie wieder in Cours setzen, auf dieselbe Weise, wie sie außer Cours gesetzt worden sind: „Wieder in Cours gesetzt." Datum, Unterschrift und Dienstsiegel [2]). Der Kirchenvorsteher hat dann vom Kirchencollegio eine Autorisation zur Empfangnahme des Betrags zu erhalten und kann nun den Betrag erheben. Die erforderliche Quittung ist dem tarifmäßigen Stempel unterworfen; weil aber die Kirchen Stempelfreiheit genießen, so hat sich der Rendant ein Attest von der Staatsschuldentilgungscasse, daß und wie viel an Stempel zu der Quittung über den nach Litera und Nummer anzugebenden Staatsschuldschein verwendet worden, ertheilen zu lassen, welches durch die vorgesetzte Behörde an die Regierung eingereicht wird. Diese bringt nun die Restitution des Stempels in Anregung mittelst einer mit vorgedachtem Atteste belegten Li-

1) Bekanntmachung des Mgdbg. Banco-Comptoirs v. 29. Mai 1830.
2) 1835. Gesetz-S. S. 133 f.

quidation und unter Ertheilung der Versicherung, daß der Staatsschuldschein zur Zeit der Zahlung Eigenthum des bestimmt anzugebenden stempelfreien Instituts gewesen sei [1]). Uebrigens können die Kirchenvorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden, ausstehende Capitalien nicht aufkündigen [2]). Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patron oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen [3]). Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders als mit Zuziehung des Superintendenten gethan und angenommen werden [4]). Der Patron, das Kirchencollegium oder der Superintendent müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll [5]). Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten, und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen [6]).

Ist die Kirche Privatpatronat, so reicht zur Löschung der Hypothek der Consens und die Quittung vom Patron zu; wo aber der Fiscus Patron ist, ist der Consens der Königlichen Regierung erforderlich [7]). In den Anträgen, welche bei der Regierung oder bei dem Privatpatron auf Autorisation zur Empfangnahme gekündigter Kirchencapitalien gemacht werden, müssen nicht nur das Datum der Obligation und der Name des Schuldners, sondern auch die Namen der Kirchenvorsteher, welche das Capital in Empfang nehmen sollen, aufs Genaueste angegeben werden [8]). Bei der Rückzahlung des Capitals wird die darüber ausgestellt gewesene Obligation an den Schuldner zurück gegeben und die Hypothek gelöscht, oder Falls das Capital von einem andern dargeliehen ist, an den neuen Gläubiger cedirt. Findet eine Cession statt, so pflegt die Autorisation darauf zu lauten, damit die Gerichte den Kirchenvorstehern keine Schwierigkeit machen. Die Autorisation pflegt folgendermaßen ausgestellt zu werden:

Die Kirchenvorsteher N. N. zu N. werden hierdurch autori-

1) 1825. Mers. S. 383. 2) A. L. R. II. 11. §. 629. - 3) §. 630. 4) §. 631. 5) §. 632. 6) §. 633. 7) Instruct. v. 23. Oct. 1817. §. 18. lit. g. 8) 1830. Mgdbg. S. 54. 1834. Mgdbg. S. 340.

sirt, ein Capital von Thlr., welches N. N. zu N. der Kirche zu N. aus der Obligation vom . . . verschuldet und gekündigt hat [die Kirchenverwaltung . . . gekündigt hat] Namens der Kirchencasse zur Verfallzeit in Empfang zu nehmen, darüber rechtsgültig zu quittiren und in die Löschung der bestellten Hypothek unter Rückgabe des Schulddocuments zu willigen, eventualiter jura der Kirche zu cediren. N. N. den . . .

Anm. Zur Löschung der Hypothek ist die Quittirung vor Gericht nöthig, daher die Kirchenverwaltung den Kirchenvorsteher mit der erforderlichen Autorisation zu versehen hat, daß er sich bei dem betreffenden Gerichte als beauftragt zur Empfangnahme des Capitals, wenn es nicht schon vorher gezahlt ist, und zur Quittungsleistung darüber ausweisen kann.

Die an die Königliche Bank zu Magdeburg geliehenen Capitalien können jederzeit gekündigt werden, die Rückzahlung erfolgt aber auch nur auf eine in gehöriger Form ausgestellte Quittung [1]). Diese muß bei einer Patronatkirche jedesmal von dem Prediger und Patron oder dessen Stellvertreter unter Beifügung des Kirchensiegels ausgestellt werden. Bei Kirchen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, werden von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung autorisirt ist, die Quittungen ausgestellt, müssen aber von dem Magistrate, der Unterschrift halber, unter Gerichtssiegel beglaubigt werden. Bei Königlichen Kirchen wird die Quittung von dem Prediger und den Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beigedruckt, auch solche aller Orten, wo der Landrath die Aufsicht der Verwaltung hat, von diesem mit unterschrieben. Jeder der Unterschreibenden muß dem Namen seinen Charakter beisetzen. Hat das Kirchencollegium Jemandem aus seiner Mitte eine Bankobligation zur Eincassirung des Betrags anvertraut, so muß davon dem Bankcomptoir in einem mit der vorschriftsmäßigen Unterschrift und Versiegelung versehenen Schreiben unter bestimmter Benennung des autorisirten Empfängers Nachricht gegeben werden [2]).

---

1) Circular v. 28. Juli 1795. Raabe Bd. 3. S. 124. 2) Rescr. v. 2. März 1795.

VIII. Cymbeleinnahme.

Zu den Kircheneinkünften gehört der Regel nach auch der Ertrag des Klingelbeutels (Cymbel), oder des ausgestellten Beckens, welcher nach vollendeter Einsammlung von den Kirchenvorstehern mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden muß [1]). Der eingekommene Betrag wird in der Regel nach Beendigung des Gottesdienstes, während welches er gesammelt worden ist, von dem Cymbelträger und Rendanten im Beisein des Geistlichen gezählt, darauf in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und dem Kirchenrendanten übergeben, oder, was häufig in Städten der Fall ist, in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt.

Wegen der dabei früherhin insbesondere oft vorgekommenen fremden, außer Cours gesetzten Silber- oder Kupfermünzen ist verordnet [2]), daß die Silbermünzen nach dem Feingehalte, die Kupfermünzen nach dem Gewicht erstattet werden sollen. Die Pfarrer sollen deshalb solche eingekommene Münzen mit einem Lieferscheine, in welchem der Nominalwerth der eingesandten Silbermünzen, so wie das Gewicht der Kupfermünzen genau anzugeben ist, unter der Rubrik: Herrschaftliche Scheidemünz-S. an die Superintendenten in den von denselben bestimmten Terminen einsenden, so wie die Erstattung von diesen erwarten. Die Form der Lieferscheine haben die Superintendenten in ihren Diöcesen vorzuschreiben.

Kraft eines alten Herkommens haben in manchen Kirchen die Geistlichen oder Kirchen- und Schuldiener oder beide zugleich an gewissen Sonn- oder Festtagen, z. B. am Neujahrstage, Ernte-, Kirchweihfeste u. a., die Cymbeleinnahme als einen Theil ihres Einkommens zu empfangen.

IX. Einnahmen bei kirchlichen und andern Handlungen.

Für gewisse kirchliche Handlungen sind von Eingepfarrten und Andern, welche sich der Kirchenanstalt bedienen wollen, bestimmte Abgaben nach einer vom Staate genehmigten Taxe zu

1) A. L. R. II. 11. §. 665. 2) Rescr. v. 29. Jan. 1829. Mers. S. 329. R. B. Erf. v. 17. Juli 1848.

entrichten [1]). Desgleichen sind Stellgelder, nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen zu entrichten [2]). In den ehemals Sächsischen Landestheilen pflegen nach alter Kirchenordnung bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern dergleichen Zusammenkünften, wenn dabei Festmahlzeiten ausgerichtet werden, zumal auf dem Lande, Büchsen oder Becken ausgesetzt und die geistlichen Güter mit einer milden Beisteuer bedacht zu werden [3]). Die Sammlung geschieht gewöhnlich während der Mahlzeit. Die eingegangenen Beiträge werden darauf an den Rendanten abgeliefert, vom Prediger in das dazu bestimmte Buch eingetragen und am Jahresschlusse in die Rechnung gebracht.

Hat die Kirche die Unterhaltung des Begräbnißplatzes auf ihre Kosten zu bewirken, so wird für jede Grabstelle ein nach der Observanz eines jeden Ortes üblicher Betrag in die Kirche entrichtet [4]). Selbst für die Grabstelle eines in einer fremden Parochie Verstorbenen, wenn ihn seine Hinterlassenen auf den dasigen Gottesacker beerdigen lassen, pflegt, wenn auch der Begräbnißplatz der Gemeinde gehört, ein gewisser Betrag in die Kirche entrichtet zu werden. Eben so wird observanzmäßig an sehr vielen Orten für das Glockengeläute bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen ein gewisser Betrag in die Kirche gezahlt [5]); auf gleiche Weise geschieht es auch für die Erlaubniß zur Setzung von Grabsteinen, von Vergitterungen der Gräber. An einzelnen Orten pflegen auch bei Kaufverhandlungen, Testamentseröffnungen u. a. an die Kirche gewisse Gaben unter dem Namen Gottespfennige verabreicht zu werden.

§. 3.

Die Ausgaben der Kirche.

Die Ausgaben bei einer Kirche theilen sich in gewöhnliche, festgesetzte, welche in bestimmten Terminen jährlich eintreten, und in ungewöhnliche, außerordentliche, zufällige, welche nur bei gewissen Ereignissen nothwendig werden. Zu

---

1) A. L. R. II. 11. §. 666. 2) §. 667. 3) Rev. Syn. Decret.
4) A. L. R. II. 11. §. 762. 5) §. 769.

jenen gehören die jährlichen Besoldungen aus den Kirchenärarien an Prediger und Kirchendiener, der Aufwand für Altarbedürfnisse, für die Heizung der Sacristei, für Kirchenbuchsformulare und Confirmationsscheine, Missivengebühren, Oel zur Glockenschmiere, Beiträge in die Brandversicherungscasse, in die Prediger- und Schullehrerwittwencassen, Abgaben von Kirchengrundstücken, Gebühren für Rechnungsanfertigungen. Die ungewöhnlichen Ausgaben kommen am häufigsten vor für Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude und Geräthe.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln gegen Quittung zu entrichten befugt [1]). In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bewandtniß der Umstände von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen [2]).

Die Besoldungen der Prediger und Kirchendiener können zwar in vierteljährigen Raten gezahlt werden, der Kirchenrendant hat aber zur leichtern Rechnungsführung am Schlusse des Jahres sich eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausstellen zu lassen. Beträgt die jährliche Besoldung 50 Thlr. und darüber, so muß ein Quittungsstempel angewendet werden [3]). Dieser Stempel beträgt [4]):

von 50 Thlr.	— 200 Thlr.	5 Sgr.		von 600 Thlr.	— 800 Thlr.	20 Sgr.
„ 200 „	— 400 „	10 „		„ 800 „	— 1000 „	25 „
„ 400 „	— 600 „	15 „		„ 1000 „	— 1200 „	1 Thlr.

Was den Aufwand für Altarbedürfnisse betrifft, so richtet er sich nach der Größe der Parochie und der Zahl der Communicanten. Nach den für die Armee erlassenen kirchlichen Verordnungen wird für 30 Communicanten ein Berliner Quart Wein und für 100 Communicanten für 6 Sgr. 3 Pf. bis 7 Sgr. 6 Pf. Weizenbrod gerechnet [5]).

Soll eine Predigtsammlung für die den abwesenden Geist-

1) §. 686. 2) §. 687. 3) 1822. Gesetz-S. S. 57 f. 4) 1822. Mgdbg. S. 103. 5) Circ. des Militairoberpredigers zu Mgdbg. v. 26. März 1834.

lichen vertretenden Schullehrer zum Vorlesen bei dem öffentlichen Gottesdienste angekauft werden, so ist bei den Kirchen Königlichen Patronats der Antrag dazu an die Königliche Regierung, bei denen Privatpatronats an den betreffenden Patron zu richten, ehe die Zahlung aus der Kirchencasse erfolgen kann [1]).

Jedes Kirchengebäude soll bei der Feuersocietät versichert sein. Im Herzogthume Sachsen sind im Jahre 1839 die Societäten für die Städte und das platte Land eingerichtet worden. Kirchen- und Thurmgebäude stehen bei diesen in den ersten Classen und zahlen von der Beitragssumme für 100 Thlr. die Hälfte des auf diese Summe ausgeschriebenen Betrags, während die andern geistlichen Gebäude, als: Pfarrwohnung und Schule, den ganzen Betrag zu entrichten haben. Die Kirchen- und Thurmgebäude sollen stets nach dem wahren Werthe versichert sein [2]).

Aus den meisten Kirchencassen werden bestimmte jährliche Beiträge zu den in der Diöces befindlichen Prediger- und Schullehrer-Wittwencassen auf den Grund der errichteten und höchsten Orts genehmigten Statuten entrichtet, deren Einzahlung an den festgesetzten Terminen durch resp. den Prediger und Schullehrer geschieht [3]).

Der Ephoralbote, welcher die vom Superintendenten an die Pfarrer der Diöces ausgefertigten Circulare (Missiven) den Diöcesanen einhändigt, bekommt dafür jedesmal von dem Superintendenten bestimmte und im Circulare bemerkte Gebühren (Botenlöhne), welche gewöhnlich der Pfarrer verlegt und am Jahresschlusse aus dem Kirchenärario zurück erhält. Filialkirchen tragen in der Regel $^{1}/_{3}$ und Mutterkirchen $^{2}/_{3}$ bei.

Kirchen, welche gleich andern Gesellschaften im Staate den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu Statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden [4]). Sind Kirchengesellschaften vermöge besonderer Privilegien und Verordnungen von gemeinen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei,

---

1) C. V. Mgdbg. v. 11. Juni 1846. 2) 1840. Merſ. S. 227. 1843. Erf. S. 239. 3) 1832. Merſ. S. 322. 4) A. L. R. II. 11. §. 165.

so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden [1]). Im Allgemeinen bleiben auf den Grund solcher Verordnungen Kirchenländereien von Entrichtung der Grundsteuer frei [2]). Alle diejenigen Grundstücke aber, welche erst nach dem Jahre 1806 im vormaligen Königreiche Westphalen von Kirchen erworben worden sind, haben keine Steuerfreiheit, sondern werden so versteuert, wie sie zur Zeit der Erwerbung mit Grundsteuer veranlagt waren [3]). Alle im diesseitigen Lande befindliche Kirchen sind auch für Grundstücke, die sie im Königreiche Hannover besitzen, so fern diese nicht etwa an dritte erblich verliehen sind und sich bereits am 19. August 1822 im Eigenthum der Kirche befanden, von der Grundsteuer frei [4]). Wo Grundstücke der Kirche aber steuerpflichtig sind, da haben sie auch die Communalsteuer zu entrichten [5]). Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frei und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude [6]).

Für Anfertigung der jährlichen Kirchenrechnung wird, wenn der Rendant dafür nicht schon in seiner Besoldung eine Vergütung erhält, entweder nach Observanz oder gesetzlichen Bestimmungen oder nach besondern Regierungsverordnungen, eine bestimmte Remuneration dem, welcher die Rechnung fertigt, ausgezahlt; eben so wird für deren Mundirung aus der Kirchencasse etwas gezahlt.

Die gewöhnlichen aber nicht festgestellten Ausgaben müssen, ehe sie passiren können, vom Geistlichen, der Richtigkeit wegen, attestirt werden.

§. 4.

Aufnahme von Capitalien für eine Kirche.

Fehlen einer Kirchencasse die zur Ausgabe erforderlichen Geldmittel, so kann der Fall eintreten, daß für die Kirche ein

---

1) §. 166. 2) 1816. Mgdbg. S. 172. 1818. Mgdbg. S. 240. 3) Rescr. v. 14. April 1819. Ann. Bd. 3. S. 324. 4) 1831. Mgdbg. S. 237. 5) Rescr. v. 17. März 1833. Ann. Bd. 17. S. 116. C. O. v. 8. Juni 1834. Gesetz-S. S. 87. 6) A. L. R. II. 11. §. 174.

Capital erborgt werden soll. Dieses kann nur mit Zustimmung des Kirchencollegiums oder in dessen Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten, und mit Genehmigung resp. des Patrons und der Königlichen Regierung geschehen [1]). Wer ohne diese Erfordernisse zu beachten in ein solches Darlehngeschäft sich einläßt, der kann sich blos in so weit an die Kirche und deren Vermögen halten, als er die geschehene Verwendung des Geldes in den Nutzen der Kirche nachzuweisen im Stande ist, außerdem sind ihm blos die Vorsteher, in deren Hände das Geld gekommen ist, verhaftet [2]). Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf noch weniger eine Aufnahme eines Capitals für die Kirche unter Verpfändung der Kirchengüter geschehen [3]).

§. 5.

Veräußerung von Kirchengütern.

Auch Veräußerungen der Kirchengüter können vorkommen, so daß Grundstücke, welche einer Kirche zugehören, durch Verkauf in andere Hände kommen. Dieser Fall kann eintreten, wenn entweder Schulden der Kirche mit dem Kaufgelde bezahlt werden sollen, oder die auf die Erhaltung der Sache zu verwendenden Kosten die Nutzungen derselben bedeutend übersteigen, oder die Kirche bei einer nöthig gewordenen Subhastation solcher Güter, worauf ein Kirchencapital haftet, die alleinige Käuferin geworden ist und diese bei schicklicher Gelegenheit wieder verkauft. Hierbei kommen folgende gesetzliche Bestimmungen in Anwendung: Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden [4]). Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements (Ministeriums) nothwendig; bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern (Regierung) hinreichend [5]). Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwen-

1) §. 645. 2) §. 646. 3) §. 227. 4) §. 219. 5) §. 220. 648. J. M. Rescr. v. 10. Mai 1819. Ann. Bd. 3. S. 414.

dig oder von erheblichem Nutzen ist [1]). Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig [2]). In der Regel soll zwar eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden, jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Superintendenten und Prediger die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen [3]). Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig [4]). Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzu gekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden [5]). Vielmehr finden dagegen nur die Einwendungen und Rechtsmittel wie gegen jede andere Veräußerung statt [6]). Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst vorsätzlich oder aus grobem Versehen die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet [7]). In die Veräußerung eines Kirchengutes muß außer dem Patrone, wo ein solcher vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen [8]). Ehe veräußerte Kirchengrundstücke, bei denen die vorgedachten Vorschriften nicht befolgt worden sind, für die Kirche verloren gehen, dazu ist ein Zeitraum von 44 Jahren erforderlich [9]).

§. 6.

Die Führung und Legung der Kirchenrechnung.

Die Führung und Legung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei einer Kirche gehört zwar zu den Obliegenheiten des Rendanten, jedoch unter steter Aufsicht und nicht selten auch mit wirksamer Beihülfe des Pfarrers [10]). Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen [11]). Bei

1) A. L. R. II. 11. §. 221. 2) §. 222. 3) Anh. §. 126. 4) §. 223. 5) §. 224. 6) §. 225. 7) §. 226. 8) §. 647. 9) I. 9. §. 629 f. 10) II. 11. §. 627. 11) §. 688.

Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen [1]. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab [2]. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigten beizuwohnen berechtigt [3]. Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch die vorerwähnte Vorschrift Anwendung [4]. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden [5]. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen [6]. Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge [7]. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Superintendent die seit der letzt vorhergehenden gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geistlichen Obern vorlegen [8]. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen [9].

Das kirchliche Rendantur- und Rechnungsgeschäft gehört der Regel nach zu dem Amte der aus der Gemeinde zu bestellenden Kirchenvorsteher [10]. Wo es aber in der Gemeinde, besonders auf dem Lande, an geschäftserfahrenen Subjecten zur Wahl für das Kirchenvorsteheramt fehlt, soll der Pfarrer verbunden sein, nicht die unmittelbare Administration des Kirchenvermögens für die Kirchenvorsteher überhaupt zu übernehmen, sondern nur ihnen durch Besorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beistand zu leisten [11]. Auf diesen Grenzen seiner gesetzlichen Verpflichtung muß im Interesse der geistlichen Amtsverwaltung desto strenger gehalten werden, als nur eben in dem vom Gesetz

---

1) §. 689. 2) §. 690. 3) §. 691. 4) §. 692. 5) §. 693. 6) §. 694. 7) §. 695. 8) §. 696. 9) §. 697. 10) §. 619 f. 11) §. 627. 1840. Merf. S. 169.

bezeichneten, gewöhnlich nur kleinen und mit geringem Kirchenvermögen versehenen Gemeinden, dem Pfarrer die Theilnahme an der unmittelbaren Verwaltung des Vermögens, ohne seine besorgliche Abziehung von den eigentlichen Berufspflichten, auferlegt werden kann, und auch hier seine unmittelbare eigene Befassung mit Erhebung der kirchlichen Einnahmen, Zahlungsleistungen und andern dergleichen Geschäften des eigentlichen Geld- und Administrationsverkehrs als eine allzu leichte Veranlassung seiner Verwickelung in allerhand seinem geistlichen Ansehen und gutem Vernehmen mit seinen Pfarrkindern nachtheiligen Geschäftshändel sorgfältig vermieden werden muß. Bei solchen Geistlichen aber, denen eine etwa auf Stiftungsverordnungen oder sonstiger specieller Verpflichtung beruhende eigene Verwaltung kirchlicher Fonds, auf Grund der obigen gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht abgenommen werden kann, muß durch gründliche Geschäftsinstructionen, aufmerksame Controle, bei welcher besonders das Mittel einer vorschriftsmäßigen fleißigen Cassenrevision nicht versäumt werden darf, und durch prompte Remedur bei jeder ihnen begegnenden Abweichung von der Geschäftsordnung gegen die Nachtheile ihrer etwa nicht ganz zureichenden Erfahrung in dergleichen Geschäftsangelegenheiten eine fortgesetzte aufmerksame Sorge genommen werden [1]). Wo den Geistlichen die Verwaltung von Fonds nach besondern Stiftungen oder aus andern Gründen nicht abgenommen werden darf, ist doch darauf zu sehen, daß sie der Receptur und Asservation der betreffenden Fonds überhoben bleiben, und daß hierzu ein Rendant aus der Gemeinde ernannt werde [2]). Wo diese Fonds zu gering sind, hat der Rendant der Kirche die Besorgung zu übernehmen [3]).

Die Kirchrechnung ist nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar bis 31. December zu führen und wird ult. December geschlossen [4]). Vier Wochen nach Ablauf des Rechnungs- und Kalenderjahres muß sie von dem Rechnungsleger angefertigt und der Patronatbehörde zur Abnahme überreicht werden. Sind die Rechnungsführer säumig, so können sie nicht nur durch Auf-

1) Rescr. v. 16. Febr. 1832. Ann. Bd. 16. S. 98. 2) Rescr. v. 2. Juni 1837. 3) R. B. Mers. v. 29. Juni 1837. 4) 1824. Mers. S. 70.

legung von Geldstrafen dazu angehalten werden [1]), sondern sie müssen auch nach Abfluß von sechs Wochen alle Gefahr des Cassenbestandes vertreten und denselben verzinsen, obschon sie auch von gütlicherweise gemachten Vorschüssen keine Verzinsung von dieser Zeit fordern können [2]).

Bei Anfertigung der Rechnung ist zuerst die Einnahme und in derselben vor allererst der Bestand nach der letzten Rechnung aufzuführen, worauf die in derselben etwa gemachten Defecte in Einnahme gestellt werden, denen die Rückstände und eingegangenen Capitalien folgen. Jedes ist in einem besondern Capitel aufzuführen und mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen. Darauf kommt E, Einnahme für das currente Jahr, und werden die bei einer Kirche vorkommenden Einnahmen nach den verschiedenen Titeln der Reihe nach unter Bezeichnung der etwa vorhandenen Belege aufgeführt, so daß die bestimmten Einnahmen zuerst kommen und darauf die unbestimmten. Diese hat der Pfarrer, wenn er sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, zu attestiren. Sind die einzelnen Titel alle aufgestellt, so werden sie recapitulirt, und die Capitel des Bestandes, der Defecte, Rückstände und eingegangenen Capitalien hinzu gefügt, worauf die aufgeführten Posten addirt und am Schlusse die Hauptsumme angegeben wird.

Eben so wird bei der Ausgabe verfahren. Zuerst werden die Capitel A, Vorschuß des Rendanten; B, Rechnungsvergütungen; C, Rückstände; D, ausgeliehene Capitalien aufgeführt; dann E, Ausgabe für das currente Jahr hinzugefügt, wiederum nach den verschiedenen Titeln, wobei die bestimmten Ausgaben zuerst, dann die unbestimmten folgen. Bei den Beiträgen in die Brandversicherungscasse ist anzugeben, wie hoch die geistlichen Gebäude versichert sind, und daß die Versicherungssumme dem wahren Werthe der Gebäude angemessen sei [3]). Jede Ausgabe muß zugleich durch den beigefügten Beleg beglaubigt werden und der Pfarrer hat die Belege über die unbestimmten Ausgaben besonders zu attestiren. Sind alle Titel festgestellt, so folgt zuletzt deren Recapitulation und die Capitel A, B, C, D. Die verschie-

---

1) Ger.-Ordn. I. 45. §. 4. 2) A. L. R. I. 14. §. 140—42. 3) 1831. Mgdbg. S. 157.

denen Posten werden wiederum summirt und die Hauptsumme der Ausgabe am Schlusse angegeben.

Ist dieses geschehen, so wird der Abschluß gemacht, die Hauptsumme der Einnahme wird aufgeführt, die Hauptsumme der Ausgabe darunter gesetzt, diese von jener abgezogen und der Rest als Bestand angegeben. Zuletzt folgt die Unterschrift des Rechnungsführers.

Auf der Rückseite des Titelblatts hat der Rechnungsführer zugleich zu bescheinigen, wie und womit er für das Vermögen der Kirche, das in seinen Händen ist, hafte. Der Vermerk deshalb lautet [1]:

„Der Kirchenvorsteher und Rendant N. N. bürgt für die Richtigkeit der Casse mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches durch dessen Unterschrift bekräftigt wird.

N. N.
Kirchenrendant.

Der Rechnung wird in der Regel das Inventarium 1) bei der Kirche, 2) bei der Pfarre, 3) bei der Schule beigefügt.

Die Belege müssen nach der Ordnung und für Einnahme und Ausgabe besonders, für jene am füglichsten mit Buchstaben, für diese mit fortlaufenden Nummern versehen und besonders geheftet beigelegt werden.

Jede Kirchrechnung ist überdies in zwei völlig gleichlautenden Exemplaren abzuschreiben, und wird das eine bei Königlichen Patronatskirchen dem Kreislandrath und bei Privatpatronatskirchen entweder dem Patron oder dessen Stellvertreter, das andere dem Superintendenten eingereicht [2]). Die meisten Kirchen, zumal auf dem Lande, haben außerdem Kirchrechnungs-Lagerbücher, in welche jede Rechnung eingetragen wird. Wenn das Gut, worauf das Patronatsrecht haftet, im Besitze jüdischer Glaubensgenossen ist, so gehört die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Abnahme der Kirchrechnung der Provinzialbehörde und der Gemeinde [3]).

Die Prüfung der Rechnung umfaßt die Untersuchung, ob das Vermögen der Kirche und der Cassenbestand aus der vorigen

1) 1824. Merf. S. 70. 2) 1840. Merf. S. 169. 3) G. O. v. 30. Aug. 1816.

Rechnung richtig übergetragen, die Einnahme vollständig aufgeführt, die Ausgaben gehörig belegt sind, ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, ob die Rechnung in calculo richtig ist, auch müssen der Cassenbestand nachgewiesen und die vorhandenen Documente vorgelegt werden. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen, welches die Interessenten zu unterschreiben haben. Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher muß zuletzt auf sein Verlangen eine Hauptquittung über seine abgelegte und richtig befundene Rechnung ausgestellt werden [1]).

Die Rechnungen solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thaler jährlich beträgt, und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen oder einen Ueberschuß von nicht über 5 Thaler haben, können alle drei Jahre abgenommen, es muß aber dennoch jährlich jede Rechnung zur rechten Zeit gefertigt und überreicht werden [2]).

Die Rechnungen bei den Kirchen Königlichen Patronats, welche eine jährliche Einnahme von mehr als 300 Thaler haben, werden zwar auch dem Landrath eingesendet, jedoch von diesem der Regierung zur Revision und Dechargirung überreicht [3]).

Werden Rechnungen zur Oberrevision eingesendet, so ist nothwendig [4]):

1) Jede Rechnung muß einzeln und geheftet, nicht aber in ein dickes Rechnungsbuch eingetragen, eingesandt werden.

2) Der Prediger muß vor der Abnahme der Rechnung den Calcul derselben vollständig nachlegen, und daß dieses geschehen sei auf der Titelseite unterhalb bemerken.

3) Auf der Rückseite des Titels wird mit der Unterschrift eben desselben und des Ortsvorstehers bemerkt, ob und wie der Kirchenrendant Caution geleistet habe, oder doch, warum dessen Sicherheit unbezweifelt sei.

4) Diejenigen Titel der Einnahme, welche zufällige Posten enthalten, müssen am Schlusse mit dem Atteste des Predigers versehen sein: „daß dafür nicht mehr zu vereinnahmen gewesen sei", so wie auch die Belege der Ausgabe, welche nicht bestimmte

---

1) 1816. Mgdbg. S. 342. 2) Rescr. v. 12. März 1833. Ann. Bd. 17. S. 377. 3) Rescr. v. 27. Febr. 1823. 4) 1816. Mgdbg. S. 342. Mers. S. 430.

Zahlungen enthalten, der Bescheinigung des Predigers, auch nach Befinden der Bescheinigung eines Sachverständigen, Rücksichts der Preise unterworfen sind.

5) Der zum ersten Male an die Revisionsbehörde eingesandten Rechnung muß zugleich die zuletzt revidirte Rechnung, so wie das von der vormaligen Behörde entworfene Revisionsprotocoll entweder im Original oder in vidimirter Abschrift beigelegt werden.

6) Die Belege müssen nach der Ordnung der in der Rechnung allegirten Nummern geheftet nicht blos zusammengebunden, überdies mit fortlaufenden Nummern 1, 2, 3 u. s. w. bezeichnet sein.

7) Das Revisionsprotocoll über die vorige Rechnung muß in folgender Form beiliegen:

Revisions-protocoll.	Antwort des Rendanten.	Gutachten des Superintendenten.	Entscheidung der Regierung.

Den Superintendenten müssen auch bei den von ihnen zu haltenden Kirchenrevisitationen die Rechnungen der zu revidirenden Kirchen vorgelegt und deshalb mindestens 14 Tage vor der Kirchenvisitation zur Durchsicht eingereicht werden, wo nicht schon in jedem Jahre ein Exemplar der angefertigten Rechnung an sie abgegeben wird [1]).

Zur Gewinnung einer genauen Uebersicht des Rechnungswesens ist außer für die Kirchen Königlichen Patronats im Jahre 1829, und für diejenigen Privatpatronats im Jahre 1836 die Aufstellung förmlicher Etats über Einnahme und Ausgabe angeordnet worden, welche jedesmal auf drei hinter einander folgende Jahre angefertigt werden [2]). Es werden dabei gedruckte Formulare angewendet, und giebt der letzte Etat die Art und Weise der Aufstellung des neuen an die Hand.

Auch zur Anfertigung der Kirchrechnungen werden gedruckte Formulare angewendet, und die bei jeder Kirche sich vorfindenden frühern Rechnungen geben die Anweisung zur Fertigung der neuen.

In der Regel sollen alle drei Jahre Entwürfe der Etats bei den Kirchen Königlichen Patronats an die Königliche Regie-

1) A. L. R. II. 11. §. 170. 696. 2) R. V. Verf. v. 14. Juni 1836.

rung eingereicht werden. Da jedoch nur selten in dem Vermögen der Kirchen erhebliche Veränderungen eintreten, so sollen die einmal festgestellten Etats auf längere Zeit zum Grunde gelegt werden, und soll die Prolongation auf eine fernere Frist jedesmal von Amts wegen nachgesucht werden, wenn nicht wesentliche Aenderungen eingetreten sind. Ein Gleiches gilt von den Nebenfonds der Kirchen, wenn darüber besondere Etats angefertigt sind [1]).

Fünfter Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit hinsichtlich des Pfarreinkommens.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften über die Pfarrgüter, deren Verwaltung und Nießbrauch.

Alle Güter und Einkünfte, welche unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt sind, heißen das Pfarrgut [2]). Es gehören dazu die zum Amte gehörigen Grundstücke, bestimmte Zehnt- oder andere Deputate und die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren (Accidenzien) [3]). Was bei jeder Pfarrei an Pfarreinkommen ist, sagen die Matrikel, Verzeichnisse der eine Pfarrei betreffenden Gerechtsame, Einkünfte, Vortheile und Lasten, die von den geistlichen Obern bestätigt sind. Sie gelten als die officiellen Urkunden und sind die Atteste rechtsverjährten Besitzes, begründet theils durch einen ausdrücklichen, theils durch einen stillschweigenden Vertrag. Sie stammen entweder aus dem 16. Jahrhunderte und wurden bei den angeordneten Kirchenvisitationen aufgestellt, oder aus dem 17. Jahrhunderte und wurden von den kirchlichen Oberbehörden aufgenommen. Weil indessen seit der Zeit der Entstehung der

1) R. B. Verf. v. 2. Mai 1844. 2) A. L. R. II. 11. §. 772. 774. 3) §. 773.

Matrikel Vieles ganz anders geworden ist, so können sie gegenwärtig nicht mehr als unbedingte Norm gebraucht werden, weshalb auch die Aufstellung neuer Matrikel von den Königlichen Regierungen angeordnet ist und die Superintendenten mit den nöthigen Anweisungen zu deren Anfertigung versehen sind.

Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte als Kirchengüter [1]). Sie sind in der Regel von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei [2]). Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen [3]). Sie sind gleich den Kirchengütern von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen [4]).

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer [5]). Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte und wirthschaftlich nutze [6]). Besonders müssen sie dafür sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde [7]). Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien oder jährlichen Hebungen zur Pfarre gehört, so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikel vorzüglich Rücksicht genommen werden [8]).

§. 2.

Die Pfarrgrundstücke und anderes Pfarrvermögen.

1. Dienstwohnung.

Zu diesen gehört zuerst die Dienstwohnung. (Vgl. Abschn. 2. §. 7.) In der Regel hat der Geistliche eine freie, mit seinem Amte verbundene Wohnung, oder er empfängt in Ermangelung derselben eine Vergütung des Miethzinses, welchen er trägt. Er kann seine Wohngebäude vermiethen, jedoch nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen [9]). Bei Auf-

1) §. 774. 2) §. 775. 3) §. 776. 4) §. 777. 5) §. 778. 6) §. 779. 7) §. 780. 8) §. 781. 9) §. 782.

nehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen gleich jedem andern Einwohner unterworfen [1]).

2. Pfarräcker.

Ein anderes Pfarrgrundstück bilden die Pfarräcker (Pfarrfeld). Der Pfarrer kann sie ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden [2]). Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal, vom Anfange der Pacht an, durch alle Felder herum gekommen ist [3]). Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von Neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange bis die Reihe wieder herum ist gefallen lassen [4]). Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der Regierung geschlossen worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden [5]). Bei Aufnahme des Pachtcontracts und des anzuwendenden Stempels gilt, was bei Verpachtung der Kirchenäcker vorgeschrieben ist. Dasselbe findet auch statt, wenn Pfarrgrundstücke in Erbpacht gegeben werden sollen. (Vgl. Abschn. 4. §. 2.)

Bewirthschaftet der Geistliche die Pfarräcker selbst, so hat er sie mit dem eigenen Gutsviehe zu bestellen. An manchen Orten liegt jedoch diese Bestellung Kraft besonderer Verträge oder observanzmäßig der Gemeinde ob, oder es giebt eigene Pfarrdotalen, Dienst- oder Frohnleute, die zur Pfarre geschlagen sind und die Verpflichtung haben, die geistlichen Aecker zu bearbeiten, über welche der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte hat wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen [6]). Bisweilen steht ihm selbst über sie, ihre Häuser und Grundstücke die Gerichtsbarkeit zu [7]), welche jedoch von den Ortsgerichten ausgeübt wird [8]).

---

1) §. 783. 2) §. 800. 3) §. 801. 4) §. 802. 5) §. 803. 6) §. 815. 7) §. 816. 817. 8) O. L. G. B. v. 4. Nov. 1817. Erf. S. 496. Merf. S. 620.

3. Holzungen.

Bisweilen befinden sich bei einer Pfarre Holzungen. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen [1]). Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt [2]). Dergleichen Bauholz muß, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden [3]). Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelöste Geld zinsbar anlegen [4]). Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden [5]). So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen dem jedesmaligen Pfarrer zu Gute [6]). Auch Brennholz ist der Pfarrer nur in so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist und er von diesem etwas erübrigen kann [7]).

Außer diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben dasselbe statt, was wegen des Bauholzes verordnet ist [8]). Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten Desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- und Kirchencasse, weggeschafft und gerodet werde [9]), er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelöste Geld Anspruch machen, sondern dies verbleibt Demjenigen, welcher die Kosten der Rodung getragen hat [10]). Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden

1) A. L. R. II. 11. §. 804. 2) §. 805. 3) §. 806. 4) §. 807. 5) §. 808. 6) §. 809. 7) §. 810. 8) §. 811. 9) §. 812. 10) §. 813.

Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer, an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch [1]). Das für den Verkauf der letztern gelöste Geld muß entweder zur nützlichen Verbesserung des Gutes verwendet, oder zu einem zinsbaren Capitale gemacht werden und hat der jedesmalige Pfarrer die Zinsen zu genießen [2]).

An manchen Orten wird den Geistlichen auch aus Königlichen Holzungen eine bestimmte Quantität Brennholz unentgeldlich gereicht, jedoch mit der Beschränkung, daß da, wo Torf vorhanden, sie die Hälfte des Holzdeputats in Torf oder in baarem Gelde nach der Forsttaxe anzunehmen verpflichtet sind [3]). Im Regierungsbezirke Magdeburg wird diese Deputatholzvergütung den Geistlichen jährlich im ersten Quartal des Jahres in einer Summe ausgezahlt, wenn ihnen die Vergütung unter der Westphälischen Herrschaft bewilligt und quartalsweise mit dem Gehalte gereicht worden ist. Diejenigen Bewilligungen aber, welche seit 1816 stattgefunden haben, müssen jährlich höhern Orts nachträglich zur Auszahlung erbeten werden [4]). Es kann aber solchen Geistlichen ihr Holzbedarf auf ihren Wunsch gegen den taxmäßigen Preis auch aus den Königlichen Forstrevieren, aus welchen früher die Naturalverabreichung geschehen ist, gegeben werden [5]).

An verschiedenen Orten haben auch die Geistlichen observanzmäßig die Vergünstigung, daß ihnen ihr Brennholzbedarf, wovon sie zur bestimmten Zeit dem betreffenden Forstbeamten Anzeige zu machen haben, überhaupt gegen den taxmäßigen Preis verabreicht wird.

4. Bergbau.

In seltenern Fällen wird auf dem Amtsgrundstücke eines Geistlichen Bergbau getrieben; da gehört dem jedesmaligen Pfarrer die Entschädigung, welche von den bauenden Gewerken für die Abnutzung jährlich entrichtet wird. Wenn hingegen die bauende Gewerkschaft diese Entschädigung durch eine ein für allemal bezahlte Summe abkauft, so kommt diese Summe zum

---

1) §. 814. 2) I. 21. §. 34. 36. 3) Anh. §. 61. 4) 1819. Mgdbg S. 151. 201. 390. 5) 1829. Mgdbg. S. 78. 194.

Pfarrvermögen, und der jedesmalige Geistliche hat blos die Zinsen davon zu beziehen [1]).

5. Capitalvermögen der Pfarre.

Oft befindet sich bei einer Pfarre ein Capitalvermögen, dessen Zinsen ein Theil des Pfarreinkommens sind und dem jedesmaligen Pfarrer gehören. Hierbei ist zu beachten: Die zum Pfarrvermögen eingehenden Gelder werden allezeit zu der betreffenden Kirchencasse eingezahlt und in den Kirchrechnungen unter einem besondern Titel vereinnahmt und fortgeführt, so wie demnächst von dem Kirchenrendanten durch hypothekarische Ausleihungen oder Ankauf von Staatsschuldscheinen zinsbar angelegt und in den Rechnungen als ausgeliehene Capitalien verausgabt. Die Documente darüber werden bei den Kirchenärarien in Verwahrung niedergelegt und die Capitalien in den Kirchenetats und Rechnungen ferner unter der Einnahme, aber nur nachträglich aufgeführt, denn die Zinsen werden ferner nicht mehr vereinnahmt und verausgabt, sondern

a) wird es den Stellinhabern überlassen, die Zinsen selbst zu erheben und eventualiter die säumigen Schuldner zur Einzahlung derselben anzuhalten; daher haben die Kirchenrendanten damit ferner nichts zu thun.

b) Von den Staatsschuldscheinen hat der Rendant die Coupons zu dem jedesmaligen Fälligkeitstermine den Stellinhabern einzuhändigen und letztern die Einwechslung zu belassen. In den Kirchrechnungen haben die betreffenden Stellinhaber nur ad marginem zu bescheinigen, daß ihnen die Coupons von den in der Rechnung aufgeführten zum Pfarrvermögen gehörigen Staatsschuldscheinen zu den genau zu bezeichnenden Fälligkeitsterminen eingehändigt worden sind.

c) Nur von den Hypothekencapitalien oder Staatsschuldscheinen, zu deren Ausleihung, resp. Ankauf, Kirche und Pfarre oder Schule oder alle drei antheilig beigetragen haben, werden die Zinsen auch ferner zum vollen Betrage vereinnahmt und die davon der Pfarre oder Schule oder resp. beiden zustehenden Zinsenantheile s. Tit. I. an die betreffenden Stellinhaber mit

---

1) Rescr. v. 5. Febr. 1798. Mathis I. S. 85.

deren Quittung belegt, verausgabt. Es muß dann aber in den Etats und Rechnungen bei den betreffenden Capitalien nachrichtlich bemerkt werden, wie hoch die der Pfarre oder Schule oder beiden zugleich an denselben gebührenden Antheile sind und wie viel von diesen die Zinsen betragen [1]).

§. 3.

Zehnt- und anderes Deputat-Einkommen.

1. Pfarrzehnte.

Vom Pfarrzehnten gilt alles dasjenige, was über den Kirchenzehnten Abschn. 4. §. 2. No. 6. gesagt worden ist, es ist nur das eine noch hinzuzufügen, daß, wenn ein Geistlicher selbst ein ihm zehntpflichtiges Grundstück erwirbt, diese Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person nicht, wie in andern Fällen, die Aufhebung und den Wegfall des Zehntrechts nach sich zieht, sondern es ruht nur so lange, als der Geistliche das Grundstück besitzt oder das Amt bekleidet, und tritt nachher wieder in seine volle Wirksamkeit [2]).

2. Naturaldeputate.

Von dem Zehnten sind die Deputate unterschieden, welche ohne Rücksicht auf das jährliche Erzeugniß gegeben werden, unveränderlich sind, daher auch hier wegen Mißwachses kein Erlaß stattfindet [3]). Sie können ebenfalls in Getreide, Früchten, Vieh und anderen Naturalien oder auch in Gelde bestehen. Die Matrikel oder das Herkommen dienen hierbei zur alleinigen Richtschnur. In der Provinz Sachsen nennt man diese Deputate gewöhnlich auch Zehnt- oder Decem, wobei jedoch die Sache immer dieselbe bleibt. Das Deputatgetreide wird überdies noch häufig Zinsgetreide und das Deputatgeld Erbzinsen genannt, zu denen oft auch besondere Lehngelder gehören. Diese Deputate haften auf gewissen Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten, Häusern, und werden zu einem jeden Orts bestimmten Termine geliefert. Die Verfallzeit ist gewöhnlich Michael. Sie sollen der Sicherheit wegen in das Hypothekenbuch eingetragen sein.

---

1) R. B. Verf. v. 15. Febr. 1847. 2) A. L. R. I. 16. §. 479 f. 3) II. 11. §. 938.

Der Geistliche, welcher solche Deputate zieht, hat deshalb ein genaues Register über alle ihm zinspflichtigen Grundstücke zu halten, daher in diesem aufzuführen: 1) das Grundstück, worauf der Zins haftet, mit Beschreibung seiner Lage nach den Flurbuchsnummern; 2) den Zins und die Getreideart, worin er besteht, oder bei andern Naturalien den Gegenstand, und bei Geld die Summe, die entrichtet wird; 3) den Namen des Besitzers. Jede Besitzveränderung, die ihm von dem betreffenden Gericht angezeigt wird, muß deshalb auch in diesem Register an gehörigem Orte angemerkt werden. Zur leichtern und schnellern Auffindung der Namen der Censiten im Zinsregister müssen die einzelnen Seiten mit fortlaufenden Nummern versehen sein, und muß die Nummer, die ein Censit im Register führt, in dessen Quittungsbuche oben auf jeder Seite angegeben werden. Auf jeder Pfarre, die Getreidezins erhebt, müssen sich auch die Gemäße vorfinden, nach welchen gemessen wird.

3. Erbzinsen und Lehnen.

Die Grundstücke, worauf Vieh- und Geldzins haftet, sind häufig der Pfarre zugleich lehnspflichtig. Es wird entweder bei der Veränderung der Besitzer durch Kauf-, Erbfälle &c. ein bestimmtes oder herkömmliches Lehngeld (Laudemium) nach gewissen Procenten des Grundwerths oder nach einem fixen Aversionalquantum an den jedesmaligen Pfarrer entrichtet, oder es tritt die Lehnspflichtigkeit ein, wenn ein Pfarramt nach erfolgter Erledigung neu besetzt worden, und wird an den neu angetretenen Pfarrer Lehngeld nach einer bestimmten und unveränderlichen Summe entrichtet. Was hier bei Ausfertigung der Lehnsbriefe, Lehnsscheine zu beobachten ist, ist dasselbe, was von Kirchenlehnen gilt, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Namen des Pfarramts die Lehn ertheilt wird. Vgl. Abschn. 4. §. 2. No. 4.

4. Brode.

Andere Deputate, welche der Geistliche, zumal auf dem Lande, empfängt, bestehen in Broden, welche die eingepfarrten Grundstücksbesitzer jährlich zu einem bestimmten Termine zu liefern haben. Dieses Einkommen beruht ursprünglich auf alter Gewohnheit, die aber durch die Kirchengesetze anerkannt und bestätigt worden ist. Solche Brode werden, wo sie herkömmlich sind, theils von Feld-

grundstücksbesitzern, welche keinen Decem oder Zins an die Geistlichkeit zu entrichten haben, als Zech-, Reih- oder Hufenbrode, theils von Grund- oder Hausbesitzern, deren Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung auf sonstigen Gründen beruht, entrichtet. Regel für die Brodabgabe ist nämlich: die ländlichen Grundbesitzer, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem oder anstatt dessen Garben- oder Geldzins entrichten, sind schuldig Hausbackenbrod oder den Werth desselben an den Pfarrer zu entrichten [1]).

Hausbesitzer, welche keinen ländlichen Grundbesitz haben, von welchem Brodkorn gewonnen wird, entrichten in der Regel keine Brode an die geistlichen Institute. Observanz- oder matrikelmäßig wird jedoch an vielen Orten auch von den Hausstellen, als solchen, ohne Rücksicht auf einen gleichzeitigen ländlichen Grundbesitz und selbst neben den Abgaben von diesem an Naturalgetreide oder Broden, eine anderweitige Brodabgabe an die geistlichen Institute entrichtet. Diese wird dann eigentlich von den Haushaltungen, als ein gewisser Theil des Verbrauchs an Broden in denselben entrichtet, so daß, wenn die Hausstelle wüst geworden ist, die Brodabgabe aber jedenfalls wieder fortfällt.

Einzelne Arten dieser Brode sind die früher sogenannten Umgangs- oder Weihnachtsbrode. Wo diese Observanz nachweisbar ist oder die Matrikel die Berechtigung darthut, kommt es nicht darauf an, ob die Hausstelle Gemeinderecht hat oder nicht, weil dasselbe überhaupt auf die Parochialverhältnisse und Abgaben ohne Einfluß ist; daher auch die auf Ritterguts-Grund und Boden errichteten Hausstellen, ob sie schon kein Gemeinderecht haben, von der Brodabgabe nicht frei sind [2]). Kann diese Observanz nicht nachgewiesen werden, so gilt blos der ländliche Grundbesitz.

Was die Größe und Schwere der zu liefernden Brode betrifft, so gilt da, wo nicht eine bestimmte Observanz stattfindet, die Bestimmung, nach welcher 12 Brode aus einem Dresdner oder 16 aus einem Leipziger Scheffel Roggen gebacken werden [3]). Das Gewicht beträgt darnach auf ein Brod 14 Pfd. 26½ Lth. [4]).

---

1) Corp. Jur. Sax. Gen.-Art. 1580. 24. Rev. Syn. Decr. 1673. §. 66. 2) Cod. Aug. I. S. 136. 3) Weber, Kirchenrecht II. S. 619. 620. 4) R. V. Merf. v. 8. Novbr. 1841 und 21. Septbr. 1846.

5. Hufengroschen.

In den ehemals Sächs. Landestheilen gehört auch der sogenannte Hufengroschen zum Einkommen des Geistlichen. Diejenigen Landbewohner, welche Ackerbau treiben, ohne dem Pfarrer Decem oder Zinsen zu geben, sollen von jeder Hufe, die sie besitzen, dem Pfarrer einen Groschen zu entrichten schuldig sein [1]). An vielen Orten ist selbst dieses Hufengeld durch Matrikel oder Observanz erhöht [2]).

6. Opfergeld.

Eben so ist zum Theil in den ehemals Sächs. Landestheilen an sehr vielen Orten das Opfergeld (Opferpfennig), so wie das Häusler- oder Hausgenossengeld ein Besoldungstheil des Geistlichen. Das erstere ist ein ursprünglich freiwilliger Beitrag zur Besoldung des Geistlichen, und schon vor der Reformation bei der Messe (nummi missales) üblich gewesen, und durch die Kirchenordnung von 1557 und 1580 vierteljährig auf 1 gPf., mithin jährlich auf 4 gute Pfennige (5 Silberpfennige) für jedes Gemeindeglied und alle seine Angehörigen, welche das zwölfte Jahr erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts fixirt worden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es allenthalben, wo ein höherer Betrag hergebracht sei, dabei sein Bewenden haben soll.

In den Städten wird dieses Opfergeld gegen Weihnachten von damit Beauftragten, auf dem Lande von dem Ortsrichter gewöhnlich durch den sogenannten Bauermeister eingesammelt und mittelst Verzeichnisses dem Prediger überliefert, aber ohne jeden Abzug.

7. Häusler- und Hausgenossengeld.

Das Häusler- oder Hausgenossengeld ist sowohl für die Eingepfarrten, welche bloße Häuser und Gartengrundstücke ohne Feldbau besitzen (Gärtner und Häusler), als auch für die zur Miethe wohnenden Hausgenossen anstatt der Realprästationen der Ackerbau treibenden Parochianen auf 18 gPfg. = 2 Sgr. jährlich festgesetzt worden. Jeder solcher Hausbesitzer oder Hausgenosse hat diesen Geldbeitrag für sich und seine Familie nebst etwa-

1) Gen.-Art. 1580. §. 50. Rev. Syn. Decr. §. 66. 2) Weber, Kirchenrecht II. S. 621.

nigem Gesinde zusammen zu entrichten [1]). Vom Häuslergelde sind auch die Auszügler, die als Hausgenossen zu betrachten sind [2]), diejenigen Häusler, die neuerdings auf steuerfreien Rittergutsgrund und Boden sich angebaut haben, nicht frei [3]). Wohnen in Häusern, welche im Besitz von Eigenthümern anderer mit geistlichen Realpräſtationen belasteter Grundstücke sind, besondere Hausgenossen, so treten diese an die Stelle des Hausbesitzers, sonst hat dieser es zu entrichten [4]). Wohnen Aeltern und Kinder in einem Hause zusammen, haben sie aber abgesonderte Haushaltungen (eignes Feuer und Heerd), so hat jeder Theil das Häuslergeld zu entrichten [5]).

In vielen Städtischen Gemeinden ist diese Abgabe an Geistliche nicht gewöhnlich, auf dem Lande aber fast allenthalben und hat hier ebenfalls der Ortsrichter die Einsammlung zu besorgen.

8. Ostereier.

An mehrern Orten auf dem Lande ist observanzmäßig auch eine Abgabe an Eiern (Ostereier) ein Einkommen des Geistlichen. Es wird nämlich zu Ostern aus jedem Hause für jede Person, welche confirmirt ist, Ein Ei entrichtet, wofür an manchen Orten der Pfarrer wiederum verbunden ist, die Hostien, welche bei der Communion gebraucht werden, zu kaufen.

9. Kirchenbesoldung.

Aus den Kirchenärarien haben fast überall die Geistlichen einen jährlichen Besoldungsantheil zu empfangen. (Vergl. Abschn. 4. §. 3). Außerdem sind bei vielen Kirchen den Geistlichen besondere Legate angeordnet, deren jährliche Zinsen ihnen aus dem Kirchenärario gezahlt werden.

10. Tranksteuer-Beneficium.

Die in den ehemaligen Königl. Sächsischen erbländischen Landestheilen angestellten Geistlichen haben außerdem ein sogenanntes Tranksteuer-Beneficium, dessen Betrag aber nicht an allen Orten gleich ist, zu Quasimodogeniti jeden Jahres zu

1) Gen.-Art. §. 24. Syn.-Decr. §. 60. 2) Gen.-Verordn. v. 27. Juni 1709. Cod. Aug. T. I. S. 1755. 3) Resp. Grav. v. 1766. No. 8. Corp. Jur. Sax. S. 356. 4) Verordn. v. 29. März 1613. Carpzov. I. def. 129. 5) Cod. Aug. T. I. S. 453. Carpzov. I. def. 107.

empfangen [1]). Die betreffenden Superintendenten pflegen die diesfallsige Quittung mit dem Anfange eines jeden Jahres ihren Diöcesanen zur Unterschrift vorzulegen, reichen sie darauf der Königl. Regierung ein, welche die Zahlung bei einer Königl. Casse anweiset; der Superintendent erhebt den Betrag, und aus seinen Händen empfangen dann die Percipienten ihren Antheil.

11. Gemeindenutzungen.

Endlich haben auch die Geistlichen auf dem Lande fast überall Theil an den Gemeindenutzungen, da sie die Rechte der Nachbarn und Einwohner haben. Sie haben daher nach jedes Orts Gewohnheit sowohl rücksichtlich des Wassers und der Fische aus den Gemeindegewässern, als der Gemeindeweiden und Hölzer und andern Grund und Bodens (Lehm- und Sandgruben) auch sonstiger gemeinschaftlicher Gerechtigkeiten, z. B. wegen Gemeindebackofen, Obstanpflanzungen, gleichen Antheil mit den übrigen Ortseinwohnern, die volle Nachbarrechte besitzen. Jedoch müssen sie auch zu den aufgewendeten Unkosten beitragen [2]).

§. 4.

Die Stolgebühren.

Wo dem Geistlichen nicht ein fixer Gehalt bestimmt ist, da werden ihm für die besondern Amtsverrichtungen, die er besorgt, als: Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen, Vermeldungen, Beichthandlungen, Eintragungen in das Kirchenbuch, Atteste aus demselben, Sühneversuche, Eidesvermahnungen ꝛc. gewisse Gebühren (Accidentien) entrichtet. Sie sind theils bestimmte, durch die Matrikel oder Observanz geordnete, theils willkührliche, deren Betrag von den Gemeindegliedern abhängt. Die bestimmten Gebühren sind nicht an allen Orten gleich, daher der Geistliche sich nach jedes Ortes Observanz in dieser Hinsicht richten muß. Was bei Sühneversuchen und Eidesvermahnungen gesetzlich entrichtet wird, ist an dem Orte, wo von beiden die Rede ist, angegeben worden. (Cap. 5. §. 4. 5.)

Willkührliche Gebühren sind besonders das Beichtgeld, das Opfern an manchen Orten, d. i. die freiwillige Darreichung von

---

1) C. O. v. 29. März 1821. Mers. S. 228. 2) Corp. Jur. Sax. S. 168.

Gaben bei öffentlichen mit Gesang verbundenen kirchlichen Handlungen, indem die Betheiligten ihre Gabe auf den Altar legen.

Gesetzlich vorgeschrieben über die Stolgebühren ist: Der Pfarrer hat für die Besorgung besonderer kirchlicher Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen [1]). Er kann aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben [2]). Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst abzuändern, gebührt allein dem Staate [3]). Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zuviel geforderten fiscalisch bestraft werden [4]).

In vielen Fällen ist der Geistliche verbunden, Amtshandlungen zu verrichten, ohne Stolgebühren zu fordern. Bei allen Unvermögenden liegt ihm die Pflicht ob, ihnen die geistlichen Verrichtungen unentgeldlich angedeihen zu lassen [5]), daher auch bei der Beerdigung eines Armen nicht die geringsten jura stolae gefordert werden dürfen [6]). Eben so müssen in der Regel alle Atteste aus den Kirchenbüchern, welche stempelfrei sind, auch gebührenfrei ausgestellt werden, und ist dies insbesondere der Fall bei Attesten, die im Wege gesandtschaftlicher Verwendung nachgesucht werden [7]), bei Attesten für Militairpflichtige [8]), bei Attesten behufs der Classensteuer [9]), der Erlangung des Pathengeschenks [10]) für arme Pupillen [11]).

Die Forderungen der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamter wegen Gebühren für kirchliche Handlungen verjähren übrigens mit dem Ablauf von vier Jahren [12]).

Wenn ein Civilgeistlicher bei Militairpersonen kirchliche oder pfarramtliche Handlungen verrichtet, so werden die Stolgebühren

---

1) A. L. R. II. 11. §. 423. 2) §. 424. R. V. Erf. v. 11. Febr. 1846. 3) §. 425. 4) §. 426. 5) Rescr. v. 26. Febr. 1825. Ann. Bd. 9. S. 101. 6) Rescr. v. 21. Mai 1828. Ann. Bd. 12. S. 494. 7) Rescr. v. 22. September 1836. Mgdbg. S. 270. Erf. S. 261. Mers. S. 278. 8) Rescr. v. 15. Juli 1827. Mgdbg. S. 223. Mers. S. 256. 9) Rescr. v. 24. Febr. 1828. Ann. Bd. 12. S. 688. 10) 1820. Mers. S. 182. 11) 1824. Mers. S. 51. 12) 1838, Mgdbg. S. 127.

nur nach der Militairkirchenordnung gegeben [1]). Die Individuen von dem Feldwebel abwärts und die mit demselben in gleichem Range stehenden niedern Militairbeamten entrichten an Taufgebühren 10 Sgr., als 7½ Sgr. für den Prediger und 2½ Sgr. für den Küster; die Officiere und die im Officierrange stehenden obern Militairbeamten 1 Rthlr. für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster [2]). Bei Verheirathungen werden von den Unterofficieren und Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proclamation 7½ Sgr., für die Copulation aber 1 Rthlr. an den Prediger und 10 Sgr. an den Küster bezahlt. Die Officiere und obern Militairbeamten zahlen für die Proclamation 1 Rthlr., für die Copulation 3 Rthlr. an den Prediger, und 1 Rthlr. an den Küster [3]).

Diese Gebühren kommen den Geistlichen, welcher zu der in Rede stehenden Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er sie selbst verrichtet oder ein Dimissoriale ertheilt, zu, indem es dem dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleibt, sich mit dem in Folge seines Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Nur von den auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Ort commandirten, ingleichen den auf bestimmte Zeit beurlaubten, und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairpersonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, wenn sie am Orte ihres Commandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, kann der das Dimissoriale ausstellende Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der Stolgebühren fordern, so weit sie die Copulation betreffen, und empfängt der die Handlung verrichtende Geistliche für sich und seinen Küster die andere Hälfte [4]).

Für Confirmandenunterricht, Confirmation der Kinder der Unterofficiere und Soldaten, Beerdigungen, Leichen- und Standreden findet keine Remuneration statt. Betrifft es die Officiere und die im Officiersrang stehenden Beamten, so bleibt die Remuneration der Billigkeit und den Vermögensumständen derselben überlassen [5]). Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten-

1) C. B. Mgdbg. v. 18. Febr. 1845. 2) Milit. Kirchenordn. §. 100. 3) §. 101. 4) §. 103. 5) §. 104.

und Lebensatteste betragen mit Ausschluß des Stempels, wo dieser erforderlich ist, für Unterofficiere und niedere Militairbeamte und deren Angehörige 10 Sgr., für Officiere und obere Militairbeamte 20 Sgr. [1]).

Von Eingepfarrten einer Parochie und insonderheit von solchen, welche in gemischter Ehe leben und kirchliche Handlungen durch katholische Geistliche verrichten lassen, hat der evangelische Geistliche, der zur Verrichtung der Handlung competent war, gleichwohl Stolgebühren zu fordern, indem, wenn auch keiner Staatserlaubniß zu dergleichen Handlungen es bedarf, doch in den Parochialrechten der einzelnen Geistlichen dadurch nichts geändert worden ist; auch wird das Recht auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt, daß Parochianen, selbst ohne Vorwissen und Dimissoriale des competenten Geistlichen, die betreffende Handlung durch den Geistlichen einer andern Confession verrichten lassen [2]).

§. 5.

Das Einkommen während einer Pfarrvacanz.

Wo durch Provinzial-Kirchenordnungen oder nach hergebrachter Gewohnheit eine Gnadenzeit stattfindet, und solche Hinterlassene eines Geistlichen vorhanden sind, welchen die Gnadenzeit gebührt, vergl. Cap. I. §. 16. 2. haben diese während derselben die Pfarreinkünfte zu genießen [3]). Nach dem Ende der Gnadenzeit oder, wo dasselbe nicht stattfindet, wächst, was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz nach Abzug der Vertretungskosten übrig bleibt, dem Pfarrvermögen zu [4]). Die Stolgebühren gehören aber nicht dazu, sondern kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie entrichtet werden müssen, verrichtet hat [5]). Die ersparten Pfarreinkünfte werden zum künftigen Nutzen des Pfarrers capitalisirt, d. h. er empfängt die Zinsen, die dadurch jährlich gewonnen werden. Das deshalb gegebene Gesetz verweiset auf keine Observanzen, und werden diese hierbei auch nicht berücksichtiget. Sollen jedoch die jura privatorum eine Berücksichtigung verdienen, so müssen dieselben speciell begründet sein, wie

1) §. 106. 2) Min. Rescr. v. 6. Octbr. u. R. B. Erf. v. 15. Octobr. 1851. 3) A. L. R. II. 11. §. 838 f. 4) §. 852. 5) §. 853.

z. B. die Antheile der Wittwencassen, wenn sie fundationsmäßig schon feststehen [1]). Aus der Pfarrvacanzcasse werden daher auch die während einer Pfarrvacanz in dergleichen Wittwencassen zu zahlenden Beiträge entrichtet, in der Weise, daß der neue Pfarrer nur den ersten Beitrag nach dem Tode des Amtsvorgängers aus eigenen Mitteln giebt, die folgenden aber bis zum Amtsantritt des Nachfolgers aus der vorerwähnten Casse gegeben werden.

Anm. Es bezieht sich dieses Pfarrvacanzeinkommen nur auf solche Stellen, die wirklich erledigt sind, nicht aber auf diejenigen, wo Prediger nur suspendirt, mithin noch nicht völlig entlassen sind [2]).

Sechster Abschnitt.

Die Amtswirksamkeit bei besondern Fällen und Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulverbindlichkeiten.

§. 1.

Neubauten.

Wird ein neues Etablissement oder ein Neubau irgendwo beabsichtiget, so wird das Gesuch deshalb bei dem Königl. Kreis-Landrathe angebracht, welcher die Sache entweder selbst oder durch resp. Magisträte, Stadträthe, Patrimonialgerichte, in so weit sie die Polizeijurisdiction haben, erörtert. Bei dieser Erörterung ist jedesmal festzusetzen, zu welchem Kirchen- und Schulverbande das neue Etablissement gehören soll, und welche Kirchen-, Pfarr- und Schulverbindlichkeiten sowohl bei Bauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, als bei Leistungen an Kirche, Pfarrer, Küster,

1) 1825. Mers. S. 137. 2) C. O. v. 27. April 1830. Gesetz-S. S. 81. C. O. v. 20. April 1831. Ann. Bd. 15. S. 706.

Schullehrer u. s. w. dasselbe und deren Bewohner zu übernehmen haben. Da nun fast überall die Kirchen-Matrikeln veraltet sind, so sollen über diesen Verband und die sämmtlichen Leistungen mit Zuziehung der Vertreter der Geistlichen- und Schul-Institute förmliche Recesse errichtet werden, welche in vidimirten Abschriften als Ergänzung der Matrikeln, verwahrlich niedergelegt werden sollen. Hierbei darf nichts mit Stillschweigen übergangen werden [1]). Zu diesem Behufe pflegen die mit Erörterung der Sache beschäftigten Behörden entweder durch Mittheilung des darüber angelegten Actenstücks oder auf andere geeignete Weise mit dem betreffenden Geistlichen in Communication zu treten, und dieser hat entweder brevi manu zu den Acten oder in einer eigenen Eingabe die Verbindlichkeiten aufzustellen, welche in Bezug auf Kirche, Pfarre, Schule, zu übernehmen sind. Daß hierbei von keinen andern Verbindlichkeiten die Rede sein kann, als welche jedes andere eingepfarrte Haus und jedes zum Kirchenverband gehörige Mitglied zu erfüllen hat, liegt am Tage.

Diese Verbindlichkeiten sind zu übernehmen jedesmal, wenn auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem andern schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird. Daher sind die Verhältnisse, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedlung in Beziehung auf den Kirchen- und Schulverband entspringen, schon vor dem Neubau festzustellen [2]). Die Besitzer und Bewohner der Ansiedlung haben selbst, wenn durch ihren Hinzutritt dem Kirchen- und Schulverbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, diese zu tragen [3]). Wer eine Colonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zwecke zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem betreffenden Landrath vorzulegen und darinnen nachzuweisen, in welcher Weise die Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft geordnet und sicher gestellt werden sollen [4]).

---

1) 1827. Verf. S. 118 f. 2) 1845. Gesetz-S. S. 25 f. §. 25. 3) §. 26. 4) §. 31.

§. 2.

Dismembrationen.

Wenn durch Kauf=, Erbzins=, Erbpacht und andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden, mithin Dismembrationen erfolgen sollen, so darf die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber erst dann erfolgen, wenn zuvor die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, einschließlich der aus dem Kirchen=, Pfarr= und Schulverbande entspringenden, definitiv oder interimistisch regulirt sind [1]). Bei der Regulirung sind daher die Kirche, Pfarre und Schule mit ihren Erklärungen zu hören [2]). Der Vertheilungsplan wird deshalb von der Behörde, welcher die Sache obliegt, den Vertretern der geistlichen und Schulinstitute vorgelegt und haben sich diese darüber zu erklären, resp. ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Geld= und Naturalabgaben, so wie die andern Leistungen werden auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig vertheilt. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde [3]). Wäre dieses auch dadurch noch nicht der Fall, so muß die Verpflichtung in Leistungen anderer Art oder in eine Geldabgabe verwandelt, und deren Vertheilung nach dem eben angegebenen Maaße bewirkt werden [4]). Bedenklichkeiten walten in Dismembrationssachen selten ob, da auch die Behörde, welche die Dismembration leitet, die verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben genau beachtet. In Fällen, wo der Geistliche die Sicherheit geistlicher Abgaben gefährdet oder die Erhebung schwierig glaubt, muß er die Ent-

---

1) §. 7. 2) §. 9. 3) §. 12. 4) §. 13.

scheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Auch hat die erfolgte Dismembration nicht eher Kraft, als bis die Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung erfolgt ist.

§. 3.

Ablösungen.

Prästationen, die den Kirchen, Pfarren und Schulen zustehen, konnten bis zum Jahre 1852 in eine steigende und fallende oder festbestimmte Geldrente verwandelt, auch mit Genehmigung der Königlichen Regierungen zu 33⅓ % völlig abgelöset werden. Durch ein Minist. Rescript vom 31. Mai 1852 wurde jedoch angeordnet, daß die Verwandlung der Naturalprästationen an geistliche Institute bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes darüber sistiren sollen. Die Auseinandersetzungsbehörden wurden zu gleicher Zeit zur Beanstandung der Provocationen auf Rentenverwandlung angewiesen. Ein allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853 erhob diese Bestimmung zum Gesetz und stellte fest, daß alle noch nicht durch Abschluß des Recesses rechtsverbindlich erfolgte Verwandlungen von Reallasten in Geldrenten, so wie alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Processe darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiven Ablösung im Ablösungsgesetze ein besonderes Gesetz vorbehalten ist, bis zu deren Erlaß sistiret werden [1]). Dieses Gesetz empfing die Zustimmung der Kammern [2]). Demnach hat der Geistliche gegenwärtig hinsichtlich der Kirchen, Pfarren und Schulen mit Ablösungen nichts zu thun und ist das Gesetz, welches deshalb erscheinen soll, abzuwarten.

§. 4.

Gemeinheitstheilungen und Separationen.

Bei allen vorkommenden Gemeinheitstheilungen und Separationen, bei welchen die Kirche, Pfarre oder Schule betheiligt sind, haben die von der General-Commission beauftragten Theilungs-Commissarien bei den Auseinandersetzungen das Interesse derselben sorgfältig zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß sie

---

1) 1853. Gesetz-S. 324. 2) 1854. Gesetz-S. S. 160.

gehörig abgefunden werden, auch daß die geistlichen Abgaben und Leistungen gesichert bleiben [1]). Auch ist jedesmal die Erklärung des betreffenden Kirchenvorstandes, so wie des Predigers darüber einzuholen. In Fällen, wo sie glauben, daß das Interesse der Kirchen, Pfarren und Schulen gefährdet werden könne, oder wenn ihnen Zweifel darüber beiwohnen, haben sie wie bei Ablösungen an die Regierung, unter ausführlicher Auseinandersetzung des Sachverhältnisses und unter Beifügung ihres Gutachtens, zu berichten, und die Intercession der Regierung bei der General-Commission zu Gunsten ihrer Ansichten nachzusuchen [2]).

Ist die Auseinandersetzung auf eigene Verhandlungen der Regierung im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen, so hat sie auch die Befugniß zur Bestätigung der Auseinandersetzungsrecesse; dagegen gebührt der Generalcommission, wegen der von ihr geleiteten Auseinandersetzungen, die Bestätigung aller Recesse und Verträge. Der betreffenden Regierung verbleibt auch das Bestätigungsrecht, wenn sie wegen der zu ihrem Patronatrecht gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke, die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt findet [3]).

Die bei gutsherrlichen, bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen auf die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen fallenden Kosten sollen zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts genommen werden, insofern dieses Vermögen und Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen und Schulbeamten unterworfen ist und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergiebt. Ist aber ein solcher Bestand nicht vorhanden und demgemäß das Institut unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen, so sind die Kosten niederzuschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds zu entnehmen. Diese Bestimmung bezieht sich eben so wohl auf die Bonitirungs- und Vermessungskosten, welche bisher von den

---

1) Gem. Th. Ordn. v. 20. Juni 1817. §. 44. 2) 1824. Mers. S. 410. 1825. Mgdbg. S. 477. 3) Instr. v. 30. Juni 1828. Ann. Bd. 12. S. 676. 1829. Mgdbg. S. 157. Erf. S. 202. Mers. S. 227.

Gemeinden getragen wurden, als auf diejenigen, welche durch anderweite Verhandlungen entstanden sind [1]).

Nur die Nebenkosten für Instandsetzung von Wegen und Brücken u. dergl., so weit geistliche Institute dabei in Bezug auf die ihnen gehörenden Ländereien betheiligt sind, sollen die Nutznießer aus eigenen Mitteln tragen. Ist aber der Betrag der von ihnen zu zahlenden Kosten groß und die Entrichtung für den Nutznießer in ungetheilter Summe zu schwer, so ist ihm eine allmählige Zahlung in kleinern Summen nachgelassen [2]).

§. 5.

Einziehung verweigerter Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

Alle beständige, dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten, sowohl hinsichtlich der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge, der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde. Die executivische Beitreibung wird aber gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet, oder wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79 u. f. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R., der Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 41. 42., einem Jeden gestattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, behauptet. Im Betreff der, aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50 der Proceßordnung) findet die Execution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Man-

1) Min. Rescr. v. 10. Novbr. 1847. 2) Min. Rescr. v. 8. Juni u. R. B. Verf. v. 8. Septembr. 1842.

datsproceß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Proceß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdecrete versehen sind, der Mandatsproceß, sonst der Bagatell- oder summarische Proceß nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833 statt [1]).

Formular zur Mandatsklage. (Z. B. schuldige Erbzinsen.)

An
E. &c. Gericht
zu
N. N.

Mandatsklage
des N. N. zu N. N.
den N. N. zu N. N.
verklagt
wegen — 25 Sgr. — Erbzinsen.

Der Verklagte besitzt in der N.-Flur 1 Acker Feld s. n. — des Flurbuchs, von welchem dem hiesigen Pfarramte *jährlich* Michaelis — 6 Sgr. 3 Pf. Erbzins zu entrichten ist.

Beweis: Das diesfallsige Zinsregister und die Hypothekenacten darüber, um deren Edition gebeten wird.

Mit diesem Erbzinse ist der Verklagte seit Michaelis 1840 Rest geblieben und schuldet demnach bis inclus. 1843 auf 4 Jahre — 25 Sgr.

Beweis: Das Quittungsbuch des Verklagten.

Ich trage daher klagend darauf an, daß

dem Verklagten aufgegeben werde, die restirenden Erbzinsen an — 25 Sgr. — binnen insinuato und 14 Tagen an mich abzuführen, oder

1) G. O. v. 19. Juni 1836. Gesetz-S. S. 198.

seine Einwendungen dagegen binnen gleicher Frist anzubringen.

Von dem erlassenen Mandate bitte ich um gefällige Notification.

N. N. . . . .

N. N.

Anm. 1. Jede Mandatsklage wird bei dem Richter der Sache angebracht, nicht der Person.

Anm. 2. Die Bagatellklage wird mutatis mutandis auf gleiche Art abgefaßt, nur heißt es da im Klageantrag:

Ich trage daher klagend darauf an,

den Verklagten zu verurtheilen, mir meine Forderung von — — — zu zahlen und ihm die Kosten des Processes zur Last zu legen.

§. 6.

Processe der Kirche, Pfarre und Schule.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob [1]). Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen [2]). Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfange des Processes die Approbation der geistlichen Obern (der Regierung) darüber einholen [3]). Unterlassen sie dieses, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen [4]). Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen [5]). Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig [6]); wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht

1) A. L. R. II. 11. §. 650. 2) §. 651. 3) §. 652. 4) §. 653. 5) §. 654. 6) §. 655.

nachbringen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten [1]). Die Kosten können jedoch sowohl in diesem als in dem zuvor angegebenen Falle aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Processes ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden [2]). Die Vollmacht zum Betriebe eines Processes muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden [3]). In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen [4]). Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehrern Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen [5]). Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst eingerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden [6]).

Damit überall nach gleichen Formen und Grundsätzen in Ansehung der Processe der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen so wie wegen der dabei vorkommenden Proceßkosten verfahren werde, hat die Königliche Regierung zu Merseburg nachstehende Vorschriften zur Kenntniß gebracht und deren pünktlichste Befolgung aufgegeben [7]):

I. In der Regel müssen die genannten Processe a) was die Kirchen betrifft, vom Aerario durch den Kirchenvorsteher und Rendanten, b) was die Pfarre betrifft, vom Pfarrlehn durch den zeitigen Pfarrer, c) was die Küstereien betrifft, von diesen selbst durch den zeitigen Küster, und d) was die Schulen betrifft, von dem Schullehn durch den zeitigen Schullehrer vertreten, angestellt und resp. als Verklagte angenommen werden, wenn dazu jedesmal zuvor von der Regierung die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung eingeholt worden ist.

Unzulässig ist es, in denselben durch irrige Rubrizirung der Klagen u. s. w. die Kirchen- oder Schulinspectionen, die Patrone u. s. w. aufzuführen und mit hineinzuziehen, weil diese die Processe

---

1) §. 656. 2) §. 657. 3) §. 658. 4) §. 659. 5) §. 660. 6) §. 661.
7) R. B. Mers. v. 26. Novbr. 1831.

selbst nicht zu führen, sondern nur dabei Rath zu ertheilen, sie zu leiten und zu beaufsichtigen haben.

Eben so unangemessen ist es, sie nach dem bestellten Actor zu bezeichnen oder denselben als Kläger oder Verklagten aufzuführen, weil jener nur der Sachwalter der betreffenden Partei, nie aber die Partei selbst ist.

II. Wegen der Proceßkosten sind überall, wo das A. L. R. und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, folgende Grundsätze zu beobachten.

Was 1) die Kirchen betrifft, so sind

a) alle Kirchen, sie mögen fiscalischen oder Privat-Patronats sein, in so fern sie vermögend sind, sportelpflichtig;

b) welche Kirchen für vermögend zu achten sind, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. beurtheilt werden. „Es darf davon (von dem Kirchenvermögen) nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann";

c) Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen ist;

d) die Entscheidung, ob eine Kirche nach dem Grundsatze des §. 713. cit. unvermögend sei Proceßkosten zu zahlen, muß durch motivirte Anträge der Partei ꝛc. nach obigen Grundsätzen erbeten, und sodann von den geistlichen Obern in der Autorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe, jederzeit ausgesprochen werden;

e) wird von den Kirchenvorstehern u. s. w. die Autorisation der geistlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anstellung und das Approbationsdecret zur Einlassung auf eine Klage nicht noch während des Laufes des Processes den Gerichten eingereicht, so gehet der Proceß nach vorstehenden §. 652—656 auf Gefahr und Kosten der Kirchenvorsteher u. s. w.

2) Die Pfarren und Küstereien sind

a) in so fern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig;

b) eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe, incl. der

Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest wie oben einzuholen und auszustellen ist;

c) wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b) vorerwähnten Attest, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art nachgewiesen werden;

d) Pfarren und Küstereien, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrechte verstatteten Parteien bewilligt, auch ist den unvermögenden Pfarren und Küstereien von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen;

e) hat ein Pfarrer einen Proceß nur wegen seines eigenen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Proceßkosten zur Last, in so fern er nicht sein persönliches Unvermögen, Proceßkosten zu bezahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze nachweiset;

f) hat ein Proceß theils das zeitige Interesse des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Vertheilung der Kosten nach Verhältniß des beiderseitigen Interesses eintreten, und rücksichtlich eines jeden Litisconsorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sei, Proceßkosten zu zahlen oder nicht [1]).

3) Bei den Schulen treten überall die sub. 2 aufgeführten Grundsätze ein, in so fern sie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communalanstalten sind und deshalb die Proceßkosten von der Commune getragen werden müssen [2]).

III. Bei Anstellung von Klagen, durch welche Rechte geistlicher oder Schulstellen (Vergl. oben I. a. b. c. d.) verfolgt werden sollen, ist jedesmal genau zu unterscheiden und in der Klagschrift auszudrücken, in wiefern die Klage Namens der geistlichen oder Schulstelle selbst, oder zugleich auch theilweise z. B. wegen einzelner Terminalleistungen in Folge des Nießbrauchrechts für bestimmte geistliche oder Schul-Beamte angestellt wird.

1) R. B. Erf. v. 11. Febr. 1854. 2) Refcr. v. 29. Jan. 1827. Ann. Bd. 11. S. 102.

Es hängt hiervon die Bestimmung des Kostenpunktes ab, da nur dann von den Inhabern der betreffenden Stellen Kosten gefordert werden können, wenn diese zugleich ihr persönliches Interesse in dem Rechtsstreite mit verfolgen.

Will daher ein zeitiger Inhaber einer solchen Stelle sich nicht der Gefahr aussetzen, im eintretenden Falle aus eigenen Mitteln Kosten zu zahlen, so wird er den Ausgang des Processes über das streitig gemachte Recht selbst abzuwarten haben und auf Grund des alsdann rechtskräftig festgestellten Rechtsverhältnisses leichter seine Rückstände einziehen, oder mit Bezugnahme auf die gewonnenen Entscheidungen durch den Richter von den Debenten erzwingen können.

Mit Bezug auf die zu beantragende Autorisation zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung auf eine gegen ein geistliches Institut angestellte Klage muß

1) hinsichts der Processe der Kirche eine nach Circular-Verfügung vom 14. Februar 1823 eingerichtete, gehörig beglaubigte Nachweisung des Kirchenvermögens, woraus zu ersehen ist, ob die Kirche nach den Bestimmungen unter 1. d. des vorstehenden Rescripts Proceßkosten zu zahlen im Stande ist;

2) hinsichts der Pfarren und Küstereien,

a) eine pflichtmäßige und gehörig belegte Anzeige, ob und aus welchen besondern Gründen das Kirchenvermögen für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, und im Falle einer solchen Haftung eine gleiche Nachweisung des Kirchenvermögens, wie ad 1. vorgeschrieben;

b) im entgegengesetzten Falle eine Anzeige, ob besonderes, dem Nießbrauche des Pfarrers oder Küsters nicht unterworfenes Pfarr- und Küstereivermögen vorhanden und worin solches besteht;

3) hinsichts der Processe der Schulen eine Nachweisung über das unter 3. des obenstehenden Rescripts berührte Verhältniß mit eingereicht werden, widrigenfalls die durch eine verzögerte oder unrichtige Angabe entstehenden Kosten Dem werden auferlegt werden, welchem dabei etwas zur Last fällt [1]).

In den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rück-

1) 1827. Mgdbg. S. 165.

sicht auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. als unvermögend zu betrachten und deshalb in Processen zum Armenrechte zugelassen worden sind, kann die Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. I. 23. §. 40 keine Anwendung finden. Diese lautet: „Eine zum Armenrechte verstattete Partei, wenn sie durch einen Proceß oder darüber geschlossenen Vertrag etwas über den Betrag oder Werth von 50 Thalern gewonnen hat, soll von diesem Mehrbetrage, so weit er hinreichend oder erforderlich ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder zum Theil berichtigen. Namentlich sollen die Stempel nachgebracht werden, wenn eine solche Partei in dem Processe mehr als 100 Thaler erstritten hat [1]).

Im Laufe des Monats December jeden Jahres ist eine Specialnachweisung über die mit Kirchen, Pfarreien, Schulen und geistlichen Instituten überhaupt anhängigen Civilprocesse einzureichen, in welcher die streitenden Parteien genau bezeichnet, das Datum der von der Regierung ertheilten Autorisation bemerkt und der Streitpunkt, so wie die derzeitige Lage des Processes ausführlich angegeben werden soll. Genauigkeit wird dabei dringend empfohlen [2]). Zur richtigen und vollständigen Nachweisung ist folgendes Schema aufgestellt, nach welchem die Eingabe angefertigt wird:

Titel: Proceßtabelle der Parochie N. N. über die mit den geistlichen Instituten schwebenden Civilprocesse für das Jahr 18..

1) Laufende Nr. 2) Name der Parteien. 3) Fundamente der Ansprüche und Gegenstand des Processes. 4) Datum der ertheilten Autorisation. 5) Name des Gerichtshofes, bei welchem der Proceß schwebt und Datum des ersten diesfallsigen Antrags bei demselben. 6) Lage der Sache und in welcher Instanz. 7) Ob das Erkenntniß der Regierung eingereicht worden, und was zu dessen Vollstreckung geschehen. 8) Was zur etwaigen Sicherstellung des Anspruchs geschehen ist. 9) Bemerkungen über die

---

1) C. O. v. 22. Decbr. 1843. 1844. Gesetz-S. S. 48. 2) R. V. Mers. v. 30. Septbr. 1845 u. v. 1. October 1849.

völlige Beendigung der Sache und warum sie eventualiter aus andern Gründen hier ausscheidet.

Die Kirchenvorsteher der Privatpatronats-Kirchen sind zur Einreichung dieser Nachweisung eben so verpflichtet, als diejenigen der Kirchen Königlichen Patronats [1]).

---

1) R. V. Verf. v. 3. Juli 1850.

Siebentes Capitel.

Der evangelische Geistliche als Volksschulaufseher in seiner Parochie.

Die Geistlichen sind zur Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen und Privatschulen verpflichtet, in welchen die Jugend ihrer Parochien den ersten Elementarunterricht erhält, und selbst in dem Falle, daß die erste Classe solcher Schulen ihre Schüler *bis* zur Aufnahme in die höhern Classen eines Gymnasiums *vorbereitet* [1]). Sie sind überall als Local-Inspectoren die nächsten Vorgesetzten der Schullehrer, sowohl in Schul- als auch in Kirchensachen, so fern mit dem Schulamte ein Kirchendienst verbunden ist [2]). Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig und hat sich in Allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden [3]).

Dieser Theil der Amtspflichten wird den Geistlichen auf das nachdrücklichste empfohlen. Das Gedeihen der Elementarschulen, auch was deren Beaufsichtigung betrifft, ist von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig. Daher sollen sich die Pfarrer nicht nebenbei, sondern als wie mit einem wesentlichen Theile ihrer Amtspflichten die Beaufsichtigung der Schulen angelegen sein lassen [4]). Ohne solche Aufsicht kann kein ordnungsmäßiger Zustand der Schulen erhalten, vielweniger der Fortschritt derselben

---

1) Rescr. v. 30. März 1828. Neigebaur S. 189. 2) Instr. Mersf. v. 1. März 1822. Seger, Repert. I. S. 141. §. 1. 3) §. 2. 4) Rescr. v. 1. Octob. u. R. B. Mersf. v. 3. Novbr. 1851.

und ein größerer Erfolg ihrer Arbeit für die Bildung des heranwachsenden Geschlechts erwartet werden.

Ein häufiger Besuch der Schulen ist die erste Bedingung einer Aufsicht, welche auf den Unterricht und die Zucht der Jugend einen leitenden Einfluß ausüben soll. Daher fordern auch Gesetze und Verordnungen, daß die Prediger die ihnen untergebenen Schulen wöchentlich zwei Mal, bald Vor-, bald Nachmittags besuchen [1]). Vornehmlich pflegen die Filialschulen allermeist darunter zu leiden, daß die Prediger nicht fortwährend die Thätigkeit des Lehrers begleiten. Es ist unerläßlich, daß sie hierauf ein strenges Augenmerk richten und darauf halten, daß jede Filialschule wenigstens zwei Mal im Monat ihren Besuch empfange, damit sie sich dadurch in den Stand setzen, das Bild der Schule gegenwärtig zu haben und die Lehrer mit bestimmten Rath und thätiger Hülfe zu unterstützen [2]). Nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit ist es von großer Wichtigkeit für die Aufsicht über das Unterrichtswesen, daß nicht nur die Treue der Lehrer in ihrer Dienstführung, sondern auch die Strenge außer Zweifel gestellt werde, mit welcher sie den Ernst und die Heiligkeit ihres Berufs in allen Lebensverhältnissen vertreten, namentlich ihrer Pflicht in vorbildlicher Achtung der Gesetze, im bereitwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit und in aufrichtiger, den göttlichen Geboten entsprechender Anhänglichkeit an des Königs Majestät und das Königliche Haus genügen. Hieraus erwächst für die Schulinspectoren die Sorge, mehr noch als durch die gewöhnlichen Mittel dienstlicher Aufsicht, durch persönlichen Einfluß die Geistesrichtung des Lehrers läuternd zu bestimmen und gegen nachtheilige Einflüsse ihr Urtheil nicht unberathen und ihren Willen nicht ohne Leitung zu lassen. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die unmittelbaren und nahe wohnenden Vorgesetzten der Lehrer den Verkehr mit denselben so viel irgend möglich vermehren und alle amtliche und außeramtliche Beziehungen zu ihnen benutzen, um sich von ihren innern Bedürfnissen eine genaue Ueberzeugung zu verschaffen und ihnen in geistiger Gemeinschaft wirklichen Gewinn zuzutragen. Für diese Aufgabe lassen sich, je religiöser sie

---

1) Schulreglem. v. 12. Aug. 1763. Rescr. v. 19. Decbr. 1824. 2) R. V. Erf. v. 19. April 1847.

ist, desto weniger Vorschriften geben, wohl aber steht ihre Lösung in dem nächsten Zusammenhange mit der Erfüllung der Obliegenheiten einer gewissenhaften Schulaufsicht und mit dem Antheil, den diese Aufsicht an der Fortbildung der Lehrer für sich in Anspruch nehmen muß. Die öftere Wiederholung des Schulbesuchs und ihre Belebung durch Verfolgung bestimmter, den Unterricht und die geistige Zucht vervollkommnende Zwecke einerseits und die freie Vereinigung mit den Lehrern in den Schullehrer-Conferenzen, in welchen das Einzelne und Besondere der Erfahrung unter umfassende und allgemeine Fragen gestellt wird, andererseits, bieten dem Vorgesetzten die ausreichendste Gelegenheit, den Lehrern von der hohen Bedeutung ihres Berufs und von den Forderungen an die Selbstprüfung und Selbstüberwachung, welche für sie daraus fließen, eine treibende Ueberzeugung zu schaffen und zu erhalten. Die Zukunft erwartet von den Schulen und also von den Lehrern vor allem Andern, daß sie ein Geschlecht heranziehen, welches den Gelüsten des Eigendünkels und der Selbstsucht entsagt hat und aus Furcht vor Verantwortung dem Gehorsam gegen die gesetzliche Obrigkeit vom Herzen zugeneigt ist. Die Lehrer haben von dieser Auffassung ihrer Obliegenheit in ihrem gesammten Verhalten Zeugniß zu geben und das wird ihnen durch ein inniges Verhältniß zu ihrem nächsten Vorgesetzten am Besten gelingen, wenn diese ihrerseits nichts versäumen, die innern Bande des Berufs, welche sie mit dem Lehrer verknüpfen, auf alle Weise zu stärken und zu befestigen. Daher muß den Schulaufsehern Alles daran gelegen sein zu beachten, welches Gewicht ihr persönlicher Einfluß auf die Lehrer dadurch erhält, daß sie sich mit denselben zur öffentlichen Vorbildlichkeit verbinden und dies in einem strengern Sinne als jemals, da es sich gegenwärtig darum handelt, in dem Lehrstande das Vertrauen auf die Zukunft gegründet zu sehen [1]).

Zur Beförderung einer rechten Beaufsichtigung der Volksschulen wird den Geistlichen auch der Besuch der Seminarprüfung abgehender Seminaristen empfohlen, und sollen sie sich zu diesem Behuf bei den Königlichen Commissarien melden. Es ist ihnen außerdem gestattet, zu anderer Zeit die Seminarien zu besuchen,

---

1) R. V. Erl. v. 22. Mai 1850.

wenn sie dieses dem Director anzeigen [1]). Auf gleiche Weise sollen auch die Directoren und Lehrer der Seminarien die Volksschulen besuchen, um von dem wirklichen Zustande des Elementarschulwesens Kenntniß zu erhalten und sich von der Wirksamkeit der Seminarien zu überzeugen [2]).

Bei der innigen Verbindung des Pfarrers als Schulaufsehers mit dem ihm untergebenen Volksschullehrer und der Schule überhaupt muß der erstere nothwendig zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten mit Dem recht bekannt sein, was die Gesetze und Verordnungen über die Anstellung des Volksschullehrers, seine allgemeinen und besondern Pflichten vorschreiben, was ihm als Rechte und Immunitäten zusteht, was bei einer Schullehrer-Vacanz zu thun ist, was die noch vorkommenden unconfirmirten Lehrer betrifft. Er muß ferner sich mit den innern Angelegenheiten der Schule selbst, der Eintheilung in Classen, dem Lectionsplan, dessen Anordnung unter Genehmigung ihm zusteht, den Lehr- und Lesebüchern in der Schule, der Lehrmethode, der Schuldisciplin, den Schulprüfungen, der Einreichung der Schulberichte, Schullehrerconferenzen sich vertraut machen. Er hat über die äußeren Angelegenheiten der Volksschule, die Schulvorstände und Schuldeputationen, den Schulbesuch, das Schulvermögen und Schuleinkommen, das Schullocal, sich möglichst zu unterrichten, darf das Verhalten der Schüler außer der Schule nicht unbeachtet lassen, eben so wenig die Schulferien. Ueberdies liegt ihm auch ob, den Privatunterricht, der vielleicht in seiner Parochie ertheilt wird, zu beaufsichtigen.

Damit Schulaufseher und Schullehrer desto richtiger und vollständiger ihren Verpflichtungen genügen, sind von dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe drei Regulative

1) für den Unterricht in den Evangelischen Schullehrer-Seminarien,

2) für die Vorbildung Evangelischer Seminarpräparanden, und

3) die Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der

1) C. V. Mgdbg. v. 17. October 1845. 2) Rescr. v. 30. Aug. 1840.

Evangelischen einklassigen Elementarschule erlassen und ist angeordnet worden, daß dieselben für jede der betreffenden Schulen angekauft werden sollen. Von diesen Regulativen haben die Geistlichen genaue Kenntniß zu nehmen, insonderheit aber in ihrer Eigenschaft als geistliche Schulaufseher über die Vollziehung der in den „Grundzügen" rücksichtlich des Unterrichts im Christenthume enthaltenen Bestimmungen, welche theilweise durch die andern beiden Regulative ihre Ergänzung empfangen, zu wachen und sich der ihnen selbst dabei unmittelbar zufallenden Aufgaben, z. B. der Feststellung des Planes der Schriftlesung mit den reifern Kindern, gewissenhaft zu unterziehen. Um so mehr wird erwartet, daß die Geistlichen diese Pflicht treu erfüllen, als ihnen nicht entgehen kann, welche Wichtigkeit für die kirchliche Erziehung der Jugend und die christliche Volksbildung die Richtigkeit der Elementarschule hat, die durch eine allseitige und gewissenhafte Ausführung der in den „Grundzügen" überhaupt und namentlich in Beziehung auf den Christenthums-Unterricht enthaltenen Anordnungen gefördert werden wird, und welche Erleichterung sie durch dieselbe für ihre eigene pastorale Arbeit bei dem Uebergange der Jugend in ihren Religions- und Confirmanden-Unterricht erfahren werden.

Die für die einclassige Elementarschule gegebenen Grundzüge, so weit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementarunterrichts angehen, sollen, und darauf wird insonderheit aufmerksam gemacht, überall auch auf die in mehrere Classen getheilten Elementarschulen ihre Anwendung finden, woraus folgt, daß in den städtischen mehrclassigen Elementar- oder Volksschulen ein nicht geringeres Maaß religiösen Stoffes an biblischen Sprüchen, geistlichen Liedern u. s. w. den Kindern einzuprägen ist, als in den einclassigen Schulen und daß die rücksichtlich der Auswahl desselben für diese getroffenen Bestimmungen auch für jene gelten [1]).

Anm. 1. Die mehr gedachten Regulative sind unter dem Titel:

Die drei Preußischen Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts. Im amtlichen

1) C. B. Mgdbg. v. 23. Decbr. 1854.

Auftrage zusammengestellt und zum Druck befördert von F. Stiehl, Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Berlin 1854. Besser'sche Buchhandlung. erschienen.

Anm. 2. Für den Regierungsbezirk Merseburg sind durch die Königliche Regierung „Erläuternde Bestimmungen zur Anwendung und Ausführung der Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einclassigen Elementarschulen", den sämmtlichen Schulen zugefertigt worden, mit welchen sich die Schulinspectoren und Schullehrer ganz vertraut zu machen haben [1]).

Erster Abschnitt.

Der Volksschullehrer in der öffentlichen Volksschule.

§. 1.

Die Anstellung des Volksschullehrers.

1. Wahlfähigkeit.

Zu einer Schullehrerstelle kann nur ein solcher Schulamtsbewerber erwählt werden, der in einem Königlichen Schullehrerseminare vor der Prüfungscommission geprüft und mit einem Wahlfähigkeitszeugniß versehen ist [2]). Er muß ferner, wenn er noch im dienstpflichtigen Alter steht, sei er Inländer oder Ausländer, die Leistung seiner Militairpflicht oder die Erklärung seiner Untüchtigkeit zum Militairdienst nachweisen [3]). Sind es Ausländer, die angestellt werden sollen, so haben sie auch 1) einen selbst verfertigten Lebenslauf einzureichen und 2) besondere Zeugnisse über ihre Sittlichkeit beizubringen [4]).

---

1) R. B. Mers. v. 2. Jan. 1855. 2) 1819. Erf. S. 372. Rescr. v. 1. Juni 1826. Mgdbg. S. 360. Mers. S. 385. 3) 1820. Mers. S. 277. 1821. Mgdbg. S. 339. 4) R. B. Mers. v. 15. Dec. 1835.

2. Wahlrecht.

Dem Kirchenpatron kommt in der Regel auch die Besetzung der Schulstelle zu und gilt hierbei Alles, was über das Wahlrecht bei Berufung zum geistlichen Amte verordnet ist. (Vgl. Cap. I. §. 3. Hat nicht die Regierung, sondern ein Privatpatron einen Schullehrer gewählt, so muß der Gewählte durch den Superintendenten der Regierung präsentirt werden.

3. Probe.

Ist die Genehmigung erfolgt, so wird er der Gemeinde, welche durch die Ortsbehörde oder den Schulvorstand repräsentirt wird, vorgestellt, es wird die Schulprobe angeordnet, die in Gesang, Orgelspiel, Abhaltung einer Katechisation, im Vorlesen einer biblischen Stelle, in einzelnen Fällen auch im Vorlesen einer Predigt besteht. Der Superintendent nimmt die Probe ab, berichtet über den Ausfall und hat die Gemeinde nicht etwa aus erheblichen Gründen Widerspruch gegen die Anstellung des Designati erhoben, so folgt resp. die provisorische oder definitive Anstellung.

4. Provisorische Anstellung.

Die erste Anstellung der in dem gewöhnlichen Wege für wahlfähig erklärten Schulamtscandidaten soll nur provisorisch erfolgen und ihnen die Bestätigung in ihrem Amte erst nach Verlauf von 2 Jahren auf günstige Zeugnisse der Superintendenten und Localinspectoren, in der Regel auch auf eine alsdann mit ihnen zu veranstaltende abermalige Prüfung ertheilt werden [1]). Die Entscheidung, ob die Prüfung wieder zu bestehen sei oder nicht, ist abhängig gemacht von bestimmten Grundsätzen, die sich aus dem ohne Stempel auszustellenden Zeugnisse des Localinspectors ergeben, in welchem folgende Rubriken enthalten sein müssen, was den Regierungsbezirk Merseburg betrifft.

1) Vor- und Zuname des Angestellten; Ort und Qualität der Anstellung, und seit wann sie geschehen. 2) Datum und Nummer der früher bestandenen resp. Wahlfähigkeitsprüfung. 3) Urtheil des Localinspectors über des Angestellten a) amtliches Verhalten in der Schule, b) amtliches Verhalten außer der Schule, c) Verhalten gegen den Prediger, d) Privatfleiß (Lieb-

1) Rescr. v. 1. Juni 1826. Ann. Bd. 10. S. 363. Rescr. v. 16. Oct. 1832.

lingsbeschäftigung), e) sittliche Führung, f) Achtung bei der Gemeinde. 4) Bemerkungen.

Die Form des Zeugnisses kann beliebig gewählt werden, es kommt nur darauf an, daß die angegebenen Rubriken einzeln darin aufgenommen und die Urtheile mit der dem Zwecke angemessenen Genauigkeit abgegeben werden [1]).

Im Regierungsbezirke Magdeburg ist das auszustellende Zeugniß in folgender Form abzufassen: 1) Name, Dienststellung, Alter, 2) Lebenswandel, a) Betragen. Hier sind besonders die religiöse und sittliche Führung des Lehrers, die Aeußerungen seines Gemüths und seiner Gesinnungen, die Aufmerksamkeit auf sich selbst, seine Sitten, der von ihm gewählte Umgang und die Art der Erholungen und Vergnügungen, die er sich öffentlich macht, zu berücksichtigen, b) Verhalten gegen die Vorgesetzten, vorzüglich den oder die Ortsprediger, c) Verhalten gegen die Gemeinde, d) häusliches Leben, Einrichtung des Haushalts. 3) Fleiß. Wodurch sich der Lehrer fortbildet, ob er unterrichtende Bücher liest, die Lehrerconferenzen und andere Schulen besucht, ob er sich auf den Unterricht gehörig vorbereitet, was für Nebengeschäfte er treibt. 4) Tüchtigkeit. Das vorhandene Maaß seiner Kenntnisse in den einzelnen Lehrfächern der Volksschule, seine Methode, sein Lehrton, die Handhabung der Disciplin. Seine Leistungen als Kirchendiener. 5) Amtstreue. Genauigkeit und Pünktlichkeit bei Erfüllung seiner Pflichten als Kirchendiener und Schullehrer. Eifer in der Ausbildung der Schuljugend. 6) Erfolge seiner bisherigen Wirksamkeit [2]).

Für erste Anstellung ist im Regierungsbezirk Merseburg nicht blos die Berufung zu irgend einer confirmirten Schulstelle, sondern auch die Uebertragung einer unconfirmirten Kinderlehrer- oder Hülfslehrerstelle zu rechnen, sofern dieselbe mit Genehmigung der Regierung verliehen wird. Die mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehenen Schulamtscandidaten sind verbunden, dergleichen Stellen auf Verlangen der Regierung anzunehmen. Jeder derselben, welchem eine solche Stelle übertragen ist, hat sich im dritten Jahre seiner Amtsführung bei der Regierung behufs der

---

1) R. V. Merſ. v. 16. April 1833. 2) R. V. Mgdbg. v. 26. Nov. 1832.

abermaligen Prüfung zu melden, die erforderlichen Zeugnisse beizufügen und dann die Bescheidung wegen der abermaligen Prüfung zu erwarten.

Nach Befinden erhält er darauf ein Attest, daß er qualificirt sei, definitiv angestellt zu werden, und nun steht seiner definitiven Berufung und Bestätigung für irgend eine confirmirte Stelle nichts weiter im Wege.

Die Privatpatrone confirmirter Schulstellen werden auf dieses Verfahren aufmerksam gemacht und veranlaßt, in allen vorkommenden Fällen ein gleiches Verfahren zu beobachten. Ein von ihnen dem erwählten Schullehrer, der nicht schon anderswo definitiv angestellt war, nach der gewöhnlichen Localprobe zugefertigter Schein genügt für dessen provisorische Anstellung, und um die förmliche Vocation oder Bestallung von dem Patrone zu erhalten, wird der Angestellte sich, nach der abermaligen Prüfung, unter Einreichung des darüber empfangenen Attestes bei ihnen melden. Wenn Privatpatrone dieses Verfahren auch nicht beobachten, so werden die Vocationen von der Regierung doch nur als provisorische Anstellungsscheine betrachtet. Sollten die Angestellten vor oder zufolge der abermaligen Prüfung wieder entlassen werden müssen, so können sie ihre auf die erhaltene Vocation oder Bestallung etwa zu gründenden Ansprüche gegen den Patron allein im Wege Rechtens ausführen [1]).

Wenn ein nach bestehender Vorschrift vorläufig auf 2 Jahre angestellter Schulamtscandidat nach den Zeugnissen der Schulvorstände, der Schulinspectoren, resp. des Schulraths des Regierungscollegii, in praktischer Tüchtigkeit nicht fortgeschritten ist, auch demselben, nach dem Resultate der zweiten Prüfung, nicht mehr, wie in der ersten, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt werden kann, so unterliegt es, falls nicht Umstände dafür sprechen, keinem Bedenken, ihn ohne Weiteres zu entlassen. Es kommt überhaupt nur darauf an, daß die nach der über die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtscandidaten für deren provisorische Function zu stellenden Termine gehörig inne gehalten werden, die Entscheidung über die definitive Anstellung dieses Candidaten nach Ablauf des ersten oder höchstens zweiten Ter-

1) 1828. Mers. S. 222 f.

mins erfolge und das provisorische Verhältniß nicht aufs Unbestimmte ausgedehnt werde. Im letztern Falle kann die Entlassung nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erfolgen [1]). Die Prediger haben davon genaue Kenntniß zu nehmen und die provisorisch angestellten Schullehrer sollen durch die Superintendenten damit bekannt gemacht werden [2]).

5. Eid.

Jeder Schullehrer hat bei dem ersten Amtsantritte wie der Geistliche einen Amtseid zu leisten [3]):

„Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule N. N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich ins Künftige berufen werden möchte, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; Alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Bei weiterer Beförderung wird dem Schullehrer, mit Zurückweisung auf den ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen, speciell zu benennenden Amtes abgenommen [4]).

Der Superintendent der Diöces, in welchen der erwählte Schullehrer angestellt wird, pflegt von der Königlichen Regierung in der Regel mit der Vereidigung und Confirmirung beauftragt zu werden.

6. Abholung des Schullehrers.

Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen [5]). Diese Verbindlichkeit erstreckt sich

1) Rescr. v. 31. Aug. 1833. Neigebaur S. 149. 2) R. B. Mgdbg. v. 17. Oct. 1833. 3) Rescr. v. 24. April 1815. 4) C. O. v. 10. Febr. 1835. Mgdbg. S. 126. 273. 5) A. L. R. II. 12. §. 39.

auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt [1]). Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde statt [2]). Nimmt der Schullehrer aber innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestallung einen anderweitigen Ruf an, so muß er der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung verwendeten Kosten erstatten [3]). Zur Herbeiholung durch die Gemeinde sollen aber dem Schullehrer höchstens drei vierspännige Fuhren gestattet sein [4]).

7. Einführung.

Die Einführung des neuen Schullehrers in sein Amt kann von dem Superintendenten oder in dessen Auftrage von dem Ortspfarrer geschehen [5]). Es wird ihm dabei eine Bestallung, d. i. eine Urkunde über die Rechte und Pflichten seines Amtes eingehändigt, welche auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr. vom Patron der Stelle ausgefertigt und bei Privatpatronatsstellen vom Superintendenten mit vollzogen wird [6]).

8. Dienstwohnung.

Ist mit der Schulstelle eine Dienstwohnung verbunden, so ist deren gehörige Instandsetzung vor der Uebergabe an den neu angestellten Schullehrer eben so zu bewirken, wie die des Geistlichen, wenn die Vorschrift des Gesetzes, daß der Schullehrer die Reparaturen übernehme, welche nicht über Einen Thaler betragen [7]), geltend gemacht werden soll. (Vgl. Cap. I. §. 7.)

9. Auseinandersetzung.

Auch bei der Auseinandersetzung zwischen dem neuangetretenen und dem abgegangenen Schullehrer oder dessen Erben kommen dieselben Grundsätze in Anwendung, wie bei der Auseinandersetzung der Geistlichen. (Vgl. Cap. I. §. 8.)

10. Ephoralgebühren.

Die Ephoralgebühren bei Anstellung eines Schullehrers betragen für den Superintendenten in der Provinz Sachsen nach der Festsetzung der Regierung 2—6 Thaler [8]). Sie werden, wenn

---

1) A. L. R. II. 12. §. 40. 2) §. 41. 3) §. 42. vgl. 11. §. 525. 4) Rescr. v. 21. Juni 1790. 5) C. B. Mgdbg. v. 4. März 1817. 6) 1824. Mgdbg. S: 202. 7) A. L. R. II. 11. §. 785. 8) Geb.-Taxe für die Superint. Gesetz-S. 1832. S. 138. §. 9. Nr. 8.

die Observanz nicht ein Anderes hergebracht hat, von der Gemeinde bezahlt.

II. Schulgemeinde.

In die Schule, in welcher ein Schullehrer angestellt ist, sind zwar alle Kinder des Orts, oder wenn mehrere Schulen an dem Orte sich befinden und es Parochialschulen sind, die Kinder der Parochie gewiesen; jedoch findet kein solcher Zwang statt, daß es den Eltern nicht gestattet wäre, entweder durch Hauslehrer ihre Kinder unterrichten oder sie in andere Schulen, als zu welcher sie gewiesen sind, gehen zu lassen. Der Schullehrer kann sich dem, wenn sonst die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, nicht widersetzen [1]).

§. 2.

Allgemeine Pflichten des Volksschullehrers.

1. Als Diener des Staats überhaupt.

Daß sich der Schullehrer eines ehrbaren und unanstößigen Lebenswandels befleißige, auch in gleichgültigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Schulgemeinde und die Schulkinder sorgfältig vermeide, mit einem guten Beispiele vorangehe, auch die Personen, welche zu seiner Familie gehören, zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalte, folgt schon aus seiner Stellung. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeinde oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe ihres Amtes als dessen unwürdig zu entsetzen [2]).

Im General-Landschulreglement vom 12. August 1763 §. 13 wird darüber verordnet:

„Es sollen weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzt, oder wo sie angesetzt sind, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, sich widerspen-

---

1) Rescr. v. 30. Oct. 1827. 1828. Mers. S. 150. R. B. Mgdbg. v. 1. Juni 1835. 2) A. L. R. II. 20. §. 499.

stig und ungehorsam beweisen, oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienste angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amte stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Conduitenlisten solches angemerkt, sondern auch sofort berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeugt werde, weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendirt und hiernach auf gebührenden Proceß von den Gerichtsobrigkeiten cassirt werden müssen. Es soll ihnen hiermit auch Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte behindert oder der Gemeinde und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schänken und Krüge, auch Andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkürlicher Strafe gänzlich verboten sein."

Vor dem Laster der Trunkenheit, so wie vor *leichtsinnigem* Schuldenmachen sollen sie insbesondere sich hüten (vgl. Cap. I. §. 13, 5 und 6), eben so wenig sollen sie sich mit der Betreibung der Jagd beschäftigen, mögen sie nur Schullehrer oder zugleich Kirchendiener sein [1]). Desgleichen ist ihnen nicht gestattet, irgend ein fremdartiges Amt, z. B. eines Lotterie- oder Steuereinnehmers, zu übernehmen [2]); auch die Betreibung von Handwerken und selbst der Handel mit Schreibbüchern und Schreibmaterialien ist ihnen verboten [3]); durchaus nicht sollen sie sich hergeben, in Wirthshäusern oder anderswo zum Tanz aufzuspielen [4]); eben so ist ihnen jede Betheiligung an Versammlungen der sogenannten freien Gemeinden streng untersagt [5]); machen sie sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig, so haben sie im Wege der Disciplinaruntersuchung Amts-

---

1) Rescr. v. 20. u. R. V. Mers. v. 27. Mai u. Ober-Kirchenr. vom 27. Juni 1853. 2) 1816. Mgdbg. S. 424. 483. 1826. Mgdbg. S. 323. 331. 3) R. V. Mgdbg. v. 25. März 1829. 4) R. V. Mgdbg. v. 26. Juli 1820. 5) R. V. Mers. v. 12. Aug. 1851.

entsetzung zu erwarten [1]); vor politischen Umtrieben sollen sie sich mit allem Fleiße hüten [2]).

An Musikfesten dürfen sie nur Theil nehmen, wenn die Musikaufführungen einen kirchlichen und ernsten Charakter an sich tragen, und weder zur Vernachlässigung noch Aussetzung des Unterrichts Anlaß geben. Außerordentliche Zusammenkünfte der Schullehrer behufs musikalischer Aufführungen sind nur zu gestatten, wenn sie entweder am Orte eines Seminars und unter dessen Aufsicht, oder anderswo unter Leitung des Musiklehrers eines Seminars oder eines zuverlässigen Musikers, ferner unter Mitaufsicht eines Schulinspectors und unter der Bedingung, daß sie weder zu Schulversäumnissen noch zu einem großen Kostenaufwande Anlaß geben, gehalten werden [3]).

Besteht in einer Gemeinde selbst unter Leitung des Schullehrers ein Singverein, so muß derselbe vorherrschend auf die Pflege und Förderung des kirchlichen Gesanges gerichtet sein. Will ein Gesangverein dieser Aufgabe nicht entsprechen und sich dem Dienste der Kirche völlig entziehen, so hat der Ortsgeistliche dem Lehrer die Leitung eines solchen Vereins zu untersagen.

Vor der öffentlichen Aufführung der Musikstücke unter Leitung des Lehrers sind die zum Vortrag zu bringenden mit den vollständigen Titeln und Texten dem Ortsgeistlichen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, damit alles Unpassende ausgeschlossen werde.

Das Herumziehen mit Singvereinen an öffentlichen und auswärtigen Orten ist dem Lehrer gänzlich untersagt.

Auch dürfen in keinem Falle mit den etwa gestatteten öffentlichen Aufführungen der unter Leitung eines Lehrers stehenden Gesangvereine Declamationen, Tanz, Spiel oder öffentliche Gelage verbunden werden [4]).

Wenn in einem Orte keine zu einem Dorfgerichtsschreiber qualificirte Person sich findet, so kann der Schullehrer dazu erwählt werden, da es der vorkommenden Arbeiten nur wenige

---

1) Rescr. v. 26. Juli u. R. B. Mers. v. 16. Aug. 1849. 1850. Mgdbg. S. 170. 2) Rescr. v. 20. Decbr. u. R. B. Mers. v. 29. Decbr. 1848. u. 5. Jan. 1849. 3) Rescr. v. 22. Mai 1835. Ann. S. 133. 4) R. B. Mers. v. 31. Mai 1854.

giebt, die Prediger sollen daher keiner solchen Wahl ein Hinderniß in den Weg legen, sie aber im Namen des Superintendenten bestätigen oder in bedenklichen Fällen Bericht erstatten [1]). Die Instruction für die Dorfgerichte, mit deren Inhalt sich der zum Dorfgerichtsschreiber erwählte Schullehrer bekannt zu machen hat, befindet sich im Amtsblatte der Regierung zu Merseburg, Jahrg. 1841, Stück 5, Extrablatt. Erfurt S. 31. Beilage.

2. In Beziehung auf das Schulamt.

Die Schullehrer sollen mit aller Treue ihre Dienstpflichten erfüllen und den Muth, welchen ihr Beruf erfordert, allenthalben bethätigen [2]); sollen sich ohne Bewilligung des Predigers und Localinspectors durch einen Andern nicht vertreten, noch von einem Andern sich Hülfe leisten lassen [3]). Die jeden Orts festgesetzten Schulstunden soll der Schullehrer pünktlich halten, sie weder abkürzen noch willkürlich unterbrechen; auch nicht um eines Nebengeschäfts willen eine derselben eigenmächtig aussetzen [4]). Beim Unterrichte soll der Schullehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein, auch sich während desselben jeder Nebenarbeit, und noch viel mehr des Essens, Tabakrauchens und anderer Unschicklichkeiten enthalten [5]). Der Unterricht soll *täglich*, Vor- und Nachmittags, mit kurzem Gesange und Gebete anfangen, auch mit Gesange geschlossen werden [6]). Nächst dem Unterrichte hat der Schullehrer auch für die sittliche Erziehung der Schuljugend an seinem Theil zu sorgen und zu dem Ende die Schuldisciplin mit weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben [7]).

Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten und blos für den Schulzweck benutzt werden. Wo das Schulhaus eine besondere heizbare Stube enthält, ist davon nie eine Ausnahme zu gestatten. Wo dies nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit Alles vermieden werden, was die Ruhe und Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist [8]). Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als: das Vorschreiben, die Durchsicht und Correctur schriftlicher Arbeiten und dergleichen hat der Schullehrer außer der Schulzeit zu besorgen [9]). Zu jeder

---

1) R. B. Merf. v. 10. Novbr. 1837. 2) Rescr. v. 26. Juli u. R. B. Merf. v. 16. Aug. 1849. 3) Instr. Merf. v. 1. März 1822. §. 14. 4) §. 16. 5) §. 17. 6) §. 18. 7) §. 20. 8) §. 22. 9) §. 23.

Reise, so wie zu jeder Entfernung von dem Schulamte während eines ganzen Tages oder über Nacht bedarf der Schullehrer der Genehmigung seines Predigers. Soll die Reise länger als drei Tage dauern, so ist auch die Genehmigung des Superintendenten nöthig. Ueberhaupt aber kann diese nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, wie die Schule während der Abwesenheit verwaltet werden soll [1]). Soll die Abwesenheit länger als 14 Tage dauern, so muß der Superintendent die Genehmigung der Regierung nachsuchen [2]). Allen sonstigen Dienstobliegenheiten, welche einem Schullehrer durch Gesetz, Observanz oder in Folge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat derselbe pflichtmäßig Genüge zu leisten [3]).

Er soll daher, wenn er auch nicht zugleich Kirchendiener ist, sich zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes verpflichtet erachten, noch weniger der Feier des heiligen Abendmahls sich entziehen. Der Prediger hat ihm im Unterlassungsfalle dies ernstlich zu Gemüth zu führen und bei fortwährender Weigerung Anzeige deshalb zu erstatten [4]).

Bei Gesuchen um Unterstützung und Beförderung sollen sie mit ihren Gesuchen sich nicht unmittelbar an die Königliche Regierung oder gar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wenden, wie es vorgekommen ist, sondern sie haben diese an ihre nächsten Vorgesetzten zu richten, welche sie mit gutachtlichem Berichte weiter befördern, da diesen, wie die nächste Verantwortlichkeit der Aufsicht, so auch das nächste Urtheil über die Person, die Dienstleistungen, den Wandel und den Zusammenhang der äußern Lebensverhältnisse mit der Erfüllung der Forderungen des Amtes zusteht, auch die geordneten Grenzen, welchen auszeichnende, belohnende und unterstützende Bewilligungen unterliegen, so wie die gerechte Vertheilung derselben, die sorgfältigste und gewissenhafteste Prüfung der Beweggründe erheischen. Die Lehrer haben deshalb genau zu beachten, daß eine tadelfreie Amtsführung, anerkennungswerthe Leistungen, ein musterhaftes, sittliches Verhalten, vorbildliche ihrem Amtseide entsprechende Treue gegen des Königs Majestät und das Königliche Haus, freudiger

---

1) §. 24. Rescr. v. 16. März 1826. Neigebaur S. 132. 2) 1818. Mgdbg. S. 111. 3) Instr. §. 26. 4) R. R. Verf. v. 24. April 1852.

Gehorsam gegen die Gesetze und obrigkeitlichen Vorschriften, so wie ein ehrbarer und ordentlicher Hausstand die Bedingungen sind, an welche jene Bewilligungen angeknüpft werden müssen. Hieraus folgt auch, daß die nächsten Vorgesetzten der Lehrer bei jeder Veranlassung pflichtmäßig mit Offenheit ihnen diejenigen Vorhaltungen zu machen haben, welche dazu geeignet sind, den Redlichen und mit Anstrengung ihrem Berufe Dienenden Vertrauen zu der Theilnahme der Behörden an dem Gelingen ihrer Arbeit und an der Befriedigung ihrer Lebenshoffnungen einzuflößen, die Leichtsinnigen aber und vornehmlich diejenigen recht zeitig zu warnen, welche zu Eigenlob und Ueberschätzung ihres eigenen Werthes, oder gar zu täuschendem und heuchlerischem Augendienst sich hinneigen sollten [1]).

Damit auch die Schullehrer alle in den Amtsblättern bekannt gemachte, die Schule betreffende Verordnungen kennen lernen, so sollen die Prediger ihnen dieselben regelmäßig vorlegen [2]).

§. 3.

Rechte und Immunitäten des Volksschullehrers.

Der Schullehrer ist wie der Geistliche von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei (vgl. Cap. I. §. 15) [3]). Bei einzelnen, aus mehreren Classen bestehenden Elementarschulen führte sonst der erste Lehrer nicht selten den Titel Rector. Höhern Orts ist jedoch angeordnet, daß dieser Titel nur Lehrern verliehen werden soll, welche zu den Literaten gehören, auf einer Universität ihre wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte gewonnen haben, auch einer aus mehreren Classen bestehenden und nicht blos auf den Elementarunterricht sich beschränkenden Schule vorstehen [4]). Wirklich angestellte Schullehrer sollen in keiner Art mehr zum Dienst im stehenden Heere herangezogen werden, sondern nur erforderlichenfalls den Uebungen der Landwehr beiwohnen, wenn sie durch andere in ihrem Amte ver-

1) R. V. Verf. v. 17. Decbr. 1845 u. Erf. v. 22. März 1845 u. 30. Jan. 1851. 2) 1816. Verf. S. 484. §. 14. R. V. Verf. v. 8. Juni 1843. 3) A. L.R. II. 11. §. 96. 1817. Verf. S. 212. 4) Rescr. v. 5. Octbr. 1844.

treten werden können und die Uebung nicht in die Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird [1]). Gesuche um Dispensation sind von dem einberufenen Lehrer vor dem 1. März an den betreffenden Superintendenten und von diesem bei dem Landrathe des Kreises unter Beilegung der Einberufungsordre einzureichen [2]). Zur Uebernahme von Vormundschaften sind die Schullehrer auch nicht verbunden, wollen sie aber freiwillig eine solche übernehmen, so haben sie dazu die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Ephoralbehörde nachzusuchen [3]). Hinsichtlich des Gerichtsstandes ist der Schullehrer wie der Geistliche dem Kreisgerichte, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, unterworfen [4]). In derselben Weise, wie dem Geistlichen in bestimmten Fällen die Executionsbefreiung zukommt (vgl. Cap. I. §. 15. 4) und die Wohlthat der Competenz, so genießt sie auch der Schullehrer [5]). Was im Betreff des Disciplinarverfahrens gegen Prediger verordnet ist, findet auch auf die Schullehrer Anwendung (vgl. ebend. 3). Zieht die verhängte Untersuchung die Suspension oder Amtsentsetzung nach sich, so empfängt er einen von der betreffenden Königlichen Regierung bestimmten Antheil seines Diensteinkommens noch so lange, bis er sein Amt niederlegt oder desselben rechtskräftig entsetzt ist [6]).

In Disciplinarsachen wider den Schullehrer ist außerdem, ehe Bericht an eine höhere Behörde erstattet wird, genau zu beachten, daß das Vergehen wiederholt oder in Verbindung mit andern Verletzungen der Amtspflichten begangen, zuletzt die Entfernung des Schuldigen vom Amte zur Folge habe. Kein Vorfall dieser Art ist daher leicht zu nehmen, und sind vorher alle Gradus admonitionis von Anfange an durch mündliche Verwarnung, worüber zu den Acten ein Vermerk zu nehmen, durch schriftliche Zurechtweisungen und protocollarische Vernehmungen und Androhung weiterer Beschwerdeführung und deren Folgen zu beachten. Der Zweck solcher Bemühungen soll immer der sein, den Schullehrer zu bessern [7]).

1) C. O. v. 29. Octbr. 1827. 2) 1835. Mgdbg. S. 66. 3) R. B. Mgdbg. v. 19. Novbr. 1834. R. B. Erf. v. 31. Decbr. 1846. A. L.-R. II. 18. §. 161. 4) Ger.-Ordn. I. 2. §. 47. 5) Anhang §. 156. 160. 161. 6) Rescr. v. 21. Octbr. 1824. Ann. Bd. 8. S. 1067. Rescr. v. 29. Jan. 1827. Ann. Bd. 11. S. 100. 7) R. V. Mers. v. 18. Octbr. 1837.

Wenn ein Schullehrer 50 Jahre lang im Amte ist, so hat ein halbes Jahr zuvor der Geistliche Anzeige davon an den Superintendenten zu erstatten, welche dieser weiter an die vorgesetzten höhern Behörden befördert, damit Anträge zur etwanigen Auszeichnung formirt, und was ihm bestimmt worden ist, zur rechten Zeit überreicht werden kann [1]). Für solche Schullehrer, welche in einer Stadt, oder in einem größern Dorfe, dessen Kirche eine Orgel hat, angestellt sind und sich, bei sonstiger anerkannter Sittlichkeit und Tüchtigkeit im Amte, durch eine vorzügliche musikalische Qualifikation, ungewöhnliche Leistungen im technischen oder theoretischen Theile der Musik, durch Verdienste um das Gesangwesen in Kirchen und Schulen, Verbreitung einer guten Gesangmethode, musikalische Ausbildung von Lehrern, Nachhülfecursen und dergleichen auszeichnen, kann bei dieser oder einer sonstigen Veranlassung auch auf das Cantorprädikat angetragen werden, wenn es nicht schon früher geschehen ist [2]).

Wird ein Schullehrer freiwillig oder unfreiwillig emeritirt, hat er sich aber in seiner Amtsführung untadelhaft *erhalten*, *so* behält er ein Drittheil seines Einkommens und der *Adjunct oder* Substitut bekommt zwei Drittheile [3]). Die Communen können aber nicht angehalten werden, außer dem für die Schulstelle bestimmten Einkommen noch besondere Beiträge zur Pensionirung der Lehrer herzugeben, sondern es beruht dies auf ihrem freien Willen. Reicht aber das Einkommen einer Schulstelle zum nothwendigen Unterhalt des Emeritus und Substituten nicht hin, so wird die betreffende Gemeinde sich nicht entbrechen können, so viel an Gehalt zuzulegen, als zur Sicherung der Subsistenz Beider nöthig ist, oder muß es sich gefallen lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte verbleibt und ihm nur ein Adjunct an die Seite gesetzt wird, dessen Salarirung so weit der Gemeinde aufgelegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle bewirkt werden kann [4]).

Bei dem Anbringen in einem solchen Falle ist jederzeit das Verzeichniß der Einkünfte des Dienstes und der zwischen dem

1) R. B. Mers. v. 18. Septbr. 1842. 2) Rescr. v. 16. Febr. 1827 u. 2. April 1832. Neigebaur S. 134. 136. 3) A. L. R. II. 11. §. 529. Rescr. v. 9. Aug. 1819. Neigebaur S. 148. 4) Rescr. v. 17. Aug. 1827 u. 17. Aug. 1835. Ann. Bd. 19. S. 712.

Emeritus und Substitut geschlossene Vertrag einzureichen. Der dem Emeritus verbleibende Besoldungsantheil muß dabei entweder auf einen Geld- oder Naturalbetrag oder auch Selbstbenutzung gewisser näher zu bezeichnender Grundstücke, Obstbäume, Theile des Wohngebäudes bestimmt werden, darf aber nicht in einem Antheile der einzelnen Diensteinkünfte bestehen [1]).

Giebt ein Schullehrer sein Amt auf, so darf er es ohne höhere Genehmigung und bis wegen dessen einstweiliger Verwaltung Verfügung getroffen worden, nicht verlassen [2]); überdies ist den Elementarlehrern an städtischen Schulen eine sechswöchentliche und denen an Landschulen eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen [3]).

Die Wittwen und Kinder der Schullehrer haben in der Regel auch den Genuß einer Gnadenzeit, die aber nicht überall gleich ist. In den ehemals Sächsischen Orten haben sie gewöhnlich außer dem Sterbemonat noch einen Monat die Einkünfte zu ziehen, müssen aber während dieser Zeit den Stellvertreter remuneriren [4]). In vielen Ephorien bestehen überdies Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen, aus denen sie theils Begräbnißgelder, theils eine besondere einmalige oder jährliche Unterstützung bekommen.

In einzelnen Regierungsbezirken sind überdies allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalten errichtet, als: im Regierungsbezirk Erfurt; eben so ist im Regierungsbezirk Merseburg seit dem 1. Januar 1830 eine allgemeine Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen errichtet [5]), welcher mit einem jährlichen Beitrage von zwei Thalern beizutreten alle von jener Zeit an bei confirmirten Schulstellen angestellte Schullehrer verpflichtet sind [6]), wogegen die Wittwen der Mitglieder bis zu ihrer Wiederverheirathung, die ehelichen Kinder der Mitglieder, und zwar die Töchter bis zum Schlusse ihres funfzehnten, die Söhne bis zum Schlusse ihres achtzehnten Lebensjahres eine Pension erhalten [7]). Die Höhe einer vollen

---

1) A. L. R. II. 11. §. 519. 2) 1833. Mgdbg. S. 288. 3) Rescr. v. 24. Octbr. 1828. Neigebaur S. 148. 4) Weber, Sächs. Kirchenr. II. S. 514. 5) Reglement lt. Bestätigung Berlin 12. April 1829. 6) §. 4. 14. 7) Erläuternde und abändernde Bestimmungen. §. 34.

Pension ist bis zum 1. Januar 1850 auf jährlich Sechszehn Thaler festgesetzt worden [1]), welche zwischen der Wittwe und den Kindern dergestalt getheilt wird, daß die Wittwe die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte, alle zu gleichen Theilen empfangen. Ist nur eine Wittwe vorhanden, so bekommt sie die halbe Pension [2]).

§. 4.

Die Schullehrervacanz.

Bei Erledigung einer Schulstelle, es sei durch den Tod oder Versetzung des Schullehrers, liegt dem Pfarrer, welcher die Aufsicht über die vacant gewordene Stelle zu führen hat, ob, sofort Anzeige an den Superintendenten zu erstatten, ein genaues Einkommenverzeichniß nach dem angegebenen Schema beizufügen, auch zu berichten, ob der Verstorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlasse; wer Patron der Stelle sei: und ob außer dem Patron noch Jemand und auf welche Weise Jeder bei der Stelle concurrire; wie interimistisch die Stelle vertreten werde; welche Veränderungen und Verbesserungen in den Einkünften vor der Wiederbesetzung erfolgen können. Den Bericht des Predigers hat der Superintendent in den nächsten acht Tagen an die Regierung einzusenden [3]).

Schema.

Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Schulstelle zu N. N.

Bezeichnung der Einkünfte.	Betrag derselben in Gelde.			Angabe der Fonds, woraus sie erfolgen.	Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.		
I. Naturalgefälle. Wohnung, Garten, Aecker, Wiesen, Getreide, Naturalien ꝛc.	(Mittel- und Durchschnittswerth.)			(Königl. Casse, Kirchenärarium, Gemeinde.)	(Insonderheit über die in der letztern Zeit weggefallenen Einkünfte; ehemals nicht gesonderte Abgaben.)
II. Geldgefälle. Gehalt, Zulage ꝛc.					
Summa					

1) Erläuternde und abändernde Bestimmungen. §. 32. 2) Reglement §. 36. 3) 1816. Mgdbg. S. 166. Mers. S. 373. 1847. Mgdbg. S. 23.

Der Ermittelung des wahren Einkommens bei der Erledigung einer Schullehrerstelle soll sich der Ortsprediger in Gemeinschaft mit dem Orts- und Kirchenvorstande unterziehen, diese haben auch das darnach anzufertigende Verzeichniß durch ihre Unterschrift für richtig anzuerkennen, und da, wo ein Patron der Stelle vorhanden ist, dasselbe ihm zur Mitvollziehung vorzulegen [1]).

Was sodann I. den fortlaufenden Unterricht und II. die Verwaltung der Einkünfte während der Vacanz betrifft, so wird von dem Ephorus sofort nach eingetretener Erledigung ein Schulvicar ernannt. Dieser ist, wo nicht mehrere Lehrer an derselben Schule angestellt und den Unterricht des abgegangenen Lehrers zu übernehmen im Stande sind, aus den Candidaten des Schulamts zu wählen, so lange sich dergleichen noch in der Ephorie befinden, auch der als Privatlehrer thätige ist zur Uebernahme verbunden. Nur wenn der Ephorus einen solchen nicht zu erlangen weiß, mag ein noch nicht mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehener Schulamtsaspirant zum Vicar bestellt werden. Auf sittlich untadelhaftes Verhalten ist bei der Auswahl vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Die Verwaltung der Einkünfte wird in folgender Art geordnet. Wo ein mit Tode abgegangener Schullehrer eine Wittwe oder Kinder, welche Anspruch auf die Gnadenzeit haben, hinterlassen hat, da gehören die Einkünfte ohne Ausnahme den Hinterlassenen so lange die Gnadenzeit währt, diese bleiben im Besitz der Dienstwohnung und haben dem Vicar die ihm unter Aufsicht der Schulinspection bedungene Remuneration zu verabreichen. Wo keine Gnadenzeit stattfindet, oder nach Ablauf derselben bis zur Einweisung des Nachfolgers im Amte hat die Schulinspection die Verwaltung der Einkünfte einem dazu geeigneten Manne, etwa dem Rendanten des Kirchenärars, oder, wo mehrere Lehrer sind, einem der übrigen zu übertragen. Dieser berechnet die Einnahme, befriedigt davon den Schulvicar nach Maßgabe der mit diesem getroffenen Uebereinkunft und stellt das Uebrige zur Disposition. Die Hinterlassenen haben in der Regel nach Ablauf

1) 1818. Mgdbg. S. 80.

der Gnadenzeit die Dienstwohnung zu räumen. Machen Umstände es wünschenswerth, denselben eine längere Frist hierzu zu gestatten, so hat die Schulinspection bei der Regierung darum nachzusuchen. Jedenfalls aber muß die Vacanzzeit zu den bei der Schulwohnung nöthigen Reparaturen benutzt werden, so weit die Jahreszeit dazu passend ist. Die nach Abzug der Remuneration des Schulvicars übrig bleibenden Einkünfte gehören in der Regel dem Schullehen. Sie werden bei diesem, oder wo der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist, bei dem Kirchenvermögen, unter besonderm Titel als Capital benutzt und berechnet, und der Nachfolger im Amte genießt die Zinsen davon. Ausnahmen hiervon zu Gunsten der Hinterlassenen dürfen ohne besondere Genehmigung der Regierung nicht gemacht werden.

Das bei jeder Schulvacanz hiernach beobachtete Verfahren gelangt zur Kenntniß der Regierung ad I. bei der Anzeige des Ephorus von eingetretener Erledigung der Stelle; ad II. bei dem Berichte über die Auseinandersetzung zwischen dem Nachfolger im Amte und dessen Vorgänger oder den Hinterlassenen desselben, nach erfolgter Einweisung des Erstern [1]).

§. 5.

Der unconfirmirte Volksschullehrer (Kinderlehrer).

An einzelnen Orten giebt es noch unconfirmirte Schulstellen, deren Lehrer sonst nicht einmal eine feste Wohnung und ein zur Ertheilung des Unterrichts bestimmtes Schullocal hatten, sondern der Reihe nach in jeder Wohnung, wo schulpflichtige Kinder waren, den Unterricht ertheilten, die Beköstigung und auch ihre Wohnung erhielten. Zum großen Theil ist dieser Uebelstand verschwunden, es sind eigene Schulhäuser erbaut worden, in welchen die Lehrer zugleich ihre Wohnung empfangen haben, ja hier und da hat man auch angefangen, anstatt der reihenweisen Beköstigung eine Vergütung dafür an Geld eintreten zu lassen. Die Lehrer an solchen Schulen werden gewöhnlich Kinderlehrer, Katecheten, genannt.

---

1) 1826. Verf. S. 412.

Es ist zwar jeder Gemeinde, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Schullehrer befindet, frei gelassen, einen besondern Kinderlehrer für sich anzunehmen, doch darf a) dies nicht ohne Vorwissen und Genehmigung sowohl des Ortspredigers als auch des Superintendenten geschehen, es ist außerdem selbst die Genehmigung der Regierung bei Anstellung eines solchen Lehrers erforderlich [1]); b) muß der Kinderlehrer von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrage von dem Ortsprediger, geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; c) hat die Gemeinde ihm, außer einem hinlänglichen, von dem Kirchen- und Schulvorstande auszumittelnden Gehalte, eine beständige, nicht wechselnde Wohnung und Schulstube zu verschaffen; d) sie darf ihn seines Dienstes nicht willkührlich und ohne zuvor bei dem betreffenden Superintendenten angebrachte und von diesem gegründet befundene Beschwerde, auch nur mit Bewilligung der Regierung [2]) entlassen; e) sie darf sich den in Rücksicht auf den Schulunterricht ihr gegen den Schulmeister ihres Pfarrkirchdorfs obliegenden Verbindlichkeiten nicht entziehen.

Die nicht confirmirten Kinderlehrer dürfen a) ohne eine besondere Verwilligung, um welche erforderlichenfalls die Superintendenten bei der Regierung nachzusuchen und sie hinlänglich zu motiviren haben, die Jugend nur bis zum Eintritte in das dreizehnte Lebensjahr unterrichten; während der zwei letzten Schuljahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; b) sie dürfen andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers übernehmen; c) den Unterricht aber haben sie in allen Stücken den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß und unter derselben Aufsicht wie die confirmirten Schullehrer zu ertheilen.

Wo confirmirte Katecheten angestellt sind oder noch angestellt werden, da ist a) darauf zu sehen, daß ihnen ein eigenes Schulhaus mit wenigstens zwei Stuben und den sonst erforderlichen Bequemlichkeiten erbaut oder angewiesen werde; b) in Rücksicht auf das Schulgeld, die Heizung der Schulstube und andere Emolu-

1) K. B. Merf. v. 21. Novbr. 1826. 1837. Merf. S. 29. 2) 1818. Mgdbg. S. 334. 1820. Mgdbg. S. 192.

mente gelten für sie die allgemeinen Verordnungen für Landschulen; so wie c) auch ihre Obliegenheiten durch diese Vorschriften hinlänglich bestimmt sind [1]).

Die Gemeinde, die kein eignes Schulhaus hat und solches zu bauen nicht im Stande ist, hat dafür zu sorgen, daß im Orte eine besondere Schulstube gemiethet, zum Schulunterricht zweckmäßig eingerichtet, auch im Winter gehörig geheizt werde [2]).

Wenn bei einer unconfirmirten Schulstelle ein Lehrer angestellt wird, soll vorzugsweise auf die aus dem Hauptseminare entlassenen und mit angemessenen Wahlfähigkeitszeugnissen versehenen Schulamtscandidaten Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle in gleichem Maße qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subject dazu genommen werden [3]). Dagegen sind auch dergleichen Schulamtscandidaten, welche noch keine öffentliche Schulstelle (confirmirte oder unconfirmirte) verwalten, sondern als Hauslehrer, Privatlehrer, Privatgehülfen eines Schullehrers oder sonst ihr einstweiliges Unterkommen gefunden haben, verpflichtet, jede solche Schulstelle anzunehmen [4]).

Jeder Kinderlehrer ist verpflichtet, die ihm von seinem vorgesetzten Superintendenten zu seiner größern Ausbildung angewiesenen Schulmeisterstellen, so wie die Conferenzen der Schullehrer regelmäßig zu besuchen [5]).

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein unconfirmirter Kinderlehrer eine eheliche Verbindung eingehen wollte, so kann ihm zwar dieses gesetzlich nicht verwehrt werden, der Geistliche aber hat ihn auf eine angemessene Weise zu warnen, die Geringfügigkeit seines Einkommens und die Art der Dotation so wie die Beschränktheit seiner Wohnung bemerklich zu machen, ihn auch zu erinnern, daß er von der Gemeinde die Beschaffung der zur Begründung eines förmlichen Hausstandes erforderlichen Räume nicht verlangen dürfe [6]).

Bei Erkrankung eines Kinderlehrers sind entweder die Kin-

---

1) 1817. Mers. S. 591. 2) 1820. Mgdbg. S. 191. 3) 1826. Mers. S. 385. 4) 1829. Mers. S. 426. 5) 1820. Mgdbg. S. 191. 6) R. B. Mers. v. 14. Sept. 1843.

der in die zunächst gelegene Schule zu überweisen, oder wenn dies nicht ausführbar ist, muß durch Hinzutritt der Gemeinde mit geeigneten Mitteln für dessen Vertretung gesorgt werden. Bei Versetzungen dürfen auch Kinderlehrer ihre bisherige Stelle ohne Anzeige und Genehmigung des Superintendenten nicht verlassen [1]).

Nicht selten giebt es unconfirmirte Schullehrer in Filialdörfern und der Schullehrer des Pfarrkirchdorfs verrichtet die Küsterdienste daselbst. Dieses soll so viel als möglich aufhören und ist deshalb angeordnet [2]):

1) Es soll überall, wo eine Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen besteht, die Küsterei bei der erstern in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an letztern getrennt werden.

2) Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäfte verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

3) Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesem Geschäft nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegen stehe, noch die kirchliche Andacht darunter leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden; es müßte denn die Gemeinde einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küsteremolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

4) Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer-

---

1) R. B. Merf. v. 14. Sept. 1843. 2) E. O. v. 2. Mai 1811. Gesetz-S. S. 193. Refer. v. 16. Dec. 1833. Ann. Bd. 18. S. 712.

und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

5) Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron der Landesherr ist, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen dem Landesherrn und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

6) Sie soll nur allmälig und nicht anders, als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen, in Ausführung gebracht werden.

7) In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Angelegenheiten der Volksschule.

Die Volksschule soll ihren Schülern den Grad von Bildung und die Kenntnisse und Geschicklichkeiten verschaffen, die man von Jedem im Volke fordern muß. Sie hat es mit der eigentlichen Menschenbildung, mit der Anregung der ganzen Menschenkraft, welche die Grundlage aller Fortbildung ist, zu thun, sie nimmt sich Aller im Volke, auch der Aermsten, an und zwar in einem Alter, wo des Menschen Bildung ohne fremde Hülfe und Leitung gar nicht möglich ist. Die Volksschule legt den Grund zum Gebäude der gesammten Bildung des Menschen. Diese Bestimmung müssen die Volksschullehrer und die Volksschulaufseher stets vor Augen haben, wenn die Wirksamkeit Beider in

der Schule eine heilbringende sein soll. Hierzu aber sind erforderlich: eine zweckmäßige Eintheilung der Schule in Classen, ein passender Lectionsplan, brauchbare Lehr- und Lesebücher und andere Lehrmittel, eine gute Lehrmethode, eine verständige Schulzucht, von Zeit zu Zeit angeordnete rechte Schulprüfungen, so wie wiederholte Lehrerconferenzen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Gesetze und Anordnungen des Staats hier nicht alles Erforderliche vorschreiben können, sondern Vieles der Beurtheilung und Sorge des Local-Schulinspectors und des Schullehrers überlassen werden muß. Durch die erläuternden Bestimmungen zur Anwendung und Ausführung der Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einclassigen Elementarschule, welche die Königliche Regierung zu Merseburg unterm 2. Januar 1855 erlassen hat, wird beiden die erwünschteste Hülfe gereicht. Auf diese Bestimmungen wird daher in Folge strenge Rücksicht genommen.

§. 1.

Eintheilung der Volksschule in Classen.

Bei der Ungleichheit der Kinder, welche die Volksschule besuchen, in Hinsicht ihres Geschlechts, Alters und des Grades ihrer Schulkenntnisse ist eine Eintheilung in gewisse Classen selbst da nothwendig, wo der Schule nur ein Lehrer vorsteht. Wie viel Classen sein müssen, das hängt von der Zahl der Schulkinder ab. Keine Classe darf so überfüllt sein, daß dadurch der Unterrichts- und Erziehungszweck der Schule gehindert und die Gesundheit des Lehrers und der Schüler gefährdet wird. Hierin giebt es freilich an vielen Orten noch große Uebelstände, die oft nicht beseitigt werden können. Wo nur ein Lehrer ist, muß wenigstens die Schule in zwei Classen, und jede derselben erforderlichenfalls in zwei Abtheilungen getheilt sein. Nicht weniger muß genau bestimmt sein, wie weit in jeder Classe gegangen werden und was die Schüler in jedem Lehrfache wissen und kennen sollen, um in die folgende höhere Ordnung oder Classe aufgenommen zu werden. Es muß in jeder Schule ein festes Classenziel sein, und wo die niedere Classe aufgehört hat, muß die höhere anfangen und fortbauen, es muß zugleich auch die Zeit genau bestimmt

sein, in welcher jede Classe den Weg zu ihrem Ziele zurück zu legen hat. Daß dabei nicht jeder Schüler in der bestimmten Zeit das Ziel erreicht, wird oft vorkommen. Bei Versetzungen der Schüler in eine höhere Classe, was am füglichsten nach jeder Schulprüfung geschieht, ist streng darauf zu halten, daß sie die erforderlichen möglichen Kenntnisse wirklich besitzen [1]).

§. 2.

Der Lectionsplan.

Der Lectionsplan oder die Auswahl der Lehrgegenstände und deren zweckmäßige Vertheilung muß nothwendig 1) die Lehrgegenstände enthalten, in welchen die Schulen unterrichten; 2) den Grad der Kenntnisse angeben, bis zu welchem die Schule ihre Schüler in jeder Classe führen; 3) die Zeit bestimmen, in welcher dies geschehen; 4) in wie viel Stunden wöchentlich und zu welcher Tageszeit jeder Unterricht ertheilt werden soll.

Als Lehrgegenstände, welche in die Volksschule gehören, werden in den vorbemerkten erläuternden Bestimmungen aufgezählt: 1) Religion; 2) Lesen, deutsche Sprache und Schreiben; 3) Rechnen; 4) Gesang; 5) Vaterlands- und Naturkunde; 6) Zeichnen.

Als Lectionsplan für eine ungetheilte Schule mit wöchentlich 30 Stunden Unterricht, wobei die zweite Abtheilung eine Stunde später kommt, ist für die erste Abtheilung bestimmt: 6 Stunden Religion: als 2 Stunden biblische Geschichte, 2 Stunden Katechismus, 2 Stunden Bibellesen; 12 Stunden Sprache: als 4 Stunden Lesen, 4 Stunden Schreiben, 4 Stunden Sprachunterricht, und zwar theils im Anschluß ans Lesebuch, Sprachverständniß, theils im Anschluß ans Schreiben, schriftliche Uebungen, wie überhaupt Lesen und Schreiben im Dienste der Sprache stehen müssen; 5 Stunden Rechnen; 3 Stunden Vaterlands- und Naturkunde; 3 Stunden Singen; 1 Stunde Zeichnen oder Einübung der Gedächtnißstücke.

Für die zweite Abtheilung: 4 Stunden Religion, theils biblische Geschichte, theils was aus Katechismus, Spruch- und Ge-

---

1) 1816. Verf. S. 483. §. 11.

sangbuch gelernt werden muß. 14 Stunden Sprechen, Schreiben und Lesen. 4 Stunden Rechnen. 2 Stunden Singen.

Als Lectionsplan für eine getheilte Schule mit wöchentlich 18 Stunden für die Oberclasse und 12 Stunden für die Unterclasse, wird angeordnet: I. Oberclasse: 6 Stunden Religion: als 2 Stunden biblische Geschichte, 2 Stunden Katechismus, 2 Stunden Bibellesen. 6 Stunden Sprache: als 3 Stunden Schreiben, verbunden mit schriftlichem Gedankenausdruck. 3 Stunden Lesen, verbunden mit Sprachverständniß. 3 Stunden Rechnen. 1 Stunde Vaterlands- und Naturkunde. 2 Stunden Singen.

II. Unterclasse: 3 Stunden Religion, als: 2 Stunden biblische Geschichte, ½ Stunde Katechismus, Gebete, Lieder, ½ Stunde Singen. 6 Stunden Sprechen, Schreiben, Lesen. 3 Stunden Rechnen.

Stundenplan für die ungetheilte Schule.

Stunde.		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Vormittags.	1.	I. Bibl. Geschichte.	I. Katechismus.	I. Bibellesen.	I. Bibl. Geschichte.	I. Katechismus.	I. Pericopen und Bibellesen.
	2.	I. Sprache. II. Sprechen und Schreiben.	I. Sprache. II. Sprechen und Schreiben.	I. } II. } Rechnen.	I. Sprache. II. Sprechen und Schreiben.	I. Sprache. II. Sprechen und Schreiben.	I. } II. } Rechnen.
	3.	I. Rechnen. II. Schreiben und Lesen.	I. Vaterl. = Kunde. II. Lesen u. Schreiben.	I. } II. } Singen.	I. } II. } Rechnen.	I. Vaterl. = Kunde. II. Lesen u. Schreiben.	I. Singen. II. Schreiben und Lesen.
Nachmittags.	1.	II. Bibl. Geschichte.	II. Bibl. Geschichte.		II. Katechismus und Spruchbuch.	II. Bibl. Geschichte.	
	2.	I. Schreiben. I. Lesen. II. Schreiben und Lesen.	I. Schreiben. I. Lesen. II. Schreiben und Lesen.		I. Schreiben. II. Lesen. I. Schreiben und Lesen.	I. Schreiben. I. Lesen. II. Schreiben und Lesen.	
	3.	I. Naturkunde. II. Lesen u. Schreiben.	I. } II. } Singen.		I. } II. } Rechnen.	I. Zeichnen od. Gedächtnißübungen. II. Lesen u. Schreiben.	

Stundenplan für die getheilte Schule.

	Stunde.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Vormittag. Oberclasse.	1.	Biblische Geschichte.	Katechismus.	Bibellesen.	Biblische Geschichte.	Katechismus.	Pericopen und Bibellesen.
	2.	Lesen mit Sprache.	Schreiben m. Sprache.	Lesen mit Sprache.	Schreiben m. Sprache.	Lesen mit Sprache.	Schreiben m. Sprache.
	3.	Rechnen.	Vaterlandskunde.	Singen.	Rechnen.	Rechnen.	Singen.
Nachmittag. Unterclasse.	1.	Biblische Geschichte.	Schreiben u. Sprechen.		Biblische Geschichte.	½ St. Katechismus. ½ St. Singen.	
	2.	Sprechen u. Schreiben.	Rechnen.		Sprechen u. Schreiben.	Sprechen u. Schreiben.	
	3.	Rechnen.	Lesen und Schreiben		Rechnen.	Lesen und Schreiben.	

§. 3.

Die Lehr- und Lesebücher in der Schule.

Neue Schulbücher dürfen ohne Genehmigung der Regierung eben so wenig eingeführt als schon eingeführte abgeschafft werden [1]). Der Geistliche als Schulvorsteher hat aber mit dem Schullehrer darauf zu sehen, daß alle Schulkinder mit den nöthigen Schulbüchern versehen sind, daher er auch hinsichtlich der ärmern Kinder, deren Eltern nicht im Stande sind, sie ihnen aus eigenen Mitteln zu kaufen, dafür zu sorgen hat, daß in der Schule dergleichen zum Gebrauche für die ärmern Kinder vorhanden sind und sie entweder aus der Ortsarmencasse oder aus der Schulcasse, wo eine solche vorhanden ist, angekauft werden [2]).

Die Bibel soll in den Händen aller derjenigen Schulkinder sein, deren Geistesfähigkeiten durch Unterricht bereits so weit entwickelt sind, daß sie die Wahrheit des Christenthums begreifen und den Inhalt der heiligen Schrift unter Leitung des Lehrers fassen.

Jede Schule muß auch ein gutes Historienbuch haben. Die schon längst verbotenen, aber noch hier und da sich findenden Geschichten von Lange, Hübner und Rauschenbusch (biblische Historien nach Hübner), Morgenbesser, Küster, Bestenbostel, die Katechismen von Junker, Tischer, Pröhle, desgleichen Zerenner's biblischer Leitfaden, Schulgesangbuch, kleine Bibelkunde, Engel's Geist der Bibel dürfen gar nicht mehr geduldet werden [3]). Dagegen werden für die Unterclasse Gossel's Botschaft des Heils für Unmündige, für die Oberclasse die biblischen Geschichten von Zahn, Preuß und Fiedler empfohlen.

Der lutherische Katechismus darf ebenfalls nicht fehlen, und mit ihm soll ein gutes Spruchbuch verbunden sein, wobei empfohlen wird, daß hierin in allen Gemeinden möglichste Uebereinstimmung gefunden werde [4]). Das in der Gemeinde eingeführte evangelische Gesangbuch sollen auch die Kinder besitzen,

---

1) Instr. f. d. Schull. v. 1. März 1822. §. 19. 2) 1822. Mers. S. 351. 1829. Mgdbg. S. 17. 1834. Erf. S. 246. 1843. Mgdbg. S. 2. 3) C. V. Mgdbg. v. 31. März u. R. V. Mers. v. 19. März 1855. 4) C. V. Mgdbg. v. 2. Oct. u. R. V. Mers. v. 18. Oct. 1852.

die es gebrauchen können [1]). Wandfibeln und taugliche Elementarlesebücher werden gleichfalls in jeder Schule, so weit sie nöthig sind, gefordert.

Zum Rechnen leisten den Lehrern wie den Schülern Hentschel's Bücher über den Rechnenunterricht die erwünschtesten Dienste. Auch sind die von dem Thüringer Lehrerverein herausgegebenen Rechnenbücher und Uebungsaufgaben wohl zu gebrauchen.

Zur Vaterlands- und Naturkunde bieten die Erläuterungen von Pechner, zu dem welt- und naturkundlichen Theile von Preuß und Vetter bei verständiger Auswahl brauchbares Material. Auch Kappe's Geschichten aus der Geschichte und Vormbaum's brandenburgisch-preußische Geschichte geben brauchbaren Stoff, desgleichen der erste Cursus in Lüben's Leitfaden zum Unterrichte in Geographie, Voigt's Leitfaden für die Geographie, die Naturgeschichte für Kinder von Lüben, Crüger's Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen.

Die Lese-, Schreibe- und sonstigen Bücher sollen aber nicht mit Umschlägen eingebunden sein, welche lithographirte oder illuminirte Darstellungen revolutionärer und unsittlicher Vorgänge zum Theil mit faden und frivolen Unterschriften und Versen enthalten, dafür sollen mehr einfache Umschläge gebraucht werden, daß alles in sittlicher und politischer Hinsicht Anstößige entfernt bleibe [2]).

§. 4.

Die Lehrmethode.

Daß in der Schule die zweckmäßigste Art einen Unterrichtsgegenstand zu lehren vorwalte und von dem Lehrer befolgt werde ist sehr wichtig, denn die Lehrmethode kann das Lernen ungemein fördern, aber auch hindern. Allgemein eine Methode empfehlen oder anordnen, wird immer bedenklich sein, da auf die Individualität des Lehrers bei deren Anwendung sehr viel ankommt, und mancher Lehrer mit einer weniger empfohlenen Methode seine

---

1) R. B. Verf. v. 15. April 1844. 2) R. B. Verf. v. 10. Oct. 1850. Erl. v. 24. Oct. 1851.

Kinder oft weiter bringt, als ein anderer mit einer angepriesenen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände werden in den Grundzügen betreffend die Einrichtung und den Unterricht der evangelischen einclassigen Elementarschule, so wie in den erläuternden Bestimmungen zu deren Anwendung und Ausführung die beachtungswerthesten Belehrungen über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände gegeben. Da beide als Inventarienstücke in den Schulen sein sollen, der Lehrer daher aus ihnen sich die nöthige Kenntniß über die Behandlung dessen, was er lehrt, zu erwerben hat, auch der Geistliche als Schulaufseher sie in sein Archiv empfangen hat, so wird der Kürze wegen hier darauf verwiesen.

Ohne höhere Genehmigung darf übrigens in keiner Schule eine neue Methode eingeführt werden [1]).

§. 5.

Die Schuldisciplin.

Soll der Schulzweck erreicht werden, so ist es nicht genug, daß die Schuljugend den nöthigen Unterricht empfange, der Lehrer soll auch, so viel sein Beruf es mit sich bringt, Erzieher der ihm anvertrauten Kinder sein, sie zu einem frommen und möglichst sittlich guten Sinn und Wandel bilden, soll selbst ihre äußere Gesittung, ihre leibliche Haltung, ihren Gang, ihre Gebehrden, wie das Maß aller ihrer Bewegungen zum Gegenstande seiner Sorge machen, damit die noch immer häufig vorkommende Rohheit und Nachlässigkeit im Aeußern vermindert werde und allmählig aufhöre, und so durch äußere Gesittung die innere Sittlichkeit desto sichtbarer sich verbreite [2]). Deshalb ist die Herstellung und Aufrechthaltung der äußern Ordnung in den Schulen und die Handhabung einer zweckmäßigen Disciplin und Zucht für die Schüler zumal, welche sich nicht willig leiten lassen, unumgänglich nöthig [3]). Was das Gesetz darüber ordnet und der Geistliche als Schulaufseher zu beachten hat, ist: Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt

---

1) Schull.-Instr. v. 1. März 1822. §. 19. 2) R. B. Erf. v. 13. Juni 1845. 3) R. B. Erf. v. 17. Juni 1850.

werden [1]). Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen [2]). Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen [3]). Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden [4]). Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien bestraft werden. Wird aber das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, so soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen auf gerichtlichem Wege bestraft werden [5]). Die Gesetze deshalb enthalten: Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen kann, vorsätzlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden [6]). Ein Gleiches soll stattfinden, wenn in dem Maße oder in der Dauer der Züchtigung die Grenzen so weit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist [7]). Sind die vorsätzlich zugefügten Mißhandlungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte, so ist der Thäter als ein Todschläger zu bestrafen [8]). Die von den Elementarlehrern begangenen Züchtigungsexcesse sind wirkliche Dienstvergehen [9]). Werden dem mit der Aufsicht der Schule beauftragten Geistlichen Vergehungen eines Schulkindes angezeigt, und ist eine Bestrafung nothwendig, so fordert schon

---

1) A. L. R. II. 12. §. 50. 2) §. 51. 3) §. 52. 4) §. 53. 5) C. O. v. 24. Mai 1825. Gesetz-S. S. 149. 6) A. L. R. II. 20. §. 821. 7) §. 822. 8) §. 823. 9) J. M. Rescr. v. 4. März 1834. Ann. Bd. 18. S. 100.

die Klugheit, daß er sich nicht vom Pflichteifer fortreißen lasse und das Strafrecht selbst übe, er überlasse es vielmehr dem Lehrer oder den Eltern, wenn diese verständig sind und die Schuld ihres Kindes nicht beschönigen. Unter der Leitung humaner Lehrer, die verstehen mit Kindern geschickt umzugehen, werden in der Regel schon liebevoll tadelnde und strafende Worte, die das kindliche Gefühl erregen, mehr wirken als Schläge oder sonst eine Züchtigung, daher empfiehlt auch schon das General-Landschulreglement: „Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünde entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zank, Zorn, Schlägerei ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dafür so viel als möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteiisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen [1]). Es ist deshalb den Eltern, Pflegern, Vormündern, Dienstherrschaften schulpflichtiger, die öffentliche Schule besuchender Kinder durchaus nicht gestattet, wegen Bestrafung oder sonst mißfällig wahrgenommener Behandlung eines Kindes selbst Untersuchung anzustellen, in die Schule oder in das Lehrzimmer zu dringen und hier oder in der Wohnung oder überhaupt unmittelbar einen Lehrer anzugehen und zur Rede zu setzen, oder gar auf beleidigende Weise zu behandeln. Ein solches unbefugtes Eindringen der An-

1) Schulreglem. v. 1763. §. 22.

gehörigen der Schulkinder ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten und mit 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen [1]). In einem solchen Falle hat der Lehrer Anzeige dem Localschulaufseher zu machen und dieser hat bei der Polizeibehörde gegen die Eltern ꝛc. das polizeiliche Verfahren einzuleiten. Haben die Eltern über einen Lehrer gegründete Beschwerde zu führen, so haben sie sich an den mit der besondern Schulaufsicht beauftragten Geistlichen zu wenden, welchem es obliegt, die nöthige Untersuchung anzustellen und das Weitere zu veranlassen.

Lassen Kinder außerhalb der Schule sich Vergehungen zu Schulden kommen, so hat der Lehrer, da er zugleich Erzieher sein soll, das unbestreitbare Recht und auch die Verpflichtung, diese ihnen in der Schule vorzuhalten, auch die Sache zur Belehrung und Warnung der übrigen Schuljugend in der Schule zu benutzen. Sind die Vergehungen gesetzlich verboten und ruht auf ihnen eine bestimmte Strafe, so wird der Lehrer sich der Bestrafung enthalten und die Rüge der competenten Behörde, d. i. der Polizei- oder Gerichtsbehörde, überlassen.

§. 6.

Die Schulprüfungen.

Kein Schulaufseher darf unterlassen, von Zeit zu Zeit besondere Prüfungen in den seiner Aufsicht untergebenen Schulen zu veranstalten. Hierdurch wird er sich stets eine genaue Kenntniß des innern Schulzustandes verschaffen und am Genügendsten dann auf Lehrer und Schüler da einwirken, wo er Mängel wahrgenommen hat. Es sollen dazu auch jährlich besondere öffentliche und feierliche Prüfungen stattfinden. Durch die alte Sächsische Schulordnung waren jährlich zwei solcher öffentlicher Prüfungen, eine gegen Ostern und eine gegen Michaeli, angeordnet [2]). Im Regierungsbezirk Merseburg ist diese Ordnung beibehalten [3]). Nach den neuern Verordnungen im Regierungsbezirk Magdeburg sollen Schulprüfungen in den Landschulen alljährlich um Ostern

---

1) 1836. Erf. S. 41. 1845. Merf. S. 229. 2) Partic. Schulordn. Pars V. 3) 1840. Merf. S. 174. §. 9. S. 179. §. 9.

vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art gehalten werden. Diese Prüfungen sollen sich auf alle in der Schule behandelte Lehrgegenstände erstrecken und so eingerichtet werden, daß die Schulkinder von ihrem im Laufe des Schuljahrs angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu sein, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diejenigen Kinder, welche sich durch einen streng regelmäßigen Besuch der Schule, durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet haben, so auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden [1]). Die Leitung der fraglichen Prüfung gebührt dem Ortsprediger oder Localschulinspector, und wo ein Schulvorstand vorhanden ist, muß dieser von Amtswegen der Prüfung beiwohnen, weshalb er dazu einzuladen ist [2]). Der die Prüfung leitende Geistliche hat aus den Lehrgegenständen diejenigen zu wählen, über welche er die Prüfung der Schüler wünscht. Die Handlung wird mit Gesang und Gebet eingeleitet und geschlossen. Am Schlusse findet der Geistliche ungesuchte Veranlassung, dieses und jenes heilsame Wort sowohl an die Schüler als auch den Lehrer und die anwesenden Gemeindeglieder zu richten. Wäre vielleicht dem Lehrer eine Erinnerung zu geben, so wird der Geistliche die Rücksicht auf die Stellung des Lehrers nehmen und nicht öffentlich diese aussprechen. Ueber die Prüfung ist zuletzt ein Protocoll aufzunehmen, welches nach der Weisung, die von verschiedenen Regierungen gegeben ist, in der nachfolgenden Art abgefaßt werden kann.

Verhandelt N. N. den . . ,

1. Die Prüfung der Schule hiesigen Orts wurde gehalten in Gegenwart (hier werden die Mitglieder des Schulvorstandes aufgeführt, auch bemerkt, ob die Einladung gehörig erfolgt, und wie das Ausbleiben entschuldigt worden ist).
2. Schulfähige Kinder sind:
   a) überhaupt — Knaben — Mädchen
   b) nach den einzelnen Confessionen — —
   (Wenn in gemischten Orten eine Verschiedenheit ad b) vorwaltet, so ist zugleich zu bemerken, ob die Schule

1) 1821. Mgdbg. S. 160. 2) 1840. Mers. S. 174. 179.

ganz katholisch, ganz evangelisch oder Simultanschule ist, und wie in letzterer Hinsicht das Simultaneum beobachtet wird.)

c) Aus dem Schulorte selbst sind — Kinder.

d) Aus zugeschlagenen fremden Ortschaften sind — Kinder. (Diese Ortschaften sind namentlich, mit ihrer Entfernung vom Schulorte, aufzuführen.)

e) Die Schule besuchen:

aa) regelmäßig —
bb) ziemlich regelmäßig — } Kinder.
cc) unregelmäßig —

Die letztern heißen N. N. N.

(Regelmäßig ist der Schulbesuch, wenn außer dem Falle von Krankheiten und andern gültigen Entschuldigungen die Schule das Jahr hindurch nicht verabsäumt, ziemlich regelmäßig, wenn sie jährlich bis 48 Mal verabsäumt, unregelmäßig, wenn sie darüber verabsäumt worden ist.)

f) Bei der Prüfung waren zugegen:

aa) Knaben — Mädchen —
bb) evangelische — katholische —

A. Das Innere der Schule betreffend.

1. Eintheilung in Classen und diese in Unterabtheilungen.
2. Methode, nach welcher der Unterricht namentlich im Lesen und Rechnen ertheilt wird.
3. Welche Fortschritte die Schüler gemacht haben.
   (Angabe der einzelnen Gegenstände, in welchen die Schüler geprüft und wie sie gefunden worden sind.)
4. Bücher, welche in der Schule gebraucht werden, und ob die Schulkinder alle damit versehen sind.
5. Stunden des täglichen Unterrichts jeder Classe und besondere Eintheilung.
6. Lectionsplan.
7. Schuldisciplin.
8. Schulferien.

B. Die äußern Verhältnisse der Schule.

1. Patron der Schule. (Wenn mehrere, deren namentliche Aufführung.)
2. Der Geistliche.

3. Der Schullehrer. Name, Alter, Datum der Anstellung, Einkommen (wenn das letztere nicht richtig eingegangen, was deshalb geschehen).
4. Schulgebäude und Inventarium.
5. Besondere Bemerkungen.

Ist das Protocoll aufgenommen, so wird es vorgelesen und von sämmtlichen Anwesenden, wenn sie es genehmigen, unterschrieben, worauf es der Geistliche seinen Schulacten einverleibt.

Anm. Da bei öffentlichen Schulprüfungen, zumal auf dem Lande, sich häufig die Gemeindeglieder in großer Anzahl einfinden und zuhören, das Schullocal aber mit seinem Raume zu beschränkt ist, um viele Zuhörer zu fassen, so können sie, wenn sie nicht an einem Sonntage, sondern an Wochentagen angesetzt sind, in der Kirche gehalten werden [1]). Wo selbst die Benutzung der Kirche nicht ausführbar erachtet wird, können auch solche Localien gewählt werden, die eine größere Zuhörerzahl fassen, jedoch mit großer Vorsicht die Gemeinderathshäuser, wenn ja keine andere Räumlichkeit vorhanden wäre [2]).

§. 7.

Die Schulberichte.

Der Local-Schulaufseher hat über die seiner Aufsicht untergebene Schule auch zu bestimmten Zeiten besondern Bericht zu erstatten. Im Reg. Bez. Magdeburg geschieht es jährlich gleich nach Ostern [3]), indem die Superintendenten jedesmal in der vollen Woche nach Pfingsten Bericht über den Ausfall der jährlichen Schulprüfungen ihrer Diöces an die Regierung zu erstatten haben. Der Bericht wird in tabellarischer Form abgefaßt und muß die Tabelle enthalten: 1) Namen des Orts; 2) Namen des Predigers und Schullehrers, welche die Prüfung gehalten haben; 3) Tag der Prüfung; 4) Zahl der gegenwärtig gewesenen männlichen und weiblichen Schulkinder; 5) Zahl derer, die gefehlt haben; 6) Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche die Schule im verflossenen Schuljahre gar nicht besucht haben und

1) R. V. Mgdbg. v. 16. April 1828. 2) R. V. Erf. v. 23. Decbr. 1845. 3) 1821. Mgdbg. S. 160.

ohne Unterricht geblieben sind; 7) Lehrgegenstände, in welchen geprüft worden ist, wobei der Ausfall mit bestimmten kurzen Worten anzugeben ist; 8) Allgemeines Urtheil über den Zustand der Schule, die sittliche Ausbildung der Kinder und die Tüchtigkeit des Lehrers [1]).

Sollte auch durch Umstände die Abhaltung der Prüfung verhindert worden sein, so muß doch alljährlich die Zahl der wirklich unterrichteten Schulkinder und derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche die Schule gar nicht besucht haben, vom Ortsprediger an den Superintendent und von diesem an die Regierung gemeldet werden [2]).

Im Reg. Bez. Merseburg mußten früherhin die Schulberichte alljährlich aus allen Diöcesen eingereicht werden, allein in Folge einer erlassenen Verordnung [3]) geschieht solches gegenwärtig aller drei Jahre, indem die Diöcesen in drei Classen abgetheilt sind. Im Anfange des Jahres, im Monat Januar oder längstens Februar, werden aus der Classe, die an der Reihe ist, die Berichte auf die verflossenen drei Jahre eingereicht. Die geordnete Eintheilung ist:

1855, 1858, 1861 u. f. } die Ephorien 1) Belgern, 2) Clöden, 3) Elsterwerda, 4) Herzberg, 5) Jessen, 6) Kemberg, 7) Liebenwerda, 8) Schlieben, 9) Seyda, 10) Torgau, 11) Wittenberg, 12) Zahna.

1856, 1859, 1862 u. f. } die Ephorien 1) Bitterfeld, 2) Brehna, 3) Delitzsch, 4) Eckartsberga, 5) Eilenburg, 6) Freiburg, 7) Gollme, 8) Heldrungen, 9) Lauchstädt, 10) Lissen, 11) Lützen, 12) Merseburg, Stadt-Dioces, 13) Merseburg, Land-Dioces, 14) Naumburg, 15) Pforta, 16) Querfurt, 17) Schkeuditz, 18) Weißenfels, 19) Zeitz.

1857, 1860, 1863 u. f. } die Ephorien 1) Artern, 2) Cönnern, 3) Eisleben, 4) Ermsleben, 5) Gerbstädt, 6) die drei Ephorien Halle, 7) Mansfeld, 8) Sangerhausen, 9) Schraplau.

Die Abfassung der Berichte geschieht ebenfalls in tabellarischer Form, mit der Ueberschrift: „Tabellarische Anzeige über den Zustand der Schule (Schulen) in der Parochie N. N. im Jahre … eingesendet vom Pfarrer N. N. den …

1) R. V. Mgdbg. v. 31. März 1828. 2) 1831. Mgdbg. S. 81.
3) R. V. Merf. v. 10. Septbr. 1822.

Die Rubriken, welche die Tabelle enthalten muß, sind: 1) No., 2) Schulort, 3) Tag der Visitation und wer sie gehalten, 4) Name des Local-Inspectors, Name, Amtstitel und Dienstalter des Lehrers, 5) Urtheil über des Lehrers Geschicklichkeit, Fleiß und Verhalten, 6) Zahl und Classen der Schüler, 7) Ordnung des Schulbesuchs, 8) Urtheil über die Fortschritte der Schüler, a) in der Religionskenntniß, b) im Lesen, c) im Schreiben, d) im Rechnen, e) in der Muttersprache, f) in andern Gegenständen, g) in der Sittlichkeit, 9) Bemerkungen.

Im Reg. Bez. Erfurt werden die Schuljahrsberichte jährlich an die Ephoralbehörde erstattet und haben die Ortsgeistlichen zugleich der etwa vorhandenen taubstummen Kinder, des Unterrichts, den sie genießen, oder der diesfallsigen Hindernisse zu gedenken, damit die Ephoralbehörde nach Umständen bei dem Landrathsamte oder nach Befinden bei der Königlichen Regierung die nöthige und mögliche Hülfe in Antrag bringe [1]).

§. 8.

Die Schullehrer-Conferenzen.

Zu verschiedenen Zeiten sind Zusammenkünfte der Lehrer an den Schulen einer oder mehrerer Parochien sowohl unter sich als auch in Verbindung mit den Predigern und Local-Schulaufsehern zu Berathungen über die Angelegenheiten der Schulen, zumal was das Innere derselben betrifft, empfohlen und in einzelnen Reg. Bezirken selbst befohlen worden. Schon das Allgemeine Landschulreglement ordnet an [2]): „Die Pfarrer müssen monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Katechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen thut er Erinnerung von den Mängeln,

1) R. B. Erf. v. 23. April 1846. 2) General-Landschulreglement. 1763. §. 25.

welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information gehörigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen."

Die Einführung besonderer Lehrerconferenzen hat auch die Regierung zu Merseburg empfohlen, indem sie auf schon vorhandene hinweiset und deren Einrichtungen zur Nachahmung bekannt macht. Es heißt deshalb in der Bekanntmachung [1]), daß sich alle vier Wochen die sämmtlichen Prediger und Schullehrer in einer ihrer Schulen nach der Reihe versammeln und dem Unterrichte des dortigen Lehrers in allen Gegenständen des Unterrichts beiwohnen, wonächst durch einen der Prediger noch eine Art von öffentlicher Prüfung vorgenommen wird. Nachdem die Kinder sich entfernt haben, bleiben die Prediger und Schullehrer beisammen und besprechen sich freundschaftlich über die während der Lehrstunden gemachten Beobachtungen, über die Fortschritte der Kinder, die zu beobachtende Methode, Benutzung neuer Bücher oder die Erfahrungen an andern Orten, überhaupt über die innern Angelegenheiten der Schule.

Daß der Schulaufseher mit dem oder den Lehrern in den seiner Aufsicht übergebenen Schulen sich fleißig, insbesondere was das Innere der Schulen anlangt, berathe, ist nothwendig, wenn anders die Schulen gedeihen sollen. Eigene Schwierigkeiten aber hat es, wenn die Conferenz auch auf die Lehrer ausgedehnt werden soll, die nicht unter ihm stehen, noch zweifelhafter scheint nach bisherigen vielfältigen Erfahrungen der Nutzen des Besuchs und der Prüfung fremder Schulen durch sogenannte Schulvereine, daher dergleichen an den Orten, wo sie entstanden waren, nach kürzerer oder längerer Zeit zum großen Theil wieder eingegangen sind oder sich nur zwangsweise erhalten haben. Daher scheint es, so lange nicht mehrere Schulen in verschiedenen Parochien unter einen Schulaufseher gestellt werden, und die Prediger unter einander in der Beaufsichtigung wechseln, räthlicher, wenn jeder Geistliche nur mit den Lehrern seiner Parochie die Schulangelegenheiten berathet und fördert.

Zur Förderung des Schulwesens haben sich aber freie Lehrervereine gebildet, an welchen Pfarrer und Lehrer zugleich Theil

---

1) 1817. Mers. S. 10. R. B. Mers. v. 3. Novbr. 1851.

nehmen. In ihnen hält ein Mitglied einen vorher bestimmten Vortrag oder referirt über einen Gegenstand aus einer Schrift über das Volksschulwesen, daran reiht sich eine freie Besprechung und es werden auf diese Weise heilsame Erkenntnisse gegeben, Urtheile berichtigt, Erfahrungen ausgetauscht, wodurch Lehrer und Schüler vielfach gewinnen. Daß solche Vereine sich mehren und das gesteckte Ziel beharrlich verfolgen, ist nur zu wünschen.

Dritter Abschnitt.

Die äußeren Angelegenheiten der Volksschule.

Wenn die Anordnung über das Innere des Schulwesens zu den Obliegenheiten des Ortspfarrers, als Local-Inspectors, ausschließlich gehört, so nehmen an der Sorge und Aufsicht, welche die äußern Angelegenheiten, den Schulbesuch, das Schulvermögen und Schuleinkommen, das Schullocal, die Schulgeräthe, die Aufsicht über das Verhalten der Kinder außer der Schule, die Schulferien, umfaßt, Schulvorstände und in größern Städten außerdem Schuldeputationen Antheil. Von diesen muß zuerst die Rede sein.

§. 1.

Die Schulvorstände und Schuldeputationen.

Die allgemeine Einführung besonderer Schulvorstände für Volksschulen wurde zuerst durch Rescript vom 28. October 1812 angeordnet und allmählig in den verschiedenen Regierungsbezirken bewirkt. Durch die Aufhebung der früheren Schul-Inspectionen wurde eine umfassendere Form und Thätigkeit für sie nothwendig und mußten die schon vorhandenen Instructionen mannigfaltige Modificationen erfahren.

Im Allgemeinen soll der Schulvorstand für die Handhabung der äußern Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen sorgen, auch alles das-

jenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt oder gehindert wird, wahrnehmen und in der Stadt dem Magistrat als der Ortsobrigkeit, unter dessen Direction er stehet, auf dem Lande dem Schulpatron oder dessen Stellvertreter, dem die Direction zukommt, zur weitern Veranlassung vortragen. In Fällen, wo der Magistrat oder der Gerichtsherr nicht zugleich Schulpatron ist, nimmt dieser selbst und jener wenigstens durch einen Vertreter an der Direction Antheil [1]).

Der Schulvorstand an einer Stadtschule soll bestehen [2]):

1) aus dem Bürgermeister oder einem andern von demselben ernannten Magistratsmitgliede;
2) aus dem Ortsgeistlichen; bei Parochialschulen aus dem Pfarrer der Parochie. Ist der betreffende Pfarrer Superintendent, so tritt, falls mehrere Geistliche in der Parochie angestellt sind, der nächstfolgende an seine Stelle;
3) aus zwei bis sechs dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde, wovon jedoch Einer zugleich Stadtverordneter sein muß. Diese Familienväter werden vom Magistrat gewählt, welcher zuvor die Erklärung des geistlichen Mitgliedes über deren Qualification einzuholen hat.

An einer Landschule soll der Schulvorstand bestehen [3]):

1) aus dem Ortsprediger (Localinspector der Schule);
2) aus dem Ortsschulzen (Richter);
3) aus zwei bis vier dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde, die vom Patron gewählt werden, welcher zuvor die Erklärung des Ortspredigers über ihre Qualification einzuholen hat.

Der Ortsprediger und Ortsschulze sind beständige Mitglieder.

Aus der evangelischen Kirche Geschiedene können aber nicht zu Mitgliedern gewählt werden [4]).

Die Mitglieder des Schulvorstandes in der Stadt sowohl als auf dem Lande unter No. 3. sind verpflichtet, ihr Geschäft auf vier Jahre zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Hälfte derselben auszuscheiden gestattet. Welche ausscheiden mögen, wird

---

1) Instruct. v. 1. Juni 1840. Verf. S. 172. 176. §. 1. 2) S. 172. §. 2. 3) S. 176. §. 2. 4) R. B. Verf. v. 21. Novbr. 1851.

das erstemal durch das Loos bestimmt, dafern man sich nicht anders vereinigt; in der Folge sind es die zuerst Eingetretenen und es kann dann der Wechsel alle zwei Jahre stattfinden.

Die Stadtverordneten scheiden als solche aus, sobald sie aufhören Stadtverordnete zu sein und treten sodann andere Stadtverordnete an ihre Stelle [1]).

In jedem Monat versammelt sich der Schulvorstand einmal an einem bestimmten Wochentage, den auf dem Lande der Patron bestimmt, in der Stadt unter Vorsitz des Magistratsmitgliedes, auf dem Lande, wenn nicht der Patron oder Gerichtsherr persönlich zugegen ist, unter Vorsitz des Ortspredigers zu gemeinschaftlichen Berathungen; außerdem, in besonders wichtigen und dringenden Fällen auf Einladung des Ortspredigers, bei welchem die Veranlassung zu solchen außerordentlichen Zusammenkünften zunächst anzubringen ist.

Ueber die bei jeder Versammlung vorkommenden Verhandlungen ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, dessen Führung in der Stadt dem vorsitzenden Magistratsmitgliede, auf dem Lande dem Ortsprediger obliegt, welche beide auch die Correspondenz zu besorgen haben [2]).

Der Schulvorstand soll, um seine Bestimmung desto vollständiger zu erfüllen, sich überall in zweckmäßige Verbindung mit den Lehrern der Schule, insbesondere den Ersten unter ihnen, zu erhalten wissen. Die für seine Geschäftsführung, nach Maaßgabe der Oertlichkeit noch zu treffenden speciellen Einrichtungen, sowie die Vertheilung der Geschäfte bleiben ihm überlassen, und hat derselbe den Superintendent davon in Kenntniß zu setzen [3]).

Wo kein Schulvorstand vorhanden ist, da soll in den Städten der Magistrat und Superintendent oder Schulinspector, auf dem Lande der Schulpatron, der Ortsgeistliche und der Ortsvorsteher die Aufsicht führen [4]).

Die Schuldeputationen, die nach Lage der Verhältnisse und Bedürfnisse in größern Städten, auf den Grund des §. 107 der revidirten Städte-Ordnung und unter Genehmigung der Regierung errichtet werden können, sollen bestehen

1) §. 3. 2) §. 11. 3) §. 12. 4) 1840. Rgbbg. S. 238.

a) aus 1—3 Magistratsmitgliedern,
b) aus Vertretern der Patrone bei Schulen, die nicht städtischen Patronats sind,
c) aus 1—3 Deputirten der Stadtverordneten,
d) aus Deputirten der einzelnen Schulgemeinden, deren Schulen nicht aus Communalfonds unterhalten oder unterstützt werden,
e) aus mehreren Geistlichen und andern des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern.

Diese Schuldeputationen vertreten die Stelle des Magistrats als Stadtobrigkeit in Bezug auf das Schulwesen; sie leiten das Ganze des städtischen Elementar- und Bürgerschulwesens, ihr Wirkungskreis dehnt sich auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten dieser Gattung in den Städten und Vorstädten aus.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die der Bevölkerung und Bedeutsamkeit des Orts angemessene Anzahl von Schulen errichtet, daß die bereits vorhandenen nach dem Bedürfnisse vermehrt, verbessert oder zweckmäßiger eingerichtet und unterhalten und das Vermögen der einzelnen Schulen ordentlich verwaltet werde.

Zu dem Ende müssen ihnen die Etats sämmtlicher Schulen jährlich zur Revision vorgelegt werden, sie müssen in zweifelhaften Fällen wegen Feststellung der Schulbedürfnisse bei der Regierung anfragen und die von dieser erlassene Bescheidung zur Ausführung bringen.

Die Berichte dieser Deputationen werden jedoch unter der Firma „des Magistrats" erstattet, auch wird von der vorgesetzten Behörde an sie nicht unter ihrem Namen, sondern dem des Magistrats verfügt. In Fällen, wo wegen Unterhaltung der Schulen mit den Stadtverordneten Rücksprache zu nehmen ist, geschieht diese nicht durch die Schuldeputationen, sondern durch den Magistrat.

Die Schulvorstände der einzelnen Schulen sind, wo dergleichen städtische Schuldeputationen bestehen, deren Organe zur Vollziehung der getroffenen Anordnungen. Sie sind an Orten, wo dergleichen Deputationen eingerichtet sind, einfacher zusammengesetzt, bedürfen alsdann weder eines Magistratsmitgliedes noch eines Stadtverordneten, sondern bestehen nur aus einem Geistlichen (dem Pfarrer der Parochie) und einigen Familienvätern der Schulgemeinde. Wo die Schulvorstände sich nach den Bestim-

mungen der vorstehenden §§. zu richten haben, tritt die Schuldeputation an dessen Stelle [1]).

§. 2.

Der Schulbesuch.

Die Aufsicht darüber gehört zuerst zu dem Geschäftskreise des Schulvorstandes. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Listen der schulpflichtig werdenden Kinder gehörig angefertigt und halbjährig ergänzt werden; daß die Aufnahme in die Schule zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig erfolge; daß die Vorschriften über den Schulwechsel beobachtet; daß die täglichen Schulversäumnisse von Lehrern gehörig notirt und die Verzeichnisse derselben ihm monatlich oder so oft es sonst nöthig wird, vorgelegt werden; daß Dispensationen vom Schulbesuche, zumal auf längere Zeit gehörig nachgesucht werden. Auch andere den Schulbesuch erschwerende oder hemmende Hindernisse soll der Schulvorstand wegzuräumen suchen. Er soll erforschen, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es ungesäumt resp. dem Magistrate oder der Ortspolizei-Obrigkeit an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen zu finden sind [2]).

1. Allgemeine gesetzliche Vorschriften.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder im Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken [3]). Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden [4]). Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden [5]). Der Schulunter-

---

1) Instr. §. 13. 2) §. 4. 3) A. L. R. II. 12. §. 43. 4) §. 44. 5) §. 45.

richt muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat [1]). Den Schulaufsehern liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden [2]).

Als geringster Grad der Schulreife ist von der Regierung zu Danzig festgestellt worden [3]), daß das Kind die Hauptlehren seiner Religion mit dem Gedächtnisse und dem Verstande gefaßt habe, ohne Anstoß Gedrucktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, was die einfachen betrifft, im Kopfe, die zusammengesetzten auf der Tafel rechnen könne. Im Allgemeinen bleibt jedes Kind schulpflichtig bis zu seiner Confirmation [4]).

Um die Zahl der schulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde leicht übersehen und eine genaue Aufsicht über den Schulbesuch führen zu können, ist vom Prediger aus dem Kirchenbuche das Verzeichniß anzufertigen und fortzuführen [5]).

2. Aufnahme in die Schule.

Die Aufnahme in die Schule soll zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig erfolgen, die passendste Zeit ist unstreitig zu Ostern und Michael, wie es auch in manchem Regierungsbezirk ausdrücklich angeordnet ist, und werden die Kinder, welche bei Eröffnung des neuen Schulcursus noch nicht das 5. Jahr erreicht haben, erst bei Eröffnung des nächsten halbjährigen Cursus als schulpflichtig angesehen. Es ist geboten, daß auf diese Ordnung gehalten werde, damit der Lehrer nicht genöthigt sei, zum Nachtheil der übrigen Schüler mit jedem einzelnen zu irgend einer andern Zeit eingetretenen Schüler allein von vorn anzufangen [6]).

Der Schulvorstand soll seinen ganzen Einfluß geltend machen,

---

1) §. 46. 2) §. 48. 1850. Mgdbg. S. 341. 3) R. B. v. 30. Decbr. 1833. 4) 1822. Mgdbg. S. 80. 5) 1817. Mgdbg. S. 384. 6) 1838. Mers. S. 251. R. B. Mers. v. 7. Januar 1854.

die Eltern von der Nothwendigkeit eines regelmäßigen Schulunterrichts für ihre Kinder zu überzeugen, damit kein Kind ohne Schulunterricht in das bürgerliche Leben trete [1].

Taubstumme Kinder sollen vom 6. Jahre an bis zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt die Ortsschule besuchen [2].

3. Verhütung des unregelmäßigen Schulbesuchs.

Zur möglichsten Verhütung des unregelmäßigen Schulbesuchs der unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Kinder sind die sämmtlichen Untergerichte des Magdeburger Departements angewiesen, die Vormünder unehelicher Kinder ohne Ausnahme, die Vormünder ehelicher aber nach dem jedesmaligen Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts dazu anzuhalten, ihr Tutorium dem Pfarrer der betreffenden Parochie zur Kenntnißnahme vorzulegen und den an das vormundschaftliche Gericht jährlich zu erstattenden Erziehungsberichten ein jederzeit von dem betreffenden Schulephorus bestätigtes Schulzeugniß beizufügen. Ueber diese Kinder sind deshalb besondere Schulbesuchslisten zu führen und soll darnach den Vormündern das Schulattest ausgestellt werden [3].

4. Besuch fremder Schulen.

Wenn Eltern, Pflegeeltern und Vormünder ihre Kinder und Pfleglinge während des schulpflichtigen Alters sich an einem andern als ihrem Wohnorte aufhalten lassen, es sei, daß sie in Dienste gegeben werden oder zu andern Zwecken, oder wenn sie dieselben ohne den Wohnort zu verändern in eine andere Schule gehen lassen wollen, als zu welcher sie gesetzlich verpflichtet sind, so sollen sie zuvor dem Schullehrer und dem Pfarrer ihrer Parochie Nachricht davon geben und die Gründe der beabsichtigten Veränderung anzeigen, nach dem aber auch ein Attest des Ortspredigers darüber beibringen, daß der Dienstherr sich verpflichtet habe, das Kind regelmäßig an der Schule seines Ortes Theil nehmen zu lassen, auch daß es in dieselbe gehörig aufge-

1) Rescr. v. 25. Septbr. 1837. Vergl. C. O. v. 12. Juni 1828. Mgdbg. S. 229. Mers. S. 306. Erf. S. 313. 1838. Mgdbg. S. 369.
2) R. V. Mers. vom 29. Novbr. 1851. 3) O. L. G. V. Mgdbg. v. 18. Jan. 1831. Mgdbg. S. 76.

nommen worden ist. Vermiethungen ohne dieses Attest und die Nichtzurücknahme des Kindes, wenn dasselbe nicht zurückgeschickt wird, werden an den Eltern und Vormündern geahndet [1]). Auch werden solche aus der Schule entnommene Kinder in den Versäumnißlisten fortgeführt und die Eltern als die Ursache strafbarer Schulversäumnisse bezeichnet. Bei einem abermaligen Schulwechsel vor dem Ende des schulpflichtigen Alters haben die Versorger des Kindes die Anmeldung und die Beibringung des Attests wie vorher zu bewirken; so lange dieses nicht geschehen, verfährt die Local-Inspection der zuletzt besuchten Schule ebenfalls wie vorher vorgeschrieben ist. Zugleich aber hat der Local-Inspector der Schule, welche von dem Kinde zuletzt besucht worden, dem Pfarrer derjenigen Parochie, zu welcher die Eltern gehören und an deren Schule sie gesetzlich gewiesen sind, Nachricht von dem neuen Wechsel zu geben, damit dieser in fortwährender Kenntniß der Schulbildung, welche die Kinder seiner Parochianen genießen, erhalten werde [2]).

Wenn sich fremde Eltern mit ihren schulfähigen Kindern der Arbeit oder anderer Geschäfte wegen einen Theil des Jahres hindurch an einem Orte aufhalten, so müssen die Kinder zum Besuch der Ortsschule und erforderlichen Falls durch die angeordneten Zwangsmittel angehalten werden [3]).

5. Schulbesuch der Kinder in Fabriken ꝛc.

Wo Kinder im allzufrühen Alter oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden, wenn mit nachdrücklicher Strenge auf regelmäßigen, ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird. Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleinern Kinder benutzt werden, da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vortheil der Fabrikanten als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich früh an

1) C. V. v. 15. Juli 1817. Mgdbg. S. 382. 1828. Merſ. S. 150. 2) Ebendaſ. 3) Reſcr. v. 19. März 1825. Ann. Bd. 9. S. 112.

ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche, oder auf wenige Stunden des Tages, oder die Erlaubniß Abends- und Sonntags-Schulen besuchen zu dürfen, stattfinden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers und zwar in jedem einzelnen Falle speciell ertheilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht der Confirmanden, oder für die zum ersten Abendmahl Vorbereiteten sich erstrecken dürfen [1]).

Auch dürfen schulpflichtige Kinder während der geordneten Schulstunden nicht zu Garten-, Feld- und andere landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Die Dagegenhandelnden verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. [2]).

Die Kinder der Freigemeindler resp. freivereinigter Gesellschaften sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ebenfalls der Ortsschule angehörig und dürfen von ihren Eltern nicht zurückgehalten werden [3]). Selbst am Religionsunterrichte der Schule haben sie Antheil zu nehmen, da jene Vereine nicht als besondere Religionsparteien, sondern nur als Privatgesellschaften betrachtet werden [4]).

Eben so wenig sollen Kinder vor ihrer Confirmation unter keinen Umständen zu einem Hausirgewerbe mit umhergeführt und dadurch dem Schulunterrichte entzogen werden [5]).

Wenn Lehrmeister Lehrlinge annehmen, welche im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten haben, so sind sie schuldig, dieselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule anzuhalten. Dieses gilt wie bei zünftigen so auch bei nicht zünftigen Gewerksmeistern [6]).

Wo die Juden eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben und den nöthigen Unterricht für ihre Kinder

---

1) Rescr. v. 27. April 1827. Ann. Bd. 11. S. 428. 1847. Mgdbg. S. 219. 2) 1853. Mers. S. 40. 3) R. B. Mers. v. 15. Novbr. 1851. 4) R. B. Mers. v. 8. Juni 1852. 5) 1824. Gesetz-S. S. 130. 1827. Mgdbg. S. 143. 6) A. L. R. II. 8. §. 294. Rescr. v. 12. Juni 1834. Ann. Bd. 18. S. 405.

in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, da sind sie verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken, in welchen diese jedoch, dem Unterricht in den eigentlichen christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können [1]), indem Niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden soll, aber auch Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden können [2]).

Die Theilnahme ist nur dann gestattet, wenn die Aeltern oder Vormünder sie ausdrücklich verlangen. Der bezeichnete Unterricht soll in solchen Schulen in die erste, oder wenn besondere Verhältnisse dies nicht gestatten möchten, in die letzte Vormittagsstunde verlegt werden.

Die Sorge für die religiöse Ausbildung dieser Kinder ist, außer den Eltern und Vormündern, dem rechtmäßigen Pfarrer zu überlassen. Das Auswendiglernen des vorschriftmäßigen Katechismus ist nur dann zu veranlassen und zu überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Wenn ein Lehrer oder Pfarrer die seiner Confession angehörigen Kinder einer oder mehrerer Schulen an bestimmten Tagen zum Religionsunterrichte versammeln will, so soll ihm nach vorherigen Vernehmen mit der vorgesetzten Schulbehörde die Benutzung eines öffentlichen Schullocals in solchen Stunden, wo es für die bestimmten Schulen nicht gebraucht wird, gestattet werden.

Mit Rücksicht auf diese Verordnung soll auch für die Kinder evangelischer Aeltern, welche katholische Schulen besuchen, das Angemessenste und Erforderliche geschehen [3]).

6. Theilung der Schule zur Beförderung des Schulbesuchs.

Grundsätzlich soll, auch den Bestimmungen des mehrfach angezogenen Regulativs und dessen Erläuterungen gemäß, überall nur ungetheilte Schule mit voller unverkürzter Unterrichtszeit statt-

---

1) Rescr. v. 15. Mai 1824. Ann. Bd. 8. S. 457. Mers. S. 203. Erf. S. 181. 2) A. L. R. II. 12. §. 10. 11. 3) C. V. Mgdbg. v. 21. März 1844.

finden. Wo darum die Anzahl der Schüler nicht über 80 steigt, das vorhandene Schullokal zur Aufnahme derselben ausreicht, und der Lehrer befähigt ist, die verschiedenen Altersstufen gleichzeitig mit Erfolg zu unterrichten und zu beschäftigen, soll auch da, wo es noch nicht der Fall sein sollte, ungesäumt die ungetheilte Schule eingerichtet werden.

Wo das Schullokal zur gleichzeitigen Aufnahme der nicht über 80 betragenden Kinderzahl nicht ausreicht, oder der Lehrer für ungetheilten Unterricht nicht befähigt genug erscheint, oder wo sonst die örtlichen Verhältnisse eine Trennung der Schüler in zwei Abtheilungen räthlich erscheinen lassen, behält sich die betreffende Königliche Regierung vor, auf jedesmaligen besondern und hinlänglich motivirten Antrag eine Theilung der Schüler in zwei, zu verschiedenen Zeiten zu unterrichtende Abtheilungen ausnahmsweise und auf so lange zu gestatten, bis die dem ungetheilten Unterrichte entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind.

Wo die Anzahl der Schüler über 80 steigt, gilt als Regel, daß dieselben bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin in zwei Abtheilungen zu verschiedenen Zeiten, jedoch mit einer sogenannten Mittelstufe, welche dem vor- und nachmittägigen Unterrichte beiwohnt, unterrichtet werden. Doch behält sich die betreffende Königliche Regierung vor, in den Fällen, wo der Lehrer besonders befähigt ist und das Schullokal zur Aufnahme sämmtlicher Kinder den nöthigen Raum bietet, auch in diesen Fällen die ungetheilte Schuleinrichtung zu lassen.

Wo örtliches Bedürfniß und Gewerbverhältnisse es nothwendig machen, und wo namentlich auf andere Weise den Schulversäumnissen nicht gesteuert werden kann, wird es dem Ermessen eines jeden Superintendenten überlassen, auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes für die arbeitsvollsten Sommermonate Mai, Juni und Juli (auf den August werden meist die Ernteferien fallen) entweder den Unterricht der ungetheilten Schule um eine Stunde täglich zu verkürzen und ganz auf den Vormittag zu verlegen, oder auch Halbtagsschule in getrennten Schülerabtheilungen zuzulassen. In jedem einzelnen Falle ist aber der betreffenden Königlichen Regierung über die getroffene Einrichtung Anzeige zu erstatten.

Wo nach Herkommen und Bedürfniß eine Sommerschule in

getheilten Classen und mit verkürzter Schulzeit eingerichtet ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Thätigkeit entwickelnden Unterricht der kleinen Kinder seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Uebung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden.

Die Schule soll sich in ihrer äußeren Einrichtung, so weit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben und seinen Bedürfnissen anschließen. Diesem Grundsatze gemäß soll sie unter steter Festhaltung ihrer wesentlichen Zielpunkte den örtlichen und einzelnen Bedürfnissen und Verhältnissen nach Möglichkeit die gebührende Berücksichtigung zukommen lassen. Nach diesem Grundsatze sollen die jedesmaligen Anträge auf Theilung der Schule beurtheilt werden.

7. Erlaubte Schulversäumnisse.

Erlaubte Schulversäumnisse sind: Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle in den Familien bis nach erfolgter Beerdigung, stürmische Witterung und verschneiete ungangbare Wege, zumal auf dem Lande, Reisen der Eltern, vorübergehende dringende häusliche Geschäfte, wohl auch nothwendige Aufsicht auf jüngere Geschwister, unvermeidlicher Mangel an Kleidern.

Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen selbst zum Schulbesuch nicht eher wieder gelassen werden, als bis ihre völlige Genesung ärztlich bescheinigt ist. Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und andern besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit den Kranken in fortwährendem Verkehre stehen. Auf gleiche Weise dürfen in öffentlichen Schulen auch Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden [1]).

Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn im Schulhause in der Familie des Lehrers eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, der Schulvorstand ohne allen Aufschub, sobald er davon Anzeige hat, nach dem Urtheil des Arztes, bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht im Schulhause fortgesetzt

---

1) Regulat. v. 8. Aug. 1835. §. 14. 16. Gesetz=S. S. 244. 263.

werden kann, oder aber ob derselbe in einem andern Hause ertheilt werden muß, das Erforderliche dazu einleitet, und der Ortspolizeibehörde so wie dem betreffenden Superintendenten davon Anzeige macht [1]).

8. Verbotene Schulversäumnisse und Schulversäumnißlisten.

Zur fortwährenden Verminderung und endlichen Abstellung der verschuldeten und verbotenen Schulversäumnisse sind wiederholt Verordnungen erlassen worden. Die Königliche Regierung zu Magdeburg hat vom neuen darüber zu verordnen für nöthig befunden [2]):

1) Jedes Schulkind bedarf zu einer Versäumniß der Schule auch auf die kürzeste Zeit die Erlaubniß, im Fall eingetretener eigener Krankheit ist Entschuldigung beizubringen.

2) Die Erlaubniß ist vor eintretender Versäumniß schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe oder persönlich durch Eltern oder Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Ortsgeistlichen, resp. Local-Schulinspector nachzusuchen, welcher die Erlaubniß ertheilt und den Schullehrer davon in hinreichende *Kenntniß* setzt, für sich selbst aber einen Nachweis über *ertheilte* Erlaubniß führt.

3) Wohnt der Geistliche nicht am Schulorte, so ist in dringenden Fällen für einen Tag die Erlaubniß bei dem Lehrer nachzusuchen und von diesem nach Befinden zu ertheilen. Für mehrere Tage ertheilt sie aber nur der Schulinspector und ihm ist wöchentlich ein Nachweis über die vom Lehrer ertheilten Erlaubnisse vom letztern einzureichen.

4) In städtischen Schulen, wo Rectoren angestellt sind, denen die Leitung der Schule anvertraut ist, wird bei diesen die Erlaubniß nachgesucht. Gesuche um Versäumniß auf länger als 14 Tage sind bei der Diöcesanbehörde anzubringen.

5) Bei dringenden Versäumnissen, für welche die Erlaubniß zuvor nicht hat nachgesucht werden können, ist die Entschuldigung sobald als möglich und spätestens bei dem Wiedereintritt des Kindes in die Schule nachzubringen und sind dann die Gründe der Versäumniß zu prüfen wie oben.

---

1) 1834. Erf. S. 405. 2) R. B. Mgdbg. v. 6. März 1854. Mgdbg. S. 134 f.

6) Alle nicht nachgesuchte oder nicht erlaubte oder als ungenügend entschuldigt befundene Versäumnisse sind als strafbare zu betrachten.

7) In allen Schulen sind die Versäumnißlisten auf gleiche Weise einzurichten und alle Versäumnisse, entschuldigte und nicht entschuldigte, von dem Lehrer einzutragen und zwar so, daß jeder versäumte ganze oder halbe Tag bestimmt daraus nachgewiesen werden kann. Ueber die Einrichtung der Listen geben die Superintendenten Auskunft.

8) Die Versäumnißlisten sind am Schlusse jedes Monats von dem Lehrer an den Ortsgeistlichen, resp. Schulinspector oder Rector abzugeben, welche dieselben prüfen und mit einem Revisionsvermerk versehen, wodurch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der eingetragenen Versäumnisse festgestellt wird. Die Listen sind hierauf jährlich zweimal am Schlusse des Sommer- und Wintersemesters zur Einsicht und Prüfung dem Superintendenten einzureichen und werden von diesem mit dem Revisionsvermerk zurückgestellt.

9) Am Schlusse jeder Woche hat der Lehrer sofort nach beendigtem Unterrichte die im Laufe derselben unentschuldigten, mithin strafbaren Versäumnisse auszuziehen, in ein Verzeichniß zusammenzustellen mit Angabe der Namen der Kinder und solches dem Ortsgeistlichen, resp. Schulinspector oder Rector zu übergeben.

10) Der Geistliche hat die ihm überreichte Liste sorgfältig zu prüfen und den Eltern und Pflegern der zum ersten Mal zu strafbarer Versäumniß angezeigten Kinder durch den Orts- oder Schulvorstand oder auf andere angemessene und sichere Weise bekannt machen zu lassen, daß sie zur Bestrafung angezeigt würden.

11) Diese Verzeichnisse hat der Geistliche alle 14 Tage und im Falle daß Kinder eine ganze Woche hindurch auf strafbare Weise die Schule versäumt haben, alle 8 Tage und spätestens 3 Tage nach Empfang derselben von dem Lehrer, nachdem die Strafe in der betreffenden Rubrik verzeichnet und berechnet ist, der Diöcesanbehörde einzureichen und damit so lange fortzufahren, bis der eingerissenen Unordnung gesteuert ist.

12) Für jeden versäumten halben oder ganzen Schultag ist

im ersten Bestrafungsfalle 1 Sgr. Strafe pro Tag zu berechnen, bei der Festsetzung der Strafe für die zweite und dritte und ferner vorgekommene Versäumniß einzelner Tage oder ganzer Wochen innerhalb vier Wochen von der erfolgten Anzeige der ersten straffälligen Versäumniß an die Diöcesanbehörde ist jedoch der Strafansatz angemessen und zwar mindestens jedesmal um 1 Sgr. pro Tag zu erhöhen, und kann derselbe in außerordentlichen Fällen bis auf 5 Sgr. pro Tag festgesetzt werden.

13) Die Diöcesanbehörden haben die vierzehntägigen resp. alle Wochen eingehenden Straflisten nach den Ansätzen zu prüfen und resp. zu berichtigen und solche nach bescheinigter Richtigkeit mit ihrer Unterschrift versehen der betreffenden Polizei-Verwaltungsbehörde zur Festsetzung und Vollziehung der Strafe zuzusenden.

14) Da die verhängten Strafen für Schulversäumnisse lediglich den Charakter executivischer Maaßregeln an sich tragen, durch welche pflichtvergessene Eltern angehalten werden sollen, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, so können sie den beabsichtigten Zweck nur erreichen, wenn sie so schleunig *als möglich* nach erfolgter Versäumniß vollzogen werden. Die *Polizei-Verwaltungsbehörden* haben daher die festgesetzte Strafe ungesäumt zu vollstrecken und sobald dies geschehen, jedenfalls aber innerhalb vier Wochen nach Empfang der Liste, solche mit dem Vermerk, wie die Strafe in jedem einzelnen Falle vollzogen ist, ob durch Geld oder Gefängniß, resp. unter Angabe des eingezogenen Betrags an die Diöcesanbehörde zurückzugeben.

15) Bei jeder Straffestsetzung wird zugleich mit dem Betrage der Geldstrafe eine im Unvermögensfalle zu vollstreckende Gefängnißstrafe festgesetzt, welche bei der ersten Bestrafung für die versäumte Schulwoche eines Kindes nicht über 24 Stunden und bei geringerer Versäumniß nicht unter 12 Stunden betragen darf. Im ersten Bestrafungsfalle muß jedenfalls das Unvermögen durch Executionsvollstreckung festgesetzt werden, bevor mit der Gefängnißstrafe vorangegangen werden kann. In ferneren Bestrafungsfällen solcher Eltern, welche bereits durch Gefängniß bestraft worden sind, kann von der die Strafe vollziehenden Behörde statt der Geldstrafe sofort Gefängnißstrafe vollstreckt werden, so fern der zu Bestrafende in einem ihm festzusetzenden Termine von wenigen Tagen nicht Zahlung leistet.

16) Die eingezogenen Strafgelder sind von sämmtlichen Polizeibehörden unter Bezugnahme auf die den Superintendenten nach §. 14 zurückzufertigenden Verzeichnisse der Diöcesanbehörden vierteljährig zu überweisen, welche dieselben zum Besten der Schulen, insbesondere zur Anschaffung von Lehrmitteln und zur Versorgung armer Kinder mit Unterrichtsmitteln nach bestem Ermessen und zwar ohne Rücksicht darauf zu verwenden haben, daß der aus einer Schule aufkommende Betrag gerade für dieselbe wieder verwandt werden muß. Am Schlusse des Jahres haben die Superintendenten der Regierung über die erfolgte Verwendung der Strafgelder Rechnung zu legen.

Die Königliche Regierung zu Merseburg hatte, um die verbotenen Schulversäumnisse, wenn nicht unmöglich zu machen, doch so viel als irgend thunlich zu erschweren und die Bemühungen der Schulinspectoren und Lehrer wirksam zu unterstützen, schon im Jahre 1846 fast dieselben Verordnungen erlassen [1]). In ihnen wird nur abweichend von den vorstehenden bestimmt, daß Versäumnißgesuche auf längere Zeit als 14 Tage bei den Schulvorständen resp. den Schulcommissionen anzubringen sind [2]), daß die Versäumnisse, welche als strafbar zu betrachten sind, nach der Verordnung vom 25. Januar 1837 behandelt werden sollen [3]). Nach der angezogenen Verordnung haben zuerst der Lehrer und der Ortsgeistliche die nachlässigen Kinder und deren Eltern durch ernste, jedoch nicht lieblose Vorhaltungen und Ermahnungen auf den Weg ihrer Pflicht zurückzuführen. Gelingt dies nicht, so übergiebt der Lehrer den von ihm aus den Versäumniß-Listen gehörig angefertigten und durch die Unterschrift des Ortsgeistlichen oder Localinspectors vollzogenen Extract unter der Bemerkung des bereits fruchtlos Geschehenen dem Schulvorstande und zwar in der Regel am Schlusse eines jeden Monats, in dringenden Fällen unverzüglich. Dieser ladet demnächst die pflichtvergessenen Eltern oder Versorger vor, ermahnt und verwarnt dieselben zu Protocoll und läßt auch nach Befinden, wenn die Schuld der wiederholten Versäumniß an den Kindern liegt, letztere zwangsweise zur Schule bringen. Bleibt auch dieses Verfahren ohne Erfolg, so zeigt der Schulvorstand diejenigen

1) 1846. Merſ. S. 181 f. 2) §. 4. 3) 1837. Merſ. S. 24 f.

Eltern oder Pflegeeltern, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge geleistet haben, und zwar zur Beschleunigung der Sache, unmittelbar der Ortspolizeibehörde unter Beifügung des erwähnten Extracts und sonstiger aufgenommener Verhandlungen mittelst gutachtlicher Aeußerung über die größere oder geringere Strafbarkeit der Renitenten Behufs deren Bestrafung an. Gleichzeitig wird der Superintendent von der erstatteten Anzeige durch den Schulvorstand in Kenntniß gesetzt. Ist solches alles geschehen, so folgt die polizeiliche Untersuchung und resp. Bestrafung. Den Erfolg des Verfahrens hat die Polizeibehörde innerhalb vier Wochen, vom Tage der ihr durch den Schulvorstand zugegangenen Anzeige ab, zur Kenntniß des betreffenden Superintendenten zu bringen, welcher darauf die empfangene Mittheilung, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Schulvorstand gelangen läßt. Erhält der Superintendent binnen der vierwöchentlichen Frist die erforderliche Nachricht durch die Polizeibehörde nicht, so ist er bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, diesen vorschriftswidrigen Verzug ungesäumt zur Kenntniß der Regierung zu bringen [1]).

Die Strafgelder werden an den Superintendenten geliefert und von diesem dem Ortspfarrer überreicht, welcher sie zur Unterstützung armer Schüler durch Anschaffung von Schulbüchern und anderer Lernmittel verwenden soll [2]).

Anm. Die Schemata zu den geordneten Versäumnißlisten sind käuflich in mehreren Druckereien zu haben.

Von der Königlichen Regierung zu Erfurt ist angeordnet [3]):

1) Jeder Pfarrer ist verpflichtet, ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder jedes Orts seiner Parochie nach einem bestimmten nachfolgend aufgestellten Schema aus dem Kirchenbuche aufzustellen, selbiges durch die Hinzufügung der Kinder der eingewanderten Personen zu ergänzen und sorgfältig fortzuführen.

2) Nach diesem Verzeichnisse werden von den Schullehrern ebenfalls nach einem vorgeschriebenen beigefügten Schema die Schulversäumnißlisten dergestalt geführt, daß bei dem Anfange der Lehrstunden an jedem Vor- und Nachmittage jedes fehlende

---

1) §. 3—7. 2) R. B. Merſ. v. 1. März 1852. 3) R. B. Erf. v. 29. Novbr. 1830. S. 375 f.

Kind in der für den Tag bestimmten Spalte, für den Vormittag mit einem senkrechten, für den Nachmittag mit einem wagerechten Striche eingetragen wird. Am Schlusse des Monats füllt der Lehrer diejenige Spalte in der Liste aus, welche die Summe der versäumten Tage angiebt. Die gesetzlichen Ferien sind in der Liste unter den betreffenden Tagen zu bezeichnen, und ohne Ausnahme auch an dem ersten Tage nach den Ferien, so wie dem letzten vor den Ferien, die fehlenden Schulkinder in der Liste zu bemerken.

3) Am ersten Tage jedes Monats reicht der Lehrer dem Ortspfarrer die geschlossene Versäumnißliste des abgewichenen Monats ein, damit dieser nach genauer Prüfung der von den Eltern und Vormündern der betreffenden Kinder für die Versäumnisse angebrachten Entschuldigungsgründe eventuell die angemessene Bestrafung der Eltern und Vormünder bei der Ortsbehörde in Antrag bringe.

4) Von der verhängten Strafe hat der Pfarrer einen Vermerk den Listen anzuhängen.

5) Bei jedem Besuche der Schule hat der Pfarrer sich von der ordnungsmäßigen Führung der Versäumnißlisten zu überzeugen. Die Diöcesanbehörden sollen bei Schulvisitationen sich diese und die von den Pfarrern zu führende Liste der schulpflichtigen Kinder vorlegen lassen.

Weil öfters Fälle vorgekommen sind, daß Militairpflichtige ohne Schulbildung zur Einstellung kommen, so wird die angezogene Verordnung zur strengsten Nachachtung empfohlen [1]).

9. Dauer des Schulbesuchs.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch dauert bis zur vollzogenen Confirmation, auch wenn das Kind das 14. Jahr überschritten hat; vorher darf kein Kind aus der Schule entlassen werden. Nur ausnahmsweise, wenn die Umstände ganz dringend sind, das Kind die völlige Schulreife erlangt hat, auch der Geistliche nach gewissenhafter Prüfung es sich getraut zu verantworten, wenn er ihm ein Zeugniß ausstellt, darf ein Gesuch um Entlassung vor der Confirmation der Regierung vorgelegt werden [2]). Da nach

1) R. V. Erf. v. 18. März 1845. 2) 1821. Mers. S. 427. 1822. Mgdbg. S. 89. R. V. Mers. v. 21. März 1853.

dem Gesetz [1]) der Schulunterricht selbst so lange fortgesetzt werden soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die allgemein nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, so darf ein Kind bei deren Ermangelung auch nicht einmal nach Ueberschreitung des 14. Jahres entlassen werden.

1) A. L. R. II. 12. §. 46.

Schema s. A.

Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder der Gemeinde N. N.

No.	Name der Familie.	Stand und Gewerbe.	Name der Kinder.	Sind geboren		Sind also schulpflichtig.		Sind schulpflichtig dem Alter nach bis	Wurden der Schule entnommen		
				Jahr	Tag	Jahr	Zeit		Jahr	Tag	Veranlassung wodurch.
1.	Johann Wilhelm N.	Ackermann.	Christian Wilhelm.	1830.	2ten März.	1835.	Ostern.	Ostern 1844.	1844.	31sten März.	durch Confirmation.
2.	u. s. w.										

Schema s. B.

Liste über den Besuch der Schule zu N. im Monat Januar 18 . .

No.	Name der Schulkinder.	Versäumten; | bezeichnet einen versäumten Vor-, — einen versäumten Nachmittag.																															Summa d. versäumten Tage.	Angebliche Ursache der Schulversäumniß.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
1.	Ernst N.			–		+	+	+			+	–																					5 Tage.	Krankheit.
2.	u. s. w.																																	

§. 3.

Das Schulvermögen und Schuleinkommen.

Dahin gehört zunächst die prompte Entrichtung des Schulgeldes und die Vermeidung der Reste.

Der Schulvorstand hat zu dem Ende den Schulgeld-Einnehmer zu controliren, sich das Verzeichniß der Reste vorlegen zu lassen und die Einziehung derselben durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu betreiben; nächst dem über nachgesuchten Erlaß des Schulgeldes oder dessen Ermäßigung Beschluß zu fassen; etwanige Beschwerden oder diesfallsige Wünsche der Schullehrer zu berücksichtigen und solche entweder auf gütlichem Wege zu befriedigen oder der Ortspolizei-Obrigkeit zur weitern Verfügung vorzulegen. Ferner hat der Schulvorstand seine Aufmerksamkeit auf die Matrikeln der Schulen zu richten, über pünktliche Abführung aller Besoldungstheile der Schullehrer zu wachen, Verdunkelungen oder Unregelmäßigkeiten jeder Art vorzubeugen und überhaupt jede Gelegenheit, insbesondere die Gemeinheitstheilungen, Separationen und Dismembrationen von Grundstücken zu benutzen, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer thunlichst zu verbessern. Ist die Schule städtische Communalschule, so überreicht der Schulvorstand den entworfenen Schuletat dem Magistrate, welcher hierüber die Stadtverordneten hört, und erforderlichen Falls an die Regierung zur Entscheidung berichtet. Die unter Zugrundelegung solcher Etats geführten Rechnungen gehen durch den Magistrat an die Stadtverordneten, welche sie zu revidiren und zu dechargiren haben [1]).

1. Das Schulgeld.

Für jedes Kind muß, so lange es die Schule zu besuchen verpflichtet ist, ein bestimmtes Schulgeld wöchentlich oder monatlich entrichtet werden, ohne Rücksicht, ob es die Schule regelmäßig besucht oder nicht; auch so lange die Schulferien dauern, muß es entrichtet werden [2]). Eltern und Vormünder, welche unter dem Vorwande, daß sie ihre Kinder und Pfleglinge nicht zur Schule geschickt haben, die Entrichtung des Schulgeldes verweigern, sollen

1) 1840. Merf. S. 173. 177. 2) Gen.-Landschulreglem. §. 10. 1817. Merf. S. 244. §. 7.

erforderlichen Falles dazu durch executivische Zwangsmittel angehalten werden [1]). Selbst für die Kinder, welche in eine andere Schule gehen, als wohin sie gehören, ist so lange noch das Schulgeld fortzugeben, als sie das Attest wegen Aufnahme in die andere Schule nicht beigebracht haben [2]).

Für die Kinder der wirklichen Armen ist das Schulgeld wenigstens zur Hälfte aus der Armencasse des Orts zu zahlen. Wo dies nicht ausführbar sein möchte, werden die Schullehrer ein gütliches Abkommen zu treffen und wirkliche Armuth billig zu berücksichtigen aller Orten geneigt sein [3]). Wenngleich Gens d'armen zur Unterhaltung der gemeinen Ortschulen nicht hinzugezogen werden können, so kann von ihnen doch, wenn sie die Ortsschule zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes gefordert werden [4]).

In dem Falle, wo wegen ansteckender Krankheiten die Schule geschlossen werden muß, können zwar die Eltern zur Erlegung des Schulgeldes nicht angehalten werden, jedoch muß, sobald der Lehrer einen so bedeutenden Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, demselben von der Gemeinde eine, nach dem Ermessen der Behörde zu bestimmende, Entschädigung gewährt werden [5]).

Das Schulgeld ist vom Tage des Eintritts in die Schule bis zum Tage des Austritts d. i. die Entlassung durch die Confirmation, für jedes Kind zu entrichten [6]).

Ueber den Betrag des Schulgeldes hat das General-Schulreglement schon angeordnet, daß für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter 6 gPf., wenn es aber zum Lesen gekommen, 9 gPfg., und wenn es schreibt und rechnet, 1 gGr. wöchentlich gegeben, im Sommer dagegen nur zwei Drittel von diesem angesetzten Schulgelde gerechnet werden soll, so daß diejenigen, welche 6 gPf. im Winter geben, nach dieser Proportion 4 gPf., welche 9 gPf. geben 6 gPf., und welche sonst

---

1) 1817. Mgdbg. S. 383. 2) 1828. Merf. S. 150. 3) 1816. Merf. S. 483. §. 9. Rescr. v. 18. April 1831. Ann. Bd. 19. S. 700. 4) Rescr. v. 4. August 1826. Ann. Bd. 10. S. 756. 5) Rescr. v. 3. Aug. 1831. Neigebaur. S. 139. 6) 1838. Merf. S. 251. u. R. V. Merf. v. 7. Januar 1854.

1 gGr., 8 gPf. geben sollen. Ist etwa an einem und dem andern Orte ein Mehreres an Schulgeld zum Besten des Schulmeisters eingeführt, so hat es dabei auch künftig sein Bewenden [1]). Die Regierung zu Merseburg hat hierauf verordnet: „Das Schulgeld darf aller Orten, nach einem gegen die alten Ansätze erhöheten Maaßstabe, wobei 6 gPf. wöchentlich für die kleinsten Schulkinder als das Minium zu betrachten ist, eingefordert werden. Die Schulinspectoren und Ortsobrigkeiten sorgen gemeinschaftlich dafür, daß bei solchen Ansätzen, wo sie noch nicht bestimmt sind, billige Rücksichten auf die Verhältnisse ärmerer Gemeinden obwalten. Die Gemeinden selbst aber dürfen sich nicht weigern, das billig erhöhte Schulgeld zu entrichten, und zwar vom Anfange bis zu Ende des schulfähigen Alters, ununterbrochen und unangesehen, ob das Kind die Schule wirklich besucht habe oder nicht. Es bleibt den Schulinspectoren und Ortsobrigkeiten überlassen, gemeinschaftlich zu bestimmen, ob in ihren Schulen von Anfang bis zu Ende des schulfähigen Alters immer ein gleiches Schulgeld (z. B. von 6 gPfg. 9 gPf., 1 gGr.) wöchentlich entrichtet, oder ob es nach Verschiedenheit des Alters oder der Classen gesteigert werden solle [2]). In die Stelle der drei Schulgeldsätze von 6 gPf., 9 gPf., 1 gGr. sind nach Einführung des Silbergeldes 7 Pf., 1 Sgr., 1 Sgr. 3 Pf., getreten [3]). An mehreren Orten ist für diese drei Sätze der mittlere für alle Kinder von 1 Sgr. wöchentlich mit Uebereinkunft des Schullehrers und der Gemeinde angenommen und wird das Schulgeld an einigen Orten wöchentlich, an andern monatlich, an einzelnen selbst vierteljährlich erhoben, je nachdem man übereingekommen. Wird es monatlich erhoben, so geschieht es so vielfach in jedem Calendermonate, als Sonnabende in demselben fallen, mithin bald 4= bald 5fach [4]). Es giebt auch Orte, wo jeden Monat ohne Unterschied nur für vier Wochen Schulgeld gezahlt wird, also bei mittlern Sätzen monatlich 3 Sgr. 9 Pf.

Die Einsammlung des Schulgeldes soll überall nicht durch die Lehrer, sondern durch dazu verpflichtete Einnehmer geschehen, welche zu ihrer Entschädigung von jedem Thaler 2 Sgr. 6 Pf. bekommen. Sie erhalten durch die Ortsobrigkeit oder den Schul=

---

1) Gen.=Schulreglem. §. 7. 2) 1816. Merſ. S. 482. §. 5. 6. 3) Rescr. v. 30. Oct. 1825. Ann. 1825. S. 1031. 4) 1832. Merſ. S. 47.

vorstand ein genaues Verzeichniß aller sie betreffenden schulpflichtigen Kinder und fordern das Schulgeld so oft es zweckmäßig scheint, in der Regel monatlich ein [1]).

Die Reste des laufenden (ersten) Monats sind von dem Schulgelder-Einnehmer während des nächsten (zweiten) Monats in Erinnerung zu bringen. Wenn sie aber am Schlusse des zweiten Monats nicht zugleich mit dem Betrage dieses Monats abgeführt werden, so hat der Schulgeld-Einnehmer, oder im Fall dieser säumig wäre, der Schullehrer selbst, dem Schulvorstande davon Nachricht zu geben, welcher dann, seiner Pflicht gemäß, weiter zu verfahren hat.

In jedem Falle muß die Polizeibehörde, spätestens mit Ablauf des dritten Monats, Anzeige von den entstandenen Resten erhalten haben, so weit sie bis dahin nicht getilgt worden sind. Diese sorgt für deren Beitreibung nach den ihr bekannten Vorschriften. Längere Gestundung ist in der Regel unzulässig. Reste vom Schulgelde, wo es wöchentlich oder monatlich eingefordert wird, dürfen nie über vier Monate alt werden. Wo in größern Orten und bei größern Schulen die Erhebung nur vierteljährlich geschieht, da können und sollen die Reste bei analoger Anwendung des obigen Verfahrens, jedenfalls vor Ende des ersten Jahres getilgt sein [2]).

Wegen wirklich inerigibler Reste sind die Schullehrer aus der Armencasse des Orts nach der Hälfte des Schulgeld-Ansatzes zu entschädigen [3]). Bei Concursen fällt zwar das Schulgeld für die Kinder des Gemeinschuldners hinweg, in so fern er nicht eine Competenz erhält, von welcher es sofort entrichtet werden muß [4]); aber das rückständige Schulgeld von dem letzten Jahre vor Ausbruch des Concurses kommt in die 2. Classe in Ansatz [5]). Wegen der ältern Reste ist aber der Schulgeld-Einnehmer und die Obrigkeit, wenn sie bei dessen Beitreibung säumig gewesen sind, dem Schullehrer verhaftet [6]).

So allgemein übrigens die Erhebung des Schulgeldes nur von den Eltern ist, welche schulpflichtige Kinder haben, so hat

---

1) 1816. Merf. S. 483. §. 7. 8. 2) 1832. Merf. S. 47. 3) 1816. Merf. S. 483. §. 9. 4) Ger.-Ordn. I. 49. §. 15. 5) das. 50. §. 375. 6) 1817. Merf. S. 592.

dennoch dieser Modus nicht die gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. für sich; es heißt hier nämlich: „Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob [1]). Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden [2]). Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden [3]). Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung des Schulgeldes für immer frei [4]).

Bei neuer Besetzung der Stellen soll auch thunlichst mit Regulirung einer solchen Salarirung der Schullehrer eingeschritten werden, nicht weniger, wo die bisherige Entrichtung des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichkeit desselben zur nothwendigen Subsistenz des Lehrers, oder wegen zu häufiger Ausfälle an demselben, oder Streitigkeiten darüber, oder aus irgend einem sonst eintretenden Grunde, sich für den Zweck eines genügenden und sichern Unterhalts der Schule nicht mehr zureichend findet. Die Gemeinden können sich solchen Falls der Einführung fixirter Beiträge, als der eigentlich gesetzlichen Einrichtung, niemals widersetzen, auch hat sie mancherlei Vortheile sowohl für den Lehrer als die Gemeinde selbst zur Folge [5]).

Indeß soll bei Regulirung des Schulgeldes doch immer zunächst auf die bestehende provinzielle Verfassung gesehen, und in jedem speciellen Falle der Localobservanz, nach welcher die Unterhaltung bisher stattgefunden hat, gefolgt werden. Die Vorschriften des A. L. R. sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtlichen Einrichtungs-Modus „durch allgemein grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Sub-

1) A. L. R. II. 12. §. 29. 2) §. 30. 3) §. 31. 4) §. 32. 5) Rescr. v. 18. April 1831. Ann. Bd. 19. S. 700.

stituirung ihrer Beiträge in Form einer directen Auflage" recurrirt werden muß [1]).

Die Militairfamilien, welche Kinder haben, für die sie aus einer Militaircasse das Schulgeld erhalten, bleiben in dem Genusse desselben auch während des Ausmarsches und der Abwesenheit des Vaters [2]).

Nimmt der Lehrer für den Religionsunterricht, welchen er den seiner Confession zwar angehörigen, aber andere Schulen besuchenden Kindern ertheilt, eine besondere Remuneration in Anspruch, so bleibt ihm oder dem betreffenden Pfarrer die Ermittelung derselben bei den Aeltern oder Vormündern überlassen [3]).

2. Andere Besoldungstheile.

Was die übrigen Besoldungstheile der Schullehrer betrifft, so können diese wie bei den Geistlichen in der Benutzung von Amtsgrundstücken, in Zehnten, in Deputaten und dergleichen bestehen und findet dabei alles das Anwendung, was von den Besoldungstheilen der Geistlichen gilt. (Vergl. Cap. VI. Abschn. 5.) Hier ist jedoch noch zu bemerken: An einzelnen Orten bekommen die Schullehrer außer den Deputatbroden sogenannte Sprengkuchen (anfangs wahrscheinlich eine Remuneration für das von ihnen besorgte Besprengen der Wohnungen, Ställe und dergleichen mit geweihetem Wasser bei dem Jahreswechsel). Nach der Observanz besteht ein Sprengkuchen aus einem halben Brode. Da nun, wo eine Observanz nicht etwas anderes bestimmt, ein Deputatbrod 14 Pfd. 26$^1/_9$ Lth. enthalten soll, so beträgt ein Sprengkuchen 7 Pfd. 13$^1/_{18}$ Lth.

An den meisten Orten besteht die Gewohnheit, daß die Schullehrer bei Taufen die Gevatterbriefe schreiben und auch zu den erwählten Gevattern tragen, wofür ihnen eine besondere Remuneration zu Theil wird. Wo diese Ortsgewohnheit besteht, soll sie unverändert beibehalten werden. Es dürfen daher solchen Schullehrern die Gebühren nicht vorenthalten werden, wenn auch bei angeordneten Taufen selbst keine Gevatterbriefe gefertigt und

---

1) Rescr. v. 24. Aug. 1835. Ann. Bd. 19. S. 705. 2) 1851. Mgdbg. S. 17. 3) Rescr. v. 3. März 1844.

herumgetragen werden und der Kindtaufsvater auf andere Weise die Gevattern einladet [1]).

Die Schullehrer genießen wegen aller zweijährigen Rückstände der fortlaufenden Leistungen an Zehnten oder Deputaten das Vorrecht der 3. Classe [2]), wegen der mehr als zweijährigen Rückstände der beständigen Präſtationen haben ſie das Vorrecht der 4. Classe [3]). Nach Ablauf von zwei Jahren verjähren die Forderungen aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungsanſtalten [4]).

3. Singumgänge.

Ein besonderes Einkommen der Schullehrer an vielen Orten besteht in dem Betrage aus Singumgängen, entweder zum Neujahrstage oder dem Tage Gregorius oder irgend einem andern. Die zum Schulverband gehörenden Parochianen reichen dabei dem betreffenden Lehrer eine freiwillige Gabe. In den ehemals Sächſ. Landestheilen haben die Consiſtorien ſchon im Jahre 1814 dahin zu wirken geſucht, daß dieſe Umgänge als ein Uebelſtand ganz wegfallen und den Schullehrern dafür eine Entſchädigung zugeſichert werde, welche mittelſt der Geiſtlichen, der Gerichtsobrigkeit und der vornehmſten Familienväter jeden Orts ausgemittelt werden ſollte. An einigen Orten haben die Schullehrer auf dieſes Einkommen freiwillig verzichtet, an andern wurde ein Uebereinkommen in der vorerwähnten Maaße oder in der Art zu Stande gebracht, daß der Schullehrer zum Neujahr eine Nachricht aller kirchlichen Vorfälle des vergangenen Jahres überreicht, und dafür eine freiwillige Gabe empfängt. Da wurde mithin nur der Modus verändert, die Sache aber blieb. An vielen Orten konnte keine Ausgleichung bewirkt werden, daher wurde für dieſe angeordnet, daß der Neujahrsumgang auf den Tag nach dem Pfingſtfeſte verlegt werden ſollte. Zugleich wurde eingeſchärft, daß kein Schullehrer außerhalb ſeiner Parochie einen Umgang halten ſollte. Dieſe Vorſchrift wurde nicht nur in Erinnerung gebracht, ſondern auch dabei den Schulinſpectoren empfohlen, fort-

---

1) Sächſ. Kirchenr. Dekr. v. 24. Novbr. 1676 u. R. V. Verf. vom 8. Febr. 1854. 2) A. Ger.-Ordn. I. 50. §. 357. 3) §. 404. 4) 1838. Mgdbg. S. 127.

zufahren dafür zu sorgen, daß dieser Gebrauch, wo man ihn beizubehalten wünschte, auf die schon an mehrern Orten gewählte Weise immer zweckmäßiger eingerichtet, jede Unschicklichkeit dabei vermieden (daß insbesondere den Kindern kein Branntwein gereicht werde), jedoch auch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer ihnen nicht geschmälert oder entzogen werde [1]). Es wurde noch weiter verordnet, daß, wenn auch der Schullehrer zu dem Singumgange berechtigt sei, für die Gemeindeglieder daraus keine Verbindlichkeit entstehe, ihm die nachgesuchte Gabe nothwendig gewähren zu müssen, es vielmehr in der Regel sei, sowohl die Verabreichung des Geschenks überhaupt, als eventualiter dessen Höhe, als eine lediglich auf dem freien Willen jedes Gemeindegliedes beruhende Sache anzunehmen. Ausnahmen hiervon treten nur da ein, wo durch ausdrückliche Localbestimmung oder rechtsverbindlich feststehende Observanz eine bei dem Umgange als Minimum zu gewährende Gabe dergestalt als wirkliche Verpflichtung der Gemeindeglieder festgesetzt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwillige Geschenk den Charakter einer eigentlichen Abgabe erhält. Ueber dergleichen besondere Verfassung muß aber im Streitfalle von dem Schullehrer der Beweis vollständig nach den gewöhnlichen Rechtsregeln geführt, es kann keinesweges, wie im vorliegenden Falle geschehen, von der Verwaltungsbehörde eine, nicht wirklich bereits in der Localverfassung beruhende, Verpflichtung der vorbemerkten Art den Gemeindegliedern ex arbitrio der Behörde auferlegt, vielmehr der Streit bei ausbleibender gütlicher Einigung jederzeit nur im Rechtswege entschieden, und vor dieser Entscheidung nur dann von der Administrationsbehörde zu Gunsten des Schullehrers mit executivischen Verfügungen eingeschritten werden, wenn er sich, gegen die gewöhnliche Regel eines anzunehmenden Precarii, vermöge erweislicher bisheriger Anerkennung seines nunmehr in Streit gerathenen Rechtes auf eine bestimmte Gabe, in dem solchenfalls zunächst aufrecht zu erhaltenden Besitzstande dieses Rechts befindet. Da aber die Form dieses Einkommens in der jetzigen Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen gehört, und überall eher in Abstellung gebracht, als durch neue förmliche Rechtsbestimmungen in ihrer Fortdauer befestigt zu wer-

1) 1817. Verf. S. 592.

den verdient, so werden als mit guten Erfolgen einzuschlagende Wege empfohlen.

1) Wenn nämlich ein Schullehrer über Verkümmerung seines Emoluments durch Unwillfährigkeit der Gemeinde, bei nicht erweislicher Verpflichtung zu einem Minimo, Beschwerde führt, so hat die Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob sein Einkommen sich in der Gesammtberechnung durch die Ausfälle an dem Ertrage der Umgänge so beschränkt stellt, daß es entweder überhaupt nicht zu seiner Subsistenz, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, für ausreichend anzunehmen ist, oder doch nicht mehr diejenige Höhe erreicht, auf welche es dem Schullehrer bei seiner Anstellung berechnet worden ist.

2) Ergiebt sich einer von diesen beiden Fällen, so erhält dadurch die Schulbehörde eine wohlgegründete Veranlassung, die überhaupt nicht eigentlich gesetzliche, sondern vielmehr, wo sie noch besteht, nur aus Billigkeits-Rücksichten connivendo forterhaltene Dotation der Schullehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente, als nach der nunmehrigen Erfahrung den Zweck verfehlend, ganz aufzuheben, hiermit insonderheit auch die Umgänge des Schullehrers abzustellen, und seinen Gehalt in einem, nach billigem Ermessen zu seiner Subsistenz auskömmlichen, jedenfalls aber bei seiner Anstellung ihm berechnete Summe erreichenden Betrage, nach der gesetzlichen Vorschrift A. L. R. II. 12. §. 29 f. auf feste Beiträge aller Hausväter des Orts nach Verhältniß ihres Nahrungsstandes zu fundiren.

3) Findet sich hingegen, daß dem Schullehrer auch nach Abrechnung jenes Ausfalles noch ein, den Zusicherungen bei seiner Anstellung in der Gesammtsumme entsprechendes, und an und für sich zugleich auch zu seiner Subsistenz hinreichendes Einkommen verbleibt, was namentlich bei anderweitiger Erhöhung seiner Einnahme durch vermehrtes Schulgeld und dergleichen leicht der Fall sein kann, so ist für die Verwaltungsbehörde kein Grund vorhanden, die Gemeinde zwangsweise zu Prästationen über ihre auf jene Bedingungen zu beschränkende wirkliche Verpflichtung anhalten zu wollen.

4) Es bleibt vielmehr in solchem Falle dem Schullehrer lediglich überlassen, sich entweder mit demjenigen Ertrage seiner Umgänge zu begnügen, welchen ihm die Gemeindeglieder durch

ihre freiwilligen Gaben gewähren, oder, was bei ohnehin auskömmlich dotirten Stellen gar nicht für einen besonders abzuwendenden Nachtheil zu achten ist, den Umgängen seinerseits ganz zu entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine billige Abfindung in derjenigen Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft mit der Gemeinde vermitteln läßt [1]).

Anm. Mit dem Singumgange ist oft ein Schulfest, welches der Lehrer veranstaltet, verbunden, an welchem außer den Schulkindern nicht selten Erwachsene Theil nehmen, wenn diese zumal ungesetzlich sich am Singumgange selbst betheiligt haben. Hierdurch arten dergleichen Feste gewöhnlich in Tanzvergnügungen im öffentlichen Wirthshause aus. Da aber die Schulkinder bei öffentlichen Tanzvergnügungen der Erwachsenen nicht zugegen sein sollen, so sollen die Lehrer oder wer es sonst ist, keine dergleichen Feste bei dem Singumgange anstellen, sondern durch ein Schulfest anderer Art die Kinder erfreuen, wobei mehr kindliche Spiele und Gesänge angeordnet werden [2]).

4. Sorge für Besserung des Schuleinkommens bei Gemeinheitstheilungen.

Zur Verbesserung der Schulstellen ist durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung festgesetzt [3]), daß bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland in zweckmäßiger Lage angewiesen werden soll, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von Mann, Frau und drei Kindern, und zur Sommer-Stallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist. Dagegen soll aber auch die der Stelle zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer als hier bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

Was bei Gemeinheitstheilungen übrigens zu beachten ist, vergl. Cap. VI. Abschn. 6. §. 4.

Von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen

---

1) Rescr. v. 19. Juni 1828. Neigebaur S. 144. 2) R. B. Mers. v. 13. Mai 1854. 3) Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 7. Juni 1821. §. 101. 102. Gesetz-S. S. 66.

gilt in der Regel Alles, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. Doch sind sie, wenn sie zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen [1]). Vergl. Cap. VI. Abschn. 4. §. 1 u. 2. Abschn. 6. §. 5 u. 6.

§. 4.

Das Schullocal.

Der Schulvorstand soll sorgen, daß dasselbe gehörig rein und im Stande erhalten, da nöthig, erweitert, Utensilien und Inventarienstücke nach Bedürfniß beschafft und ergänzt, auch die Schulkinder mit den nothwendigen Lehrmitteln versehen werden [2]).

1. Die Schulstube.

Das Schullocal ist entweder nur das Gebäude, das allein zum Schulunterrichte bestimmt ist, oder zugleich auch die Wohnung des Schullehrers. Ist das letztere der Fall, so muß außer der oder den Schulstuben noch der zur sonstigen Wohnung des oder der Lehrer erforderliche Raum vorhanden sein. Schulstuben sollen durchaus nicht zu anderweitigen Zwecken benutzt werden, es darf in ihnen daher auch kein anderes Mobiliar vorhanden sein als der Schulunterricht erfordert. Daß die Schulstube noch als Wohn- und Wirthschaftsstube von einem Schullehrer gebraucht werde, soll nirgends geduldet werden. Tägliche Reinigung der Schulstube, was so oft noch, zumal in Dorfschulen, vermißt wird, tägliche Oeffnung der Fenster, damit die freie Luft die Atmosphäre in der Schulstube reinige, jährliches Ausweißen derselben ist in Berücksichtigung der Gesundheit der Schulkinder durchaus nöthig.

Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten und blos für den Schulzweck benutzt werden. Wo das Schulhaus eine besondere heizbare Stube enthält, ist davon nie eine Ausnahme zu gestatten. Wo dies nicht ist, muß wenigstens während der Schulzeit Alles vermieden werden, was die Ruhe

---

1) A. L. R. II. 12. §. 19—21. 2) 1840. Merf. S. 173. 178. §. 6.

und Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist [1]). Für Heizung der Schulstube hat die Gemeinde zu sorgen und deshalb mit dem Schullehrer ein besonderes Uebereinkommen zu treffen oder ihm die erforderlichen Brennmaterialien zu liefern [2]).

2. Schulbauten.

Damit überhaupt bei Erbauung von Schulhäusern die Vortheile der Solidität und Bequemlichkeit mit der möglichsten Raum- und Kostenersparniß erlangt werden, dazu sind im Jahre 1821 von der Königlichen Oberbaudeputation Normalzeichnungen in 5 Blättern zu Schulhäusern ausgearbeitet und sämmtlichen Landräthen, Superintendenten und Bauinspectoren zum erforderlichen Gebrauch für dergleichen vorkommende Bauten als Norm zugefertigt worden, deren Beachtung besonders empfohlen wird. Bei Veranschlagungen von dergleichen Gebäuden, zu denen Kostenbeiträge, sei es aus Rechtsgründen oder als Gnadengeschenk, aus Königlichen Kassen bezahlt werden, sind sie ausdrücklich zu benutzen oder es ist in den Erläuterungsverhandlungen zu bemerken, warum dies der Localität nach nicht möglich gewesen ist. Bei der Anlage neuer Schulhäuser ist dann darauf zu sehen, daß die Schulstuben nach Morgen oder Mittag gelegt werden, weil die Lage der Schulstube gegen Abend oder Mitternacht auf die Gesundheit der Kinder und auf die Gebäude selbst gleich nachtheilig einwirkt.

Rücksichtlich des Raumbedürfnisses für die Schulkinder muß dafür gesorgt werden, daß das Lehrzimmer nicht nach Maßgabe getrennter Abtheilungen, sondern nach der ganzen Schülerzahl bemessen, für den Zeitpunkt der Erbauung nicht zu groß und dadurch unheizbar wird, und dessen ungeachtet bei der zunehmenden Zahl schulfähiger Kinder auch künftig noch vollkommen hinreichenden Raum gewährt. Dieser doppelte Zweck kann ohne bedeutenden Kostenaufwand dadurch erreicht werden, daß auf eine mögliche Erweiterung des Schullocals durch Einziehung anstoßender Kammern, oder durch Anbau an die Giebelseite, bei der Entwerfung des Bauprojects Bedacht genommen wird. Einen oder den andern Ausweg bietet jede Normalzeichnung dar, so bald nur bei Ausmittelung der Baustelle dafür gesorgt wird, daß das neu zu

1) Schullehrer-Instruct. v. 1822. §. 22. 2) 1816. Merf. S. 482.

erbauende Schulhaus mit der Giebelseite, wo sich das Schulzimmer befindet, von andern Gebäuden hinreichend entfernt bleibt. Der für die Schulstube erforderliche Raum ist mit Einschluß der Gänge, der Subsellien, Tafeln u. s. w. höhern Bestimmungen zufolge zu 6 Quadratfuß für jedes Kind festgesetzt worden, welche Durchschnittszahl als angemessen erscheint, wenn man voraussetzt, daß den gemachten Erfahrungen zufolge der Unterricht im Lesen und Schreiben fast gleichzeitig angefangen werden muß, und daß folglich allermindestens die Hälfte der Schulkinder Unterricht im Schreiben erhält [1]).

Daß die Schulstube nicht nur gedielt sei, und die gehörige Höhe von wenigstens 11 Fuß, auch eine größere Länge als Breite habe, überdies die Kinder von der linken Seite her hinreichendes Licht erhalten, darauf ist nicht weniger zu sehen.

Alle kleine Ausbesserungen an Schulgebäuden, welche den Unterricht stören würden, namentlich das jährliche Ausweißen der Lehrzimmer, sollen in die Zeit der ganzen Ernteferien verlegt werden [2]).

Sollen Schulstuben im Innern verändert oder mit Schulgeräthen versehen werden, so muß davon zuvor dem Superintendenten oder Schulinspector Anzeige gemacht werden [3]). Derselbe muß auch um sein Gutachten über die Zweckmäßigkeit hinsichts der innern Einrichtung und vorzüglich des dem Unterrichte gewidmeten Raumes bei allen vorkommenden Bauten sowohl Erweiterungen als Neubauten befragt werden [4]).

Bei allen Schulbauten findet übrigens derselbe Geschäftsgang statt, welcher bei Kirchen= und Pfarrbauten zu beachten ist. (Cap. VI. Abschn. 2. §. 3.)

Ueber die Aufbringung der **Baukosten** sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten: Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als eine gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden [5]). Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude

---

1) Rescr. v. 13. Aug. 1828. Ann. Bd. 12. S. 688. 1828. Mers. S. 280. 2) 1824. Mers. S. 412. 3) 1825. Erf. S. 85. 4) 1827. Mgdbg. S. 310. 5) A. L. R. II. 12. §. 34.

nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist [1]). Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen [2]). Die den Gutsherrschaften bei Schulbauten auferlegte Beitragspflichtigkeit wird durch die edictmäßige Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse so wenig, wie durch Berufung auf Observanz geändert [3]). Dagegen sind Gutsherren, wo nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, nicht verpflichtet, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten [4]).

Die Bestimmung des §. 37. Thl. II. Tit. 12. des A. L. R., nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben zur Anwendung kommen [5]):

1) Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden oder Einwohnerclassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

2) Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullocale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulclassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchencasse noch der Patron noch die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erfor-

---

1) §. 35. 2) §. 36. 3) Rescr. v. 24. Jan. 1825. Neigebaur. S. 227. 4) 1836. Gesetz-S. S. 208. 5) 1846. Gesetz-S. S. 302.

derlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr Diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

3) Ist eine Schule durch die Gemeinheitstheilung mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume, als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

4) In Ermangelung einer gütlichen Vereinigung setzt die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung auf Grund sachverständiger Ermittelungen durch ein Resolut das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten vorläufig fest und bringt es in Vollzug. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

5) So weit ein Provinzial- oder Localgesetz oder das Herkommen mit dem §. 37. Thl. II. Tit. 12. des A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschrift des A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besondern Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses kann kein Mitglied einer Gemeinde sich dem Beitrage zur Unterhaltung der Schulgebäude entziehen [1]).

---

1) A. L. R. II. 12. §. 38.

Bei Gemeinheitstheilungen ist die Schulgemeinde nur alsdann verpflichtet, dem Schullehrer eine Scheune zur Bewirthschaftung der ihm bei der Theilung zugefallenen Ackerstücke zu bauen, wenn die dem Abgefundenen zugewiesene Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Gebäude keine ausreichende Entschädigung für den entzogenen Mitgenuß der Gemeinde gewährt [1]).

Sollen alte Schulhäuser, welche durch den Aufbau neuer entbehrlich worden sind, veräußert werden, so ist zwar die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, doch kann die Regierung in unbedenklichen Fällen das Geschäft bis auf Vorbehalt der Ministerialgenehmigung sogleich abschließen und in solcher Weise namentlich mit Licitation der fraglichen Grundstücke verfahren [2]).

3. Schulutensilien.

Zu den Schulutensilien, für deren Beschaffung der Schulvorstand Sorge zu tragen hat, werden gewöhnlich alle diejenigen Geräthschaften und Dinge gerechnet, welche zum Schulunterrichte gebraucht werden: Tafeln, Bänke (Subsellien), hölzerne Wandtafeln, Dinte, Dintefässer, Kreide, Federmesser, Lehrbücher, Landkarten u. dergl. Am wenigsten darf in einer Schule ein verschließbarer Schrank mit Fächern zur Aufbewahrung der Lehrbücher und kleinern Lehrmittel und Schulgeräthe fehlen, eben so müssen eine und für größere Classen mehrere hölzerne schwarz angestrichene Wandtafeln, auf welchen etwas mit Kreide angeschrieben werden kann, vorhanden sein [3]). Wandtafeln zum Leseunterricht, Wandvorschriften und kleinere Vorschriften zum Schreibunterrichte, Vorlegeblätter beim Tafelrechnen, und bei dem Unterrichte in gemeinnützigen Kenntnissen, wie Geographie, Zeichnen u. a., Wandkarten, vielleicht auch ein Globus, Zirkel, Lineale sind auf gleiche Weise erforderlich.

Die Anschaffung solcher Utensilien und überhaupt der allgemeinen Lehrmittel kommt der Schulgemeinde zu, wo nicht etwa die Kirchencassen oder andere Fonds, nach dem Herkommen, jene

---

1) Rescr. v. 3. Decbr. 1833. Reigebaur. S. 234. 2) Rescr. v. 18. Jan. 1834. Reigebaur. S. 236. 3) R. B. Mgdbg. v. 25. Oct. 1820. 1822. Mers. S. 351.

Ausgaben zu bestreiten haben. Wenn in ganz armen Gemeinden die Mittel dazu fehlen sollten, so möchten durch freiwillige Beiträge einzelner bemittelter Schulfreunde die hinreichenden Mittel leicht zu gewinnen sein. Eben so sind zur Anschaffung der Lehrmittel, welche die Schüler brauchen, für ganz arme Kinder die kleinen Ausgaben aus der Ortsarmencasse zu entnehmen [1]). Am leichtesten können durch errichtete Schulcassen alle erforderliche kleine Schulmittel beschafft werden, daher dergleichen Cassen wiederholt empfohlen sind. Ihre Bildung kann ohne Schwierigkeit geschehen, wenn vielleicht mit höherer Genehmigung an den beiden Sonntagen, an welchen gesetzlich Schulpredigten zu halten sind, Collecten veranstaltet und den Gemeinden ans Herz gelegt werden, oder auch an diesen oder andern passenden Sonn- und Festtagen ebenfalls mit höherer Genehmigung der Ertrag des Cymbels, nach vorheriger Bekanntmachung und Empfehlung, dazu bestimmt würde.

Damit aber in Betreff der Schulutensilien kein Fehlgriff geschehe, so dürfen in keiner Schule neue Geräthschaften ohne Erlaubniß oder gar gegen die Bestimmung des Superintendenten angeschafft werden [2]).

Zur sichern Aufbewahrung und Erhaltung der in einer Schule befindlichen Lehrmittel ist erforderlich, daß sie dem Lehrer ausdrücklich übergeben, genau verzeichnet, und daß dieses Verzeichniß alljährlich berichtigt und vervollständigt werde. Ein solches Verzeichniß muß drei Rubriken enthalten: 1) Bestand, 2) Abgang, 3) Zugang. Der Schulvorstand muß das Inventarium seiner Schule jährlich revidiren, um sich durch eigene Ansicht von der Richtigkeit des Verzeichnisses zu überzeugen, und eben so von dem unbrauchbar gewordenen, damit das Röthige darüber im Inventario bemerkt werde.

§. 5.

Aufsicht über das Verhalten der Schüler außer der Schule.

Die Schulordnung macht es vor Allem dem Lehrer zur Pflicht, für die sittliche Erziehung der Schuljugend auch außerhalb der

1) Ebendas. Rescr. v. 14. Juni 1834. Ann. 1835. S. 398. 1834. Erf. S. 246. 2) 1816. Mgdbg. S. 523. 1825. Erf. S. 85.

Schule an seinem Theile zu sorgen, so viel er kann, aber der Schulvorstand soll hierbei den Lehrer unterstützen, insbesondere seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Schuljugend den allgemeinen Anstand nicht verletze, an öffentlichen Lustbarkeiten nicht ungebührlichen Antheil nehme, überhaupt, daß der Verwahrlosung derselben entgegen gearbeitet werde und die hier einschlagenden Fälle sowohl, als Vorschläge, um ihnen zu begegnen, zur Kenntniß der Behörde kommen, von welcher die Abhülfe zu erwarten ist [1]).

Bei Spiel- und Tanzbelustigungen in den Schenken und Gasthäusern soll die Anwesenheit der Schulkinder durchaus nicht geduldet werden, da sie nicht für Kinder veranstaltet sind und diese auch dabei nicht vor übeln Eindrücken bewahrt werden können. Prediger und Schullehrer sollen durch Belehrung und Ermahnung, insbesondere zu den Zeiten, wo die Verführung am nächsten liegt, und bei Veranlassungen, welche zur Befestigung eines ernstern Sinnes am günstigsten sind, dahin wirken, daß das Unrecht eingesehen, die Neigung dazu vermindert und die gewissenhafte Obhut der Erwachsenen über die Unerwachsenen befördert werde. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften soll von den Vorgesetzten in Kirche und Schule bei den Ortspolizeibehörden und nach Umständen bei der landräthlichen Behörde zur Anzeige gebracht werden. Eben so wenig sollen den Kindern geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden [2]).

Die Schulkinder sollen auch keine Singvögel wegfangen und Vogelnester ausnehmen [3]), mit keiner Art Feuergewehr umgehen [4]), öffentliche Denkmäler, Anpflanzungen, Meilenzeiger, Wegweiser u. dergl. nicht verletzen [5]), zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes angehalten werden [6]). Vor Allem sollen der Geistliche als Seelsorger auf die Eltern, der Schullehrer als Lehrer auf die Jugend möglichst und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegende Mittel nach Kräften dahin wirken, daß die Jugend

---

1) 1840. Mers. S. 173. 178. §. 7. 2) 1817. Mers. S. 304. 1828. Mers. S. 81. 1830. Mers. S. 170. 1853. Mers. S. 213. 3) Rescr. v. 16. April 1827. Mers. S. 138. 4) Rescr. v. 21. April 1840. 5) Rescr. v. 11. März 1806. Neigebaur. S. 86. 6) Rescr. v. 16. April 1830. Neigebaur. S. 71.

vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen das jugendliche Herz schon früh mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange als möglich, und bis eine größere Reife der Geistes- und Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande sind, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genuß gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- und Kirmesfest insbesondere, an manchen Orten auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste.

Die Geistlichen sollen bei ihren Confirmanden, die Lehrer bei ihren Schülern nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Katechumenen und Schüler durch freundlich ernste Ansprache gegen jedes Uebermaß und jede Unanständigkeit beim Genusse der sich ihnen darbietenden Vergnügungen, gegen die Theilnahme an solchen Vergnügungen, die entweder für die Sittlichkeit überhaupt, oder doch die der Kinder gefährlich sind, zu verwarnen und sie möglichst gegen den verderblichen Einfluß der dabei vorkommenden bösen Beispiele im voraus zu verwahren.

Noch sicherer wird von den Geistlichen dieser Zweck durch ihre seelsorgerische Einwirkung auf die Eltern erreicht werden. Sollte diesem Zwecke von Schank- und Gastwirthen entgegen gewirkt werden, so haben die Geistlichen hiervon der Ortspolizei und nach Umständen der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen, und soll dann solchen Wirthen die ertheilte Concession unnachsichtlich entzogen werden [1]).

§. 6.

Die Schulferien.

Die Schulferien, so weit sie nicht gesetzlich feststehen, also namentlich die Ernte-, Jahrmarkts- und andere bewegliche Ferien, werden in Ansehung ihres Anfanges und ihrer Dauer von

---

1) Refcr. v. 22. Jan. 1828. Erf. S. 55. Mers. S. 82. 1853. Mers. S. 213.

dem Schulvorstande mit Rücksicht auf die deshalb ergangenen Vorschriften geordnet, jedoch unter Genehmigung des Superintendenten, welcher darüber erforderlichenfalls an die Regierung berichtet [1]).

Unter Ministerialgenehmigung sind im Regierungsbezirke Merseburg folgende Schulferien festgesetzt [2]):

1. Allgemeine Ferien.

A. Allgemeine, in den städtischen Communalschulen, wie auf dem Lande gleichmäßig gestattete Ferien, sind außer den schulfreien Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends:

1) zu Weihnachten, vom 24. December bis zum 2. Januar;
2) zu Ostern, vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Feste;
3) zu Pfingsten, vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Donnerstage nach demselben;
4) der Tag der jährlichen oder halbjährlichen Prüfung;
5) Ernteferien, und zwar:
   a) in größern Städten, wo die Schulkinder bei der Ernte nicht selbst nothwendig gebraucht werden, vierzehn Tage, theils für die Kinder der Armen, sofern ihnen das Aehrenlesen gestattet ist, theils zur Erleichterung der Lehrer;
   b) in kleinern, Ackerbau treibenden Städten, so wie auf dem Lande, außer jenen vierzehn Tagen noch längstens vier Wochen lang die Nachmittage.

Diese Ferien werden von den Localinspectoren der Schulen mit Zuziehung des Schulvorstandes und unter Genehmigung der Superintendenten, theilweise in die Zeit der Getreideernte und in die der Herbst- oder Fruchternte verlegt. Es ist gestattet, anstatt der mehrwöchentlichen Nachmittagsferien, nach örtlichem Bedürfnisse, ganze Ferien von halb so langer Dauer anzuordnen. Wo blos die Nachmittage frei sind, muß des Vormittags der Lehrplan so eingerichtet werden, daß die wichtigsten Lehrstunden täglich fortdauern und die kleinern Schulkinder, welchen die Ferien am entbehrlichsten sind, nicht aus der Ordnung des Unterrichts und der Schulzucht kommen.

---

1) 1840. Merf. S. 174. 179. §. 10. 2) 1824. Merf. S. 412.

2. Besondere Ferien.

B. Besondere Ferien können noch gestattet werden:

1) In den Städten die Zeit der Jahrmärkte, und zwar:
   a) während der ganzen gesetzlichen Dauer derselben, da, wo die Schule so gelegen ist, daß der Unterricht durch den Jahrmarkt allzu sehr gestört wird;
   b) wo dies nicht der Fall ist, oder wo der Jahrmarkt in einem entlegenen Theile des Orts gehalten wird, nur der erste Tag ganz, die folgenden nur halb frei.

   Ferien wegen der an benachbarten Orten gehaltenen Jahrmärkte können nirgends gestattet werden.

2) In den Städten und auf dem Lande die Zeit der Singeumgänge, sofern diese nicht schon in die Dauer der oben unter A. bemerkten Ferien fallen. Es ist aber streng darauf zu halten, daß
   a) die Umgänge selbst nie länger dauern, als deren Zweck nach Maßgabe der Oertlichkeit erfordert;
   b) daß nur in denjenigen Schulen oder Classen frei gegeben werden darf, deren Lehrer durch den Singeumgang am Unterricht behindert sind.
   c) Wo die Umgänge in ein Schulfest verwandelt worden sind, beschränken die Ferien sich auf dieses, und wo jene in derselben oder in ähnlicher Art künftig noch aufgehoben werden, ändern auch die letztern sich in gleichem Maße.

3) In den Städten zur Zeit des Bürgerschießens die Stunden des Auszugs oder Einzugs, bei ähnlichen Volksfesten ein halber, oder auch nach Umständen ein ganzer Tag. Mehr ist nicht nöthig, da den Lehrern und Schülern zur billigen Theilnahme an solchen Festlichkeiten nach dem Ende der Schulstunden noch genug Zeit übrig bleibt.

4) Auf dem Lande in der Woche des Kirchweihfestes der Tag, an welchem die Kirchweihpredigt gehalten wird und der folgende Tag [1]). Wegen der Kirmeßferien an fremden Orten sind Schulferien nicht erlaubt.

---

1) R. B. Rescr. v. 30. Oct. 1847.

Außer den hier benannten Fällen sollen Schulferien nicht stattfinden, weder zu Fastnacht, noch an den Nachmittagen von den kleinern Festen, außer wenn die Lehrer dann als Kirchner beschäftigt sind, noch auf andere, an einzelnen Orten wegen bisheriger Observanz genommene Veranlassung.

Wo an den aufgehobenen kleinern Festtagen noch ein Gottesdienst gehalten wird, ist der Schulunterricht nicht auszusetzen, sondern nur diejenigen Lehrer oder Chorschüler, welche dem Gottesdienste zu assistiren haben, sind während desselben von der Schule dispensirt, nach Beendigung des Gottesdienstes aber, so wie des Nachmittags haben die Schulstunden ihren gewöhnlichen Fortgang [1]).

Einzelne Schulstunden, so wie ein halber oder ganzer Schultag dürfen nur mit Erlaubniß des Predigers frei gegeben werden [2]).

Im Regierungsbezirk Magdeburg sind die Schulferien so festgesetzt, daß 1) die Weihnachtsferien vom 24. December bis zum 2. Januar einschließlich; 2) die Osterferien vom grünen Donnerstage einschließlich bis zu Ende der Festwoche; 3) die Pfingstferien für die ganze Festwoche; 4) die Ernteferien vier Wochen in der den Gemeinden gelegensten Zeit dauern, wobei aber sonntäglich drei Lehrstunden nach dem Gottesdienste gehalten werden sollen. In den Städten können Ferien sein in den beiden nächsten vollen Wochen nach dem Anfange der Hundstage, und eine Woche vor dem Erntefeste. Alle übrigen Ferien und sonst frei gegebene Schultage z. B. an Jahrmärkten fallen weg, außer wenn der Schullehrer am Gregoriustage seinen Umgang halten muß [3]).

---

1) 1827. Merf. S. 41. 2) Schullehrer-Instr. 1822. §. 25. 3) R. B. Mgdbg. v. 21. Decbr. 1823.

Vierter Abschnitt.

Der Privatunterricht.

Es giebt hier und da Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten; es machen zuweilen Personen daraus ein Gewerbe, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen; andere treten in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin; die Ortsschulbehörde, also in den meisten Orten der Ortsgeistliche, hat auch hier eine gewisse Aufsicht zu führen, er muß folglich mit den dieserhalb gegebenen gesetzlichen Vorschriften auch bekannt sein, insbesondere wissen, was er aus der wegen des Privatunterrichts erlassenen Instruction des Königlichen Staatsministeriums vom 31. December 1839 zu beachten hat [1]).

§. 1.

Die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt, Warteschulen und Schulen für weibliche Handarbeiten.

Dergleichen sollen nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist [2]). Wer eine solche gründen oder eine schon bestehende übernehmen will, muß gleich wie die Lehrer an öffentlichen Schulen seine wissenschaftliche Befähigung dazu durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darthun [3]), auch über seine Unbescholtenheit und seinen bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo er sich während der letzten drei Jahre aufgehalten hat, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können [4]).

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter

1) 1840. Merf. S. 197 f. Erf. S. 123. Mgdbg. S. 143. 2) Instr. §. 1. 3) §. 2. 4) §. 3.

Einreichung eines Lebenslaufes, der vorerwähnten Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche an die Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegen steht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat [1]). Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt ist nur für Den gültig, auf dessen Namen sie lautet und widerruflich; wird sie sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich [2]). Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von dergleichen Anstalten befugt, sie bedürfen hierzu vielmehr einer besondern Erlaubniß, die sie auf die vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben [3]). Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Schulbehörde des Kreises und des Regierungsbezirks unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt oder ist sie unfähigen oder schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist derselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Anstalt schließen zu lassen [4]). So oft die Vorsteher Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen entlassen oder neue annehmen, müssen sie der vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffent-

1) §. 4. 2) §. 5. 3) §. 6. 4) §. 7.

lichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe des Erlaubnißscheines der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden [1]). Wenn die Vorsteher und Vorsteherinnen, Lehrer und Lehrerinnen der Anstalten den aus dem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, so können sie von der Ortsschulbehörde durch Verweise bestraft werden [2]).

Warteschulen, Kleinkinderbewahr-Anstalten, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben [3]).

Schulen für weibliche Handarbeiten stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftmäßigen Schulbesuche gehindert werden [4]).

§. 2.

Der Privatlehrer.

Privatlehrer, d. i. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in einer oder in mehreren bestimmten einzelnen Familien, in Gemäßheit eines Vertrags [5]), oder in Privatanstalten zu ertheilen, haben ihr Vor-

---

1) §. 9. 2) §. 10. 3) §. 11. 4) §. 12. 5) §. 14. 18.

haben bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung eben so auszuweisen, wie Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten. Wollen sie in Fächern, die nicht in öffentlichen Schulen gelehrt werden, Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun [1]). Ist gegen solche Personen Nichts zu erinnern, so soll ihnen von der Ortsschulbehörde ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist dazu aber die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen [2]). Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht zu ertheilen; sie haben ihr Vorhaben blos bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Studirenden auf Landesuniversitäten und Schülern der obersten Classe der gelehrten Schulen soll gestattet sein, auf ein genügendes Zeugniß resp. des Rectors der Universität oder des Directors der gelehrten Schule, durch welches sie sich bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben, Privatunterricht zu ertheilen [3]). Die Ortsschulbehörde hat über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht zu führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie wenn in religiöser und politischer Hinsicht Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mittheilung zu setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des Erlaubnißscheines zu versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger

---

1) §. 14. 2) §. 15. 3) §. 16.

Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen [1]).

§. 3.

Der Hauslehrer, Erzieher und die Erzieherin.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Candidaten des Predigt- oder des Schulamtes sind, bleiben der Aufsicht der geistlichen Obern, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht [2]).

---

1) §. 17. 2) §. 23.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Anhang

von Gesetzen, Verordnungen ꝛc., die während des Druckes des Buches noch erschienen sind.

Zu Cap. I. §. 8. Nr. 2.

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neuanziehenden Pfarrern in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien der §. 199. Thl. I. Tit. 7. des A. L. R. keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. Oktober bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Capitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld= und Naturalgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Naturaldeputate, bewendet es, unter Ausschließung des §. 171. Thl. I. Tit. 21. des A. L. R., bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats= und sonstigen Pfarramtsgehülfen=Stellen, sowie bei evangelischen Küster=, Cantor= und Schullehrerstellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung [1]).

---

1) 1855. Gesetz=S. St. 16. S. 267. Mers. S. 251.

Zu Cap. II. §. 5.

Worüber bei Kirchenvisitationen die Superintendenten zu berichten haben, ist durch specielle Anordnung genau festgestellt und haben die Pfarrer, so weit es in ihrer Hand liegt, die erforderlichen Nachrichten dazu einzureichen [1]). Dasselbe gilt bei Schulvisitationen. So weit es hier außerdem die allgemeinen Angelegenheiten und Bedürfnisse des Ortsschulwesens betrifft, so werden diese wie bisher bei Abhaltung von Kirchenvisitationen erledigt, die Revision der Schulclassen aber soll ganz unabhängig von der Kirchenvisitation, ohne irgend eine vorherige Anzeige, jederzeit unvermuthet erfolgen. Welche Schulen der Ephorie in den einzelnen Jahren einer solchen unvermutheten Prüfung zu unterwerfen sind, bleibt dem Ermessen des Ephorus anheimgestellt, oder wird in besondern Fällen von der Königlichen Regierung angeordnet [2]).

§. 10.

Neben der schwarzen Kleidung ist nach frühern gesetzlichen Bestimmungen der kleine Predigermantel die Amtskleidung der Küster, und ist diese Amtskleidung bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen rc. zu tragen, mithin darf der Schullehrer bei dem von ihm zu haltenden Lesegottesdienste nicht anders erscheinen [3]).

Zu Cap. IV. §. 9. Nr. 3.

Das Verbot der Heirath von Stief- oder Schwiegerältern mit Stief- oder Schwiegerkindern ist ein unbedingtes, gleichviel ob das ehehindernde Verhältniß auf einer ehelichen oder unehelichen Zeugung beruht, daher ist auch bei derartiger illegitimer Affinität unter keinen Umständen Dispensation zulässig, wie schon in der Gesetz-S. von 1844. S. 47. verordnet ist.

Auch die Ehe zwischen Personen, von welchen die eine mit Blutsverwandten der andern auch nur außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen, ist nicht zulässig. Die Geistlichen haben sich daher der Einsegnung von Verbindungen solcher Personen, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten der

---

1) C. V. Mgdbg. v. 26. Juli 1855. 2) R. V. Mers. v. 25. August 1855. 3) C. V. Mgdbg. v. 4. Jan. u. 7. Juni 1855.

andern außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, zu enthalten [1]).

§. 10. Nr. 1.

Die evangelischen Geistlichen sind nicht unbedingt verpflichtet, die Einsegnung gemischter Ehen in allen Fällen vollziehen zu müssen, wo sonstige Hindernisse nicht entgegen stehen, vielmehr haben sie das Recht und die Pflicht, ihre Mitwirkung bei der zu vollziehenden Trauung überall da zu versagen, wo die gegebenen Umstände und eine darin hervortretende unverkennbare Mißachtung des evangelischen Bekenntnisses die Einsegnung einer solchen Ehe zum offenbaren Aergerniß der evangelischen Kirche gereichen lassen würde. Dies wird insonderheit dann der Fall sein, wenn bei einer zu schließenden gemischten Ehe der evangelische Theil bindende Verpflichtungen eingegangen ist, wonach seine sämmtlichen Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der katholischen Kirche zugeführt werden sollen, oder wenn der evangelische Bräutigam seines Glaubens und seines hausväterlichen Rechts so weit vergessen ist, seine zu erwartenden Söhne der römisch-katholischen Kirche zu verheißen. In solchem Falle wird von den evangelischen Geistlichen der Provinz erwartet, daß sie bei der zu vollziehenden Trauung ihre Mitwirkung entschieden versagen, und werden sie dazu autorisirt. In minder schlagenden und zweifelhafteren Fällen, in denen sie gleichwohl durch ihr Gewissen gebunden zu sein glauben, die Einsegnung auszusetzen, haben sie ihre Bedenken dem Königlichen Consistorio zur Vorbescheidung vorzutragen [2]).

Zu Cap. V. §. 11.

Gemischte Ehen. Sie entbehren der Gemeinschaft des Glaubens und der kirchlichen Gnadenmittel und damit der tiefsten und heiligsten Seite des ehelichen Zusammenlebens, bereiten dazu dem Frieden und dem Heile der Seelen des evangelischen Theils große Gefahr, und sind nur unvollkommen im Stande, die höhern Zwecke des Ehebundes zu erfüllen. Es kann daher nicht die Aufgabe der evangelischen Kirche, ihrer Diener und Glieder sein, der Schließung solcher Ehen irgend förderlich zu werden.

---

1) C. V. Mgdbg. v. 3. Juli 1855. 2) C. V. Mgdbg. v. 18. Juni 1855.

Es ergiebt sich daraus für die Diener der evangelischen Kirche die erste Pflicht, die ihnen anvertrauten Glieder vor dem Eingehen gemischter Ehen durch Lehre und Ermahnung in aller geeigneten Weise zu warnen und zu behüten.

Es ist dabei nicht genug, wenn das abmahnende und warnende Wort des Seelsorgers den evangelischen Bräutigam oder die Braut, die Aeltern oder Vormünder alsdann trifft, wenn die Schließung einer solchen Ehe bereits in Frage gekommen ist, zumal es alsdann zu spät kommen oder überhört werden würde, vielmehr ist es die Aufgabe, überhaupt in der evangelischen Christenheit das Bewußtsein und die tiefere Erkenntniß von dem Werthe und der Bedeutung unseres evangelischen Glaubens und Bekenntnisses in ihrem Gegensatze zu der römischen Kirche recht lebendig zu machen, dies namentlich auch schon in der evangelischen Jugend bei dem Confirmandenunterricht zu erwecken und im Festhalten der confirmirten jungen Christen unter seelsorgerlichem, weiter bildenden Einflusse zu pflegen und zu stärken; alles insbesondere auch in Beziehung auf die vorliegende Frage.

Ueber diese Pflicht der vorbeugenden Obhut kann *kein Zweifel* sein. Aber die Aufgabe des evangelischen *Geistlichen ist* damit nicht erschöpft. Er hat weiter in den, seiner seelsorgerlichen Einwirkung zugewiesenen Fällen ernstlich zu prüfen, ob er den Brautleuten, welche auf dem Vorhaben der Schließung einer gemischten Ehe beharren, nach der Besonderheit des einzelnen Falles seine pfarramtliche Mitwirkung durch Einsegnung der Ehe leisten darf, und ferner wie er sich den schon in einer gemischten Ehe stehenden evangelischen Gemeindegliedern gegenüber in rechter Liebe, aber auch mit dem rechten Ernste zu verhalten habe. Es ist als nothwendig erkannt worden, daß die evangelischen Geistlichen sich hierin bestimmter äußerster Grenzen ihres Rechts und ihrer Pflicht bewußt sein und wissen mögen, in wie weit sie in diesem ihren Verhalten auf die Zustimmung und den Schutz des Kirchenregiments zu rechnen haben.

Was das Königliche Consistorium in Uebereinstimmung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bei gemischten Trauungen ausgesprochen hat, ist bereits erwähnt.

Ist aber eine gemischte Ehe geschlossen, so wird die Seelsorge dem evangelischen Theile zu seiner Erhaltung und Stär-

kung in unserm theuern Glauben, zur Führung der Ehe in allem Frieden und zur Erziehung der Kinder in dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche sich vorzugsweise treu erweisen und mit Liebe und Weisheit, in evangelischem Sinne und in schuldiger Rücksicht auf den Frieden der Ehe, aber auch mit Ernst und Nachdruck dahin zu trachten haben, daß das Evangelium, von welchem das Bekenntniß unserer Kirche Zeugniß giebt, auch in diesem Hause und in dem Kreise der daraus entsprossenen Kinder als eine Kraft Gottes, selig zu machen, die daran glauben, frei bekannt und gelehrt werde. Gelingt es nicht, ein dem entsprechendes Verhältniß herzustellen, so hat der Geistliche weiter zu prüfen, ob nicht an dem der evangelischen Kirche vergessenden Gliede auch die Liebespflicht der Zucht zu üben ist?

Die Uebung einer solchen Zucht ist in mehrfacher Weise zulässig. Es kann zunächst nicht bezweifelt werden, daß ein evangelischer Hausvater, welcher durch sein eignes gleichgültiges oder feindseliges Verhalten, insonderheit durch die ausschließlich katholische Erziehung seiner Kinder, der evangelischen Gemeinde zum Aergerniß gereicht, sich der Theilnahme an kirchlichen Wahlrechten und kirchlichen Gemeinde- und Ehrenämtern unwürdig macht und daß deshalb in solchen Fällen seine Ausschließung davon in Antrag zu bringen ist.

Die von der Kirche zu übende Zucht erstreckt sich ferner, unter der Voraussetzung eines der Gemeinde gegebenen öffentlichen Aergernisses, auch auf die Ausschließung von dem Rechte, bei der Taufe eines evangelischen Kindes als Pathe zugelassen zu werden. Fällt dem in einer gemischten Ehe lebenden evangelischen Theile ein offenbares Verschulden dabei zur Last, daß die Kinder der evangelischen Kirche entzogen werden, führen namentlich evangelische Väter ihre Söhne der römisch-katholischen Kirche selbst zu, so wird solchen Gliedern, die der Gemeinde zum Anstoß gereichen und keine Gewähr dafür bieten, daß ihnen die evangelische Erziehung des Täuflings am Herzen liegen werde, das Recht der Pathenschaft versagt werden müssen.

Eben so kommt es den Geistlichen zu, solchen evangelischen Wöchnerinnen die kirchliche Aussegnung nicht zu gewähren, welche aus eigner Entschließung und ohne eine für sie unüberwindliche Nöthigung ihre Kinder katholisch taufen lassen und erziehen und

dadurch ihre Abwendung von der eignen Kirche unzweideutig an den Tag legen.

In wie fern endlich die Anwendung der zulässigen Mittel der Zucht gegen die in gemischter Ehe lebenden Glieder der evangelischen Kirche noch weiter in Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften bis zur Ausschließung von der Theilnahme am heiligen Abendmahle zu erstrecken sei, muß der gewissenhaften Erwägung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben. Die Versagung des Sacraments aber muß ein hartnäckiges und unbußfertiges Verharren in unevangelischer Gesinnung und ein der Gemeinde dadurch öffentlich und in großem Maße gegebenes Aergerniß zur Voraussetzung haben. Mit der vorläufigen Versagung des Sacraments ist in solchen Fällen nach den bestehenden Vorschriften jedesmal eine Anzeige des Falles an die geistlichen Obern zu verbinden [1]). Vergleiche S. 45. Nr. 11.

Zu Cap. VI. Abschn. 1. §. 5.

Ein Geistlicher darf in seinen eigenen Angelegenheiten kein kirchliches Attest selbst ausstellen und unterzeichnen, sondern *muß* dieses durch einen seiner Amtsgenossen bewirken lassen, *gleich* wie er auch, wenn er sich selbst bei seiner Verheirathung aufgeboten hat, das Proclamations- oder Ledigkeitsattest nicht eigenhändig ausfertigen darf, sondern damit ebenfalls einen Amtsgenossen zu beauftragen hat [2]).

Abschn. 2. §. 5.

Zu Versicherungen kirchlicher Gegenstände empfehlen sich die Feuerversicherungsgesellschaften zu Magdeburg und Stettin [3]).

Abschn. 2. §. 6.

Alte Leichensteine aus frühern Jahrhunderten, wenn sie besonders wegen ihrer Inschriften ein Interesse haben, dürfen ohne höhere Genehmigung weder veräußert noch verwendet werden [4]).

---

1) C. B. Mgdbg. v. 18. Juni 1855. 2) R. B. Merſ. v. 31. Aug. 1855. 3) Minist.-Rescr. v. 16. März und R. B. Merſ. v. 24. März und 14. Juli 1855. 4) Minist.-Rescr. vom 12. Juni und R. B. Merſ. vom 26. Juni 1855.

Register.

EHRHARDT, Johann Friedrich

Der evangelische Geistliche im Preussischen Staate,

